# Publikationen

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

VIII.

# Ausgewählte Aufsätze und Mitteilungen

aus dem

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

1890.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1891.

# Publikationen

des

# Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

---

## VIII.

Ausgewählte Aufsätze und Mitteilungen

aus dem

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

1890.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1891.

# Ausgewählte

# Aufsätze und Mitteilungen

aus dem

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

1890.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1891.

# Inhalt.

(Das Sachverzeichnis befindet sich am Schlusse dieses Bandes.)

## III. Aufsätze zur Organisation des deutschen Buchhandels.



## IV. Gesetze und Verordnungen und Erläuterungen hierzu.



## V. Gesetzentwürfe, Vorschläge zu Aenderungen bestehender Gesetze, Petitionen, Denkschriften.



## VI. Rechtsauslegung.

# I.

# Angelegenheiten des Börsenvereins.

## Bekanntmachung,
# die Revision der „Buchhändlerischen Verkehrsordnung“
betreffend.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 40.)

Zufolge eines in der außerordentlichen Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig vom 28. April 1888 gefaßten Beschlusses hat der Vorstand des Börsenvereins den Vereinsausschuß ersucht, nach seiner Neukonstituierung in die Revision der Verkehrsordnung einzutreten.

Der Vereinsausschuß hat in seiner Sitzung vom 25. November 1889 auf Grund der von zwei seiner Mitglieder erstatteten Referate sich dahin ausgesprochen:

eine Revision der Verkehrsordnung sei zwar entschieden geboten, aber bis zur nächsten Buchhändlermesse nicht durchführbar, da die Neukonstituierung des Vereinsausschusses erst so spät erfolgen konnte, daß die Beschaffung des zur Durchsicht und Umarbeitung der jetzigen Verkehrsordnung erforderlichen umfangreichen Materials in der bis zur Buchhändlermesse 1890 zu Gebote stehenden Zeit nicht möglich sei.

Der Vorstand hat sich dieser Ansicht des Vereinsausschusses angeschlossen und wird dies der Hauptversammlung gegenüber in seinem Geschäftsbericht des näheren begründen.

Demgemäß giebt der Vorstand im folgenden die Beschlüsse des Vereinsausschusses bekannt.

Der Vereinsausschuß hat unterm 25. November 1889 beschlossen:

1) daß eine gründliche Revision der Verkehrsordnung vorzunehmen, dabei aber in der Weise zu Werke zu gehen sei, daß der Vereinsausschuß zunächst nicht autoritativ aus seiner

Mitte heraus die Verkehrsordnung ergänzen und abändern soll, sondern daß die Initiative hiezu den als Organe des Börsenvereins anerkannten Vereinen zuzuweisen sei. In diesen Vereinen haben alle Interessentenkreise des deutschen Buchhandels — Verleger, Sortimenter, Barsortimenter, Antiquare, Kommissionäre, Musikalienhändler u. s. f. — ihre berechtigte Vertretung gefunden;

2) daß auch die nicht anerkannten Vereine zu Vorschlägen über die Abänderung und Ergänzung der Verkehrsordnung aufgefordert werden sollen;

3) daß von einzelnen Verlegern geeignetes Material für die Verkehrsordnung gesammelt werden soll;

4) daß juristische Sachverständige zu Gutachten über die Verkehrsordnung aufgefordert werden sollen;

5) daß auch die Angehörigen sämtlicher Nebenzweige (Zeitungsverlag, Kunst-, Musikalien- und Landkartenhandel, Reisebuchhandel, Kolportage, Importbuchhandel, Bar-, Groß- und Vereinssortiment, größere Leihbibliotheken, Restbuchhandel u. s. w.) zur Einlieferung von Material veranlaßt werden sollen.

In Ausführung der Beschlüsse des Vereinsausschusses ersucht der Vorstand des Börsenvereins die Vorstände der als Organe des Börsenvereins anerkannten Vereine, Kommissionen zu ernennen (aus drei bis sieben Mitgliedern bestehend), welche die Buchhändlerische Verkehrsordnung einer eingehenden Revision zu unterziehen haben, und erlaubt sich, behufs einer möglichst gleichmäßigen Ausführung dieser Arbeit auf die von ihm ausgearbeitete „Anleitung“ zu verweisen.

Die Referate dieser Vereinskommissionen sind bis spätestens 1. Juni 1890 an den Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig (Deutsches Buchhändlerhaus) einzureichen.

In Anbetracht der großen Wichtigkeit des Gegenstandes kann der Vorstand den einzelnen Vereinsvorständen die Ernennung solcher Kommissionen nicht eindringlich genug zur Aufgabe machen und ersucht dieselben, ihm bis zum 10. März d. J. die in ihren Vereinen erfolgte Einsetzung einer solchen Kommission und die Namen der Mitglieder derselben mitzuteilen.

Desgleichen ersucht der Vorstand des Börsenvereins alle

übrigen buchhändlerischen Vereine, sich in gleicher Weise mit der Durchsicht der Verkehrsordnung zu befassen und auch ihrerseits durch Kommissionen an den Vorstand berichten zu lassen, gleichfalls bis zum 1. Juni 1890.

Die verehrlichen Vorstände der Vereine wollen bei der Ernennung der Kommissionsmitglieder darauf achten, daß aus dem Mitgliederkreise der einzelnen Vereine besonders geeignete Kräfte, ohne Ansehen der Person, gewonnen werden und daß — abgesehen von den Kommissionen der Verleger- und Kommissionär-Vereine — möglichst vielseitige Interessen in den Kommissionen vertreten sind, so z. B. in der Kommission des Vereins Leipziger Buchhändler: Verlag, Sortiment, Barsortiment, Import, Kommissionsgeschäft, Antiquariat; in der der Berliner Vereinigung: Verlag, Sortiment, Antiquariat, Berliner Kommissionsgeschäft; in den Kommissionen der übrigen Vereine: Verlag, Sortiment, Antiquariat, Musikalien- und Kunsthandel.

Die verehrlichen Vereinsvorstände werden ersucht:

1) die Mitglieder der Kommissionen spätestens bis zum 1. März 1890 zu ernennen, damit denselben genügende Zeit zur gründlichen Durchberatung der Verkehrsordnung bleibe;
2) die Kommissionen zu veranlassen, ihre Arbeiten womöglich vor der diesjährigen Buchhändlermesse zu beenden, damit während derselben die Ansichten über besonders wichtige Punkte ausgetauscht werden können;
3) die von den Kommissionen ausgearbeiteten Referate spätestens bis zum 1. Juni 1890 an den Vorstand des Börsenvereins abzuliefern.

Die Referate der Vereinskommissionen wird der Vorstand sammeln und einer vom Vereinsausschuß aus der Reihe seiner Mitglieder gewählten Subkommission als Material zur Revision der Verkehrsordnung überweisen. Da die Subkommission nur in den Sommermonaten zu der erforderlichen längeren Tagung zusammentreten kann, ist die Einhaltung des Termines (1. Juni 1890) dringend geboten.

Leipzig, Ende Januar 1890.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Adolf Kröner. Dr. Adolph Geibel. Franz Wagner.
Dr. Eduard Brockhaus. Paul Siebeck. Heinrich Wichern.

# Anleitung für die Revision der „Buchhändlerischen Verkehrsordnung“.

## I. Allgemeine Gesichtspunkte.

(Nach den Beschlüssen des Vereins-Ausschusses.)

Die jetzt bestehende „Buchhändlerische Verkehrsordnung“ enthält teils solche Bestimmungen, welche auf allgemein anerkannten Usancen beruhen, teils Bestimmungen, welche aus Zweckmäßigkeitsgründen bezw. durch Kompromisse in dieselbe aufgenommen worden sind, ohne bis dahin als Usancen anerkannt gewesen zu sein. Es muß daher Klarheit darüber herbeigeführt werden, daß diese durch den Beschluß der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zustande gekommene Verkehrsordnung als Ganzes nur für die Mitglieder des Börsenvereins bindende Kraft haben kann, daß aber bei der Revision derselben danach getrachtet werden muß, ein Werk zu schaffen, auf dessen Bestimmungen auch alle diejenigen deutschen Buchhändler, welche nicht Mitglieder des Börsenvereins sind, in irgend einer Weise vertragsmäßig zu verpflichten sein werden, ohne daß dadurch die gesetzliche Vertragsfreiheit beschränkt wird, von Firma zu Firma, in einzelnen Fällen u. s. w. abweichende Bestimmungen aufzustellen.

Als Usancen kann man nur diejenigen Geschäftsgebräuche bezeichnen, welche thatsächlich allgemein anerkannt sind. Der deutsche Buchhandel hat es bei Ausbildung seiner eigenartigen Organisation und Betriebsweise auch zu einer Anzahl anerkannter Usancen gebracht, aber über viele und wichtige Fragen herrscht keine Uebereinstimmung und gehen die Anschauungen, was Recht sein soll, weit auseinander. Wenn man erwägt, daß die Angehörigen des deutschen Buchhandels über weite Länderstrecken verteilt sind und der persönliche Verkehr bei der Leipziger Messe, insoweit bei derselben wirklich einzelne bestimmte Geschäfte verabredet werden, ein sehr geringer geworden ist, so wird es erklärlich, daß die Gelegenheit, Usancen auf dem Wege des Gewohnheits-Rechts zu schaffen, eine sehr beschränkte geworden ist, daß dagegen die Gepflogenheit einzelner Firmen und Vereine, ihrerseits Normen aufzustellen, welche häufig von einander abweichen, viel eher dahin geführt hat, die Bildung allgemein anerkannter Usancen zu verhindern.

Da es nun in vielen Fragen gar nicht zur Usancenbildung

gekommen ist, so würde eine Verkehrsordnung, welche nur die wirklich vorhandenen allgemein anerkannten Usancen zusammenstellte, weder für den Buchhändler noch für den Richter in wichtigen Streitfällen eine brauchbare Handhabe bieten. Der Hauptwert einer buchhändlerischen Verkehrsordnung dürfte vielmehr darin liegen, daß durch dieselbe Rechtssicherheit für den geschäftlichen Verkehr und für richterliche Entscheidungen geschaffen wird, so daß jeder Buchhändler seine geschäftlichen Maßnahmen mit Rücksicht darauf einrichten kann, was die Verkehrsordnung als Recht hinstellt, während andererseits es niemandem verwehrt ist, abweichende Bestimmungen zu vereinbaren.

Die Revision der Verkehrsordnung kann daher nicht den Zweck haben, nach Usancen zu suchen, wo es noch nicht zur Bildung allgemein anerkannter Geschäftsgebräuche gekommen ist, sondern als Aufgabe muß gestellt werden:

die Fortbildung buchhändlerischer Geschäftsgebräuche im Anschluß an das Verkehrsbedürfnis, die Zweckmäßigkeit und das Rechtsgefühl im Buchhandel.

Es wird nicht zu vermeiden sein, daß in vielen Fragen sich die Anschauungen und Vorschläge feindlich gegenüberstehen; es wird aber Sache des Vereinsausschusses sein, auf Grund der Referate der Vereinskommissionen und der Gutachten von Juristen eine Versöhnung der streitenden Meinungen und einen Ausgleich der einzelnen Interessen anzubahnen.

## II. Spezielle Anweisung.

1) Als Grundlage zur Revision dient die jetzt vorliegende Verkehrsordnung.

2) Jede Kommission hat die Paragraphen der Verkehrsordnung durchzuberaten und zwar mit spezieller Berücksichtigung der Interessen desjenigen Vereins, von dessen Vorstand sie eingesetzt ist. (Verlegervereine — Verlegerinteressen u. s. f.)

3) Jede Kommission soll die im Geltungsbereich ihres Vereins geltenden Gebräuche und Normen, insoweit sie von den Bestimmungen der jetzigen Verkehrsordnung abweichen, ermitteln und feststellen; dabei ist anzugeben, ob diese Bestimmungen als allgemein anerkannte buchhändlerische Usancen oder nur als Sonderbestimmungen des betreffenden Vereins betrachtet werden.

4) Jede Kommission soll das aus ihren Beratungen hervorgehende Material in der Weise gesichtet an den Vorstand des Börsenvereins einreichen, daß

a. die Reihenfolge der Paragraphen der jetzigen Verkehrsordnung eingehalten wird;

b. die Abänderungs-Vorschläge in Parallele zu den Paragraphen der bestehenden Verkehrsordnung ausgearbeitet und formuliert werden;

c. etwaige Vorschläge über neue Bestimmungen, welche außerhalb des Rahmens der jetzigen Verkehrsordnung liegen, am Schlusse zusammengestellt werden;

d. die Motive und etwaigen Berichte über die Verhandlungen der Kommission in einem besonderen Schriftstück zusammengefaßt werden.

5) Sind in einzelnen Vereinen Fragen, Vorkommnisse, gerichtliche Entscheidungen, welche sich auf die Verkehrsordnung beziehen, zu verzeichnen, so mögen dieselben, von den Abänderungsvorschlägen getrennt, an den Vorstand gemeldet werden.

---

## Bekanntmachung,
## betreffend Antrag auf Erlaß einer Verlagsordnung.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 80.)

Wir bringen nachstehend die von Herrn Robert Voigtländer in Leipzig uns überreichte „Begründung" seines von uns der nächsten Hauptversammlung zur Annahme empfohlenen Antrags auf Erlaß einer Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel zur Kenntnis der Vereinsgenossen.

Leipzig, 3. April 1890.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Adolf Kröner. Dr. Adolph Geibel. Franz Wagner.

An den verehrlichen Vorstand
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dem verehrlichen Vorstande beehre ich mich die ganz ergebene Bitte vorzutragen, meinen nachstehenden Antrag geneigtest auf die

Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung des Börsenvereins zu setzen:

„Die Hauptversammlung wolle sich einverstanden erklären mit dem Erlaß einer Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel. Sie wolle zu deren Ausarbeitung die Bildung eines zur Zuwahl schriftstellerischer und juristischer Sachverständiger berechtigten außerordentlichen Ausschusses beschließen und letztern beauftragen, seinen Entwurf baldmöglichst der Hauptversammlung zur endgiltigen Beschlußfassung vorzulegen."

Diesem Antrage beehre ich mich folgende Begründung anzuschließen.

Seit dem Jahre 1870 hat das Urheberrecht in dem Geschäftsbereiche des deutschen Buchhandels sich der weitgehendsten staatlichen, durch Gesetzgebung und internationale Verträge bethätigten Fürsorge zu erfreuen gehabt.

In auffallendem Gegensatze dazu steht die Lückenhaftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Verhältnis zwischen Urheber und Verleger regeln, des Verlagsrechts.

In Deutschland ist das ausführlichste bezügliche Gesetz das preußische Landrecht, §§ 996—1036. Im Jahre 1794 erlassen, sind viele dieser Bestimmungen veraltet und auf die heutigen, völlig veränderten Verhältnisse nicht mehr anwendbar. Für das Königreich Sachsen wird das Verlagsrecht in den §§ 1139—1149 des bürgerlichen Gesetzbuches von 1865 in wenig ausgiebiger Weise behandelt. Abgesehen von wenigen zufälligen, zusammenhanglosen und äußerst lückenhaften Bestimmungen einiger Einzelstaaten ist das gesamte den erwähnten beiden Gesetzen nicht unterstehende Deutschland hinsichtlich des Verlagsrechts gesetzlos.

Die Schweiz hat, unter Zugrundelegung der schon früher für den Kanton Zürich bestandenen Bestimmungen, 1884 in den §§ 372—391 ihres Obligationenrechts einen schon befriedigenderen Rechtszustand geschaffen.

In Oesterreich dagegen finden sich in dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 nur 8 das Verlagsrecht betreffende Paragraphen, während auffallender Weise Ungarn, trotz seines schwach entwickelten Verlagshandels, in dem Art. 37, Titel VIII des Gesetzbuchs von 1875 das jetzt ausführlichste Verlagsrecht besitzt.

Die einzelnen Gesetze sind auf S. 9—20 meiner Schrift: „Der Verlagsvertrag“ im Wortlaut zusammengestellt. —

Es ist nicht zu verwundern, daß ein so mangelhafter Rechtszustand längst zu lebhaften Klagen und zu Versuchen der Abhilfe geführt hat, die also nur in der Schweiz und in Ungarn von Erfolg begleitet waren.

Schon bei Erlaß des preußischen Gesetzes über Urheberrecht vom 11. Juni 1837 befahl eine königliche Kabinettsordre eine unverzügliche Durchsicht der landrechtlichen Bestimmungen über das Verlagsrecht. Vorher, 1831, war bereits die preußische Gesetzrevision, darunter auch der Abschnitt vom Verlagsvertrag im Entwurf veröffentlicht worden, der aber Entwurf blieb. Das gleiche Schicksal teilten der Entwurf des sächsischen Abgeordneten Berger 1845, der Entwurf für Bayern 1861 und der für den Deutschen Bund 1865. Bei Beratung des Urheberrechts im Frühjahr 1870 im Norddeutschen Reichstag kam der Mangel abermals zur Sprache. Aber ein Antrag, den Bundeskanzler um baldige Vorlegung eines bezüglichen Gesetzes zu ersuchen, wurde abgelehnt.

Als die Vorarbeiten zu dem Allgemeinen deutschen bürgerlichen Gesetzbuch begannen, hoffte man bestimmt, in dem mittlerweile veröffentlichten Entwurf endlich einen Abschnitt über das Verlagsrecht zu finden. Auch diese Hoffnung wurde nicht erfüllt. Sowohl der Börsenverein der Deutschen Buchhändler wie der Deutsche Schriftstellerverband richteten nun Eingaben an Regierung und Reichstag, bittend, das Verlagsrecht noch in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen oder bald durch besonderes Gesetz zu ordnen.

Der Erfolg dieser Schritte dürfte zweifelhaft sein. Die Vorbereitungskommission für das bürgerliche Gesetzbuch ist endgiltig auseinandergegangen. Es ist anzunehmen, daß sie triftige Gründe hatte, ihren Entwurf sachlich so zu beschränken, wie geschehen. So dürfte auch kaum anzunehmen sein, daß das Verlagsrecht gesondert eher gesetzgeberisch in Angriff genommen werde, als bis das bürgerliche Gesetzbuch verabschiedet sein wird. Das kann aber noch lange dauern.

Die mittlerweile bestehende Rechtsunsicherheit ist erheblich. Der allgemein anerkannten, unbezweifelten Grundsätze des Verlagsrechts giebt es wenige. Viele und wichtige sind umstritten und werden auch von hervorragenden Juristen verschieden beurteilt. Zu den

seit 1870 entstandenen Gesetzen über Urheberrecht ist das Verlagsrecht in maßgebliche Beziehungen fast nur durch gerichtliche Erkenntnisse gebracht worden, die nicht immer den praktischen Verhältnissen gerecht werden. Es ist schwierig, sich ohne besondere Studien in diesem Rechtsgebiet zurechtzufinden. Was vor allem der praktische Verkehr zwischen Verleger und Schriftsteller entbehrt, ist eine klare, leicht verständliche Feststellung des bestehenden Rechtszustandes, eine Verlagsordnung, die sowohl bei Vertragsabschlüssen Zweifel beseitigen, die klare Abfassung von Verträgen erleichtern, wie Lücken bestehender Verträge auszufüllen geeignet wäre. Letzteres ist ganz besonders wichtig, weil es unthunlich ist, bei Abschluß von Verträgen alle, oft peinlichen Möglichkeiten künftigen Streites im voraus zu erörtern.

Trotz dieser unleugbaren Uebelstände müßten sich Verlagsbuchhändler und Schriftsteller dieselben, bei der geschilderten Lage der staatlichen Gesetzgebung, noch fernerhin gefallen lassen, wenn sich nicht ein Ausweg finden ließe.

Dieser Ausweg ist aber vorhanden und gangbar, wenn der deutsche Buchhandel durch seine berufene Vertretung, den Börsenverein, sich selbst eine „Verlagsordnung“ zu geben sich entschließen wollte, ähnlich wie er vor zwei Jahren sich eine „Verkehrsordnung“ bereits gegeben hat.

Es bedarf nicht der Erörterung, daß eine solche Verlagsordnung hinsichtlich der Rechtsverbindlichkeit für jedermann nicht ein staatliches Gesetz ersetzen kann. Vor dem Richter würde sie zunächst nur ein Anhalt zur Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten sein. Aber wie unsere Verkehrsordnung eine fast über Erwarten hinausgehende Beachtung seitens der Gerichte gefunden hat, ist ähnliches auch von der Verlagsordnung des Börsenvereins zu hoffen. Aber auch unbedingte Rechtsverbindlichkeit würde sie in jenen Fällen haben, wo Vertragschließende auf sie im Vertrage ausdrücklich Bezug nehmen wollten.

Mit dieser Möglichkeit wäre aber schon unendlich viel gewonnen.

Ein weiterer, nicht minder schätzbarer Gewinn wäre, daß eine praktisch bereits eingeführte und eingelebte Verlagsordnung von einer künftigen Staatsgesetzgebung zweifellos eingehendst berücksichtigt werden muß und wird.

Die neuere Gesetzgebung über Urheberrecht liegt nicht so zu gunsten des Verlagsbuchhandels, wie es den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen würde. Unserm Berufsgenossen August Schürmann kommt das Verdienst zu, dies ausführlich nachgewiesen zu haben*). Das dereinstige Verlagsrecht muß den Schaden wieder gut machen. In dieser Beziehung möchte ich es geradezu einen günstigen Umstand nennen, daß die voraussichtlich noch lange Frist bis zur vollendeten gesetzgeberischen Erledigung des deutschen Verlagsrechts dem Buchhandel Zeit und Anlaß zu ins Gewicht fallenden Vorarbeiten giebt.

Doch betrachte ich keineswegs die vorgeschlagene Verlagsordnung nur als Vorarbeit. Sie wird auch später noch praktischen Wert behalten. Die staatliche Gesetzgebung kann immer nur eine deutsche, österreichisch-ungarische, schweizerische u. s. w. sein, mit mehr oder weniger erheblichen Widersprüchen und Ungleichheiten untereinander. Das Gebiet des deutschen Buchhandels greift weiter. So dürfte es immerdar ein Vorteil sein, wenn dieses ganze, in sich durch unzählige Beziehungen geeinte Geschäftsgebiet über eine einheitliche Ordnung des Verlagsrechts verfügen sollte, welche Vertragschließende, soweit es ihnen zusagt, in freiem Uebereinkommen ihrem besondern Rechtsverhältnis zu grunde legen können.

So, meine ich, könnte der Börsenverein seinen bisherigen Verdiensten um die Ausbildung des litterarischen Rechts ein weiteres hinzufügen.

---

Für den Fall, daß mein Antrag von der Hauptversammlung angenommen wird, beehre ich mich, folgendes noch der Erwägung zu unterbreiten.

Es dürfte nicht nur als eine gerechte Rücksicht erscheinen, sondern unerläßlich sein, hinsichtlich der für den praktischen Erfolg notwendigen freiwilligen Anerkennung der Verlagsordnung durch die Schriftsteller u. s. w., daß die Interessen der letzteren peinlich und gewissenhaft gewahrt werden. Unbeschadet also dessen, daß die geplante Arbeit vom Buchhandel und zunächst in seinem Interesse unternommen werden soll, befürworte ich, sachverständige

*) Aug. Schürmann, Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger, sachlich-historisch. Halle 1889.

Vertreter des Schriftstellerstandes zur Teilnahme an den Beratungen des niederzusetzenden Ausschusses aufzufordern und ihre Wünsche zu berücksichtigen.

Was den sachlichen Inhalt der Verlagsordnung betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Erörterung der Rechtsverhältnisse im Buch- und Zeitschriftenverlag die Hauptsache ist. Diesen Verhältnissen entstammt im wesentlichen das ganze Verlagsrecht; auf sie nimmt die bestehende Gesetzgebung und Lehrmeinung vorwiegend Rücksicht.

Der Musikalien- und Kunstverlag haben wesentlich abweichende Verhältnisse und Bedürfnisse. Immerhin ist vieles gemeinschaftlich. Es würde sich also empfehlen, Bestimmungen für diese Zweige denen über den Buchverlag unter steter Bezugnahme anzugliedern, ähnlich wie die Bestimmungen über Abbildungen, musikalische Kompositionen u. s. w. in dem deutschen Gesetz über Urheberrecht vom 11. Juni 1870 auf die Bestimmungen über Schriftwerke zurückgreifen.

Uebrigens steht der Musikalienhandel schon im Begriff, in eine eigene Verkehrsordnung auch ein kurzes Verlagsrecht des Musikalienhandels aufzunehmen. (Vgl. Börsenbl. 1889, Nr. 150.)

Dagegen dürfte die in Schriftstellerkreisen viel begehrte Ordnung des Verhältnisses zwischen Zeitungen und deren Mitarbeitern nur in losem Zusammenhang mit den Aufgaben des Börsenvereins stehen und zweckmäßig den Beteiligten überlassen bleiben.

---

Alle weiteren Schritte in dieser Angelegenheit überlasse ich mit vollstem Vertrauen der erprobten Einsicht des verehrlichen Vorstandes. Ich würde es mit Genugthuung und Dank begrüßen, wenn der Vorstand meinen Ausführungen beitreten, den Erlaß einer Verlagsordnung für ein erhebliches Interesse des Buchhandels und des Börsenvereins erkennen und meinen Antrag vor der nächsten Hauptversammlung empfehlend befürworten könnte.

Leipzig, den 24. März 1890.

Mit vorzüglichster Hochachtung ergebenst

Robert Voigtländer.

# Zur Ordnung des Verlagsrechts.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 98.)

Der Antrag des Herrn Robert Voigtländer auf Schaffung einer Verlagsordnung hat auch außerhalb des Buchhandels mannigfache Beachtung gefunden und namentlich in Schriftstellerkreisen Aufsehen erregt. Der Antrag wird nun in Nr. 17 der „Deutschen Presse", des Organs des Deutschen Schriftstellerverbandes, im Wortlaut abgedruckt. Der geschäftsführende Ausschuß des Schriftstellerverbandes, gez. Robert Schweichel, bemerkt dazu, der Abdruck geschehe um so bereitwilliger,

> „als es die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt, daß die deutschen Schriftsteller, insbesondere der Deutsche Schriftsteller-Verband zu dem Antrage Stellung nehmen. Der geschäftsführende Ausschuß des Deutschen Schriftsteller-Verbandes pflichtet den Gründen, aus denen der Herr Antragsteller den Erlaß einer Verlagsordnung für dringend geboten erachtet, um so rückhaltsloser bei, als dieselben mit denen übereinstimmen, welche auf der allgemeinen Versammlung des Verbandes zu München entwickelt und in dem Gesuch an den Reichskanzler ausgesprochen wurden. Ein ebenso großes Bedenken hegt er aber gegen den Weg, auf dem Herr Robert Voigtländer den Entwurf einer Verlagsordnung herzustellen hofft. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit, welche die Ordnung des Verlagsrechtes nicht nur für den Buchhändler, sondern auch für den Schriftsteller hat, wäre es höchst beklagenswert, wenn durch Mißgriffe auf der einen oder andern Seite ein für beide Teile gleich erfreuliches Ergebnis verhindert würde. Um dem vorzubeugen, darf nicht außer acht gelassen werden, daß das Verlagsrecht auf dem Vertrage zweier gleichberechtigten Parteien beruht: des Schriftstellers und des Buchhändlers. Der geschäftsführende Ausschuß ist daher der Ansicht, daß beide Parteien mit gleicher Berechtigung zur Beratung des Entwurfes zusammentreten müßten und es nicht genüge, wenn der Börsenverein ihm geeignet

scheinende Persönlichkeiten aus den Reihen der Schriftsteller zu den Beratungen hinzuzieht. Die deutschen Schriftsteller können solche Personen, sie seien auch wer sie seien, nicht als ihre Bevollmächtigten betrachten. Es würde von vornherein Mißtrauen und Unzufriedenheit erregt werden, während nur die Einigkeit beider Teile das Werk zu fördern vermag, und eine auf solche Weise zu stande gekommene Verlagsordnung der moralischen Stütze entbehren, der sie zur ersprießlichen Wirkung nicht entraten kann. Aus diesen Gründen hält es der geschäftsführende Ausschuß für unerläßlich, daß die Schriftsteller selbst ihre Vertreter für die gemeinsame Beratung mit den Buchhändlern wählen. Es ist dieses ein Verlangen der Billigkeit wie der Gerechtigkeit. Nur solche Vertreter werden das Vertrauen ihrer Berufsgenossen besitzen."

Es ist gewiß ein deutliches Zeichen für die Notwendigkeit der angeregten Ordnung des Verlagsrechts, daß die Vertretung des größten deutschen Schriftstellervereins sich so rückhaltlos der sachlichen Begründung des Antrages anschließt. Sollte in der That es möglich sein, mit der Vertretung der Autoren zu einer beiderseits anerkannten Verlagsordnung zu gelangen, so käme die so erzielte Kodifikation des Verlagsrechts der gesetzlichen Regelung schon wesentlich näher.

Obgleich nun der Voigtländersche Antrag die Mitwirkung schriftstellerischer Sachverständiger vorsieht, so schlösse doch das Eingehen auf den vom Schriftstellerverband ausgesprochenen Wunsch auf gleichberechtigte Mitwirkung eine Erweiterung des Antrages in sich, über welche die Hauptversammlung bez. der von ihr niedergesetzte Ausschuß zu befinden haben wird.

# Verhandlungen der ordentlichen Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

am Sonntag Kantate, den 4. Mai 1890, vormittags 9 Uhr, im Deutschen Buchhändlerhause.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 120.)

Tagesordnung.

1. Geschäftsbericht (§ 16 der Satzungen).
2. Bericht des Rechnungs-Ausschusses über die Rechnung 1889.
3. Bericht des Rechnungs-Ausschusses, betreffend den Voranschlag für 1890.
4. Neuwahlen.

   Es sind zu wählen: Im Vorstand: a) der erste Vorsteher, b) der zweite Vorsteher an Stelle der ausscheidenden Herren Adolf Kröner-Stuttgart und Dr. Eduard Brockhaus-Leipzig.

   Im Rechnungs-Ausschuß: Zwei Mitglieder an Stelle der ausscheidenden Herren Elwin Paetel-Berlin und Johannes Stettner-Freiberg i/S.

   Im Wahl-Ausschuß: Zwei Mitglieder an Stelle der ausscheidenden Herren Emil Strauß-Bonn und Alfred Voerster-Leipzig.

   Im Verwaltungs-Ausschuß des Deutschen Buchhändlerhauses: Zwei Mitglieder an Stelle der ausscheidenden Herren K. F. Koehler und Dr. Alphons Dürr.
5. Antrag des Vorstandes:

   Die Hauptversammlung wolle die aus den Beratungen des Börsenblatt-Ausschusses und des Rechnungs-Ausschusses hervorgegangenen und im Börsenblatt vom 2. April d. J. (Nr. 76) abgedruckten „Bestimmungen, das Börsenblatt und seine Verwaltung betreffend“, nach § 38 der Satzungen genehmigen.
6. Antrag des Vorstandes:

   Die Hauptversammlung wolle nachstehenden Antrag des Herrn Robert Voigtländer-Leipzig betreffend Erlaß einer Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel annehmen:

Die Hauptversammlung wolle sich einverstanden erklären mit dem Erlaß einer Verlagsordnung für den Deutschen Buchhandel. Sie wolle zu deren Ausarbeitung die Bildung eines zur Zuwahl schriftstellerischer und juristischer Sachverständiger berechtigten außerordentlichen Ausschusses beschließen und letzteren beauftragen, seinen Entwurf baldmöglichst der Hauptversammlung zur endgiltigen Beschlußfassung vorzulegen.

---

Erster Vorsteher Herr Adolf Kröner-Stuttgart: Meine Herren! Ich eröffne die satzungsmäßige Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, indem ich zunächst die zahlreich erschienenen Herren begrüße. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind die Stimmzähler zu ernennen. Der Vorstand hat als solche die Herren Joh. Stettner-Freiberg i/S. und R. Kretschmann-Magdeburg ernannt.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Der 1. Punkt derselben ist der Geschäftsbericht. Er lautet:

Sehr geehrte Vereinsgenossen.

Ueber das mit dem heutigen Tage abschließende Vereinsjahr haben wir Ihnen folgendes zu berichten.

Die Mitgliederzahl des Börsenvereins betrug zu Kantate vorigen Jahres 2286. Ausgeschieden sind teils durch Tod, teils durch freiwilligen Austritt 67, durch Ausschließung infolge des Beschlusses der vorjährigen Hauptversammlung 2, hinzugetreten sind 149, so daß sich die Mitgliederzahl zur Zeit auf 2366 beziffert.

Es verstarben von Mitgliedern:

am 17. Februar 1889 Max Rentsch, Mitbesitzer der Firma C. G. Röder in Leipzig, im 53. Lebensjahre,

„ 27. April Carl Aug. Brüggemann in Blankenburg a/H., im 64. Lebensjahre,

„ 22. Juni Theodor Krische in Erlangen, im 49. Lebensjahre,

„ 1. Juli V. Joseph Stahel in Würzburg, im 62. Lebensjahre,

„ 9. August Wilhelm Meck in Konstanz, im 72. Lebensjahre. In dem Verstorbenen verbanden sich in glücklicher Weise geschäftliche Rührigkeit, Jovialität und ein stark

ausgeprägter kollegialer Sinn, Eigenschaften, welche ihm besonders bei den zahlreichen süddeutschen Kollegen, welche ihn näher kannten, ein freundliches Andenken sichern.

am 31. August A. Schmittner in Fürth,

„ 5. September Pompeo Dumolard, Besitzer der Firma Fratelli Dumolard in Mailand,

„ 26. Oktober Carl Ludwig Duncker, Besitzer der Firma Franz Duncker in Leipzig, im 39. Lebensjahre,

„ 25. November Otto Martin Maehnert, Besitzer der G. Reichardt'schen Sortiments-Buchhandlung in Eisleben,

„ 30. Dezember Hermann Weißbach in Weimar, ein rastloser Organisator auf buchhändlerisch-technischem Gebiete, im 45. Lebensjahre,

„ 31. Dezember Anton Gustav Lichtenberger in Leipzig, im 48. Lebensjahre,

„ 2. Januar 1890 Julius Griebsch, Besitzer der G. Grote'schen Buchhandlung und Buchdruckerei in Hamm, im 70. Lebensjahre,

„ 8. Januar Hyman Binger in Amsterdam,

„ 10. Januar Kommissionsrat Eugen Pierer, Mitbesitzer der Firma H. A. Pierer in Altenburg, hochverdient um die Entwickelung der encyklopädischen Litteratur, ein Mann lautersten Herzens, im 67. Lebensjahre,

„ 12. Januar Carl Nürmberger in Königsberg O/Pr.,

„ 14. Januar Carl Georg Zimmer, Geschäftsführer des Evangelischen Schriftenvereins in Karlsruhe,

„ 15. Januar Johannes Perthes, Besitzer der Firma W. Hahn's Buchhandlung in Plön,

„ 29. Januar Rudolph Scheible, Mitbesitzer von J. Scheible's Verlag und Antiquariats-Buchhandlung in Stuttgart, im 41. Lebensjahre,

„ 30. Januar Eberhard Lucius in Halle a/S., im 72. Lebensjahre,

„ 31. Januar Gustav Karow in Dorpat,

„ 1. Februar Friedr. Wilh. Gustav Brauns in Leipzig, im 77. Lebensjahre,

am 1. März Carl Köhler in Darmstadt, im 63. Lebensjahre,
„ 7. März Carl Hermann Serbe in Leipzig, im 53. Lebensjahre,
„ 8. März Joh. Heinr. Traugott Neumann, in Firma Simon Schropp'sche Hoflandkartenhandlung in Berlin, im 81. Lebensjahre,
„ 20. April Ernst Mohr in Heidelberg, ältester Sohn des unvergeßlichen Jakob Christian Benjamin Mohr, ein makelloser Charakter, nach thatenreichem Leben im 78. Lebensjahre,
„ 28. April Moritz Heinsius in Bremen.

Gerade ein halbes Jahrhundert, nachdem er seine Heimat verlassen, starb zu London am 6. Juli 1889 Franz Thimm, im 69. Lebensjahre. Sein lebhaftes Interesse am deutschen Buchhandel und am Börsenverein, die Vielseitigkeit seines Wissens, die Sorgfalt und Genauigkeit seiner Arbeitsweise spiegeln sich in den häufigen anregenden und belehrenden Beiträgen wieder, die er unserm Börsenblatte bis in die letzten Jahre lieferte. Seine Shakespeare-Studien werden seinem Namen auch in der Litteratur einen bleibenden Platz sichern.

In der Morgenfrühe des 19. Oktober verschied auf seiner Besitzung zu Klein-Zschachwitz bei Dresden Georg Hermann Weber, Mitinhaber der Firma J. J. Weber in Leipzig, im 48. Lebensjahre. Seine rege Schaffenslust, sein geläuterter Geschmack, sein sicherer Blick, Erbteile des Vaters, konnten sich auf allen Gebieten des hoch angesehenen Geschäftes entfalten und bethätigen. Die kurzen zehn Jahre, während welcher er in harmonischer Arbeit mit seinen beiden Brüdern (der ältere, Johann Conrad Weber, sollte ihn nur um wenige Monate überleben) nach dem Tode des Vaters wirkte, zeugen von der ernsten und hohen Auffassung seiner Berufspflichten. Und mit der Freude an der Arbeit verband er die Freude an den geselligen Seiten des Lebens. Emsig schaffend, ohne kleinlich zu sein, harmlos scherzend, ohne wehe zu thun! Eine durch und durch glücklich angelegte Natur.

Am 11. November starb zu Prag, 63 Jahre alt, Hermann Dominicus. Er war als Jüngling über die Grenzen des Reiches gezogen und wirkte, oft unter schwierigen Verhältnissen,

nicht nur als gewissenhafter Verbreiter des inländischen Verlages, sondern auch als unerschrockener Verleger nationaler deutscher Litteratur.

Nur wenige Wochen später, am 30. Dezember, starb im kräftigsten Mannesalter, 52 Jahre alt, Wilhelm Ritter von Braumüller in Wien. Auch in ihm verleugnete sich nicht die gute Art Thüringens, welchem sein Vater, gleich Hermann Dominicus, entstammte. Meisterlich hat er es verstanden, das ererbte umfangreiche Geschäft auf der Höhe seiner Bedeutung zu erhalten.

Kaum hatte das neue Jahr begonnen, am Abend des 1. Januar, verschied in Eisenach, wohin er sich zum Besuch seiner Töchter begeben hatte, Andreas Perthes, 77 Jahre alt, ein Mann, in dem der Glanz eines großen Namens und das Verdienst zielbewußter Arbeit sich vereinigten. Was sein Vater Friedrich Perthes mit scharfem Blick begonnen hatte, das führte er 31 Jahre lang mit sicherer Hand weiter, seit 1874 wohl von der Berufsthätigkeit ausruhend, aber rüstig weiter arbeitend auf dem Gebiete werkthätiger Liebe. Ein gnädig zu nennendes Geschick hat ihm die Augen 14 Tage vor dem Tode seines Sohnes Johannes zugedrückt.

Ein arbeits- und erfolgreiches Leben, so kurz es auch war, hat Rudolf Schürer von Waldheim am 2. Januar zu Abbazia im Alter von 55 Jahren beschlossen. Seiner Erkenntnis der Bedürfnisse des praktischen Lebens verdankt die kaufmännische und technologische Litteratur manches ausgezeichnete Werk. Aber auch auf dem Gebiete der Künste, vornehmlich in ihrer Anwendung auf die Gewerbe, war er in glücklichster Weise thätig.

Als einer der letzten aus der alten Braunschweiger Schule des Buchhandels folgte den in den letzten Jahren verstorbenen Friedrich Vieweg und Bernhard Westermann am 3. Februar Heinrich Vieweg nach, kurz vor vollendetem 64. Lebensjahre. Ein Jahrhundert lang hat seine Familie in ausgezeichneter Weise unserm Stande wie der Wissenschaft gedient; und er, der letzte im Mannesstamm des angesehenen Geschlechtes, hat den hohen Anforderungen, welche die außerordentliche Entwickelung der Naturwissenschaften und die unbestrittene Führerschaft seines Geschäftes auf diesem Gebiete an ihn stellten, jederzeit voll und vornehm entsprochen.

Am 17. Februar starb, 66 Jahre alt, in Frankfurt a. M.

Carl von Hallberger, welcher während einer langen Reihe von Jahren seinem ihm im Tode vorausgegangenen Bruder Eduard von Hallberger treu zur Seite stand, seit 1881 Mitglied und später Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutschen Verlagsanstalt in Stuttgart, welcher er ihre hervorragende Bedeutung im deutschen Buchhandel ungeschmälert zu erhalten wußte.

Wenn auch schon seit einer Reihe von Jahren unserm Vereine nicht mehr angehörend, so doch stets mit regstem Interesse an den Schicksalen desselben teilnehmend, starb am 14. November im hohen Alter von 81 Jahren Friedrich Wilhelm Einhorn, von 1840 bis 1874 alleiniger Besitzer der Firma E. F. Steinacker in Leipzig. Seinem sichern Urteil in den kaufmännischen Fragen unseres Standes verdanken wir manche bewährte Einrichtung des Börsenvereins, und besonders dem Abrechnungswesen hat seine Anregung und Mitwirkung die zweckmäßige Vereinfachung gegeben, deren es sich noch heute erfreut.

Lassen Sie uns das Andenken an alle, die wir in diesem Vereinsjahre durch den Tod verloren haben, dadurch ehren, daß wir uns von unseren Sitzen erheben. (Geschieht.)

Zu ihrem fünfzigjährigen Berufs- bezw. Geschäftsjubiläum hat der Vorstand in diesem Jahre die Glückwünsche des deutschen Buchhandels dargebracht

am 1. Oktober Herrn Rudolf Thomas, in Firma Theodor Thomas in Leipzig,
„ 10. Oktober Herrn Ulrich Levysohn, in Firma W. Levysohn in Grünberg in Schlesien,
„ 1. November Herrn Albert Henry Payne, in Firma A. H. Payne in Leipzig,
„ 2. Mai Herrn Gustav Harnecker, in Firma Gust. Harnecker & Co. in Frankfurt (Oder),
„ 2. Mai Herrn Eduard Robert Kittler, in Firma Robert Kittler in Hamburg.

In die Reihe der ehrwürdigen Firmen, die bereits das erste Jahrhundert ihres Bestehens zurückgelegt haben, sind im verflossenen Jahre eingetreten:

am 23. Oktober Gerhard Stalling in Oldenburg,
„ 13. November die Schlüter'sche Buch- und Kunsthandlung, Inhaber Wilh. Halle in Altona,

am 29. Dezember C. F. Schmidt's Universitätsbuchhandlung
(Friedr. Bull) in Straßburg im Elsaß,
„ 2. Januar Wilhelm Koch in Königsberg O/Pr.,
„ 10. März die Arnoldische Buchhandlung in Dresden.

Den derzeitigen Inhabern derselben hat der Vorstand die herzlichsten Wünsche für das fernere Blühen und Gedeihen ihrer Firmen ausgesprochen.

Auch an der Feier des 50jährigen Berufsjubiläums des Herrn Heinrich Julius Rech, Prokurist im Hause Fr. Ludw. Herbig in Leipzig, beteiligten wir uns gern mit unseren Glückwünschen.

Endlich haben wir noch der schönen Feier zu gedenken, mit welcher nicht nur das sächsische Volk, sondern auch alle deutschen Fürsten, an ihrer Spitze der Kaiser, das achthundertjährige Regierungsjubiläum des Hauses Wettin begingen.

Der Vorstand hielt es für eine Ehrenpflicht, Sr. Majestät dem König von Sachsen in einer Adresse, die huldvollst entgegengenommen und beantwortet wurde, die ehrerbietigen Glückwünsche des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler darzubringen. Der Wortlaut der Adresse und der Allerhöchsten Antwort sind durch das Börsenblatt zu Ihrer Kenntnis gekommen. Auf Befehl Sr. Majestät des Königs ist dem Vorstand des Börsenvereins vom Ministerium des königlichen Hauses ein Exemplar der zur Erinnerung an das Jubiläum geprägten Denkmünze vor einigen Tagen übersendet worden.

Nachdem die vorjährige Hauptversammlung in unzweideutiger Weise ihrem festen Willen Ausdruck gegeben hatte, die Grundbestimmungen der Satzungen in Bezug auf den Verkehr mit dem Publikum aufrecht zu erhalten, war es die erste Amtshandlung des Vorstandes, in einer durch den ersten Vorsteher persönlich überreichten Eingabe an den Reichskanzler und Präsidenten des preußischen Staatsministeriums auf die Gefahren hinzuweisen, denen nicht nur der Provinzialbuchhandel, sondern der gesamte deutsche Buchhandel, ja die deutsche wissenschaftliche Litteratur entgegengehen würden, falls die obersten Reichs- und königlich preußischen Behörden fortfahren sollten, die denselben unterstehenden Behörden und Bibliothekverwaltungen zur Deckung ihres Bedarfs

bei den mindestfordernden Großsortimentern der buchhändlerischen Centralplätze anzuhalten.

Die Eingabe des Vorstandes gipfelte in der Bitte, zu veranlassen, daß von Seiten der zuständigen Reichsämter und königlichen Ministerien die Provinzialbehörden, Aemter und Institute angewiesen werden möchten, dort, wo an den betreffenden Sitzen Buchhandlungen bestehen, von diesen die zum Ankauf gelangenden buchhändlerischen Werke zu beziehen.

Der Vorstand ging hierbei von der gewiß richtigen Erwägung aus, daß alle seine Bemühungen, den Satzungen durch Verhängung der satzungsmäßigen Strafen über Schleuderer Geltung zu verschaffen, nicht den wünschenswerten vollen Erfolg haben dürften, wenn Behörden und Bibliothekverwaltungen behufs Erlangung eines augenblicklichen Vorteils weniger Prozente mit den Grossisten in Berlin und Leipzig sich in Verbindung setzten, bezw. mit denselben in Geschäftsverbindung blieben. Zu unserer Freude können wir Ihnen die Mitteilung machen, daß hohen Orts unsere Vorstellungen gewürdigt zu werden scheinen. Von dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist unter dem 10. April ein Schreiben an den Vorstand gerichtet worden, in welchem der Minister Freiherr von Lucius mitteilt, daß er den seiner Verwaltung unterstellten Behörden und wissenschaftlichen Instituten mittels besonderen Cirkularerlasses vom gleichen Tage empfohlen habe, ihren gewöhnlichen buchhändlerischen Bedarf künftig möglichst allgemein von den an ihrem Sitze bestehenden Sortimentsbuchhandlungen zu entnehmen.

Seitens der übrigen Ministerien stehen die Antworten noch aus, doch hat insbesondere der Kultusminister Dr. von Goßler Ihren beiden Vorstehern in einer denselben vor wenigen Wochen gewährten Audienz wohlwollendste Erwägung der Eingabe zugesagt.

Daß inzwischen die Vergehungen gegen die Verkaufsbestimmungen der Satzungen weniger zahlreich und namentlich weniger schwer geworden sind, daß die öffentlichen Preisunterbietungen fast ganz aufgehört haben, das sind Thatsachen, die in voller Uebereinstimmung stehen mit den Berichten, die wir aus den verschiedensten Vereinsbezirken bezüglich der Durchführung geringerer Rabattsätze erhalten haben. Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß der Provinzialbuchhandel wieder zu erstarken angefangen hat,

und es darf der begründeten Hoffnung Raum gegeben werden, daß die vorteilhaftere Gestaltung des Verkehrs mit dem Publikum auf den Verkehr des Verlegers mit dem Sortimenter in günstigster Weise rückwirken werde. Man darf wohl mit einigem Rechte die Thatsache, daß im vorigen Jahre die Anzahl der Konkurse im Verhältnisse zu den bestehenden Firmen sich verringert hat, in diesem Sinne der eingetretenen Gesundung auffassen.

Trotz des soeben gekennzeichneten erfreulichen Umschwungs hatte sich, kurz nach Beginn unseres Vereinsjahres, infolge des bekannten Beschlusses der Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins mancher Vereinsgenossen die Furcht bemächtigt, auswärtige hohe Rabattofferten könnten noch mehr als früher in ihre Geschäftskreise eindringen, und die Provinzsortimenter würden, durch die Verkaufsnormen ihres Gebietes an der Gewährung gleich hohen Rabatts gehindert, genötigt sein, ohnmächtig und mit gebundenen Händen den Verlust zahlreicher Kunden über sich ergehen zu lassen. Diese Befürchtung fand ihren Ausdruck in den Beschlüssen einiger Kreisvereine, an ihren Verkaufsnormen zwar nichts zu ändern, die Ueberschreitung derselben aber weder durch Verhängung der in den Satzungen ihres Kreisvereins angedrohten Strafen zu ahnden, noch zur Anzeige bei dem Vorstande des Börsenvereins zu bringen, sobald es sich erweisen ließe, daß in die Gewährung unerlaubten Rabattes nur behufs Abwehr gleich hoher Anerbietungen von auswärts gewilligt worden war. Dem gegenüber mußte der Vorstand in Wahrung der Satzungen auf den durch diese vorgeschriebenen Weg hinweisen.

Er that dies mittels eines an die Kreis- und Ortsvereinsvorstände gerichteten vertraulichen Rundschreibens und erbat sich von den letzteren die Beantwortung der Frage, ob das Bedürfnis einer Aenderung der betreffenden Orts- und Kreisvereinssatzungen im angedeuteten Sinne vorläge und, bejahenden Falles, die Stellung eines Antrages auf Aenderung der betreffenden Satzungen. Gleichzeitig stellte er die Anfrage, ob nach den in den einzelnen Vereinen gemachten Erfahrungen die fernere Verfolgung der auf Beseitigung des Schleuderrabatts gerichteten Bestrebungen durch den Börsenverein zwecklos erscheine. Er fügte bei, daß, wenn diese Ansicht in einer erheblichen Anzahl von Vereinen die herrschende wäre, er die Konsequenzen dieser Sachlage ziehen und

innerhalb der durch die Satzungen vorgeschriebenen Zeit einen Antrag auf Abänderung der betreffenden Bestimmungen der Börsenvereinssatzungen für die heutige Hauptversammlung stellen werde.

Von den sämtlichen angefragten 23 Orts- und Kreisvereinen hat nicht ein einziger geantwortet, daß eine Abänderung der Börsenvereinssatzungen wünschenswert sei; 13 Vereine haben erklärt, auch ohne Aufnahme einer Ausnahmebestimmung in ihre Vereinssatzungen die von auswärts kommende Schleuderei bekämpfen zu können, und nur 9 Vereine befanden sich in der Notwendigkeit, von der satzungsmäßigen Schutzwaffe eintretenden Falles Gebrauch zu machen und darauf hinzielende Anträge zu stellen, während ein Verein, der Schweizerische, entsprechende Ausnahmebestimmungen bereits besaß. Der Vorstand ist in Erwägung über diese Anträge getreten und wird sich in seiner nächsten Sitzung über dieselben schlüssig machen.

Ein Hauptgrund für die eingetretene Besserung auf dem Rabattgebiete liegt unverkennbar in dem festen Zusammenschluß der Mitglieder des Börsenvereins in Kreis- und Ortsvereine und in dem regen Leben, das sich in diesen Vereinen entfaltet. Würde durch die gemeinsame Behandlung und Besprechung der den Mitgliedern eines Kreisvereins gemeinsamen Angelegenheiten, durch die häufigere persönliche Aussprache und durch die in jedem Vereinsleben gebotene größere Rücksichtnahme auf die Interessen der Berufsgenossen nichts gefördert werden als der kollegiale Sinn, nichts gestärkt werden als das Standesbewußtsein, dies allein schon wäre als außerordentlicher Gewinn zu betrachten.

Von diesen Erwägungen ausgehend, hat der Vorstand auch gern seine Genehmigung dazu erteilt, daß sich der große Verein der Hamburg-Altonaer Buchhändler als Organ den bereits bestehenden Kreis- und Ortsvereinen im deutschen Buchhandel anschließe.

Die den einzelnen Ausschüssen satzungsgemäß zufallenden Arbeiten wurden in gewissenhafter und zweckentsprechender Weise erledigt.

Der Rechnungsausschuß wird seine Anträge, die Ihnen durch das Börsenblatt bereits bekannt gegeben worden sind, durch seinen Vorsitzenden alsbald stellen und erläutern.

Die gute Organisation, zweckmäßige Geschäftsordnung und

geschickte Leitung des Wahlausschusses hat es ermöglicht, daß die nach dem ersten Tage der vorjährigen Hauptversammlung notwendig gewordenen Neuwahlen in den Vorstand in glatter Weise vorgenommen werden konnten.

Der Verwaltungsausschuß, welchem oft die schwierige Aufgabe gestellt ist, die so wünschenswerte Erzielung guter Erträge aus der Vermietung des Hauses in Einklang zu bringen mit dessen Würde, hat mit Recht vorgeschlagen, diese schönen Räume nur zu Zwecken vornehmerer Geselligkeit, patriotischer Versammlungen oder heiterer Veranstaltungen der Vereinsgenossen herzugeben und dagegen dem Pächter einen Teil des Mietzinses zu erlassen.

Für die Feuersicherheit ist durch Anschaffung von Löschgranaten, für die pflegliche Instandhaltung durch Anbringung von Doppelfenstern und durch Erneuerung des Fußbodens in diesem Saale gesorgt worden, dessen Decke im Laufe des Sommers durch einen neuen Anstrich in bessere Verfassung gebracht werden soll.

Es ist Hoffnung vorhanden, daß gleichzeitig die Stirnwände durch bildliche Darstellungen des Herrn Professor Woldemar Friedrich einen köstlichen Schmuck erhalten werden, mit welchem, wie Sie wissen, Herr Franz Lipperheide in Berlin in hochherziger Weise den Börsenverein zu beschenken gedenkt. Die Entwürfe haben den vollen Beifall des Vorstandes gefunden; die endgültige Gutheißung derselben ist in die kunstverständigen Hände des Herrn Stifters und des von demselben mit der Angelegenheit betrauten Herrn Carl Müller-Grote gelegt.

Zu einer weiteren Zierde gereicht dem Hauptsaal die schöne Statue der vervielfältigenden Kunst, das höchst dankenswerte Geschenk eines Leipziger Berufsgenossen, den zu nennen uns leider untersagt ist, während die Erzbüste unsres berühmten Standesgenossen Göschen, von dem gegenwärtigen Schatzkanzler Goschen dem Börsenverein gestiftet, den Vorraum schmückt und wie jene Statue zu ähnlichen hochherzigen und hochwillkommenen Schenkungen beredt auffordert.

Das Druckereigebäude, dessen bisherige Räume zu einer raschen Herstellung und pünktlichen Ablieferung des Börsenblattes nicht genügen wollten, hat einen neuen Zwischenstock erhalten, ohne daß durch diese nicht sehr kostspielige bauliche Aenderung dem einheitlichen Charakter des Gebäudekomplexes Abbruch ge-

schehen wäre. Der Mietzins, den die Druckerei zahlt, erfährt hierdurch eine Steigerung um 800 Mark.

Vom Herbste dieses Jahres an werden die Räume, welche gegenwärtig an die Deutsche Buchdrucker-Berufsgenossenschaft vermietet sind, frei und wird dann in sehr erwünschter Weise einem Zustande abgeholfen werden können, der in letzter Zeit fast zu einem Notstande sich verschlechtert hat. Es wird dann nämlich der Redaktion des Adreßbuchs, die bisher auf eine Portierloge angewiesen war, ein zweckentsprechender Raum zur Verfügung gestellt werden können.

Schon im Eingang dieses Berichtes konnte der Vorstand Ihnen mitteilen, daß der Eindruck, den er von der jetzigen Lage des Buchhandels auf Grund der eingegangenen Berichte empfangen hat, ein durchaus günstiger sei. Allerdings hat es an häufigen Klagen über Geschäfts-Beeinträchtigungen, über drohende oder bereits eingetretene Gefahren trotzdem nicht gefehlt. Aber die uns gemeldeten Verstöße gegen die Satzungen waren im großen und ganzen weit leichterer Natur als früher. Der hauptsächlichsten und gefährlichsten, weil rücksichtslosesten Schleuderer scheint sich der Börsenverein bereits entledigt zu haben. Diesen gegenüber ist der Verein, wenn sie in ihrem sich selbst und ihre Kollegen so schwer schädigenden Gebaren fortfahren, weitere Strafen in Anwendung zu bringen allerdings nicht in der Lage. Aber wir wissen es aus besten Quellen, daß die Behauptung, die Sperre könne ihnen nichts anhaben, sie seien nach wie vor imstande, jedes Buch zu denselben niedrigen Preisen und mit demselben Nutzen für sich selbst zu liefern, eine leere ist. Und sollte es auch einem oder dem andern gelingen, eine Zeitlang eines gewiß nicht ganz unentgeltlich arbeitenden Vermittlers sich bedienen zu können, schon um den einen Umstand wird sie niemand beneiden, daß sie ihre Geschäfte auf Umwegen betreiben, ihre Vermittler aber in die schwierigste Lage bringen.

Von der Erwägung ausgehend, daß nichts die Feinde unsrer uns selbst gegebenen Ordnung besser in Schranken zu halten vermag, daß nichts den satzungstreuen Sortimentern einen sichereren Schutz angedeihen läßt, als die Thatsache, daß eine stattliche Anzahl angesehener Verleger gemeinsam für die Bestrebungen des Börsenvereins einstehe, haben wir beschlossen, alljährlich ein-

bis zweimal die Liste der verbündeten Verleger zusammenzustellen und zu veröffentlichen und sprechen denselben für die hierdurch dem Sortiment dargereichte kräftige Unterstützung den Dank des Börsenvereins aus.

Nachdem von den zur Anzeige gekommenen Klagen diejenigen als hinfällig in Wegfall kamen, denen entweder keine oder nur ungenügende Beweise zur Seite standen, ferner diejenigen, welche sich auf Zuwiderhandlungen vor Inkrafttreten der Satzungen bezogen, nachdem endlich der Vorstand solchen Satzungsverletzungen, denen nur eine unrichtige Auffassung der Satzungsbestimmungen oder der Tragweite derselben, also eine einmalige unbedachte, nicht geflissentliche Handlung zu Grunde lag, auf gütlichem Wege, d. h. durch Verwarnung und Forderung einer ausdrücklichen schriftlichen Verpflichtung (u. a. auch mit Stellung eines Pfandes) entgegengetreten war, blieb nur eine geringe Anzahl von Klagen übrig, deren Aburteilung satzungsgemäß durch den Vereinsausschuß zu erfolgen hatte.

Auf die Beschlüsse dieses Ausschusses hin, der auch im verflossenen Jahre seine schwere, verantwortungsvolle Arbeit in ausgezeichneter Weise gelöst hat, mußte der Vorstand über vier Firmen die Sperrmaßregeln verhängen. In der Erwägung aber, daß der Zweck des Strafens mit der Unterwerfung des Bestraften und mit der Sicherung des Rechtes erreicht ist, hat der Vorstand, nachdem ihm durch Ausstellung einer Verpflichtung diese Sicherung erreicht schien, die Maßregeln gegen eine in diesem Jahre und gegen drei im Vorjahre gesperrte Firmen wieder aufgehoben, so daß die Zettelliste um nichts gegen das Vorjahr zugenommen, noch abgenommen hat.

Eine weitere große Aufgabe ist dem Vereinsausschusse durch den Hauptversammlungsbeschluß des Jahres 1888 erwachsen, daß eine erstmalige erneute Prüfung und etwaige Ergänzung der Verkehrsordnung spätestens im Jahre 1890 durch den Vereinsausschuß zu veranlassen sei. Wenn nun auch Zweifel darüber bestehen können, ob der Wortlaut des von der Hauptversammlung beschlossenen Antrags es durchaus verlange, daß die Revision der Verkehrsordnung bereits der heutigen Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt, oder ob er es zulasse, daß die erneute Prüfung und Ergänzung erst im Laufe dieses Jahres durch den Vereins-

ausschuß in Angriff genommen werde, so glaubte der Vorstand doch durch die damalige Begründung des Antrags und durch den der Hauptversammlung des Jahres 1889 erstatteten Geschäftsbericht des damaligen ersten Vorstehers, Herrn Parey, gebunden zu sein, den Beschluß in der Weise zur Ausführung zu bringen, daß er den Vereinsausschuß ersuchte, schon jetzt an die Prüfung der Verkehrsordnung zu gehen. Die Vorarbeiten sind im besten Gange. Nicht nur die Kreis- und Ortsvereine, deren Mehrzahl in dankenswertem Eifer der Bitte des Vorstandes entsprochen haben, sondern auch viele bedeutendere Firmen sind ersucht worden, an der Lösung der schwierigen Aufgabe sich zu beteiligen. Und auch von dieser Stelle aus wollen wir ein jedes Mitglied des Börsenvereins gebeten haben, seine auf Erfahrungen oder Erwägungen beruhenden Verbesserungsvorschläge dem Ausschusse nicht vorzuenthalten. Im Juni schon soll derselbe, ergänzt durch ein Mitglied des Vorstandes, zu seinen Beratungen zusammentreten, und es darf, trotz des außerordentlich umfangreichen Materials, trotz der verschiedenartigsten Verhältnisse, die hierbei berücksichtigt werden müssen, gehofft werden, daß der nächsten Hauptversammlung ein wesentlich verbesserter Entwurf wird vorgelegt werden können.

Die Revision der Verkehrsordnung legt nun dem Vereinsausschusse zu seinen übrigen Pflichten so viel neue Arbeit auf, daß er sie zweckentsprechend und ohne zu starke Ueberlastung nur dann zu erledigen vermag, wenn er vollzählig an dieselbe herantritt. Nach Rücktritt des seiner Zeit vom Vorstande gewählten Herrn Hermann Hoefer hat Ihr derzeitiger Vorstand es sich angelegen sein lassen, den Berliner Verlegerverein zur Abordnung eines seiner Mitglieder in den Vereinsausschuß zu vermögen. Er ist mit seiner Aufforderung jedoch ebenso abgewiesen worden, wie von einzelnen Berliner Verlegern, an die er sich mit der Anfrage gewandt hatte, ob dieselben bereit wären, den Berliner Verlagsbuchhandel im Vereinsausschusse zu vertreten. Erst als alle diese Versuche gescheitert waren, glaubte er dem häufig und dringend ausgesprochenen Wunsche des Vereinsausschusses nach Zuführung seines neunten Mitgliedes durch Ernennung eines außerhalb Berlins wohnenden Verlegers entsprechen zu sollen, und hat, in Gemäßheit des § 47 der Satzungen, nunmehr Herrn Johannes Stettner in Freiberg i/S. hierzu ernannt, dessen opferfreudiger Gemeinsinn sich bereits in

sechsjähriger Mitarbeit an den Aufgaben des Rechnungsausschusses bewährt hat. Herrn Moritz Abendroth, den zu unserm Bedauern Rücksichten auf seine Gesundheit genötigt haben, sein Mandat niederzulegen, und an dessen Stelle die vorgestrige Wahlmännerversammlung Herrn Johannes Alt in Frankfurt a/M. als einen der Vertreter der Kreis- und Ortsvereine in den Vereinsausschuß gewählt hat, sprechen Sie gewiß mit uns den aufrichtigen Dank für seine während seiner Amtsthätigkeit bewährte Hingebung aus.

Die Historische Kommission hat auch in diesem Jahre einen Band, den 13., des Archivs für Geschichte des deutschen Buchhandels ausgehen lassen. Je schwieriger sich die Ansammlung des zur Geschichte des deutschen Buchhandels durchaus notwendigen, aber allerorten versteckten Materials gestaltet, um so dankenswerter sind die im Archiv niedergelegten Vorarbeiten und um so willkommener werden der Redaktion des Archivs alle, selbst die unscheinbarsten Mitteilungen sein, die sich auf die Anfänge des deutschen Buchhandels beziehen.

Wie Sie aus dem Vorwort zum 13. Bande des Archivs ersehen haben, giebt die Historische Kommission Mitteilungen über den Fortgang der Studien und Arbeiten des Herrn Professor Dr. Ad. Koch für den zweiten Band der Geschichte des deutschen Buchhandels. Der von Herrn Professor Koch eingesandte Bericht hat der Historischen Kommission Veranlassung gegeben, Gesichtspunkte für Arbeitsplan und Arbeitsmethode dem Herrn Verfasser gegenüber auszusprechen. Im Herbste dieses Jahres beabsichtigt derselbe einen längeren Aufenthalt in Leipzig zu nehmen, da er gleich der Kommission hofft, daß bei persönlichem Verkehr die Angelegenheit eine wünschenswerte Förderung erfahren werde.

In der Hauptversammlung des vorigen Jahres war weder die Zeit noch die Stimmung vorhanden, um den die neuen Bestimmungen für das Börsenblatt betreffenden Punkt der Tagesordnung zu erledigen.

Der Ausschuß für das Börsenblatt hat nach gründlichsten Beratungen, an denen auch der Rechnungsausschuß, soweit finanzielle Fragen in Betracht kamen, teil genommen hat, einen neuen Entwurf ausgearbeitet. Der Ausschuß wird Ihnen durch seinen Vorsitzenden die näheren Erläuterungen geben. Die als Beilage zum Börsenblatt monatlich zweimal erscheinende übersichtliche Zu-

sammenstellung der zurückverlangten Neuigkeiten, die in der Zeit der Remittendenarbeiten auch ein Verzeichnis derjenigen Verlagsfirmen bringt, welche Disponenden nicht gestatten, wird Sortimentern wie Verlegern nur erwünscht sein.

Der Ausstellungsausschuß verfolgt mit seinen diesjährigen Veranstaltungen einen doppelten Zweck: einmal den, die buchgewerblich bedeutendsten Erscheinungen des Buch- und Kunsthandels seit der letzten Buchhändlermesse zu einer übersichtlichen Anschauung zu bringen, dann aber den andern, die verschiedenen in der Photographie wurzelnden mechanischen und chemischen Illustrationsverfahren, durch einen belehrenden Wegweiser erläutert, vorzuführen. Es erweist sich nur jeder selbst einen Dienst, der für die äußerst mühevolle und geschickte Arbeit, in die der Ausschuß sich auch dieses Jahr mit der trefflichen Leitung des Centralvereins für das gesammte Buchgewerbe geteilt hat, nun auch durch einen Besuch der schönen und lehrreichen Ausstellung sich dankbar zeigt.

Die Schenkungen sowohl wie die Benutzung unserer Bibliothek sind, wie aus dem Berichte des Herrn Bibliothekars hervorgeht, im erfreulichsten Zunehmen begriffen; und wie dieser Umstand einerseits Zeugnis ablegt für das wachsende Interesse, das von vielen Seiten unserer Sammlung entgegenbracht wird, so ist er auch ein deutlicher Beweis für den hohen Wert dieses unseres Besitzes.

Daß der Umfang des Adreßbuchs ein etwas geringerer geworden ist, werden Sie gewiß mit Befriedigung vermerkt haben. Es hat dies nur durch Anwendung einer kleineren Schrift in den Abteilungen II—V erreicht werden können. Die nach dem Alphabet der Städte geordnete Liste der dem Börsenverein angehörigen Firmen wird in mancher Hinsicht Dienste leisten können, wie auch die klare, lichtvolle Abhandlung des Herrn Geheimrat Professor Dr. Dambach über den Schutz der Urheberrechte vielen Verlegern hochwillkommen sein wird. Die im letzten Geschäftsbericht ausgesprochene Voraussicht, daß der Börsenverein mit dem Ankauf des Adreßbuchs nicht nur ein zweckmäßiges, sondern auch ein gutes Geschäft gemacht habe, scheint sich fast über Erwarten bestätigen zu wollen.

Nach dem Schlusse der vorjährigen Hauptversammlung fand Ihr gegenwärtiger Vorstand ein solches Uebermaß von Arbeit vor, daß die Bewältigung derselben eine nahezu unlösbare Auf-

gabe gewesen wäre, hätte er nicht zugleich eine Erbschaft angetreten, für welche wir alle dem abgetretenen Vorstande nicht dankbar genug sein können. In unvergleichlicher Weise hat es der frühere erste Vorsteher, Herr Parey, verstanden, in der Geschäftsstelle des Börsenvereins eine Einrichtung zu organisieren, welche, scheinbar ein verwickelter und überlasteter Apparat, die verschiedenartigsten Verrichtungen in klarer, jedem Einblick zugänglicher Weise ausführt und erledigt. Es wird eine der nächsten Aufgaben des Vorstandes sein, nunmehr, nachdem die Geschäftsstelle in zweijähriger Wirksamkeit sich erprobt hat, eine Geschäftsordnung für dieselbe festzustellen.

In äußeren und Rechtsfragen, die den gesamten Buchhandel oder unseren Verein angehen, haben wir im verflossenen Jahre Stellung zu nehmen keine Veranlassung gehabt. Doch werden wir uns schon in allernächster Zukunft mit einigen unsern Stand nahe berührenden Verhältnissen zu beschäftigen haben. Wenn Sie dem von uns empfohlenen Antrag des Herrn Robert Voigtländer, der als Punkt 6 auf der Tagesordnung erscheint, Folge geben, so wird alsbald ein Ausschuß zur Abfassung eines Entwurfes für eine Verlagsordnung niedergesetzt werden.

Auf der demnächst in Paris behufs Erörterung der Frage stattfindenden Konferenz, ob der Revision der Berner Litterarkonvention vom Jahre 1886 schon jetzt näher getreten werden soll, hat der Vorstand zwar nicht die Absicht, sich vertreten zu lassen. Doch wird er die hochwichtige Angelegenheit im Auge behalten und erforderlichen Falles durch eine Eingabe den Standpunkt des deutschen Buchhandels zu wahren suchen.

Hingegen hat der Vorstand dem von der Stuttgarter Handels- und Gewerbekammer an ihn gelangten Antrag, sich gutachtlich über etwaige Abänderungen des Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 zu äußern, bereitwilligst entsprochen und um die Ausarbeitung dieses Gutachtens die Herren Ernst Seemann und Dr. Paul Schmidt in Leipzig ersucht.

Nachdem am 3. Januar Herr Rechtsanwalt Wilhelm Volkmann, langjähriger Rechtsbeistand des Börsenvereins, gestorben war, hat der Vorstand beschlossen, den früheren Generalsekretär des Börsenvereins Herrn Dr. Paul Schmidt in den Rechtsangelegenheiten des Börsenvereins zu konsultieren.

Der letzte von dieser Stelle aus Ihnen erstattete Geschäftsbericht hat Sie davon in Kenntnis gesetzt, daß der frühere Vorstand mit der Leipziger Feuerversicherungsanstalt ein Abkommen getroffen habe, wonach für die Versicherungen von Mitgliedern des Börsenvereins besondere, eine korrektere Versicherung erleichternde Formulare zur Anwendung kommen und von jeder derartig abgeschlossenen Versicherung 15 Prozent der Jahresprämie von der Gesellschaft an den Beamten-Pensions-Fonds des Börsenvereins abgeführt werden sollten. Ihr gegenwärtiger Vorstand hat sich, nach reiflichster Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse, nicht entschließen können, diesem Abkommen eine praktische Folge zu geben. Zunächst darf wohl angenommen werden, daß jeder vorsichtige Geschäftsmann das Erforderliche in dieser Richtung bereits gethan haben wird. Sollte aber dennoch dieser und jener verabsäumt haben die eigentlich selbstverständlichen Pflichten zur Bewahrung seines eignen, sowie des ihm anvertrauten Gutes vor den Folgen des Brandschadens zu erfüllen, so dürften die ernsten Hinweise des vorigen wie des heutigen Geschäftsberichtes genügen, die Säumigen an ihre Pflicht zu erinnern. Freilich wäre eine Vermehrung des Beamten-Pensions-Fonds, wenn sie auch durch den bezeichneten Vertrag nur in geringem Maße erreicht würde, immer mit Freuden zu begrüßen. Allein da es Ihrem Vorstande bekannt war, daß die großen Feuerversicherungs-Gesellschaften sich, ähnlich dem Börsenverein, verbunden und verpflichtet haben, dem Rabattunwesen und den Prämienunterbietungen, die seit Jahren auch auf diesem Gebiete sich bemerkbar machen, entgegenzutreten, so widerstrebte es ihm, durch Umgehung dieser Konvention Vorteile gerade für seine ethischen Zwecke zu erlangen.

Er hat statt dessen und in der auch von Ihnen gewiß gebilligten Erwägung, daß die laufenden Einnahmen des Börsenvereins jederzeit gestatten werden, für seinen nicht sehr zahlreichen Beamtenkörper eintretenden Falls in ausreichender Weise zu sorgen, beschlossen, die dem Unterstützungsverein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen jährlich aus den bereitstehenden Mitteln des Börsenvereins gewährte Summe von 10 000 Mark auf 11 000 Mark zu erhöhen. Außerdem hat er die im engsten und im weiteren Sinne unserem Vereine Angehörenden mit ernstem Worte an die vornehmste Pflicht, die der Nächstenliebe, erinnert. Mit tief-

innerer Genugthuung haben wir aus dem Jahresbericht des Vorstandes des Unterstützungsvereins ersehen, daß unser Aufruf nicht ungehört verhallt ist, und indem wir allen hilfsbereiten Gebern, besonders aber den selbstlosen Männern, die in so vortrefflicher Weise der Leitung des Unterstützungsvereins schon seit Jahren sich widmen, den Dank des Deutschen Buchhandels aussprechen, geben wir am Schlusse unseres Berichtes der sicheren Erwartung Raum, unser Verein werde ganz aus sich selbst heraus, in schöner freier Liebesthätigkeit den Pflichten gegen seine Gedrückten und Hilflosen zu genügen wissen.

(Lebhaftes Bravo und Händeklatschen.)

Ich eröffne über diesen Geschäftsbericht die Diskussion. Diejenigen Herren, welche sprechen wollen, bitte ich, sich auf die Rednertribüne zu bemühen. Es ist dies notwendig wegen der schlechten Akustik dieses Saales.

Wünscht jemand das Wort zu dem Geschäftsbericht? — Es scheint nicht der Fall. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß Sie den Geschäftsbericht in seinem Inhalte genehmigen. — Er ist genehmigt.

Wir gehen nun zu Punkt 2 der Tagesordnung über: Bericht des Rechnungsausschusses über die Rechnung 1889. Ich gebe dem Herrn Vorsitzenden des Rechnungsausschusses, Herrn Elwin Paetel, das Wort.

Herr Elwin Paetel-Berlin: Meine Herren! Nachdem nunmehr gleichmäßig sämtliche Konten der Börsenvereinsrechnung in Uebereinstimmung mit dem Kalenderjahre geführt werden, wird der Ihnen in möglichster Ausführlichkeit gedruckt vorgelegte Kassenbericht über die Rechnung 1889 wohl nur an einigen wenigen Stellen der besonderen Erläuterung bedürfen, umsomehr, als ja auch eine Vergleichung der beigedruckten Posten des Voranschlags mit den wirklichen Resultaten in der Einnahme und Ausgabe Ihnen zeigt, daß wir uns im großen und ganzen innerhalb des Rahmens des von Ihnen in voriger Hauptversammlung genehmigten Voranschlags gehalten haben.

Nach den gewaltigen Umgestaltungen im Besitzstande des Börsenvereins in den letzten Jahren und nach Erprobung der wirklichen Ertragsfähigkeit einzelner unserer Vermögensobjekte werden wir nunmehr bei Aufstellung des Budgets allmählich

wieder mit ziemlich feststehenden Ziffern rechnen können, während bislang Schatzmeister und Rechnungsausschuß in vielen Fällen auf ungefähre Schätzungen angewiesen waren.

Das Aufnahmegebührenkonto hat den Voranschlag um 1860 Mark und im Zusammenhang damit das Jahresbeiträgekonto den Voranschlag um 660 Mark 43 Pfennige überschritten; beide Ueberschreitungen erklären sich durch den anhaltenden Zuwachs an neuen Mitgliedern des Börsenvereins. Die etwas verwunderlich erscheinenden 43 Pfennige im Jahresbeiträgekonto resultieren aus einem Kursgewinn an eingesandtem englischen Gelde eines auswärtigen Börsenvereinsmitgliedes.

Das Börsenblattkonto zeigt einen Ueberschuß von 66944 Mark 28 Pfennigen gegen 50700 Mark im Voranschlage; die Zahl der Abnehmer hat sich um 201 vermehrt. Auf Seite 3 der Druckvorlage finden Sie das Konto spezifiziert angegeben; das scheinbare Minderergebnis gegenüber dem Jahrgang 1888, welcher 70655 Mark 23 Pfennige eintrug, erklärt sich größtenteils dadurch, daß in Rechnung 1889 die anteiligen Gehalte und Pension für das erste Vierteljahr 1889 verbucht sind, welche eigentlich auf den Ertrag des Börsenblattes pro 1888 zu verrechnen gewesen wären, weil bis dahin die Abrechnung für das Börsenblatt von April bis März erfolgte und — wie schon hervorgehoben — im Jahre 1889 die Abrechnung mit dem Kalenderjahre in Uebereinstimmung gebracht wurde.

In Berücksichtigung dieses Umstandes, sowie der Thatsache, daß nach praktischer Erfahrung sich die Anteile für Heizungs- und Beleuchtungskosten, sowie für Mietzins bedeutend höher stellten als im Vorjahre, daß ferner zum Beispiel auch die Firma F. A. Brockhaus' Sortiment für die ausländische Bibliographie im Jahre 1888 nur drei Quartalsraten erhoben hatte, so daß im Jahre 1889 deren fünf mit 500 Mark verbucht werden mußten, kann ein mit dem Vorjahre fast vollständig gleichlautendes Resultat aus dem Börsenblatt 1889 konstatiert werden.

Das Gesamtresultat des Börsenblattkontos mit einer Mehreinnahme von 13774 Mark 76 Pfennigen und dennoch einem, wenn auch nur geringen Mindererträgnis gegenüber dem Vorjahre ergiebt zur Evidenz, daß die Erhöhung der Auflage des Börsenblattes eine Schmälerung des Erträgnisses zur Folge hat. Als

Aequivalent hierfür schlägt der Rechnungsausschuß wiederholt die Freigabe des Umfanges der Inserate vor und hat — gleichlautend mit dem Börsenblattausschuß — einstimmig beschlossen, den Vorstand zu bitten, in der Hauptversammlung den Antrag einzubringen, die Inseratenfreiheit im Börsenblatt wiederum einzuführen.

Hierzu wird der weitere Vorschlag der Erwägung anheimgegeben, an Insertionsgebühren in Zukunft zu erheben: von Börsenvereinsmitgliedern 10 Pfennige für die Zeile, von Nichtmitgliedern aus dem Kreise der Buchhändler 20 Pfennige, von Nichtbuchhändlern 30 Pfennige. Einen entsprechenden Antrag finden Sie auf der heutigen Tagesordnung unter Nr. 5: die Bestimmungen, das Börsenblatt und seine Verwaltung betreffend. Diese „Bestimmungen" enthalten in § 5 die vorgenannten Anzeigepreise.

Beim Adreßbuchkonto waren in den Voranschlag in die Einnahme 12000 Mark, in die Ausgabe nichts eingestellt; das reine Erträgnis des Jahrgangs 1889 ist auf Seite 8 der Druckvorlage spezifiziert angegeben und beträgt 13526 Mark 10 Pfennige.

Das Buchverlagskonto weist eine Einnahme von 377 Mark 52 Pfennigen auf, darunter für „Archiv für Geschichte des Buchhandels" 238 Mark 75 Pfennige; für „Kapp's Geschichte" 102 Mark 32 Pfennige; für 5 Bände „Publikationen des Börsenvereins" 9 Mark 45 Pfennige; für „Kataloge" 27 Mark. Die gegen den Voranschlag um 1926 Mark 90 Pfennige verminderte Summe in der Ausgabe beim Buchverlagskonto erklärt sich daraus, daß der bereits genehmigte Band der „Gutachten des Königlich Preußischen Litterarischen Sachverständigen-Vereins über Nachdruck und Nachbildung aus den Jahren 1874—1888, herausgegeben von Dr. Otto Dambach" bisher noch nicht zur Ausgabe gelangt ist; einen entsprechenden Posten hierfür finden Sie in dem Voranschlage für 1890.

Staatspapier- und Aktienkonto bedarf der Erläuterung nicht, es ist die Einnahme aus verkauften Wertpapieren; daß trotz dieses Verkaufes das Zinsen- und Agiokonto eine höhere Einnahme aufweist, als im Vorjahre und als im Voranschlage vorgesehen wurde, ist dadurch zu erklären, daß die Wertpapiere erst gegen Ende des Jahres 1889 verkauft wurden, sowie ferner dadurch, daß für den

täglichen Bedarf Darlehen entnommen und gewährt wurden, für welche die Zinsberechnung sich erst auf dem Konto 1890 zeigen wird.

Das Grundstückertragskonto hatte im Voranschlage in der Einnahme 37800 Mark und in der Ausgabe (einschließlich 10000 Mark für Amortisation) 34000 Mark vorgesehen, so daß ein Ueberschuß von 3800 Mark verbleiben sollte. In Wirklichkeit stellt sich die Einnahme um 3208 Mark 53 Pfennige höher, die Ausgabe — ohne die vorgesehene Amortisation von 10000 Mark — aber um 1926 Mark 94 Pfennige niedriger, so daß ein Ueberschuß von 8935 Mark 47 Pfennigen resultiert.

Die Mehreinnahme ist durch höheren Ertrag aus Vermietung der Säle, sowie dadurch, daß den Mietern für Heizung und Beleuchtung anteilige Kosten berechnet wurden, erzielt.

Die Mehrausgabe — denn wenn Sie die geplante Amortisation von 10000 Mark von den in den Voranschlag eingestellten 34000 Mark abziehen, haben wir gegen den Voranschlag auch 8073 Mark 6 Pfennige mehr ausgegeben, als vorgesehen war — wurde durch Hineinwendungen, die ja schließlich dem Gebäude wieder zu gute kommen, sowie dadurch bedingt, daß im Voranschlage die Ausgaben für Heizung, Beleuchtung und Grundsteuer bedeutend zu niedrig angesetzt wurden, weil bei Aufstellung des Voranschlages Grundlagen für Bemessung der Höhe dieser Posten noch nicht existierten.

Von dem uns somit auf Grundstückertragskonto verbleibenden Ueberschusse von 8935 Mark 47 Pfennigen hat der Rechnungsausschuß nach Beratung mit dem Herrn Schatzmeister 6000 Mark zur Amortisation bestimmt, wie Sie aus der auf Seite 4 abgedruckten Bilanz ersehen wollen.

Das Stiftungenkonto erscheint in dem abgeschlossenen Rechnungsjahre zum letztenmal, da der kleine, noch verbliebene Saldo mit der Hauptkasse des Börsenvereins bereits verrechnet ist. — Die 519 Mark 50 Pfennige der Einnahme im Jahre 1889 sind Ueberschüsse der Sammlungen des Leipziger Vereins.

In der Ausgabe wäre nun noch zu erwähnen: das Spesenkonto, welches den Voranschlag um 1648 Mark 75 Pfennige überschritten hat; diese Ueberschreitung war vornehmlich bedingt durch die 1500 Mark erfordernde Glückwunschadresse des Börsenvereins

an Seine Majestät den König Albert von Sachsen gelegentlich des 800jährigen Jubiläums des Hauses Wettin.

Ausstellungskonto mit 2035 Mark 70 Pfennigen würde in der Hauptsache eigentlich auf Mobiliarkonto zu buchen gewesen sein, da in diesem Betrage 1506 Mark 45 Pfennige für Einrichtungen im Buchgewerbemuseum verwendet sind; es soll dieser letztgenannte Betrag in neuer Rechnung dem Mobiliarkonto zugeschrieben werden.

Beim Bibliothekverwaltungskonto hat eine Ueberschreitung von 511 Mark 24 Pfennigen gegen den Voranschlag stattgefunden, bedingt durch die anteiligen Kosten für Heizung und Beleuchtung.

Das Baukonto mit 85166 Mark 61 Pfennigen setzt sich aus noch restierenden Baugeldern zusammen; es ist nunmehr abgeschlossen und verschwindet aus den Büchern. An seine Stelle tritt das Konto Buchhändlerhaus.

Das Mobiliarkonto hat den Voranschlag um 923 Mark 44 Pfennige überschritten; die Mehrausgabe erklärt sich durch Anschaffung von Matten und Läufern, sowie Dekorationen im Festsaale. Zu bemerken ist, daß Abschreibungen im höheren Betrage erfolgt sind, als eigentlich vorgesehen.

Geschäftsstellekonto, Unterstützungskonto und Bibliothekwertkonto geben zu Bemerkungen keinen Anlaß, da die auf ihnen figurierenden Beträge sich im Rahmen des Voranschlags halten.

Zu der Bilanz auf Seite 4 der Druckvorlage ist eine Bemerkung wohl kaum nötig.

Gemäß früheren Beschlüssen sollen die Kosten für die Restaurationsgartenanlage und für das Druckereigebäude zuerst getilgt werden, und so finden Sie je 6000 Mark aus den Erträgnissen 1888 und 1889 des Grundstückertragskontos zur Amortisation bei der Restaurationsgartenanlage und bei dem Druckereigebäude verwendet.

Beim Adreßbuch haben wir aus den Erträgnissen des Jahres 1889 eine Abschreibung von 4602 Mark 30 Pfennigen vorgenommen, so daß dasselbe augenblicklich nur mit 58000 Mark zu Buch steht.

Die Vermögensvermehrung beträgt 43144 Mark 74 Pfennige; hiervon 5 Prozent zum Beamtenpensionsfonds, verbleibt ein Reingewinn von 40987 Mark 50 Pfennigen.

Der Rechnungsausschuß hat am 4. und 5. März in Leipzig die Kassa-Haupt- und -Nebenbücher, sowie die Beläge einer eingehenden Prüfung unterworfen und in bester Ordnung gefunden, sich auch vom Vorhandensein der Wertpapiere und des Kassenbestandes überzeugt.

Auf Grund dieser Prüfung und der von mir gegebenen Erläuterungen zu den einzelnen Posten beantrage ich namens des Rechnungsausschusses, dem Vorstand für die Rechnung des Jahres 1889 Decharge zu erteilen. Gleichzeitig erlaube ich mir, ebenfalls namens des Rechnungsausschusses, dem Herrn Schatzmeister für die ganz besonders sorgfältige Verwaltung seines schwierigen Amtes, für die bewiesene aufopferungsvolle Thätigkeit und Umsicht, nicht minder für sein erfolgreiches Streben, die größte Klarheit in unsere Buchführung zu bringen, unseren besonderen Dank auszusprechen und die Hauptversammlung zu bitten, sich diesem Danke anschließen zu wollen. (Bravo!)

Vorsitzender: Meine Herren! Der Vorstand schließt sich den anerkennenden Worten des Herrn Vorsitzenden des Rechnungsausschusses bezüglich der verdienstlichen und opfervollen Thätigkeit des Herrn Schatzmeisters vollinhaltlich an und ersucht Sie, zum Zeichen dieses Ihres Dankes sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Meine Herren! Sie haben den Antrag des Herrn Vorsitzenden des Rechnungsausschusses auf Dechargeerteilung bezüglich der Rechnung des vorigen Jahres gehört. Ich stelle ihn zur Diskussion. Wünscht jemand zu diesem Antrag das Wort zu nehmen? — Es scheint nicht der Fall zu sein. Dann ersuche ich Sie, wenn Sie zur Erteilung der Decharge bereit sind, sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) — Die Decharge ist einstimmig erteilt.

Ich ersuche Herrn Paetel fortzufahren und zu Punkt 3 der Tagesordnung den Bericht des Rechnungsausschusses über den Voranschlag für 1890 zu geben.

Herr Elwin Paetel-Berlin: Der Voranschlag für 1890, welcher Ihnen ebenfalls gedruckt vorliegt, führt zwei Konten: das Börsenblattkonto und das Grundstückertragskonto, noch besonders spezifiziert auf.

Die Posten der Einnahme und Ausgabe beim Börsenblatt-

konto sind genau im Anschluß an das thatsächliche Ergebnis des Jahres 1889 eingestellt worden; nur bei „Papier“ und „Druck“ glaubte der Rechnungsausschuß in Erwartung vermehrten Umfanges und größerer Auflage eine entsprechende Erhöhung eintreten lassen zu sollen. — Das Konto nimmt eine Einnahme von 192500 Mark und eine Ausgabe von 134100 Mark an, so daß ein Ueberschuß von 58400 Mark verbleiben würde. Dieser Ueberschuß würde sich nach Ansicht des Rechnungsausschusses und des Börsenblattausschusses bei weitem höher stellen, wenn Sie dem Antrage unter Nr. 5 der heutigen Tagesordnung Ihre Zustimmung erteilen würden.

Das Grundstückertragskonto ist in Einnahme mit 38250 Mark und in Ausgabe mit 29650 Mark eingestellt worden, so daß ein voraussichtlicher Ueberschuß von 8600 Mark verbleiben würde. Die Posten sind auf Seite 7 der Druckvorlage spezifiziert angegeben. Für Versicherung gegen Feuer und Hagelschlag wurden mit Rücksicht auf die wertvollen gemalten Glasfenster 1200 Mark eingestellt; für „sonstige Reparaturen und Ergänzungen“ auf nachträglichen Antrag des Vorstandes 2000 Mark, die vornehmlich zur Renovierung der Decke im Festsaale Verwendung finden sollen.

Die übrigen Posten dieses Kontos bedürfen wohl keiner Erläuterung.

Von den übrigen Konten des Voranschlages würden wohl auch nur noch die folgenden einer kurzen Erwähnung bedürfen:

Aufnahmegebührenkonto wurde mit nur 4000 Mark eingestellt, da die massenhaften Neuaufnahmen, wie sie das Jahr 1889 gezeigt hat, voraussichtlich nicht mehr andauern werden und können.

Das Jahresbeiträgekonto wurde mit 14500 Mark angenommen, da bei Aufstellung des Voranschlages bereits 2235 Mitglieder vorhanden waren.

Das Unterstützungskonto figuriert diesmal mit 13000 Mark in der Ausgabe, da für den Unterstützungsverein deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehülfen auf Antrag des Herrn Schatzmeisters bez. des Vorstandes, dem der Rechnungsausschuß freudig zugestimmt hat, 1000 Mark mehr, und für das Buchgewerbemuseum, welches anderseits beim Grundstückertragskonto mit einer Miete in gleichem Betrag belastet wurde, 1000 Mark neu eingestellt wurden.

Für das Buchverlagskonto wurden diesmal 6000 Mark ausgesetzt, da, neben der fälligen Rate für Herrn Professor Dr. A. Koch und einem neuen Bande des „Archivs", in dieser Rechnung die bereits in vorjähriger Hauptversammlung genehmigten 1500 Mark für einen neuen Band der „Gutachten des Litterarischen Sachverständigen-Vereins von Dr. Dambach" zur Verwendung gelangen werden.

Der Voranschlag nimmt eine Einnahme von 99320 Mark und eine Ausgabe von 65557 Mark 24 Pfennigen an, so daß ein Ueberschuß von 33762 Mark 76 Pfennigen verbleiben würde.

Nicht aufgenommen in den Voranschlag wurden die auf Veranlassung des Vorstandes ausgeführten und vom Rechnungsausschusse genehmigten Arbeiten am Buchhändlerhause, und zwar: Doppelfenster mit 3000 Mark, Neuherstellung des Parketfußbodens mit 10200 Mark, Einschaltung eines Geschosses im Druckereigebäude mit 9060 Mark, in Summa 22260 Mark. Diese Beträge werden im Rechnungswerk 1890 einerseits als Ausgabe figurieren, anderseits in der Vermögensaufstellung dem Werte des Buchhändlerhauses zugeschrieben werden; die Bewilligung derselben für den Vorstand beantragt der Rechnungsausschuß hiermit bei Ihnen.

Ebenso bitte ich Sie namens des Rechnungsausschusses, dem Voranschlage für das Jahr 1890, wie er von uns aufgestellt worden ist, die Genehmigung erteilen zu wollen.

Vorsitzender: Sie haben den Antrag gehört. Ich stelle ihn zur Diskussion. Wünscht jemand zu demselben das Wort zu ergreifen? — Es scheint nicht der Fall zu sein. Dann ersuche ich diejenigen Herren, welche demselben zustimmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht). — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Bevor wir zu Punkt 4 der Tagesordnung übergehen, drängt es mich noch, namens des Vorstandes dem abtretenden Vorsitzenden des Rechnungsausschusses, Herrn Elwin Paetel, welcher sechs Jahre lang diesem Ausschusse und damit den Interessen des Börsenvereins in ausgezeichneter Weise gedient hat, den Dank des Vorstandes auszusprechen. (Bravo.) Der ganze Börsenverein wird damit einverstanden sein und ich ersuche Sie, sich zum

Beweise Ihres Dankes von Ihren Sitzen zu erheben. (Bravo! Geschieht.)

(Für den Punkt 4 der Tagesordnung, Neuwahlen betreffend, übernimmt Herr Franz Wagner den Vorsitz.)

Herr Franz Wagner-Leipzig: Zu Punkt 4 Ihrer Tagesordnung, die Neuwahlen betreffend, habe ich bezüglich der Wahl des ersten Herrn Vorstehers zu berichten. Es sind abgegeben worden, 671 Stimmen, die absolute Mehrheit beträgt demnach 336. Ich habe Ihnen nun die hocherfreuliche Mitteilung zu machen, daß von diesen abgegebenen Stimmen 637 — also beinahe die Einmütigkeit — auf Herrn Adolf Kröner in Stuttgart gefallen sind. (Bravo!) Ehe ich die Frage an diesen Herrn richte, ob er die Wahl annehmen will, glaube ich es aussprechen zu sollen: wir alle fühlen es wohl dankesfrohen Herzens, daß es gelungen ist, diesen verdienten Mann an die Spitze des Vereins zu bringen, der in dem kritischen Augenblick im vorigen Jahr auf das Schiff gesprungen ist, das Steuer wieder ergriffen hat und das Schiff durch die Brandung trotz aller widrigen Umstände in den Hafen geleitet hat. — Ich habe Sie zu fragen, Herr Kröner, ob Sie die Wahl annehmen?

Herr Adolph Kröner-Stuttgart: Meine Herren! Indem ich zunächst für die außerordentlich freundlichen Worte meines Herrn Vorredners danke, habe ich Ihnen vor allem die Mitteilung zu machen, daß ich selbst dann, wenn das Los nicht eine Neuwahl des ersten Vorstehers bestimmt hätte, dennoch eine solche herbeigeführt haben würde. Die Gründe, die mich dabei leiteten, sind einleuchtend. Die Wahl des vorigen Jahres ist vollzogen worden unter ganz außerordentlichen Verhältnissen, in einer Aufregung, herbeigeführt durch den schwerwiegenden Entschluß des vorigen Vorstandes, welcher kurz vor der Hauptversammlung publiziert wurde. Es handelte sich darum, daß in die Lücke, die plötzlich entstanden war, irgend jemand eintrat, der die Gewähr bot, daß man Zeit gewinne, um nach einem Jahr, nachdem man sich die Sache ruhig überlegt hatte, wieder wählen und eventuell an eine neue Ordnung der Dinge denken zu können.

Meine Herren! Nachdem Sie mich auf Grund der Erfahrungen des letzten Jahres und infolge einer sorgfältig vorbereiteten Wahl wieder in den Börsenvereinsvorstand berufen haben, erachte

ich es für meine Pflicht, Ihrem Ruf zu folgen unter der Voraussetzung, daß auch der zweite Vorsteher, Herr Dr. Brockhaus, die auf ihn gefallene Wiederwahl annehmen wird.

Meine Herren! Die Annahme wird mir erleichtert durch einen Umstand, welchen hervorzuheben es mich drängt. Als ich im vorigen Jahr mich entschloß, Ihrem Ruf zu folgen, da war die hauptsächlichste Sorge, welche mich bewegte, die, ob es gelingen würde, für die fünf übrigen Vorstandsposten geeignete Persönlichkeiten zu finden, Männer, die durch das Gewicht ihrer Person und ihres Geschäfts geeignet erschienen, dem Vorstandskörper die nötige Autorität zu gewähren. Diese fünf Männer wurden gefunden, und ich glaube, meine Herren, der Verein wird denselben immer zu Dank verpflichtet dafür sein, daß sie in der damaligen schwierigen Lage an meine Seite traten. (Bravo!) Ich dachte damals — und wohl Sie alle haben dasselbe gedacht —, daß es sich zunächst nur um eine Art Uebergangsministerium handelte, daß es sich — wie ich schon vorhin erwähnte — darum handelte, zunächst Zeit zu gewinnen, die Satzungen aufrecht zu erhalten, um dann nach einem Jahre eine Klärung der Lage, vielleicht auch eine Klärung im Vorstande selbst herbeizuführen. Meine Herren, ganz außerordentlich freudig war ich daher überrascht, als ich nach meinem Eintritt in den Vorstand zu bemerken Gelegenheit hatte, daß die Uebereinstimmung zwischen meinen Vorstandskollegen und mir eine viel größere war, als ich dachte, ja daß sie bei allen wichtigen Punkten eine vollkommene war. Das hat mir mein Amt im abgelaufenen Jahr außerordentlich erleichtert. Insbesondere muß ich dies Herrn Dr. Brockhaus gegenüber aussprechen. Sie wissen ja alle, daß Herr Dr. Brockhaus einer derjenigen war, welcher mit außerordentlicher Energie und Zähigkeit gewisse Bestimmungen, welche in unsere Satzungen aufgenommen wurden, vor deren Annahme bekämpfte. Nun, meine Herren, mit derselben Energie, mit welcher er sie früher bekämpfte, verteidigt er sie heute, seitdem sie Gesetz geworden sind. (Lebhafter Beifall.) Deswegen habe ich, wie ich glaube, einen richtigen Blick gehabt, als ich voriges Jahr sagte: Ich kann die Wahl zum ersten Vorsteher nur dann annehmen, wenn Herr Dr. Brockhaus an meine Seite tritt. Auch heute erkläre ich seine Wahlannahme als eine Bedingung für die meinige.

Meine Herren! Der Vorstand hat im abgelaufenen Jahr sicher,

fest, aber maßvoll und mit der durch die Umstände gebotenen Vorsicht seines Amtes gewaltet. Er wird auch im künftigen Jahr so fortfahren. Wir verhehlen uns die Schwierigkeiten nicht, mit denen wir zu kämpfen haben; wir wissen ganz genau, daß noch große offene und geheime Gegnerschaften zu überwinden sind; aber, meine Herren, wir vertrauen fest auf den endlichen Sieg unserer Sache. Und zwar nicht etwa deshalb, weil wir vor den äußeren Zwangsmaßregeln, die wir verhängen können, allzu große Erfolge uns versprechen, sondern wegen der inneren Richtigkeit und Gerechtigkeit des in unsere Satzungen aufgenommenen Prinzips, wegen der Thatsache, daß die Durchführung dieses Prinzips im wohlverstandenen Interesse aller liegt, selbst derjenigen, welche heutzutage noch glauben, daß ihre Interessen durch dasselbe geschädigt werden. (Bravo.) Meine Herren! In diesem Sinne nehme ich die auf mich gefallene Wiederwahl dankend an. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Herr Franz Wagner-Leipzig: Nach dieser Erklärung begrüße ich unseren Herrn Adolf Kröner als wiedergewählten ersten Vorsteher und fühle mich verpflichtet, im Namen des Börsenvereins und zugleich im Namen des deutschen Buchhandels ihm für diesen Entschluß zu danken. Wir danken ihm doppelt, daß er es über sich gewonnen hat, bei den fast erdrückenden eigenen Geschäftsverhältnissen das mühevolle Amt aufs neue zu übernehmen.

Wir gehen nun zum Wahlergebnis des zweiten Vorstehers über. Es sind 633 Stimmen auf Herrn Dr. Eduard Brockhaus in Leipzig gefallen, und ich habe an denselben die Frage zu richten, ob er geneigt ist, die Wahl anzunehmen.

Herr Dr. Eduard Brockhaus-Leipzig: Meine Herren! Ich sage Ihnen den herzlichsten Dank für den Beweis großen Vertrauens, welchen Sie mir auch heute durch die zahlreichen Stimmen, welche auf mich gefallen sind, wieder erwiesen haben. Auch ich fühle mich verpflichtet, vor der Erklärung über die Annahme der Wahl einige Worte an Sie zu richten.

Wie mein Herr Vorredner Ihnen schon mitgeteilt hat, war es eine schwierige Lage, in der wir an die Spitze des Börsenvereins traten, und auch ich war zweifelhaft, ob ich länger in dieser Stellung bleiben könnte, ob meine Ueberzeugungen, die dieselben sind wie seit langen Jahren, mir gestatten und mir ermöglichen

würden, dieses Amt fortzuführen. Zu meiner großen Freude habe ich gefunden, daß ich in allen Hauptsachen mit meinen Kollegen und speziell mit dem ersten Vorsteher vollständig übereinstimme, nicht nur in dem Ziele, sondern auch in dem Wege zu dem Ziele, dem wir zuzusteuern wünschen, und so, meine Herren, da ich diese Ueberzeugung gewonnen habe, fühle ich mich zu der Erklärung verpflichtet, auch diesmal die Wahl wieder anzunehmen und dieses Amt zu verwalten, so lange ich das Vertrauen derer genieße, die mich gewählt haben, und so lange meine persönlichen Verhältnisse mir das nicht unmöglich machen sollten. In diesem Sinne, meine Herren, nehme ich die Wahl dankbar an. (Lebhaftes Bravo und Händeklatschen.)

Herr Franz Wagner-Leipzig: Wir alle danken Herrn Dr. Brockhaus für die Erklärung der Annahme. Wir wissen es sehr zu schätzen, daß er die Wahl annimmt bei den eigenen überaus umfangreichen Geschäftsverhältnissen. — Die Ermittelung der übrigen Wahlergebnisse ist noch nicht vollendet, darüber wird Ihnen später Mitteilung gemacht werden. Sollte das Ergebnis erst nach Schluß der Versammlung festgestellt werden, so werden Sie dasselbe durch das Börsenblatt erfahren. — (Herr Vorsteher Adolf Kröner-Stuttgart übernimmt wieder den Vorsitz.)

Vorsitzender: Meine Herren! Wir gehen zu Punkt 5 der Tagesordnung über, dem Antrag des Vorstandes:

> Die Hauptversammlung wolle die aus den Beratungen des Börsenblattausschusses und des Rechnungsausschusses hervorgegangenen und im Börsenblatt vom 2. April dieses Jahres (Nr. 76) abgedruckten „Bestimmungen, das Börsenblatt und seine Verwaltung betreffend“ nach § 38 der Satzungen genehmigen.

Ich erteile dem Referenten Herrn Robert Voigtländer das Wort.

Herr Robert Voigtländer-Leipzig: Meine Herren! Von der Tagesordnung der vorjährigen Hauptversammlung wurde die Beratung des schon damals vorgelegten Entwurfs neuer Bestimmungen für das Börsenblatt bekanntlich abgesetzt. — Der vorjährige Entwurf war durch das Bedürfnis veranlaßt, die alten, etwas umfänglichen Bestimmungen von 1881 zu vereinfachen und, wo nötig, mit den neuen Satzungen in Einklang zu bringen. — Der nunmehrige Vorstand hatte den Börsenblattausschuß beauftragt, eine erneute

Durchsicht des Entwurfs vorzunehmen. Das Ergebnis der Beratungen des Börsenblatt- und Rechnungsausschusses und des Vorstandes liegt Ihnen nun zur Beschlußfassung vor. — Wenngleich im Vorjahre der Entwurf nicht zur Beratung in der Hauptversammlung gelangte, so fanden doch bezügliche Erörterungen in der Abgeordnetenversammlung statt. Die dort erhobenen Einwendungen haben wir möglichst zu berücksichtigen gesucht. So schlagen wir, im Gegensatz zu dem vorigen Entwurf, Ihnen vor, doch bei dem eingebürgerten und einfachen Titel „Börsenblatt" zu bleiben.

Eine andere Bestimmung des vorjährigen Entwurfs ist inzwischen schon in Kraft gesetzt worden. Ich meine das halbmonatliche Verzeichnis zurückverlangter Neuigkeiten, die zu unserer Freude mit allseitiger Befriedigung aufgenommene „grüne Liste."

Selbstverständlich haben wir abermals in der eingehendsten Weise uns mit der Frage der mehrspaltigen Inserate beschäftigt. Das Ergebnis war, daß wir in diesem Punkte die Fassung des vorjährigen Entwurfs beibehalten haben, Ihnen also vorschlagen, die Fessel der einspaltigen Inserate fallen zu lassen. Meine Herren! Es ist nicht möglich, in dieser Angelegenheit noch etwas Neues vorzubringen. Es stehen sich zwei Ansichten gegenüber: Die eine, hauptsächlich von Sortimentern vertretene, ist, daß mehrspaltige Anzeigen schwerer lesbar seien, als einspaltige, wohl auch das Blatt zu umfangreich machen. Die anderen, hauptsächlich Verleger, bestreiten zunächst die Richtigkeit jener Behauptung, sagen vielmehr, daß große Anzeigen leichter lesbar seien, als kleine. Jedenfalls nehmen sie für sich die Freiheit in Anspruch, selbst zu bestimmen, wie sie die Ankündigung ihrer Verlagsartikel für sich am nützlichsten erachten. Dieser Widerstreit der Meinungen wird wohl immer unentschieden bleiben, denn keine Partei kann durch Thatsachen erweisen, daß sie recht habe. Beide Behauptungen sind mehr oder weniger Gefühlssache.

Ein gewisses Plus stellt sich indessen doch wohl zu Gunsten der Inseratenfreiheit heraus, bei Anwendung des gesunden Grundsatzes, daß Handel und Verkehr nur im äußersten Notfall beschränkt werden dürfen, wenn nämlich das Gemeinwohl unter der Freiheit leidet. „Gazetten müssen nicht geniert werden," sagte schon Friedrich der Große. Eine gewisse Beeinträchtigung der Freiheit liegt ganz entschieden darin, daß die Ausstattung des Inserats häufig in

einer ganz außerordentlichen Weise beschränkt wird, daß Titelzeilen, welche lang gedacht sind, zwei-, dreimal umbrochen dem Leser zu Gesicht kommen. Eine Benachteiligung des Gemeinwohls birgt aber die Inseratenfreiheit in keiner Weise in sich; im Gegenteil, der Börsenverein, der doch unser Gemeinwohl ist, hat den größten Nutzen davon, wie bereits vorhin in dem Bericht des Rechnungsausschusses ausgeführt wurde.

Das Rechenexempel über den Nutzen, den der Börsenverein von der Freigebung der Inserate haben würde, ist höchst einfach. Der Druckbogen Inserate kostet dem Börsenverein 81 Mark. Die Einnahme ist von Mitgliederinseraten 200 Mark, von Nichtmitgliederinseraten 400 Mark, von Nichtbuchhändlerinseraten 600 Mark. (Auf letzteren Ansatz komme ich noch zurück.) Der Börsenverein verdient also am Bogen 119, 319, 519 Mark; der Durchschnitt für 1889 war 146 Mark an 697, rund 700 Bogen. Nehmen wir an, daß bei Inseratenfreiheit aus 700 Bogen 750 Bogen werden, so ist das ein Mehrgewinn von 7300 Mark. Das ist wahrscheinlich aber noch zu niedrig veranschlagt.

Nun, meine Herren, wenn das Vereinsinteresse hier allein berücksichtigt wird, so kann, meine ich, die Entscheidung gar nicht fraglich sein. Ich darf vielleicht daran erinnern, daß auf diesem Gebäude noch eine halbe Million Hypothekenschulden lasten, und es also wohl kein unwillkommener Beitrag zur Schuldentilgung wäre, wenn wir diese 7000 Mark oder noch etwas mehr gewinnen.

Eine weitere Verbesserung des Erträgnisses wird Ihnen vorgeschlagen in § 5, Absatz 1, wo für Nichtbuchhändler der neue Preis von 30 Pfennigen für die Anzeigenzeile eingestellt ist. Das Börsenblatt ist in dem letzten Jahre erheblich in der Auflage gestiegen (von 2447 auf 2648 Exemplare); der Preis von 30 Pfennigen ist der für Anzeigeblätter dieser Art übliche, so daß dem wohl kein Bedenken entgegenstehen wird. In der Endsumme wird die Erhöhung, bei der jetzt geringen Anzahl solcher Anzeigen, von nicht großem Belang sein.

Eine nicht ganz unerhebliche Aenderung des Bestehenden birgt die jetzige Form von § 2, A. Ziffer 8: Monatliches Verzeichnis der Neuigkeiten. Es soll hiernach der bisher dem Börsenblatt beigegebene Schlüssel zum monatlichen Verzeichnis der Neuigkeiten aufhören. — Die Anregung hierzu ging dem Ausschuß von einem

Kollegen im Sortiment zu. Dieser hielt den Schlüssel für wenig nutzbringend und noch dazu durch die jetzt in Hannover erscheinende Bücherkunde für außer Gebrauch gesetzt. Bearbeitung und Druck des Schlüssels kosten rund 3000 Mark jährlich. So sahen wir uns veranlaßt, von einer Anzahl von Sortimentern in verschiedenen Orten und verschiedener Geschäftsstellung gutachtliche Aeußerungen zu erbitten. Die Mehrheit sprach sich für Abschaffung des Schlüssels aus. So glauben wir Ihnen die Sache zur Entscheidung vorlegen zu sollen.

Die weiteren Aenderungen sind weniger wichtiger Art, und ich glaube in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich Erläuterungen nur da gebe, wo solche besonders gewünscht werden sollten. Ich spreche aber die Hoffnung und Bitte aus, daß Sie den Entwurf, so wie er jetzt aus den Beratungen der Ausschüsse und des Vorstandes hervorgegangen ist, annehmen mögen.

Vorsitzender: Den Vorsitz während der Beratung dieses Gegenstandes wird Herr Dr. Brockhaus führen.

Stellvertretender Vorsitzender Herr Dr. Eduard Brockhaus-Leipzig: Wünscht jemand zu diesem Punkt der Tagesordnung im allgemeinen das Wort?

Herr Theodor Ackermann-München: Meine Herren! Was ich Ihnen vorzutragen habe, richtet sich zum großen Teil gegen die Ausführungen des Herrn Voigtländer. Bevor ich aber dazu übergehe, gebe ich einem Bedenken Ausdruck, welches von verschiedenen Seiten gegen § 2, A Ziffer 1 und 2 geltend gemacht worden ist. Durch diese Fassung, im Zusammenhang mit § 2, C Ziffer 1, ist, glaube ich, bei allen Kreis- und Ortsvereinen die Meinung entstanden, daß deren amtliche Bekanntmachungen zurückgesetzt werden sollten gegenüber den Bekanntmachungen des Unterstützungsvereins und des Buchhandlungsgehilfenverbandes. Wenn diesen letzteren beiden Vereinen eine hervorragende Stellung, eine besondere Berücksichtigung dadurch eingeräumt worden ist, daß ihre Bekanntmachungen in den amtlichen Teil gebracht werden, so wird niemand den jedenfalls edlen Motiven für diese Rangierung irgendwie ein Bedenken entgegenbringen; aber es ist ein drückendes Gefühl, wenn den Kreis- und Ortsvereinen, die Organe des Börsenvereins sind — was diese beiden anderen Vereine nicht sind — ein minderer Rang dadurch zugewiesen wird, daß ihre

Bekanntmachungen in das Anzeigeblatt verwiesen werden. In der Abgeordnetenversammlung des Verbandes ist dieses Bedenken gestern von Herrn Voigtländer dadurch zerstreut worden, daß er erklärte, es seien die Bekanntmachungen der Vereinsvorstände mit inbegriffen in dem Satze „Bekanntmachungen des Vorstandes und der sonstigen Organe des Börsenvereins.“ Ich habe mich gestern, und meine Freunde mit mir, durch diese Erklärung beruhigen lassen, weil uns der ganze Wortlaut der „Bestimmungen“ nicht vorlag und wir nicht mehr daran dachten, daß dieses Bedenken durch den Satz unter C 1 bei uns aufgekommen sei. Wenn thatsächlich unter A 1 gemeint werden sollte, daß die Bekanntmachungen der Kreis- und Ortsvereine dahin gehören, so bedarf es jedenfalls einer redaktionellen Klärung, wodurch das deutlich gemacht wird. Das ist eine Anregung, die ich geben möchte, und ich glaube, wir werden darüber beruhigt werden.

Im weiteren richten sich meine Bedenken gegen die Ausführungen des Herrn Voigtländer. Es ist ja richtig, daß wir noch eine halbe Million, wie er sagt, Schulden auf dem Gebäude haben, aber, meine Herren, wir sind durch diese Schuldenlast wirklich nicht gedrückt. Der Rechnungsausschuß hat uns nachgewiesen, daß unsere Finanzlage bereits jetzt eine so günstige ist, und es ist uns klar gemacht worden, daß sie voraussichtlich eine noch bessere werden wird, daß wir nicht dem Grund zu folgen haben, eine Mehreinnahme von etwa 7000 Mark, die mir übrigens noch nicht sicher erscheint, zu erzielen. Was wir an Pflichten auf uns liegen haben und was wir an Schulden abzutragen haben, ist durch die ohnehin in Aussicht stehenden Einnahmen so gesichert, wie wir es nur wünschen können. Kommen wir einmal in die Lage, mehr Geld zu brauchen, nun so ist auch Rat zu schaffen.

Im übrigen ist ja über diese Sache schon vor Jahren so viel gesprochen und geschrieben worden, daß es hieße Eulen nach Athen tragen, wenn ich noch vieles wiederholen wollte. Es hat sich auch Herr Voigtländer in dieser Beziehung eine Enthaltsamkeit auferlegt, die ich nur loben kann. Er führt sachliche Erwägungen nicht ins Feld, aber ein Schlagwort stellt er hin: daß ist die volle Freiheit des Handels. Meine Herren! Das ist das Schlagwort, welches die Schleuderer uns entgegenhalten. (Bravo! Oh!) Indem ich darauf hinweise, glaube ich, können wir über diese Verteidigung

4

hinweggehen und damit schließe ich meinen Vortrag. (Lebhafter Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender: Ich bitte zu einzelnen Paragraphen jetzt nicht das Wort zu ergreifen, sondern, wie ich vorhin gesagt, im allgemeinen; die Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen würden nachher erst erfolgen. — Wünscht niemand weiter das Wort zur Generaldebatte?

Herr Arnold Bergstraeßer-Darmstadt: Meine Herren! So lange wir die „Bestimmungen" für das Börsenblatt in der Arbeit hatten, war die Tendenz vorherrschend, durch das Börsenblatt unseren Vereinsmitgliedern ein Organ zu bieten, das eine Reihe von anderen Buchhändlerpapieren unnötig machen sollte. Diese Tendenz ist in den „Bestimmungen" ja im wesentlichen gewahrt: nur hätte ich gewünscht, daß die Bestimmung darin aufgenommen worden wäre, daß jedes Mitglied des Börsenvereins auch ein Börsenblatt zu beziehen habe und daß dessen Entgelt in dem Mitgliederbeitrag für den Verein seinen Ausdruck finde. Dies zu ändern, ist ja jetzt zu spät.

Ich finde aber diese Tendenz auch in einer anderen Beziehung nicht ausgedrückt und das ist gerade in bezug auf die Inseratenfreiheit. Herr Ackermann hat zwar betont, dieselbe wäre mit der Schleuderei vergleichbar. Ich wüßte nicht, inwiefern, sondern ich stehe auf dem Standpunkt, daß wohl ältere Mitglieder, die seit langen Jahren gewohnt sind, das Börsenblatt zu lesen, es unangenehm empfinden können, wenn nun auf einmal statt der einspaltigen Inserate zweispaltige oder gar dreispaltige kommen oder solche, die einer übermäßigen Auszeichnung sich erfreuen; aber ich finde, daß die Gegner dieser Inseratenfreiheit doch noch einen Schritt weiter gehen müßten. Sie müßten sagen: wenn denn überhaupt ein einspaltiges Inserat ein für allemal beschlossen wird, so müßte auch die Verschiedenheit des Satzes aufhören. (Sehr richtig! Nein, gar nicht!) Gestatten Sie mir — es ist doch geradezu schrecklich anzusehen, wenn das Börsenblatt, das Organ dieses reichen, großen und mächtigen Vereins, einen Satz aufweist, wie wir ihn in dem Börsenblatt sehen bei großen Anzeigen, die ja für die Anzeige eines Verlages oft notwendig sind. Das geht ja geradezu bandwurmartig herunter, hinauf und wieder herunter. Beschränken Sie doch nicht dieses Bedürfnis des Verlags! Ich

glaube, es ist früher einmal von dieser Stelle aus gesagt worden, man schränke dadurch den kleinen Verleger ein, den Verleger, der nur mit kleinen Mitteln zu arbeiten hat. Ja, meine Herren, das sehe ich nicht ein. Wer das Börsenblatt liest, der liest die großen Inserate und die kleinen, und es werden nur wenige sein, die da große mächtige Inserate bringen; für viele aber sind sie eine Notwendigkeit, oder sie müssen überhaupt verzichten auf die Anzeige im Börsenblatt.

Meine Herren! Da komme ich wieder auf die Tendenz, daß das Börsenblatt eigentlich das Organ sein soll, worin Sortimenter wie Verleger das Ganze von buchhändlerischen Dingen finden, was sie in der Woche zu lesen haben. Wir könnten dahin kommen, daß die übrigen buchhändlerischen Papiere, die wir ja in so reichem Maße zugeführt bekommen, unnötig würden, wenn Sie diese Inseratenfreiheit beschließen würden. Es ist für viele Verleger sonst schlechterdings unmöglich, ihre Inserate hineinzubringen, weil die Titelaufnahme schon eine ganz schwierige ist.

Was nun den Einwand des Herrn Ackermann anlangt, wegen des § 2 A 1, so möchte ich bemerken, daß dieser Satz wohl aus den „Bestimmungen" aufgenommen ist, die der frühere Vorstand Ihrem Votum unterbreitete. Da ich damals Referent in diesen Dingen war, so kann ich Ihnen mitteilen, daß unter den „sonstigen Organen des Börsenvereins" selbstverständlich die Kreisvereine verstanden waren, und daß man unter „C Anzeigeblatt 1 Bekanntmachungen buchhändlerischer Vereine" alle diejenigen Vereine verstanden hat, die eben keine „Organe" sind, daß man eben damit einen wesentlichen Unterschied festsetzen wollte.

Ich möchte noch bemerken, wenn auch heute beschlossen würde, daß die Inseratenfreiheit nicht eingeführt werden soll, sie wird von der Tagesordnung nicht verschwinden. Es ist das ein Punkt, in dem sich nur ein Vergleich erzielen läßt, aber keine Majorisierung.

Stellvertretender Vorsitzender: Es wünscht niemand weiter das Wort im allgemeinen?

Herr Emil Strauß-Bonn: Meine Herren! Ich glaube, die Frage, ob wir durch die Einführung der Inseratenfreiheit die Finanzen des Börsenvereins zu verbessern hätten, bedarf keines Wortes mehr; dieses Motiv ist jedenfalls hinfällig. Was mich

bestimmt, gegen die Einführung der Inseratenfreiheit zu sprechen, sind hauptsächlich zwei Gesichtspunkte......

Stellvertretender Vorsitzender: Ich möchte den Herrn Redner bitten, in Bezug auf die Inseratenfreiheit bei dem betreffenden Paragraphen zu sprechen; ich hatte jetzt nur im allgemeinen das Wort erteilt, die einzelnen Punkte werden wir dann einzeln vornehmen.

Herr Strauß: Ich war der Meinung, daß eben auch über die Inseratenfreiheit gesprochen worden sei.

Stellvertretender Vorsitzender: Ja, als Beispiel.

Herr Strauß: Ich wollte über die Inseratenfreiheit sprechen, das ist meines Erachtens ein allgemeiner Gesichtspunkt.

Stellvertretender Vorsitzender: Darüber wird jedenfalls nachher von mehreren Rednern noch gesprochen werden. — Ich habe namens des Vorstandes noch eine Erklärung abzugeben.

Der Vorstand hat sich mit dieser Vorlage, die ja als Antrag des Vorstandes auf der Tagesordnung der Hauptversammlung steht, auch beschäftigt, hat sie mitberaten und im großen Ganzen die Vorlage befürwortet und zu der seinigen gemacht. Ich habe Ihnen indessen mitzuteilen, daß der Vorstand gerade in bezug auf die Inseratenfreiheit es für richtiger hält, der Hauptversammlung die vollständige Freiheit zu lassen (Bravo!) und seinerseits diesen Punkt als eine ganz offene Frage zu betrachten, in der der Vorstand sich jeder Einwirkung und jeden Beschlusses enthält. (Bravo!)

Ferner habe ich mitzuteilen, daß mir verschiedene Anträge übergeben worden sind, die sich auf einzelne Paragraphen dieser Vorlage beziehen. Sie sind zusammengestellt und mitgeteilt worden von dem Vorstande des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine. Selbstverständlich können diese Anträge ja nur von einzelnen Mitgliedern bei den betreffenden Paragraphen hier aufgenommen werden, weil nach den Satzungen nur Mitglieder persönlich hier Anträge stellen können. Ich bemerke nur, es sind Anträge in bezug auf § 2, 4, 5 und 11 gestellt:

1. Antrag des Herrn A. Francke-Bern:

   Die in § 2 B alinea 1, 5, 6, 7 aufgeführten Berichte, Aufsätze u. s. w. werden in Oktavformat (Format der Publikationen des Börsenvereins) herausgegeben.

2. Antrag des Herrn O. Petters-Heidelberg zu § 2:
Das monatliche Verzeichnis, gleichbleibend ob mit systematischem Schlüssel oder Schlagwort-Katalog, in handlichem Buchformat herauszugeben.
3. Antrag des Herrn C. Meißner-Elbing:
§ 4 alinea 3 statt des Wortes fünfzehn zu setzen: zwanzig.
4. Antrag des Herrn C. Winter-Heidelberg:
In § 11 zu streichen: mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Gruppen, so daß es heißt: Das Anzeigeblatt ist dreispaltig, das tägliche Inhaltsverzeichnis u. s. w.

Ich stelle nunmehr § 1 zur Verhandlung. Ich brauche die einzelnen Paragraphen wohl nicht vorzulesen? (Nein.) Ich frage, ob jemand zu § 1 das Wort zu haben wünscht. — Es ist nicht der Fall. Ich frage, ob die Versammlung § 1 annimmt? — Er ist angenommen. — Wünscht jemand zu § 2 das Wort?

Herr A. Francke-Bern: Meine Herren! Es ist mehrfach, in neuester Zeit noch durch Herrn Dr. Weidling-Berlin, der Wunsch geäußert worden, es möchte der redaktionelle Teil des Börsenblattes in einem handlicheren Format herausgegeben werden, als es jetzt geschieht.

Was die Wünschbarkeit dieses Planes betrifft, so brauche ich darüber nicht viel Worte zu verlieren. Jeder, der das Börsenblatt aufmerksam liest, hat gewiß schon oft den Wunsch empfunden, er möchte dasjenige, was ihm von Wert im Börsenblatt ist, leicht aufheben können. Das ist nun einmal wegen des Formats nicht gut möglich — es ist zu groß, es läßt sich nicht gut einreihen — und dann auch deswegen nicht thunlich, weil diese Artikel immer mit den Inseraten auf dem gleichen Bogen stehen. Darüber sind die Ansichten wohl ziemlich einig.

Was nun die Durchführbarkeit betrifft, so sind mir zwei Bedenken geäußert worden. Das erste Bedenken ist, daß es schwierig sein würde, auf bestimmte Tage immer genügenden redaktionellen Stoff zu haben, um diese Beilage, die ich mir in Oktavformat vorstelle, rechtzeitig erscheinen zu lassen. Ich glaube, diesem Mangel ließe sich dadurch leicht abhelfen, daß das Feld, welches von dem Börsenblatt ausgebaut wird, etwas erweitert wird, und zwar in der Weise, daß wir nicht nur die technische Seite der Buchherstellung in das Auge fassen, daß wir nicht nur immer diese Ueber-

sicht über Fortschritte des Buchdrucks, der Buchbinderei u. s. w. geben, sondern daß wir etwas weiter übergreifen auf das geistige Gebiet, das doch für uns Buchhändler gewiß großes Interesse hat, daß wir das Schriftstellerische im Börsenblatt auch mit in Erwägung ziehen. Bei der ungeheueren Masse von Litteratur, die wir lesen müssen, ist es uns kaum möglich, alle diese Bewegungen in den verschiedenen Blättern zu verfolgen, und ich glaube, es wäre eine sehr dankenswerte Aufgabe für die Redaktion, wenn sie uns Exzerpte bringen würde aus der Schriftstellerzeitung und anderen Organen, soweit sie für uns Interesse haben. Sobald wir das beschließen, wird jedenfalls an Material kein Mangel mehr sein und mit größter Regelmäßigkeit diese Beilage erscheinen können.

Was sodann die zweite Schwierigkeit anlangt, so wird gesagt, man sei sehr beschränkt in Bezug auf die Mittel, es würde dem Börsenblattausschuß immer entgegengehalten, du darfst den dir bewilligten Betrag ja nicht überschreiten. Meine Herren! Ich glaube, daß ein Verein von der Bedeutung des Börsenvereins sich wohl den Luxus erlauben darf, ein paar tausend Mark daranzuwenden, um auch in dieser Beziehung ein Organ zu erlangen, das der Größe und der Bedeutung des Buchhandels entspricht.

Ich möchte also beantragen, daß

1. in Zukunft der redaktionelle Teil, soweit er des Aufhebens wert ist, in Oktavformat, in dem Format der Publikationen des Börsenvereins, gedruckt wird, und daß:
2. die nötigen Mittel gewährt werden, das in würdiger Weise ausführen zu können.

Stellvertretender Vorsitzender: Dieser Antrag, welchen Herr Francke-Bern eben befürwortet hat, ist schriftlich auch bereits eingereicht worden. Er lautet folgendermaßen:

> „Die in § 2 B., al. 1, 5, 6, 7 aufgeführten Berichte, Aufsätze u. s. w. werden in Oktavformat (Format der Publikationen des Börsenvereins) herausgegeben."

Ich habe den Herrn Antragsteller zu fragen: er möchte das wohl als einen Zusatz an den Schluß des § 2 bringen?

Herr Francke-Bern: Jawohl.

Stellvertretender Vorsitzender: Er ist ja doch wohl davon ausgegangen, es sollten diese Berichte und Aufsätze in dieser Weise

herausgegeben werden, nachdem sie zuerst im Börsenblatt gestanden haben?

Herr Francke-Bern: Nein, das meine ich nicht. Ich meine, daß sie von vornherein getrennt gehalten werden sollen. Ich möchte an das Beispiel der Münchner Allgemeinen Zeitung erinnern, die auch in zwei Formaten erscheint, ich glaube, zu jedermanns Zufriedenheit.

Stellvertretender Vorsitzender: Es sollen also alle diese aufgeführten Aufsätze und die Bekanntmachungen des Vorstandes künftig nicht, wie bisher, auf der ersten Seite des Börsenblattes erscheinen, sondern als eine besondere Beilage in Oktavformat?

Herr Francke-Bern: Nein, die Bekanntmachungen nicht.

Stellvertretender Vorsitzender: Also die Berichte über die Versammlungen sollen nicht im Börsenblatt in dem bisherigen Format erscheinen, sondern gleich in anderer Form?

Herr Francke-Bern: Jawohl.

Herr Robert Voigtländer-Leipzig: Meine Herren! Ich glaube sagen zu können, daß dem Antrag des Herrn Francke grundsätzlich nichts entgegensteht; im Gegenteil, wir werden uns freuen, wenn wir den Lesern einen vermehrten und reichhaltigeren Stoff, gewissermaßen eine wissenschaftliche Beilage zu dem Börsenblatt bieten können. Indessen möchte ich Sie bitten: beschließen Sie den Antrag noch nicht, sondern überweisen Sie ihn dem Vorstand zur Berücksichtigung (Bravo!), denn der Ausführung stehen doch verschiedene technische Schwierigkeiten im Wege. Namentlich ist es nicht immer möglich, allen Stoff gerade auf die alle acht Tage erscheinende Nummer aufzusparen; es ist unbedingt notwendig, daß manches sofort erscheint, wenn es nicht veralten und alles Interesse verlieren soll.

Ferner muß ich aber allerdings darauf aufmerksam machen, daß die Sache Geld kostet, und zwar mehrere tausend Mark, wenn Beiträge für schriftstellerische Einsendungen u. s. w. bezahlt werden sollen, und ich kann Ihnen vielleicht auch aus diesem Grunde empfehlen: nehmen Sie die Inseratenfreiheit an! (Heiterkeit.)

Stellvertretender Vorsitzender: Ich habe Ihnen mitzuteilen, daß mir noch ein Antrag übergeben worden ist, das monatliche Verzeichnis, gleichgiltig ob mit systematischem Schlüssel oder als Schlagwort-Katalog, in Buchformat herauszugeben.

Zu § 2 oder zu welchem Paragraphen ist das gemeint? Ich bitte den Herrn Antragsteller, sich darüber zu äußern.

Herr Petters-Heidelberg: Zu § 2.

Stellvertretender Vorsitzender: In § 2, A, 8 steht: „monatlich ein Verzeichnis der Neuigkeiten und Fortsetzungen des deutschen Buchhandels (in alphabetischer Folge)." Herr Petters beantragt: Das monatliche Verzeichnis, gleichgiltig ob mit systematischem Schlüssel oder als Schlagwort-Katalog, in handlichem Buchformat herauszugeben. Es ist das also ein ganz ähnlicher Vorschlag wie der vorhin gehörte von Herrn Francke. Ich gebe Herrn Petters das Wort zur Begründung.

Herr Otto Petters-Heidelberg: Meine Herren! Ich habe eigentlich zu dem Antrag weiter nichts hinzuzufügen, er ist ja schon klar dargelegt. Es ist der Wunsch vieler Kollegen aus der Provinz, die mich gebeten haben, Ihnen denselben vorzutragen, daß es entschieden als ein außerordentlicher Vorteil begrüßt werden würde, wenn das monatliche Verzeichnis in einem handlichen Buchformat erscheinen würde. Es wird wohl manchem Kollegen bis jetzt nicht sehr bequem gewesen sein, das monatliche Verzeichnis im gegenwärtigen großen Format aufzubewahren. Ich bin fest überzeugt, wenn dasselbe in kleinem Format erscheint mit einem systematischen Schlüssel oder als Schlagwort-Katalog, daß es sicher ein viel zweckmäßigeres Werk werden und ganz bestimmt viel mehr in die Hand genommen und benutzt werden wird. Wenn ich daran noch anschließen möchte, daß das monatliche Verzeichnis in dem handlichen Format außer als Beigabe zum Börsenblatte auch käuflich in beliebiger Anzahl zum Verteilen an das Publikum zu erhalten wäre, so bin ich sicher, daß auch das viele Kollegen mit Freuden begrüßen würden.

Herr Paul Siebeck-Freiburg: Meine Herren! Ich halte den Antrag des Herrn Petters allerdings für sehr praktisch. Ich glaube auch, daß das monatliche Verzeichnis zum Gebrauch sowohl für den Buchhändler, als zum Vorlegen an das Publikum sehr wesentlich gewinnt, wenn es etwa in dem Format des Hinrichs'schen Kataloges gedruckt wird anstatt wie jetzt in Quart. Ich möchte aber in gewissem Sinne einen Vermittelungsvorschlag mir erlauben. Von Herrn Petters ist freigestellt, ob dieses Verzeichnis mit dem systematischen Schlüssel oder mit dem Schlagwort-Katalog gegeben

werden soll. Er nimmt also offenbar an, daß wir ein alphabetisches Verzeichnis und einen Schlüssel oder einen Schlagwort-Katalog bekommen. Ich glaube aber, es wäre ungleich einfacher und jedenfalls auch billiger, wenn man das alphabetische Verzeichnis und den Schlagwort-Katalog mit einander verbindet, wie man das ja gegenwärtig in der „Bücherkunde" und auch in einzelnen Katalogen von Verlegern sehr häufig trifft. Dem Börsenverein entsteht dadurch eine Ersparnis, insofern nicht alles doppelt gesetzt und gedruckt werden muß, und wir haben in einem kleinen Oktavverzeichnis alles bei einander in einem Alphabet der Autoren und dem Schlagwort-Alphabet. (Bravoruf.)

Stellvertretender Vorsitzender: Wünscht noch jemand das Wort? — Ich möchte Herrn Voigtländer bitten, mir seinen Antrag schriftlich einzureichen. Ich habe ihn so verstanden: er schlägt der Hauptversammlung vor, diesen Antrag des Herrn Francke und, wie ich vielleicht annehmen darf, auch des Herrn Petters dem Vorstand zur weiteren Erwägung zu überweisen. Und ferner habe ich ihn wohl so zu verstehen: dem Vorstand zur näheren Erwägung und zur Berichterstattung für die nächste Hauptversammlung. Vorläufig wird die Bestimmung so in Kraft treten, wie sie heute angenommen wird. Natürlich wird der Börsenblattausschuß über diese angeregten Punkte einen Vorschlag machen.

Herr R. Voigtländer-Leipzig: Ich bin damit vollständig einverstanden.

Herr A. Francke-Bern: Ich kann mich diesem Vermittelungsantrag anschließen, möchte aber doch bitten, ihn in der Weise zu fassen, daß der Vorstand Vollmacht erhält, wenn er sich mit diesen Vorschlägen einverstanden erklären kann, sie sofort auch in die „Bestimmungen" aufzunehmen, damit die Neuerung nicht ein ganzes Jahr lang auf sich warten zu lassen braucht. (Sehr richtig.)

Stellvertretender Vorsitzender: Meine Herren! Der § 2 ist ein sehr langer und sehr wichtiger Paragraph, und ich habe nochmals zu fragen, ob jemand das Wort zu haben wünscht. Namens des Vorstandes möchte ich mich noch über etwas aussprechen.

Herr Ackermann sprach vorhin den Zweifel aus, ob durch die Fassung in § 2, C 1 „Bekanntmachungen buchhändlerischer Vereine" nicht ausgesprochen sei, daß die Bekanntmachungen der Ver-

eine, welche Organe des Börsenvereins sind, auch in den „Amtlichen Teil" kommen sollen. Da in § 1 steht:

„Das Börsenblatt ist das amtliche Veröffentlichungsorgan des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig"

und in § 2, A 1 steht:

„Bekanntmachungen des Vorstandes und der sonstigen Organe des Börsenvereins",

so hat der Vorstand dies so aufgefaßt, daß alle Bekanntmachungen buchhändlischer Vereine, soweit sie Organe des Börsenvereins sind, künftig in den „Amtlichen Teil" zu setzen wären, nicht, wie bisher, in den Anzeigeteil. Allerdings ist zuzugeben, daß es der Deutlichkeit dienen würde, wenn vielleicht unter C 1 „Bekanntmachungen buchhändlerischer Vereine" noch hinzugefügt würde: „soweit sie nicht Organe des Börsenvereins sind."

Wenn dieser Antrag vielleicht von Herrn Ackermann gestellt würde, so würde jeder Zweifel beseitigt sein.

Herr Theodor Ackermann-München: Ich habe den Wunsch ausgesprochen, daß redaktionell Klarheit geschaffen würde; ich nehme daher diesen Antrag so auf.

Herr R. von Zahn-Dresden: Meine Herren! In der Abteilung „Gesuchte Bücher" ist seit ungefähr einem Jahre von der Redaktion des Börsenblatts plötzlich eine Aenderung verfügt worden. Die Anzeigen der gesuchten Bücher wurden früher nach dem Eingang der Anzeigen ohne Rücksicht auf die Namen der Firma abgedruckt. Seit einiger Zeit sind sie alphabetisch geordnet nach dem Anfangsbuchstaben der Firmen. Nun können wir doch nicht alle Ackermann heißen. (Große Heiterkeit.)

Herr Ackermann: Gottlob! (Stürmische Heiterkeit).

Herr von Zahn: .... sondern es giebt Leute, die durch eine dunkle Fügung des Schicksals vielleicht Zumbusch, Zweckenberger, oder Zwieselmeier heißen. (Heiterkeit.) Die Gesuche dieser Leute werden jetzt stets an das äußerste Ende verwiesen. Ich selber habe an meinem Leibe die Erfahrung gemacht, daß meine Gesuche eine sehr viel geringere Beachtung fanden, seitdem sie immer hinten unter Z erschienen, und ich habe mir helfen müssen, indem ich für unser Antiquariat eine eigene Firma, die mit A anfängt, konstruiert habe. (Stürmische Heiterkeit.) Im Interesse der Gerechtigkeit für alle diejenigen, welche im letzten Teile des Alphabets ihren Anfangs-

buchstaben haben, möchte ich bitten, daß diese Einrichtung der Inserate für „Gesuchte Bücher“ keine dauernde bleibe, sondern daß zu der alten wohlbewährten wieder zurückgekehrt werde. (Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender: Wünscht noch jemand das Wort? Herr Prager bittet ums Wort.

Herr R. L. Prager-Berlin: Ich hatte die Absicht nicht, das Wort zu ergreifen....

Stellvertretender Vorsitzender: Sie verzichten also auf das Wort?

Herr Prager: ... aber ich habe meinen Entschluß geändert. (Heiterkeit.) Ich hatte die Absicht nicht, das Wort zu ergreifen (Bravo!), aber dieser Punkt ist doch für das Antiquariat so wichtig, daß ich Sie dringend bitte, den Antrag des Herrn von Zahn anzunehmen. In der That, wer das Börsenblatt durchgelesen hat, besonders da die Gesuche ganz am Schluß kommen, der ist bereits so ermüdet, daß die letzten Buchstaben — das fängt schon von P an — überhaupt nicht beachtet werden. Außerdem ist das Auseinanderreißen der Inserate aus einer Spalte in die andere, aus einer Kolumne in die andere so störend, daß der Nutzen, der überhaupt sehr problematisch ist, da am Schlusse ein Register ist, wo die Firmen zu finden sind, vollständig aufgehoben wird. Kommt das eine Mal der eine vorn, das andere Mal hinten, so gleicht sich das aus. Ich möchte dringend bitten, den Antrag des Herrn von Zahn anzunehmen.

Stellvertretender Vorsitzender: Es verlangt niemand weiter das Wort. — Ich habe noch die Anträge, die zu § 2 eingegangen sind, vorzulesen. Herr Voigtländer beantragt:

> Die Hauptversammlung wolle dem Vorstande die Anträge der Herren A. Francke und O. Petters zur Berücksichtigung überweisen. Sie überläßt es dann seinem Ermessen, dieselben gegebenen Falls alsbald zur Ausführung zu bringen oder sie in der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Antrag des Herrn Ackermann zu § 2, C 1 lautet:

> nach „Bekanntmachungen buchhändlerischer Vereine“ hinzuzufügen: „soweit sie nicht Organe des Börsenvereins sind.“

Wünscht niemand weiter das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich bringe also § 2 zur Abstimmung. Zunächst bringe ich den Antrag Ackermann zur Abstimmung:

unter C 1 hinzuzufügen: „soweit sie nicht Organe des Börsenvereins sind."

Ich bitte diejenigen Herren, die Hand zu erheben, welche für diesen Antrag sind. — Das ist die große Mehrheit.

Ferner habe ich, ehe ich über den ganzen § 2 abstimmen lasse, Sie zu fragen, ob Sie dem Antrage des Herrn Voigtländer gemäß die von Herrn Francke-Bern und von Herrn Petters-Heidelberg gestellten Anträge dem Vorstand zur Berücksichtigung überweisen wollen? Ich habe Ihnen aber vorher die Anträge noch einmal vorzulesen.

Der Antrag des Herrn Francke-Bern lautet:

Die in § 2 B sub 1, 5, 6, 7 aufgeführten Berichte, Aufsätze u. s. w. werden in Oktavformat (Format der Publikationen des Börsenvereins) herausgegeben.

Und Herr Petters-Heidelberg beantragt:

Das monatliche Verzeichnis, gleichgültig ob mit dem systematischen Schlüssel oder als Schlagwort-Katalog, in Buchformat herauszugeben.

Ich frage Sie also, ob Sie dem Antrag des Herrn Voigtländer gemäß diese beiden Anträge dem Vorstande des Börsenvereins zur Erwägung und eventuellen Berücksichtigung und Ausführung überweisen wollen?

Herr Arnold Bergstraeßer-Darmstadt: Zur Geschäftsordnung. Ich halte es für zweckmäßiger, wenn über diese beiden Anträge mit dem Ersuchen des Herrn Voigtländer besonders abgestimmt würde. Ich bin z. B. nicht in der Lage, für das Ersuchen, was den Franckeschen Antrag enthält, zu stimmen, während ich dem Petters'schen Antrag beipflichte.

Stellvertretender Vorsitzender: Allerdings muß ich dem beistimmen. Ich werde also in dieser Weise den Antrag des Herrn Voigtländer zweimal vorbringen. Zunächst, ob die Hauptversammlung sich dafür ausspricht, den Antrag des Herrn Francke dem Vorstand zur Berücksichtigung und eventuellen Ausführung zu überweisen. Später werde ich dieselbe Frage in bezug auf den Antrag des Herrn Petters stellen. So ist wohl die Fragestellung deutlich? (Ja.)

Ich frage also, ob die Hauptversammlung dem Antrag des Herrn Voigtländer gemäß beschließt, folgenden Antrag des Herrn Francke-Bern:

> Die in § 2, B sub 1, 5, 6, 7 aufgeführten Berichte, Aufsätze u. s. w. werden in Oktavformat (Format der Publikationen des Börsenvereins) herausgegeben,

dem Vorstand zur Erwägung und eventuellen Berücksichtigung und Ausführung zu überweisen.

Ich ersuche die Herren, die Hand zu erheben, welche dafür sind. — Es ist das die große Mehrheit.

Dieselbe Frage stelle ich in Bezug auf den Antrag des Herrn Petters, der sich auf das monatliche Verzeichnis bezieht, und bitte diejenigen, die Hand zu erheben, welche auch diesen Antrag dem Vorstande des Börsenvereins zur Berücksichtigung und eventuellen Ausführung überweisen wollen. — Nach meiner Ansicht die große Mehrheit. (Ruf: Gegenprobe!)

Da die Gegenprobe gewünscht wird, bitte ich diejenigen jetzt die Hand zu erheben, die gegen die Ueberweisung dieses Antrags an den Vorstand sind. — Ich bitte die Herren, selber sich zu überzeugen; — er ist einstimmig angenommen. (Heiterkeit.)

Nunmehr bringe ich diesen § 2 mit Hinzufügung der angenommenen Anträge im ganzen zur Abstimmung. Sie verzichten wohl auf die Verlesung? (Ja.)

Ich frage also die Versammlung, ob sie § 2 mit Einschluß der oben angenommenen Zusätze, beziehentlich Anträge annehmen will. Ich ersuche die Herren, die Hand zu erheben, die dafür sind. — Das ist die große Majorität.

Wir kommen zu § 3. Wünscht jemand das Wort zu § 3 — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Versammlung, ob sie § 3 annimmt. — Angenommen.

Zu § 4 ist ein Antrag gestellt worden von Herrn Carl Meißner-Elbing:

> in alinea 3 statt „fünfzehn Mark“ zu setzen „zwanzig Mark“.

Ich frage den Herrn Antragsteller, ob er das Wort dazu zu haben wünscht?

Herr Carl Meißner-Elbing: Meine Herren! Sie haben gehört, welchen Antrag ich Ihnen empfehlen möchte. Gestatten Sie mir, zur ganz kurzen Begründung desselben ein paar Sätze zu

sagen, von denen ich glaube, daß sie keinerlei Widerspruch erfahren werden. Und zwar als ersten, daß die Lektüre des Börsenblattes nicht von so allgemeinem Interesse ist, daß irgend jemand es unternehmen wird, dasselbe zu lesen, der nicht eine sehr dringende Veranlassung dazu hat. Und zweitens, daß anderseits für den Buchhändler das Börsenblatt eine absolut unentbehrliche Basis seiner geschäftlichen Thätigkeit bildet.

Das Börsenblatt ist nun Eigentum des Börsenvereins. Es liegt auf der Hand und ist naturgemäß, daß der Börsenverein suchen wird, in irgend einer Weise auch bei dieser Gelegenheit beim Bezug des Börsenblattes, seine Mitglieder denjenigen gegenüber zu bevorzugen, welche nicht Mitglieder des Börsenvereins sind. Scheinbar soll dies auch geschehen. Sie sehen aus dem § 4, daß für die Mitglieder des Börsenvereins ein Abonnementspreis von 10 Mark festgesetzt ist, für die Nichtmitglieder ein Abonnementspreis von 15 Mark. Indessen, meine Herren, diese Bevorzugung ist wirklich nur eine scheinbare, rechnerisch erweist sie sich als nicht vorhanden. Wir Mitglieder des Börsenvereins können diese Vergünstigung nämlich nur dadurch erreichen, daß wir alljährlich einen Beitrag von 6 Mark zahlen, den die Nichtvereinsmitglieder eben nicht bezahlen; wir zahlen also thatsächlich 6 + 10 = 16 Mark, mithin 1 Mark mehr, als die Nichtvereinsmitglieder für den Bezug des Börsenblattes zahlen.

Ferner scheint es mir konsequenter, wenn man dasselbe Prinzip, welches man bei dem Preis der Inserate angenommen hat, auch bei dem Preis des Abonnements selbst beibehält. Es ist das die Forderung des doppelten Preises. Es ist dann entschieden eine bescheidene Forderung, daß wir um so viel mehr nehmen, als ich beantrage. Es ist zwar sehr nett, wenn Menschen liebenswürdig nebeneinander gehen, indessen, meine Herren, eine zu weit gehende Liebenswürdigkeit hat auch ihre Schäden. Und daß wir gerade verpflichtet sein sollten, gegen diejenigen Buchhändler, welche sich nicht entschließen können, Mitglieder des Börsenvereins zu werden, in dieser Weise liebenswürdig zu sein, das kann ich nicht verstehen.

Es hat der Antrag auch noch einen anderen praktischen Grund. Wir in der Provinz haben eine Menge ganz guter Kameraden, die aber aus irgend welchen Bequemlichkeitsgründen glauben, sie hätten es nicht nötig, an unseren Bestrebungen teilzunehmen, und

die auch dem Börsenverein fern bleiben. Es würde immerhin ein gewisser kleiner Druck durch die Erhöhung des Preises auch nach dieser Seite hin ausgeübt werden können.

Wenn Sie mich fragen, was die Folgen davon sein könnten, wenn Sie meinen Antrag annehmen, so würde entweder eintreffen, daß es keine Wirkung hat auf den Eintritt in den Börsenverein, die Herren belieben draußen zu bleiben und einen erhöhten Beitrag für das Börsenblatt zu zahlen. Meine Herren, ich glaube, nach alledem, was wir heute schon über die Finanzen des Börsenvereins gehört haben, so ganz unangenehm würde es den Börsenvereinsvorstand nicht berühren, wenn er — es sind jetzt 800 Mitglieder — 800 × 5 Mark = 4000 Mark aus den Abonnementsgeldern mehr lösen würde. Oder es tritt das andere ein, daß die Herren, die noch außerhalb des Börsenvereins stehen, sich wirklich veranlaßt fühlen, nun dem Börsenverein beizutreten. Dann ist der Vorteil noch größer. Wir werden dann immerhin eine beträchtliche Zahl von mehreren Hunderten näher in unsere Arme ziehen und mit den Bestrebungen, die von seiten des Börsenvereins gepflegt werden, verbinden.

Ich sehe deshalb keinerlei Schaden, wenn Sie den Antrag annehmen, dagegen entschieden einen wirklichen Nutzen, und ich bitte Sie recht sehr, demselben freundlich zustimmen zu wollen. (Bravo.)

Herr Adolf Foerster-Leipzig: Meine Herren! Ich möchte Sie bitten, Absatz 3 dieser Bezugsbedingungen:

> Die Mitglieder des Börsenvereins erhalten je ein Exemplar für den Jahrespreis von zehn Mark,

abzuändern:

> Die Mitglieder des Börsenvereins erhalten ein bis drei Exemplare zum Jahrespreis von zehn Mark (statt nur ein Exemplar).

Und zwar möchte ich das dadurch begründen. Es giebt eine Anzahl größerer Geschäfte in Leipzig, in denen nicht ein, zwei, sogar mehrere Exemplare des Börsenblattes ausliegen; es giebt Handlungen, die sich beispielsweise, wie ich für meine Person, zu bibliographischen Zwecken des Börsenblattes bedienen, und da glaube ich, ist es für die Börsenvereinsmitglieder ganz berechtigt,

dieses kleine Verlangen stellen zu können. Ich bitte Sie also statt „ein Exemplar“ „ein bis drei Exemplare“ sagen zu wollen.

Stellvertretender Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? Es scheint nicht der Fall. — Zu § 4 sind zwei Anträge gestellt worden: von Herrn Meißner-Elbing, in alinea 3 zu setzen:

Die Mitglieder des Börsenvereins erhalten je ein Exemplar für den Jahrespreis von zehn Mark, jedes weitere Exemplar für zwanzig Mark.

Herr Meißner-Elbing: Ich bitte ums Wort. Mein Antrag bezieht sich auf Absatz 4, auf Nichtvereinsmitglieder.

Stellvertretender Vorsitzender: Ich muß Herrn Meißner entgegnen, in dem mir schriftlich vorliegenden Antrag steht ausdrücklich: „alinea 3“.

Herr Meißner: § 4, alinea 4.

Stellvertretender Vorsitzender: Hier steht aber 3. Nach der Motivierung wurde ich auch zweifelhaft, aber der Antrag liegt so vor. Es soll also heißen: in alinea 4.

Ferner ist ein Antrag gestellt worden von Herrn A. Foerster, in alinea 3 zu setzen:

Die Mitglieder des Börsenvereins erhalten ein bis drei Exemplare zum Jahrespreis von je 10 Mark.

Herr Franz Wagner-Leipzig: In meiner Eigenschaft als Schatzmeister des Börsenvereins, der die hauptsächlichste Aufgabe hat, das Vermögen des Vereins zu fördern, möchte ich mich für den Antrag des Herrn Meißner, den Bezugspreis des Börsenblattes für Nichtmitglieder auf 20 Mark zu erhöhen, aussprechen. (Bravo!) Für den anderen Antrag, je ein bis drei Exemplare zu 10 Mark, der allerdings eine Minderung der Einnahmen hervorbringen würde, möchte ich mich auch aussprechen, denn die Sache ist sehr geringfügig, es kommen überhaupt nur 72 Exemplare in Betracht, also bei der Ermäßigung um 5 Mark sind das 360 Mark. Die werden ja vollauf gedeckt durch die Mehreinnahmen, die Herr Meißner dem Börsenverein zuzuführen beabsichtigt. Ich wiederhole, meine Herren, meine Aufgabe ist, das Vermögen des Vereins zu mehren, denn ein guter Haushalter wird immer danach trachten, günstige Zeitverhältnisse zu benutzen, um das Kapital zu steigern, weil niemand wissen kann, was künftig kommen wird.

Herr Robert Voigtländer-Leipzig: Meine Herren! Ich

glaube, auch noch aus einem anderen Grunde ist der Antrag des Herrn Foerster nicht annehmbar. Der Preis für Nichtmitglieder ist mit Absicht höher gestellt. Wenn wir für Mitglieder mehrere Exemplare zu dem billigeren Preis liefern, so schaffen wir damit selbst die Verlockung, das Börsenblatt Nichtmitgliedern zu einem niedrigeren Preis zu liefern. Ich will ja nicht sagen, daß es jemand thut, aber es könnte vielleicht doch einmal sein, und aus diesem Grunde möchte ich bitten, den Antrag abzulehnen.

Herr Franz Wagner-Leipzig: Das ist allerdings eine Bemerkung, die sehr beachtlich ist. Wenn Sie meiner Befürwortung beitreten wollen, dann würde jedenfalls hinzuzufügen sein: „nur für den eigenen Gebrauch". Man kann doch wohl an die Ehrenhaftigkeit der Mitglieder appellieren, daß sie mit diesen Exemplaren nicht Handel treiben werden.

Stellvertretender Vorsitzender: Es hat niemand weiter das Wort gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde zuerst über den von Herrn Foerster gestellten Antrag abstimmen lassen und später über den von Herrn Meißner gestellten Antrag.

Zu den ersten beiden Alineas liegt kein Antrag vor. — Im dritten ist beantragt:

> Die Mitglieder des Börsenvereins erhalten ein bis drei Exemplare zum Jahrespreis von je zehn Mark.

Herr Foerster-Leipzig: Ich bitte hinzuzufügen: „für den eigenen Gebrauch".

Stellvertretender Vorsitzender: Ich bitte diejenigen Herren, die gegen die Vorlage so beschließen wollen, die also für den Antrag des Herrn Foerster stimmen . . . (Zuruf.) Ist die Fragestellung nicht ganz deutlich? Ich fordere diejenigen Herren auf, die Hand zu erheben, die für den von Herrn Foerster gestellten Antrag stimmen. — Der Antrag ist gegen wenige Stimmen abgelehnt. Dann darf ich annehmen, daß die Herren die Fassung der Vorlage:

> Die Mitglieder des Börsenvereins erhalten je ein Exemplar für den Jahrespreis von zehn Mark, jedes weitere Exemplar für fünfzehn Mark unter der Verpflichtung, das Börsenblatt Nichtbuchhändlern nur mit Genehmigung des Vorstandes und solchen Buchhändlern, deren Ausschließung aus dem

Börsenverein beschlossen wurde, überhaupt nicht mitzuteilen (§ 4, Absatz 6 der Satzungen)

genehmigen. — Das ist angenommen.

Wir kommen zu alinea 4. Dazu liegt der Antrag des Herrn Meißner vor. Da derselbe auf eine weitergehende Summe gerichtet ist, bringe ich ihn zuerst zur Abstimmung. — Ich bitte diejenigen die Hand zu erheben, die dem Antrag des Herrn Meißner gemäß „zwanzig Mark" setzen wollen. — Das ist die große Mehrheit.

Ich frage nun noch, ob Sie § 4 im ganzen mit der beschlossenen Abänderung annehmen?

Herr Emil Strauß-Bonn: Zur Geschäftsordnung. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß bei Absatz 3 hinzugefügt werden muß: „für den eigenen Gebrauch", sonst würde ja die Möglichkeit der Ueberlassung an Nichtmitglieder gegeben sein.

Stellvertretender Vorsitzender: Ich bitte sehr, das ist keine Bemerkung zur Geschäftsordnung. Der Antrag ist gestellt und abgelehnt worden.

Ich wiederhole meine Frage zu § 4 mit der bereits beschlossenen Abänderung. — Angenommen.

Wir kommen zu § 5.

Auf § 5 bezieht sich der Antrag von Herrn Carl Winter-Heidelberg. — Herr Winter hat zu § 11, Absatz 3 beantragt, die Worte: „mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Gruppen" zu streichen, so daß es heißt: „Das Anzeigeblatt ist dreispaltig herzustellen."

§ 5 lautet in alinea 5:

> Anzeigen über fertige und künftig erscheinende Bücher, sowie die Vermischten Anzeigen dürften mehrspaltig, alle übrigen Anzeigen jedoch nur einspaltig gesetzt werden."

Diese Mehrspaltigkeit will Herr Winter beseitigt wissen, indem er folgenden Antrag stellt:

> in § 5 alinea 5 die Worte: „über fertige und künftig erscheinende Bücher, sowie die Vermischten Anzeigen" und „mehrspaltig, alle übrigen Anzeigen jedoch" zu streichen, so daß es heißt: „Anzeigen dürfen nur einspaltig gesetzt werden."

Infolge davon würde sich dann § 11 zu ändern haben. — Hier handelt es sich also um die Frage der Inseratenfreiheit. --

Ich frage, ob jemand das Wort zu haben wünscht? — Herr Strauß-Bonn hatte sich vorhin bei der Generaldebatte darüber aussprechen wollen, ich gebe ihm zuerst das Wort.

Herr Emil Strauß-Bonn: Der Antrag Winter deckt genau das, was ich hier zu vertreten beabsichtige, ich würde mich also dem Antrag Winter anschließen. — Was mich veranlaßt, gegen die Inseratenfreiheit zu stimmen, sind zwei Gesichtspunkte. Zunächst derjenige der Praxis bei der Lektüre des Börsenblatts. Ich glaube, daß meine Kollegen im Sortiment mir alle zustimmen werden, daß die jetzige Form der Inseratengestaltung keine sehr übersichtliche und für uns bequeme ist, daß dieser Mißstand noch verstärkt wird, wenn nun wieder auch größere Inserate aufgenommen werden, welche ein noch bunteres Gewirre von verschiedenartiger Ausstattung der Inserate herbeiführen.

Das Hauptsächlichste ist aber das: Führen Sie die Inseratenfreiheit ein, so werden zunächst alle Verleger, welche größere Mittel auf die Anzeigen verwenden können, zu dem ganzseitigen Inserat greifen, wie wir das in der früheren Inseratfreiheits-Periode bereits erlebt haben, so daß das einfache dreimal gespaltene Inserat naturgemäß in den Hintergrund gedrängt und kaum mehr beachtet wird. Für alle diejenigen Verleger, welche in der Aufwendung der Mittel für Ankündigung ihrer Verlagsprodukte vorsichtiger sein müssen, also namentlich für den kleineren Verleger, den Provinzialverleger, der meist kleinere Sachen von Zeit zu Zeit veröffentlicht, nicht immer einen großen Schub von Novitäten oder große schwere Werke zu bringen hat, für den ist es sehr wichtig, daß das Inserat ihm nicht verteuert wird. Denn sind einmal die großen Inserate dominierend, so wird eben auch er gezwungen, bei jeder Gelegenheit zu einem ganzseitigen Inserat zu greifen.

Also dieses bisher billige Insertionsmittel möchte ich für den kleineren Verleger erhalten wissen, und deshalb bin ich gegen die Wiedereinführung der Inseratenfreiheit. Man stelle doch die Sache nicht so dar, als ob die großen Verleger dadurch wirklich beeinträchtigt wären. Als ob sie nicht in der Lage wären, für ihre Werke in ihrer Weise Reklame zu machen! Sie haben und behalten es ja in ihrer Hand, den Sortimentsbuchhandel mit ihren Reklamen, Anzeigen, Riesenzirkularen rc. mit nachdrücklicher Wucht über ihre Verlagsunternehmungen zu belehren. In dieser Beziehung

brauchen wir also nicht zu ängstlich zu sein. Dem großen Verleger wird durch die Beibehaltung der bisherigen Beschränkung nichts entzogen, dem kleinen Verleger aber würde durch die unausbleibliche Steigerung der Insertionskosten das Leben nur noch sauerer gemacht, als es jetzt schon ist. Das ist meines Erachtens der Hauptgesichtspunkt und derjenige, der die meisten unter uns bestimmen muß, dagegen aufzutreten. (Bravo!)

Herr Franz Wagner-Leipzig: Ich muß, meine Herren, noch einmal in meiner Eigenschaft als Schatzmeister das Wort ergreifen und möchte die geehrte Versammlung recht dringend ersuchen, die finanzielle Seite dieses Antrags doch nicht so leichthin beiseite zu schieben.

Das Börsenblatt ist das hauptsächlichste Vermögensobjekt unseres Vereins, es ist, wenn ich mich eines populären Ausdrucks bedienen darf, die Henne, die die goldenen Eier legt. Suchen Sie dazu beizutragen, daß diese nützliche Eigenschaft nicht verschwindet! Die Sortimenter wollen immer fort und fort, daß das Börsenblatt mehr liefern soll; auch heute sind wieder mehrere Anträge gestellt worden, die unter Umständen vielleicht einen großen Aufwand herbeiführen. Aber, meine Herren, der Buchhandel besteht doch nicht allein aus dem Sortimentshandel und kleinen Verlegern, er besteht auch aus sehr großen Verlegern. Und warum wollen Sie diesen die Freiheit nehmen, ihre Inserate, die sie uns teuer bezahlen wollen, nicht auch in großem Maßstab drucken zu lassen? Daß dadurch das Lesen des Börsenblattes erschwert würde, möchte ich doch sehr bestreiten, im Gegenteil, ich habe an mir selber die Erfahrung gemacht, daß gerade die groß gedruckten Inserate sehr viel mehr gelesen werden. Und vom finanziellen Standpunkt aus möchte ich dringend bitten: werfen Sie eine Einnahme nicht weg, die wir in künftigen Zeiten noch sehr gut brauchen können. Wenn auch unser finanzieller Zustand sehr gerühmt wird — er ist sehr gut —, immerhin aber als gute Haushalter müssen wir dafür sorgen, daß wir unsere Schulden so rasch wie möglich los werden. (Bravo!)

Herr Carl Winter-Heidelberg: Meine Herren! „Dem einen ist sie die hohe, die himmlische Göttin, dem andern die milchende Kuh, die ihn mit Butter versorgt!“ (Heiterkeit.) — Wir haben die Aufgabe, hier diese beiden Standpunkte zu vereinigen. Ich ver-

achte den finanziellen durchaus nicht; aber das Börsenblatt ist vor allen Dingen das Organ unseres Vereins und soll nicht zu einer reinen Geldquelle und zu einem Annoncenblatt herabgewürdigt werden. (Bravo!) Auch im äußeren Ansehen ist es absolut notwendig, daß das Vereinsorgan diesen Charakter bewahrt. Wir haben über die Sache selbst schon so oft gesprochen, und ich kann weder in dem finanziellen Standpunkt, den wir jetzt einnehmen, noch sonst eine Ursache finden, die einspaltigen Inserate wieder in Seiteninserate abzuändern; denn wir lesen das Börsenblatt — wir haben die Erfahrung gemacht — so viel leichter. Das Börsenblatt kostet uns viel Zeit, und wenn die großen Inserate wieder eingeführt werden — viele der Herren, die es schon durchgemacht haben, werden sich erinnern, was für Zeit und Mühe es gekostet hat und welche Konfusion gerade durch diese ungeheure Vielseitigkeit entstanden ist.

Es ist viel die Rede gewesen von der Freiheit, meine Herren! Wir alle haben doch auch schon die Erfahrung gemacht, daß mit diesem Worte „Freiheit" viel gesündigt worden ist. Ich glaube nicht, daß die Freiheit beeinträchtigt wird, wenn wir hier in unserem Verein etwas beschließen und uns Gesetze und Ordnungen geben, die uns wohlgefallen. Dadurch wird die Freiheit im Handel und Verkehr in keiner Weise geschädigt. Wir wollen für uns die Freiheit in Anspruch nehmen, daß wir bei einem Blatt wie das Börsenblatt das erhalten, was wir für gut, bequem und in der Ordnung finden, und das ist die jetzige Einrichtung der Inserate. Es liegt meiner Ansicht nach absolut gar kein Grund vor, zu den früheren Seiteninseraten u. s. w., diesem Durcheinander, zurückzukehren, an die ich nur mit Grauen zurückdenke. Ich habe auch einen kleinen Verlag und mir genügen die einspaltigen Inserate vollständig. Sie werden durch das Börsenblatt die Zirkulare niemals abschaffen, es ist auch gar nicht nötig. — Meine Herren! Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme. (Bravo!)

Herr R. Voigtländer-Leipzig: Meine Herren! Nur noch wenige Worte. Ich möchte hauptsächlich den Ausführungen des Herrn Strauß dahin widersprechen, daß hier in dieser Beziehung der kleine Verleger gegen den großen ausgespielt werde. Ich glaube nicht, daß das der Fall ist, denn das Inserieren der Verlagsartikel im Börsenblatt hat absolut nichts damit zu thun, ob die Inserate

von einem großen oder kleinen Verleger ausgehen, sondern die Kosten der Inserate werden einfach in den Artikel hineinkalkuliert. Der kleine Verleger kann große Inserate für notwendig finden, der große Verleger kann sich mit kleinen begnügen, ganz nach den Verhältnissen. (Sehr richtig.)

Dann habe ich allerdings noch Herrn Winter in einigen Aeußerungen zu widersprechen. Herr Winter meint, mit Grauen habe man . . .

Herr Winter-Heidelberg: Ich habe sie mit Grauen betrachtet, ich nehme die Freiheit in Anspruch.

Herr Voigtländer-Leipzig: Ganz recht. Also Herr Winter betrachtet die ganzseitigen großen Inserate „mit Grauen", er meint, ihm persönlich genügen auch kleine Inserate. Meine Herren! Herr Winter — es thut mir leid, meinem sehr werten Kollegen hier entgegentreten zu müssen —, aber in seiner eigenen Geschäftspraxis macht sich die Sache doch ganz anders. Hier ist ein Inseratenauftrag der Firma Julius Groos in Heidelberg, welcher Herr Winter doch recht nahe steht, auf ein ganzseitiges Inserat in einer von den heute im Börsenblatt geltenden Inseratvorschriften ganz abweichenden Ausstattung. (Bewegung und große Heiterkeit.) Das Inserat hat von der Geschäftsstelle leider Herrn Winter zurückgereicht werden müssen mit dem Hinweis, daß es nach seinem eigenen, vor drei Jahren durchgebrachten Antrag nicht zulässig sei. (Große Heiterkeit.)

Herr Winter-Heidelberg: Meine Herren! Ich weiß nicht, ob es statthaft ist, aus der Geschäftspraxis hier etwas derartiges mitzuteilen. (Sehr richtig!) Da es nun aber erwähnt worden ist, so gestatte ich mir eine Antwort. Darf ich vielleicht um das Inserat bitten?

Herr Voigtländer-Leipzig. Bitte.

Herr Winter-Heidelberg: Ja, das Inserat ist allerdings ein stereotypiertes Inserat von einer Seite, wie wir sie allgemein versenden, das zweispaltig ist, aber nicht mit großen Lettern, sondern viele kleine Titel enthält und das das Börsenblatt auch in dieser Weise zum Abdruck erhalten hat. Das ging allerdings gegen das Gesetz und die Regel; aber es ist nicht Absicht gewesen.

Ebensowenig kann ich Herrn Voigtländer zugeben, daß er sich mit Recht darüber beschwert, daß das Interesse der großen Ver-

leger gegen die kleinen ausgespielt worden sei. Er hat zuerst schon gestern eine Differenz in die Debatte gebracht, indem er den Gegensatz der Interessen der Sortimenter und der Verleger als verschiedene Interessen hereingeworfen hat. Und das erkenne ich auch nicht an. Denn ich bin der Ansicht, daß das Interesse am Börsenblatt für alle ein gemeinschaftliches ist. Es kann allerdings, wie dieser Zettel zeigt, möglich sein, daß eine einzelne Firma einen besonderen Wunsch hat. Nun gut, sie wird abgewiesen und beruhigt sich dabei und findet das ganz korrekt. So ist es geschehen. — Wie gesagt, der Vorfall ändert meine Ansichten gar nicht. Ich bleibe bei dem, was ich gesagt habe, und empfehle meinen Antrag zur Annahme.

Herr Dr. Adolph Geibel-Leipzig: Meine Herren! Es ist schon sehr viel über dieses Thema gesprochen und im Eingang der heutigen Debatte ist gesagt worden, es würde sehr schwer sein, noch neue Gesichtspunkte bezüglich der Mehrspaltigkeit der Inserate vorzubringen. Ich glaube, ein Gesichtspunkt, der recht nahe liegt, ist doch noch nicht berührt worden, und das ist derjenige, daß die Herren Sortimenter, die in ihrer Mehrzahl zu wünschen scheinen, daß das Börsenblatt seine jetzige Einrichtung streng beibehalte, doch ihre Waffe selbst in der Hand haben. Meine Herren! Sie sagen: es ist viel schwieriger, durch das Börsenblatt durchzukommen, wenn in buntem Wirrwar — wie Herr Strauß meint — die einspaltigen Inserate mit den mehrspaltigen wechseln. Meine Herren! So geben Sie sich doch das Wort oder thun Sie es ein jeder für sich, lesen Sie die mehrspaltigen Inserate nicht! (Oh, Oh!) Der eine will den kleinen Verleger in Schutz nehmen, welcher bloß ein einspaltiges Inserat geben kann; der andere sieht „mit Grauen" die großen Inserate an. Es ist doch ganz natürlich, daß die Verleger, wenn sie dahinterkommen, daß die großen Inserate nicht gelesen werden, daß sich das Geld, das sie dafür ausgeben, in keiner Weise bezahlt macht, in der Folge hüten werden, große Inserate einzusenden.

Die Sache hat aber noch eine andere Seite. Ich habe nicht viel mit dem Börsenblatt zu thun, insofern nämlich als ich das ganze Jahr vielleicht für 4 Mark inseriere; ich werde also durch die Maßregel nicht betroffen. Aber ich glaube, die Herren Sortimenter sollten sich doch die Erwägung vorlegen, daß die Ver-

leger — und es sind doch gerade die Verleger, die eine gewisse Freiheit im Inserieren anstreben — auch berechtigt sind, einmal einen ihrer Wünsche von den Sortimentern berücksichtigt zu sehen. Für den Verleger, der erklärt hat, an Schleuderer nicht zu liefern, ist diese Verpflichtung gewiß oft mit Opfern verbunden. Hier wäre eine Gelegenheit, den Versuch zu machen, ob man nicht den Wünschen der Verleger entgegenkommen könnte. Deshalb und in Anbetracht der finanziellen Lage, deren Besserung ja auch immer den idealen Zwecken des Börsenvereins zu gute gekommen ist, möchte ich bitten, sich die Sache zu überlegen.

Herr Adolf Foerster-Leipzig: Meine Herren! Ich möchte bitten, für den Antrag des Vorstandes des Börsenvereins zu stimmen. Glauben Sie nicht, daß, wenn in Zukunft Inserate zweispaltig gesetzt werden, daß irgendwie einer oder der andere der Herren Verleger gewissermaßen eine Verschwendung in der Ausstattung seiner Inserate stattfinden lassen wird. — Herr Voigtländer hat das sehr richtig ausgedrückt, seien Sie im Gegenteil versichert, daß das einzelne Inserat weit mehr Wirkung hat durch die Abwechselung der ein- und zweispaltigen. Denken Sie z. B., daß jetzt oft ein einspaltiges Inserat auf eine andere Seite herüber genommen wird. Das wird bei zweispaltigen Inseraten nicht vorkommen. Darum bitte ich Sie ganz entschieden, für den Antrag des Vorstandes des Börsenvereins zu stimmen.

Stellvertretender Vorsitzender: Meine Herren! Es liegt hier kein Antrag des Vorstandes vor, sondern es ist nur ein Antrag des Börsenblatt-Ausschusses; ferner liegt ein Antrag des Herrn Winter-Heidelberg vor. Es hat niemand weiter das Wort verlangt. Ich schließe die Diskussion.

Ich werde zuerst über den Antrag des Herrn Winter abstimmen lassen. Wenn er abgelehnt werden sollte, so würde ich über den § 5 so abstimmen lassen, wie er in der Vorlage lautet. — Nach dem Antrage Winter würde der drittletzte Absatz lauten:

„Anzeigen dürfen nur einspaltig gesetzt werden."

Herr Franz Wagner-Leipzig: Zur Fragestellung. Es ist bisher immer üblich gewesen, daß die Anträge des Vorstandes zuerst zur Abstimmung gebracht werden. Wird der Antrag des Vorstandes angenommen, so erledigt sich der Antrag Winter von selbst.

Stellvertretender Vorsitzender: Es herrscht ein kleines Mißverständnis. Es liegt kein Antrag des Vorstandes vor, wie ich im Namen des Vorstandes zu erklären hatte. Ich habe vorher erklärt, daß der Vorstand in Bezug auf diese Inseratenfrage sich jeden Beschlusses enthält.

Herr Wagner-Leipzig: Jawohl.

Stellvertretender Vorsitzender: Meine Herren! Das ist aber einerlei. Es liegt eine Vorlage vor: „Bestimmungen über das Börsenblatt“. Ich habe Ihnen immer als Vorsitzender mitzuteilen, wie ich die Abstimmung für zweckmäßig halte. Wenn Sie eine andere Abstimmung wünschen, so können Sie anders entscheiden. In allen solchen Fällen wird aber in parlamentarischen Versammlungen zuerst über einen derartigen präjudiziellen Antrag abgestimmt und dann erst über den Paragraphen, wie er sich hiernach gestaltet.

Ich frage indes die Versammlung: will sie zuerst über die Vorlage abstimmen? (Nein.)

Dann bringe ich zunächst den Antrag Winter zur Abstimmung, würde er abgelehnt, dann die Vorlage.

Der Antrag Winter lautet, unter Weglassung der betreffenden Worte das Alinea zu fassen:

„Anzeigen dürfen nur einspaltig gesetzt werden.“

Ich bitte die Herren Stimmzähler, sich zu überzeugen und die Stimmen auszuzählen. (Geschieht.)

Ich habe Ihnen mitzuteilen, der Antrag des Herrn Winter ist mit 533 Stimmen angenommen worden. Es sind überhaupt 677 Stimmen abgegeben, es ist also die überwiegende Mehrheit.

Wenn trotzdem die Gegenprobe gewünscht wird — (Nein.) So kann ich aussprechen, daß der Antrag mit großer Mehrheit angenommen ist.

Wie ich vorhin sagte, habe ich jetzt die Frage an Sie zu richten, ob Sie den § 5 in dieser Weise mit Weglassung der durch den Antrag des Herrn Winter gestrichenen Worte annehmen. Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sein sollten, sich zu erheben. — Er ist angenommen.

Zu § 6 liegt kein Antrag vor. Wünscht jemand das Wort?

Herr S. Cronbach-Berlin. Meine Herren! Ich stelle den Antrag, „den dritten Satz des § 6 zu streichen.“ Derselbe lautet:

„Die Mitgliedschaft im Börsenverein begründet kein Anrecht auf Abdruck von schriftstellerischen oder anderen Einsendungen."

Ich habe in dem bisher giltigen Statut und in den Bestimmungen, die jetzt giltig sind, vergeblich eine Position gesucht, die sagt: Die Einsendungen der Börsenvereinsmitglieder müssen aufgenommen werden. Bisher und unter den früheren Vorständen ist allerdings die Gepflogenheit gewesen, Einsenduugen von Mitgliedern der Majorität oder Minorität rückhaltlos zum Abdruck zu bringen. Das war eine Kulanz, die aber nicht Gesetz war, soviel mir bekannt ist. Weswegen wollen Sie hier ausdrücklich betonen, daß Einsendungen von Mitgliedern nicht aufgenommen zu werden brauchen? Wenn Sie das weglassen, so bleibt es Ihnen deswegen doch unbenommen. Wollen Sie durch diese Betonung noch jetzt die Ansichten der damaligen Vorstände rektifizieren?

Ich beantrage ferner, den vierten Satz zu ändern. Da heißt es:

„Einwendungen gegen Nichtaufnahme von Einwendungen sind an den Ausschuß für das Börsenblatt zu richten, der bei seinen Entscheidungen zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet ist."

Meine Herren! Ich stelle nicht den Antrag, daß das Wort „nicht" einfach gestrichen werde; — wenn es nach meiner Ansicht ginge, so müßte im Gegenteil der Ausschuß den Mut haben und die Verpflichtung übernehmen, dem Einsender zu sagen: „aus dem und dem Grunde kann ich deine Einsendung nicht annehmen" — aber ich bin zufrieden, wenn dieser Satz einfach gestrichen wird, so daß es dem jeweiligen Vorstand unbenommen ist, zu handeln, wie er will. Ich bitte Sie, diese beiden Stellen zu streichen.

Herr Robert Voigtländer-Leipzig: Meine Herren! Ich möchte Sie bitten, den eben gehörten Antrag abzulehnen. Es liegt ja klar auf der Hand, daß sobald die Mitgliedschaft im Börsenverein ein Recht auf die Annahme von Einsendungen begründet, dann alle Schleußen geöffnet sind und daß die Lektüre des Börsenblattes unter Umständen geradezu unerträglich werden kann; abgesehen davon, daß der verantwortliche Redakteur in die ganz unannehme Lage kommen könnte, Sachen, die er für höchst bedenklich erachtet, dennoch aufnehmen zu müssen.

Ebenso möchte ich bitten, die Bestimmung stehen zu lassen,

daß der Ausschuß zur Angabe von Gründen der Ablehnung nicht verpflichtet ist. Meine Herren! Die Gründe werden angegeben, wo es irgend möglich ist, es können aber Fälle vorkommen, wo es nicht möglich ist, und da muß der Ausschuß, event. der Vorstand das Recht haben, die Ablehnung ohne Begründung auszusprechen. Das geschieht bei jeder Zeitung, und ich glaube, es läßt sich keine Redaktion führen ohne dieses Recht.

Herr S. Cronbach-Berlin: Durch meinen Antrag wird ja das Recht nicht in Frage gestellt, ich will bloß fort haben die Betonung dieses Rechts. Es steht ja keine Bestimmung dagegen, welche sagt: Sie müssen es thun. Das soll Ihrem Ermessen überlassen bleiben. Ich meine aber bei einem Vorstand, wir wir ihn ja jetzt, Gott sei Dank! nicht haben, könnte es vorkommen, daß die Minorität durch diesen Satz total unterdrückt wird. Und, meine Herren, Sie wissen, das Sozialistengesetz ist sehr schlimm. Wenn auf Grund dieses Gesetzes etwas unterdrückt wird, so bekommt der Betreffende doch die Gründe zu hören. Warum also wollen Sie das nicht machen? Ich kann gar keinen Grund dagegen einsehen. Wenn wir das streichen, bleibt Ihr Recht, die Aufnahme zu verweigern, immer noch bestehen.

Stellvertretender Vorsitzender: Es hat niemand weiter ums Wort gebeten. Ich lasse auch hier so abstimmen, daß ich zunächst über die beiden Anträge des Herrn Cronbach abstimmen lasse, und zwar teile ich die Abstimmung.

Ich werde also zunächst fragen, ob jemand dafür ist, dem Antrag des Herrn Cronbach gemäß das dritte alinea zu streichen:

> Die Mitgliedschaft im Börsenverein begründet kein Anrecht auf Abdruck von schriftstellerischen oder anderen Einsendungen.

Ich ersuche diejenigen Herren, die dem Antrag Cronbach gemäß das dritte alinea gestrichen wissen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit.

Ferner stelle ich die Frage, ob Sie dem zweiten Antrag gemäß in alinea 4 die Worte

> „der bei seinen Entscheidungen zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet ist,“

gestrichen haben wollen. Ich bitte auch hier, daß diejenigen die Hand erheben, die nach dem Antrag Cronbach diese Worte weg-

gelassen haben wollen. — Das ist die Minderheit, die Worte bleiben stehen.

Ich habe nunmehr zu fragen, ob Sie § 6 unverändert annehmen? — Angenommen.

§ 7. Es liegt kein Antrag vor. Wünscht jemand das Wort? Es ist nicht der Fall. Wird § 7 angenommen? — Er ist angenommen.

Wünscht jemand zu § 8 das Wort? Es ist nicht der Fall. Nehmen Sie § 8 an? — Es erfolgt kein Widerspruch.

Wird § 9 angenommen? — Er ist angenommen.

§ 10. Wenn niemand das Wort wünscht und kein Widerspruch erfolgt, erkläre ich den Paragraphen für angenommen.

Zu § 11 hat Herr Winter beantragt,

im letzten Absatz zu streichen: „mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Gruppen."

Der Antrag ist erledigt durch die Aenderung, die in § 5 beschlossen worden ist; es müssen also diese Worte dem Antrag Winter entsprechend weggelassen werden. — Da aber hier der Antrag vorliegt, so muß ich fragen, ob die Versammlung dafür ist, daß die Worte im letzten Absatz

„mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Gruppen"

wegbleiben. — Es erhebt sich kein Widerspruch; sie fallen.

§ 12. Es wünscht niemand das Wort. — Er ist angenommen.

Uebergangsbestimmungen. Meine Herren! In dieser Beziehung, möchte ich allerdings bemerken, ist noch eine Frage zu erledigen. Diese Aenderung im Preise des Börsenblatts von 15 auf 20 Mark wird doch selbstverständlich erst vom nächsten Jahre an eintreten können. Ich bitte mich aber zu belehren, wenn ich da irren sollte. Hier steht allerdings „treten sofort in Kraft," aber die Abonnements sind doch schon bezahlt. (Zustimmung.) Also vom nächsten Jahre an. Wünscht jemand noch das Wort? Dann habe ich noch die Frage an Sie zu richten, ob Sie die „Bestimmungen" mit den von der Hauptversammlung angenommenen Aenderungen annehmen wollen? Sie verzichten wohl auf die nochmalige Verlesung? (Ja!)

Ich stelle die Frage, ob die Versammlung die „Bestimmungen, das Börsenblatt und seine Verwaltung betreffend", in der Fassung,

wie sie aus den Beschlüssen der heutigen Versammlung hervorgegangen ist, im ganzen annehmen will.

Ich bitte die Hand zu erheben. — Sie sind angenommen.

Erster Vorsteher Herr Ad. Kröner-Stuttgart (übernimmt den Vorsitz wieder): Meine Herren! Ich habe Ihnen das Ergebnis der übrigen Wahlen mitzuteilen: Für den Rechnungsausschuß sind gewählt: Herr Carl Meißner-Elbing mit 644 Stimmen und Herr Friedrich Thienemann jun.-Gotha mit 653 Stimmen.

Für den Wahlausschuß: Herr Georg Abel-Leipzig mit 644 Stimmen, Herr Wilh. Laber-Köln mit 539 Stimmen.

Für den Verwaltungsausschuß: Herr K. F. Koehler-Leipzig mit 648 Stimmen, Herr Dr. Alphons Dürr-Leipzig mit 648 Stimmen.

Ich frage die Herren, soweit sie anwesend sind, ob sie die auf sie gefallene Wahl annehmen.

Herr C. Meißner: Ich nehme die Wahl mit Dank an.

Herr Thienemann jun.: Ich nehme die Wahl dankend an.

Herr Wilh. Laber: Ich nehme die Wahl an.

Herr K. F. Koehler: Ich nehme die Wahl mit Dank an.

Vorsitzender: Wir gehen nun zu Punkt 6 der Tagesordnung über.

Antrag des Vorstandes:

> Die Hauptversammlung wolle nachstehenden Antrag des Herrn Rob. Voigtländer-Leipzig, betr. Erlaß einer Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel annehmen:
>
> > Die Hauptversammlung wolle sich einverstanden erklären mit dem Erlaß einer Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel. Sie wolle zu deren Ausarbeitung die Bildung eines zur Zuwahl schriftstellerischer und juristischer Sachverständiger berechtigten außerordentlichen Ausschusses beschließen und letzteren beauftragen, seinen Entwurf baldmöglichst der Hauptversammlung zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen.

Ich gebe dem Referenten Herrn Voigtländer das Wort.

Herr Robert Voigtländer-Leipzig: Meine Herren! Bei der vorgerückten Stunde und nachdem ich eben schon Ihre Geduld vielleicht länger, als manchen von Ihnen lieb war, in Anspruch habe nehmen müssen, möchte ich fast um Entschuldigung bitten,

daß ich Sie bitten muß, mir noch einige Minuten zuzuhören. Ich werde mich aber kurz fassen:

Meine Herren! Der Antrag, welchen ich der Hauptversammlung zu stellen die Ehre habe, ist im Börsenblatt (Nr 80) vor einigen Wochen sachlich begründet worden, mit Genehmigung des Vorstandes, dem ich für seine Förderung der Sache auch an dieser Stelle lebhaft zu danken habe. So kann ich heute eine Wiederholung der Begründung unterlassen. Ich rufe Ihnen nur in Erinnerung, daß mit Ausnahme der unter dem Landrecht stehenden preußischen Provinzen und dem Königreich Sachsen das übrige Deutschland verlagsrechtlich gesetzlos ist, Oesterreich sich in gleicher Lage befindet und nur die Schweiz und Ungarn bessere Zustände haben. Ferner erinnere ich daran, daß alle Bemühungen, für Deutschland eine gesetzliche Regelung des Verlagsrechts zu erreichen, bislang erfolglos geblieben sind und an unterrichteter Stelle eingezogene Erkundigungen auch keine andere Aussicht gegeben haben. Ich kann nun bei der vorgerückten Zeit und in dieser großen Versammlung nicht wohl die Nachteile des bestehenden Zustandes im einzelnen schildern. Ich glaube aber, schon jeder von uns, der einmal etwas verlegt hat, hat sich schon im Zweifel über irgend ein in Betracht kommendes Rechtsverhältnis befunden. Zu Studien in den vorhandenen juristischen Werken hat man nicht immer Zeit, und vielfach würde auch alles Nachschlagen nicht zur Klarheit führen, weil sich Verlagspraxis, Lehrmeinung und Gerichtserkenntnisse häufig genug einander widersprechen.

Also die Verlagsordnung hat den praktischen Zweck,

1. für jeden Verleger ein handliches, bequemes Nachschlagebuch für verlagsrechtliche Fragen zu sein.

2. in Lücken und Unklarheiten bestehender Verträge ergänzend und erläuternd einzutreten.

Was uns nun aber, außer dem nächstliegenden praktischen Bedürfnis, zur Ordnung des Verlagsrechts bewegen soll, sind, sozusagen, buchhändlerisch-politische Erwägungen.

Die neueren Gesetze über Urheberrecht liegen durchaus nicht so zu gunsten des Buchhandels, als es wohl sein sollte. Ganz einseitig ist darin das Autorrecht behandelt. Das mag seine Berechtigung haben, dann hätte man aber gleichzeitig auch das Ver-

legerrecht berücksichtigen sollen. Aber nirgend in der Gesetzgebung kommt mehr die notorische und wichtige Thatsache zum Ausdruck, daß häufig genug nicht der Schriftsteller und Künstler, sondern der Verleger der wirkliche Urheber ist.

Ferner: das Fehlen eines geordneten Verlagsrechts hat in neuerer Zeit öfters zu Klagen in der Schriftstellerpresse Anlaß gegeben, als ob der Verlagshandel diesen Umstand zur Uebervorteilung der Autoren benutze. So unwahr diese Anschuldigungen in ihrer Allgemeinheit auch sind, so ist doch gar nicht zu verkennen, daß die öffentliche Meinung eher zu gunsten der Autoren beeinflußt ist. Das knüpft an die längst widerlegte, aber noch immer geglaubte Legende vom armen Schiller und reichen Cotta an, die man sehr geneigt ist auch auf heutige Verhältnisse anzuwenden.

Meine Herren! Wir haben dem gegenüber kein besseres Mittel, als vorzubeugen und das Verlagsrecht selbst so zu ordnen, daß Klarheit geschaffen wird, daß endlich das geschriebene Recht überall unserer Verlagspraxis entspricht. Ist ein solches Verlagsrecht einmal eingelebt, so wird höchst wahrscheinlich die Reichsgesetzgebung einfach ihr Siegel darauf drücken.

Nun ist uns ganz neuerdings, wie Sie aus Nr. 98 des Börsenblattes ersehen haben, die Aussicht eröffnet, gemeinsam mit einer offiziellen Vertretung des deutschen Schriftstellerverbandes in die Beratung der vorgeschlagenen Verlagsordnung einzutreten. Ich glaube, daß wir gut thun werden, in die entgegengestreckte Hand einzuschlagen und die Verständigung mit dem Schriftstellerverband zu suchen. Wenn Sie also meinem Antrage zustimmen wollen, so bitte ich, es in dem Sinne zu thun, daß dem zu wählenden Ausschuß die Ermächtigung zum Handeln in dieser Richtung erteilt sei.

Sollte nun einer von Ihnen, meine Herren, weitere Auskunft zu haben wünschen, so bin ich zu deren Erteilung nach Kräften bereit. — Jedenfalls empfehle ich den Antrag Ihnen zur Annahme in der sicheren Ueberzeugung, daß der Börsenverein damit eine Aufgabe übernimmt, die seinem Zweck vollauf entsprechen und hoffentlich klärend und fördernd auf unsere Verkehrs- und Rechtsverhältnisse einwirken wird. (Beifall.)

Vorsitzender: Wünscht jemand zu dem Antrag das Wort zu ergreifen? — Es scheint nicht der Fall zu sein. Dann bringe ich ihn zur Abstimmung und ersuche diejenigen, welche für die Annahme

des Antrags sind, die Hand zu erheben. — Er ist einstimmig angenommen.

Es tritt nun noch die Frage an uns resp. an Sie heran, zu bestimmen, ob Sie die Wahl des außerordentlichen Ausschusses selbst vornehmen oder dem Vorstand überlassen wollen im Verein mit dem Wahlausschuß. Die Satzungen bestimmen, daß die Bildung außerordentlicher Ausschüsse, wenn sie von der Hauptversammlung nicht selbst gewählt werden, dem Vorstand im Verein mit dem Wahlausschuß zu überlassen ist. Ich stelle die Frage an Sie, ob Sie die Einsetzung dieses außerordentlichen Ausschusses dem Vorstand im Einverständnis mit dem Wahlausschuß übertragen? Wer dafür ist, den ersuche ich die Hand zu erheben. — Angenommen.

Wünscht noch jemand das Wort zu ergreifen? Es scheint nicht der Fall zu sein.

Unsere Tagesordnung ist erschöpft und ich schließe daher die Hauptversammlung.

Leipzig, den 4. Mai 1890.

Adolf Kröner. Dr. Adolph Geibel. Franz Wagner.
Dr. Eduard Brockhaus. Paul Siebeck. Heinr. Wichern.
Max Müller. Elwin Paetel. Robert Voigtländer.
Arnold Bergsträßer. Carl Winter.
G. Thomälen, Protokollführer.

---

## Bericht über die Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler,

den Zeitraum von Anfang März bis Ende Dezember 1889 umfassend.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 51.)

Der Umstand, daß die Rechnung des Börsenvereins jetzt mit dem Kalenderjahre beginnt und abschließt, hat Veranlassung geben müssen, den Bericht über die Bibliothek von jetzt an ebenfalls auf das Kalenderjahr zu erstrecken, nicht, wie bisher, die Zeit von Anfang März des einen bis Ende Februar des nächstens Jahres

umfassen zu lassen. Der gegenwärtige Bericht bezieht sich aus diesem Grunde nur auf die zehn Monate von März bis Dezember 1889. Um eine richtige Verhältniszahl der statistischen Angaben zu gewinnen, ist daher überall ein Fünftel hinzuzurechnen.

Auch in dem letzten Jahre ist die Bibliothek, an und für sich schon an Reichhaltigkeit und Wert jetzt einzig dastehend, weiterer Entwickelung zugeführt worden. Seit Abschluß des im Jahre 1855 ausgegebenen Katalogs haben sich die Bestände um wenigstens ein Viertel vermehrt. Die anfangs mit Rücksichtnahme auf Einschübe nur zum Teil gefüllten Fächer füllen sich immer mehr und schon sind einzelne Umstellungen erforderlich gewesen, ohne daß es indes noch für eine Reihe von Jahren an dem nötigen Platze fehlen sollte.

Die Zugänge für die eigentliche Bibliothek während der betr. zehn Monate haben die hohe Zahl von 700 erreicht; die, wie immer, zum Teil sehr umfassenden zu den übrigen Sammlungen stellen sich auf 39 Nummern.

Was die ersteren betrifft, so können hier ja nur wenige besonders hervorragende Einzelheiten herausgehoben werden.

Als solche nenne ich: den ungemein seltenen, bisher nur noch in einem anderen Exemplare bekannten lateinischen Löwener Index von 1550, dessen vlämisches Seitenstück ich in meinem letzten Berichte als für die Bibliothek erworben bezeichnen konnte; verschiedene der so selten vorkommenden wichtigen Werke zur Geschichte der Entwickelung der neueren Schreibkunst, als: von G. A. Tagliente (1524), J. B. de Verinis (um 1526), Geoffr. Tory (Champ-fleury, 1529), Ugo da Carpi (1535), S. Lancione (1540), Gerh. Mercator (1540), G. B. Palatino (1545 und 1588), G. F. Cresci (um 1559), J. D. Beauchesne (um 1580), L. Curione (1605), A. Piatti (1607), F. Lucas (spanisch, 1608), A. Smyters (1613), E. Van den Steene (1687), G. Shelley (1705) G. Bickham (1743) u. a.; dann ein sehr lehrreiches Beispiel von litterarischer Fälschung, hervorgebracht durch geschickte Aenderung der Seitenzahlen und der Kapitelzählung ꝛc. des Fragments eines echten Drucks (italienische Arbeit), ferner eine Folge der ältesten Leipziger Meßkataloge u. s. w.

Die übrigen Sammlungen haben besonders wichtige Erweiterung und Vermehrung durch gütige Schenkung mehrerer Gönner

der Bibliothek erfahren. Vor allem hervorzuheben ist die umfangreiche und wertvolle Schenkung des Herrn Kommerzienrat Georg Joseph Manz in Regensburg. Sie umfaßt 12 Geschäftsbücher der im Besitze des Herrn Schenkgebers befindlich gewesenen Montag & Weiß'schen Buchhandlung aus den Jahren 1766 bis 1834, besonders willkommen als Belegstücke der Geschäftsführung aus der betreffenden Zeit; ferner eine sehr große Sammlung von Verlagskatalogen, welche die schon vorhandenen in erwünschter Weise dadurch vervollständigte, daß sie in der Mehrzahl aus älteren Verlagskatalogen bestand, die sich immer seltener machen; außerdem verschiedene Briefe, Fakturen, Frachtbriefe und andere buchhändlerische Papiere, endlich eine größere Anzahl solcher Stücke, die in die Bibliothek selbst Aufnahme gefunden haben, als ältere Schriftproben &c. Außer anderen, dem opferwilligen Sammeleifer der Herren Dr. Albrecht Kirchhoff hier und Eduard Berger in Guben zu verdankenden Ergänzungen sind die Sammlungen durch gütige Vermittelung des Herrn H. C. Huch in Quedlinburg in Besitz verschiedener Gegenstände aus dem Nachlasse von G. Basse daselbst gelangt: eines Kalkulationsbuches aus den Jahren 1815 bis 1822, des Ein- und Ausschreibebuches der Basse'schen Buchdruckerei von 1820 an und eines Kopierbuches von 1822 an, sowie einer größeren Menge von Geschäftsbriefen. Auch die Einbandsammlung hat durch mehrere interessante Neuerwerbungen vermehrt werden können.

Einen guten Teil dieser Zugänge hat die Bibliothek wieder der wohlgeneigten Gesinnung vieler Gönner und Förderer zu verdanken, denen auch hier, mit der Bitte um freundliche Erhaltung ihres Wohlwollens, nochmals bester Dank ausgesprochen sei. Als Schenkgeber darf ich verzeichnen die Herren, resp. Firmen und Vereine:

Literarische Anstalt Rütten & Löning in Frankfurt a/M.
Herm. Ballhorn in Nürnberg.
Hilmar Bennewitz in Leipzig.
Eduard Berger in Guben.
Albert Berger (Serig'sche Buchhandlung) in Leipzig.
Bibliotheca Nazionale Centrale in Florenz.
Hans Blumenthal in Iglau.
Deutscher Buchdruckerverein.

Buchhandlung des Waisenhauses in Halle.
Konr. Burger, Kustos des Buchgewerbemuseums in Leipzig.
Eugène Charavay in Paris.
Carl Clausen (Herm. Loescher's Antiquarium) in Turin.
Frdr. Cruse's Buchhandlung (Ost & Georg) in Hannover.
C. Detloff's Buchhandlung in Basel.
Alfred Dörffel in Leipzig.
Expedition der Graphischen Künste in Leipzig.
Gustav Fock in Leipzig.
Th. Fuendeling in Hameln.
H. Georg in Basel.
J. St. Goar in Frankfurt a./M.
Alfr. Grenser in Wien.
Hachette & Cie. in Paris.
Hammer & Runge (Rich. Eckstein's Nachf.) in Berlin.
Otto Harrassowitz in Leipzig.
Max Harrwitz in Berlin.
A. Hartleben's Verlag in Wien.
Dr. Oscar von Hase in Leipzig.
G. Hedeler in Leipzig.
Herder'sche Verlagsbuchhandlung in Freiburg.
Heinrich Hermann (Bernh. Hermann) in Leipzig.
Carl Heymanns Verlag in Berlin.
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung in Leipzig.
Arnold Hirt in Leipzig.
Hoffmann & Campe in Hamburg.
Carl Hofmann in Berlin.
H. C. Huch in Quedlinburg.
Bibliographisches Institut in Leipzig.
Wilh. Jacobsohn & Co. in Breslau.
Adolf Johnson in Stockholm.
Aksel G. S. Josephson in Upsala.
Heinr. Kerler in Ulm.
Dr. Albrecht Kirchhoff in Leipzig.
Klimsch & Co. in Frankfurt a./M.
Wilh. Knapp in Halle a./S.
Wilh. Koebner in Breslau.
K. F. Koehler in Leipzig.

K. F. Koehler's Antiquarium in Leipzig.
A. Lehmann in Frankfurt a./M.
Heinr. Lempertz sen. in Köln a./Rh.
List & Francke in Leipzig.
Maeder & Wahl in Leipzig.
Carl Manz in Linden-Hannover.
Kommerzienrat Gg. Jos. Manz in Regensburg.
Jul. Mäser in Leipzig.
Franz Michaelis in Hermannstadt.
Professor Dr. Theod. Möbius in Leipzig.
F. C. Montag im Hause Duncker & Humblot in Leipzig.
Paul Neff, Sort.-Conto, in Stuttgart.
Nordin & Josephson in Stockholm.
Orell Füßli & Co. in Zürich.
Paul Parey in Berlin.
Elwin Paetel (Gebrüder Paetel) in Berlin.
Moritz Perles in Wien.
Eduard Pfeiffer in Leipzig.
Franz Pietzcker (A. Moser'sche Buchhandlung) in Tübingen.
R. L. Prager in Berlin.
Redaktion des Börsenblattes in Leipzig.
C. A. Reitzel in Kopenhagen.
Osc. Roesger (Weller'sche Buchhandlung) in Bautzen.
Roßberg'sche Buchhandlung in Leipzig.
Professor Dr. M. Roth in Basel.
A. Russell's Verlag in Münster.
Georg Schmidt (Conr. Weiske's Buchhandlung) in Dresden.
E. A. Seemann in Leipzig.
Oberbibliothekar Dr. Sieber in Basel.
B. G. Teubner in Leipzig.
Dr. Theod. Toeche (E. S. Mittler & Sohn) in Berlin.
A. Twietmeyer in Leipzig.
Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen.
Verein der Deutschen Musikalienhändler.
Rob. Voigtländer in Leipzig.
Vorstand des Berliner Sortimenter-Vereins.
Vorstand des Provinzial-Vereins der Schlesischen Buchhändler in Breslau.

Vorstand des Verbands der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel.

Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Carl Wahl (Maeder & Wahl) in Leipzig.

Ludolf Waldmann's Verlag in Berlin.

Rich. Wilhelmi in Berlin.

Aug. Würtemberger in Florenz.

von Zahn & Jaensch in Dresden.

Auch für verschiedene anonyme Einsendungen und Mitteilung von Verlags-, Weihnachts- und ähnlichen Katalogen habe ich bestens Dank zu sagen.

Für Ankauf solcher Werke, die sich die Bibliothek nicht entgehen lassen durfte, sind in der betreffenden Zeit die Quellen so reichlich geflossen, daß die bewilligten Mittel bei weitem nicht ausgereicht haben. Ein nicht unbeträchtlicher Teil dieser Mittel ist nebenbei durch die Buchbinderlöhne aufgezehrt worden, die sich eben nicht vermeiden lassen. Der größte Teil der Eingänge muß erst durch zweckentsprechenden Einband, sei es auch nur einfache Kartonnage oder Broschur, vor dem sonst unausbleiblichen Verderben gesichert werden, und selbst kleine Posten summieren sich da zu größeren Summen. (Sehr zu wünschen wäre es, wenn für diese Buchbinderlöhne ein besonderer Betrag ausgeworfen würde.) Um eine außerordentliche Bewilligung einzukommen habe ich nun im Hinblick auf die in naher Aussicht stehenden größeren Erfordernisse für Unterbringung der Blattsammlungen nicht gewagt, und so habe ich mich gezwungen gesehen, die Zukunft schon im voraus in Anspruch zu nehmen, wenn ich nicht in die Lage kommen wollte, wünschenswerte oder notwendige Ergänzungen der Bibliothek vielleicht unwiederbringlich entgehen lassen zu müssen.

Die Benutzung der Bibliothek hat sich, was Ausleihungen betrifft, in den betreffenden zehn Monaten genau auf dieselbe Höhe gestellt, wie in den zwölf Monaten des vorjährigen Berichts: es wurden ausgeliehen 311 Bände und Hefte in 85 verschiedenen Posten. (Hierunter sind diejenigen Gegenstände nicht mit begriffen, welche zu der Ostermeß-Ausstellung mit verwendet worden sind.) Wenn sich unter den Entleihern verschiedene hiesige und auswärtige Gelehrte und Bibliotheken befunden haben, so ist dies als erfreuliches Zeichen von Anerkennung des Werts der Bibliothek

zu bezeichnen. Auch die Benutzung durch Studien, welche durch Buchhändler und Gelehrte in den Räumen der Bibliothek vorgenommen wurden, hat sich in erfreulicher Weise vermehrt.

Was nun endlich die Sammlungen anlangt, mit deren Gestaltung ich mich beschäftigt habe, so oft es mir die, zum Teil sehr zeitraubenden, aber natürlich zunächst zu erledigenden laufenden Geschäfte gestattet haben (jedes neu eingehende Buch erfordert bis zur Einstellung in die Bibliothek unter Umständen 18 verschiedene Manipulationen), so hat es zweckmäßig geschienen, zunächst nicht diejenigen Sammlungen in Angriff zu nehmen, welche am meisten in die Augen fallen, sondern diejenigen, welche erfahrungsgemäß am meisten benutzt und deshalb am häufigsten in Anspruch genommen werden. Ich habe daher, abgesehen von einigen kleineren Abteilungen, z. B. der aus der Schenkung des Herrn Dr. Kirchhoff herrührenden prächtigen Kollektion von künstlerisch ausgestatteten Titelblättern, für welche eine besondere Veranlassung vorlag, und der kleinen Sammlung von preßpolizeilichen Mandaten ꝛc., vor allem zwei umfangreichere Abteilungen bearbeitet und zur Benutzung fertig gestellt. Die eine enthält die Verlagskataloge, bis jetzt mehr als 10100 Stück, und, was von besonderer Wichtigkeit ist, besonders auch sehr viel ältere. Gerade solche ältere Verlagskataloge, die zum allergrößten Teil zu Grunde gegangen sind, sind oft die einzige noch übrige Spur von der Existenz so mancher längst erloschenen, nicht einmal immer ganz unbedeutenden Verlagshandlung, wenigstens in allen den Fällen, wo man nicht zufällig die Firma auf den betreffenden Verlagsartikeln selbst findet. Denn auch die Bücherlexika lassen in manchen Fällen im Stiche. Außerdem haben ja viele Verlagshandlungen die Gewohnheit, ältere nicht mehr gangbare oder zu unbedeutende oder auch nicht mehr geführte Artikel bei Publikation eines neuen Verlagskatalogs nicht wieder mit aufzunehmen, und da ja bekanntlich das Erscheinen eines solchen gewöhnlich Veranlassung zur Beseitigung der älteren giebt, so bleibt, abgesehen von anderen wichtigen, anderswo nicht zu findenden Notizen, das Zurückgreifen auf die älteren und ältesten Kataloge oft der einzige Weg, um über die Geschichte mancher alten Handlung oder manches aus dem Verkehre verschwundenen Artikels sichere Kunde zu erlangen.

Eine andere fertiggestellte Sammlung ist diejenige, welche die

auf die Geschichte der einzelnen Buchhandlungen bezüglichen Cirkulare enthält, also über Gründung, Uebergang, Veränderungen ꝛc. Auskunft giebt. Sie besteht zur Zeit aus etwa 7600 Stück und hat mit der vorher besprochenen das Gemeinsame, daß auch in ihr viele alte Stücke vorhanden sind von der Zeit an, wo der Erlaß von Cirkularen noch nicht allgemein in Gebrauch war und auch eine bezügliche Bekanntmachung in öffentlichen Blättern noch zu den selteneren Ausnahmen gehörte. Auch diese Sammlung dient daher in vielen Fällen als einzige zuverlässige Quelle für die Geschichte von älteren Handlungen, in denen selbst, auch wenn sie noch bestehen, sich solche alte Papiere sehr oft nicht erhalten haben.

Beide Sammlungen stehen wohl einzig in ihrer Art da, beide haben manchen guten Dienst geleistet und es ist deren immer größere Vervollständigung, sowohl was ältere, als neuere und neueste Stücke betrifft, sehr wünschenswert. Es wird daher auch dankbarst anzuerkennen sein, wenn in allen den Fällen, wo neue Verlagskataloge herausgegeben oder Cirkulare über geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen erlassen werden, die Bibliothek des Börsenvereins ebenfalls mit je einem Exemplar bedacht wird.

Gegenwärtig bin ich mit den Vorarbeiten zur definitiven Anordnung einer weiteren, sehr umfangreichen, ebenfalls sehr interessanten und für die Geschichte des Buchhandels wichtigen Abteilung beschäftigt: der Sammlung der „Personalakten“, d. h. der biographischen Abteilung, welche Porträts, kleine Gelegenheitsschriften, Autographen und andere Briefe, unter Umständen auch Doubletten von Signeten und Bibliothekszeichen, Druckproben ꝛc., überhaupt alles das enthalten wird, was zu den Personen der Buchhändler und Buchdrucker und ihrer Angehörigen in näherer oder entfernterer Beziehung steht.

Leipzig, im Januar 1890.

Der Bibliothekar des Börsenvereins
der Deutschen Buchhändler.
F. Herm. Meyer.

## Bekanntmachung,

# betr. Eingaben des Börsenvereins-Vorstandes an hohe Stellen und ihre Beantwortung.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 175.)

Nachstehend bringen wir die seitens des Vorstandes im letzten und im laufenden Jahre zum Zweck der Erhaltung eines soliden Provinzial-Sortimentsbuchhandels an den Kanzler des Deutschen Reiches und Königlich Preußischen Ministerpräsidenten, den Vicepräsidenten des Königlich Preußischen Staatsministeriums und den Königlich Preußischen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gerichteten Eingaben, nebst den darauf gegebenen Bescheiden und weiteren Schreiben des Vorstandes zur Kenntnis der Mitglieder des Börsenvereins.

I.

Sr. Durchlaucht
dem Kanzler des Deutschen Reiches
Fürst von Bismarck
Berlin.

Euer Durchlaucht!

In einer Angelegenheit, in welcher es sich um die Existenz eines weitverzweigten deutschen Gewerbes handelt, gestattet sich der unterzeichnete Vorstand des Deutschen Börsenvereins zu Leipzig, als der berufene Vertreter der Interessen der Deutschen Buchhändler, an Eure Durchlaucht, als den Kanzler des Deutschen Reiches und den Königlich Preußischen Ministerpräsidenten, ehrfurchtsvoll sich zu wenden.

Die eigentümliche Organisation des deutschen Buchhandels bezweckt und erlaubt eine schnelle und angemessene Versorgung selbst der an der Peripherie liegenden Landesteile mit deren litterarischem Bedarf; sie hat zu ihrer Vorbedingung aber das Vorhandensein eines dichten Netzes von Sortimentsbuchhandlungen,

durch deren Vermittlung das Publikum in unmittelbare Kenntnis der neueren Erscheinungen gesetzt wird. Diesem Vermittler hauptsächlich hat die deutsche wissenschaftliche Litteratur ihre reiche Entwicklung, hat das deutsche Verlagsgeschäft seine Blüte zu verdanken.

Durch das gegenseitige Ueberbieten in der Gewährung von Rabatt ist nun aber der Sortimentsbuchhandel der Provinzen, dem infolge der Entfernung von den Bezugscentren ganz außerordentliche Kosten für Fracht und Rückfracht erwachsen, in eine Lage gebracht worden, die in kürzester Zeit zu seinem vollständigen ökonomischen Verfall führen muß. Er wird im Kampfe gegen die buchhändlerischen Großstädte unterliegen müssen, weil er bei einem selbstverständlich viel bescheideneren Umsatz eine weit höhere Kostenlast zu tragen hat.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler thut, soviel in seinen Kräften steht, um diese Katastrophe abzuwenden. Er hat sich in diesem Kampfe von eminent sozialpolitischer Bedeutung auf die Seite des wirtschaftlich Schwachen gestellt. Er ist dem Vergewaltigungsversuche jener besonders in Berlin mächtigen Richtung entgegengetreten, welche als obersten kaufmännischen Grundsatz die absolute Freiheit des Einzelnen und die unbeschränkte Konkurrenz ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Gesamtheit aufstellt. Er hat satzungsmäßig bestimmt, daß die Vergünstigungen, welche in den einzelnen Ländern und Provinzen dem Bücherkäufer zu gewähren sind, nicht von den Centren aus überboten werden dürfen. Aber seine Bemühungen sind fruchtlos, wenn es dem Bücherkäufer der Provinz beliebt, mit Umgehung des Lokalsortimenters seinen litterarischen Bedarf bei den hauptstädtischen Grossisten zu decken. Der Privatmann wird zwar in den meisten Fällen den persönlichen Verkehr mit dem Buchhändler und die Vorteile, die er in demselben bezüglich der schnelleren und entsprechenderen Bedienung findet, mit der Zeit höher veranschlagen lernen, als den scheinbaren Gewinn aus einer geringfügigen Rabattdifferenz. Er wird dann zu seinem litterarischen Versorger, der oft genug sein litterarischer Berater ist, zurückkehren. Aber hiermit allein ist dem Provinzialsortimenter nicht geholfen. So lange seine regelmäßigsten, kaufkräftigsten und zahlungsfähigsten Kunden, die Provinzialbehörden und -Institute, ihm dadurch entzogen bleiben,

daß die obersten Reichs- und Landesbehörden auf Deckung des Bedarfes durch die anscheinend billigsten Wiederverkäufer bestehen, wird er die kalkulatorisch sicherste Grundlage seines Geschäftes verloren haben. Die letzte aber bald eintretende Konsequenz dieser oberbehördlichen Anweisung würde bedeuten: die Aufsaugung aller jener zahlreichen soliden Geschäftsleute der kleineren Städte, jener von einem gewissen idealen Streben erfüllten Provinzialbuchhändler seitens einiger kapitalistischer Firmen der buchhändlerischen Großstädte.

Das fiskalische Interesse, welches in Frage steht, ist an sich ein relativ unbedeutendes und wird weit aufgewogen durch das socialpolitische Interesse, welches der Staat an der Erhaltung eines für die Kulturentwicklung unseres Volkes wichtigen, dabei aber auch weitverbreiteten, steuerfähigen Handelszweiges hat.

Im wesentlichen wird die Vereinigung der deutschen Buchhändler auf den oben angedeuteten Weg der Selbsthilfe verwiesen sein; sie kann aber von seiten der hohen deutschen Regierungen in ihren Bestrebungen und in der Erhaltung des jetzt schon Errungenen unterstützt werden.

Durch die direkte Einwirkung Seiner Majestät des Königs von Sachsen haben alle öffentlichen Behörden und Institute Sachsens bereitwilligst erklärt, daß sie sich bei dem Bezug von Büchern mit einem Skonto von 5 Prozent begnügen; andere Regierungen und Verwaltungen, wie der Magistrat der Stadt Frankfurt a/M., haben die gleichen Verfügungen getroffen. Sollten der Ergreifung ähnlicher Maßregeln seitens der Eurer Durchlaucht unterstellten Behörden Bedenken entgegenstehen, so würde der vorstehend geschilderten Gefahr mit Erfolg schon dadurch begegnet werden können, wenn die betreffenden Behörden ihren litterarischen Bedarf durch die Sortimentsbuchhandlung ihres Bezirks bezögen.

Wir glauben deshalb Euer Durchlaucht anrufen und um Dero hohe Unterstützung in unseren Bestrebungen bitten zu dürfen, indem wir das gehorsamste Gesuch stellen:

Euer Durchlaucht wolle veranlassen, daß von seiten der zuständigen Reichsämter und königlichen Ministerien die Provinzialbehörden, Aemter und Institute angewiesen werden,

dort, wo an den betreffenden Sitzen Sortimentsbuchhandlungen bestehen, von diesen die zum Ankauf gelangenden buchhändlerischen Werke zu beziehen.

Ganz gehorsamst

Leipzig, Stuttgart, Freiburg (Baden), Hamburg,
den 31. Mai 1889.

Der Vorstand
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Adolf Kröner. Dr. Adolph Geibel. Franz Wagner.
Dr. Eduard Brockhaus. Paul Siebeck. Heinrich Wichern.

---

## II.

An den Vorstand des Börsenvereins
der Deutschen Buchhändler,
zu Händen des Herrn Kommerzienraths
A. Kröner, Hochwohlgeboren,
Stuttgart.

Eurer Hochwohlgeboren beehre ich mich im Auftrage des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers ganz ergebenst mitzutheilen, daß die von dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler an Seine Durchlaucht den Fürsten von Bismarck gerichtete Vorstellung, den Sortimentsbuchhandel betreffend, im Königlich Preußischen Staatsministerium den Gegenstand von Erwägungen bildet, daß diese letzteren aber noch nicht zum Abschluß gelangt sind.

Berlin, den 7. Oktober 1889.

Der Vortragende Rath in der Reichskanzlei.
In Vertretung
v. Schwartzkoppen.
Legationsrath.

---

III.

Seiner Excellenz
dem Königl. Preuß. Staatsminister
und Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
Herrn Dr. von Goßler
Berlin.

Hochgebietender Herr Staatsminister!

Euer Excellenz wohlwollende Erwägung beehrt der Unterzeichnete sich für eine Angelegenheit zu erbitten, welche dem Königlich Preußischen Staatsministerium in einer Eingabe an Seine Durchlaucht den Herrn Reichskanzler seit dem Mai vorigen Jahres vorliegt und — wie zu hoffen steht — demnächst einer, ihrer ernsten Bedeutung entsprechenden Entscheidung entgegengeht.

Es handelt sich um den in seiner Existenz so schwer bedrohten deutschen Provinzialbuchhandel.

Nach dem Urteile aller unparteiischen Sachverständigen hängt von dem Schicksal der Eingangs erwähnten Eingabe dasjenige aller der zahlreichen, über ganz Deutschland zerstreuten Buchhändler ab, welche jahrein, jahraus mit mäßigstem Gewinn sich mühen, unseren deutschen Litteraturerzeugnissen auch an solchen Orten Verbreitung zu verschaffen, wohin die Grossisten einiger Großstädte aus der Entfernung doch nur eine ungenügende Vertriebsthätigkeit zu entfalten vermögen. Versagt da der Provinzialbuchhandel, so gelangt unvermeidlich der gesamte für unsere Kulturarbeit so wichtige Bücherabsatz in die Hände ungebildeter und unzuverlässiger Kolporteure, und wir stehen dann einem in seinen Folgen nicht zu ermessenden geistigen Rückgang gegenüber.

Dies zu verhüten und dem mit dem Niedergang des Buchhandels unzertrennlich verbundenen Niedergang der deutschen Litteratur vorzubeugen, hoffen wir den obersten Hüter der letzteren, den Chef des Preußischen Kultusministeriums, nicht umsonst anzurufen. Die Erhaltung der Leistungsfähigkeit dieses Provinzialbuchhandels dadurch, daß ihm — soweit er dieser Aufgabe gewachsen ist — die Lieferung an die lokalen Behörden erhalten bleibt, ist eine sozialpolitische Frage ersten Ranges, deren Lösung sich vollständig mit den unsere Tage füllenden Bestrebungen deckt.

Die Mehrzahl der deutschen Bundesregierungen, so besonders die sächsische, bayerische, württembergische und badische, sind aus diesem Grunde den Bitten der Buchhändler um Berücksichtigung des Ortsbuchhandels dadurch entgegengekommen, daß sie die Behörden angewiesen haben, sich mit einem Nachlaß von fünf Prozent bei Bücheranschaffungen zu begnügen. Das Königlich Preußische Staatsministerium hat eine diesbezügliche Eingabe des früheren Buchhändler-Börsenvereins-Vorstandes ablehnend beschieden, worauf der gegenwärtige Vorstand das obenerwähnte, in bescheideneren Grenzen sich bewegende Gesuch an das Staatsministerium richtete, es mögen die Behörden angewiesen werden, bei ihren Bezügen die am Orte befindlichen Buchhandlungen zu berücksichtigen. Es würde dies nicht ausschließen, daß z. B. die Behörden Berlins ihren Bedarf mit zehn Prozent Nachlaß weiter beziehen, da die Berliner Buchhändler bei ihrem größeren Bücherabsatz höheren Rabatt als die Provinzialbuchhändler geben zu können erklären.

Hervorgehoben darf vielleicht werden, daß größere Provinzial- und städtische Verwaltungen, z. B. Hannover und Frankfurt a/M., in voller Würdigung der Sachlage im Sinne unserer Eingabe verfahren.

Es liegt vielleicht das Bedenken nahe,*) daß die Behörden und Institute in den Provinzialstädten, die Bibliotheken von Gymnasien, Universitäten und ähnlichen Anstalten durch eine derartige Anordnung benachteiligt würden, wenn sie sich einem für die Beschaffung fremder Litteratur, seltener Werke u. s. w. nicht leistungsfähigen Sortimentsbuchhandel gegenüber befänden. Gestatten Euer Excellenz demgegenüber darauf hinzuweisen, daß es dem auf Schutz des soliden Provinzialbuchhandels gerichteten Sinn der Eingabe durchaus entsprechen würde, wenn die Anweisung an die Behörden in der Weise erfolgte, daß eine Berücksichtigung des Ortsbuchhandels nur unter der Bedingung erfolgen solle, daß derselbe den berechtigten Anforderungen der Behörden, Bibliotheken 2c. entspreche, daß man sich ferner bezüglich fremder Litteratur freie Hand vorbehalten müsse und ebenso bei antiquarischen Werken sich nicht an den Ort binden könne.

---

*) Es war zur Kenntnis des Vorstandes gekommen, daß derartige Bedenken die Entschließung des königlichen Staatsministeriums verzögerten.

Auch für Fälle der Anschaffung größerer Partieen eines Werkes für behördliche Zwecke könnte seitens des Königlichen Staatsministeriums ein Vorbehalt gemacht werden. Die Satzungen des Buchhändler-Börsenvereins haben solche Fälle, bei welchen es dem Ministerium erwünscht sein muß, größere Partieen eines Buches ꝛc. für seine Beamten anschaffen zu können, bereits ins Auge gefaßt, indem dieselben § 3 Absatz 5 b die Bestimmung enthalten:

„Verlegern ist es in Ausnahmefällen gestattet, größere Partieen eines Werkes ihres Verlags an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen zu besonders ermäßigten Preisen entweder selbst oder durch Vermittelung einer Sortimentsbuchhandlung zu liefern.“

Es wäre überhaupt ohne Schädigung der Zwecke unserer Eingabe die Fürsorge für staatliche Bedürfnisse sehr wohl zu wahren, da es uns in der Hauptsache nur darauf ankommt, daß dem Provinzbuchhandel in wohlwollender Weise so weit entgegengekommen werde, als er sich leistungsfähig und pflichteifrig erweist, und daß nicht wegen weniger Prozente Mehrrabatt sofort die Bestellungen der Provinzialbehörden an großstädtische Handlungen vergeben werden.

Schon ein derartiger wohlwollender Bescheid würde mächtig zur Stärkung unseres Provinzbuchhandels und damit des deutschen Verlags beitragen, während eine Ablehnung unfehlbar den Zusammenbruch der nun seit 13 Jahren währenden Bestrebungen und damit die allmähliche Verdorrung und Vernichtung eines wichtigen Gewerbszweigs, sowie all der Eigentümlichkeiten der deutschen buchhändlerischen Organisation zur Folge haben würde, Eigentümlichkeiten, welche unserem Buchhandel seine Bedeutung verliehen haben und unserer Litteratur und Kultur wesentlich zu gute gekommen sind. Wir würden dann in absehbarer Zeit einen Buchhandel nach dem Muster des französischen und englischen an Stelle unseres, jenen weit überlegenen deutschen Buchhandels erhalten.

Der ehrerbietigst Unterzeichnete hat kein direktes materielles Interesse an dem Resultat der Eingabe, da er in keiner Weise Sortimentsgeschäfte betreibt; aber seit einer Reihe von Jahren als Besitzer größerer Verlagshandlungen in Nord- und Süddeutschland thätig, hat er vielfache Gelegenheit gehabt, die Bedingungen der

Prosperität des deutschen Sortimentsbuchhandels mit unbefangenem Blicke zu würdigen. Eine Reihe der hervorragendsten deutschen Verleger hat mit ihm die Eingabe veranlaßt, welche gegenwärtig dem hohen Staatsministerium zur Entscheidung vorliegt und um deren Befürwortung ich Euer Excellenz als den Chef des am meisten an der Angelegenheit beteiligten Preußischen Ministeriums hierdurch ehrerbietigst bitte, nur noch hinzufügend, daß eine Ablehnung sowohl den deutschen Provinzialbuchhandel dem sicheren Untergang preisgeben, als auch, weil die Möglichkeit einer sorgfältigen Bücherverbreitung vernichtend, die gesamte Produktion Deutschlands schwer schädigen und von dem Urteil weniger Grossisten abhängig machen würde.

Stuttgart, den 18. Februar 1890.

In größter Ehrerbietung
Euer Excellenz
gehorsamster
der erste Vorsteher
des Deutschen Buchhändler-Börsenvereins
Adolf Kröner,
Geheimer Kommerzienrat.

---

## IV.

An den Vicepräsidenten des königl. Staatsministeriums
Staatssekretär im Reichsamt des Innern
Herrn Staatsminister von Boetticher.
Berlin.

Hochgebietender Herr Staatsminister und
Vicepräsident des Staatsministeriums!

Euer Excellenz gestattet sich der ehrerbietigst unterzeichnete erste Vorsteher des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler noch einmal die Eingabe ans Herz zu legen, mittels welcher im Mai vorigen Jahres der Schutz des deutschen Provinzialbuchhandels bei dem hohen Königlichen Staatsministerium erbeten wurde. Die herannahende Ostermesse macht uns eine Entschließung hochdesselben, wie sie von seiten der Regierungen von Bayern, Sachsen,

Württemberg und Baden, von größeren Provinzial- und städtischen Verwaltungen, wie z. B. Hannover und Frankfurt a/M., im Sinne unserer Eingabe inzwischen erfolgt ist, im höchsten Grade erwünscht, um dem deutschen Buchhandel nach dreizehnjährigem Ringen die Ruhe und Sicherheit seiner Entwickelung zurückzugeben, welche gleichbedeutend ist mit der Entwickelung unseres ganzen deutschen Geistes- und Kulturlebens.

Unsere Bitte ist keine absolute. Wir beantragen namentlich nicht, daß die Behörden auch da an den Ortsbuchhandel gebunden sein sollen, wo derselbe sich nicht als pflichteifrig und leistungsfähig erweist; für die Beschaffung fremder Litteratur, seltener und antiquarischer Werke, für größeren Bezug zur Verteilung eines Werkes in erheblicherem Umfange werden immer Ausnahmen erforderlich sein. Unsere Bitte geht nur dahin, daß die Provinzialbehörden angewiesen werden sollen, sich für den gewöhnlichen Bezug an den Ortsbuchhandel zu wenden und nicht um eines Nachlasses von wenigen Prozenten willen, wie ihn die Grossisten einzelner Großstädte anbieten, den Provinzialbuchhandel und seine ganze Eigenart dem Untergang preiszugeben, damit unsere gesamte litterarische Entwickelung von dem Ermessen weniger Großhändler abhängig machend.

Es handelt sich auch hierbei um eine sozialpolitische Frage ersten Ranges, von vielleicht unabsehbarer Tragweite für die Zukunft, deren wohlwollende Würdigung und Entscheidung wir vertrauensvoll von einem hohen Staatsministerium erbitten.

Stuttgart, den 18. Februar 1890.

In größter Ehrerbietung
Euer Excellenz
ganz gehorsamster
der erste Vorsteher
des Deutschen Buchhändler-Börsenvereins
Adolf Kröner,
Geheimer Kommerzienrat.

V.

Sr. Excellenz
dem Königlich Preußischen Staatsminister,
Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
Herrn Dr. von Goßler
Berlin.

Hochgebietender Herr Staatsminister!

Ew. Excellenz haben am Schlusse der Audienz*), welche Sie so gütig waren, dem ersten und zweiten Vorsteher des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, Geheimen Kommerzienrat Adolf Kröner aus Stuttgart und Dr. Eduard Brockhaus aus Leipzig, am 20. v. M. zu gewähren, die beiden Wünsche ausgesprochen:

1. Abschriften der von andern deutschen Regierungen und Behörden eingegangenen Antworten auf Gesuche des Börsenvereins in derselben Angelegenheit, in welcher wir uns an die Königlich Preußische Regierung zu wenden erlaubten, zu erhalten;

2. über einen der in jener Audienz berührten Gesichtspunkte: die Wichtigkeit des von uns Erbetenen auch für die Wissenschaft, weitere Auskunft zu erhalten.

Indem wir diesen beiden Wünschen hiermit nachkommen, haben wir Ew. Excellenz zunächst um Entschuldigung zu bitten, daß dies erst heute geschieht, und erlauben uns in dieser Beziehung zu bemerken, daß der Wortlaut der betreffenden amtlichen Erlasse uns zum Teil nicht vorlag, sondern uns erst jetzt auf unser besonderes Ersuchen mitgeteilt wurde.

Die bei uns eingegangenen Antworten von deutschen Regierungen und Behörden, welche Ew. Excellenz einzusehen wünschten, folgen in den Anlagen 1—13.

Zu denselben haben wir ergebenst zu bemerken, daß sie sich auf ein früher, im Februar beziehungsweise Juli 1888, von uns an die betreffenden Stellen gerichtetes Gesuch (welches als An-

---

*) Herr Staatsminister Dr. von Goßler war auf Vorstandsbeschluß ersucht worden, den beiden Vorstehern zur persönlichen Vertretung der Eingabe eine Audienz zu gewähren, welchem Gesuch der Herr Minister unterm 20. März 1890 entsprach.

lage 14 mitfolgt): künftig überhaupt keinen höheren Rabatt als 5 Prozent auf Bücherlieferungen zu verlangen, beziehen und diesem Gesuche günstig lauten, während wir uns der Königlich Preußischen Regierung gegenüber in unsern ergebenen Eingaben vom Mai 1889 und vom Februar d. J. auf die viel weniger weit gehende Bitte beschränkt haben:

> die Provinzialbehörden, Aemter und Institute anzuweisen, dort, wo an den betreffenden Sitzen Sortimentsbuchhandlungen bestehen, die zum Ankaufe gelangenden buchhändlerischen Werke von diesen zu beziehen, vorausgesetzt, daß die Preisdifferenz eine nur unbedeutende ist, daß ferner die betreffenden Buchhandlungen leistungsfähig sind und im übrigen den berechtigten Anforderungen der Behörden entsprechen.

Während wir uns zur Begründung dieses Gesuches auf das in unsern obenerwähnten ergebenen Eingaben, sowie in der uns von Ew. Excellenz gewährten Audienz über die hohe Wichtigkeit der Angelegenheit für den Sortimentsbuchhandel, sowie für den Verlagsbuchhandel ganz Deutschlands und selbst für den Staat von uns Angeführte beziehen, haben wir dem Wunsche Ew. Excellenz zufolge nur noch nachzuweisen, daß die Erfüllung unseres Gesuchs auch im Interesse der Wissenschaft liegt.

Ew. Excellenz ist bekannt, daß in Deutschland auf allen Gebieten der Wissenschaft fortwährend Werke größern oder geringern Umfangs erscheinen, deren Absatz trotz ihrer hohen wissenschaftlichen Bedeutung ein nur beschränkter sein kann. Dieser Absatz ist aber immerhin ein ihre Veröffentlichung ermöglichender größerer, als ihn derartige Werke in andern Ländern, selbst in England und Frankreich finden, weshalb sie in diesen Ländern oft gar nicht oder nur auf Kosten der Verfasser oder mit Unterstützung von Regierungen und Instituten veröffentlicht werden können. Dieser dem deutschen Verlagsbuchhandel oft nachgerühmte Vorzug ist aber wesentlich dem Bestehen des deutschen Provinzialbuchhandels zu verdanken. Jede deutsche Sortimentsbuchhandlung in der Provinz ist in den Stand gesetzt, ein solches Werk ihren sich dafür interessierenden Kunden zur Ansicht vorzulegen, und auf diese Weise wird eine beträchtliche Anzahl von Exemplaren mehr abgesetzt, als wenn das Buch nur von denen, welche zufällig von

seinem Erscheinen Kenntnis erlangt haben, von auswärts und ohne vorher den Inhalt prüfen zu können, bestellt werden müßte. Diese Vertriebsarbeit der Provinzsortimenter ist mit Kosten verknüpft, welche bei dem durch die Verhältnisse bedingten geringeren Absatz sehr ins Gewicht fallen und es den Provinzsortimentern unmöglich machen, ebenso billig zu liefern wie einzelne Sortimenter einer Großstadt, welche sich dieser mühevollen und wenig lohnenden Arbeit entziehen, sich vielmehr darauf beschränken, Bestelltes zu liefern und so häufig da zu ernten, wo jene gesäet haben. Werden nun aber den Sortimentsbuchhandlungen in den Provinzen in den Behörden, den Bibliotheken u. s. w. ihre besten Kunden entzogen, wird infolgedessen ihre Leistungsfähigkeit, ihr Kredit bei den Verlegern geschädigt, ihre Anzahl nach und nach verringert, so wird dann der Absatz derartiger Werke bald sich wesentlich verringern. Der deutsche Verlagsbuchhandel wird dem gegenüber voraussichtlich nur zwei Auswege haben. Entweder er wird den Ladenpreis eines solchen Werkes wesentlich höher stellen müssen als bisher, um die Deckung der Herstellungskosten auch bei einem geringeren Absatze zu erreichen; dadurch würden die Bücherkäufer, insbesondere die Bibliotheken benachteiligt werden. Oder aber er wird überhaupt den Mut verlieren, derartige Werke zu verlegen, und dies wäre im Interesse der Wissenschaft gewiß oft sehr zu bedauern.

Dieser Gesichtspunkt ist auch in zwei kurzen Flugschriften*) behandelt, welche wir uns deshalb als Anlage 15 und 16 unter Anstreichung der betreffenden Stellen hier beizufügen erlauben.

Indem wir Ew. Excellenz um wohlwollende Aufnahme unserer Ausführungen ersuchen, erlauben wir uns noch zu bemerken, daß wir Ew. Excellenz zu besonderem Danke verpflichtet wären, wenn uns ein gefälliger Bescheid auf unsere ergebenen Eingaben noch bis zu Ende dieses Monats erteilt werden könnte. Am 4. Mai (Sonntag Kantate) findet nämlich die alljährliche Hauptversammlung unseres den gesamten deutschen Buchhandel vertretenden Vereins statt, in welcher wir über die Angelegenheiten desselben Bericht

*) Titel der Flugschriften: Dr. W. Ruprecht, der Ladenpreis im Deutschen Buchhandel. — Der deutsche Provinzialbuchhandel. (Sonderabdruck aus Nr. 157 der Münchener „Allgemeinen Zeitung".)

zu erstatten haben. Da nun unser ergebenstes Gesuch die wichtigste Angelegenheit des deutschen Buchhandels betrifft, auf deren Entscheidung derselbe mit Spannung wartet, so wollen Ew. Excellenz hiermit unser Drängen entschuldigen.

Indem wir einem — hoffentlich günstig lautenden — Bescheide vertrauensvoll entgegensehen, empfehlen wir uns

Leipzig, 2. April 1890.

in größter Ehrerbietung
Ew. Excellenz gehorsamster
der Vorstand
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Im Auftrage Dr. Eduard Brockhaus,
zweiter Vorsteher.

---

## VI.

An den Vorstand des Börsenvereins
der Deutschen Buchhändler,
z. H. Herrn Geheimen Kommerzienrat A. Kröner,
Hochwohlgeboren.
Stuttgart.

Den Vorstand benachrichtige ich mit Bezug auf die unter dem 18. v. M. an den Herrn Vicepräsidenten des Staatsministeriums gerichtete Eingabe, daß ich den meiner Verwaltung unterstellten Behörden und wissenschaftlichen Instituten mittels besonderen Cirkularerlasses vom heutigen Tage empfohlen habe, ihren gewöhnlichen buchhändlerischen Bedarf, wie dies bisher schon meist ohne besondere Anregung geschehen, künftig möglichst allgemein von den an ihrem Sitze bestehenden Sortimentsbuchhandlungen zu entnehmen.

Berlin, den 10. April 1890.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. v. Lucius.

---

## VII.

An Seine Excellenz
den königlichen Staatsminister
und Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
Herrn Freiherrn von Lucius.
Berlin.

Euer Excellenz

haben die Gewogenheit gehabt, mit gütigem Schreiben vom 10. April d. J. dem ersten Vorsteher des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Geheimen Kommerzienrat Kröner in Stuttgart, bekannt zu geben, daß Euer Excellenz den Ihrer Verwaltung unterstellten Behörden und wissenschaftlichen Instituten mittels besonderen Cirkularerlasses vom 10. April d. J. empfohlen habe, ihren gewöhnlichen buchhändlerischen Bedarf, wie dies bisher schon meist ohne besondere Anregung geschehen, künftig möglichst allgemein von den an ihrem Sitze bestehenden Sortimentsbuchhandlungen zu entnehmen.

Der überaus erfreuliche Inhalt dieses Schreibens ist von dem ganz ergebenst unterzeichneten Vorstand bei Gelegenheit der am 4. d. M. stattgehabten Jahreshauptversammlung den Mitgliedern des Börsenvereins mitgeteilt und von diesen mit außerordentlicher Befriedigung und als ein erstes Anzeichen dafür begrüßt worden, daß die Gesichtspunkte, die der Vorstand in seinen gehorsamen Eingaben vom 31. Mai v. J. und vom 18. März d. J. dem hohen königlichen Staatsministerium entwickelt hat, im Schoße desselben gewürdigt werden.

Euer Excellenz fühlen wir uns gedrungen, für das durch den Erlaß vom 10. April dargethane wohlwollende Interesse den tiefempfundenen Dank des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler auszusprechen.

Leipzig, den 12. Mai 1890.

In ausgezeichneter Hochachtung
Ew. Excellenz sehr ergebener
Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen
Buchhändler zu Leipzig.
J. A. Dr. Ed. Brockhaus,
zweiter Vorsteher.

---

## VIII.

An den Vorstand des Börsenvereins
der Deutschen Buchhändler
zu Händen des ersten Vorstehers,
Geheimen Kommerzienrat
Herrn A. Kröner, Hochwohlgeboren,
in Stuttgart.

Den Vorstand benachrichtige ich auf die Vorstellung vom 18. Februar d. J., in welcher eine Anweisung der Provinzialbehörden dahin erbeten wird, daß dieselben sich für den gewöhnlichen Bezug buchhändlerischer Erzeugnisse an den Ortsbuchhandel wenden möchten, ergebenst, daß nach Mitteilung der Herren Ressortchefs schon jetzt von den meisten Provinzialbehörden im Sinne des gestellten Antrags verfahren wird, daß dies in einigen Verwaltungen auch noch besonders angeordnet worden ist, daß dies Verfahren jedoch als allgemein bindend nicht vorgeschrieben werden kann, weil besondere Verhältnisse Ausnahmen davon gerechtfertigt erscheinen lassen.

Berlin, den 16. Mai 1890.

Der Vicepräsident des Staatsministeriums.
v. Boetticher.

---

## IX.

An den Vicepräsidenten des königlichen Staatsministeriums
Staatssekretär im Reichsamt des Innern
Herrn Staatsminister von Boetticher
Berlin.

Hochgebietender Herr Staatsminister
und Vicepräsident des Staatsministeriums!

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler hat von der seitens Euer Excellenz seinem mitunterzeichneten ersten Vorsteher erteilten Antwort auf seine Eingabe vom 18. Februar d. J. Kenntnis genommen und fühlt sich gedrungen, für die in derselben mitgeteilten wohlwollenden Absichten eines hohen Staatsministeriums seinen ergebensten Dank hiermit auszusprechen. Er

giebt sich dabei im Interesse der Erhaltung eines lebensfähigen Sortimentsbuchhandels in den Provinzen Preußens der Hoffnung hin, daß die in dem Bescheid eines hohen Staatsministeriums erwähnten durch besondere Verhältnisse gerechtfertigten Ausnahmen nur in seltenen und dringenden Fällen eintreten werden und die Lieferung des regelmäßigen Bedarfs der staatlichen Behörden und Anstalten in der Provinz den Provinzbuchhändlern belassen bezw. übertragen werde.

Nur wenn dies der Fall, wird es nach der wohlbegründeten Ueberzeugung des unterzeichneten Vorstandes möglich sein, die zunehmende Schwächung und allmähliche Vernichtung des Provinzbuchhandels aufzuhalten, durch welche, wie wir bereits in unsrer früheren Eingabe auszuführen uns beehrten, mit der Zeit infolge der Verminderung der Höhe der Auflagen nicht nur wesentlich teurere Bücherpreise zum Nachteile des Publikums wie der staatlichen Behörden eintreten müßten, sondern auch zweifellos ein sozialpolitischer Schaden dadurch entstünde, daß die Verbreitung geistiger Nahrung in der Provinz aus den Händen seßhafter, bürgerlicher Gewerbetreibenden in die eines unsoliden, unkontrollierbaren Verkäuferproletariats und weniger Großsortimenter in Berlin oder Leipzig überginge.

Von dem deutschen Buchhandel mit der Wahrung seiner allgemeinen Interessen betraut, wird der ehrerbietigst unterzeichnete Vorstand seiner Pflicht gemäß die Weiterentwickelung dieser Angelegenheit aufmerksam verfolgen. Bei dem dankenswerten Interesse, welches ein hohes Staatsministerium den Erscheinungen des Erwerbslebens, insbesondere auch nach ihren sozialpolitischen Seiten hin widmet, hofft er auch für die Folge auf wohlwollende Entgegennahme etwaiger weiterer durch die Zustände im deutschen Provinzbuchhandel veranlaßten Vorstellungen.

Leipzig, den 16. Juni 1890.

In größter Ehrerbietung
Euer Excellenz
ganz gehorsamster
Vorstand des Börsenvereins der Deutschen
Buchhändler zu Leipzig.
Adolf Kröner. Dr. Adolph Geibel. Franz Wagner.
Dr. Eduard Brockhaus. P. Siebeck. Heinr. Wichern.

Mit dem vorstehenden Bescheide des Präsidiums des Königlich Preußischen Staatsministeriums vom 16. Mai d. J. ist ein vorläufiger Abschluß der Angelegenheit erfolgt. Derselbe stimmt im Prinzip dem Antrag des Vorstandes zu, den Bücherbedarf der Provinzialbehörden, Aemter und Institute von den Ortsbuchhandlungen zu entnehmen und behält sich nur für besondere Verhältnisse Ausnahmen vor.

Damit tritt an die buchhändlerischen Kreis- und Ortsvereine die Aufgabe heran, in allen Fällen, wo Bücherlieferungen von staatlichen Behörden und Instituten nach auswärts vergeben werden, lediglich deshalb, weil die Sortimenter des betreffenden Kreises oder Ortes den verlangten höheren Rabatt nicht gewähren können, durch gemeinsame Eingaben an die betreffenden Behörden und Institute und eventuell an das Königliche Staatsministerium um Verzicht auf den geforderten Mehrrabatt und geneigte Berücksichtigung des Provinzialbuchhandels zu ersuchen.

Es wird sich empfehlen, in diesen Eingaben unter Betonung der Leistungsfähigkeit des betreffenden Ortsbuchhandels und mit dem Versprechen solider und prompter Lieferung auf den Bescheid des Staatsministeriums vom 16. Mai d. J. hinzuweisen und auszuführen, daß der verlangte höhere Rabatt am Orte bei solidem Geschäftsbetrieb auf die Dauer unmöglich sei, wie von dem bei der Frage direkt unbeteiligten, aber mit der Wahrnehmung der allgemeinen Interessen des Buchhandels betrauten Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig bezeugt werden könne.

Der unterzeichnete Vorstand fordert die Kreis- und Ortsvereine auf, ihm von allen derartigen Eingaben Kenntnis zu geben, und ist auf Wunsch gern bereit, dieselben zu prüfen und im Falle ihrer Berechtigung durch seinerseits an das Präsidium des Königlich Preußischen Staatsministeriums oder an die verschiedenen Königlichen Ministerien zu richtende Vorstellungen zu unterstützen.

Er giebt sich der Hoffnung hin, daß auf diese Weise bei einmütigem und nachhaltigem Zusammenwirken der Mitglieder der Kreis- und Ortsvereine die bei der Bücherlieferung an staatliche Behörden und Institute in Preußen noch waltenden schweren

Mißstände, wenn auch nicht mit einem Male, so doch allmählich gehoben werden.

Leipzig, den 30. Juli 1890.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Adolf Kröner. Dr. Adolph Geibel. Franz Wagner.
Dr. Eduard Brockhaus. Paul Siebeck. Heinrich Wichern.

---

## Börsenvereinsangelegenheiten.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 267.)

Die Mitglieder des Vorstandes waren in den Tagen des 6. und 7. November vollzählig in Leipzig zu einer Sitzung vereinigt. Auch der Vereinsausschuß hat in Vollzähligkeit während der Tage vom 3. bis 5. d. M. Sitzungen gehabt; am ersten Tage Klagefälle behandelt und an den beiden anderen Tagen den ihm von seiner Subkommission vorgelegten Entwurf einer revidierten Verkehrsordnung in erster Lesung durchberaten.

Die in verschiedenen Tagesblättern auszugsweise mitgeteilte Verfügung der Preußischen Ministerien des Innern und der Finanzen an die ihnen unterstehenden Behörden hat folgenden Wortlaut:

> Zur Sicherung des Fortbestandes des deutschen Sortimentsbuchhandels erscheint es geboten, daß die für die Bibliotheken der Königlichen Regierungen erforderlichen buchhändlerischen Werke, soweit dies nicht schon seither geschehen ist, von den am Sitze derselben bestehenden Sortimentsbuchhandlungen entnommen werden.
>
> Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir demzufolge ergebenst, gefälligst Anordnung zu treffen, daß künftig die für die Bibliotheken der dortigen Königlichen Regierung erforderlichen Bücher und Druckschriften ꝛc. mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen es sich um die Beschaffung größerer bezw. kostbarer wissenschaftlicher Werke handelt, sofern am dortigen Orte eine Sortimentsbuchhandlung besteht, aus der letzteren bezogen werden.

Dabei bemerken wir, daß der bisher bei Bücher- ꝛc. Bestellungen gewährte Rabatt auch fernerhin in Anspruch zu nehmen und insbesondere auf den Antrag des Börsenvereins deutscher Buchhändler wegen Verzichtleistung auf den bei Bücherbestellungen früher gewährten Rabatt und Annahme eines Discounts von höchstens 5 Prozent nicht einzugehen ist.

Berlin, den 14. Juli 1890.

Der Minister des Innern. In Vertretung: gez. Braunbehrens.

Der Finanz-Minister. gez. Miquel.

An den Königlichen Regierungspräsidenten ꝛc.

Diese Verfügung, welche einzelne Behörden veranlaßt hatte, von den betreffenden Sortimentsbuchhandlungen ihres Orts 10 Prozent zu verlangen, hat den Vorstand des Börsenvereins zu einer erneuten Eingabe an das Königlich Preußische Staatsministerium veranlaßt, welche von einem Mitgliede des Vorstandes an maßgebenden Stellen noch persönlich befürwortet wurde. Die Eingabe schließt mit folgender Bitte:

„Ein hohes Staatsministerium möchte entsprechend dem Vorgange der Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen und Königlich Württembergischen Regierung, sowie des Ministeriums des Innern in Baden, des Staatsministeriums für das Herzogtum Anhalt und der Stadtverwaltungen in Frankfurt a./Main, Mainz, Hannover, Köln, veranlassen, daß die Behörden der Provinz in Erwägung der früher an dieselben ergangenen Weisungen aufgefordert werden, bei ihren Bücherbezügen von den Provinzialbuchhandlungen nicht auf einen Rabatt von 10 Prozent zu dringen, sondern sich mit dem Abzug des von den betreffenden Provinzialvereinigungen festgesetzten Scontos von den Ladenpreisen der Verleger zu begnügen.“

# Zollverhandlungen zwischen Deutschland und Oesterreich.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 298.)

Mit Rücksicht auf die stattfindenden Zollverhandlungen zwischen Deutschland und Oesterreich hat sich der Vorstand des Börsenvereins ebenfalls mit einer Eingabe an den deutschen Reichskanzler gewandt. In derselben ist unter Hinweis auf die Eingabe des Vorstandes des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler an das k. k. Handelsministerium in Wien (vergl. Börsenblatt Nr. 280) die Bitte ausgesprochen:

> die mit den Verhandlungen betreffs Abschlusses eines neuen Handelsvertrages betrauten Beamten des Deutschen Reichs dahin anzuweisen, daß die, wie angenommen wird, einseitig von dem österreichischen Handelsministerium erlassenen Ausführungsverordnungen, soweit dieselben den freien Verkehr der Drucksachen in einer dem Vertrage selbst nicht entsprechenden Weise zu erschweren und zu behindern geeignet sind, durch die Verhandlungen geregelt und die auf solche Weise vereinbarten Vorschriften in den Text des Vertrages aufgenommen werden.

---

# Prozeß Mayer & Müller contra Börsenvereinsvorstand.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 220.)

In der bekannten Klagesache der Firma Mayer & Müller in Berlin gegen die Mitglieder des früheren Vorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, die Herren Carl Müller-Grote und Paul Parey in Berlin, hatte das Königliche Landgericht I. zu Berlin mittels Urteilsspruchs vom 25. Juni 1889, sowie das Königliche Kammergericht zu Berlin mittels Urteilsspruchs vom 4. März 1890 die Klägerin abgewiesen.

Das Reichsgericht, Erster Civil-Senat, bei welchem von der Firma Mayer & Müller gegen das Urteil des Königlichen Kammergerichts Revision eingelegt worden war, hat am 5. Juli 1890 für Recht erkannt:

> Das Urteil des Neunten Civil-Senats des Königlich Preußischen Kammergerichts zu Berlin vom 4. März 1890 wird in Betreff des Schadenersatzanspruches von 2100 Mark

nebst Zinsen, sowohl was die Klage als was die Widerklage angeht, und in Betreff eines Fünfzehntels der Kosten der ersten Instanz und der Hälfte der Kosten der Berufungsinstanz aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung hierüber in die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

In seinen Entscheidungsgründen verurteilt das Reichsgericht nicht etwa den Zweck, welchen der Börsenverein verfolgt, die Aufrechterhaltung der vom Verleger bestimmten Ladenpreise im Kampfe mit den sogenannten Schleuderern zu sichern, sondern erkennt ihn als einen durchaus erlaubten an und erklärt nur, daß die für diesen Zweck angewendeten Mittel, soweit sie nicht in den Satzungen vorgeschrieben, über das erlaubte Maß hinauszugehen scheinen. Ausdrücklich betont es, daß die Sache nach Lage der Akten diesen Anschein habe und daß ohne eine eingehendere Würdigung des beiderseitigen Verhaltens ein definitives Urteil verfrüht wäre.

Das Reichsgericht verwirft den Standpunkt der Vorderrichter, welche eine umfassende Erörterung der beiderseitigen Behauptungen aus dem Grunde für überflüssig erachteten, weil der Klägerin ein Rechtsanspruch auf den Geschäftsverkehr mit ihren Gewerbsgenossen und auf die Mitbenutzung der für diesen Verkehr bestehenden Einrichtungen nicht zustehe. Mit dieser formalen Abweisung der Klägerin erklärt sich das Reichsgericht nicht einverstanden, sondern weist den Berufungsrichter an, den „komplizierten Sachverhalt“ eingehender, als bis jetzt geschehen, festzustellen und insbesondere den Beklagten Gelegenheit zu geben, die klägerische Darstellung zu widerlegen.

Wir behalten uns vor, nach erfolgter endgiltiger Entscheidung ausführlicher auf diese Angelegenheit zurückzukommen.

# II.

# Berichte
## aus einzelnen Vereinen und Verbänden.

## Unterstützungsverein deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen in Berlin.

### Generalversammlung

am Sonntag, den 30. März 1890.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 79.)

Die ordnungsmäßig einberufene Generalversammlung wurde bald nach 11 Uhr vormittags durch den Vorsitzenden, Herrn Wilhelm Hertz, mit Begrüßung der zahlreich erschienenen Mitglieder und mit der Mitteilung eröffnet, daß Herr Justizrat Humbert das notarielle Protokoll über die bevorstehenden Wahlen führen werde.

In die Tagesordnung eintretend, trug

1) der Sekretär, Herr Hermann Hoefer, den Jahresbericht des Vorstandes für das Jahr 1889 vor, im Anschluß an den bereits mit einer besonderen Einladung an die in Berlin wohnhaften Mitglieder verteilten Kassenbericht für 1889.

2) Herr Max Winckelmann verlas namens des Rechnungsausschusses den Bericht desselben und beantragte die Entlastung des Vorstandes für das verflossene Vereinsjahr.

Aus der Versammlung nahm hierauf Herr Dr. Weidling das Wort und sprach zunächst den Wunsch aus, daß im Kassenbericht bei dem Bestande des Reservefonds die Einzelsumme der Hypotheken und Effekten hinzugefügt werden möchte. Ferner wünschte er eine Aenderung des Statuts dahin gehend, daß der Reservefonds, nach Erreichung eines noch näher festzustellenden Minimalbetrages, für die zu gewährenden Unterstützungen in Fällen dringenden Bedürfnisses nach dem Ermessen des Vorstandes hinzugezogen werden könne. Ein besonderer Antrag wurde nicht gestellt, sondern dem Vorstande die Initiative überlassen. Der Vorsitzende sagte die Erfüllung des ersten Wunsches zu und gab in Betreff des zweiten Vorschlages der Ueberzeugung des Vorstandes Ausdruck, daß der jetzige Reservefonds noch nicht diejenige Höhe erreicht habe, welche eine durchaus nötige Sicherheit für die fortlaufenden Unterstützungen böte, und bat dringend, von einer Aendernng des Statuts in der vorgeschlagenen Weise Abstand zu nehmen. Nach längerer Debatte, an welcher sich die Herren Dr. Weidling, Max

Winckelmann und vom Vorstande die Herren Hertz, Paetel und Brigl beteiligten, wurde der Gegenstand verlassen und die Entlastung des Vorstandes einstimmig ausgesprochen.

3) Bei der Wahl eines Mitgliedes des Vorstandes an Stelle des statutengemäß ausscheidenden Herrn Carl Röstell wurde derselbe wiedergewählt und nahm die Wahl dankend an.

4) Ebenso wurde an Stelle des statutengemäß ausscheidenden Mitgliedes des Rechnungsausschusses, Herrn Adolf Plötz, derselbe wiedergewählt und nahm die Wahl an.

Ueber beide Wahlakte wurde ein besonderes notarielles Protokoll aufgenommen.

Nach Schluß der Generalversammlung, deren Tagesordnung hiermit erschöpft war, sprach Herr Vollert namens der anwesenden Mitglieder des Vereins dem Vorstande freundliche Worte des Dankes für seine mühevolle Thätigkeit aus, welchen die Versammlung durch Erheben von den Plätzen zustimmte.

Nach beendigter Generalversammlung trat der Vorstand zu einer Sitzung zusammen.

Es wurde die ausgestellte Büchse geleert und ergab dieselbe eine Einnahme vou 22 ℳ 5 ₰.

Dann erfolgte, nach § 8 der Statuten, die Konstituierung des Vorstandes unter sich, und es wurden bestimmt:

Herr Wilhelm Hertz als Vorsitzender,
„ Hermann Hoefer als Sekretär,
„ Elwin Paetel als Kassierer,
die Herren Bernhard Brigl und Carl Röstell als Prüfungs-Kommissarien.

Berlin, den 30. März 1890.

Der Vorstand des Unterstützungsvereins deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Hertz. Hoefer. Paetel. Brigl. Röstell.

---

## Jahresbericht
### des Unterstützungsvereins deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen für das Jahr 1889.

Das Bild, welches der Vorstand des Unterstützungsvereins Ihnen alljährlich in seinem Bericht von der stillen, segensreichen Thätigkeit des Vereins zu entwerfen versucht, muß in seinen Hauptzügen stets eine große Aehnlichkeit zeigen, weil wir nur mit den in Zahlen ausgedrückten Resultaten unserer Erfahrungen, nicht mit diesen selbst vor Sie hintreten können.

So gleicht auch das vergangene Jahr, trotz mancher Abweichungen im einzelnen, seinem Vorgänger in der Hauptsache ebenfalls und vor allem darin,

daß die fortlaufenden Unterstützungen wieder, wie dies schon seit 12 Jahren mit wenigen Ausnahmen regelmäßig der Fall gewesen ist, erhöht werden mußten. Wenn die Steigerung diesmal keine so bedeutende war, wie wir dieselbe seit Jahren gewohnt gewesen sind, so ist dies nicht etwa einer geringeren Inanspruchnahme, sondern allein dem Umstande zuzuschreiben, daß die Anzahl der Todesfälle im vorigen Jahre größer als früher gewesen ist.

Es wurden an fortlaufenden Unterstützungen 24641 ℳ an 113 Prinzipale und 16059 ℳ an 81 Gehülfen oder deren Angehörige, zusammen also 40700 ℳ verteilt, gegen 40 319 ℳ des Vorjahres, so daß wir diesmal 3 Prinzipale weniger, dagegen 6 Gehülfen mehr zu unterstützen hatten und im ganzen 381 ℳ mehr bewilligen mußten.

Bei den einmaligen Unterstützungen traten naturgemäß größere Schwankungen ein. Wir haben im vorigen Jahre für diese einen Gesamtbetrag von 9538 ℳ an 117 Personen ausgegeben (gegen 13 437 ℳ an 129 Personen im Jahre 1888); davon empfingen 45 Prinzipale 3353 ℳ und 72 Gehülfen 6185 ℳ. Es sind also im ganzen nur 12 Personen weniger unterstützt, dagegen ist in den Ausgaben ein Minderbetrag von 3899 ℳ zu verzeichnen gewesen. Dies erklärt sich dadurch, daß der Vorstand infolge der sich fortwährend steigernden Ansprüche, namentlich auch von Nichtmitgliedern, es für seine Pflicht gehalten hat, die vorhandenen Mittel zunächst für die fortlaufenden Unterstützungen in früherer Höhe zu benutzen, bei den einmaligen Unterstützungen dagegen Einschränkungen eintreten zu lassen, soweit dies die Natur der einzelnen Fälle, welche selbstverständlich in gewissenhaftester Weise geprüft worden sind, zugelassen hat.

Wie notwendig dies war, geht aus der Zusammenstellung der dem Verein im vorigen Jahre zugefallenen Einnahmen im beweglichen Fonds hervor. Dieselben setzen sich zusammen 1) aus den regelmäßigen jährlichen Beiträgen, welche uns in Höhe von 19 166 ℳ (64 ℳ weniger als 1888) zugegangen sind, dann 2) aus den Zinsen des Reservefonds, welche 13 616 ℳ, also nur 195 ℳ mehr als im Vorjahre, betragen haben und 3) aus den zu sofortiger Verwendung bestimmten Geschenken in Höhe von 16 707 ℳ (gegen 20 078 ℳ im Jahre 1888).

Von dieser Gesamteinnahme von 49 489 ℳ blieben dem Vorstande nach Abführung der statutenmäßigen 10 % der Beiträge an den Reservefonds und nach Bestreitung der Unkosten im ganzen 46 727 ℳ zur Verfügung.

Stellt man diesem Betrage die Gesamtausgabe an Unterstützungen in Höhe von 50 238 ℳ gegenüber, so ergiebt sich, daß wir trotz aller vorsichtigen Bemessungen doch wieder 3511 ℳ mehr ausgegeben haben, als die regelmäßigen und außerordentlichen Einnahmen im beweglichen Fonds uns brachten, und daß sich infolgedessen der übernommene Barbestand von 6180 ℳ leider auf 2486 ℳ vermindert hat, also beim Abschluß lange nicht mehr so viel betrug, als der vorjährige Zuschuß ausmachte. Ziehen wir ferner von der dem Vorstande zur Verfügung gebliebenen Summe den wechselnden Betrag der Geschenke mit 6107 ℳ ab, so bleiben nur 40 620 ℳ sichere Einnahme übrig, während allein die fortlaufenden Unterstützungen 40 700 ℳ, also schon mehr als diese Summe, betragen haben. Für die zahlreichen Fälle augenblicklicher Not, dies kann nicht oft und eindringlich genug wiederholt werden, sind wir demnach wie früher, so auch im vorigen Jahre einzig und allein auf die außerordentlichen Zuwendungen angewiesen gewesen und konnten keine bestimmte Einnahme für die vielen Notfälle des Augenblicks, welche fast erdrückend an uns herantraten, in Anspruch nehmen.

Diese alljährlich wiederkehrende Gewißheit und daneben die ernste Erfahrung, daß die Gesamtsumme der jährlichen Mitgliederbeiträge in einem Zeitraume von 10 Jahren leider keine Steigerung erfahren hat, sondern eher zurückgegangen ist, hat den Vorstand des Börsenvereins in Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszweckes im vorigen Jahre veranlaßt, unter Darlegung dieser Verhältnisse mit einem warmen Aufruf an den ganzen deutschen Buchhandel

zum Beitritt und zur Erhöhung der Beiträge für den Unterstützungsverein aufzufordern. Wir können dieses thätige Vorgehen des Börsenvereinsvorstandes im Interesse unseres Vereins nicht dankbar genug anerkennen, und hat sich, wie unsere besonderen Bekanntmachungen im Börsenblatt ergeben haben, auch eine lebhafte Teilnahme und ein unsererseits freudig begrüßter Erfolg gezeigt. Daß dieser in seinen Wirkungen hauptsächlich erst im laufenden Jahre zum Ausdruck kommen wird, liegt auf der Hand, und können wir nur wünschen, daß die gute Wirkung eine nachhaltige bleibt, damit dem segensreichen Wirken des Unterstützungsvereins eine neue feste Stütze, deren er so dringend bedarf, gegeben wird. Jedenfalls wollen wir nicht unterlassen, unsern aufrichtigen Dank gegen den Börsenvereinsvorstand für seine allzeit bereite und thatkräftige Unterstützung unserer Thätigkeit auch von dieser Stelle aus noch einmal zum Ausdruck zu bringen.

Es mag hierbei erwähnt werden, was wir glauben nicht verschweigen zu sollen, daß nach Versendung des Rundschreibens aus den Reihen der Kollegen neben der großen Zahl dankbar empfangener Zustimmungen auch einzelne abfällige Urteile, ja sogar anonyme hämische Angriffe an uns gelangt sind. Der Vorstand hat sich aber dadurch selbstverständlich weder aufregen, noch beirren lassen und ist, mit Bedauern über die Möglichkeit solcher Gesinnungen, einfach zur Tagesordnung übergegangen.

Dem Reservefonds flossen im Jahre 1889 an Geschenken 6450 ℳ zu, ferner haben wir die große Freude gehabt, unsern bisherigen Stiftungen im vergangenen Jahre die Karl Franz Koehler-Stiftung mit einem Betrage von 6110 ℳ bei Gelegenheit des 100jährigen Jubiläums der Firma anzureihen, so daß sich der Reservefonds im ganzen um 14556 ℳ vermehrt hat und einschließlich aller Stiftungen und einer im vorigen Jahre eingegangenen Rückzahlung von 80 ℳ am Schluß des Jahres 342638 ℳ betrug. Wir können ferner an dieser Stelle mit ernstem Danke die hocherfreuliche Mitteilung machen, daß das vergangene Jahr dem Verein eine weitere Stiftung von Bedeutung zugeführt hat, welche zur Erinnerung an den im Jahre 1882 verstorbenen Kollegen Julius Friedländer von der im vorigen Jahre ebenfalls dahingeschiedenen Witwe desselben gegründet worden ist. Der Stiftungsbetrag von 10000 ℳ ist erst jetzt, nach Eingang der Allerhöchsten landesherrlichen Genehmigung zur Auszahlung gelangt, und konnte aus diesem Grunde die amtliche Bekanntmachung im Börsenblatt nicht früher erfolgen.

Der Personenstand ist im vorigen Jahre nachstehenden Veränderungen unterworfen gewesen. Es schieden aus 97 Prinzipale und 56 Gehülfen, von ersteren 16, von letzteren 6 durch den Tod. Das Jahr 1890 begannen wir, einschließlich 84 immerwährender und 8 lebenslänglicher Mitglieder ohne jährlichen Beitrag, mit 2941 Mitgliedern, deren Zahl sich demnach gegen das Vorjahr um 137 vermehrt hat. Die Zahl der immerwährenden Mitglieder ist von 242 auf 259 gestiegen.

Bei den Geschenken im beweglichen Fonds, welche unser Kassenbericht auch diesmal wieder in langer Reihe aufführt, finden sich, wie alljährlich, eine Menge größerer und kleinerer Beträge, welche wir den verschiedenartigsten Veranlassungen im geschäftlichen, geselligen und privaten Leben unserer Berufsgenossen zu danken haben. Wir sprechen diesen Dank allen Beteiligten in herzlichster Weise aus, ganz besonders aber dem Börsenverein, der Korporation der Berliner Buchhändler und dem Verein der Oesterreichischen Buchhändler in Wien für die uns von diesen Vereinen regelmäßig zufließenden bedeutenden Beiträge, weil wir ohne dieselben gar nicht im stande sein würden, unsere schwere Aufgabe durchzuführen. Ebenso wollen wir nicht unterlassen, Herrn Hugo Bernstein für die auch in diesem Jahre in Form der quittierten Druckrechnung gespendete Gabe, sowie der Firma C. W. B. Naumburg in Leipzig und Herren Friese & Lang in Wien für den Gratisabdruck unserer Aufforderungen in den beiderseitigen Wahlzetteln und endlich der Firma Ferd. Flinsch für ihre gütige

Zusage, das für unsere Zwecke notwendige Papier kostenfrei liefern zu wollen, unsern herzlichen Dank öffentlich auszusprechen.

Im Reservefonds treten uns ebenfalls viele reiche Spenden entgegen, welche sich teils an geschäftliche Erinnerungstage, teils an besondere Veranlassungen knüpfen, größtenteils aber zum Zweck der Erlangung der immerwährenden Mitgliedschaft dargereicht sind. Wir müssen für das auch hierbei in so reichem Maße bekundete Wohlwollen um so dankbarer sein, als die Vermehrung des Reservefonds, neben den Gaben für den beweglichen Fonds, uns eine nicht zu unterschätzende Sicherheit giebt, nach und nach unsere verwendbaren Einnahmen zu erhöhen. Wenn dies nun leider bei dem stetigen Rückgange des Zinsfußes in den letzten Jahren weniger fühlbar gewesen ist, so hoffen wir, jetzt doch damit an dem Punkte angelangt zu sein, der nun für längere Zeit ein weiteres Herabgehen des Zinsfußes ausschließt und daher eine steigende Einnahmevermehrung mit Sicherheit in Aussicht stellt.

Wir wollen unsern Bericht nicht schließen, ohne wie immer auch diesmal mit vollstem Danke der Firma F. Volckmar in Leipzig für ihre treue und uneigennützige Vertretung des Vereins zu gedenken und ebenso der alten und neuen Freunde im Buchhandel, welche uns stets so bereitwillig ihre wertvolle Beihülfe bei unserer stillen Thätigkeit zu teil werden lassen.

Möge uns die thatkräftige Unterstützung und die so oft bewiesene Opferwilligkeit des ganzen deutschen Buchhandels auch ferner zur Seite stehen.

---

# Centralverein für das gesammte Buchgewerbe zu Leipzig.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 180.)

Der Centralverein für das gesammte Buchgewerbe hielt am 2. August in dem Parterresaale des Deutschen Buchhändlerhauses in Leipzig seine vierte ordentliche Generalversammlung ab.

Der erste Vorsitzende des Vereins Herr Dr. Oskar von Hase erstattete den Geschäftsbericht.

An Stelle des verhinderten Schatzmeisters Herrn H. Flinsch gab ebenfalls Herr Dr. von Hase einen Bericht über die Ausgaben und Einnahmen im verflossenen, und einen Voranschlag für das laufende Jahr.

Bei dem darauffolgenden Wahlgange wurden die bisherigen um den Verein so verdienten Vorstandsmitglieder wiedergewählt.

Nachdem der Kustos des Buchgewerbemuseums, Herr K. Burger, über den Stand der Sammlungen Bericht erstattet hatte, wurde noch die Frage der Errichtung eines Gutenbergdenkmals besprochen, zu dem die 450jährige Jubelfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst den Anstoß gegeben hatte. Der Vorschlag des Herrn Vorsitzenden, daß der Centralverein für das gesammte Buchgewerbe, als die geeignetste Geschäftsstelle, die nötigen vorläufigen Schritte zur Einführung des Planes in die Oeffentlichkeit veranlassen möchte, wurde genehmigt.

---

# Geschäftsbericht

erstattet

## von dem Vorstand des Centralvereins für das gesammte Buchgewerbe

in der vierten ordentlichen Generalversammlung
am 2. August 1890.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 178.)

Hochgeehrte Herren!

Seit unserer letzten Zusammenkunft (am 27. Mai 1889) ist bereits mehr als ein Jahr verflossen. Die Verzögerung ist in unserer ganzen geschäftlichen Stellung begründet, welche uns auf das Geschäftsjahr des Buchhandels, als auf den natürlichen Abschluß unserer jährlichen Thätigkeit, hinweist.

Bei einer recht lebhaften Wirksamkeit war doch das abgelaufene Jahr das ruhigste in dem jungen Leben des Vereins, und wir haben glücklicher Weise weder von großen räumlichen Umwälzungen noch von baulichen Einrichtungen Bericht zu erstatten.

Das Abkommen mit dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler in betreff der jährlichen Ostermeß-Ausstellungen hat in diesem Jahre einen sehr gedeihlichen Fortgang gehabt, den wir zumal den vom Börsenverein gewählten zwei Herren Abgeordneten, Herrn Kommerzienrat Franz Wagner und Herrn Otto Nauhardt zu verdanken haben. Der Börsenverein gewährt dem Centralverein eine bestimmte Summe zur teilweisen Bestreitung der Ausstellungs-Spesen und je nach Umständen einen Zuschuß für zweckmäßige Einrichtungen, die dann Eigentum des Börsenvereins bleiben. So konnten in diesem Jahre 80 große eichene Rahmen mit beweglicher Rückwand angeschafft werden, in welchen zahlreiche kostspielige Kunstblätter, die sonst sehr leicht der Beschädigung unterworfen gewesen wären, geschützt Platz fanden, während gleichzeitig die Würde und das stattliche Aussehen der Ausstellung sehr gewann, welche allgemein den erfreulichsten Eindruck machte.

Dem Gedanken einer, die Jahresthätigkeit des Verlagsbuchhandels charakterisierenden Ausstellung der besten Erzeugnisse, die ein Jahr lang ungestört erhalten bleibt, haben die Herren Verleger fast allgemein vollen Beifall gezollt und thatkräftige Unterstützung gewährt. Die Lebensfähigkeit dürfte bewiesen sein und die Meßausstellung in ihrer neuen Gestalt eine der vielen Eigentümlichkeiten der buchhändlerischen Organisation Deutschlands, um die uns andere Länder beneiden, bilden.

Neben der Neuigkeitsausstellung war es in der vergangenen Messe dem Centralverein gelungen, eine sehr belehrende, und mit Freuden begrüßte Sonderausstellung der so höchst wichtigen photomechanischen Verfahren zusammenzubringen. Es gehörte zum Gelingen derselben ein großes Entgegenkommen vieler der bedeutendsten Kunstanstalten Deutschlands, die uns bereitwilligst Proben der von ihnen geübten Kunstzweige sandten. Für die wichtige Darstellung der Technik der einzelnen Verfahren haben wir namentlich der Autotypie-Kompagnie in München, Jul. Klinkhardt in Leipzig, A. Frisch, H. Riffarth, Max Lichtwitz, alle in Berlin, ganz besonders aber der Reichsdruckerei zu danken. Das Buchgewerbemuseum gelangte hiermit in Besitz eines wertvollen Anschauungs-Unterrichtsmaterials, das bereits seinen praktischen Wert bei den im Juni und Juli abgehaltenen Vorträgen des Herrn Schultz-Hencke über die photomechanischen Verfahren bewiesen hat.

Diese Vorträge bereiteten dem zahlreichen Publikum einen wirklichen Genuß und zeigten uns in dem Erwähnten einen vortrefflichen Meister des freien

Vortrags, welchen er äußerst geschickt durch illustrierende Experimente erläuterte. Daß die Herren Ministerial-Direktor Geheimrat Böttcher und Oberregierungsrat Dr. Roscher von Dresden gekommen waren, um in Begleitung des Herrn Direktors der Leipziger Kunstakademie, Hofrat Dr. Nieper, den zweiten Vortrag mit ihrer Anwesenheit zu beehren, nehmen wir als ein gutes Omen für den hohen Wert, welchen die reorganisierte Kunstakademie in Leipzig den buchgewerblichen Künsten beilegen wird. Allgemein gab sich der Wunsch kund, den mit wirklich stürmischem Beifall belohnten Redner an Leipzig fortdauernd fesseln zu können.

Bereits früher war es dem Centralverein gelungen, Herrn Ansgar Schoppmeyer in Berlin, einen als Initialenzeichner bedeutenden Künstler, zugleich Besitzer einer sehr reichen Sammlung von ihm selbst kopierter Initialen und Miniaturen, für zwei Vorträge zu gewinnen, zugleich die Sammlung desselben längere Zeit hier ausstellen zu können.

Der Erfolg dieser Vorträge und der wöchentlich sich erneuernden Sonderausstellungen hat dem Centralverein den Weg gezeigt, den er fortwandeln muß, um fruchtbringend für die Bildungszwecke zu wirken, nachdem es sich ergeben hat, daß die so nützlichen Leseabende nicht mit Erfolg fortgesetzt werden können, so lange uns nicht ein eigens dazu eingerichtetes, mit dem nötigen Leseapparat ausgestattetes Lesezimmer zu Gebote stehen wird, wozu leider für den Augenblick jede Aussicht abgeschnitten ist.

Sowohl der „Verein der Buchhändler zu Leipzig", der „Verein Leipziger Buchdruckereibesitzer", als auch der „Börsenverein der Deutschen Buchhändler" scheinen unsere Ansichten von der Nützlichkeit der Vorträge und der Sonderausstellungen zu teilen und dem Centralverein den Weg erleichtern zu wollen.

Die beiden ersteren haben mit größter Bereitwilligkeit den Wunsch des Centralvereins: „einen Beitrag zu den Kosten der Vorträge gegen unentgeltliche Ausgabe von Karten an die Herren Gehilfen zu gewähren", erfüllt, und der Börsenverein hat die Güte gehabt, uns die Benutzung des ersten Parterresaales für die Sonderausstellungen zu gestatten.

Es dürfte kaum einem Zweifel unterliegen, daß es unter Beihilfe der beiden ersten Vereine dem Centralverein gelingen würde, einen Jahreskursus von etwa 12 Vorträgen nach einem bestimmten Plan einzurichten, wozu ja der große Lehrapparat des Centralvereins zur Verfügung stehen würde. Ihr Vorstand wird es nicht unterlassen, mit den Vorständen sowohl der beiden Prinzipal-Vereine, als auch mit denjenigen des Buchhandlungs-Gehilfenvereins und der Typographischen Gesellschaft die nötigen Verhandlungen zu pflegen; auch wäre mit den Kuratorien der Buchhändler- und der Buchdrucker-Lehrlingsschule Fühlung zu suchen. Namentlich für die erstere dürfte in dieser Weise eine ihr noch fehlende, der buchgewerblichen Technik gewidmete Selekta einigermaßen ersetzt werden. Hoffentlich wird es möglich sein, noch in diesem Jahre einen Anfang zu machen.

Was die Sonderausstellungen betrifft, so war das Zugeständnis des Börsenvereins, den unteren Saal benutzen zu dürfen, fast eine Existenzfrage des eigentlichen Buchgewerbemuseums geworden. Man pflegt mit einigem Recht zu sagen, „daß ein dreimaliges Ausziehen so gut wie einmal abbrennen ist", wir wollen dies nicht wörtlich auf das Buchgewerbemuseum anwenden, aber ohne jedwede Uebertreibung müssen wir sagen, daß die so nützlichen Spezialausstellungen andernfalls die Entfaltung des eigentlichen Buchgewerbemuseums-Gedanken nicht aufkommen lassen, wenn erstere nicht unabhängig von den uns jetzt zu Gebote stehenden, knapp zugemessenen Museumsräumen abgehalten werden können.

Deswegen ist die Einräumung des untern Saales mit großem Dank anzunehmen, obwohl die Verpflichtung, „den Saal zu räumen, wenn die Interessen des Pächters des Gutenbergkellers oder andere Interessen es notwendig machen", uns auferlegt worden ist. Viel wird selbstverständlich von dem Sinn abhängen, in welchem „die Notwendigkeit des Räumens" aufgefaßt wird und

davon, daß nicht jedes Hindernis gleich als Notwendigkeit behandelt wird. Der Centralverein wird sich unverdrossen in das fügen, was unvermeidlich ist, und darf anderseits nicht an einer liberalen Praxis des Börsenvereins zweifeln. Im übrigen ist, wo es sich um eine Sonderausstellung handelt, deren Apparat zunächst nur in einer Anzahl leicht transportabler Gestelle und Tische besteht, die Sache nicht von der Wichtigkeit, als wenn von dem öfteren Räumen der Bestände und des Apparats des Museums die Rede ist. Beginnen wir also das Vorhaben mit Zuversicht und Vertrauen.

Von größeren besonderen Ausstellungen haben wir in dem vergangenen Jahre zwei zu erwähnen: „die Wettiner Ausstellung“ und „die Gutenberg-Jubiläumsausstellung“.

Auf unser Gesuch an das Ministerium des Königlichen Hauses hatte Se. Majestät der König allergnädigst die Aushändigung aller der Votivtafeln, Ergebenheits- und Glückwunschadressen, welche anläßlich der Wettiner Jubelfeier Seiner Majestät überreicht waren, zu verfügen geruht, um diese in Leipzig zur Anschauung zu bringen. Diese Ausstellung war eine ebenso interessante als stark besuchte. Se. Majestät haben die Gnade gehabt, auch dem Centralverein die als Andenken für die beim Feste Beteiligten geprägte silberne Medaille zu verleihen.

Die in den Tagen vom 24. Juni bis 3. Juli abgehaltene Gutenberg-Jubiläums-Ausstellung darf wohl als eine Kraftprobe des Centralvereins bezeichnet werden, die, wenn sie auch nicht das Buchgewerbemuseum als einen Herkules in der Wiege zeigte, doch für ein kräftiges Wachstum des jungen Instituts spricht, nachdem es glücklich mancherlei Kinderkrankheiten überstanden hat.

Die Ausstellung füllte die zwei eigentlichen Museumsräume, zugleich den diese verbindenden Podest im ersten Stock, ferner den Parterresaal, in welchem wir uns heute befinden, und den großen Festsaal, zusammen mit einer Bodenfläche von ganz nahe an 1000 Quadratmeter und einer Ausstellungsfläche von über 800 Quadratmeter. Für die Anfertigung der noch nötigen Apparate und der Einrichtung standen nur acht Tage zur Verfügung. (Als ein kleines Kennzeichen von der Ausdehnung erwähnen wir noch, daß über 12 000 Kopierzwecken von der größten Sorte bis zu den kleinern herab zum Befestigen der ausgehängten Blätter verwendet wurden.) Mit Ausnahme von etwa 400 von Leipziger Verlegern geliehenen Werken aus der Zeit von 1840 bis 1888 war die ganze Ausstellung aus den Beständen des Buchgewerbemuseums zusammengestellt. Am 4. Juli, mittags 2 Uhr wurde die Ausstellung, nach einem anderthalbstündigen Besuch Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen Johann Georg und Max, geschlossen und am Morgen des 5., des eigentlichen Festtags, waren die Parterresäle vollständig geräumt und alles wieder in der gewohnten Ordnung. Wir erwähnen obiges nur, weil wir glauben, daß hiermit dem Börsenvereins-Vorstand einige Gewähr gegeben ist, daß er ohne Besorgnis dem Centralverein eine etwas freiere Bewegung einräumen kann, und weil zugleich daraus hervorgeht, wie notwendig ein fester, größerer Raum für die gesunde Entwicklung sowohl des Buchgewerbemuseums als auch der Jahresausstellung ist. Die Erbauung einer Gutenberghalle fand anläßlich der Gutenbergfeier auch eine ernstere Anregung und wird von dem Vorstand nicht aus den Augen gelassen werden, wenn sie auch für eine eingehendere Verhandlung heute nicht spruchreif ist.

Die Ausstellung selbst versuchte, die Entwicklung der Buchdruckerkunst von der ältesten bis zur neuesten Zeit in größeren Zügen darzustellen, zugleich einen Ueberblick der Technik der verschiedenen graphischen Verfahren zu geben, wie es die Aufgabe eines Buchgewerbemuseums sein muß. Ein Teil dieser Aufgabe konnte bereits als ziemlich gelöst betrachtet werden. Ein Teil jedoch würde dem näher Prüfenden große Lücken gezeigt haben, deren allmähliche Ausfüllung unsere Aufgabe sein muß, an der unausgesetzt gearbeitet wird,

unter erschwerenden Umständen, soweit diese Lücken nur durch Geldopfer beseitigt werden können.

Was zunächst die Kgl. Bibliographische Sammlung (Klemmsches Museum) betrifft, so wurde diese auf Antrag des Centralvereins mit 46 Nummern, zu einem Ankaufspreise von 1424 ℳ 75 ₰, vermehrt. Diese Ankäufe bestehen namentlich in größeren Prachtdrucken des XVIII. Jahrhunderts. Eine Summe von etwa 5000 ℳ ist noch vorläufig aus dem Klemmschen Fonds von dem Königl. Ministerium des Innern zur Verfügung gestellt, und es liegt in der Absicht, diese hauptsächlich auf den systematischen Ausbau der Sammlungen aus dem XVII. und XVIII. Jahrhundert zu verwenden.

An neueren Werken ergab sich durch Gaben ein Zuwachs von 703 Nummern, so daß die Gesamtzahl der Büchergaben 2794 Nummern erreicht. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß die vielen, noch ausgestellt bleibenden Neuheiten aus dem Jahre 1889, soweit sie dem Museum bereits geschenkt wurden oder noch geschenkt werden, erst später als Bestand einzutragen sind. Dasselbe gilt von den Kunstblättern aus dem Jahre 1889.

Zu den Blattsammlungen wurden 633 Nummern eingetragen, außerdem wurden sie jedoch durch Erwerbung verschiedener Sammlungen, die noch zu ordnen und einzureihen sind, vermehrt. Als solche nennen wir: eine Sammlung von, durch ihre Farbentechnik merkwürdigen, schönen Blättern des holländischen Kupferstechers Ploos v. Amstel in 70 Blatt, (Preis 270 ℳ), eine reiche Sammlung zur holländischen Bücherausstattung (308 ℳ 45 ₰), zwei kleine Sammlungen von Inkunabel-Blättern, 100 Blatt, und eine Anzahl älterer Buntpapiere (zusammen 100 ℳ). Selbst nach Aussonderung einer sehr großen Anzahl von Blättern, die für unsere Sammlungen sich nicht eignen, entsteht hierdurch eine Vermehrung von über 1000 Blatt. Auch die, bereits bedeutende Sammlung von Abbildungen von Bucheinbänden wurde durch Ankäufe vervollständigt (120 ℳ).

Die Sammlung von Gegenständen zur Technik ꝛc. wurde um rund 50 Nummern vermehrt, ein Zuwachs, dessen bereits oben gedacht wurde und der mit zu dem Wertvollsten gehört, was dem Museum in den letzten Jahren zugewandt wurde.

Von einer streng systematischen Fortführung der Sammlungen wird selbstverständlich erst dann die Rede sein können, wenn über eine feste jährliche Summe disponiert werden kann. Eine solche zum Zweck des Einbindens der broschierten Werke wäre ebenfalls sehr von nöten. Es bleibt jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Herren Buchbinder, welche bis jetzt sehr wenig für das Museum gethan haben, während gerade das meiste bare Geld, welches der Verein überhaupt auf das Museum verwenden konnte, nicht nur zum Einbinden, sondern namentlich für Erwerbungen im Interesse der Buchbinderkunst verausgabt wurde, sich für den Gedanken erwärmen lassen, das Einbinden einer Anzahl von Bänden kostenlos zu übernehmen, wodurch zugleich eine Mustersammlung moderner Einbände, einfacher und künstlerischer Art, sich schaffen ließe, die wiederum der Buchbinderkunst Nutzen bringen würde.

Der Besuch des Museums ist in erfreulichster Weise im Steigen begriffen. Er betrug in der Zeit von 1. Januar bis 15. Juli 1890 5294 Personen, gegen 2728 in dem ähnlichen Zeitraum des Jahres 1889, also fast noch einmal so viel, und der ganze Jahresbesuch 1889 (4820 Personen) wurde bereits um 474 Personen überstiegen. —

Sie sehen, meine Herren, daß unser Vorhaben zwar vorwärts schreitet, daß aber noch die eifrigste Agitation notwendig ist, um das Interesse für den Verein wach zu halten, wo es bereits vorhanden, und wach zu rufen, wo es noch fehlt. Als ein kräftiges Mittel hierfür wurden bereits im vergangenen Jahre gedruckte Berichte aus dem Verein bezeichnet, und vor längerer Zeit ist auch eine Probe fertig gestellt. Die Ausführung wurde indes verschoben, bis die diesjährige Ostermeß- und die Gutenberg-Jubiläums-Ausstellung, sowie die daran sich knüpfenden Vorträge den Wunsch, mit der Veröffentlichung der Be-

richte nunmehr zu beginnen, in den Vordergrund drängten, und wir beabsichtigen deshalb den Versuch zu machen. Ob diese Mitteilungen als Jahresbericht oder nach Bedürfnis öfter zu veröffentlichen sind, muß jedoch der Zukunft überlassen bleiben.

Der Verlauf der eigentlichen Gutenberg-Jubelfeier, an welcher sich thätig zu beteiligen für den Centralverein Gebot war, wird Ihnen teils aus eigener Anschauung, teils aus den Berichten der Lokalblätter bekannt sein. Ihr Vorsitzender glaubte in seiner amtlichen Stellung den an ihn durch den Festausschuß ergangenen Antrag, die Festrede bei dieser Feier der gesammten Buchgewerbe Leipzigs zu halten, nicht ablehnen zu sollen. Der an die Festansprache sich anschließende Vorschlag: durch die freiwillige Ehrensteuer eines „Gutenbergpfennigs" unter den Mitgliedern des Buchgewerbes im weitesten Sinne die Mittel für ein würdiges Denkmal zu Ehren der Erfindung und Vervollkommnung der Buchdruckerkunst zu beschaffen, gab Veranlassung zu dem sechsten Punkt unserer heutigen Tagesordnung.

Die finanziellen Vorlagen wird unser Herr Schatzmeister Ihnen vortragen.

---

Wir haben noch eines betrübenden Ereignisses zu gedenken, welches auch den Centralverein für das gesammte Buchgewerbe näher betroffen hat. Derselbe hatte die Ehre, den hingeschiedenen Herrn Generalkonsul Dr. Rudolph Wachsmuth, dessen Name so eng und in so hervorragender Weise mit fast jeder gemeinnützigen Anstalt unserer Stadt verknüpft ist, von seiner Begründung ab zu seinen Vorstehern zu zählen.

Es ist hier nicht der Ort die ganz außerordentlichen Verdienste des Verstorbenen um das Gemeinwesen Leipzigs zu würdigen; es ist dies bereits von berufenerer Seite geschehen. Wir dürfen aber auf das Recht nicht verzichten, bevor wir zu unsern Tagesgeschäften übergehen, von dieser Stelle aus unsere tiefe Trauer über den Verlust des seltenen Mannes und Mitbürgers auszusprechen und ihm, indem wir uns von unseren Sitzen erheben, ein herzliches „Habe Dank" nachzurufen.

---

# Kreisverein der mittelrheinischen Musikalienhändler.

## Auszug aus dem Protokoll der zweiten ordentlichen Vereinsversammlung

### am 20. April 1890 in der Stadthalle zu Mainz.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 98.)

**Anwesend: die Herren Carl André-Offenbach a/M.; Ernst Challier-Gießen; F. v. Kittlitz und Dr. L. Strecker in Firma B. Schotts Söhne-Mainz; Ed. Wagner und Hch. Wolff-Wiesbaden; Aug. Hegar in Firma C. A. André; Ad. Stamm in Firma Th. Henkels Musikalienhandlung, August Steyl, Albert Thomas und Maximilian Wolff-Frankfurt a/Main.**

**Vertreten und entschuldigt: die Herren M. Bölling und Georg Thies-Darmstadt; B. Firnberg-Frankfurt a/M.; Gebrüder Schellenberg-Wiesbaden.**

**Unentschuldigt ausgeblieben: 4 Mitglieder.**

Tagesordnung: a) Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr.
b) Kassen-Bericht.
c) Antrag des Vorstandes: Anschluß an die Verkehrsordnung des Vereins der deutschen Musikalienhändler.
d) Antrag des Herrn Ernst Challier in Gießen, betr. Abänderung des § 2 der Statuten.
e) Neuwahl des Vorstandes.
f) Aufstellung einer schwarzen Liste auf Grund geschäftlicher Erfahrungen.

Der Vorsitzende Herr Carl André eröffnete die Sitzung um $4^1/_4$ Uhr und begrüßte die Anwesenden, indem er zugleich nach Feststellung der Liste der Erschienenen und Vertretenen gegen die unentschuldigt Ausgebliebenen die nach § 13 der Statuten vorgeschriebene Strafe von je 5 ℳ bei der Versammlung beantragte. Dem Antrage des Herrn Vorsitzenden wurde allseitige Zustimmung zu teil und der Schatzmeister angewiesen, die Strafbeträge einzuziehen.

Nachdem Herr André konstatiert hatte, daß das abgelaufene Vereinsjahr einerseits den Mitgliedern des Kreisvereins infolge der eingeführten Einschränkungen des Kundenrabatts einen in erfreulicher Weise vermehrten Gewinn gebracht habe, anderseits aber glücklicherweise von keiner dem Kreisverein angehörenden Firma Zuwiderhandlungen gegen die beschlossenen Verkaufsnormen zur Anzeige gebracht worden seien, erteilte er das Wort zur Verlesung des Protokolls über die erste Vereinsversammlung am 13. Januar 1889 in Frankfurt a/M. dem Schriftführer Herrn August Steyl. Die Versammlung hatte gegen dieses Protokoll nichts einzuwenden.

Zur Berichterstattung über die Kassenverhältnisse des Kreisvereins erhielt sodann Herr Adolf Stamm das Wort. Aus den Ausführungen des Herrn Schatzmeisters ging hervor, daß erfreulicherweise die Kasse nicht nötig haben würde, einen außerordentlichen Beitrag zu den ziemlich erheblichen Gründungskosten zu erheben, sondern die vorhandenen und noch eingehenden ordentlichen Beiträge zur Deckung der Ausgaben hinreichen würden. Die Versammlung erteilte sodann dem Herrn Schatzmeister Decharge.

Herr André beantragte darauf namens des Vorstandes Anschluß an den Entwurf der Verkehrsordnung und der Rechtsbräuche des Vereins der deutschen Musikalienhändler, wie solcher in der Hauptversammlung dieses Vereins zu Leipzig am 21. Mai 1889 beschlossen wurde. Die Versammlung erklärte sich hiermit nach der durch Herrn Steyl gegebenen Darlegung der angestrebten einheitlichen Grundsätze einverstanden.

Zur Begründung seines Antrages erhielt hierauf Herr Ernst Challier-Gießen das Wort. Herr Challier wünscht, daß alle Musikalienhändler des Kreises, bezw. alle mit Musikalien im Nebenfach handelnden Buchhändler dem Verein bei Androhung sonstigen Verkehrsausschlusses beitreten müßten, um hierdurch Kontraventionen gegen die vom Verein beschlossenen Verkaufsnormen leichter kontrollier-

bar und strafbar zu machen. Nach lebhafter Debatte hierüber, an der sich die Herren Steyl, Dr. Strecker, André und v. Kittlitz beteiligten, zog Herr Challier seinen Antrag zurück, nachdem zur Vermeidung dieser Statutenänderung, die schwerlich die Billigung des Leipziger Vereins der deutschen Musikalienhändler finden würde, der Herr Vorsitzende vorgeschlagen hatte, in allen Kontraventionsfällen, die zur Kenntnis des Vereins gelangen, die betreffenden außerhalb des Vereins stehenden Firmen zur ferneren gewissenhaften Einhaltung der beschlossenen Verkaufsnormen vermittelst eingeschriebenen Briefes aufzufordern und im Falle der Nichtbeachtung geeignete weitere Maßregeln bei den befreundeten Verlagshandlungen zu beantragen.

Nachdem noch Herr Challier dem Kreisverein zu erwägen anheim gestellt hatte, ob es nicht empfehlenswert sein würde, die Leipziger Händler aufzufordern, auch beim Bezug von mehr als 50 einzelnen Stimmen eines Werkes oder 100 Texten von der Gewährung eines höheren Rabatts als $33\frac{1}{3}\,\%$ auf die Ordinärartikel abzustehen, und dieser Vorschlag allgemeine Zustimmung gefunden hatte, ging die Versammlung zur Neuwahl des Vorstandes über. Herr Dr. Strecker beantragte unter Verdankung der bisherigen Thätigkeit des Vorstandes Wiederwahl durch Acclamation, welchem Antrag trotz allseitiger Zustimmung als statutenwidrig nicht Folge gegeben werden konnte. Die sodann vorgenommene geheime Wahl ergab die fast einstimmige Wiederwahl des bisherigen Vorstandes: der Herren Carl André, August Steyl, Adolf Stamm als Vorsitzender, Schriftführer und Schatzmeister, und des Herrn F. v. Kittlitz als Ersatzmann. Sämtliche Gewählte nahmen die Wahl dankend an.

Der letzte Punkt der Tagesordnung: Aufstellung einer „schwarzen Liste“ für die Vereinsmitglieder wurde sodann einstimmig angenommen und seitens des Herrn Vorsitzenden die Mitglieder zu den nötigen Mitteilungen unter Angabe näherer Gründe, weshalb die einzelnen Persönlichkeiten auf die schwarze Liste zu setzen seien: ob als schlechte Zahler, Manifestanten, Chikaneure ꝛc., an den Schriftführer aufgefordert, um von dort aus diese Liste zusammenzustellen und von Zeit zu Zeit zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen.

Nachdem Herr André den Anwesenden für ihr Erscheinen gedankt hatte und die nächstjährige Versammlung nach Wiesbaden einzuberufen beschlossen war, wurde die Sitzung gegen 6 Uhr geschlossen.

# Verein der Leipziger Musikalienhändler.

(Nach den „Mitteilungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler“.)

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 102.)

Die diesjährige ordentliche Hauptversammlung des „Vereins der Leipziger Musikalienhändler“ fand am 19. April, nachmittags 3 Uhr, statt.

Das obengenannte amtliche Blatt giebt hierüber folgenden Bericht:

Im Deutschen Buchhändlerhause fand in Gegenwart des Herrn Rechtsanwalt Dr. jur. H. Melly die Hauptversammlung des Vereins der Leipziger Musikalienhändler statt.

Der Vorsitzende begrüßte die Mitglieder, gedachte pietätvoll des am 31. Dezember vorigen Jahres heimgegangenen Kollegen Gustav Lichtenberger und forderte die Anwesenden auf, zu Ehren des Verstorbenen sich von den Sitzen zu erheben.

Nachdem verschiedenes Lokale Erledigung gefunden hatte, betraf die Tagesordnung hauptsächlich die Vereinbarung des Berliner und Leipziger Musikalienhändlervereins und insbesondere die Verleger- und Sortimentererklärungen.

Von den anwesenden Mitgliedern wurden die Veränderungen unserer Satzungen:

> „jedoch ist es Verlegern und Sortimentern in Ausnahmefällen gestattet, größere Partien eines Werkes an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen zu besonders ermäßigten Preisen zu liefern“

mit der erforderlichen Stimmenmehrheit von zwei Dritteilen der Anwesenden, die Verlegererklärung mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Die Abstimmungen ergaben also das günstigste Resultat, und unter Vorbehalt, daß alle größeren Verleger Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz unterzeichnen würden, gaben die meisten anwesenden Herren Kollegen (Verleger und Sortimenter) bereitwilligst ihre Unterschriften. Nur zwei Mitglieder verweigerten in Erwartung des Ergebnisses der Hauptversammlung des Vereins der Deutschen Musikalienhändler vorläufig ihre Namensunterzeichnung.

Schließlich wurde der Vorstand beauftragt, den von der Versammlung ferngebliebenen Vereinsmitgliedern das Resultat mittels Rundschreibens kund zu geben, sowie die Verleger- und Sortimentererklärungen zu unterbreiten und die Unterschriften einzufordern.

Bis auf wenige Firmen, welche die noch in Aussicht stehende Kantate-Hauptversammlung der Deutschen Musikalienhändler abwarten wollten, war auch der am 19. d. M. gestellte Antrag (28 Mitglieder zeichneten nachträglich) von bestem Erfolge.

Der Schatzmeister Herr Albert Röthing meldete den günstigen Bestand der Vereinskasse.

Nachdem der Vorstand, bestehend aus den Herren Klemm (C. A. Klemm), Linnemann (C. F. W. Siegel) und Röthing (Friedr. Hofmeister) wiederum für ein Jahr gewählt worden war, wurde die Sitzung gegen 3/4 5 Uhr geschlossen.

---

# Verein der Deutschen Musikalienhändler.

## Hauptversammlung

Dienstag, den 6. Mai 1890, im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig.

(Nach den „Mitteilungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler“.)

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 121.)

Tagesordnung:
1. Geschäftsbericht des Vorstehers.
2. Durchführung der Rabatt-Bestimmungen.
3. Verkehrsordnung für den Musikalienhandel.
4. Verlagsordnung des Musikalienhandels.

Der Vorsteher, Herr Dr. Oskar von Hase, hieß die anwesenden Mitglieder, namentlich die erschienenen Vorsitzenden des Vereins der Berliner wie der Leipziger Musikalienhändler, Herrn Robert Lienau und Herrn Felix Klemm, willkommen, indem er die letzteren mit dem Ausschusse am Vorstandstische Platz zu nehmen ersuchte.

Geschäftsbericht.

Nach dem Berichte des Vorstehers sind neu eingetreten in den Verein 14 Mitglieder, ausgeschieden 3 und zwar 2 durch Erlöschen der Firmen und 1 durch Verkauf des Geschäfts. Der Mitgliederbestand beläuft sich nunmehr auf 96 ordentliche und 17 außerordentliche, zusammen also 113 persönliche Mitglieder, zu denen noch 11 Vereine treten, welche gleichfalls die Mitgliedschaft des Vereins erworben haben. — Der Vorsteher gedachte sodann des heimgegangenen Kollegen Gustav Lichtenberger in Leipzig, sowie des Jubiläums des Herrn Robert Lienau, Besitzers der Schlesinger'schen Buchhandlung in Berlin, welchem der Ausschuß des Vereins die herzlichsten Glückwünsche dargebracht hatte. — Das Vereins-Archiv weist im letzten Jahre 1896 Einzeichnungen auf, der Kassenbericht einen Bestand von 311 ℳ 16 ₰ bar und 1600 ℳ in Wertpapieren; die Jahreseinnahme beläuft sich auf 544 ℳ, die Ausgabe auf 272 ℳ 65 ₰. Nachdem der Ausschuß, vorbehaltlich der Zustimmung eines abwesenden Ausschußmitgliedes, Genehmigung der Rechnung ausgesprochen hatte und Rechnung mit Belegen vorgelegt worden war, wurde dem Vorsteher für die Verwaltung des Vereinsvermögens Entlastung erteilt. — Bezüglich des musikalischen Rechtsschutzes wurde berichtet, daß das Gebiet des Berner Vertrages, abgesehen vom Zutritte von Monaco, eine Veränderung nicht erfahren habe. — Bezüglich des Schutzes der musikalischen Werke in Oesterreich wurde mitgeteilt, daß der Entwurf eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an litterarischen und artistischen Werken bereits im Manuskript gedruckt, und demnach die sehr erwünschte Regelung der österreichischen Rechts-

verhältnisse zu gewärtigen sei, nach deren Erledigung erst ein Zutritt Oesterreichs zu dem Berner Vertrage thunlich erscheine. — Ueber Abstempelung von Exemplaren nach Inkrafttreten der Berner Uebereinkunft hat der Rechtsanwalt des Vereins, Herr Dr. H. Melly, in Nr. 8 der Vereinsmitteilungen*), von denen im Vorjahre 4 Nummern erschienen, eine Abhandlung gebracht. — In Bezug auf das Verhältnis zu den russischen Verlegern war mitzuteilen, daß private Vereinigungen bisher eine weitere Förderung nicht erfahren haben, obgleich der gute Wille, auf diesem Gebiete thätig zu sein, seitens russischer Verleger ausgesprochen worden ist. In der Hoffnung, daß das Bestreben derselben zum Ziele führen würde, soll vorläufig davon abgesehen werden, anderweitig in solcher Beziehung vorzugehen. — Dem im Vorjahre ausgesprochenen Wunsche, daß die Versendung von Musikalien als Rolle auch in Deutschland gestattet werden möge, ist seitens des Herrn Staatssekretärs des Reichspostamtes unter der Voraussetzung entsprochen worden, daß die Rolle nicht über 45 cm lang und nicht über 1 k schwer sei.

## Durchführung der Rabattbestimmungen.

In der Hauptversammlung zur Ostermesse 1889 war auf Antrag des Vorsitzenden des Vereins der Berliner Musikalienhändler auf Grund der Satzungen beschlossen worden, zu den Rabattbestimmungen des Vereins die schriftliche Erklärung der Deutschen Musikalienhändler einzufordern und so alle soliden Musikalienhändler zur allgemeinen Durchführung der Bestimmungen zu veranlassen.

Vor Durchführung dieser Maßregel sind die Rabattbestimmungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler einer erneuten Durchsicht unterzogen worden, zu dem Zwecke, eine für ganz Deutschland und den mit Deutschland verkehrenden österreichischen und schweizerischen Buchhandel durchführbare Fassung zu gewinnen. Nach Bericht eines Briefes des Vereins der Berliner Musikalienhändler vom 15. März 1889 ist im Berliner Vereine einstimmig die folgende Fassung angenommen worden:

1. Jedes öffentliche Angebot von Rabatt in ziffernmäßiger oder unbestimmter Fassung hat zu unterbleiben.
2. In gleicher Weise ist untersagt die Gewährung eines höheren Rabattes:
   a) als $33^1/_3$ % von den Ordinärartikeln,
   b) als 20 % von den Nettoartikeln, vornehmlich den billigen Ausgaben der Firmen: André, Breitkopf & Härtel, Litolff, Peters, Schuberth & Co., Steingräber 2c.
3. Diese angeführten Rabattsätze sollen die äußerste Grenze bezeichnen, bis zu welcher gegangen werden darf; jedoch ist es Verlegern und Sortimentern in Ausnahmefällen gestattet, größere Partieen eines Werkes an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen zu besonders ermäßigten Preisen zu liefern.
4. Kataloge moderner Musikalien, welche mißbräuchlicher Weise die Bezeichnung „antiquarische Musik“ führen, sind unzulässig.

---

*) Siehe unter Abteilung IV.

Diese Fassung wurde gleichfalls in der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins der Leipziger Musikalienhändler am 19. April 1890 angenommen und auf Grund dieser Beschlüsse am 25. April ein Aufruf an den Deutschen Musikalienhandel gerichtet. In demselben wurde Anschluß an diese Rabattbestimmungen sowie Abgabe einer hierauf bezüglichen Erklärung verlangt und hierbei betont, daß unter der Voraussetzung, daß möglichst alle größeren Verleger, Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz die ihnen vorgelegten Erklärungen unterzeichnen, die Rabattbestimmungen von den Berliner Musikalienhändlern als auch beim Verkehr für ganz Deutschland geltend angenommen wären, während bisher von seiten des Berliner Vereins die Geltung als nur für den Platzverkehr bindend angesehen worden war.

Die somit erst kürzlich ausgesandte Erklärung hat im Laufe von 10 Tagen einen sehr günstigen Erfolg gehabt. Der Vorsteher berichtete, daß die in Nr. 9 der Vereinsmitteilungen abgedruckte Sortimentererklärung von 22 Berliner, 39 Leipziger und 96 anderweitigen Sortimentshandlungen, im ganzen von 157 Beteiligten, also vom weitaus größten Teile derer, welchen dieselbe vorgelegt worden ist, unterzeichnet worden sei. In gleicher Weise sei die Verlegererklärung von 14 Berliner, 35 Leipziger und 49 sonstigen Musikalienverlegern, im ganzen also von 98 Verlegern, unterzeichnet worden. Die Unterzeichner wurden zur Verlesung gebracht, und wurde hierbei festgestellt, daß, abgesehen von einigen wenigen Verlegern, welche grundsätzlich den Vereinsangelegenheiten fern zu bleiben scheinen, alle bedeutenderen Verleger sich für die Durchführung der Rabattbestimmungen erklärt haben, wie denn auch einige Leipziger Firmen, welche ihre Zustimmung noch von den Beschlüssen der Hauptversammlung wie der Zahl der Beteiligten abhängig gemacht hatten, ausdrücklich erklärt haben, daß ihnen eine grundsätzliche Gegnerschaft fern stehe. Eine ähnliche Erklärung lag brieflich von einer wichtigen Berliner Verlagshandlung vor. Man war allseits der Meinung, daß in der Erklärung der wesentliche Teil der deutschen Musikalien-Sortimenter und -Verleger seine Zustimmung ausgesprochen habe. Auch der Vorsitzende des Vereins der Berliner Musikalienhändler gab im weiteren Verlaufe dieser Meinung Ausdruck, in dem er in Aussicht stellte, daß der Berliner Musikalienhändlerverein in einer demnächst einzuberufenden Sitzung voraussichtlich diese Erklärung als den Voraussetzungen des Vereins entsprechend ansehen werde.

Der Vorsteher stellte nunmehr die Frage, ob von der Jahresversammlung die Abänderungen der Rabattbestimmungen, wie sie der Berliner und Leipziger Verein gleichmäßig beschlossen haben, als für den Verein der Deutschen Musikalienhändler maßgebend anzunehmen seien, namentlich ob die Aenderung, daß die Ausnahme bezüglich der Partieverkäufe wie für die Verleger, so auch für die Sortimenter gelte, Platz greifen solle. Zur Einzelbesprechung übergehend, wurde haupt-

sächlich § 3 der Rabattbestimmungen näher erörtert. Zumal waren es drei Punkte, auf welche sich die Besprechung bezog: 1) wurde betont, daß es nur in Ausnahmefällen Verlegern und Sortimentern gestattet sei, Partieen eines Werkes zu liefern; 2) daß nur größere Partieen zu liefern seien; 3) daß solche größere Partieen in Ausnahmefällen nur an Behörden, Institute und Gesellschaften zu besonders ermäßigtem Preise zu liefern seien und daß der an diese Wendung angehängte Ausdruck „und dergleichen" sich nicht auf private Personen beziehe. Nach ausgiebiger Begründung des Wortlautes der Bestimmungen und nachdem besonders der Vorsitzende des Berliner Vereins den Ansichten der Mitglieder seines Vereins sowie seiner persönlichen Meinung Ausdruck gegeben hatte, wurden die in Nr. 9 der Vereins-Mitteilungen abgedruckten Erklärungen nebst den Rabattbestimmungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler einstimmig als für die Vereinsmitglieder bindend angenommen, unter der Betonung, daß die in § 3 vorgesehenen Ausnahmefälle möglichst einzuschränken seien. Es wurde hierauf das Einverständnis ausgesprochen, daß nunmehr diejenigen, welche die Erklärung noch nicht unterzeichnet haben, zur Vollziehung aufgefordert und bei Verweigerung und Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen zwangsweise dazu angehalten werden möchten.

Dem Ausschusse wurde das Vertrauen dafür ausgesprochen, daß er bei den immerhin schwankenden Grenzen über die Begriffe: „Ausnahmefälle", „größere Partieen", in angemessener Weise verfahren werde. Seitens des Ausschusses wurde betont, daß im Sinne der heutigen Verhandlung die Bestimmungen von ihm gehandhabt werden würden. Würde es sich mit der Zeit zeigen, daß der ständige Ausschuß des Vereins nicht glaube, die Verantwortung voll auf sich nehmen zu können, so werde er die Niedersetzung eines besonderen Ausschusses dem Vereine vorschlagen.

### Verkehrsordnung für den Musikalienhandel.

Es folgte nunmehr die Verhandlung über den aufgestellten, im Vorjahre in den Vereinsmitteilungen abgedruckten Entwurf der Verkehrsordnung, wozu keine wesentlichen Abänderungsvorschläge eingegangen waren. Der Vorsteher schlug daher vor, die Verkehrsordnung zu genehmigen, und stellte diesen Antrag zur Debatte. Eine solche fand im einzelnen nicht statt und wurde hierauf die Verkehrsordnung einschließlich des darin enthaltenen Passus über das Verlagsrecht einstimmig angenommen. Demnächst wurde der Ausschuß ermächtigt, die aus der Verkehrsordnung für den Buchhandel entlehnten Bestimmungen, welche demnächst etwa abgeändert werden sollten, in die Verkehrsordnung für den Musikalienhandel einzuarbeiten und der nächsten Hauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten und weitere Beschlußfassung zu veranlassen.

Verlagsordnung des Musikalienhandels.

In Anbetracht der vom Buchhandel aufzustellenden Verlagsordnung teilte der Vorsteher mit, daß der Ausschuß deshalb mit den betreffenden buchhändlerischen Ausschüssen Fühlung nehmen solle und der Rechtsbeistand des Vereins beauftragt werden möge, die Besonderheiten des musikalischen Verlagsrechts festzustellen, bez. die sonst nötigen Vorarbeiten zu besorgen. Der Wunsch des Herrn J. H. Zimmermann über Feststellung eines Normalverlagscheines wurde für berechtigt erklärt, das Weitere dem Ausschusse anheimgegeben.

Der Vorsteher teilte noch mit, daß der Ausschuß sich an den Börsenverein wegen Wahrnehmung der Rechte in Bezug auf die Zollgesetzgebung gewendet habe. Desgleichen kam ein längeres Schreiben des Herrn Gustav Haushahn-Magdeburg, in welchem derselbe verschiedene Mißbräuche beleuchtet, zum Vortrag. Auf Anregung des Herrn Plötner-Dresden wurde der Ausschuß beauftragt, eine Liste derjenigen Sortimentshandlungen aufzustellen, welche mit der Mehrzahl der Verleger in Verbindung stehen und ihre Verpflichtungen erfüllt haben, um dieselbe jährlich zu veröffentlichen, eventuell, soweit Bedenken aufsteigen sollten, dem Vereine weiteren Bericht zu erstatten.

---

## Vom deutschen Musikalienhandel.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 154.)

Der Verein der Deutschen Musikalienhändler erließ folgenden Aufruf:

An den Deutschen Musikalienhandel!

Kurz vor der Ostermesse dieses Jahres ward an die Deutschen Musikalienhändler die Aufforderung gerichtet, dadurch Klarheit und Sicherheit in die Handhabung der Rabattbestimmungen für den Deutschen Musikalienhandel zu bringen, daß sie als Verleger oder Sortimenter Erklärungen unterschrieben, welche auf Antrag des Vorsitzenden des Vereins der Berliner Musikalienhändler, des Herrn Robert Lienau, angenommen worden waren.

Die große Mehrheit der Deutschen Musikalienhändler hat die eine oder die andere dieser beiden Erklärungen, je nachdem die Sortimenter- oder Verlegerthätigkeit bei ihnen überwog, unterschrieben und damit bekundet, daß sie ernstlich bedacht ist, geordnete Verhältnisse im Deutschen Musikalienhandel einzuführen und namentlich das Musikaliensortiment für das ersprießliche Gedeihen des Musikalienverlages vertriebskräftig zu erhalten.

Inzwischen hat die diesjährige Hauptversammlung des Vereins der Deutschen Musikalienhändler „diese Erklärungen nebst den Rabattbestimmungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler einstimmig als für die Vereinsmitglieder bindend angenommen, unter der Betonung, daß die in § 3 vorgesehenen Ausnahmefälle möglichst einzuschränken seien“.

Die Liste derjenigen Handlungen, welche sich bisher zu den Erklärungen freiwillig bekannt haben, ist nachstehend abgedruckt.

An diejenigen, welche die Erklärung noch nicht unterzeichnet haben, ergeht das Ersuchen, sich noch ausdrücklich zu erklären, namentlich auch an diejenigen Verleger, welche zunächst abwarten wollten, ob in der That der Sortimentsmusikalienhandel sich zur Selbsthilfe und Selbstbeschränkung aufraffen würde, wie nun in erfreulicher Weise geschehen ist.

Es ist zu wünschen, daß auch diejenigen Verlagskollegen, welche bisher sich in solcher Weise zuwartend verhielten, nicht länger zurückhalten, damit das Verzeichnis künftig nicht nur das gesamte solide Musikaliensortiment, sondern auch denjenigen Musikalienverlag enthalte, für welchen sich das solide Sortiment in Dankbarkeit für den gewährten Schutz zu verwenden hat.

Möge, nachdem nicht nur Berlin und Leipzig, sondern auch fast der gesamte Provinzial-Musikalienhandel sich bereit erklärt hat, jeder Musikalienverleger, der ein Herz für seinen Stand und offenen Sinn für den Wert des großen Sortiments-Vertriebsnetzes hat, auch ausdrücklich sich durch Erklärung zum Schutze dieser Bestimmungen bereit erklären, dafern er aber eigenwillig sich der Allgemeinheit entzieht, sich unter Erklärung seiner Gegengründe offen zur Verantwortung für die Schädigung eines geordneten Musikaliensortiments bekennen. Die Zahl solcher wird eine geringe sein, denn wir sind gewiß, daß auch die dem Vereinsleben Fernstehenden nach Klarlegung der Verhältnisse gern bereit sein werden, den Erklärungen mit den ihre eigene Stellung nunmehr freier gestaltenden Bestimmungen über Partielieferungen zuzustimmen.

Unterzeichnete Erklärungen sind an den Vorsteher des Vereins einzusenden.

Leipzig, 24. Juni 1890.

Der Verein der Deutschen Musikalienhändler.
Dr. Oskar von Hase, Vorsteher.

---

## Erklärung.

Nachdem auf Antrag des Vorsitzenden der Vereins der Berliner Musikalienhändler, des Herrn Robert Lienau, der Verein der Deutschen Musikalienhändler in seiner Hauptversammlung vom 21. Mai 1889 auf Grund der Satzungen beschlossen hat, zu den vorstehend verzeichneten Rabattbestimmungen die schriftliche Erklärung der Deutschen Musikalienhändler einzufordern und so alle soliden Musikalienhandlungen zur allgemeinen Durchführung der Bestimmungen zu vereinen,

verpflichte ich mich, gemäß den beiliegenden Beschlüssen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler vom 21. Mai 1889, die festgesetzten äußersten Rabattgrenzen beim Kundenrabatt von Musikalien nicht zu überschreiten.

Alt & Uhrig, Köln. — André, C. A., Frankfurt a./M. — Ascher, F. X., Wien. — Auerbach, William, Leipzig. — Augustin, Fritz, Berlin. — Bachmann, Chr., Hannover. — Baensch, Emil, Nachf. C. C. Klotz. Magdeburg. — Banger, Rich., vorm. A. Ritter, Würzburg. — Becker, Ernst (Stritter & Keßler), Heilbronn. — Bellmann & Thümer, Potschappel. — Bertram's Hofbuchhdlg., Friedr., Sondershausen. — Beyer, Paul, Leipzig. — Böck, W., Nürnberg. — Bote, Ed., & G. Bock, Berlin. — Bote, Ed., & G. Bock (S. Sluzewski), Posen. — Braams, Herm., Norden. — Brauer, Adolph, Dresden. — Breitkopf & Härtel, Leipzig. — Bursik & Kohout, Prag. — Buwa, Joh., Graz. — Challier, Ernst Rudolph's Nachf., Gießen. — Challier, C. A., & Co., Berlin. — Chmel, Julius, Wien. — Cohen, Gustav, Bonn. — Coppag & Skert, Görz. — Differt's Buchh., H. (Moritz Liebe), Cottbus. — Dietrich, Wilhelm, Leipzig. — Doblinger, Ludwig (Bernh. Herzmansky), Wien. — Dörffel, Alfred, Leipzig. — Dorn'sche Buchhandlung, Ravensburg. — Drobegg, C., Koblenz. — Ebbecke, Friedrich, Lissa. — Ebner'sche Hof-Musikalienhandlung (Otto Hirsch), Stuttgart. — Eckelmann, P., & Co., Leipzig. — Ehlers, H. (Johs. Ibbeken), Einbeck. — Ernst, A. L., Wiesbaden. — Falckenberg, O., Koblenz. — Fechner, Gustav, Berlin. — Fiedler,

Fritz (vorm. Ernst Fries), Görlitz. — Finster, Arthur, Görlitz. — Firnberg, B., Frankfurt a./M. — Fischer, A. E., Bremen. — Forberg, Otto, Leipzig. — Forberg, Robert, Leipzig. — Fournier & Haberler, Znaim. — Friedmann, Heinrich, Berlin. — Friedrichstädtische Buch- u. Musikalien-Handlung (Felix Bagel & Ad. Schneider), Düsseldorf. — Fröhlich, W., Bielitz. — Glock, Carl & Sohn, Bad Kreuznach. — Gnevkow & v. Gellhorn, Kiel. — Gradenwitz, Georg, Liegnitz. — Graser, Hermann, Annaberg. — Groß. Johann, Innsbruck. — Gründel, Emil, Leipzig. — Gutmann, Albert J., Wien. — Guttenberger, G., Heidelberg. — Halbreiter, Otto, München. — Hamel'sche Buchhandlung, Düren. — Hanff, Jean, Berlin. — Hartmann, B., Elberfeld. — Hasdenteufel, A., Mannheim. — Haug, E., Pforzheim. — Heinrichshofen's Sortiment, Magdeburg. — Heinrichshofensche Buchh. (F. Schroeter), Mühlhausen. — Henkel's Musikhdlg., Th. (A. Stamm), Frankfurt a. M. — Hering, Georg, Leipzig. — Hesse's Verlag, Max, Leipzig. — Hieber, Max, München. — Höffert, J. F., Osnabrück. — Hofmann, M. A., Dresden. — Hofmeister, Friedrich, Leipzig. — Hölzel, Ed., Olmütz. — Holzmann, Ad., Zürich. — Hug, Gebr., Leipzig. — Jacob, Friedr. (Jul. Reichard), Torgau. — Jakubowski, Max, Königsberg. — Jowien's Musikalienhandlung, W., Hamburg. — Junne, Otto, Leipzig. — Kabatek, A., Leipzig. — Kahnt Nachfolger, C. F., Leipzig. — Kaun, Richard, Berlin. — Kleinmayr, Jg. v., & Fed. Bamberg, Laibach. — Klemm, C. A., Dresden. — Klemm, C. A., Leipzig. — Klinner, Carl, Leipzig. — Klönne, Nachfolger, Julius, Berlin. — Köppen'sche Buchh. (Otto Uhlig), Dortmund. — Kothe, E., Leobschütz. — Krompholz, J. G., Bern. — Krüger, Otto, Sondershausen. — Kuprion, Otto, Cassel. — Latte, W., Berlin. — Leede, C. F., Leipzig. — Leuckart, F. E. C., Leipzig. — Lichtenberger, A. G., Leipzig. — Lichtenberg'sche Musikhandlung (C. Becher), Breslau. — Liebisch, Bernh., Leipzig. — Liebner's Hofmusikhandlg., H., Potsdam. — Linderer, Oscar, Berlin. — Lindner Sohn, J. P., Stralsund. — Lippert'sche Buch- und Musikhdlg. (Max Niemeyer), Halle a. S. — Lucius, E., Leipzig. — Lückerdt, G. E., Osnabrück. — Mareis, E., Linz. — Massute, Leop., Frankfurt a/O. — Matthes, Heinrich, Leipzig. — Meinhardt, A., Bremen. — Mensing, Hermann, Erfurt. — Merseburger, Carl, Leipzig. — Meyer, Bruno, & Co., Königsberg i. Pr. — Modes, Arthur, Düsseldorf. — Näumann, Georg (J. Thie), Dresden. — Oberdörffer, Martin, Leipzig. — Oelsner, M., Leipzig. — Offhaus, Julius, Breslau. — Oppenheimer, H., Hameln. — Oertel, Louis, Hannover. — Pabst, P., Leipzig. — Pabst, Reinhold, Delitzsch. — Paez, Carl (D. Charton), Berlin. — Parlasca, Otto, Hameln. — Paetzel, Adolf (H. Thiemer Nachf.), Kiel. — Pechel, Franz, Graz. — Peters, C. F., Leipzig. — Peters, H. & Co., Leipzig. — Petersen, Heinr., Leipzig. — Pfeffer, M., Bielefeld. — Pfeiffer, Eugen, Heidelberg. — Philipp, S. & Sohn, Berlin. — Plothow, Georg, Berlin. — Plötner, Martin, Chemnitz. — Puls, O., Berlin. — Pyllemann, C. F., Berlin. — Raabe & Plothow, Berlin. — Radestock, Franz, Leipzig. — Radke's Nachf., Otto (A. Werther), Essen. — Rättig, Th., Wien. — Rebay & Robitschek, Wien. — Reisner'sche Buchh. (Georg Wider), Liegnitz. — Renk, Peter, Leipzig. — Richter's Sortiment, Hugo, Davos. — Ries, F., Dresden. — Rieter-Biedermann, J., Leipzig. — Robolsky, J. H., Leipzig. — Römer, E. (R. Klinghammer's Nachf.), Rudolstadt. — Roth, Jos., vorm. G. Schmid'sche Buchhandlung, Schwäb.-Gmünd. — Ruckmich, Carl, Freiburg. — Rühle & Hunger, Berlin. — Schellenberg, B., Trier. — Schellenberg, Gebr., Wiesbaden. — Scheithauer, B., Berlin. — Schloß, M., Köln. — Schmid, Alfred, München. — Schmid, Wilhelm, Nürnberg. — Schmidl & Co., C., Triest. — Schmidt's Buchh., Ferd., Oldenburg. — Schmidt's Buchhdlg., J. D. (H. Weyhe), Salzwedel. — Schöningh'sche Buch- u. Kunsthandlung (J. Esser), Paderborn. — Schott's Söhne, B., Mainz. — Schuberth jr., Fritz, Leipzig. — Schuberth, J. & Co., Leipzig. — Seeling, J. G., Dresden. — Seiling, Jos., München. — Seyfarth, Paul, Gotha. — Siegel & Schimmel, Berlin. — Siegel's Musikhandlung, C. F. W. (R. Linnemann), Leipzig. — Simon, Carl, Berlin. —

Simon, E., Stettin. — Sohler, Th., Mannheim. — Soldan's Hof-Buch- und Musikhandlung, Sigm., Nürnberg. — Solinus, W., Düren. — Spangenberg, Richard, Altenburg. — Spieß, E. R., Lausanne. — Steingräber, Verlag, Leipzig. — Steinhaeuser, Joh. Ad., Plauen i. V. — Stern, Dr. Richard, Berlin. — Steyl & Thomas, Frankfurt a. M. — Stoll, Edm., Leipzig. — Sulzbach, W., Bonn. — Sulze & Galler, Stuttgart — Sulzer, R., Berlin. — Trau, Carl, Dresden. — Urbánek, Fr. A., Prag. — Vetter, L. & Co., Düren. — Voigt, Paul, Cassel. — Voelckel, Jacob, Alzey. — Wagner, Ed. (J. B. Wagner), Wiesbaden. — Weinberger, Jos. & Hofbauer, Wien. — Weiß, Jul., Berlin. — Wenck, Oskar, Lüdenscheid. — Werner, Ch., München. — Weßel's Buch-, Kunst- und Musikhandlung, H. (Carl Weßel), Rostock. — Wickel & Siemerling, Wiesbaden. — Wiebe, Emil, Lyck. — Winkler's Buchhandlung, C., Brünn. — Wolff, Gebr., Kreuznach. — Wolff, Heinrich, Wiesbaden. — Wolff & Co. (Maxim. Wolff), Frankfurt a. M. — Zenker, Eduard, Troppau. — Zierfuß, Hugo, Nürnberg. — Ziert'sche Hofmusikhandlung (Jul. Grunert), Gotha. — Zumsteeg, G. A., Stuttgart.

---

## Verleger-Erklärung.

Nachdem der Verein der Deutschen Musikalienhändler auf Grund seiner Satzungen vom Börsenverein anerkannte Höchstrabatte für den Musikalienverkauf eingeführt hat, verpflichtet sich der Unterzeichnete hierdurch, die Aufhebung der Musikalienlieferung bei Verfehlungen gegen die Höchstrabatte denjenigen Musikalienhandlungen gegenüber eintreten zu lassen, welche

1. nach einmaliger Verwarnung,
2. nach aufgegebener Konventionalstrafe von ℳ 5 für Heft oder Stimme,
3. nach erfolgter Verurteilung sowohl des Vereins der Deutschen Musikalienhändler als des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler

der geflissentlichen Schleuderei für schuldig befunden worden sind.

André, C. A., Frankfurt a/M. — André, Johann, Offenbach a/M. — Ascher's Musikhandlung, F. X., Wien. — Auerbach, William, Leipzig. — Bachmann, Chr., Hannover. — Bellmann & Thümer, Potschappel. — Bertram's Hofbuchhandl. Friedr., Sondershausen. — Beyer, Paul, Leipzig. — Böck, W., Nürnberg. — Bölling, M., Darmstadt. — Bote, Ed. & G. Bock, Berlin. — Braams, Herm., Norden. — Brauer, Adolph, Dresden. — Breitkopf & Härtel, Leipzig. — Bursík & Kohout, Prag. — Buwa, Joh., Graz. — Challier & Co., C. A., Berlin. — Chmel, Julius, Wien. — Cohen, Gustav, Bonn. — Cotta'sche Buchh. Nachf., J. G., Stuttgart. — Dietrich, Wilhelm, Leipzig. — Differt's Buchh., H., (Moritz Liebe), Cottbus. — Dorn'sche Buchhandlung, Ravensburg. — Dörffel, Alfred, Leipzig. — Dreist, Hugo, Dortmund. — Ebbecke, Friedrich, Lissa. — Ebner, Eduard, Ludwigsburg. — Eckelmann & Co., Paul, Leipzig. — Ernst, A. L., Wiesbaden. — Esser, J., Paderborn. — Fechner, Gustav, Berlin. — Fischer, A. E., Bremen. — Forberg, Otto, Leipzig. — Forberg, Robert, Leipzig. — Gerstenberger, Aug., Altenburg. — Glock, Carl & Sohn, Bad Kreuznach. — Gradenwitz, Georg, Liegnitz. — Gräbner, A., Göttingen. — Gründel, Emil, Leipzig. — Gutmann, Albert E., Wien. — Guttenberger, G., Heidelberg. — Hasdenteufel, A., Mannheim. — Heinrichshofen's Verlag, Magdeburg. — Henkel's Musikhandlung, Th., (A. Stamm), Frankfurt a/M. — Hering, G., Leipzig. — Hesse's Verlag, Max, Leipzig. — Hoffarth Verlag, L., Dresden. — Hofmann, M. A., Dresden. — Hofmeister, Friedrich, Leipzig. — Holzmann, Ad., Zürich. — Hug, Gebrüder, Leipzig. — Junne, Otto, Leipzig. — Jacob, Friedrich, Torgau. — Jungfermann'sche Buchhandl., Paderborn. — Kabatek, A. (R. Bohnert), Leipzig. — Kahnt Nachfolger, C. F., Leipzig. — Kerber, Hermann, Salzburg. — Kleinmayr, Ign. v., & Fed. Bamberg, Laibach. — Klemm, C. A., Dresden. — Klemm, C. A., Leipzig. — Klinner, Carl, Leipzig. — Klotz, C. E., Magdeburg. — Kothe, C., Leobschütz. — Krompholz, J. G., Bern. — Krüll'sche Universitäts-Buchhandlung, Ph. (H. Wölfle), Lands-

hut. — Leuckart, F. E. C., Leipzig. — Lichtenberger, A. G., Leipzig. — Linderer, Oskar, Berlin. — Lucius, E., Leipzig. — Massute, Leopold, Frankfurt a/O. — Mänhardt, E., Gmunden. — Merseburger, Carl, Leipzig. — Oberdörffer, Martin, Leipzig. — Oelsner, M., Leipzig. — Offhaus, Julius, Breslau. — Oppenheimer, H., Hameln. — Oertel, Louis, Hannover. — Pabst, P., Leipzig. — Pabst, Reinhold, Delitzsch. — Paez, Carl (D. Charton), Berlin. — Parlasca, Otto, Hameln a. W. — Pechel, Franz, Graz. — Peters, C. F., Leipzig. — Peters & Co., H., Leipzig. — Petersen, Heinrich, Leipzig. — Pfeiffer, Eugen, Heidelberg. — Philipp & Sohn, S., Berlin. — Plothow, Georg, Berlin. — Raabe & Plothow, Berlin. — Radestock, Franz, Leipzig. — Rättig, Th., Wien. — Rebay & Robitschek, Wien. — Renk, Peter, Leipzig. — Rieter-Biedermann, J., Leipzig. — Riecker's Buchhandlg., Otto, Pforzheim. — Ries & Erler, Berlin. — Robolsky, J. H., Leipzig. — Roth, Jos., vorm. G. Schmid'sche Buchhandlung, Schwäb.-Gmünd. — Ruckmich, Carl, Freiburg i. B. — Rühle & Hunger, Berlin. — Schellenberg, B., Trier. — Schlimpert, H. W., Meißen. — Schmid, Alfred, München. — Schmid, Wilhelm, Nürnberg. — Schmidl & Co., C., Triest. — Schmidt, Carl, Döbeln. — Schott's Söhne, B., Mainz. — Schuberth jr., Fritz, Leipzig. — Seeling, J. G., Dresden. — Seiling, Josef, München. — Siegel's Musikhandl., C. F. W. (R. Linnemann), Leipzig. — Siegel & Schimmel, Berlin. — Simon, E., Stettin. — Simon, Carl, Musikverlag, Berlin. — Sommermeyer, Emil, Baden-Baden. — Steingräber Verlag, Leipzig. — Stern, Dr. Richard, Berlin. — Stoll, Edmund, Leipzig. — Sulzer, R., Berlin. — Thies, Georg, Darmstadt. — Urbánek, Fr. A., Prag. — Voigt, Paul, Cassel. — Weinberger, Jos. & Hofbauer, Wien. — Wetzler, Em., Prag. — Winkler's Buchhandl., E., Brünn. — Zierfuß, Hugo, Nürnberg. — Zumsteeg, G. A., Stuttgart. — Zwißler, Julius, Wolfenbüttel.

---

# Verband der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel.

## Zwölfte ordentliche Abgeordneten-Versammlung.

Sonnabend den 3. Mai, nachmittags 3 Uhr,

im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 110.)

Tagesordnung:

1. Jahresbericht des Verbandsvorstandes;
2. Rechnungsablage für das abgelaufene Jahr;
3. Voranschlag für das Jahr 1890/91;
4. Neuwahl des Verbandsvorstandes;
5. Die neuen Bestimmungen einer Geschäftsordnung des Verbandes;
6. Tagesordnung der Hauptversammlung des Börsenvereins;
7. Berichte der Verbände und Vereine;
8. Besprechung buchhändlerischer Angelegenheiten;
   a) die Verlegererklärung;
   b) der Sortimenterbund;
   c) der Ruprechtsche Vorschlag für die Rabattkürzung nach Leipzig;

d) die Verkehrsordnung;
e) die Geschäftsordnung des Wahlausschusses;
f) der den Wiederverkäufern zu gewährende Höchstrabatt.

Der Vorsitzende, Herr Chr. Limbarth-Wiesbaden, eröffnete die Versammlung mit herzlichem Willkommengruß an die erschienenen Abgeordneten und Gäste. Rückblickend auf die Wirksamkeit der Vereine und des Verbandes derselben dürfe er feststellen, daß man viele erfreuliche Erfolge zu verzeichnen, daß die Lage des Sortimentsbuchhandels im allgemeinen eine wesentliche Besserung erfahren habe. Wenn nicht alles erreicht sei, was zu erstreben die Aufgabe der Vereine sei, so dürfe man doch den Mut nicht sinken lassen; die freudig zu begrüßende Wahrnehmung, daß überall eine rege Thätigkeit im Sinne der Vereinsbestrebungen sich zeige, biete die Gewährleistung, daß die Verhältnisse immer besser werden würden.

Es folgte die Feststellung der Präsenzliste, welche mit Ausnahme weniger, durch anderweitige Beratungen im Beginn der Versammlung noch verhinderter Abgeordneten, die Anwesenheit der sämmtlichen angemeldeten Abgeordneten ergab und im allgemeinen eine sehr zahlreiche Beteiligung aufwies. Auch mehrere Gäste, namentlich aus den Kreisen des Börsenvereinsvorstandes und der Ausschüsse wohnten der Versammlung bei.

Zum Geschäftsbericht, welcher vom Schriftführer des Verbandes Herrn Leonhard Gecks verlesen wurde und beifällige Aufnahme fand, verlangte niemand das Wort.

Der Geschäftsbericht hatte folgenden Wortlaut:

Nach den stürmischen Tagen der vorjährigen Ostermesse trat ganz naturgemäß eine Zeit der Ruhe und der Sammlung ein; daß aber die tiefe Erregung der Ostermesse und der Zustand einer notwendigen Ruhe ohne Gefahr für unsere Bestrebungen vorübergegangen sind, das giebt uns die Gewähr, daß unsere Bestrebungen einem gesunden Boden entwachsen sind und daß unsere Wünsche und Hoffnungen berechtigte sind. Immer mehr wird es anerkannt, daß der Schutz und die Stärkung des Provinzialsortiments auch dem Wohl und der Entwicklung des Verlages dient.

Wohl hat die der letzten Ostermesse unmittelbar folgende Rücknahme der Verpflichtung für die Verlegererklärung, die von einer Anzahl namhafter Verlagshandlungen ausging, manche Befürchtungen hervorgerufen; doch blieb der weitaus größte Teil des Verlagshandels nicht nur der einmal gegebenen Verpflichtung treu, sondern es wurde auch gar mancher der zurückgetretenen Verleger wiedergewonnen, und ein weiterer recht ansehnlicher Teil des Verlagshandels, der sich bisher zurückhaltend verhielt, hat sich nach näherer Kenntnis der Verhältnisse bereit erklärt, dem Börsenvereinsvorstand seine Unterschrift zur Verlegererklärung zur Verfügung zu stellen.

Die hervorgerufenen Befürchtungen haben sich somit zwar als grundlos erwiesen, doch das Gefühl des versagten Schutzes ist im ganzen Provinzialsortiment noch immer lebendig; noch immer fragen wir uns, wie es möglich war, daß Verlagshandlungen, denen die vollste Kenntnis der bedrängten Lage des Provinzialsortiments zu Gebote stand, derartige Erschütterungen des mühsam errungenen Bodens — namentlich in so schwieriger Zeit — hervorrufen konnten.

Mit Freude und Genugthuung müssen wir es anerkennen, daß die große Gefahr, die in der Abbröckelung der Verlegererklärung lag, allseitig richtig erkannt wurde, und nur wenige Verbände sind zurückgeblieben in dem Bemühen, diese Gefahr zu beschwören, das verlorene Gebiet wieder zu erringen und die weitere Ausdehnung der Verlegererklärung zu erstreben. Auch Ihr Verbandsvorstand hat sich pflichtgemäß an der entstandenen Bewegung beteiligt. In welcher Weise dies geschah, haben wir in unserem Rundschreiben vom 10. September dargelegt. Aus diesem Rundschreiben haben Sie ersehen, daß er sich bereits Anfang Juni an eine größere Anzahl von Verlagshandlungen in handschriftlichen Briefen wandte; der Wortlaut dieser Briefe ist in demselben Rundschreiben mitgeteilt. Doch so überzeugend und so warm sich auch diese Briefe für unsere Sache aussprachen, so war ihr Erfolg insofern ein geringer, als wir nur wenige der Zurückgetretenen für unsere Bitte empfänglich machen konnten. Dagegen hatten wir aus den empfangenen Antworten die Ueberzeugung gewonnen, daß unter den die Verpflichtung verweigernden Verlegern sich nur wenige grundsätzliche Gegner unserer Bestrebungen fanden; gerade im Gegenteil erklärten viele, nach wie vor für die Unterdrückung der Schleuderei mitwirken zu wollen, nur wolle man sich nicht mehr vom Börsenverein in der Beurteilung der Schleuderfälle abhängig machen lassen. So sehr auch dieser Standpunkt zu bedauern ist, so müssen wir es trotzdem dankend anerkennen, daß der uns notwendige Schutz uns auch in dieser Form gewährt wurde. Diese Form erschwert allerdings ganz wesentlich das Vorgehen gegen einen Schleuderer. Wie zeitraubend dieses Vorgehen werden kann, das hat Ihr Verbandsvorstand mit dem Vorstand des Wiesbadener Buchhändlervereins erfahren, als es sich vor kurzem darum handelte, einem Wiesbadener Schleuderer den Weg zu verlegen. Gerade von seiten des Verlagshandels ist doch seinerzeit der Wunsch nach einer vom Börsenverein einzusetzenden Behörde ausgesprochen worden; diese Behörde — der Vereinsausschuß — hat die vorkommenden Fälle gewissenhaft zu prüfen, so daß vom Börsenverein eine spruchreife Entscheidung getroffen werden kann. Nachdem nun der Börsenvereinsvorstand in Gemeinsamkeit mit dem Vereinsausschuß sich der recht unangenehmen und mühevollen Aufgabe der Untersuchung und Beurteilung der Schleuderfälle eine Zeit lang hingegeben hatte, versagte zur letzten Ostermesse in ganz unerwarteter Weise ein Teil des Verlagshandels die gegebene Verpflichtung.

Wie schon erwähnt, suchten die Verbände und Ihr Verbandsvorstand den Folgen dieser Maßregel entgegenzuwirken; nachdem wir uns überzeugt hatten, daß briefliche und gedruckte Vorstellungen geringen Eindruck erzielten, empfahlen wir den Vorständen den Weg persönlicher Einwirkung, und wir stellten dafür auch die Mittel des Verbandes zur Verfügung. Wie erfolgreich persönliche Unterredungen sein können, können wir aus dem dankenswerten und nachahmungswürdigen Vorgehen unserer Dresdener Kollegen ersehen. Noch immer ist es unsere Ansicht, daß auf diesem Wege noch viel zu erreichen ist, und so müssen wir auch heute wieder die Vorstände dringend auffordern, für die weitere Ausdehnung der Verlegererklärung zu arbeiten.

Als ferneres Mittel, die Thätigkeit für die Verlegererklärung zu beleben, wählten wir auch den Weg der Inserate im Börsenblatt, indem wir von Zeit zu Zeit die Namen der Handlungen, welche für die Verlegererklärung neu- oder wiedergewonnen wurden, bekannt machten.

Fast in keinem der dreizehn Rundschreiben, die wir im Laufe des Verbandsjahres an die Vorsteher richteten, unterließen wir es, immer wieder auf die Wichtigkeit der Verlegererklärung hinzuweisen; denn wir haben in derselben ein kostbares und nicht hoch genug zu schätzendes Schutzmittel gegen die Schleuderei. Es ist uns — wie wir Ihnen in unserem Rundschreiben vom 27. Januar d. J. sagten — geradezu unverständlich, wie es noch immer Leute geben kann, die in gleichgiltiger und wegwerfender Weise die Wirksamkeit der Verlegererklärung bezweifeln können. Haben wir doch die thatsächlichen Beweise größter Opferwilligkeit des Verlagshandels und seiner Treue am gegebenen Wort

und läßt es sich doch nicht leugnen, daß der auf Grossisten und Schleuderer ausgeübte Druck sich in sichtlicher und unverkennbarer Weise äußert.

Bei dem dringenden Wunsche des Provinzialsortiments nach Unterzeichnung der Verlegererklärung trat auf Seite des Verlagshandels in naturgemäßer Folge die Frage auf: „Was bietet uns dagegen das Sortiment?“ In richtiger Würdigung dieser Gegenfrage wurde deshalb auch die von Herren Schmid und Francke in Bern ausgehende Anregung für die Gründung eines Sortimenterbundes aufs lebhafteste begrüßt. Ihr Verbandsvorstand hielt es für seine Pflicht, an der Verwirklichung dieser Anregung sich nach Kräften zu beteiligen. In dem Sortimenterbunde bot sich eine neue Form, dem Verlagshandel zu danken für die gewährte Unterstützung in dem Kampfe gegen die Schleuderei; der Sortimenterbund soll durch verdoppelte Thätigkeit dem ihn unterstützenden Verlagshandel bekunden, wie hoch er seine Mithilfe in diesem Kampfe schätzt. Der Verleger soll bei den Mitgliedern des Sortimenterbundes das Recht beanspruchen können, für seine Neuigkeiten zu arbeiten und dieselben zu vertreiben, soweit der Sortimenter Absatzwege dafür hat. Es darf aber keineswegs in der Absicht der Mitglieder des Sortimenterbundes liegen, sich grundsätzlich gegen die Neuigkeiten der Verleger zu verschließen, die der Verlegererklärung nicht beigetreten sind. Es wäre dies ein großer geschäftlicher Fehler, der sich am allerschwersten am Sortimenter selbst rächen würde. Bei einer großen Anzahl von sogenannten Brot- und Konkurrenzartikeln, bei der Geschenks- und Jugendlitteratur liegt es indessen fast ganz in der Hand des Sortimenters, durch seine Empfehlung Absatz zu erzielen, und in diesen Fällen kann man es den Mitgliedern des Sortimenterbundes nicht verdenken, wenn sie in erster Linie ihre sie unterstützenden Freunde mehr berücksichtigen, als die außerhalb der Verlegererklärung stehenden Verlagshandlungen und die grundsätzlichen Gegner der Verlegererklärung.

Ueber die Thätigkeit des Verbandsvorstandes für den Sortimenterbund hat derselbe in seinem Rundschreiben vom 27. Januar bereits eingehenden Bericht erstattet; er behält sich vor, in dem weiteren Verlauf der heutigen Versammlung weitere notwendige Mitteilungen zu machen.

Die Verlegererklärung wie der Sortimenterbund riefen im Buchhandel das Bedürfnis nach einer raschen und bequemen Uebersicht über deren Mitglieder hervor; es wurden deshalb sowohl vom Börsenvereinsvorstand, wie von einzelnen Verbänden und auch vom Verbandsvorstande Verzeichnisse veranstaltet, die aber nur teilweise dem beabsichtigten Zwecke entsprachen. Wir glaubten deshalb besonders die Vervollkommnung des im vorigen Jahre von uns herausgegebenen Verzeichnisses anstreben zu sollen, und es wird sich in unserer weiteren Sitzung der Verbandsvorstand erlauben, die Satzprobe eines solchen Ihrer Beurteilung zu unterbreiten.

Unser erstes Rundschreiben des vergangenen Verbandsjahres vom 7. Juni wurde hervorgerufen durch die Rabattansprüche unserer heimatlichen Behörden; wir wiesen dieselben durch eine entschieden gehaltene Eingabe zurück, die wir nicht gerade ihrer Form wegen den Vorständen zur Kenntnis brachten, sondern die als Anregung dienen sollte, ähnliche Ansprüche ebenso kräftig zu behandeln. In diesem Rundschreiben empfahlen wir den Vereinsvorständen, bei ihren Mitgliedern auf Festigkeit und Beharrlichkeit zu drängen, sie hinzuweisen auf die Worte unsres Kröner aus seiner machtvollen Rede der vorjährigen Kantateversammlung, in der er sagte, daß Ehre und Reputation unseres Standes auf dem Spiele stehe, wenn nach kurzer Zeit des Bestehens unserer Satzungen und nachdem in anderthalb Millionen Flugblättern der Welt verkündet wurde, daß bei einem Rabatt von mehr als 5 Prozent der Ruin des Buchhandels bevorstehe, wenn wir jetzt doch wieder einen höheren Rabatt gewähren und damit zugeben, daß unser Wort nur eitel Dunst war.

Die in der Reichstagssitzung vom 12. November v. J. durch den Abgeordneten Meyer-Halle geschehenen Bemerkungen über den Bücherring und unsere buchhändlerischen Verhältnisse fanden in der „Münchener Allgemeinen Zeitung“

eingehende und sachliche Erwiderung. Entgegen unserer oft kundgegebenen Meinung, die Presse nicht allzu sehr für den Buchhandel in Anspruch zu nehmen, glaubten wir damals doch diesen Artikel der „Münchener Allgemeinen Zeitung“: „Vom Bücherring“ in weiteren Kreisen durch die Presse bekannt machen zu sollen. Der Verbandsvorstand hat den Artikel vervielfältigt, allen größeren Zeitungen zur Aufnahme zugesandt und auch die Vorstände ersucht, für die Aufnahme desselben in die Provinzialpresse thätig zu sein.

Unsere Rundschreiben vom 12. November und 27. Januar waren der Besprechung des vom Börsenvereinsvorstande unterm 15. Oktober v. J. an die Vorstände erlassenen „Vertraulichen Rundschreibens“ gewidmet. Wir forderten darin ebenfalls wieder die Vorstände auf, fest an den Satzungen zu halten und keine Schwäche gegenüber unbilligen Ansprüchen zu zeigen. Wenn auch die Haltung einiger Leipziger Handlungen, ganz besonders aber die der Berliner mit ihrer Weigerung, nach auswärts eine Rabattbeschränkung auf 5 Prozent anzunehmen, noch immer geeignet ist, dem Provinzialsortiment Schaden zuzufügen, so darf uns dies doch keine Veranlassung geben, zu den früheren elenden Zuständen zurückzukehren. Die Meinung des Berliner Buchhandels, der Grossisten und Schleuderer wegen diese Rabattbeschränkung nicht eintreten lassen zu können, ist eine durchaus irrige. Mit Zugeständnissen gegen die bekannten Schleuderer und Grossisten ist niemals ein Erfolg zu erzielen — bekämpfen muß man sie und zwar mit Hilfe des ganzen Buchhandels. Die Berliner sind trotz ihrer Zugeständnisse nun doch gezwungen gewesen, die Unterstützung des Buchhandels anzurufen. Nur im einmütigen Zusammenstehen des ganzen Buchhandels ist das Schleuderwesen zu unterdrücken.

Es muß zugegeben werden, daß der höhere Rabatt der Berliner Handlungen auf die Berlin näher liegenden Provinzen ganz besonders fühlbar ist; aber ein fortgesetztes thatkräftiges Entgegenwirken, das die dringendste Aufgabe der Vorstände dieser besonders geschädigten Provinzen sein müßte, würde ganz gewiß bei den Ministerien nicht ohne Einfluß bleiben. Wir haben ja doch die Erfahrung gemacht, daß wir durch das einmütige und feste Auftreten anderer Sortimenter bei den badischen, bayerischen, hessischen, königlich sächsischen und württembergischen Regierungen Gehör und dankenswerte Unterstützung gefunden haben. Und das muß auch in Preußen zu erreichen sein, wenn die Vorstände der betreffenden Kreisvereine mit Ernst und Nachhaltigkeit gegen die ungerechtfertigten Ansprüche einzelner preußischer Behörden ankämpfen würden; freilich darf man sich nach ein oder zwei erfolglosen Schritten nicht entmutigt zurückziehen.

In unseren Rundschreiben vom 12. November und 27. Januar haben wir ferner die Ansichten der einzelnen Verbände über das „Vertrauliche Rundschreiben vom 15. Oktober“ und über die Lage ihres engeren Verbandes zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Mit Befriedigung haben wir daraus ersehen können, daß im großen Ganzen die Rabattbeschränkung fast überall ihren heilsamen Einfluß ausübt. Hoffen und wünschen wir, daß sich auch in den Verbänden, die noch allzu ängstlich den Begehren ihrer Behörden sich unterordnen, die erwünschte Festigkeit bald entwickeln möge.

In der zehnten Abgeordneten-Versammlung erhielt Ihr Verbandsvorstand den Auftrag, die bisherigen Bestimmungen des Verbands in Einklang mit den neuen Satzungen des Börsenvereins zu bringen; infolge dieses Auftrages legten wir Ihnen im vorigen Jahre einen Entwurf vor, mit dessen Prüfung der Kreis Norden beauftragt wurde. Derselbe hat sich dieser Arbeit in dankenswertester Weise unterzogen, und wenn wir Ihnen einen neuen auf die drei Bearbeitungen sich gründenden Entwurf vorlegen, so werden Sie daraus ersehen, daß die Verbesserungsvorschläge des Kreises Norden in vollem Maße berücksichtigt sind. Wir hoffen, daß der nun gründlich bearbeitete Entwurf jetzt auch Ihren Beifall hat.

In unserem letzten Rundschreiben vom 1. April besprachen wir die Gegenstände, die in der heutigen zwölften Abgeordneten-Versammlung zu behandeln

und zu beraten sind. Der Verbandsvorstand erlaubt sich aus diesem letzten Rundschreiben den dringenden Wunsch zu wiederholen, von seinen Pflichten für das nächste Jahr entbunden zu werden. Es würde nur zum Vorteile des Verbandes gereichen, wenn für seine Leitung sich Kollegen fänden, denen es vergönnt ist, sich den nicht unbedeutenden Arbeiten mit größerer Hingabe widmen zu können, als es uns mit dem besten Willen bisher möglich war.

Die Rechnungsablage, durch den Schatzmeister Herrn von Zabern vorgetragen, erwies, einschließlich eines Barvortrages von 1915 ℳ 1 ₰ aus dem vorigen Rechnungsjahre, eine Einnahme von 5060 ℳ 26 ₰ und eine Ausgabe von 2858 ℳ 24 ₰, so daß das nächste Rechnungsjahr mit einem Kassenübertrag von 2202 ℳ 2 ₰ beginnt. Die Prüfung der Rechnung durch die Herren Bonz-Stuttgart und Meißner-Elbing ergab deren vollkommene Richtigkeit und Uebereinstimmung mit den Belegen. Die Versammlung erteilte unter dem Ausdruck ihres Dankes an den Herrn Schatzmeister dem Vorstande die Entlastung.

Der Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr, gleichfalls von Herrn von Zabern vorgelegt, nahm statt der Gesamt-Beitragssumme von 3145 ℳ 25 ₰ des Vorjahres nur eine solche von 2700 ℳ in Aussicht, so daß sich einschließlich des Uebertrages von 2202 ℳ 2 ₰ nur eine Gesamteinnahme von 4902 ℳ 2 ₰ ergeben würde, welcher verminderten Einnahme diesmal eine erhöhte Ausgabe im Schätzungsbetrage von 3500 ℳ gegenüberstehen wird. Die Verminderung der Vereinsbeitragssummen wurde vom Herrn Schatzmeister mit dem Umstande begründet, daß eine Reihe von Lokalvereinen, deren Mitglieder als gleichzeitige Mitglieder der Kreisvereine schon durch diese ihre Beiträge an den Verband zahlen, künftig keine Beiträge mehr leisten würden. Trotz dieser nicht günstigen Lage habe der Vorstand jedoch zunächst Abstand genommen, eine Erhöhung der Mitgiederbeiträge vorzuschlagen.

Herr Frederking-Hamburg fragte an, ob dem Vorstande bereits bestimmte Absagen von Lokalvereinen vorlägen.

Vorsitzender Herr Limbarth bejahte die Frage.

Der Voranschlag wurde genehmigt.

Punkt 4 der Tagesordnung betraf die Neuwahl des Verbandsvorstandes.

Herr Schmidt-Döbeln: Er habe zu seiner Freude erfahren, daß die drei hochverehrten Herren, welche gegenwärtig die Vorstandsgeschäfte führten und denen man für ihre aufopfernde und erfolgreiche Thätigkeit zu großem Danke verpflichtet sei, in der vertraulichen Vorbesprechung am gestrigen Tage ihren Widerstand gegen Weiterführung ihrer Aemter aufgegeben und sich der Erledigung der Verbandsgeschäfte für ein weiteres Jahr wenigstens nicht unbedingt abgeneigt gezeigt hätten. Er hoffe, daß es der Versammlung gelingen werde, die Herren zur Annahme der Wiederwahl zu bewegen, und schlug vor, die drei gegenwärtigen Vorstandsmitglieder durch Akklamation für ein weiteres Jahr wiederzuwählen. (Allseitiger Zuruf und lebhaftes Bravo.)

Vorsitzender Herr Limbarth gab bezüglich seiner Person und des Herrn Schatzmeisters von Zabern eine zustimmende Erklärung (Bravo); nur bezüglich des Schriftführers Herrn Gecks, auf dem allerdings die hauptsächliche Last der Arbeit ruhe, könne er diese Erklärung nicht ohne weiteres geben; er hoffe aber, daß auch dieser verehrte Kollege sich zu ihrer ferneren Unterstützung bereit finden lassen werde.

Schriftführer Herr Leonhard Gecks: Er hoffe, daß aus der heutigen Beratung der neuen Verbandsbestimmungen sich die Möglichkeit ergeben werde, daß man in Zukunft bereits einige Zeit vor der jährlichen Verbandsversammlung sich über die Mitglieder des neuen Vorstandes einig sei. Die Erfahrung lehre, daß es allerdings immer seine Schwierigkeiten habe, in der Versammlung selbst ohne jede vorhergegangene Verständigung einen neuen Vorstand zu wählen, zumal bei der wünschenswerten Beschränkung der Mitglieder desselben auf eine Stadt oder wenigstens einen Verein immer gleich die Neuwahl von allen drei Mitgliedern notwendig sei. In dieser Hoffnung wolle er es gern noch ein weiteres Jahr versuchen, sich das Vertrauen der Vorstandsmitglieder, für welches er dankbar sei, zu verdienen. (Lebhaftes Bravo.)

Es folgt Punkt 5 der Tagesordnung, die neuen Bestimmungen einer Geschäftsordnung des Verbandes betreffend.

Herr Gecks: Vor zwei Jahren sei der Verbandsvorstand von der Abgeordneten-Versammlung beauftragt worden, eine neue Geschäftsordnung des Verbandes zu beraten, nachdem sich die Notwendigkeit ergeben hätte, die vor Jahren von Herrn Lampart-Augsburg zusammengestellten Bestimmungen mit den neuen Satzungen des Börsenvereins in Einklang zu bringen. Der Vorstand habe sich dieser Aufgabe unterzogen und der vorjährigen Versammlung einen Entwurf vorgelegt. Unter Zustimmung der Versammlung sei sodann der Vorstand des „Kreises Norden“ mit der weiteren Durchberatung und Ausarbeitung beauftragt worden. Der Vorstand könne sich mit der vom „Kreise Norden“ inzwischen empfangenen Ausarbeitung einverstanden erklären; nur betreffs der beiden ersten Paragraphen habe er geglaubt eine andere Fassung vorschlagen zu sollen, welche aus dem der Versammlung als Drucksache vorliegendem Entwurfe zu entnehmen sei. Dieser Aenderungsvorschlag habe leider nicht den Beifall der Herren gefunden, welche im Kreise Norden sich mit dem Gegenstande beschäftigt hätten.

Der Entwurf der neuen Geschäftsordnung mit den Aenderungen des Verbandsvorstandes lautet:

§ 1.

Die Kreis- und Ortsvereine, deren Satzungen vom Börsenvereinsvorstande anerkannt wurden, sind Organe des Börsenvereins. Ihr Zweck ist die Förderung der besonderen geschäftlichen Aufgaben der verschiedenen Geschäftszweige des deutschen Buchhandels; die Wahrung örtlicher Interessen und die

Unterstützung des Börsenvereins in seiner Vertretung der allgemeinen Interessen des deutschen Buchhandels.

(Siehe Satzungen des Börsenvereins § 15. Nr. 4 und § 45.)

§ 2.

Die besonderen Ziele, Zwecke und der Wirkungskreis der einzelnen Kreis- und Ortsvereine ist in ihren vom Börsenvereinsvorstande anerkannten Satzungen zum Ausdruck gekommen.

Die Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten der Kreis- und Ortsvereine dagegen findet ihren Ausdruck:

a. im Vereinsausschuß, der aus neun den verschiedenen buchhändlerischen Vereinen angehörenden Mitgliedern gebildet wird und von denen vier von den anerkannten Kreis- und Ortsvereinen gewählt werden. Die Wahl dieses Vereinsausschusses ist Angelegenheit des Börsenvereinsvorstandes,

b. im Verbande, den die Kreis- und Ortsvereine als freie Vereinigung unter sich gebildet haben.

Während

a. der Vereinsausschuß sich vorzugsweise mit den Angelegenheiten beschäftigt, die ihm vom Börsenvereinsvorstande, so namentlich die Untersuchung der Schleudereifälle, zugewiesen werden, empfängt

b. der Verband Anregung für seine Aufgaben unmittelbar aus den Kreis- und Ortsvereinen und von deren Vorständen und Mitgliedern.

§ 3.

Die Erledigung dieser Aufgaben sucht der Verband zu erreichen

a. durch die Wahl eines gemeinsamen Vorstandes, des sogenannten Verbandsvorstandes,

b. durch eine jährliche Abgeordneten-Versammlung, die regelmäßig und unmittelbar vor der Kantate-Messe in Leipzig stattfinden muß,

c. durch weitere außerordentliche Versammlungen, die einberufen werden müssen, wenn sie von wenigstens fünf dem Verbande angehörenden Vereinen beantragt werden. Diese außerordentlichen Versammlungen können auch nach anderen Orten, als nach Leipzig, berufen werden,

d. durch vertrauliche Besprechungen der Abgeordneten der einzelnen Verbände untereinander,

e. durch Kundgebungen seines Verbandsvorstandes der in den einzelnen Verbänden zu Tage tretenden Wünsche und Meinungen.

§ 4.

Jeder Kreis- und Ortsverein kann Mitglied des Verbandes werden und hat das Recht nach erfüllter Beitragspflicht Abgeordnete zu den berufenen Abgeordneten-Versammlungen zu senden.

Vereine bis zu 25 Mitgliedern sind berechtigt einen Abgeordneten, die von 26—50 Mitgliedern zwei Abgeordnete und so weiter zu entsenden.

Sind, wie es wünschenswert und wie es anzustreben ist, Mitglieder der Ortsvereine auch Mitglieder ihres Kreisvereins, dann geht ihr Recht zur Entsendung von Abgeordneten an den Kreisverein über.

§ 5.

Die Ausgaben des Verbandes werden durch Jahresbeiträge der dem Verbande angehörenden Kreis- und Ortsvereine nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl gedeckt. Die Höhe des Jahresbeitrags wird alljährlich in der ordentlichen Abgeordneten-Versammlung festgesetzt.

Das Vereinsjahr läuft von Kantate-Messe zu Kantate-Messe.

§ 6.

Der Vorstand des Verbandes besteht aus drei Mitgliedern und zwar einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister; er wird alljährlich

in der ordentlichen Abgeordneten-Versammlung vor Kantate in geheimer Abstimmung neu gewählt.

Zulässig ist auch die Wahlart des Verbandsvorstandes dergestalt, daß einer der Verbände gewählt wird mit der Aufgabe, den Verbandsvorstand aus seinen Mitgliedern zu bilden.

Zulässig ist es ferner, zur Vermeidung der jährlichen Neuwahl den gewählten Verbandsvorstand für drei Jahre zu verpflichten; aber auch in diesem Fall verbleibt der ordentlichen Abgeordneten-Versammlung das Recht, den Verbandsvorstand jährlich neu zur Wahl zu stellen.

Die zu wählenden Mitglieder des Verbandsvorstandes sollen wo möglich ein und derselben Stadt angehören oder doch einander so nahe wohnen, daß jederzeit persönliche Besprechungen der Mitglieder leicht zu ermöglichen sind.

§ 7.

Folgende Gegenstände muß der Verbandsvorstand auf die Tagesordnung der vor Kantate stattfindenden ordentlichen Abgeordneten-Versammlung setzen:

a. den Jahresbericht des Verbandsvorstandes;
b. die Rechnungsablage desselben für das abgelaufene Vereinsjahr;
c. den Voranschlag für das nächste Jahr;
d. die Festsetzung des Jahresbeitrags auf den Kopf der Mitglieder der Verbände berechnet;
e. die Neuwahl des Verbandsvorstandes;
f. die Besprechung der Tagesordnung für die am Kantate-Sonntag stattfindende Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler;
g. die Anträge, die drei Wochen vor Kantate von den Mitgliedern des Verbandes bei dem Verbandsvorstande angemeldet worden sind;
h. Berichterstattung der einzelnen Vorstände oder Abgeordneten über die Lage der Verhältnisse ihres Kreis- oder Ortsvereins.

Der ordentlichen Abgeordneten-Versammlung steht ferner das Recht zu:

i. die Bestimmungen des Verbands zu ändern oder die Auflösung des Verbandes zu beschließen, wenn mindestens vier Wochen vor Kantate die Anträge dazu bei dem Verbandsvorstande eingebracht worden sind;
k. alle sonstigen Verbands-Angelegenheiten zu verhandeln, für den Fall deren Besprechung von der Mehrheit der Abgeordneten gewünscht wird.

§ 8.

Der Verbandsvorstand verfügt:

a. über die Verbandsmittel innerhalb des von der Abgeordneten-Versammlung genehmigten Voranschlags;
b. erledigt er alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Abgeordneten-Versammlung vorbehalten sind;
c. muß er rechtzeitig die Abgeordneten-Versammlung berufen und ihre Tagesordnung entsprechend § 7 dieser Bestimmung festsetzen;
d. setzt der Verbandsvorstand bei wichtigen Anlässen die Verbände oder ihre Vorstände durch gedruckte Rundschreiben von Vorkommnissen und seiner Stellungnahme dazu in Kenntnis. Diese Rundschreiben werden den Vorständen und je nach Ermessen auch sämtlichen Mitgliedern der Verbände zugestellt; auch können derartige Kundgebungen dem ganzen Buchhandel bekannt gegeben werden.

§ 9.

Der Verbandsvorstand ist berechtigt zu der ordentlichen Abgeordneten-Versammlung und den außerordentlichen Versammlungen Einladungen ergehen zu lassen, sofern und soweit es ihm zum Besten des Verbandes geboten erscheint.

§ 10.

Die Beschlüsse in den Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Abgeordneten gefaßt.

Die etwaige Auflösung des Verbandes jedoch kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der durch Abgeordnete vertretenen Vereine beschlossen werden.
Im Falle der Auflösung fällt das Verbandsvermögen dem Unterstützungsverein deutscher Buchhändler in Berlin zu.

Ein Abdruck des ursprünglichen Hamburger Entwurfs lag nicht vor, was von Herrn Gräfe-Hamburg beklagt wurde.

An der folgenden längeren Erörterung beteiligten sich die Herren Theodor Ackermann-München, Gräfe-Hamburg, Frederking-Hamburg, Wilhelm Müller-Wien, Schriftführer Gecks-Wiesbaden, Bonz-Stuttgart, Meißner-Elbing, Thienemann-Gotha, Wichern-Hamburg und Vorsitzender Limbarth-Wiesbaden.

Die Herren Redner aus Hamburg traten für die Wiederherstellung ihres Textes der beiden Eingangsparagraphen ein und bekämpften die im Vorstandsentwurfe gegebene Hereinziehung des Vereinsausschusses, welcher ein Organ des Börsenvereins sei, nicht aber in die Geschäftsordnung des Verbandes aufzunehmen sei, wo die Klarstellung von dessen Obliegenheiten nur Mißverständnisse hervorrufen könne.

Herr Meißner-Elbing schloß sich dieser Auffassung an.

Die Herren Gecks und Limbarth vom Vorstande wendeten sich gegen diese Auffassung und betonten, daß die häufig zu beobachtende Unklarheit über die Abgrenzung der Obliegenheiten der einzelnen Stellen eine Belehrung sehr wünschenswert erscheinen lasse.

Herr Ackermann wünschte die Wiederherstellung des ersten Paragraphen aus dem Hamburger Entwurfe, weil es üblich sei, daß in einem Statut zuerst das Wesen der Vereinigung gekennzeichnet werde. Die in § 2 gegebene Erläuterung halte auch er für zweckmäßig wegen der allerdings zu beachtenden häufigen Verwechselungen.

Herr Heinrich Wichern-Hamburg erkannte an, daß es im Falle einer Auflösung des Verbandes gewiß jedem erwünscht sein möchte, dem Unterstützungsvereine das Restvermögen des Verbandes zuweisen zu können, glaubte aber doch, daß der Verband dem Vorbehalte nicht entsagen sollte, dieses Restvermögen nach Befinden auch für eine etwa neu entstehende Sache mit ähnlichen Zielen verwenden zu können.

Die Beschlüsse der Versammlung gingen dahin:

in § 1 eine kurze Definition des Verbandes zu geben,

in § 2 die Belehrungen aus dem Texte auszuscheiden und in eine Anmerkung (Fußnote) zu verweisen;

bei § 7i hinter den Worten: „Die Anträge dazu" einzuschalten die Worte „aus der Mitte der Vereine";

bei § 10 Absatz 3 hinter den Schlußworten „in Berlin zu" hinzuzufügen die Worte: „sofern die Versammlung nicht mit Zweidrittel-Majorität anderweitig über das Vermögen verfügt".

Es erfolgte die Enbloc-Annahme des Vorstandsentwurfes mit den von der Versammlung beschlossenen Aenderungen. Mit der redaktionellen Feststellung des Textes wurde der Vorstand beauftragt.

Bei Punkt 6 der Tagesordnung (Besprechung der Beratungsgegenstände der Hauptversammlung des Börsenvereins) gelangte zunächst der Entwurf der neuen Bestimmungen für das Börsenblatt zur Verhandlung.

Herr Meißner-Elbing befürwortete die Erhöhung des Abonnementspreises für Nichtmitglieder des Börsenvereins. Man solle denen, welche sich grundsätzlich den Bestrebungen des Börsenvereins fernhielten, nicht durch die gar zu wohlfeile Lieferung des Börsenblattes ihre Opposition erleichtern. Die Mitglieder, welche für den Jahresbeitrag 6 ℳ und für das Börsenblatt 10 ℳ (in Summa 16 ℳ) zahlen müßten, seien im Nachteil gegen die Außenstehenden, welche das Börsenblatt für 15 ℳ erhielten. Vielleicht werde letzteren die Erhöhung des Abonnements ein Sporn zum Eintritt in den Börsenverein sein; auf keinen Fall würden sie das Abonnement aufgeben, da ihnen das Börsenblatt doch unentbehrlich sei. Sollte die Maßregel aber eine Vermehrung der Mitglieder nicht bewirken, so würde man außer der Befriedigung über Herstellung einer gewissen Gerechtigkeit doch wenigstens auch einen materiellen Vorteil durch erhöhte Einnahme am Börsenblatte haben.

Herr Theodor Ackermann beantragte zu § 2, daß die Bekanntmachungen der vom Börsenverein anerkannten Vereine im amtlichen Teile Aufnahme finden sollen, gleichwie die Bekanntmachungen des Unterstützungsvereins und des Gehilfen-Verbandes. Diese beiden Vereine seien keine „Organe"; es liege ihm und wohl jedem fern, sie von ihrem Platze verdrängen zu wollen, er wolle aber seiner Empfindung Ausdruck geben, daß es eine Härte sei, die Vereine, welche Organe des Börsenvereins seien, in den Anzeigeteil zu verweisen. Letztere hätten doch wohl das gleiche Recht zu beanspruchen, wie jene. Ferner finde er in § 5 scheinbar ohne jeden Grund die Spaltenfreiheit der Inserate wieder eingeführt, welche nach einem längeren Versuch vor einigen Jahren durch einen Mehrheitsbeschluß der Hauptversammlung wieder abgeschafft worden sei. Er wolle auf diese Thatsache nur aufmerksam machen und enthalte sich, weitere Worte hierüber zu verlieren.

Herr Paul Siebeck-Freiburg, Mitglied des Börsenvereinsvorstandes, glaubte die Versicherung geben zu dürfen, daß unter der in Ziffer 1 von § 2, A gewählten Bezeichnung auch die als Organe des Börsenvereins anerkannten Vereine zu verstehen seien.

Herr Theodor Ackermann: Er werde in der morgigen Hauptversammlung eine amtliche Erklärung des Börsenvereins-Vorstandes erbitten, ob unter dem Ausdruck der Ziffer 1 § 2 A „sonstige Organe des Börsenvereins" wie früher nur die Verwaltungsorgane (Ausschüsse) zu verstehen seien oder nunmehr auch die als Organe anerkannten Vereine.

Herr Voigtländer, Vorsitzender des Börsenblatt-Ausschusses:

Er wolle auf eine weitere Aenderung, welche der vorliegende Entwurf enthalte, aufmerksam machen. Die Annahme der Ziffer 8 von § 2 A in der Fassung des Entwurfs werde den Wegfall des bisher gegebenen systematischen Schlüssels zum monatlichen Verzeichnis der Neuigkeiten zur Folge haben. Da hierüber nichts Bestimmtes im Entwurf gesagt sei, so halte er für seine Pflicht, hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Anregung zum Vorschlage dieser Weglassung sei aus Sortimenterkreisen gekommen.

Angesichts der Thatsache, daß die Herstellung dieses Schlüssels jährlich etwa 3000 ℳ koste, habe die Leitung des Börsenblattes an der Mitteilung aus den zunächst interessierten Geschäftskreisen, daß die Einrichtung zwecklos sei, nicht achtlos vorübergehen können. Eine Umfrage bei einer Reihe von Sortimentern in ganz Deutschland habe ergeben, daß eine weit überwiegende Mehrheit derselben den Schlüssel für zwecklos halte. Es sei daher nur selbstverständlich, daß der Hauptversammlung die Abschaffung zu empfehlen sei.

Sodann sei hier bereits von gegnerischer Seite die alte Streitfrage der Formatfreiheit der Inserate berührt worden. Bei dem vielen, was über diese Frage bereits gesagt und geschrieben sei, wolle er nicht aufs neue hier eine Beweisführung im einzelnen versuchen. Er wolle nur darauf hinweisen, daß die Bestimmungen der Freigabe nicht etwa ein Produkt der Beratungen des letzten Jahres sei, sondern schon von dem in voriger Hauptversammlung abgetretenen Vorstande in dessen Entwurf aufgenommen gewesen sei. Man dürfe sich darauf verlassen, daß die Beratungen durchaus sorgfältige und eingehende gewesen seien. Bei der Meinungsverschiedenheit, die sich unbegreiflicher Weise über diesen Gegenstand entwickelt habe, stehe Grund gegen Grund. Aber bei ganz unbefangener Prüfung müsse man doch auf die Seite derer hinneigen, welche die Freigabe der Inserate verlangen; weil thatsächlich durch den jetzt geübten Zwang ein gutes Recht der Inserierenden verletzt werde, was verhütet werden müsse. Eine weitere Veranlassung, die Freigabe der Inseratengröße zu empfehlen, liege in der voraussichtlichen Erhöhung im Reingewinn am Börsenblatt, welcher auf 7000 ℳ zu veranschlagen sei. Die Entscheidung stehe bei der Hauptversammlung. Seine feste Ueberzeugung sei es, daß, wenn die morgige Hauptversammlung die vorgeschlagene Aenderung nicht annehmen würde, sie alsbald wieder genötigt sein werde in die Beratung der gleichen Frage einzutreten, weil deren Durchführung eine nicht abzuweisende Notwendigkeit sei.

Herr Gräfe-Hamburg: Er glaube, daß die Beantwortung der Umfrage betreffs der Zweckmäßigkeit des systematischen Schlüssels anders ausgefallen sein würde, wenn die Umfrage eine allgemeinere gewesen wäre. Vielleicht empfehle sich die Einrichtung des Schlüssels als Schlagwortkatalog.

Herr Winter-Heidelberg: Das Börsenblatt sei das Vereinsorgan,

da habe jeder das gleiche Recht wie der andere. Es dürfe nicht in jedermanns Belieben gestellt sein, sich mit seinen Anzeigen breit zu machen, wodurch auf andere ein Zwang ausgeübt werde, gleichfalls größer und teurer zu inserieren, als sie beabsichtigt hätten, um neben den großen Anzeigen ihrer Nachbarn nicht unbeachtet zu bleiben. Zweimal bereits sei die Zulassung der mehrspaltigen Inserate durch Beschluß der Hauptversammlung untersagt worden; nun werde zum drittenmal der Versuch ihrer Zulassung gemacht. Der größere Reingewinn sei hier nicht maßgebend.

Herr Georg-Hannover: Es sei fraglich, ob wirklich das Monatsverzeichnis der Neuigkeiten in der ausgiebigen Weise benutzt werde, wie man vielleicht vermute. Er für seine Person müsse bekennen, daß er nur selten zu diesem Verzeichnis greife, um sich Rat zu holen. Er möchte die Frage aufwerfen, ob nicht die Aenderung der alphabetischen Ordnung der Autoren in eine solche nach Schlagworten praktisch sein würde. Er glaube, daß diese bei erheblicher Vereinfachung eine bessere Uebersicht bieten werde, und er würde eventuell bereit sein, die von seiner Firma bisher herausgegebene wöchentliche Bücherkunde sodann vielleicht aufzugeben.

Herr Calvör-Göttingen befürwortet dringend diese Anregung.

Herr Bonz-Stuttgart: Er müsse sich als Verleger gegen die Erhöhung des Abonnementspreises für Nichtmitglieder aussprechen. Der Verleger habe das Interesse, daß seine Anzeigen möglichst von allen Buchhändlern gelesen würden, ob diese nun Börsenvereinsmitglieder seien oder nicht.

Herr Meißner-Elbing befürwortete nochmals seinen Vorschlag und stellte den förmlichen Antrag, in § 4 Absatz 4 der Bestimmungen statt 15 ℳ zu sagen: 20 ℳ.

Herr Calvör sprach für diesen Antrag.

Herr Voigtländer: So viel ihm bekannt, werde das Börsenbatt von 800 Nicht-Börsenvereinsmitgliedern bezogen. Das sei allerdings die große Minderheit der Abonnenten, dennoch möchte der Einwand des Herrn Bonz nicht ganz ohne weiteres zurückzuweisen sein.

Herr Theodor Ackermann: Es frage sich, aus welchen Kreisen diese Nichtmitglieder sich zusammensetzen und ob eben nur Nichtbuchhändler durch die Erhöhung abgeschreckt werden sollten. Im übrigen wolle er nochmals betonen, daß es nicht Aufgabe des Börsenvereins sei, möglichst viel Geld zu machen. Der Börsenverein könne mit Anwendung eines klassischen Citats sagen, daß er „heidenmäßig“ viel Geld habe. Daher dürfe dessen Vermehrung auch kein Argument für die Einführung der Spaltenfreiheit im Börsenblatte sein. Uebrigens frage es sich doch, ob diese Aussicht auf Gewinnvermehrung thatsächlich begründet sei. Man werde nach Einführung dieser angeblich gewinnreichen Maßregel vielleicht bald hören, daß die Buchdruckerei

erhöhte Preise berechne, daß sie mit ihrem Raum nicht ausreiche, ein kostspieliger Umbau sich nötig mache u. dergl. m.

Herr Voigtländer: Es handle sich bei der Spaltenfreiheit allerdings auch um eine Vermehrung des Gewinns, aber nicht um Geldmacherei. Der finanzielle Standpunkt an sich sei nicht ausschlaggebend. Wesentlich maßgebend seien hier buchhändlerisch-politische Rücksichten. Handel und Wandel dürften ein Recht zur möglichst vollständigen Wahrung ihrer Freiheit beanspruchen, und wo nicht ganz zwingende Gründe in Rücksicht auf das allgemeine Wohl eine Einschränkung nötig machten, solle man ihnen diese Freiheit gewähren.

Herr Alexander Francke-Bern: Ueber die Frage der Spaltenfreiheit lasse sich nicht mehr viel Neues vorbringen. Nicht zu verkennen sei aber, daß der kleine Verleger hierbei unter einer gewissen Zwangslage leiden werde, entweder seine bescheideneren Inserate nicht beachtet zu sehen, oder gegen seinen Willen sich mehr Insertionskosten zu machen, als bisher nötig war. Bei der jetzt bestehenden Dreispaltigkeit könne man, wie der Augenschein lehre, auch recht auffallend anzeigen. Darum möge man es hierbei bewenden lassen. Er wolle aber einen weiteren Vorschlag machen und zwar in Bezug auf die äußere Form des textlichen Teiles im Börsenblatte. In dieser Hinsicht habe Herr Dr. Weidling in Berlin vor kurzem im Sprechsaal des Börsenblattes eine nützliche Anregung gegeben, indem er vorgeschlagen habe, den redaktionellen Teil aus dem Blatte selbst auszuscheiden und wöchentlich einmal als besondere Beilage zu geben. Er möchte diese Einrichtung, welche eine sehr viel bessere Uebersicht und Aufbewahrung ermögliche, warm befürworten.

Herr Meißner-Elbing: Es sei vorher der Ausdruck „buchhändlerisch-politische Rücksichten" hier gebraucht worden. Solche Rücksichten seien es auch, welche ihn zu seinem Antrage auf Erhöhung des Abonnementspreises für Nicht-Börsenvereinsmitglieder bestimmt hätten. Die Kreisvereine hätten u. a. auch die Aufgabe die Zahl der Börsenvereinsmitglieder zu vermehren. Es gäbe im Bereiche seines Vereins noch eine ganze Reihe von Buchhändlern, welche glaubten die Mitgliedschaft des Börsenvereins nicht nötig zu haben. Deswegen müsse man diesen in einer praktischen Anwendung den Vorteil des Beitritts und den Nachteil des Fernbleibens klar machen. Die größere Einnahme am Börsenblatt solle allerdings nicht maßgebend sein, sie komme aber bei 800 Nichtmitgliedern, welche das Börsenblatt beziehen, als ein angenehmer Nebenvorteil jedenfalls in Betracht.

Herr Winter-Heidelberg: Es sei hier von der Wahrung der Rechte der im Börsenblatt inserierenden Verleger die Rede gewesen, er wolle dem gegenüber das Recht aller Mitglieder des Börsenvereins wahren, dieses Recht liege in der Einspaltigkeit. Er stelle den Antrag, § 5, Absatz 5 des Entwurfs nach folgender Fassung zu ändern: Anzeigen dürfen nur einspaltig gesetzt werden.

10

Der Antrag des Herrn Meißner-Elbing: In § 4 Absatz 4 des Entwurfs statt 15 *M* zu sagen 20 *M*,

wurde angenommen.

Der Antrag des Herrn Winter-Heidelberg: In § 5 Absatz 5 zu sagen: Anzeigen dürfen nur einspaltig gesetzt werden,

wurde angenommen.

Ein Antrag des Herrn A. Francke-Bern: Den nichtamtlichen Teil als besondere Beilage zu geben, wurde mit dem von Herrn Voigtländer gestellten Unterantrage, die Angelegenheit dem Vorstande des Börsenvereins zur Erwägung zu überweisen,

angenommen.

Der Antrag des Herrn Petters-Heidelberg: Das monatliche Verzeichnis der Neuigkeiten in handlichem Buchformat, ob mit systematischem Schlüssel oder mit Schlagwort-Register, erscheinen zu lassen, wurde gleichfalls mit dem Unterantrage des Herrn Voigtländer, ihn dem Vorstande des Börsenvereins zur Erwägung zu überweisen,

angenommen.

Herr von Zahn-Dresden empfahl die Abschaffung der seit einiger Zeit eingeführten alphabetischen Ordnung in der Rubrik „Gesuchte Bücher."

Der sechste Gegenstand der Börsenvereins-Tagesordnung, die von Herrn Voigtländer beantragte Ernennung eines außerordentlichen Ausschusses zur Ausarbeitung einer Verlagsordnung betreffend, wurde ohne Debatte mit großer Majorität

angenommen.

Auf Anfrage aus der Versammlung erklärte sich der Verbandsvorstand bereit, die Beschlüsse der Abgeordneten-Versammlung in der Hauptversammlung des Börsenvereins schriftlich einzureichen, die Begründung den einzelnen Antragstellern überlassend.

Damit war die Besprechung der Börsenvereins-Tagesordnung erschöpft, und es folgten unter namentlichem Aufruf der einzelnen Vereine persönlich vorgetragene Berichte der Abgeordneten über die allgemeine Geschäftslage innerhalb ihrer Vereinsgebiete. Dieselben lauteten fast durchweg befriedigend und ergaben, daß, wenn auch manches Erstrebenswerte noch zu erreichen sei, doch die frühere gedrückte Lage des Sortiments allgemein einer sehr erkennbaren Besserung der Verhältnisse gewichen sei.

Es folgte Punkt 8 der Tagesordnung der Abgeordneten-Versammlung: Besprechung buchhändlerischer Angelegenheiten. Der vorgerückten Stunde wegen meldeten sich verhältnismäßig wenig Redner zum Worte. — Zu Punkt a, die Verleger-Erklärung betreffend, berichtete vom Vorstandstische

Herr Gecks-Wiesbaden: Der Versammlung liege die Satzprobe eines nach Städten geordneten Verzeichnisses sämtlicher Buchhändler als Drucksache vor. Das Schema sei, um die Liste für weitere Kreise, namentlich auch für Verleger zu einem Bedürfnis zu machen und

hierdurch vielleicht die Herstellungskosten teilweise zu decken, als Versendungsliste eingerichtet. Die in einer mittleren Spalte aufgeführten Firmen hätten zu ihrer Rechten den üblichen tabellarischen Linienvordruck für die Notierung der Versendungen, links die Bezeichnungen der Mitgliedschaft beim Börsenverein, bei den Orts- und Kreisvereinen, sowie des Beitritts zur Verleger-Erklärung und zum Sortimenterbunde. Der nächstliegende Zweck sei die leichtere Uebersicht über das buchhändlerische Vereinswesen. Die Notwendigkeit dieser Uebersicht habe sich besonders infolge des im Vorjahre erfolgten Rücktrittes einer Anzahl von Verlagshandlungen von der Verleger-Erklärung fühlbar gemacht. Es wäre wünschenswert, wenn der Börsenverein die jährliche Herausgabe dieser Liste in die Hand nehmen möchte, der bei seinen geschulten Arbeitskräften und seinen reichen Mitteln dieselbe rascher und vollständiger ermöglichen werde, als der Verbandsvorstand.

Punkt b der Besprechungen betraf den Sortimenterbund.

Herr A. Francke-Bern: Er wisse dem, was über Zweck und Wesen des Sortimenterbundes bereits bekannt sei, nichts wesentlich Neues hinzuzufügen. Er höre, daß viele große Sortimentsfirmen sich fernhielten. Es handle sich aber zunächst gar nicht um große Firmen, sondern hauptsächlich darum, den kleinen Sortimenter durch die Vereinigung zu stärken und ihm wieder Mut zu geben. Man solle versuchsweise einmal den Sortimenterbund in organisierter Weise ins Leben treten lassen. Vielleicht zunächst nur für ein Jahr.

Zu Punkt c, den Ruprecht'schen Vorschlag der Rabattkürzung für Leipzig betreffend, ergriff das Wort

Herr Dr. Ruprecht-Göttingen: Er glaube nicht, daß man die Schleuderei mit den bisherigen Mitteln so vollkommen ausrotten werde, wie es angestrebt werde und auch wünschenswert sei. Die Gefahr liege zu nahe und zu sehr im Wesen der Centralisation in Leipzig begründet, daß eine kleine Besserung der Geschäftslage in der Provinz nach einiger Ruhe immer wieder von diesem Centralpunkte aus gestört werde. Deshalb habe er seinen Vorschlag gemacht. Man wolle darin keine Animosität gegen Leipzig erblicken, die ihm ganz fern liege; er erkenne die großen Vorzüge der Centralisation vollkommen an. Er wisse ganz gut, daß der Leipziger Buchhandel bestrebt sei, den berechtigten Forderungen des Provinziabuchhandels Rechnung zu tragen und eine Ausbeutung seiner eigenen Vorzugsstellung hintanzuhalten, aber es handle sich darum, die Auswüchse dieser Centralisation zu beschneiden. (Sehr richtig.) Der solide Leipziger Sortimentsbuchhandel leide unter den herrschenden Verhältnissen ebenso wie das Sortiment in der Provinz, und er glaube, daß gerade das legitime Leipziger Sortiment bei Durchführung seines Vorschlages sich wohler befinden werde.

Herr Wilhelm Müller-Wien: Man sei Herrn Dr. Ruprecht, der als Verleger die Anregung zu einem heilsamen Kaiserschnitt

gegeben habe und immer für die Sache des Sortiments eintrete, großen Dank schuldig für sein kräftiges und entschiedenes Vorgehen. (Lebhaftes Bravo.) Er bitte Herrn Dr. Ruprecht, in seinen Bestrebungen fortzuschreiten und weitere Kreise für seinen Gedanken zu interessieren. Was gegen Leipzig vorgeschlagen werde, gelte aber viel mehr noch gegen Berlin. Hier sei die allgemeine Rabattkürzung noch viel dringender nötig. Die Leipziger kämen dem auswärtigen Buchhandel viel mehr entgegen als die Berliner.

Herr Dr. Ruprecht: Er müsse den Dank ablehnen, da er seinen guten Willen bisher nur sehr theoretisch gezeigt habe.

Zu Punkt d der Besprechungen (Verkehrsordnung) erfolgte keine Erörterung.

Zu Punkt e (Geschäftsordnung des Wahlausschusses) nahm das Wort

Herr Koenitzer-Frankfurt a. M.: Es sei vielleicht wünschenswert, daß der Wahlausschuß künftig seine Vorschläge für die Neuwahlen in den Börsenvereins-Vorstand und die Ausschüsse nicht so direkt und bestimmt machen möchte, wie bisher üblich, da diese Methode bei allen anzuerkennenden Vorzügen immerhin die Freiheit der Wahl beeinträchtigen könne.

Zu Punkt f, betreffend den den Wiederverkäufern zu gewährenden Höchstrabatt, bedauerte

Herr Alt-Frankfurt a. M., daß diese wichtige Frage, wie schon früher geschehen, wieder erst am Schlusse der Tagesordnung zur Beratung komme. Er stelle daher folgenden Antrag: Dem Verbandsvorstande wird anheimgegeben, eine Kommission zu wählen, die mit dem Verbandsvorstande diesen Gegenstand zu prüfen und über ihre Beratungen der nächsten Abgeordneten-Versammlung zu berichten hat.

Der Antrag wurde angenommen und der Antrag der Kommissionsmitglieder dem Verbandsvorstande überlassen.

Schluß der Versammlung abends 7 Uhr.

---

# Süddeutscher Buchhändlerverein.

## Protokoll der 46. Generalversammlung in Stuttgart. am 16. Juni 1890.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 142.)

Der Vorsitzende Herr Egon Werlitz-Stuttgart eröffnete die Generalversammlung mit der Verlesung des Jahresberichtes. Derselbe lautete:

Geehrte Herren!

Wie sich seit vielen Jahrzehnten die Entwickelung des süddeutschen und schweizerischen Buchhandels mit derjenigen des großen Deutschen Buchhandels deckt, so entspricht auch die jeweilige Geschäftslage des Teiles der des Ganzen, und ich finde keinen Anlaß, dieselbe für die abgelaufene Periode als eine nicht befriedigende zu bezeichnen. Zwar ist gegenüber dem Vorjahre, in welchem eine erhöhte Verlagsproduktion im allgemeinen stattfand, dieselbe im Jahre 1889 merklich zurückgeblieben, und der Weihnachtsmarkt wurde durch die aufgetretene Influenza sehr erheblich geschädigt; allein die erstere Erscheinung war immerhin eine vorübergehende, und die letztere kann als ein Gesundungsprozeß angesehen werden, insofern die Ueberproduktion allgemein und wohl mit Recht als ein Krankheitssymptom bezeichnet wurde. Die folgende Zusammenstellung mag Ihnen einen Umriß der Bewegung geben, welcher die Produktion im letzten Jahre und zu Anfang des vorigen und vorvorigen Jahrzehnts gefolgt ist.

Der Bücherversand betrug in auf 100 abgerundeten Meterzentnern: 1889: 37600 gegen 38100 im Vorjahre, also 500 weniger; dagegen nur 31700 im Jahre 1887, 30800 im Jahre 1886, 31800 im Jahre 1885, 30800 im Jahre 1884, 31600 im Jahre 1883, 27000 im Jahre 1879, 16000 im Jahre 1870 und 4820 im Jahre 1861, also vor 28 Jahren. Der Versand verteilt sich mit $82\frac{1}{2}\%$ nach Leipzig, $11\frac{1}{2}\%$ nach Wien, $4\frac{1}{3}\%$ nach der Schweiz und $1\frac{2}{3}\%$ nach Elsaß-Lothringen. Indessen sind die letzteren Zahlen selbstverständlich höchstens von theoretischem Werte, da ja bekanntlich ein großer Teil des Versandes nach der Schweiz und den Reichslanden, besonders aber nach Oesterreich den Weg über Leipzig macht; auch sind die immer zunehmenden Versendungen mit direkter Post, zu welchen statistische Unterlagen fehlen, nicht in Berechnung gezogen. Wesentlich erschwert wurde der Export der Bilderbücher im letzten Jahre durch die neuen schweizerischen Vorschriften über die genaue Deklarierung, welche, da die Warengattungen ihrem Wesen nach kaum verschieden sind, unverhältnismäßig viel Zeit in Anspruch nimmt. Die Schweiz, Oesterreich, Frankreich u. s. w. führen bei uns Bilderbücher, wie seit Jahren, immer noch zollfrei ein.

Wenn sich die Zustände im süddeutschen Buchhandel in etwas von denen des übrigen deutschen unterscheiden, so geschieht dies in vorteilhafter Weise dadurch, daß sich der Süden weniger direkt und weniger intensiv von dem Unwesen der Schleuderei betroffen gesehen hat. Gleichwohl lag die Gefahr nahe, daß sich derartige Schäden, wenn sie anderswo überhandnehmen, auch bei uns einnisten und die bisher mit Erfolg angewendeten Maßregeln der Selbsthilfe zur Hintanhaltung derselben eines Tages nicht mehr ausreichen könnten. Wir verfolgen die Entwickelung der Schleuderfrage im Buchhandel nach wie vor mit Interesse und freuen uns, daß sich dieselbe, wie aus den Berichten über die Börsenvereins-Hauptversammlung zu schließen ist, auf gutem Wege zu befinden scheint.

Unser Verein ist von der Berührung mit diesen Angelegenheiten verschont geblieben, und das Vereinsleben hat sich auch im abgelaufenen Jahre in einem Rahmen abgespielt, der mehr oder weniger ein Familienbild mit Freud und Leid umschließt.

So zeigt auch die statistische Linie des Mitgliederstandes wiederum keine scharfen Kurven: die Abnahme um 1 Mitglied im Jahrgange 1888/89 ist durch eine Zunahme von 2 Mitgliedern mehr als ausgeglichen.

Wir haben sieben Todesfälle zu beklagen.

Am 1. Juli vorigen Jahres verloren wir durch den Tod unser Mitglied Veit Josef Stahel in Würzburg. Einem uralten aus Holland stammenden Buchhändler- und Druckergeschlechte entsprossen, am 15. Januar 1828 geboren, mit einer vorzüglichen Erziehung und gesellschaftlichen Vorzügen ausgestattet, zog er als junger Buchhändler in die Welt hinaus und erweiterte seine Kenntnisse in deutschen, österreichischen und italienischen Geschäften. Im Jahre 1852

aus Neapel ins väterliche Geschäft zurückberufen, übernahm er dasselbe drei Jahre darauf und gab alsbald den ihm innewohnenden Unternehmungsgeist kund, indem er das schon sehr ansehnliche Haus Stahel nach allen Seiten hin erweiterte, so schon im Jahre 1860 durch Begründung einer Buchdruckerei und den Kauf der Neuen Würzburger Zeitung, welche zur Zeit im sechsundachtzigsten Jahrgange steht. Eine Reihe bedeutender Verlagsartikel auf medizinisch-naturwissenschaftlichem und rechtswissenschaftlichem Gebiete zieren den Katalog seiner Firma. Persönlich war Kollege Stahel ein höchst ehrenwerter, gerader Charakter und besaß Eigenschaften, welche durch Auszeichnungen seines Landesfürsten und der Universität ehrende Anerkennung fanden. Für die Familie war er ein treu sorgendes, liebevolles Haupt, und bei seinen Mitbürgern war er als Mann von freudigem Gemeinsinn geehrt und beliebt.

Am 9. September 1889 starb in Baden-Baden, wo er seit 1885 manches Jahr Linderung gesucht, Herr Herbert Heuser. Er war am 7. Juli 1833 in Neuwied geboren. Sein Vater war J. H. Heuser, Begründer der Firma J. H. Heuser. Nachdem Herbert mit Erfolg die dortige Realschule durchlaufen, erlernte er den Buchhandel im väterlichen Geschäft von 1849—52 und arbeitete hierauf zwei Jahre als Gehilfe bei Hirt in Breslau. Nun folgte eine Unterbrechung, zugleich aber Ergänzung der Berufslaufbahn durch litterarische Studien an den Universitäten zu Leipzig und Jena. Dem Eintritt ins väterliche Geschäft ging noch ein etwa dreijähriger Dienst in geachteten Firmen des Auslandes voran, und nachdem er das erstere elf Jahre als Stütze des Vaters geleitet, übernahm er dasselbe im Jahre 1871 gemeinschaftlich mit seinem Bruder Louis. Am 1. Juli 1881 ging der Verlag auf letzteren über, und von da ab bis an sein Lebensende war Herbert alleiniger Inhaber des Sortimentsgeschäfts. Für diesen Geschäftszweig hatte er schon bei seinem Eintritt in das Haus des Vaters seine besondere Begabung bewiesen; denn durch Fleiß und Umsicht gelang es ihm in kurzer Zeit, das unbedeutende Sortiment der damals unbedeutenden Kleinstadt auf eine im Buchhandel geachtete Höhe zu bringen und für den Absatz wissenschaftlicher Litteratur neue Gebiete zu erschließen. Sie wissen, meine Herren, was das heutzutage heißt und schon damals hieß! Wie aber gute Sortimentskenntnisse die beste Grundlage für ein richtiges Verständnis des Verlagsgeschäfts bilden, zeigte sich an der geschickten Hand, mit welcher er auch dieses anzufassen verstand; in dieser Beziehung führen die Auflageziffern der von der Firma Heuser verlegten Schulbücher, von denen einige sechzehn, sechsunddreißig, ja dreiundsechzig Auflagen (Terlindens Rechenbuch) erlebt haben, die beredteste Sprache. Wir betrauern in Herbert Heuser einen tüchtigen Vertreter des deutschen Buchhandels.

Als der Verein bei unserem letzten Zusammensein seinem allverehrten Mitgliede Wilhelm Meck in Konstanz die herzlichsten Wünsche für baldige Genesung an sein Schmerzenslager sandte, beschlich wohl manchen die wehmütige Ahnung, daß das der letzte Gruß, ein Lebewohl ans Sterbebett sein möchte. Laut Dankschreiben der Angehörigen ist ihm selbst die Freude versagt geblieben, diese Worte zu erfassen; sein Bewußtsein war getrübt und blieb es bis zu seiner ersehnten und endlich am 9. August v. J. eingetretenen Auflösung. Ihnen über seine persönlichen Eigenschaften zu berichten, hieße Eulen nach Athen tragen, denn Sie alle waren Freunde oder Bekannte des liebenswürdigen Kollegen, den wir noch lange, besonders in den Junitagen, aufs schmerzlichste vermissen werden. — Wilhelm Meck wurde am 5. Januar 1818 in Frankfurt a. M. geboren und übernahm von seinem Vater, dem Theaterdirektor Wilhelm Meck, das Erbe trefflicher geistiger Anlagen und die Gottesgabe des Humors und der frischen Heiterkeit des Geistes, welche ihm bis ins hohe Alter treu blieb. Nach seiner Lehrzeit in Frankfurt (1833) und den darauffolgenden Wanderjahren trat er (1842) in der Emmerlingschen Buchhandlung in Konstanz ein und übernahm dieselbe zwei Jahre darauf als Eigentümer. Es ist Ihnen bekannt, wie er mit fester Hand das Steuer seines Schiffes ergriff, seine Fahrt durch Sturm und Wetter, die auch ihm nicht erspart blieben, lenkte, und wie

es ihm gelang, sein Geschäft durch solide Grundsätze und rastlosen Fleiß zur Blüte zu bringen und zu einer Firma zu machen, deren Name im deutschen Buchhandel einen guten Klang hat. Als Wilhelm Meck im Jahre 1883 sein fünfzigjähriges Buchhändlerjubiläum feierte, ließ es sich selbstverständlich auch unser Verein nicht nehmen, seine Huldigung den vielen anderen hinzuzufügen, und der Gefeierte gab mit freundlichen Worten seiner besonderen Freude darüber Ausdruck. Ein freundliches Familienleben, das leider durch den Tod eines Sohnes und — kurz vor dem eigenen Hingang — einer geliebten Tochter getrübt wurde, war der schöne Preis seines arbeitsvollen Lebens, und es war ihm vergönnt, der treuen Gefährtin seiner Tage als Stütze im Geschäft einen seit lange dem Buchhandel angehörenden Sohn zu hinterlassen, dem wiederum Kinder erblüht sind, so daß wir hoffen dürfen, es werde der gute Buchhändlername Wilhelm Meck noch lange erhalten bleiben; wer von uns wird nicht des lieben alten Kollegen gedenken, so oft diese Firma vor sein Auge tritt!

Ein andres Bild entrollt sich in dem Lebensgange unseres am 2. Dezember 1889 verstorbenen Mitgliedes Rudolf Roth in Leutkirch. Seine Wiege stand in einem oberschwäbischen Bauerndorfe, und er war, was man einen selbstgemachten Mann nennt. Auf einer einfachen und nach heutigen Begriffen — er ist am 14. August 1819 geboren — mangelhaften Volksschule empfing er seine ersten Kenntnisse; allein sein heller Kopf, sein Wissensdurst und sein Thatendrang führten ihn über die Ziele hinaus, die ihm durch äußere Verhältnisse gesteckt schienen. Nachdem er manches Jahr in der Welt herumgereist war, begann er als kleiner Buchbinder seine geschäftliche Laufbahn. Dem riesigen Fleiße des Mannes gelang es, sein lückenhaftes Wissen durch fortgesetztes ernstes Studium zu erweitern, sein Geschäft in die Höhe zu bringen und es — im Jahre 1845 — durch Errichtung einer Buchhandlung, später durch Begründung eines Zweiggeschäftes in Saulgau, zu erweitern. Am 1. September 1878 übergab er, nachdem die Buchbinderei schon drei Jahre zuvor in den Besitz eines anderen Sohnes übergegangen war, das Geschäft seinem Sohne Josef, dem jetzigen Inhaber. Daß er nicht nur nach außen, d. i. durch materielle Erfolge, sondern auch innerlich, durch Errungenschaften des Geistes, ein self-made man war, beweist die aus seiner Feder hervorgegangene zweibändige Geschichte der Stadt Leutkirch, welche ihm, selbst unter zünftigen Geschichtsgelehrten, einen geachteten Namen und Einladungen zu Beiträgen für wissenschaftliche Zeitschriften gebracht hat. Dabei fand er noch Zeit, sich als Gemeinderat um das öffentliche Wohl seiner Stadt verdient zu machen und den Pflichten eines wackeren Familienvaters und eines treuen Sohnes seiner Kirche in vollem Maße gerecht zu werden.

Am 29. Januar d. J. wurde Herr Rudolf Scheible von langen und schweren Leiden durch den Tod erlöst. Er war ein Mann von bedeutender geistiger Begabung, welche leider selten unmittelbar in die Erscheinung treten konnte, weil er von Jugend an durch körperliche Heimsuchungen verschiedener Art gehindert war, die Stellung im Kollegenkreise einzunehmen, zu welcher ihn das offene humane Wesen und die mit attischem Salze gesättigte Unterhaltungsgabe, welche sich mit jener Begabung verbanden, befähigt hätten. Im Jahre 1849 geboren, erlernte er den Buchhandel im väterlichen Geschäft und war später in mehreren geachteten in- und ausländischen Firmen thätig. Nach Uebernahme des ersteren mit seinem Bruder war er unermüdlich in den Bestrebungen, dasselbe zu heben, und unerschöpflich in der Auffindung der Wege, welche diesem Zwecke dienten. Nur zu bald ist dieses ernste, tüchtige Streben gebrochen worden — in der Blüte der Jahre, wo es sonst reiche Frucht zu zeitigen pflegt.

Eine schmerzlich überraschende Botschaft war es, die am Abend des 17. Februar der elektrische Draht übermittelte. Kommerzienrat Karl von Hallberger, der langjährige Leiter der „Deutschen Verlagsanstalt“, wurde, bei vorübergehendem Aufenthalt in Frankfurt a. M., nach ganz kurzem Krankenlager vom Tode ereilt. Als jüngster Sohn des Buchhändlers Ludwig Hallberger am

8. Oktober 1823 in Stuttgart geboren, erstand Karl Hallberger gleich seinem älteren Bruder Eduard nach Durchlaufung der Realschule seine Lehrzeit im Geschäft des Vaters. Während der Bruder sich schon frühzeitig verheiratete und einen eigenen Buchverlag errichtete, ging Karl im Anfang der fünfziger Jahre nach Amerika, um sich dort einen eigenen Wirkungskreis zu schaffen. Daselbst lernte er während eines dreijährigen Aufenthaltes den großartigen, ins Breite gehenden amerikanischen Geschäftsbetrieb kennen, und nach seiner Rückkehr ward er der rege Mitarbeiter seines thatenlustigen, großartig angelegten Bruders und half die epochemachenden Verlagsunternehmungen desselben inaugurieren. Insbesondere verwertete er seine amerikanischen Erfahrungen bei Gründung von „Ueber Land und Meer", das, inzwischen zum Weltblatt geworden, bis zu seinem Tode sein ausgesprochener Liebling geblieben ist. Nach Eduard Hallbergers Tode hatte er dessen Stelle nunmehr ganz einzunehmen. Als das Geschäft in ein Aktienunternehmen umgewandelt wurde, trat er in den Verwaltungsrat der neugegründeten „Deutschen Verlagsanstalt" ein, die seiner Initiative manch schönen Erfolg zu danken hatte. Hallberger war ein angenehmer und gesuchter Gesellschafter, ein treuer Freund, ein entgegenkommender Verleger, ein leutseliger und freundlicher Vorgesetzter. Seine Verdienste um die deutsche Publizistik sind durch mehrfache Auszeichnungen, so im letzten Jahre durch die Ernennung zum Kommerzienrat, gewürdigt worden. Seinem Gedächtnis gebührt ein ehrenvoller Platz in den Annalen des deutschen Buchhandels.

Unsere Totenliste sei nicht geschlossen, ohne noch unseres früheren Mitgliedes Max Anheißer zu gedenken, welcher nach schweren, langen Leiden am Morgen des 25. September 1889 zu Grunbach verschied.

Ich bitte Sie, meine Herren, ehren Sie das Andenken der sieben wackeren Männer und Kollegen durch Erheben von den Sitzen.

(Geschieht.)

Und nun lassen Sie mich hellere Blätter unserer Jahresgeschichte aufschlagen.

Wir finden da vor allem zwei Jahresfeiern verzeichnet: das hundertjährige Geschäftsjubiläum des Herrn Friedrich Bull, Firma C. F. Schmidt's Buchhandlung in Straßburg, und die Feier des fünfundzwanzigsten Jahrestages der Geschäftsübernahme durch Herrn Paul Neff, dessen Verdienste um den Kunstverlag Ihnen zur Genüge bekannt und auch von hoher Stelle durch die Verleihung des Württembergischen Kronordens anerkannt worden sind. Beide Herren empfingen auf schriftlichem Wege die Glückwünsche des Vereins. Auch die, anderen Vereinsmitgliedern zu teil gewordenen Ehrenbezeigungen berühren unser kollegialisches Mitempfinden, und wir haben die Herren: Adolf Kröner zur Ernennung zum Geheimen Kommerzienrat, F. W. Ebner in Ulm zum Kommerzienrat, Carl Baur in Reutlingen zum Hofrat, J. Aigner in Ludwigsburg, Max und Fritz Buchner in Bamberg, Ludwig Frey in Ulm zu Hofbuchhändlern, ferner Carl Fr. Gläser zur Verleihung der württembergischen großen goldenen Medaille und Max Buchner in Bamberg zur bayrischen großen silbernen Medaille zu beglückwünschen.

Die Körperschaft des Vereinsvorstandes hatte sich im Laufe des Jahres mit zwei an diesen herantretenden Angelegenheiten zu beschäftigen. Die eine derselben betraf die Revision der buchhändlerischen Verkehrsordnung, zu deren Abänderung und Ergänzung auf Einladung des Börsenvereinsvorstandes eine zu ernennende Kommission des Vereins Vorschläge machen sollte. Der Vorstand hat diese Aufforderung, in dankender Anerkennung der dem Vereine dadurch erwiesenen Aufmerksamkeit ablehnen zu sollen geglaubt und die Ablehnung folgendermaßen begründet:

„Der süddeutsche Buchhändlerverein besteht seiner fast vollzähligen Mehrheit nach aus Mitgliedern der vom Börsenverein als seine Organe anerkannten Vereine Süddeutschlands und der Schweiz. Gemäß Aufforderung des Börsenvereins wird die Revision von diesen Vereinen in Behandlung genommen werden, und das Ergebnis einer daneben veranstalteten Beratung durch eine

Kommission unseres Vereins würde darum lediglich eine Wiederholung derselben Wünsche bilden. Da der verehrliche Börsenvereinsvorstand selbst eine Zusammenstellung der sämtlichen Aeußerungen zu veranstalten gedenkt, so würden die zum zweitenmale abgegebenen Stimmen doch nur einfach ins Gewicht fallen können. Zu einer Sonderstellung in dieser, die Gesamtheit des Buchhandels betreffenden Angelegenheit hat der süddeutsch-schweizerische Buchhändlerverein unseres Erachtens ebenfalls keinen Anlaß. Somit erscheint die Bildung einer Kommission weder zum Nutzen des Börsenvereins, noch zum Wohle des süddeutschen Buchhändlervereins geboten, und der Vorstand des letzteren glaubt davon absehen und die sehr gefällige Einladung dankend zu seinen Akten nehmen zu können."

Der Vorstand glaubt, daß er mit dieser Behandlung des Gegenstandes in Ihrem Sinne gehandelt hat.

Die andere Angelegenheit betraf die bisher von Herrn Göpel besorgte Herausgabe der Geschäftsformulare für den Süddeutschen Buchhandel, auf welche wir bei Erledigung des Punktes II der heutigen Tagesordnung zurückkommen werden.

Die übrigen Einläufe — siebzehn an der Zahl — bestehen aus Fachzeitschriften, Etablissementscirkularen, Vereinsberichten, Familienanzeigen und dergleichen und gaben weder dem Vorstand Anlaß zur Behandlung, noch eignen sie sich, als dem besonderen Vereinsinteresse fernerstehend, zum Vortrag für die Generalversammlung. Die früher erwähnten beiden Vorlagen wurden, um Kosten für den Verein zu ersparen, im Wege der schriftlichen Abstimmung erledigt, und die Zahl der Vorstandssitzungen beschränkt sich demnach auf die übliche eine, welche der Generalversammlung unmittelbar vorangeht und sich mit der Vorbereitung derselben, dem Kassenbericht u. s. w. beschäftigte.

Damit, meine Herren, bin ich an den Schluß meines Berichtes gelangt.

Herr C. Schöpping-München trägt den Rechenschaftsbericht vor, welcher mit einem Vermögensstand von 4043 ℳ 53 ₰ abschließt.

Der Vorsitzende: Meine Herren! Sie haben den Kassenbericht vernommen. Wie üblich, ist derselbe, bezw. die gesamte Kassenführung, durch zwei Mitglieder während der Dauer der Generalversammlung zu revidieren; ich möchte daher bitten, daß zu diesem Zwecke zwei der geehrten Mitglieder sich an den Vorstandstisch begeben.

Darf ich vielleicht die Herren Hermann-Mannheim und Liebermann-Karlsruhe bitten, dieses Amt zu übernehmen? (Geschieht.)

II.

Der Vorsitzende: Meine Herren! Wir gehen zum zweiten Punkt der Tagesordnung über, zum Antrag des Vorstandes:

»Die Generalversammlung wolle die ihm durch Beschluß vom 17. Juni 1877 erteilte Ermächtigung — die zur Fortführung des statistischen Materials ꝛc. bewilligte Subvention bis auf Widerruf auszubezahlen — dahin erweitern, daß der Vorstand für den Fall der wegen hohen Alters und geschwächter Gesundheit des Herrn Karl Göpel beabsichtigten Abtretung der Bearbeitung und des Verlags der bezüglichen Geschäftsformulare befugt sei, die seitherige Subvention unter den bisherigen Voraussetzungen auch seinem Nachfolger zuzuwenden.«

Meine Herren! Ich darf voraussetzen, daß Ihnen diese Formulare bekannt sind. Es sind die früheren Vereinsgaben, welche bis

zum Jahre 1877, wo jene Ermächtigung beschlossen wurde, in je einem Exemplar unentgeltlich an die Mitglieder abgegeben wurden.

Im Jahre 1877 betrugen die Kosten derselben etwas über 700 ℳ. Herr Göpel erbot sich, die Sache gegen eine Subvention von 350 ℳ fortzuführen, und man fand es im Interesse des Vereins gelegen, auf den Vorschlag einzugehen. Es wurde damals konstatiert, daß eine Anzahl von Mitgliedern keinen Gebrauch von den Formularen machen konnte, daß anderseits denjenigen, welchen sie Bedürfnis waren, ein billiges Entgelt billigerweise wohl zugemutet werden könne. Wenn also in der Hauptsache das Vereinsinteresse lediglich die Fortführung des Unternehmens erforderte, so mußte das Anerbieten Göpels, die Sache als Privatunternehmen mit einer die Kosten etwa auf die Hälfte ermäßigenden Subvention fortzuführen willkommen erscheinen.

Nun hat sich Herr Göpel, wie es in dem gedruckt vorliegenden Antrage des Vorstandes heißt, wegen vorgerückten Alters in den letzten Monaten mit dem Gedanken beschäftigt, diese Sache in andere Hände zu übertragen.

Bis jetzt sind die Verhandlungen, die er in dieser Beziehung geführt hat, zu keinem Abschluß gelangt, und es ist Ihr Vorstand deshalb auch nicht in der Lage, bestimmte Personen zu nennen. Es könnte aber bezüglich der früher oder später herbeizuführenden Entscheidung Gefahr im Verzuge sein, insofern wir riskieren würden, daß die Herausgabe der Formulare eines Tages von Herrn Göpel nicht mehr besorgt werden wollte oder könnte, ohne daß eine Ermächtigung für den Vorstand gegeben wäre, einen Ersatz zu schaffen oder zu acceptieren, so daß eine Geschäftsstockung eintreten würde, die den Interessen des süddeutschen Buchhandels und unseres Vereins zuwiderlaufen würde. Der Vorstand des Vereins hat sich deshalb veranlaßt gesehen, Sie um das Vertrauen zu bitten, uns zu gestatten, sobald die Angelegenheit in greifbarer Gestalt vor uns tritt, namens des Vereins selbst in Verhandlung mit Herrn Göpel zu treten und uns zu bevollmächtigen, daß wir — selbstverständlich unter Wahrung der Interessen des Vereins im Sinne des früher gefaßten Beschlusses und nachdem wir die Person des eventuellen Nachfolgers kennen gelernt haben — uns mit dieser ins Benehmen setzen.

Immerhin wäre es auch möglich, daß Herr Göpel einen passenden Mann als Nachfolger von sich aus nicht finden würde. In diesem Falle darf ich voraussetzen, daß die Generalversammlung die Ermächtigung des Vorstandes dahin auffassen würde, daß derselbe unter Umständen befugt und verpflichtet sei, für die Weiterführung der Formulare überhaupt, also auch auf anderem Wege vorläufig Sorge zu tragen.

Ich erlaube mir die Frage, ob hierzu jemand das Wort ergreifen will . . . . . .

Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Dann bitte ich um Ab-

stimmung über den Antrag des Vorstands durch Erheben der Hand. (Geschieht.)

Der Antrag ist, wie ich sehe, einstimmig angenommen; ich danke der Generalversammlung für diesen Beweis des Vertrauens, welchen sie ihrem Vorstand giebt, und versichere Sie, daß wir uns bemühen werden, dieses Vertrauen auch in dieser Sache zu verdienen.

III.

Der Vorsitzende: Wir gehen zum dritten Gegenstand der Tagesordnung über:

Wahl eines Vorstandsmitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes an Stelle der ausscheidenden Herren Carl Schöpping-München und Konrad Wittwer-Stuttgart auf drei Jahre.

Ich möchte Herrn Geiger in Firma Bosheuyer-Cannstatt bitten, sich der Mühe zu unterziehen, die Wahlzettel, welche hier gedruckt aufliegen, unter die geehrten Mitglieder zu verteilen und nach erfolgter Ausfüllung wieder zu sammeln. Ich darf vielleicht Wahlvorschlägen aus der Mitte der Versammlung entgegensehen.

Herr Konrad Wittwer-Stuttgart: Ich möchte die Bitte an die Herren Kollegen richten, daß sie statt meiner Person einen andern Kollegen von Stuttgart in den Vorstand wählen möchten. Es geschieht dies nicht etwa deshalb, weil dieses Amt besonders mühevoll wäre, sondern weil ich es als eine Ehrensache betrachte und deshalb wünschen möchte, daß es auch in andere Hände übergehe, daß auch andere Kollegen an dieser Ehre partizipieren. Ich bitte Sie darum.

Herr Winter-Heidelberg: Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, den altverdienten Herrn Schöpping wieder in den Vorstand zu wählen, und wenn Herr Schöpping nach so langer, treu geleisteter Dienstzeit sich zur Annahme einer Wiederwahl bereit erklärt, so hoffe ich, daß auch Herr Wittwer, welcher eine viel kürzere Zeit sich im Vorstand befindet, eine Wiederwahl annehmen wird, wenn die Herren Kollegen zustimmen. (Zustimmung.)

Der Vorsitzende: Ich ersuche Sie, meine Herren, nunmehr zur Wahl zu schreiten.

Während der Pause erlaube ich mir, das Resultat der erfolgten Rechnungsrevision zu Ihrer Kenntnis zu bringen: Herr Liebermann hat mir soeben mitgeteilt, daß alles in bester Ordnung sei. Es wird uns daher lediglich die angenehme Pflicht obliegen, unserem Herrn Kassierer nun den Dank für seine Bemühungen auch im vergangenen Vereinsjahr auszusprechen. Sie alle, meine Herren, wissen, daß das Amt unseres Kassierers das einzige unter den Vorstandsämtern ist, welches eine fortwährende Thätigkeit verlangt. Ich frage Sie nun, ob Sie geneigt sind, den Kassierer und den Vorstand in betreff des Kassenberichts und zugleich auch des vorangegangenen Geschäftsberichts zu entlasten, und bitte Sie in diesem Fall zum Zeichen Ihrer Zustimmung die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich sehe diese Kundgebung zugleich auch als den für die Mühewaltung unseres Herrn Kassierers erbetenen Dank an.

Meine Herren! Um die während des Wahlgeschäftes verfügbare Zeit zu benützen, möchte ich mir die Frage erlauben, ob etwa einer von Ihnen außerhalb der Tagesordnung etwas vorzubringen hat.

Herr Detloff-Basel: Als das älteste Vereinsmitglied möchte ich mir erlauben, im Namen aller Anwesenden dem Gesamtvorstande den verbindlichsten Dank auszusprechen für seine umsichtige und ersprießliche Geschäftsführung und Mühewaltung im abgelaufenen Vereinsjahr. (Sämtliche Mitglieder erheben sich zum Zeichen ihrer Zustimmung von den Sitzen.)

Der Vorsitzende: Im Namen des Gesamtvorstandes spreche ich den verbindlichsten Dank für diese anerkennenden Worte und Ihre freundliche Zustimmung aus.

Nachdem nunmehr die Vorstandswahl vollzogen ist, habe ich die Ehre, Ihnen das Ergebnis derselben mitzuteilen: Als Vorstandsmitglied ist Herr Schöpping wiedergewählt mit 60 Stimmen. Eine Stimme ist auf Herrn Liebermann gefallen, vielleicht eben die des Herrn Schöpping (Heiterkeit). Ich bitte um Entschuldigung wegen dieser Verletzung des Wahlgeheimnisses. Als Stellvertreter des Vorstandes hat Herr Konrad Wittwer trotz seines Protestes 58 Stimmen erhalten, Herr Albert Koch 1, Herr Engelhorn 1, Herr Enke 1. Ich stelle die Frage an die Herren Schöpping und Wittwer, ob sie geneigt sind, die auf sie gefallene Wiederwahl anzunehmen. (Beide Herren bejahen diese Frage.)

Der Vorsitzende: Schon kann ich Ihnen — ein Beweis für die seltene Schnelligkeit, mit der der Vorstand arbeitet (Heiterkeit) — das Ergebnis der von demselben vorgenommenen Verteilung der Aemter mitteilen: sie ist dieselbe geblieben, wie im Vorjahr. Sodann ist auch bereits die in § 23 der Statuten vorgeschriebene Protokollkommission wiedergewählt worden: auch hier die Alten! Es erhebt doch keine dieser bewährten Kräfte Widerspruch? (Heiterkeit, hierauf Stillschweigen.) So ist, meine Herren, der Stoff für unsere Verhandlungen erschöpft, und ich erkläre die 46. Generalversammlung des süddeutschen Buchhändlervereins für geschlossen.

# Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler.

## Hauptversammlung am 30. Juni 1890, 10 Uhr vormittags, im Saale der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Wien.

(Nach der österreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz.)

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 160.)

**Der Vorsitzende, Herr Rudolf Lechner, begrüßte die Versammlung und erstattete sodann folgenden Bericht:**

„Da am 2. Februar 1889 eine außerordentliche Hauptversammlung stattgefunden hatte, so glaubte Ihr Vorstand von der statutenmäßigen Hauptversammlung im Juni absehen zu sollen, einerseits, weil sich im Verlaufe von nur 5 Monaten zu wenig Beratungs-Material angesammelt hätte, anderseits, weil wir den aus der Ferne kommenden Mitgliedern die Reise nach Wien nicht zweimal in einem Jahre zumuten wollten, womit Sie sich wohl nachträglich einverstanden erklären dürften.

Seit der letzten außerordentlichen Hauptversammlung haben wir den Tod von acht Mitgliedern zu beklagen. Am 10. November 1889 starb H. Dominicus in Prag. Die meisten von Ihnen haben den liebenswürdigen und gemütlichen Mann, dessen mitunter etwas rauhe Außenseite ein für alles Gute und Schöne empfängliches Herz barg, gekannt. Er war nicht nur ein selten tüchtiger und fleißiger Buchhändler, sondern er hatte auch immer das lebhafteste Interesse für die allgemeinen Angelegenheiten und opferte für diese in uneigennützigster Weise Zeit, Kraft und Geld. Seit Gründung des Vereins gehörte er demselben als eifriges Mitglied an und wurde wiederholt in den Vorstand gewählt. In der Versammlung vom 2. September 1889 trug er noch den Vorstands-Bericht vor, zwei Monate darauf war er eine Leiche! — Am 30. Dezember verschied Wilhelm v. Braumüller, der tüchtige Sohn seines sehr bedeutenden Vaters, den er leider nicht lange überlebte. Er war ein höchst ehrenhafter Charakter und gehörte seit dem Jahre 1860 der umfangreichen und berühmten Weltfirma als Kompagnon an. Der Schmerz über den frühen Tod seiner zwei ältesten Söhne hat wohl den Grund zu dem Herzleiden gelegt, welches so plötzlich sein Ableben herbeiführte. — Fast gleichzeitig mit Braumüller starb Rudolf v. Waldheim (am 2. Januar 1890) in Abbazia, wo er schon mehrmals Linderung seines Brustleidens gesucht und auch gefunden hatte. Sein sehr ansehnlicher Verlag bewegte sich hauptsächlich in der kunstgewerblichen Richtung, in welcher er sehr Bedeutendes leistete. Er war auch der erste, der den Mut hatte, illustrierte Wochenschriften in größerem Stile zu gründen, von denen sich bei den damaligen ungünstigen Verhältnissen leider nur der „Figaro“ halten konnte, durch welche Unternehmungen er aber eine Holzschneideschule gründete, welche in kurzer Zeit das Beste leistete. — Außerdem starben noch Otto Ehrenberg, Albert Last, der bekannte Leihbibliothekar, Ant. Hartinger, der auch in weiteren Kreisen bekannte Chromolithograph, C. A. Müller, sämtlich in Wien, dann Otto Hügel in Großwardein. Ich möchte Sie bitten, zum Zeichen Ihrer Teilnahme sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Von sonstigen Vorkommnissen habe ich zu berichten, daß wir im Vereine mit dem Vorstande der Wiener Korporation an die k. k. Schulbücher-Verlagsdirektion eine Eingabe gerichtet haben, in welcher wir um die Einführung eines

gleichmäßigen (25 prozentigen) Rabattes und Gewährung von verschiedenen Erleichterungen bei der Auslieferung petitionierten. Diese Eingabe wurde am 5. Februar 1890 von beiden Vorstehern persönlich überreicht, eine Erledigung derselben ist noch nicht erfolgt.

Eine andere Eingabe machten wir am 12. Dezember 1889 gegen die neu angeordnete Stempelpflicht der Heftausgaben wöchentlich erscheinender Journale, gleichfalls im Vereine mit dem Korporations-Vorstande von Wien. Ungeachtet mehrfacher persönlicher Versuche und Bemühungen wurde dieselbe schon mit Erlaß des hohen Finanzministeriums vom 31. Dezember 1889 abschlägig beschieden. Beide Eingaben sind in ihrem Wortlaute in der „Correspondenz" abgedruckt worden.*)

Von den Pensen, welche uns die Beschlüsse der zwei letzten Hauptversammlungen aufgegeben haben, ist die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes zum Schutze des litterarischen und artistischen Eigentums vollständig erledigt. Die von Ihnen ernannte Kommission, bestehend aus den Herren Artaria, Cranz, Hölder, Konegen und Kramer, hat mit Zuziehung des Herrn Dr. Grünwald unter dem Vorsitze des Herrn v. Hölder in vielen und langen Sitzungen die schwierige Aufgabe vollkommen bewältigt und das Elaborat persönlich dem Herrn Justizminister überreicht, von welchem in zuvorkommendster Weise die Vorlage in der nächsten Reichsrats-Session in Aussicht gestellt wurde. Es obliegt mir die Pflicht, allen bei der Kommission beteiligten Herren, namentlich dem Obmanne derselben, Herrn v. Hölder, für die Ueberlassung seines Lokales und für die Leitung der mühevollen Verhandlungen hier nochmals unseren besten Dank auszusprechen.

Die Kommission zur Beratung eines neuen Preßgesetzes hat sich erst in den letzten Wochen konstituiert und besteht aus den Herren: C. Aug. Artaria, C. Konegen und J. Schellbach.

Mit der Regelung der Kolportage hat sich eine Kommission, bestehend aus den Herren: E. Marx, C. Konegen und C. Daberkow beschäftigt. Ueber die Thätigkeit dieser sowie der anderen Kommissionen wird Ihnen heute noch ausführlich referiert werden.

Bezüglich der Druckschriften, welche durch die Kolportage vertrieben werden, hat auf Anregung des Herrn Statthalters von Nieder-Oesterreich die Korporations-Vorstehung eine Vorlage überreicht, in welcher ca. 200 Lieferungswerke zur Approbation vorgeschlagen werden. Im Interesse der von uns vertretenen Vereins-Mitglieder in den Kronländern hat Ihr Vorstand persönlich bei dem Herrn Statthalter Audienz genommen und gebeten, daß bei der Regelung dieser Angelegenheit auch die Stimme des Vereines gehört werde, was in freundlichster Weise zugesagt wurde. — Wir haben uns ferner veranlaßt gesehen, eine Eingabe an den Bürgermeister von Wien zu richten, in welcher wir uns gegen die Ueberlassung des Grillparzerfestbuches an eine nicht österreichische Firma mit Subventionierung von 5500 fl. und auch dagegen aussprachen, daß der österreichische Buchhandel keine solche Weltfirma besitze, welcher die Herstellung dieses Festbuches überlassen werden könnte.

Wir beteiligten uns ferner an einer Eingabe um Ermäßigung der Kreuzband-Porti; auch wurde beschlossen, gegen den Entwurf des Gesetzes über das Raten-Geschäft vorstellig zu werden. Der Wortlaut dieses Gesetzentwurfes war in der „Correspondenz" abgedruckt**) und es wird Ihnen nicht entgangen sein, welche großen Gefahren derselbe für den Sortiments-Buchhandel enthält. Auf eine Eingabe an das hohe Finanz-Ministerium, diverse Fach-Journale betreffend, haben wir am 10. Mai eine größtenteils zustimmende Erledigung erhalten.

Was unseren außerämtlichen Verkehr anbelangt, so habe ich zu erwähnen, daß wir am 3. Juli 1889 ein Cirkular an jene Verlagsfirmen gerichtet haben,

---

*) Börsenblatt 1889 Nr. 298.

**) Siehe unter Abteilung V.

welche ihre dem Börsenvereine zur Verfügung gestellten Unterschriften zurückgezogen hatten. Wir haben hierauf ca. 60 Antworten von bedeutenden Verlegern erhalten, welche zum Teil ihre Unterschriften wieder gewährten oder die bestimmten Zusicherungen gaben, notorischen Schleuderern nichts mehr zu liefern. Ueber Aufforderung des Verbands-Vorstandes der Orts- und Kreisvereine haben wir am 2. Oktober 1889 ein Cirkular erlassen, worin wir unsere Mitglieder aufforderten, dem Sortimenterbunde beizutreten. Wir haben hierauf 149 Beitritts-Erklärungen erhalten. Die Errichtung eines Sortimenterbundes hat mehrfach irrige Anschauungen gefunden; es möge aufklärend erwähnt werden, daß diese Vereinigung nichts anderes bezweckt, als denjenigen Herren Verlegern, welche die Bestrebungen des soliden Sortimentes gegen maßlose Schleuderei unterstützen, sich durch besondere Verwendung für ihren Verlag dankbar und erkenntlich zu erweisen. — Im Januar 1890 haben wir ein Rundschreiben erlassen, worin wir das definitive Inkrafttreten der Bestimmungen in dem Verkehre mit dem Publikum kundmachen.

Es bleibt mir nun noch übrig, unsere Thätigkeit zu erwähnen, welche durch zahlreiche Mitteilungen über Kontraventionen gegen diese Bestimmungen hervorgerufen wurde. Es kann mit Befriedigung konstatiert werden, daß in den meisten Fällen die einfache Aufforderung unsererseits genügte, befriedigende Erklärungen zu erlangen. Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir den sämtlichen Herren Obmännern, welche in wiederholten derartigen Fällen uns bereitwilligst ihre Unterstützung liehen, den verbindlichsten Dank des Vorstandes auszusprechen. Ich kann hierbei nicht umhin, mitzuteilen, daß Herr Marx, der Obmann der Sektion Niederösterreich, zu unserem größten Bedauern seine Stelle niedergelegt hat. Er hat sich stets mit besonderer Energie der Gesamtinteressen angenommen, und ich möchte Sie auffordern, unseren Dank für seine so ersprießliche Mitwirkung durch Erheben von den Sitzen auszudrücken. (Geschieht.) Nur in zwei Fällen sahen wir uns veranlaßt, die Sperre zu verhängen, waren jedoch in einem Falle sogleich, im andern nach Verlauf einiger Wochen wieder in der angenehmen Lage, die Sperre aufzuheben.

Schließlich sei mir gestattet noch zu erwähnen, daß wir die Drucklegung der „Correspondenz" an die Gesellschafts-Buchdruckerei vergeben und durch einen günstigen Vertrag eine Ersparnis von mehreren hundert Gulden erzielt haben.

Unser Mitgliederstand hat in diesen zwei Jahren durch Tod oder anderweitigen Austritt 41 Mitglieder verloren, dagegen durch Neueintritt 60 Mitglieder gewonnen, so daß wir also einen Zugang von 19 Mitgliedern zu verzeichnen haben.

Aus den hier kurz angeführten Arbeiten, die zu bewältigen waren, ersehen Sie freundlichst, daß an die Zeit und Arbeitskraft Ihrer Vorstandsmitglieder sehr starke Anforderungen gemacht worden sind. Ich muß diese Gelegenheit ergreifen, meinen Mitarbeitern für ihre thatkräftige Unterstützung meinen besten Dank auszusprechen; namentlich den Herren Artaria, Wilhelm Müller und in den letzten Monaten Herrn J. Schellbach, welche in aufopferndster Weise die Erledigung der zahllosen Eingänge gefördert haben. Zu meinem großen Bedauern hat Herr W. Müller seine Stelle als Schriftführer niedergelegt und eine Wiederwahl zur Zeit nicht anzunehmen erklärt. Ich glaube in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich ihm hiermit den Dank des Vereines für seine erfolgreiche Thätigkeit votiere.

Nachdem auf Befragen des Herrn Vorsitzenden niemand zu diesem, wiederholt mit Beifall aufgenommenen Rechenschaftsbericht das Wort ergriff, lud derselbe den Schatzmeister Herrn C. Aug. Artaria ein, über das Kassawesen des verflossenen Vereinsjahres zu berichten.

Der Herr Schatzmeister verlas den Rechnungs-Abschluß pro 1889, der eine Summe der Einnahmen von 5078 fl. 3 kr. und eine Summe der Ausgaben von 6688 fl. 74,5 kr. verzeichnet. Der auf

das neue Jahr zu übertragende Saldo ist 5680 fl. 18,5 kr. Nachdem die Versammlung die von den Vertrauensmännern Herren Deuticke, Kubasta und Reger geprüfte und richtig befundene Rechnungslegung acceptiert und dem Schatzmeister einstimmig Generaldecharge erteilt hatte, ergriff Herr Dr. Breitenstein das Wort, um betreffs der „Buchhändler-Correspondenz" einige Wünsche vorzubringen.

Herr Artaria beantwortete diese Anregungen, welche dankend zur Kenntnis genommen wurden.

Punkt 3 der Tagesordnung war der Bericht über die erfolgte Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes, betreffend den Schutz des litterarischen und artistischen Eigentums, den der Vorsitzende in folgende Worte zusammenfaßte:

Seitdem in der Hauptversammlung vom September 1888 über die Arbeit der Kommission berichtet wurde, hat diese ihre Aufgabe vollkommen beendet, unter Mitwirkung eines erfahrenen Juristen einen ganz neuen Gesetzentwurf in drei Lesungen gründlich durchberaten und festgestellt, und endlich dieses Operat Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister im Einvernehmen mit dem Vorstande überreicht.

Aus dem eingehenden Referate des Herrn Artaria in der Hauptversammlung vom September 1888 sind Ihnen die Prinzipien bekannt, von denen sich die Kommission bei ihren Beratungen leiten ließ: es galt, unsere veralteten Gesetzesbestimmungen mit der neuen einschlägigen Gesetzgebung in Einklang zu bringen, und zu diesem Zwecke wurden namentlich das ungarische und deutsche Gesetz, sowie auch die in Frankreich, Belgien, Italien 2c. giltigen Bestimmungen eingehend studiert. — Außer der im Einklange mit der ungarischen Gesetzgebung angenommenen fünfzigjährigen Schutzfrist, einem ausgiebigeren Schutze der musikalischen Erfindung und der Aufführungsrechte, werden auch ständige Sachverständigen-Kommissionen vorgeschlagen, welche in allen Streitfragen von den Gerichten beizuziehen sein würden.

Se. Excellenz der Herr Justizminister nahm die von Herrn A. v. Hölder geführte Deputation auf das freundlichste auf, anerkannte die Notwendigkeit einer gesetzlichen Reform und sagte das Studium unseres Entwurfes sowie die eventuelle Zugrundelegung desselben für diesfällige legislatorische Arbeiten zu. — Ebenso sprach sich der Herr Sektionschef Dr. Steinbach aus.

Nachdem die Kommission ihre Arbeit beendet, hat sich dieselbe bereits aufgelöst.

An diese Mitteilungen knüpfte sich eine längere Diskussion, an welcher sich besonders lebhaft die Herren Gubrynowicz (Lemberg), C. Konegen, Dr. Breitenstein, W. Müller und Artaria beteiligten. Herr Gubrynowicz wünschte besonders den § 12 dieses Entwurfes dahin erweitert, daß ebenso wie der Autor auch der Verleger vor Nachdruck geschützt sei. Er empfahl den Zusatz:

„Es steht dem Autor nicht das Recht zu, ein gleiches oder ähnliches Werk vor Ablauf einer zweijährigen Frist ohne Zustimmung des Verlegers zu veröffentlichen."

Dieser bereits früher von Herrn Gubrynowicz dem Referenten Herrn Artaria mitgeteilte Passus wurde von diesem der Beratungs-Kommission vorgelegt, aber zur Aufnahme in den Gesetzentwurf als nicht geeignet befunden, da derartige Momente im betreffenden Verlagsvertrag vorzusehen seien. Nachdem der Gesetzentwurf bereits dem

Minister vorgelegt wurde und die Kommission sich aufgelöst habe, so könnten wohl nachträglich diesbezügliche Aenderungen nicht eingereicht werden, doch wurde Herr Gubrynowicz sowie die anderen Herren, welche Aenderungsvorschläge machen wollen, gebeten, diese dem Vorstande einzusenden, und werde dieser bedacht sein, sie in geeigneter Weise zur Kenntnis des Justizministers zu bringen.

Dasselbe gelte von dem durch Herrn W. Müller eingebrachten Antrag:

„Oesterreich-Ungarn möge der Berner internationalen Litterar-Konvention beitreten.“

Zum 4. Punkt der Tagesordnung: Bericht der Kommission zur Beratung des Preßgesetzes, ergriff Herr C. Aug. Artaria als Obmann des bezüglichen Komitees das Wort.

In der Hauptversammlung vom September 1888 wurde von Herrn Konegen der Antrag gestellt, ein Komitee mit dem Auftrage zu wählen, die behufs Anbahnung einer Reform des Preßgesetzes nötigen Schritte zu unternehmen; demselben gehören außer dem Antragsteller die Herren Artaria und Schellbach an und ersterer hat in seiner Eigenschaft als erwählter Komitee-Obmann heute zu referieren. — Nachdem im November 1889 das Autorengesetz-Komitee seine Arbeit beendet, konstituierte sich Anfangs 1890 die Preßgesetz-Kommission und beschloß in einer Vorbesprechung, sich durch Delegierte der Wiener Korporation — welche bereits derselben Angelegenheit nähergetreten war — zu verstärken und mit dem Buchdrucker-Gremium und dem Journalisten- und Schriftstellerverein „Concordia“ ins Einvernehmen zu setzen.

„Wir fanden bei diesen Körperschaften vollstes Entgegenkommen, und so erfolgte am 16. Juni 1890 die erste Besprechung der Vertreter des Buchhandels (außer dem Komitee noch die Herren Lechner, Müller, Robitschek) mit den erwählten und fast vollzählig erschienenen Vertretern der „Concordia“ (F. Groß, Edg. v. Spiegel, Dr. Steinbach), sowie des Buchdrucker-Gremiums (Vorsteher Em. M. Engel, Fr. Jasper, J. Wallishausser), welche allseitige Anerkennung der Notwendigkeit einer Reform, freudigen Anschluß an die Initiative des Vereines und Uebereinstimmung bezüglich des einzuschlagenden Weges (gemeinschaftliche Bestellung eines Juristen zur Redigierung der von der Kommission aufzustellenden prinzipiellen Forderungen in Form eines Gesetzesvorschlages) ergab.“ Herr Artaria wurde zum provisorischen Vorsitzenden dieses erweiterten Komitees gewählt und betonte als Referent die Wichtigkeit einer preßgesetzlichen Reform für den Buchhandel, welcher infolge der vollständig unhaltbaren Verhältnisse, die rücksichtlich des Kolportage-Buchhandels bestehen, in dieser Frage direkt und stark interessiert sei.

Da die Kommission erst am Anfange ihrer Thätigkeit stehe, so erbat der Referent zunächst zustimmende Kenntnisnahme der erfolgten einleitenden Schritte und Erneuerung des erteilten Mandates.

Die Hauptversammlung erklärte sich hiermit einstimmig einverstanden.

Punkt 5 der Tagesordnung bildete die Annahme der von der vom Vorstande eingesetzten Kommission beratenen Aenderungen und Zusätze zur Verkehrsordnung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. Mit Ausnahme von 12 Paragraphen, welche unverändert blieben, mußte jeder der 46 Paragraphen teils prinzipielle, teils stilistische Aenderungen erleiden. Der Referent Herr W. Müller brachte die veränderten Paragraphen zur Verlesung und fanden dieselben einstimmige Annahme. Sie lauten:

§ 2. Der Buchhandel samt seinen Nebenzweigen (Satzungen § 2) umfaßt Verleger, Sortimenter, Antiquare und Kommissionäre; als Buchhändler werden angesehen alle, welche auf Grund einer gesetzlichen Berechtigung eine dieser Geschäftsarten gewerbsmäßig betreiben und in einem der buchhändlerischen Zentralplätze einen ständigen Kommissionär haben, soweit sie nicht selbst dort ansässig sind. Die verschiedenen Geschäftszweige des Buchhandels werden häufig von derselben Firma betrieben.

§ 3. Der Verleger (Fabrikant) veröffentlicht und vertreibt für eigene Rechnung seine Verlagsartikel und zwar zumeist durch Vermittelung der Sortimenter.

Eine Abart des Verlagsgeschäftes ist der Kommissionsverlag, d. h. der Verlag für fremde Rechnung und zwar meist für Rechnung des Urhebers des betreffenden Druckwerkes, bezw. des Vereines oder der Behörde, welche dasselbe veranlaßt hat. Im Verhältnis des Verlegers zum Sortimenter wird dadurch aber, abgesehen von § 14, nichts geändert.

§ 4. Der Sortimenter (Detaillist) bezieht die Druckwerke vom Verleger oder Zwischenhändler und verkauft sie an das Publikum.

§ 5. Verleger und Sortimenter stehen in der Regel mit einander in direkter Beziehung, sei es durch laufende Rechnung, sei es durch Barverkehr. Für den Bezug mancher Artikel bestehen Zwischengeschäfte, welche den kaufmännischen Engrosgeschäften entsprechen und sich darstellen entweder als Geschäfte für eigene Rechnung des Unternehmers (Barsortiment, Kolportage-Grossogeschäft, Einfuhr ausländischer Litteratur) oder als genossenschaftliche Unternehmen (Provinzial- bezw. Verbands-Sortimente).

§ 6. Der Antiquar, dessen Verkehr sich zum Teil nach besonderen Grundsätzen regelt, beschäftigt sich mit dem Einkauf und Verkauf gebrauchter oder aus zweiter Hand bezogener Werke oder Restauflagen und macht seine Preise nach eigenem Ermessen, daher sind auf ihn die §§ 11 und 14 nicht anwendbar. Macht der Antiquar gleichzeitig Sortimentsgeschäfte, so sind die Bestimmungen dieser Verkehrsordnung maßgebend.

§ 7. Der Kommissionär ist der ständige Vertreter eines Buchhändlers an einem Kommissionsplatz (Leipzig, Berlin, Stuttgart, Wien, Prag, Budapest, Zürich) und vermittelt für seine Kommittenten deren Schriftstücke-, Paket- und Geldverkehr. Er verwaltet vielfach auch Auslieferungslager nicht am Kommissionsplatze ansässiger Verleger und liefert für Rechnung derselben deren Verlag mit Originalfakturen zu Originalpreisen.

Im Verhältnis zu seinem Kommissionär bezeichnet man einen Buchhändler als dessen Kommittent.

§ 8. Leipzig ist der Mittelpunkt des deutschen Buchhandels dadurch, daß fast jeder dort nicht ansässige deutsche Buchhändler in Leipzig einen ständigen Kommissionär hat und die jährliche Buchhändlermesse daselbst stattfindet. Unter Leipziger Buchhändlermesse (Satzungen § 14) versteht man die allgemeine Abrechnung der Buchhändler untereinander während der Woche nach dem Sonntag Kantate, an welchem die satzungsgemäße jährliche ordentliche Hauptver-

sammlung des Börsenvereines der Deutschen Buchhändler im Deutschen Buchhändlerhause in Leipzig abgehalten wird.

§ 12. Der Sortimenter ist nicht berechtigt, ein Werk teurer als zu dem vom Verleger festgesetzten Ladenpreise an das Publikum zu verkaufen, wenn der vom Verleger gewährte Rabatt nicht weniger als 25 % beträgt und so lange dasselbe noch zu den Publikationsbedingungen zu beziehen ist; doch kann er sich Auslagen für Zoll, besonders hergestellte Einbände, sowie Porto für von den Kunden verlangte direkte Bestellungen ersetzen lassen. Ebenso darf er es nicht billiger verkaufen oder durch seine Wiederverkäufer abgeben lassen, als die vom Vorstand des Börsenvereines genehmigten Verkaufsnormen des Orts- oder Kreisvereines (Satzungen § 3, Ziffer 5a) gestatten ꝛc.

§ 13. Zur Gewährung des für seinen ganzen Verlag oder für den einzelnen Verlagsartikel festgesetzten Buchhändler-Rabatts gilt der Verleger denjenigen Handlungen gegenüber, mit denen er in Verbindung getreten ist, so lange für verpflichtet, als er eine Abänderung nicht bekannt gemacht oder sie dem Besteller vor der Zusendung angezeigt hat. Es bleibt dem Verleger unbenommen, bestimmten Firmen überhaupt nichts oder mit beschränktem Rabatt zu liefern. Bei Fortsetzungen ist der Verleger gegenüber denjenigen Sortimentern, welche die früheren Teile bezogen, nicht berechtigt, die für das Werk (Auflage) bekanntgemachten Bezugsbedingungen zu verschlechtern; der neue Jahrgang, Band ꝛc. eines periodischen Unternehmens gilt in dieser Hinsicht aber nicht als „Fortsetzung“.

§ 14. Ein auf feste Bestellung geliefertes Werk ist der Sortimenter nicht verpflichtet zu behalten, wenn der darauf gewährte Rabatt geringer ist als 25 %, ohne daß eine vorherige Bekanntmachung (durch Kennzeichnung des verminderten Rabattes oder als Kommissions-Verlagsartikel im Börsenblatt, Verlagskatalog oder Hinrichs'schen Katalog) erfolgt wäre.

§ 16. Die Bestellungen zur Fortsetzung gelten ebenfalls als für feste Rechnung erteilt. Jedoch gelten Sendungen zur Fortsetzung dann nicht für „fest“, wenn kein bestimmter Auftrag aus den letzten sechs Monaten dafür vorliegt, sondern wenn sie nur nach Maßgabe des Bedarfs von früher erschienenen Teilen des Werkes gemacht wurden. Der Sortimenter ist aber nach Empfang solcher Fortsetzungen, welche er nicht fest behalten will, verpflichtet, dieselben dem Verleger binnen drei Monaten zurückzusenden.

§ 23. Der Verleger ist nicht verpflichtet, à condition gelieferte Bücher zurückzunehmen, wenn sie aufgeschnitten sind oder sonstige Spuren solcher Beschädigung an sich tragen, die durch mangelnde Sorgfalt des Sortimenters bei Aufbewahrung oder Verpackung und nicht naturgemäß durch Lagern oder Versenden entstanden sind. Wenn bei gebundenen oder Mappen-Werken der Verleger beschmutzte Exemplare zurück erhält, darf er vollen Ersatz für Einband oder Mappe verlangen, die Rücknahme des betreffenden Werkes jedoch, falls dieses unbeschädigt ist, nicht verweigern.

§ 24a. Der Verleger ist verpflichtet, dem Kommissionär Barpakete für fallite Kommittenten innerhalb dreier Monate zurückzunehmen, welche der Kommissionär vor Ausbruch des Falliments eingelöst hat.

§ 25. Die Beförderung der Druckwerke geschieht, wenn der Empfänger nicht am Platze ansässig ist oder nicht andres bestimmt hat, über den Kommissionsplatz, d. h. der Verleger hat die für einen Sortimenter bestimmten Sendungen diesem selbst oder dem Kommissionär des letzteren franko zugehen zu lassen. Den am Verlagsorte ansässigen Sortimentern werden Pakete mit Nova oder Fortsetzungen am Tage der Ausgabe gleichzeitig zugestellt. Der Sortimenter hat nicht Abgesetztes zurückzuschicken und die zurückgehenden Sendungen (Remittenda) dem Verleger oder dessen Kommissionär ebenfalls franko zugehen zu lassen. (Vergl. § 30.)

§ 27. Die Haftbarkeit des Sortimenters für die ihm auf Verlangen oder nach Vereinbarung gemachten Sendungen beginnt mit deren Uebergabe an ihn direkt oder an seinen Kommissionär und endet für Remittenden mit deren

Uebergabe an den Verleger oder dessen Kommissionär. Bei direkten Sendungen beginnt die Haftbarkeit des Empfängers im Augenblick der Absendung, falls er direkte Sendung bestimmt hat. Für die auf dem Kommissionsplatz abhanden gekommenen Rechnungs-Pakete (Beischlüsse) ist der Kommissionär haftbar, wenn nachweislich der Verlust durch ihn entstanden ist. Läßt sich nicht feststellen, welchem Kommissionär das Verschulden zuzuschreiben ist (insbesondere wegen der herkömmlichen Abgabe ohne Quittung oder Avis), so haben die beiden beteiligten Kommissionäre dem betreffenden Verleger die Hälfte des Fakturabetrages des abhanden gekommenen Paketes zu ersetzen. Ist eine Sendung bei dem Verkehr zwischen dem Kommissionär und Kommittenten verloren gegangen, so haben beide Teile gleichmäßig für den Verlust aufzukommen.

Auf Antrag des Herrn Bornemann (Znaim) wurde hierzu folgende Resolution einstimmig gefaßt:

„Die Hauptversammlung des Vereins der österr.-ung. Buchhändler beschließt: Der Börsenverein möge die vom Leipziger Verein beantragte Ausscheidung jener Paragraphen der Verkehrsordnung, welche nicht eigentlich unter den Begriff ‚Verkehrsordnung' gebracht werden können, sondern mehr zur Aufklärung von Nichtbuchhändlern über buchhändlerische Verhältnisse dienen, nicht vornehmen, nachdem bei wiederholten Streitfällen auch diese Paragraphen wesentlich zur Information des Gerichts gedient haben und nur dann eine zuverlässige Grundlage für richterliche Entscheidung bilden können, wenn sie unverändert einen Bestandteil der Verkehrsordnung bilden."

Während der Abgabe der Stimmzettel und des Skrutiniums ergriff Herr C. Graeser das Wort, um über den Erfolg seiner im Auftrage des Vereins erfolgten Unterhandlnngen mit dem „Vereine der ungarischen Buchhändler" zu berichten. Der ungarische Buchhändler-Verein umfasse eine große Anzahl von Mitgliedern und sei nicht in der Lage, seine Selbständigkeit insofern aufzugeben, daß er sich zum Zweigverein des österreichisch-ungarischen Buchhändlervereines erklären könnte; anderseits sei der Verein, welcher den gleichen Tendenzen huldige, gern bereit, die Bestrebungen des österreichisch-ungarischen Buchhändlervereins bestens zu fördern und im Lande zu unterstützen; nur möge man von der Wahl eines Sektionsobmannes für Ungarn absehen. — Nachdem Herr Graeser ein diesbezügliches Schreiben des ungarischen Buchhändler-Vereines zur Verlesung gebracht, stellte er folgenden Antrag:

„Der Verein möge von der Wahl eines Sektionsobmannes für Ungarn absehen und direkt mit dem Vorstande des Vereins der ungarischen Buchhändler verkehren."

Dieser Antrag wurde einstimmig mit dem Zusatze angenommen, daß man erfreut sei über die Lösung dieser Frage.

Den 6. Punkt der Tagesordnung bildeten die Anträge des Schatzmeisters Herrn Artaria, welche eine Vermehrung der Einnahmen bezwecken sollen. Diese sind:

a) Erhöhung des Mitgliederbeitrages von 5 fl. auf 6 fl. und des Abonnements von 6 fl. auf 7 fl.;

b) Verkürzung des Rabatts bei Inseraten;

c) Vereinbarung mit der Wiener Korporation wegen Auflassung des Jahresbeitrages und

d) Aufhebung des Hauptversammlungs-Beschlusses vom 1. August 1885 auf Ausscheidung von 3000 fl. für eine eventuell zu gründende Lehrlingsschule.

Zu Punkt a) und b) ergriff Herr Dr. Breitenstein das Wort und empfahl bei einer Erhöhung des Jahresbeitrages von 5 fl. auf 6 fl. eine Erhöhung des Abonnements von 6 fl. auf 8 fl., dagegen sprach er sich gegen eine Verkürzung des Rabatts bei Inseraten aus. Ebenso empfahl er größere Einschränkung in den Ausgaben.

Herr Artaria erklärte namens des Vorstandes, daß dieser sich angesichts der bestehenden Verhältnisse verpflichtet gesehen habe, alle Mittel in Erwägung zu ziehen, durch welche die Einnahmen erhöht werden können. Die Rabattverkürzung wäre zweifellos die einschneidendste Bestimmung, und der Vorstand bestehe keineswegs auf Annahme dieses Punktes.

Nach kurzer Debatte zog Herr Artaria den Antrag betreffs Rabattverkürzung zurück, was mit Beifall begrüßt wurde, dagegen wurde die Erhöhung des Jahresbeitrages von 5 fl. auf 6 fl. und des Abonnements für Nichtmitglieder von 6 fl. auf 8 fl. einstimmig angenommen.

Betreffs Punkt c) wurde zur Kenntnis genommen, daß die Wiener Korporation die Auflassung des Beitrages von 400 fl. auf ein Jahr bewilligt habe.

Ueber den Antrag d) entspann sich eine längere Diskussion, in welcher die Herren Graeser und Daberkow gegen, Herr W. Müller für denselben sprachen.

Die Abstimmung ergab mit 20 gegen 11 Stimmen die Annahme des Antrages des Schatzmeisters. Dagegen beschloß auf Antrag des Vorstandes die Versammlung, daß Herrn C. Graeser sämtliche in der Schulangelegenheit aufgelaufenen Kosten zu ersetzen seien.

Herr Müller stellte den Antrag:

„Der österreichisch-ungarische Buchhändlerverein möge dem Verbande der Kreis- und Ortsvereine beitreten.“

Die Versammlung trat diese Angelegenheit dem Vorstande zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise ab.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: Bericht der Kommission für die Kolportage-Verkehrsordnung, ergriff Herr C. Konegen als Referent das Wort und befragte die Versammlung, ob er zur Verlesung des Entwurfes der Verkehrsordnung, welcher bereits in Nr. 13 der „Correspondenz“ zum Abdrucke gebracht wurde, schreiten solle.

Herr Müller empfahl der Versammlung die en bloc-Annahme. Herr Kubasta fand in der Rabattbestimmung für Wiederverkäufer zwischen der allgemeinen Verkehrsordnung und der Verkehrsordnung für den Kolportage-Buchhandel einen Widerspruch. In jener würden

15% für Wiederverkäufer, in dieser 25% für Kolporteure als Maximal-Rabatt angegeben.

Der vorgerückten Stunde wegen empfahl der Herr Vorsitzende der Versammlung eine provisorische en bloc-Annahme, was auch geschah.

Nun berichtete Herr O. Friese über das Resultat der Wahlen.

Von 46 abgegebenen Stimmen entfielen

| | | | |
|---|---|---|---|
| für den Vorsitzenden | Herrn | R. Lechner | 45, |
| „ „ Vorsitzenden-Stellvertreter | „ | H. Heick | 43, |
| „ „ Schriftführer | „ | F. Deuticke | 43, |
| „ „ Schriftführer-Stellvertreter | „ | C. Graeser | 45, |
| „ „ Obmann der Sektion Nieder-Oesterreich | „ | J. Schellbach | 44, |
| als Ausschüsse | die Herren: | Fr. Beck | 45, |
| | | F. Köhler | 42, |
| | | F. Schurich | 45, |
| als Vertrauensmann | Herr | M. Stein | 35, |

Die Wahl der beiden Vertrauensmänner Herren Kubasta und Reger wurde neuerdings bestätigt.

Herr Lechner ergriff das Wort und dankte der Versammlung für seine Wiederwahl, bat aber gleichzeitig, zur Entlastung von den vielfachen Arbeiten einen Sekretär zu bewilligen.

Den 9. und letzten Punkt der Tagesordnung bildete der Antrag des Vorstandes auf Wiedererscheinen des österreichischen Kataloges, falls von seiten der Regierung eine Subvention bewilligt würde. Hierzu sprach Herr Bornemann (Znaim).

Der Antrag wurde einstimmig angenommen, ebenso jener bezüglich Bestellung eines Sekretärs.

Nach Erledigung der Tagesordnung stellte Herr Müller noch den Antrag, in den Bestimmungen für den Verkehr mit dem Publikum Punkt a) zu ergänzen, so daß derselbe in Zukunft lautet:

Von den vorstehenden Bestimmungen werden nicht berührt:

a) Litterarische und Kunsterzeugnisse, welche in das Bereich des Antiquariats fallen. Jedoch ist, wenn derartige Werke unter dem Ladenpreise angekündigt werden, stets hinzuzufügen, daß dieselben antiquarisch, beziehungsweise gebrauchte, beschädigte, zurückgesetzte rc. Exemplare oder solche früherer Auflage sind. Unstatthaft ist jede Form der Ankündigung und Anbietung, durch welche im Publikum die Meinung erregt oder unterhalten werden könnte, als verkaufe der Antiquar auch neue Bücher billiger, als sie nach den Rabattbestimmungen verkauft werden dürfen.

Dieser Antrag wurde genügend unterstützt und hierauf mit großer Majorität angenommen.

Nachdem der Herr Vorsitzende der Versammlung für ihr zahlreiches Erscheinen gedankt, schloß er um ¼4 Uhr die Sitzung.

## Schweizerischer Buchhändlerverein.

# Züricher Messe 1890.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 138.)

Seitdem der Generalversammlung des Schweizerischen Buchhändlervereins diejenige des Vereinssortiments und eine abendliche Vorbesprechung vorangehen, sind der erste Sonntag und Montag des Juni ziemlich arbeitsreiche Festtage für die helvetischen Kollegen geworden.

Ueber die erfreulichen Resultate des Schweizerischen Vereinssortiments, das jährliche Wachsen dieses für den schweizerischen Buchhandel eminent nützlichen Instituts, wurde bereits vorige Woche im Börsenblatt berichtet*). Am gleichen Versammlungstage, abends, vereinigten sich die in Zürich eingetroffenen Kollegen zur Besprechung verschiedener Fragen. Der verdienstvolle Geschäftsführer des Vereinssortiments, Herr Hambrecht, gab auf Grund eines wohldurchdachten Planes die Anregung, als Fortsetzung zu dem vor einigen Jahren eingegangenen Oltener „Anzeiger für den Schweizerischen Buchhandel" einen Schweizerischen Verlagsanzeiger zu begründen, dessen Besonderheit darin bestehen wird, daß er nicht nur dem schweizer, sondern auch dem thätigen deutschen Sortimentsbuchhandel gegenüber als Publikationsorgan der schweizerischen Verleger dienen soll. Die Idee fand großen Anklang. Bereits hat der Vorstand des Schweizerischen Buchhändlervereins beschlossen, dem Blatte zu gestatten, sich offizielles Publikationsmittel des Schweizerischen Buchhändlervereins zu nennen, und eine Reihe namhafter Verleger hat ihre kräftige Unterstützung durch Zuwendung von Inseraten zugesichert. Wahrscheinlich wird das Unternehmen zum Herbst ins Leben treten.

Herr Francke-Bern lenkte die Aufmerksamkeit der Versammlung auf einen von Jahr zu Jahr wachsenden Uebelstand im Journalwesen: das Ueberhandnehmen der Inseratbeilagen. Es giebt Zeitschriften, die vermöge ihrer Anzeigen auf nahezu das Doppelte ihres ursprünglichen Umfanges angewachsen sind. Wenn einmal jemand sich die Mühe nehmen wollte, während eines Jahres die Gewichtsverhältnisse von Text und Beilage wöchentlich genau festzustellen, so würde sich wahrscheinlich ergeben, daß die dem Sortimenter zugemuteten Frachtauslagen den geringen Verdienst desselben völlig aufzehren und daß es hohe Zeit ist, einen Ausgleich für diese Steuer zu suchen, vielleicht dadurch, daß die betreffenden Verleger den Rabatt an diesen „Annoncenblättern mit Textbeilagen" — wie ein hochangesehener Berliner Kollege sich bei Gelegenheit der Ostermesse in Leipzig ausdrückte — angemessen erhöhen. Von einem Vorgehen in dieser Angelegenheit seitens des

*) Siehe Seite 170, 171 dieses Bandes.

Schweizerischen Buchhändlervereins wurde vor der Hand abgesehen, aber der Wunsch ausgesprochen, auch die deutschen Kollegen möchten die Sache in Erwägung ziehen und vielleicht zunächst unser allezeit hilfsbereiter Verbandsvorstand sich derselben annehmen.

Der Abrechnung am nächsten Morgen, welche wie gewöhnlich bereits um 7 Uhr begann, folgte um 11 Uhr die Generalversammlung.

## Auszug aus dem Protokoll

der 42. Generalversammlung des Schweizerischen Buchhändlervereins in Zürich am 2. Juni 1890.

Der Präsident, Herr Carl Schoch, heißt die anwesenden Kollegen willkommen und ernennt die Herren Julius Rich aus Chur und Hofer jun. aus Zürich zu Stimmenzählern.

I. Punkt der Tagesordnung: Verlesung des Jahresberichts über das Vereinsjahr 1889/90 durch den Präsidenten:

Geehrte Herren!

Sie sind gewohnt als Einleitung für den Jahresbericht auch einen Ueberblick über die Verkehrsverhältnisse des Gesamtbuchhandels zu erhalten; allein ich bin weder vermöge meiner sozialen noch geschäftlichen Stellung im Falle Ihnen in dieser Richtung interessante weitere Perspektiven zu eröffnen. Damit wollen Sie es freundlichst entschuldigen, wenn ich mich in meiner Berichterstattung nur auf das Nächstliegende beschränke und Ihnen bloß über die Thätigkeit des Vorstandes das Wesentlichste mitteile.

Der erste Gegenstand unserer per Cirkular geführten Beratung war die schon im vorigen Geschäftsbericht berührte Frage, ob und wie sich bei der Herausgabe des neuen Kirchengesangbuches für die evangelischen Kantone unser Verein resp. das Vereinssortiment vorteilhaft beteiligen könne.

Unsere Bemühungen in dieser Sache sind aber leider ohne den gewünschten Erfolg geblieben, da die betr. Kommission vorgezogen hatte, sowohl über die Drucklegung als auch den Vertrieb, wenigstens der ersten starken Auflage, mit einer ihr näher stehenden Offizin Verträge abzuschließen. Angesichts des Umstandes, daß auf diese Art das Unternehmen bereits in feste Hand gekommen war, glaubten wir von weiteren Schritten abstehen zu müssen und dies um so mehr, als überhaupt unser Vorgehen bei der betr. Kommission eine ziemlich kühle Aufnahme gefunden hatte.*)

Die Lösung der zweiten Aufgabe, welche uns vom vorigen Jahre her noch zu teil wurde, ist uns leider auch nur unvollständig gelungen, indem bloß Herr W. Hausknecht in St. Gallen sich bewegen ließ, in den schweizerischen Buchhändlerverein einzutreten, während die anderen noch draußen stehenden Handlungen der inner-schweizerischen Kantone auf unsere freundschaftlichen Einladungen mit einem kalten non possumus geantwortet haben. Seien Sie versichert, daß wir es an mündlichen und schriftlichen Vorstellungen nicht haben fehlen lassen; allein unser Werben war, wie gesagt, ein vergebliches.

Im Laufe des Berichtsjahres sind durch Vorstandsbeschluß folgende neue Mitglieder in den Verein aufgenommen worden: 1. Herr W. Hausknecht in St. Gallen, 2. Herr F. Müllhaupt, geogr. Kunstinstitut in Bern, 3. Herr Jul. Laurencic, Städtebilderverlag in Zürich, 4. Herr Theod. Petri in Solothurn,

*) Den jüngsten Offerten des Vereinssortimentes ist aber zu entnehmen, daß dieses den Vertrieb des neuen Gesangbuches doch in seinen Wirkungskreis zu ziehen wußte.

5. Herr Eugène Vodoz in Vevey, 6. Herr W. Krüger-Römer in Zürich. Dieselben haben sich vorschriftsgemäß schriftlich verpflichtet, unseren Satzungen getreulich nachzuleben, so daß ich mich für berechtigt halte, sie im Namen des Vereins freudig zu begrüßen.

Ausgetreten ist Herr J. Wanner in Vevey wegen Verkaufs seines Geschäftes an Herrn Vodoz daselbst.

Nekrologe über verstorbene Mitglieder hat der Berichterstatter diesmal glücklicherweise keine vorzulegen.

Die Mitgliederzahl des Vereins beträgt 108, wovon 5 nicht dem Börsenverein angehören.

Es freut mich besonders Ihnen auch mitteilen zu können, daß im ganzen Jahr aus dem Vereinsgebiet eigentlich keine Klage über Schleuderei von dem Vorstand behandelt werden mußte, denn der einzige Fall, welcher von Genf gemeldet wurde, ist im Moment, wo vom Vorstand deshalb Schritte gethan werden wollten, vom gleichen Ort aus als erledigt bezeichnet worden. Wie es in dieser Hinsicht im Reich draußen bestellt ist, könnte ich nur vermittelst dessen, was im Börsenblatt darüber zu lesen war, konstruieren. Da Sie aber das Vereinsorgan wohl zum größten Teil selbst halten, fühle ich mich nicht berufen, Ihnen bereits Bekanntes noch einmal vorzulegen. Nur das sei noch erwähnt, daß einer speziellen Einladung zufolge sämtliche Verlag führenden Mitglieder unseres Vereins, welche bisher der bekannten, den Sortimenter schützenden Verlegererklärung fern gestanden sind, solche nun auch unterzeichnet haben. Auch über die Entwicklung des von unserm heimischen Boden aus ins Leben gerufenen Sortimenterbundes ist mir nichts weiter bekannt geworden. Vielleicht ist aber unser Delegierter Herr Francke im Falle uns darüber näheres zu berichten.

Ihr Vorstand hat während des Jahres nur einmal und zwar am 15. März 1890 in Zürich eine Sitzung abgehalten. Es handelte sich darum, einer Aufforderung des Börsenvereinsvorstandes nachzukommen, welche dahin ging, es sollten sämtliche Provinzialvereine die am 28. April 1888 angenommene buchhändlerische Verkehrsordnung einer gründlichen Beratung durch Kommissionen unterstellen, da solche im Laufe dieses Jahres auch vom Vereinsausschuß revidiert, d. h. auf Grund der Verbesserungsvorschläge abgeändert werden soll. — Unsere Abänderungsvorschläge sind rechtzeitig an den Börsenvereins-Vorstand abgegangen.

Dem laut letztem Protokoll erhaltenen Auftrag bezüglich des Delegiertenreglements wird der Vorstand nun nachkommen können, da in der diesjährigen Leipziger Versammlung die neuen Bestimmungen des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine angenommen worden sind.

II. Rechnungsablage des Kassierers, Herrn H. Georg. Die Einnahmen im abgelaufenen Vereinsjahre betrugen, inkl. Saldovortrag, 1695 Fr. 86 C., die Ausgaben 1049 Fr. 2 C., so daß ein Saldo von 646 Fr. 84 C. bleibt. Auf Antrag des Herrn Fehr, der die Rechnung geprüft und richtig befunden hat, wird dieselbe unter Verdankung genehmigt. Der Jahresbeitrag pro 1890/91 wird wieder auf 10 Fr. festgesetzt und beschlossen, auch für das kommende Vereinsjahr einen Beitrag von 100 Fr. an die schweizerische Gehilfenkrankenkasse zu leisten.

III. Der diesjährige Delegierte, Herr A. Francke in Bern, berichtete über die Leipziger Ostermeßverhandlungen.

IV. Wahlen. Trotz Ablehnung einer Wiederwahl werden die Herren Carl Schoch mit 30 und Alexander Francke mit 32 Stimmen wiedergewählt, dazu als dritter, an Stelle des ebenfalls ablehnenden

Herrn H. Georg, Herr L. Hitz in Chur mit 22 Stimmen. Die Präsidentschaft wird mit 28 Stimmen Herrn Friedrich Schultheß übertragen. Der Vorstand für das Vereinsjahr 1890/91 besteht daher aus den Herren: Friedrich Schultheß in Zürich, Präsident; Carl Schoch in Schaffhausen, Vicepräsident; Eugen Fehr in St. Gallen, Kassierer; Alexander Francke in Bern, Schriftführer; L. Hitz in Chur, Beisitzer.

Zum Friedensrichter wird einstimmig Herr Dr. Huber in Frauenfeld wiedergewählt, zum dritten Delegierten für die Leipziger Ostermesse Herr H. Georg in Basel. Herr R. Reich bleibt als erster Delegierter im Amte. Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

---

# Schweizerisches Vereinssortiment in Olten.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 130.)

Dem der Generalversammlung vom 2. Juni 1890 vorgelegten 8. Jahresbericht entnehmen wir folgende Mitteilungen:

„Das Schweizerische Vereinssortiment zählt (am 1. März 1890) 69 Mitglieder mit 86 Anteilscheinen à Fr. 500.

Die Gesamtauslieferung betrug Fr. 237 350,79, ein Mehrumsatz von Fr. 26 077,18 gegenüber dem vorhergehenden Rechnungsjahre.

| | |
|---|---|
| Das feste Lager beträgt zur Zeit . . . . . . . . . | Fr. 69 671,75 |
| in Kommission haben wir für . . . . . . . . . | „ 24 877,05 |
| es ist somit ein Zuwachs von . . . . . . . . . | „ 6 799,40 |

auf ersterem zu konstatieren; das erscheint gegenüber dem erhöhten Umsatz gerechtfertigt.

Die Abschreibungen auf diesem festen Lager haben wir nach den bisherigen Grundsätzen vorgenommen, es wurden abgeschrieben Fr. 3290,35.

Der Reingewinn unseres Geschäftsjahres ergiebt nach dieser Abschreibung die Summe von . . . . . . . . . . . . . . . . . . Fr. 4405. 25

Der Vorstand schlägt die folgende Verteilung desselben vor:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | An den Reservefonds . . . . . . . . Derselbe erreicht damit den Betrag von Fr. 10 833. 71 und übersteigt die statutengemäße Höhe von 10 750. — um Fr. 83. 71. | Fr. 1100. — |
| 2. | An die Mitglieder 4 Prozent vom eingezahlten Kapital von Fr. 43 000. — . . . . . . . | Fr. 1720. — |
| 3. | Ferner an die Mitglieder 1/2 Prozent Vergütung auf die Totalsumme ihrer Bezüge; im Rechnungsjahre Fr. 227 499. 49 . . . . . . | Fr. 1137. 50 |
| 4. | Uebertrag auf neue Rechnung . . . . . | „ 447. 75 |
| | | Fr. 4405. 25 |

Zur Konsolidierung des Reservefonds haben wir die Summe von Fr. 5000 in Wertpapieren angelegt. Dieser Betrag wird dadurch den Fluktuationen des Geschäftsbetriebes entzogen und für die eigentlichen Zwecke des Reservefonds sichergestellt.

Wie unser letzter Bericht bereits konstatierte, waren die bisherigen Räumlichkeiten zu knapp und unbequem geworden; das neue Lokal soll nun im Juni bezogen werden und damit ist durch die weit bequemere Lage eine noch promptere Expedition, wenn solche überhaupt irgendwo vermißt wurde, zu ermöglichen.

Auch die Einrichtung der Telephonverbindung hat sich als durchaus praktisch erwiesen und wurde von den näher liegenden Städten reichlich benutzt.

Der zunehmende Absatz, der sich von Fr. 135 514 im 4. Geschäftsjahr, auf Fr. 237 359 im nun abgelaufenen 8. Geschäftsjahre gesteigert hat, und die entsprechend zunehmende Arbeitslast machten die Anstellung eines zweiten Gehilfen zur unabweislichen Notwendigkeit.

Ein neuer Lagerkatalog befindet sich im Druck; er wird durch seine Vollständigkeit und praktische Einrichtung Ihren Beifall finden und die Benutzung unserer Anstalt erleichtern.

In den letzten Wochen wurden Sie durch Cirkular von unserem Entschluß, einen zur Verteilung an das Publikum bestimmten Sortimentskatalog herzustellen, in Kenntnis gesetzt. Derselbe soll neben unsern Lagerartikeln kurrenten Schweizer Verlag aller Wissenschaften aufnehmen. Wir hoffen, damit dem schweizerischen Gesamtbuchhandel (Verlag und Sortiment) zu dienen und rechnen auf Ihre ausgiebige Unterstützung.

## Netto-Bilanz pro 28. Februar 1890.

| | | | Fr. | C. |
|---|---|---|---|---|
| | **Aktiva.** | | | |
| 1. | Waren-Konto: Bestand des Lagers | 94 548. 80 | | |
| | Abschreibung | 3 290. 35 | 91 258 | 45 |
| 2. | Kassa-Konto | | 76 | 79 |
| 3. | Mobilien-Konto | | 922 | 30 |
| 4. | Feuerversicherungs-Konto | | 195 | 30 |
| 5. | Wertschriften-Konto (Reservefonds) | | 5 000 | — |
| | | | 97 452 | 84 |
| | **Passiva.** | | | |
| 1. | Kapital-Konto | | 43 000 | — |
| 2. | Konto-Korrent-Konto | | 40 313 | 88 |
| 3. | Reservefonds-Konto | | 9 733 | 71 |
| 4. | Gewinn- und Verlust-Konto: Gewinn | | 4 405 | 25 |
| | | | 97 452 | 84 |

## Statistik der Bezüge.

Das Schweizerische Vereinssortiment lieferte im abgelaufenen Geschäftsjahr

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| für Fr. 500 | bis | 1000 | an | 6 | Mitglieder |
| „ 1000 | „ | 1500 | „ | 10 | „ |
| „ 1500 | „ | 2000 | „ | 8 | „ |
| „ 2000 | „ | 2500 | „ | 9 | „ |
| „ 2500 | „ | 3000 | „ | 2 | „ |
| „ 3000 | „ | 4000 | „ | 7 | „ |
| „ 4000 | „ | 5000 | „ | 11 | „ |
| „ 5000 | „ | 6000 | „ | 3 | „ |
| „ 6000 | „ | 10000 | „ | 6 | „ |
| über Fr. | | 10000 | „ | 3 | „ |

Der Vorstand besteht für das Jahr 1890/91 aus den Herren R. Reich-Basel, Präsident, — A. Francke-Bern, — Chr. Höhr-Zürich, — A. Geering-Basel, Ersatzmann, — H. Reimmann-Zürich, Ersatzmann, — C. Langlois-Burgdorf, Rechnungsrevisor, — F. Payot-Lausanne, Rechnungsrevisor, — H. Körber-Bern, Schriftführer.

# Bayerischer Buchhändlerverein.

## Hauptversammlung am 25. März 1890 in München.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 90.)

Der Bayerische Buchhändlerverein eröffnete seine diesjährige Hauptversammlung am 25. März vormittags 10 1/2 Uhr in München im Sitzungssaale der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern, welche denselben freundlichst zur Verfügung gestellt hatte.

Nach Begrüßung der Anwesenden erstattete der Vorsitzende, Herr Theodor Ackermann-München, den Jahresbericht, welcher aus dem stetigen Anwachsen der Mitgliederzahl eine neuerliche Bestätigung entnimmt, daß die Bestrebungen, welche den Verein gleich allen andern Kreis- und Ortsvereinen ins Leben riefen, wohlberechtigte sind und daß die Erkenntnis unter den Berufsgenossen mehr und mehr sich Bahn bricht, es sei der eingeschlagene Weg zur Kräftigung und Sicherung des soliden Sortimentshandels auf Grundlage der altbewährten Einrichtungen der richtige.

Zur Herbeiführung der so wichtigen Ergebnisse der 1889er Kantateversammlung habe die Vereinsleitung im Sinne aller Mitglieder eifrig beigetragen. Außergewöhnliche Aufgaben waren im übrigen während des Vereinsjahres nicht zu lösen gewesen; gleichwohl sei die Thätigkeit des Vorstandes durch die laufenden Geschäfte unausgesetzt lebhaft beansprucht worden, wie die stattliche Zahl der Ein- und Ausläufe darthue. Die an den Vorstand gelangten Beschwerden wegen Nichtachtung der Bestimmungen über die an Kunden zulässigen Vergünstigungen seien in gütlicher Weise beigelegt bis auf einen Fall, welcher ernsteres Einschreiten erforderte und noch der Entscheidung seitens der kompetenten Behörde harre.

Die Rechnungsablage des Schatzmeisters, Herrn Georg Hertz-Würzburg, und der Voranschlag für 1890 wurden genehmigt.

Bezüglich der im Börsenverein notwendigen Neuwahlen wurde der Vorstand ermächtigt, den Vorschlägen des Wahlausschusses beizutreten.

Dem Antrage des Vorstandes auf Regelung des Restbuchhandels wurde in der Weise zugestimmt, daß die vom rheinisch-westfälischen Verein angenommenen Bestimmungen allen Mitgliedern zur Aeußerung vorgelegt werden sollen und der Vorstand unter Benutzung dieser Aeußerungen in der nächstjährigen Hauptversammlung einen Bestimmungenentwurf zur Beratung zu bringen hat.

Zur Formulierung von Vorschlägen für die bevorstehende Revision der Verkehrsordnung des Börsenvereins wurde der Vorstand als Spezialausschuß mit dem Rechte der Zuwahl bestätigt und richtete an die

Vereinsgenossen die Einladung, ihm bezügliche Materialien möglichst reichlich zugehen zu lassen.

Die Bestimmung des Ortes der nächstjährigen Hauptversammlung wurde dem Vorstande anheimgegeben.

Ein Vorstandsmitglied hatte satzungsgemäß durch das Los auszuscheiden, war aber sofort wieder wählbar. Das Los traf Herrn Karl Schöpping-München (Vater), der die einhellige Wiederwahl annahm.

---

# Buchhändlerverband Hannover-Braunschweig.

## Hauptversammlung am 23. Februar 1890 in Hannover.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 70.)

Die Hauptversammlung des diesjährigen Verbandstages Hannover-Braunschweig fand am 23. Februar im Hotel Hartmann in Hannover statt und wurde vormittags 11 Uhr vom Vorsitzenden, Herrn Emil Kallmeyer-Braunschweig eröffnet. Anwesend waren 42 Mitglieder.

Vor Eintritt in die Tagesordnung ergriff der zweite Vorsitzende, Herr Julius Gude-Hildesheim das Wort, um unter dem Ausdrucke des herzlichsten Dankes dem langjährigen Schriftführer, Herrn Th. Fuendeling-Hameln in Anerkennung seiner außerordentlichen Thätigkeit und seiner Verdienste um den Verband ein Ehrengeschenk in Gestalt eines blumengeschmückten silbernen Aufsatzes zu überreichen.

Herr Th. Fuendeling dankte bewegt und eröffnete die Tagesordnung mit Verlesung des Geschäftsberichtes für das verflossene Vereinsjahr.

Die Mitgliederzahl des Verbandes hat sich um 3 vermehrt und beträgt gegenwärtig 124, darunter 104 Mitglieder des Börsenvereins gegen 94 zur Zeit der vorigen Hauptversammlung.

Aus den Vorstandssitzungen des Vereinsjahres hebt der Bericht eine engere Sitzung in Elze hervor, welche am 18. März 1889 stattfand und die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten mit der Göttinger Universitätsbibliothek zum Zwecke hatte. Sie führte, wie bekannt, zu einer allgemeinen Versammlung der in Universitätsstädten ansässigen Buchhändler am 18. Mai 1889 in Leipzig, welche zur Gründung eines Vereins von Buchhändlern in Universitätsstädten und an technischen Fachschulen schreiten sollte, speziell mit der Aufgabe, die Abschaffung des höheren Rabattes, welcher den Universitätsbibliotheken teilweise noch eingeräumt ist, zu bewirken. Der Vorstand versicherte, diese Angelegenheit, von welcher er nichts weiter gehört habe, wieder aufnehmen zu wollen.

Der Geschäftsbericht fand einstimmige Genehmigung.

Den Kassenbericht erstattete Herr H. Lindemann-Hannover. Die Einnahmen betrugen 1466 ℳ, die Ausgaben 1351 ℳ 72 ₰.

Der Jahresbeitrag wurde wieder auf 12 ℳ festgesetzt und dem Kassierer Entlastung erteilt.

Bei der Neuwahl des Vorstandes wurden die ausscheidenden Herren Th. Fuendeling und L. Steffen (vom Vorstande) und G. Calvör (von den Stellvertretern) wiedergewählt und nahmen die Wahl an. Zu Vereinsvertretern für die Wahlen in den Vereinsausschuß wurden die Herren Fuendeling und Gude ernannt.

Es erfolgte sodann die Annahme des Vorstandsantrages, betreffend eine Aenderung des § 10 der Satzungen („Von dem Verbandstage"). Die Aenderung bestimmt die Zeit der Einreichung von schriftlichen Anträgen auf 14 Tage vor dem Verbandstage, diejenige der Bekanntmachung der Tagesordnung auf mindestens 8 Tage vor dem Verbandstage. Auf den Verbandstag soll vier Wochen vorher durch das Börsenblatt hingewiesen werden. Eine weitere Aenderung betrifft die Entschuldigungen wegen Ausbleibens und die Beurteilung von deren Begründung durch den Vorstand. Eine andere regelt die Handhabung der Ordnung während des Verbandstages.

Auf Einladung des Herrn Jul. Zwißler=Wolfenbüttel bestimmte die Versammlung, den nächsten Verbandstag in Wolfenbüttel abzuhalten. Die Zeit bestimmt der Vorstand. — Es folgte

6) Antrag des Herrn C. Georg=Hannover:

> Die Hauptversammlung des B.=V. Hannover=Braunschweig wolle beschließen: Den Satzungen des B.=V. Hannover=Braunschweig ist folgender Paragraph anzufügen: Beim Verkauf von Büchern ꝛc. ans Publikum ist, soweit es irgend geht, Barzahlung anzustreben. Der dem Publikum auf dessen Antrag zu gewährende Kredit hat im Bezirke des Buchhändlerverbandes Hannover=Braunschweig ein Ziel von sechs Monaten. Für event. längere Inanspruchnahme desselben werden seitens der Sortimentsbuchhändler 5 Prozent Zinsen berechnet.

Nachdem Herr Georg=Hannover seinen Antrag befürwortet hatte, wurde derselbe nach längerer Debatte abgelehnt.

7) Antrag des Herrn G. Frommhold=Bückeburg:

> „Für den Fall, daß die Verweigerung eines höheren Rabatts als 5 Prozent eine direkte Unterstützung der Schleudereigeschäfte ist, ist es gestattet, ausnahmsweise bis zu 10 Prozent Rabatt zu gewähren."

Antragsteller verteidigte seinen Antrag, fand aber sehr wenig Anklang. Der Antrag war zudem nicht ordnungsmäßig — da nicht als Satzungsänderungsantrag — eingebracht und konnte mithin nicht zur ferneren Beratung gestellt werden. Die Versammlung beschloß deshalb, über diesen Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

# Kreisverein Mecklenburgischer Buchhändler.

## Elfte Hauptversammlung zu Neubrandenburg am 6. Juli 1890.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 196.)

**Anwesend die Kollegen: Berg, Brückner, Eberhardt, Heidmüller, Jacoby, Koch, Nahnmacher, Nusser, Opitz, Ritter, Schatz, Witte.**

**Nach Eröffnung der Versammlung und Begrüßung der erschienenen Mitglieder erstattet der Vorsitzende den Jahresbericht, zugleich Erläuterungen daran knüpfend.**

Nach demselben hat der Verein wiederum ein Mitglied durch den Tod verloren. Herr L. Herold, Mitglied seit der Gründung des Vereins im Jahre 1851, der letzte dieser Senioren, schied am 17. August 1889 aus dem Leben. Im Namen der Kollegen legte der Vorstand einen Kranz auf seinem Grabe nieder.

Zwei neue Aufnahmen hat der Verein dagegen zu verzeichnen: die des Herrn C. Thaden in Waren und die des Verlagsbuchhändlers Herrn L. Burmeister in Schwerin.

Am 1. Januar 1890 hatte der Vorstand Gelegenheit, zu einem Jubiläum die Glückwünsche der Vereinsgenossen darzubringen: Kollege Wehdemann feierte die fünfundzwanzigste Wiederkehr des Tages der Geschäftsübernahme.

An Druckschriften sind versandt: 1. Der Bericht über die zehnte Hauptversammlung; 2. Verzeichnis derjenigen Verlegerfirmen, die ihre Unterschrift zur Schutzerklärung überhaupt nicht gegeben oder wieder zurückgezogen hatten; 3. ein vertraulicher Bericht.

Vom Börsenvereinsvorstande wurde die vertrauliche Anfrage gestellt, ob trotz der Bedrängung von außen der Verein bei seinen Verkaufsnormen beharren könne und wolle. Die Antwort des Vorstandes konnte nur allen Aeußerungen der Vereinsmitglieder entsprechend lauten, daß man hier entschlossen sei, an den aufgestellten Normen festzuhalten. Der Bericht des Börsenvereinsvorstandes hierüber ist inzwischen ausgegeben. Wenn die erwünschte Einmütigkeit, wie hieraus zu ersehen, leider noch nicht hergestellt ist, so ist doch zu hoffen, daß durch Entgegenkommen der preußischen Regierung bald ein stärkerer Druck in unserem Sinne ausgeübt werden wird.

Im Februar forderte der Börsenvereinsvorstand auf, durch eine Kommission die vor 2 Jahren vorläufig angenommene Verkehrsordnung beraten und amendieren zu lassen. Kollege Opitz lieferte eine mit Motiven versehene sorgsame Bearbeitung, die (da die Rostocker Kollegen behindert waren) von den Kollegen Davids, Ritter und Schmidt in Schwerin durchberaten und an den Börsenvereinsvorstand abgeliefert wurde.

Aus den Mitteilungen des Verbandsvorstandes ist zu entnehmen, daß das Bestreben desselben besonders darauf gerichtet war, die von der Verlegererklärung abgefallenen Firmen zur Erneuerung ihrer Unterschrift zu bewegen. Bei den meisten ist dies noch nicht gelungen. Ein richtiges Verhalten des Sortimentsbuchhandels wird allein darin Wandel schaffen können.

Zur Weihnachtszeit ist die Anzeige „Zur Warnung“ wie alljährlich in diejenigen Zeitungen eingerückt worden, die die Hamburger Ramschreklamen enthielten.

**Zu Nr. 2 der Tagesordnung übergehend, erstattete der Kassierer Opitz Bericht über den Stand des Vermögens; hiernach beträgt der augenblickliche Kassenbestand 61 ℳ 7 ₰. Die Kollegen Jacoby und Nusser erkannten die Rechnung bei erfolgter Prüfung für richtig an, worauf die Entlastung ausgesprochen wurde.**

Die Kollegen Witte und Heidmüller berichteten darauf über ihre Eindrücke von der Abgeordnetenversammlung der Kreis- und Ortsvereine während der diesjährigen Leipziger Ostermesse, in welcher auch der unsern Kreis besonders angehende Fall zur Sprache gekommen ist, daß ein Verlegerverein ein neues Sortimentsgeschäft aufgenommen hatte, welches, um nicht an die Verkaufsnormen unseres Kreisvereins gebunden zu sein, dessen Mitglied nicht wurde, dem Verlegerverein aber beitrat, um dennoch auf diesem Wege Mitglied des Börsenvereins werden zu können. Daß seitens des betreffenden Verlegervereins für die Folge in dieser Beziehung größere Vorsicht versprochen wurde, ward mit Befriedigung zur Kenntnis genommen; ebenso, daß die von unserm Kreisverein beim Verbandsvorstand der Kreis- und Ortsvereine schon vor Jahren angeregte Frage des Verkaufs an nicht-buchhändlerische Wiederverkäufer und des Verkehrs mit den „Buchbinderkommissionären" einer Kommission zur weiteren Besprechung übergeben wurde.

Ueber den folgenden Punkt der Tagesordnung, Antrag:

> „die Mitglieder des Kreisvereins der mecklenburgischen Buchhändler liefern vom 1. Januar 1891 ab an diejenigen mecklenburgischen Handlungen, welche nicht dem Kreisverein angehören, nur mit Wiederverkäuferrabatt"

entspann sich eine längere Debatte, in der man sich dahin verständigte, daß von dieser Bestimmung Kalender und Notizbücher ausgenommen sein sollen, und ferner, daß dieser Beschluß den unserm Kreisverein nicht angehörenden, als Buchhandlungen aber bisher anerkannten Firmen des Landes durch Uebersendung dieses Berichtes bekannt gegeben werden soll. — Im übrigen wurde der Antrag in obiger Fassung angenommen.

Bei Nr. 5 der Tagesordnung kommt u. a. auch zur Erwähnung, daß ein paar Buchhandlungen angefangen haben, bei Verkauf von Schulbüchern den Käufern Beigaben, z. B. Schülerkalender, zuzugeben. Man ist einstimmig der Ansicht, daß dies als ein verkapptes Rabattgeben im Sinne der Verkaufsnormen ein unstatthafter Unfug ist, gegen den der Verein einzuschreiten haben würde. Die in Rostock seit langer Zeit übliche Beigabe von „Stundenplänen" als wertloses Objekt kann dagegen gestattet werden.

Die seit Jahren bewährte Anzeige „Zur Warnung" wird zur Weihnachtszeit in den bekannten Zeitungen wieder zum Abdruck gelangen.

Zur Wahl in den Vorstand erklärt Kollege Opitz bestimmt, daß er eine Neuwahl nicht wieder annehmen werde. Die Wahl ergiebt die Namen Koch, Nahmmacher, Ritter, Werther, Witte, und werden die Aemter in alter Weise verteilt, Kollege Nahmmacher wird Kassierer.

Die nächstjährige Versammlung, mit der der Verein sein vierzigjähriges Bestehen feiert, soll in Schwerin stattfinden.

Am 10. August 1890.

Der Vorstand.

# Buchhändlerverband „Kreis Norden“.

## Ordentliche Kreisversammlung am Sonntag den 21. September 1890 im Saale des „Waterloo-Hotel“ zu Hamburg.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 238.)

Vorsitzender: Herr G. A. Laeisz.

Nach Eröffnung der Versammlung um 12 1/2 Uhr und Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden übernahmen die Herren Kloß und Weitbrecht das Amt der Ordner. Der dann durch den zweiten Schriftführer, Herrn Rudolph, vorgenommene Namensaufruf ergab die Anwesenheit von 38 Mitgliedern, durch welche die Städte Altona, Bremen, Eutin, Flensburg, Hamburg, Itzehoe, Kappeln, Lübeck, Oldesloe, Ottensen, Sonderburg und Uetersen vertreten waren.

Da die Versammlung auf die Verlesung des Protokolls der vorjährigen Kreisvereinsversammlung verzichtete, so wurde in die Tagesordnung eingetreten und trug der Vorsitzende als Punkt 1 derselben den üblichen Jahresbericht vor, aus welchem folgendes hervorzuheben ist:

Das verflossene Vereinsjahr war ein im ganzen ruhig verlaufenes, die Zahl der dem Vorstande zugehenden Klagen wegen Schleuderei war in erfreulichem Abnehmen begriffen, und sind diese Klagen größtenteils in befriedigender Weise erledigt worden. — Der geschäftsführende Ausschuß hat seine Obliegenheiten in 11 Sitzungen beschafft, und der Gesamtvorstand hat nur einmal Anlaß gehabt zusammenzutreten.

Der Vermögensstand des Verbandes hat sich im letzten Jahre recht günstig gestaltet.

Infolge Aufforderung des Börsenvereinsvorstandes hat eine aus 4 Mitgliedern bestehende Kommission die „Verkehrsordnung für den Deutschen Buchhandel“ durchberaten und einige Abänderungsvorschläge mit Begründung derselben betreffenden Ortes eingeliefert. — Durch den Tod, freiwilligen Austritt, sowie durch erforderlich gewordene Streichungen hat der Verband 10 Mitglieder eingebüßt; da ihm aber 10 Kollegen neu beigetreten sind, zählt er jetzt wiederum, wie im Vorjahr, 103 Mitglieder. — Fünf, während des letzten Jahres im Bereich des Verbandes vorgekommene Firmen-Jubiläen, zwei hundertjährige und drei fünfzigjährige, haben dem Vorstand Veranlassung gegeben, die Inhaber dieser Firmen Namens des Verbandes zu beglückwünschen.

Als Punkt 2 der Tagesordnung trug der Schatzmeister, Herr Peuser, die Jahresabrechnung vor, nach welcher die Einnahme 796 Mark, die Ausgabe nur 437 ℳ 11 ₰ betrug, so daß, mit Hinzuziehung des vorjährigen Kassensaldos, das Verbandsvermögen sich zur Zeit auf 535 ℳ 66 ₰ beziffert. Da die Rechnungsrevisoren die Richtigkeit der Abrechnung bestätigten, so wurde Herrn Peuser mit Dank für seine Mühewaltung Entlastung erteilt.

Punkt 3: Antrag des Vorstandes, den Mitgliedsbeitrag mit 7 ℳ zu belassen, wurde nach kurzer Begründung seitens des Vorsitzenden einstimmig angenommen. Desgleichen

Punkt 4: Voranschlag für das kommende Vereinsjahr, nach welchem Einnahme und Ausgabe mit je 700 ℳ sich ausgleichen, so daß der vorhin erwähnte Vermögensstand voraussichtlich unverändert bleibt.

Punkt 5: Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren. Der bisherige Vorstand wurde fast einstimmig wiedergewählt, zu Rechnungsrevisoren wurden die Herren Seippel und Wolfhagen gewählt. Die Gewählten, soweit sie anwesend waren, nahmen die Wahl dankend an.

Punkt 6: Wahl der Abgeordneten zur nächsten Delegiertenversammlung. Diese Wahl wurde wiederum, wie in den vorhergehenden Jahren, dem Vorstande überlassen.

Punkt 7.: Ernennung eines Wahlmannes für etwaige Neuwahlen in den Vereinsausschuß. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde der bisherige Wahlmann, Herr Gräfe, wiedergewählt und zu dessen Stellvertreter Herr Rudolph bestimmt.

Punkt 8: Bericht über die diesjährigen Kantateversammlungen. Da allen Anwesenden das dort Verhandelte s. Z. durch Mitteilungen im Börsenblatt bekannt geworden ist, so wurde auf diesen Bericht verzichtet.

Punkt 9: Antrag des Vorstandes, den Börsenvereinsvorstand zu ersuchen, anläßlich des „Deutschen Arzneibuches" bei der Reichsregierung bezüglich des Submissionsverfahrens vorstellig zu werden, wurde nach Begründung desselben durch den Vorsitzenden und kurzer Besprechung, an welcher sich die Herren Boysen, la Motte und Pape beteiligten, einstimmig angenommen, und ebenso die Fassung eines von Herrn Pape im Auftrage des Vorstandes entworfenen und von ihm vorgetragenen bezüglichen Gesuches an den Börsenvereinsvorstand genehmigt.

Punkt 10: Antrag der Herren Wengler, Pape und 10 Genossen, betr. Abänderung der § 9 der „Bestimmungen für den Verkehr mit dem Publikum vom 16. Oktober 1887" rief eine längere Debatte hervor. Herr Pape, als Vertreter des Antrages, begründete denselben in längerer Rede, unterstützt von Herrn Zinke-Itzehoe.

Gegen den Antrag sprachen die Herren Boysen, Kloß, Laeisz, Seippel und Westphalen-Flensburg. Nachdem Herr Pape in seinem Schlußwort als Mitantragsteller nochmals in längerer Ausführung das gegen seine Begründung Vorgebrachte zu entkräften gesucht hatte, wurde die Abstimmung vorgenommen, welche Ablehnung des Antrages mit 27 gegen 8 Stimmen ergab.

Punkt 11: Besprechung der Wiederverkäuferfrage, auf Grund einer vom Verbandsvorstand erlassenen Aufforderung zur Beschickung einer Abgeordnetenversammlung am 12. Oktober d. J. in Weimar. — Der Vorsitzende verlas das bezügliche Rundschreiben des Verbandsvorstandes, sowie ein weiteres Schreiben des durch Krankheit am Erscheinen verhinderten Mitgliedes, Herrn F. Schaumburg in Stade, in welchem dieser dringend empfahl, vor allem gegen die sogenannten

Buchbinderkommissionäre Front zu machen. An der dann folgenden Besprechung der Vorlage beteiligten sich außer dem Vorsitzenden die Herren Gaßmann, Pape, Westphalen-Flensburg und Zinke-Itzehoe; namentlich von den beiden ersteren wurde die Ansicht vertreten, daß eine allgemeine Einigung über den Wiederverkäuferrabatt und was damit zusammenhängt bei der Verschiedenheit der dabei in Betracht kommenden Interessen z. Z. schwerlich zu erzielen, daß es aber von Wichtigkeit sei, die Versammlung in Weimar zu beschicken. Auf wiederholt und von verschiedenen Seiten geäußerten Wunsch gab Herr Westphalen die bedingte Zusage, das Amt eines zu diesem Zwecke Abgeordneten zu übernehmen, und wurde darauf beschlossen, falls Herr Westphalen s. Z. verhindert sein sollte, ein schriftliches Gutachten nach Weimar zu senden, welches von Herrn Pape bereits im Entwurf fertig gestellt war. Dieser Entwurf wurde verlesen, und mit einigen von den Herren Gaßmann, la Motte und Zinke gewünschten Zusätzen einstimmig genehmigt.

Punkt 12: Bestimmung des Ortes der nächsten Kreisvereinsversammlung wurde, nachdem Eutin, Lübeck und Kiel in Vorschlag gebracht, dadurch erledigt, daß man einstimmig Lübeck wählte.

Auf die übliche Anfrage des Vorsitzenden, ob nach beendeter Tagesordnung noch jemand etwas vorzutragen habe, meldete Herr Gaßmann sich zum Wort, um namens aller Mitglieder dem Vorstande Dank für seine Mühewaltung auszusprechen. In Erwiderung dieser anerkennenden Worte dankte der Vorsitzende den Anwesenden für ihre freundliche Mitwirkung bei den heutigen Verhandlungen und schloß dann die Versammlung um 2½ Uhr mit dem Wunsche auf ein frohes Wiedersehen übers Jahr.

---

# Kreisverein Ost- und Westpreußischer Buchhändler.

## Zehnte Hauptversammlung zu Danzig, Aycke'sche Weinhandlung, am 22. Juni 1890.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 184.)

Anwesend sind die Herren Barth-Danzig, Beyer-Danzig, Böhnke-Marienwerder, Dreher-Königsberg, Fischer-Königsberg, Gaebert-Danzig, Hübner-Königsberg, W. Lambeck-Thorn, Meissner-Elbing, Scheinert-Danzig, Schultz-Pr.-Stargard, Thomas-Königsberg, Wiebe-Lyck.

Der Vorsitzende, Herr Hübner-Königsberg, erstattete den Bericht über die Thätigkeit des Vereinsvorstandes,

welche im verflossenen Jahr eine beschränkte geblieben, was immerhin darauf hindeutet, daß die Bestimmungen der Satzungen nirgends derartig verletzt worden sind, um andere zu schädigen und Grund zu ausgedehnteren Beschwerden zu geben.

Die Einführung des geringeren Rabattsatzes hat sich überall anstandslos vollzogen, wo nicht kleinliches und ängstliches Gebaren der Buchhändler selber dies verhindert hat. Die Stadt Thorn, früher der schlimmste Herd der Rabattseuche, befindet sich in ausgesprochenem Heilungsprozeß; nur in einzelnen kleinen Städten, wie Deutsch-Krone, scheint dies Uebel noch nicht ganz ausgerottet zu sein. Der Vorstand würde bedauern, gegen die betreffende Firma rücksichtslos vorgehen zu müssen. Mehr als in andern Gegenden Deutschlands ist in unserm Osten die Konkurrenz zu spüren, welche einzelne Schleuderfirmen Hamburgs und Berlins dem soliden Sortiment fortgesetzt bereiten. So schwer der Kampf hiergegen namentlich in kleineren Orten sein mag, ist doch ein endgiltiger Sieg eben nur nach einem Kampf zu hoffen.

Am 15. Mai 1890 nahm der Vorstand Veranlassung, dem Inhaber der Firma Ernst Lambeck in Thorn zu einer vollendeten fünfzigjährigen segensreichen buchhändlerischen Thätigkeit die herzlichsten Glückwünsche der Vereinsgenossen auszusprechen. Möge dem verehrten Jubilar noch manches Jahr rüstigen Schaffens vergönnt sein.

Neu eingetreten sind im Jahre 1889 vier Mitglieder, so daß der Verein Ende 1889 54 Mitglieder umfaßte.

Dem Berichte des Vorsitzenden folgt derjenige des Herrn Meissner-Elbing, welcher den Kreisverein auf der Hauptversammlung des Börsenvereins und bei den Verhandlungen des Verbandes auch in diesem Jahre vertreten hatte. Der Berichterstatter verzichtet darauf, den bereits durch Abdruck im Börsenblatt bekannt gewordenen Gang der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse nochmals vorzutragen und versucht vielmehr durch eine zusammenfassende Schilderung der Verhältnisse und der zur Zeit maßgebenden Persönlichkeiten das Interesse der Anwesenden für die Entwickelung der Gesamtzustände des deutschen Buchhandels wach zu halten.

Hierauf trägt der Schatzmeister Herr Scheinert-Danzig die Rechnung vor, welche eine Gesamteinnahme von 538 ℳ 74 ₰ und eine Gesamtausgabe von 480 ℳ 1 ₰ ergab, so daß ein Kassenbestand von 58 ℳ 73 ₰ vorliegt. Nach der durch die Herren Beyer und Gaebert-Danzig vorgenommenen Revision der Beläge wird dem Herrn Schatzmeister Entlastung gewährt. Der seitens desselben entworfene Voranschlag für 1891 wird genehmigt, der Beitrag der Mitglieder auf 7 ℳ 50 ₰ festgestellt. Die Versammlung ermächtigt den Vorstand, zur Ostermesse 1891 wieder zwei Vertreter des Kreisvereins nach Leipzig abzuordnen.

Der Vorsitzende spricht dem Herrn Schatzmeister den Dank des Vereins dafür aus, daß derselbe sein Amt aufs neue bereitwillig übernommen, nachdem Herr Gaebel dasselbe niedergelegt hatte.

Unter allgemeiner Zustimmung werden die gegenwärtigen Vorstandsmitglieder wiedergewählt und wird an Stelle des Herrn Gaebel, welcher krankheitshalber im Süden weilt, Herr Walter Lambeck-Thorn zum Beisitzer ernannt.

Als Ort der nächsten Hauptversammlung wird auf freundliche Einladung des Herrn Walter Lambeck die Stadt Thorn in Aussicht genommen.

Beschwerden über die Geschäftsführung des Vorstandes werden nicht erhoben.

In längerer Ausführung begründet darauf C. Meissner-Elbing den Vorschlag, seitens des Vereins der Frage näher treten zu wollen, ob es im Interesse des gesamten Kreisvereins oder einer größeren Anzahl von Mitgliedern desselben liegt, auch für die östlichen Provinzen ein Vereinssortiment einzurichten. Obwohl die Versammlung die entgegenstehenden Schwierigkeiten vollauf würdigt, ermächtigt sie gleichwohl die Herren Hübner-Königsberg, Scheinert-Danzig und C. Meissner-Elbing in gemeinschaftlicher Beratung die Einzelheiten der Frage zu erörtern und der nächsten Hauptversammlung Bericht zu erstatten, event. bestimmte Vorschläge zu unterbreiten.

Endlich wird die Grundordnung für den buchhändlerischen Geschäftsverkehr einer eingehenden Prüfung unterzogen und werden mehrere Abänderungsvorschläge gutgeheißen.

Gegen 1 Uhr mittags schließt der Vorsitzende die Versammlung.

Die meisten der Anwesenden nahmen darauf an der Feier teil, welche die Herren Buchdrucker Danzigs zum Gedächtnis des 450-jährigen Bestehens der Druckerkunst veranstaltet hatten. Im festlichen Zuge ging es nach dem im Jäschkenthaler Wald neu errichteten Gutenbergtempel. Herr A. W. Kafemann, welcher bereits an der 400-jährigen Gutenbergfeier vor fünfzig Jahren auf der gleichen Stelle teilgenommen hatte, übergab den zierlichen, nunmehr aus Eisen neu hergestellten Tempel der Fürsorge der städtischen Behörden.

Der Vorstand
des Kreisvereins Ost- und Westpreußischer Buchhändler.
J. V.: C. Meissner-Elbing.

---

# Kreisverein der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler.

## Ordentliche Hauptversammlung zu Münster am 13. April 1890.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 130.)

Köln, Aachen, Düsseldorf, Münster,
12. Mai 1890.

In der am 13. April 1890 in Münster im Saale des Hotel Moormann stattgefundenen Hauptversammlung des Kreisvereins waren vom Vorstande anwesend die Herren Carl Mayer-Aachen als stellvertretender Vorsitzender, W. Deiters-Düsseldorf, W. Laber und E. H. Mayer-Köln, Bernh. Theissing und H. Schöningh-Münster.

Zur Versammluug waren erschienen 30 Mitglieder aus den Städten Aachen, Barmen, Bonn, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, Hagen, Hamm, Köln, Münster und Warendorf.

Herr Carl Mayer, als stellvertretender Vorsitzender, eröffnete die Versammlung mit dem Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Nach diesem Vortrage des Herrn Vorsitzenden nahm der Schatzmeister Herr V. Theissing das Wort. Die Einnahmen des Vereins aus Beiträgen der Mitglieder und eingegangenen Strafgeldern betragen 1336 ℳ 88 ₰; die Ausgaben für die Druckkosten, verschiedene Auslagen, Beitrag an den Verband betragen 1260 ℳ 1 ₰, so daß ein Kassenbestand von 76 ℳ 87 ₰ verbleibt. Die Vermögenslage ist keine günstige, da der Kassenbestand nicht zur Deckung des ganzen Beitrages an den Verband ausreicht, vielmehr ein Rest von 230 ℳ zur Deckung im nächsten Etatsjahr vorgetragen werden mußte.

Bei den hierauf vorgenommenen Wahlen wurde an Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Herrn Felix Bagel-Düsseldorf Herr W. Laber-Köln zum Vorsitzenden, Herr W. Deiters-Düsseldorf zum Schriftführer und Herr E. Blasius-Düsseldorf zu dessen Stellvertreter gewählt.

Zu Nr. 5 und 6 der Tagesordnung: „Wahl zum Börsenvereinsvorstand und Wahl eines Vertreters für den Vereinsausschuß" schloß sich die Versammlung den Vorschlägen des Wahlausschusses des Börsenvereins an und wählte zum Vertreter für die Wahl in den Vereinsausschuß Herrn W. Laber-Köln.

Zu Nr. 7 der Tagesordnung: „Bericht über die Verhandlungen mit dem Borromäus-Verein" erstattet Herr V. Theissing ausführlichen Vortrag. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Verhandlungen, in welchen der Kreisverein durch drei Vorstandsmitglieder vertreten war, können darin zusammengefaßt werden, daß für die Folge „alle neu erscheinenden Werke erst nach Ablauf des Jahres des Erscheinens und des folgenden in den Katalog des Vereins aufgenommen werden dürfen", ferner, daß „es dem Ermessen der Verleger überlassen bleibt, ob sie einzelne Werke ihres Verlages von der Lieferung an den Verein ausschließen wollen", daß auch der Verein in seinen Druckschriften bekanntgeben wird, „daß statutengemäß Bestellungen von Mitgliedern für Nichtmitglieder unstatthaft seien". Der Verein verzichtet ferner auf den Vertrieb offizieller liturgischer Bücher, sowie aller in Lieferungen erscheinenden Werke vor ihrer Vollendung bezw. vor Abschluß eines Bandes oder Jahrgangs, und wird die bisher den Bücherverzeichnissen vorgedruckte Bemerkung in Absatz 2, Zeile 2: „für zwei Dritteile des Ladenpreises" für die Folge fortfallen lassen.

Nr. 8. Antrag des Ortsvereins Düsseldorf,

> „die Hauptversammlung wolle beschließen, daß an Orten, wo ein Ortsverein der Kollegen besteht, jedes Mitglied des Kreisvereins verpflichtet sei, dem betr. Ortsverein beizutreten",

wurde nach kurzer Debatte, in welcher namentlich hervorgehoben wurde, daß die heutige Versammlung zu der in dem Antrage liegenden Satzungsänderung nicht berechtigt sei, durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt.

Zu Nr. 9, Antrag des Herrn Ganz-Köln,

„die Hauptversammlung wolle beschließen:
Die Gewährung eines Ausnahmerabatts von 10 Prozent an Behörden ist unter den von der Hauptversammlung vom 28. Juli 1889 festgesetzten Voraussetzungen so lange zu gestatten, wie ein gleichmäßiger Rabattsatz in Deutschland nicht zur Durchführung gelangt ist",

war ein Gegenantrag des Ortsvereins Elberfeld-Barmen eingegangen mit folgendem Wortlaut:

„Die vom Vorstande des Kreisvereins in Ausführung der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 28. Juli 1889 mittels Rundschreibens vom 31. Oktober v. J. veröffentlichten Ausnahmebestimmungen bleiben bis zur nächstjährigen ordentlichen Hauptversammlung in Kraft."

Herr Ganz begründet seinen Antrag damit, daß die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 28. Juli 1889 bei der abwartenden Haltung des Börsenvereinsvorstandes sich als nicht ausführbar erwiesen hätten, wogegen Herr Carl Mayer einwandte, daß der Antrag Ganz bei etwaiger Annahme durch die Versammlung wohl ebenfalls auf Schwierigkeiten stoßen werde.

Nachdem Herr H. Schöningh sich für Aufrechterhaltung der früheren Beschlüsse, beziehungsweise für den Elberfelder Gegenantrag ausgesprochen, wird der letztere von der Versammlung einstimmig angenommen.

Auch zu dem ferneren Antrage des Herrn Ganz-Köln (Nr. 10 der Tagesordnung):

„Versammlung wolle nachstehende Aenderungen und Erweiterungen der Ordnung für den Restbuchhandel beschließen:

a. Zusatz zu § 4: „Der Restbuchhändler ist verpflichtet, unbeschädigte Exemplare solcher Druckerzeugnisse, deren Ladenpreis vom Verleger aufgehoben ist, dem übrigen Sortiments- und Antiquariatsbuchhandel auf Verlangen mit mindestens 25 Prozent unter dem Verkaufspreise zu liefern, zu welchem er denselben im Publikum in irgend einer Form öffentlich ausbietet."
b. § 6, Linie 2, hinzuzufügen: „bis 500 Mk."
c. dem § 6 hinzuzufügen: „Im Wiederholungsfalle ist auf Ausschließung aus dem Kreisverein zu erkennen, wogegen dem Angeschuldigten ebenfalls Berufung an die nächste Hauptversammlung freisteht",

war ein Gegenantrag des Elberfeld-Barmener Ortsvereins eingegangen:

„die Hauptversammlung wolle über den Antrag Ganz zur Tagesordnung übergehen."

Herr Ganz bezieht sich zur Begründung seiner Anträge auf einen Vorgang im Elberfeld-Barmener Ortsverein. Ein Mitglied desselben hatte einen großen Posten eines Prachtwerkes zu äußerst billigem Preise für den eigenen Vertrieb erworben, aber die Exemplare auch den übrigen Mitgliedern des Ortsvereins und einem auswärtigen Mitgliede des Kreisvereins zukommen lassen, infolgedessen das Werk schließlich zu einem Preise angeboten sei, welcher für außerhalb stehende Firmen jede Konkurrenz unmöglich gemacht habe. Nach längerer Debatte, in welcher die Herren Inderau-Barmen und Faßbender-

Elberfeld über die von Herrn Ganz angegebenen Vorgänge Aufklärung gaben, zieht Herr Ganz den ersten Teil seines Antrags zurück.

Der zweite Teil des Antrags, „Erhöhung der Ordnungsstrafe, eventuell bis auf 500 Mark," wird mit großer Majorität angenommen.

Der dritte Absatz wird auf Wunsch der Versammlung von Herrn Ganz ebenfalls zurückgezogen.

Als Ort für die nächste Hauptversammlung wurde Bonn gewählt.

Damit war die Tagesordnung erschöpft und konnte die offizielle Sitzung gegen 4 1/2 Uhr nachmittags geschlossen werden.

Der Vorstand
des Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler.
W. Laber. W. Deiters. B. Theissing. C. Mayer.
E. Blasius. H. Schöningh.

---

# Buchhändlerverband für das Königreich Sachsen und die Herzogtümer Altenburg und Anhalt.

## Hauptversammlung am 7. September 1890 im Königlichen Belvedère zu Dresden.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 216.)

Am 7. September hielt der Verband für das Königreich Sachsen und die Herzogtümer Altenburg und Anhalt seine diesjährige Hauptversammlung im Belvedère zu Dresden ab. Dieselbe war leider nur von 13 Mitgliedern besucht und wurde von dem Vorsitzenden Herrn Rudolph-Annaberg mit dem Vortrag des Geschäftsberichts eröffnet. Der Verband zählt, nachdem sowohl Aus- als auch Eintritte stattgefunden haben, gegenwärtig 84 Mitglieder.

Der Kassenbericht weist einen Bestand von 262 ℳ 50 ₰ nach und wird, nachdem die erwählte Prüfungsdeputation ihn in Ordnung gefunden, richtig gesprochen.

Nachdem die Punkte 3 und 4 der Tagesordnung vorläufig abgesetzt waren, ging man zur Beratung des fünften Gegenstandes, der Anbahnung einer engern Verbindung mit dem Dresdner Ortsverein, über, der zur Zeit 95 Mitglieder zählt. Der Ortsverein hatte unmittelbar vorher ebenfalls eine Hauptversammlung abgehalten, die aber, da nur 30 Mitglieder anwesend waren, (wohl eine Folge des Hochwassers, das an diesem Tage einen Teil Dresdens schwer betroffen) nicht beschlußfähig gewesen war.

Herr Dr. Ehlermann-Dresden, der den Ortsverein als korporatives Mitglied des Verbandes vertrat, entwickelte die von den Vor-

ständen beider Verbände vereinbarten Grundsätze für die Vereinigung, welche nach eingehender Diskussion von der Hauptversammlung einstimmig angenommen wurden. Ein Mitglied enthielt sich der Abstimmung. Die Zustimmung des Dresdner Ortsvereins, die demnächst in einer zweiten Hauptversammlung wohl erfolgen wird, vorausgesetzt, werden die beiden Verbände in Zukunft für alle gemeinsamen Angelegenheiten sich verschmelzen und ihre Rechte dem Börsenverein gegenüber zusammen ausüben. Der Vorstand wird nach wie vor aus 7 Mitgliedern bestehen, von denen 3 Dresden, und zwar Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer, 4 der Provinz, von denen mindestens einer aus den Herzogtümern, angehören müssen.

Der Dresdner Ortsverein zahlt bis zur Hälfte seiner jährlichen Beiträge, mindestens aber für jedes Mitglied 3 ℳ jährlichen Beitrag an den Provinzialverband, wofür dieser die Beiträge an den Centralverband übernimmt.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Vereinigung von Segen für den gesamten Verband sein wird, und ist auch an dieser Stelle dem Vorstande des Dresdner Ortsvereins, der dieselbe wesentlich gefördert, wohlverdienter Dank auszusprechen.

In Erledigung des sechsten Gegenstandes der Tagesordnung wurde Dresden zum Sitz der nächsten Hauptversammlung gewählt.

Die Vorschläge für die Wahlen in den Börsenverein u. s. w., wurden wie früher dem Vorstande überlassen.

Anträge aus der Reihe der Mitglieder waren nicht eingegangen, und so konnte die Versammlung von dem Vorsitzenden mit der Hoffnung geschlossen werden, daß die geplante Vereinigung glücklich zu stande kommen und gute Früchte tragen werde. C. S.

---

# Provinzialverein der Schlesischen Buchhändler.

## 11. Ordentliche Hauptversammlung am 6. März 1890 zu Breslau.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 62.)

Dieselbe wurde Donnerstag den 6. März, vormittags 10 Uhr, im Breslauer Konzerthaus abgehalten und war zahlreich besucht.

Nachdem der Vorsitzende die erschienenen Berufsgenossen begrüßt hatte, wurde die Tagesordnung in gewohnter Weise erledigt.

Aus dem Jahresberichte, welchen der Schriftführer zur Verlesung brachte, ist hervorzuheben, daß die Mitgliederzahl wiederum gestiegen ist. Zur Revision der buchhändlerischen Verkehrsordnung ist seitens des Vereins ein Ausschuß festgesetzt worden, welcher aus den Herren Max Woywod, P. Alsleben und P. Schweitzer besteht.

Der Kassierer berichtete über den Stand der Vereinskasse und erhielt Entlastung.

In den Vorstand für das neue Vereinsjahr wurden gewählt, nachdem Herr J. Reisler erklärt hatte, daß er eine Wiederwahl nicht annehmen könne:

Herr W. Koebner als Vorsitzender,
„ G. Knorrn, in Firma E. Meltzers Buchhandlung in Waldenburg, als Stellvertreter desselben,
„ P. Schweitzer als Schriftführer,
„ B. Jäger, in Firma Maruschke & Berendt, als Stellvertreter desselben,
„ Max Müller, in Firma J. U. Kern's Verlag, als Kassierer,
„ Max Woywod als Stellvertreter desselben,
die Herren Albert Kaiser in Schweidnitz, Julius Reisler, in Firma G. P. Aderholz' Buchhandlung, und Ernst Trewendt, in Firma Eduard Trewendt, Verlagsbuchhandlung, als Beisitzer.

Die vom Wahlausschuß des Börsenvereins gemachten Vorschläge für die Wahlen im Börsenverein werden unverändert angenommen und zu Vereinsvertretern für die Vertreterversammlung der Kreis- und Ortsvereine zur Zeit der Ostermesse in Leipzig nachstehende Herren ernannt:

Herr Julius Reisler, in Firma G. P. Aderholz' Buchhandlung,
„ E. Wohlfarth, in Firma E. Morgenstern's Buchhandlung,
„ G. Maske, in Firma Eugen Franck's Buchhandlung in Oppeln.

Hieran schloß sich die ordentliche Hauptversammlung des Schlesischen Vereinssortiments, E. G.

Dasselbe hat auch im vergangenen Geschäftsjahr eine erfreuliche Zunahme an Mitgliedern, sowie auch im Umsatz zu verzeichnen, und es ist ein Reingewinn erzielt worden, welcher es ermöglicht, außer 5 Prozent Zinsen für die Geschäftsanteile auch 1 Prozent Dividende zu verteilen, was einstimmig genehmigt wurde.

Bei der Wahl zweier Vorstandsmitglieder, wie auch des Aufsichtsrates fielen sämtliche Stimmen auf die bisherigen Inhaber dieser Aemter. Mithin besteht der Vorstand auch für das neue Geschäftsjahr aus den Herren:

P. Alsleben, M. Woywod und E. Wohlfarth, in Firma E. Morgenstern's Buchhandlung,

und der Aufsichtsrat aus den Herren:

J. Reisler, B. Jaeger, H. Scholtz, W. Koebner, L. Priebatsch.

Die Beschlußfassung über § 6 der Tagesordnung: Antrag auf Umwandlung der Genossenschaft in eine solche mit beschränkter Haftpflicht und entsprechende Abänderung der Satzungen mußte ausgesetzt werden, da die Versammlung, welche weniger als drei Viertel der Mitglieder umfaßte, aus diesem Grunde nach dem Genossenschaftsgesetz nicht beschlußfähig war; es soll diese Beschlußfassung einer neuen, demnächst statthabenden außerordentlichen Hauptversammlung vorbehalten werden.

---

# Württembergischer Buchhändlerverein.

## Generalversammlung vom 16. Juni 1890 in Stuttgart.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 142.)

Die Generalversammlung des Württembergischen Buchhändlervereins fand unmittelbar nach der des Süddeutschen Buchhändlervereins in demselben Raume statt.

Der Vorstand, Herr Alfred Bonz, eröffnete sie mit Begrüßung der Erschienenen und verlas den Jahresbericht,

der die erfreuliche Mitteilung enthielt, daß die Mitgliederzahl wieder auf 84 gestiegen ist und die beim Anschluß an den Börsenverein gehegte Befürchtung, derselbe werde nachteilig auf den Mitgliederstand wirken, demnach unbegründet war. — Die neuen Verkaufsnormen haben nun im ganzen Lande Anerkennung gefunden, und Fälle von Schleuderei kamen sehr selten vor; Kontosperre mußte nur über eine Firma verhängt werden. — Da die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zur betreffenden Zeit auf zu große Schwierigkeiten gestoßen wäre, so übernahm der Ausschuß die Wahl der Revisoren der „Verkehrsordnung" und stellte unter Berücksichtigung jeglichen Geschäftszweiges die Herren Alfred Bonz, Rich. Kaufmann, Adolf Keil, Albert Koch und Rudolf Roth auf, die nach eingehender Besprechung einige Vorschläge nach Leipzig sandten. — Zur Abgeordnetenversammlung in Leipzig wurden als Delegierte die Herren Alfred Bonz, Ant. Hoffmann und Konrad Wittwer ernannt. Erstgenannter fungierte auch als Wahlmann bei der Ergänzungswahl für den Vereinsausschuß des Börsenvereins.

Herr Adolf Keil erstattete sodann den Kassenbericht, den die Revisoren, die Herren Sonnewald und Anton Hoffmann, richtig fanden.

Die Prüfung der Ersatzwahl für die aus dem Ausschuß scheidenden Herren Alfred Bonz, Adolf Keil und E. Becker-Heilbronn übernahmen die Herren Prechter und Rees. Abgegeben wurden 40 Stimmen, von denen je 38 auf die Herren Alfred Bonz und Adolf Keil fielen, die somit ihre bisherigen Aemter beibehalten, und 39 auf Herrn C. A. Sonnewald (i/Firma J. J. Heckenhauersche Buchhandlung) in Tübingen.

Nach einer längeren Besprechung über interne Angelegenheiten forderte Herr Paul Neff die Anwesenden auf, dem Vorstande den Dank für seine Thätigkeit auszudrücken. Dies geschah, worauf Herr Bonz die Versammlung schloß.

---

# Verein der Buchhändler in Frankfurt a. M.

## Generalversammlung am 6. November 1890.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 263.)

Am 6. November fand die Generalversammlung des Lokalvereins der Buchhändler Frankfurts a. M. statt.

Derselbe zählt gegenwärtig 34 Mitglieder.

Statutengemäß mußte ein Mitglied des Vorstandes durch das Los ausscheiden. Dasselbe traf den bisherigen Vorsitzenden Herrn Moritz Abendroth (Carl Jügel's Nachfolger). Bei der Neuwahl wurden gewählt: zum ersten Vorsitzenden Herr Johannes Alt, zum zweiten Vorsitzenden Herr Richard Lochmann (Hermannsche Buchhandlung), zum Schatzmeister Herr Moritz Diesterweg, zum Schriftführer Herr Georg Völcker.

Im Namen des Vorstandes:
Der Schriftführer.

---

# Verein der Buchhändler zu Leipzig.

## Ordentliche Hauptversammlung am 28. Januar 1890, nachmittags 3 Uhr, im kleinen Saale des deutschen Buchhändlerhauses.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 27 und 30.)

Der Vorsitzende, Herr Dr. Eduard Brockhaus, eröffnete die Hauptversammlung mit der Feststellung der satzungsgemäß erfolgten Einberufung und der Mitteilung, daß der k. Notar Herr Justizrat Anschütz die Führung des Protokolls übernommen habe. Nach Aufforderung zur Abgabe etwa noch zurückbehaltener Stimmzettel, der bezüglichen Frage an die Versammlung und dem Schluß der Wahlzettelabgabe, beauftragte der Vorsitzende die Herren Adolf Rost und Otto Harrassowitz mit der Auszählung der Stimmen und ging sodann zur Erstattung des Geschäftsberichtes über das verflossene Vereinsjahr über. Derselbe lautete:

Geehrte Herren!

Seit unsrer letzten ordentlichen Hauptversammlung haben zwei außerordentliche Hauptversammlungen unseres Vereins stattgefunden, am 13. Mai und 1. Juli v. J. Die erste derselben beschäftigte sich mit einer Besprechung der auf der Tagesordnung der vorjährigen Kantateversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler stehenden wichtigen Angelegenheiten, die

zweite mit dem Verhältnis unserer Bestellanstalt zu dem Börsenverein. Ueber beide Versammlungen ist im Börsenblatte auf Grund des Protokolls ausführlich berichtet worden, weshalb ich hier nicht darauf zurückzukommen brauche.

Die Angelegenheit, welche im Jahre 1888, wie den gesamten deutschen Buchhandel, so auch unsern Verein lebhaft erregte und beschäftigte, der Kampf gegen die Schleuderei und die Feststellung des Kundenrabatts, hat seit der vorjährigen Kantateversammlung des Börsenvereins und infolge des Rücktrittes des damaligen und der Wahl eines neuen Vorstandes einen ruhigeren Verlauf genommen und wird allem Anscheine nach in demselben verbleiben, was gewiß den Wünschen und den Interessen des größten Teils unserer Berufsgenossen und insbesondere der Mitglieder unseres Vereins entspricht.

Trotzdem hat Ihr Vorstand nicht versäumt, die ihm in dieser Beziehung durch die eigenen Satzungen des Vereins wie durch die Satzungen des Börsenvereins auferlegten Pflichten zu erfüllen, nämlich über die Einhaltung der für das Vereinsgebiet festgestellten Verkaufsnormen zu wachen und Uebergriffe in das Gebiet anderer Kreis- und Lokalvereine zu verhindern. Der Vorstand kann zu seiner großen Genugthuung mitteilen, daß er weder in dem einen noch in dem andern Punkte Anlaß zum pflichtgemäßen Einschreiten gehabt hat. In Betreff des ersten Punktes, der Einhaltung der für das Vereinsgebiet festgestellten Verkaufsnormen, ist überhaupt nicht ein einziger Verstoß zu seiner Kenntnis gelangt. In Betreff des zweiten Punktes, der Uebergriffe in andere Vereinsgebiete, ist er seitens des Vorstandes des Börsenvereins in sieben Fällen zur Voruntersuchung behufs Einleitung des Ausschließungsverfahrens aufgefordert worden; diese Voruntersuchung ist zunächst von unserm „Ausschuß zur Durchführung der Verkaufsnormen" vorgenommen worden und hat in sämtlichen Fällen nach dem einstimmigen Gutachten des Ausschusses das Ergebnis gehabt, daß Ihr Vorstand die Anklagen für unbegründet erklärte. Dieser Vorgang beweist aufs neue, wie zweckmäßig es ist, daß die betreffenden Orts- und Kreisvereine des Börsenvereins zur Voruntersuchung über die gegen ihre Mitglieder erhobenen Klagen aufgefordert werden. Die noch immer hier und da vorkommende Beschuldigung von Uebergriffen Leipzigs nach auswärts kann sonach abermals als vollständig unbegründet zurückgewiesen werden.

Der eben erwähnte außerordentliche „Ausschuß für Durchführung der Verkaufsnormen und zur Führung der Voruntersuchung bei dem Ausschließungsverfahren des Börsenvereins," aus sieben Mitgliedern bestehend, wurde in unserer vorjährigen ordentlichen Hauptversammlung gewählt und konstituierte sich am 29. Januar v. J., indem er Herrn Dr. A. Dürr zum Vorsitzenden, Herrn J. Grunow zu dessen Stellvertreter, Herrn E. Reinicke zum Schriftführer, Herrn H. Koehler zu dessen Stellvertreter erwählte. Der Ausschuß läßt sich von einzelnen seiner Mitglieder schriftliche Gutachten erstatten, wo nötig nach vorausgegangenen persönlichen Verhandlungen mit den Angeschuldigten, stimmt darüber ab und teilt das Ergebnis Ihrem Vorstande mit, welcher seinerseits dasselbe prüft und den Ausfall der damit abgeschlossenen Voruntersuchung dem Vorstande des Börsenvereins mitteilt; in allen bisherigen Fällen hat Ihr Vorstand sich dem Gutachten des Ausschusses einfach anschließen können.

Der schon in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juli 1888 beschlossene außerordentliche „Ausschuß für die Bearbeitung des Schulbücherverzeichnisses" konstituierte sich nach unserer letzten ordentlichen Hauptversammlung und wählte Herrn Th. Leibing zum Vorsitzenden, Herrn Alwin Schmidt zum Schriftführer. Das von demselben zusammengestellte „Verzeichnis von Schulbüchern zum Verkaufspreise. Herausgegeben vom Vereine der Buchhändler zu Leipzig. Als Handschrift für Buchhändler gedruckt," giltig vom 5. April 1889 ab, ist seinerzeit jedem Mitgliede des Vereins zugestellt worden.

In Ausführung eines Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 1. Juli v. J. haben wir durch Rundschreiben vom 12. Juli die unserm Vereine angehörenden Verleger und Barsortimenter aufgefordert, dem Vorstande anzuzeigen: „daß sie bereit sind, mit vollster Entschiedenheit dafür einzutreten,

daß in dem Gebiete unseres Vereins der von diesem festgesetzte Höchstrabatt von 10 Prozent nicht überschritten werde, gegebenen Falles also einer Handlung das Konto zu sperren, welche diesen Höchstrabatt nicht einhält." Dieser Aufforderung ist, wie wir Ihnen durch unsere Rundschreiben vom 31. Juli und 31. August mitteilten, von der großen Mehrzahl der Betreffenden entsprochen worden, und nachträglich sind noch mehrere Firmen dieser Anzeige beigetreten. Indes ist uns, wie schon bemerkt, kein einziger Fall mitgeteilt worden, in welchem eine Ueberschreitung des Höchstrabatts seitens eines Mitglieds unseres Vereins stattgefunden hätte, so daß keiner der Unterzeichner Veranlassung gehabt hätte, sein Wort einzulösen.

Von der vorjährigen ordentlichen Hauptversammlung war ein erst während derselben von Herrn Paul Beyer gestellter Antrag auf Errichtung einer Paket-Bestellanstalt für Leipzig dem Vorstande zur Berücksichtigung überwiesen worden. Wir konnten diesen Auftrag nicht anders auffassen, als daß wir die Angelegenheit prüfen und der nächsten Hauptversammlung zur Entscheidung vorlegen sollten. Nachdem der Herr Antragsteller auf unsern Wunsch seinen Antrag schriftlich näher begründet hatte, ersuchten wir zunächst den Verein Leipziger Kommissionäre um ein Gutachten darüber. Dieses wurde uns unterm 1. April v. J. erstattet, bestand aber hauptsächlich aus einem Berichte des Vorstandes über eine Sitzung des Vereins, in welcher die Angelegenheit besprochen worden war. In derselben, welche nur von 25 Mitgliedern, noch nicht der Hälfte, besucht war, hatten sich bei der schließlichen Abstimmung 7 Stimmen gegen jede weitere Verfolgung der Angelegenheit, 11 für eine weitere Untersuchung der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit ausgesprochen, während 7 beide Fragen verneint hatten. Der Vorstand seinerseits bat uns danach, die Angelegenheit einer weiteren Erörterung zu unterziehen, indem er uns gleichzeitig die früher (1886) in seinem Auftrag angefertigten Pläne und Kostenanschläge mitteilte. Nunmehr traten wir selbst in eine nähere Prüfung der Angelegenheit ein und schlagen Ihnen nach dieser vor: von der Errichtung einer Paketbeförderungsanstalt durch unsern Verein zur Zeit absehen zu wollen. Zu diesem Beschlusse sind wir durch die Erwägung bestimmt worden, daß 1) wie auch von dem Vereine Leipziger Kommissionäre anerkannt wurde, ein dringendes Bedürfnis zur Zeit nicht vorliegt, 2) die auf 3—400 000 Mk. veranschlagten Kosten eine zu große Belastung unsres Vereins ergeben würden, 3) falls sich in späterer Zeit die Errichtung einer derartigen Anstalt als unabweislich herausstellen würde, ein Umbau bez. Anbau des Buchhändlerhauses zweckmäßig sein dürfte.

Von unsern Vereinsanstalten ist diesmal nichts zu berichten, als daß sie fortwährend ihren Zwecken auf das beste entsprechen.

Der Ausschuß für die Lehranstalt hatte in Ausführung der Bestimmung unsrer neuen Satzungen (§ 40), daß die Lehranstalt außer den Lehrlingen auch die Gehilfen in ihrem Streben nach weiterer Ausbildung unterstützen soll, Vorlesungen für Gehilfen und Prinzipale im vergangenen Herbste ins Leben zu rufen gesucht, doch hat sich leider keine genügende Teilnahme dafür gezeigt. Trotzdem werden wir den Versuch noch einmal in etwas veränderter Weise machen. Uebrigens haben wir dem hiesigen Buchhandlungsgehilfenvereine auch diesmal einen Beitrag von 150 Mk. zu den von demselben veranstalteten Vorlesungen gewährt.

In der vorjährigen ordentlichen Hauptversammlung war die Frage über die Rechte der „Vertreter" von Mitgliedern angeregt worden. Der Vorstand hat dieselbe mehrfach geprüft und ist dabei, namentlich durch Einsicht in die Protokolle des letzten Statutenabänderungsausschusses, zu der Ueberzeugung gekommen, daß diese Vertreter nach den jetzt geltenden Satzungen (§ 5 und 7), im Gegensatze zu den früheren Statuten, weder Stimmrecht noch Wahlrecht und Wählbarkeit besitzen, außer wenn dieselben „verantwortliche Leiter" einer im Besitze von juristischen Personen, Frauen oder Bevormundeten befindlichen Handlung und als solche Mitglieder des Vereins sind (§ 3). Dieser Ueberzeugung

entsprechend ist der Vorstand bei den Einladungen zu der heutigen Hauptversammlung verfahren.

An der am 18. Juni v. J. stattgehabten Wettinfeier, dem 800jährigen Jubiläum des Herrscherhauses unsres engern Vaterlandes Sachsen, mußte der Verein der Buchhändler zu Leipzig selbstverständlich sich in würdiger Weise beteiligen. Ihr Vorstand hat sich zu diesem Zwecke mit den übrigen dem Buchgewerbe angehörenden Vereinen Leipzigs vereinigt, mit diesen zusammen Sr. Majestät dem Könige die Gesinnungen des Vereins in einer auch äußerlich würdig und geschmackvoll ausgestatteten Adresse ausgesprochen und sich an dem Festwagen der sächsischen Buchgewerbe beteiligt, welcher in dem von der Stadt Dresden veranstalteten Festzuge eine hervorragende Stelle eingenommen hat.

Auch im vergangenen Jahre hat der Vorstand die Freude gehabt, Mitgliedern des Vereins die Glückwünsche desselben zu Jubiläen ihrer Firmen darzubringen: am 7. April der Firma K. F. Koehler und am 19. Mai der Firma Johann Ambrosius Barth zum hundertjährigen Bestehen, am 1. Oktober der Firma Theodor Thomas und am 1. November der Firma A. H. Payne zum fünfzigjährigen Bestehen. Auch einen verdienten Gehilfen, den langjährigen Prokuristen der hiesigen Firma Friedr. Ludw. Herbig, Herrn Heinrich Julius Rech, hat der Vorstand am 27. November zum fünfzigjährigen Berufsjubiläum im Namen des Vereins beglückwünscht.

Aber auch schmerzliche Verluste hat der Verein im vergangenen Jahre durch den Tod erlitten.

Es verstarben:

am 17. Februar Herr Max Rentsch, in Firma C. G. Röder,
am 15. Juni Herr Albert Ferdinand Thieme, in Firma Albert Ferdinand Thieme,
am 19. Oktober Herr Georg Hermann Weber, der ältere Chef der hochangesehenen Firma J. J. Weber, leider noch im kräftigsten Mannesalter dahingerafft,
am 26. Oktober Herr Karl Ludwig Duncker, in Firma Franz Duncker,
am 31. Dezember Herr Anton Gustav Lichtenberger, in Firma A. G. Lichtenbergers Musikalienhandlung.

Außerdem verstarben:

am 14. November Herr Friedrich Wilhelm Einhorn, königlich bayerischer Generalkonsul, ein früheres um den Verein und den Buchhandel Leipzigs hochverdientes Mitglied als Besitzer der Firma E. F. Steinacker, und
am 3. Januar dieses Jahres Herr Rechtsanwalt Adalbert Wilhelm Volkmann, der 42 Jahre hindurch der Rechtsanwalt unsres Vereins war und sich als solcher vielfache Verdienste um denselben erworben hat.

Allen diesen Verstorbenen wird der Verein ein dankbares Andenken bewahren.

Ueber die Bewegung im Mitgliederbestande ist folgendes zu berichten:

Der Verein hat im Vereinsjahr 1889/90 5 seiner Mitglieder durch den Tod verloren, deren Namen bereits erwähnt wurden.

Ausgeschieden, teils freiwillig, teils wegen Aufgabe der Geschäfte, teils auf Grund sonstiger satzungsgemäßer Bestimmungen, sind 25.

Als neue Mitglieder sind dagegen in den Verein aufgenommen worden 35.

Die Zahl der Mitglieder beträgt jetzt 379, und es vertreten dieselben 381 Firmen. Mithin hat sich die Zahl der Vereinsmitglieder gegen das Vorjahr um 5, die der Firmen um 3 vermehrt.

Die Anzahl derjenigen Firmen, denen auf Widerruf, ohne Mitglieder des Vereins zu sein, nur die Benutzung der Bestellanstalt gestattet worden ist, hat sich um 16 vermehrt, sie beträgt, gegen 177 im Vorjahre, jetzt 193.

**Der Vorsitzende stellte den Geschäftsbericht zur Besprechung, indem er ausdrücklich darauf aufmerksam machte, daß in diesem Berichte auch Beschlüsse des Vorstandes enthalten seien, z. B. die Ablehnung des auf die Errichtung einer Paketbestellanstalt gerichteten (Beyer'schen)**

Antrages, und daß mit der Genehmigung des Geschäftsberichtes durch die Hauptversammlung gleichzeitig auch die durch ihn mitgeteilten Beschlüsse die Zustimmung der Hauptversammlung gefunden haben würden.

Der Geschäftsbericht fand einstimmige Genehmigung.

Zum Bericht über das Kassen- und Rechnungswesen im vergangenen Vereinsjahre übergehend, nahm der Herr Vorsitzende darauf Bezug, daß sich dieser Bericht gedruckt in den Händen der Mitglieder befinde. Er fügte hinzu, daß der Bericht des Herrn Schatzmeisters, der Vorschrift der neuen Satzungen entsprechend, zuvor der Nachprüfung des Rechnungsausschusses unterlegen habe, und verlas ein Schreiben des letzteren, nach welchem dieser die Rechnung richtig befunden hat und dem Herrn Schatzmeister unter dankender Anerkennung seiner Mühewaltung Entlastung erteilt.

Da die Versammlung eine Verlesung des Rechnungsberichtes ablehnte, so begnügte sich der Herr Vorsitzende mit Mitteilung der Gesamtziffern der einzelnen Abteilungen. Der gesamte Bericht fand sodann die Genehmigung der Hauptversammlung, und zwar sämtliche Abteilungen ohne Bemerkungen aus der Versammlung, mit Ausnahme derjenigen, welche die Bestellanstalt betrifft. Wir geben zunächst nachstehend eine Uebersicht des Berichts mit Angabe der hauptsächlich hervortretenden Ziffern.

Der Bericht ist in folgende Titel eingeteilt:

1. Vereinskasse. A. Kassenkonto,
   B. Wertpapiere-Konto,
   C. Lehranstalt,
2. Die Bestellanstalt,
3. Die Friedrich Fleischer'sche, die Anonyme und die Jubiläums-Stiftung,
4. Das G. E. Schulze'sche Vermächtnis.

Das Kassenkonto hat, einschließlich eines aus dem Vorjahre vorhandenen Barbestandes von 3884 ℳ 47 ₰, eine Einnahme von 15 038 ℳ 97 ₰, eine Ausgabe von 12 553 ℳ 69 ₰. Aus letzterer Summe seien hier folgende Posten hervorgehoben: Beitrag zu den Hilfskassen des „Buchhandlungs-Gehilfen-Vereins zu Leipzig" 300 ℳ; zum Bau des Buchhändlerhauses für 1889 5000 ℳ; zum „Centralverein f. d. gesamte Buchgewerbe" 1000 ℳ; zu den Kosten der Wettinfeier 1000 ℳ; Zuschuß zur Buchhändlerlehranstalt 1413 ℳ 84 ₰; Zuschuß zur Bestellanstalt 643 ℳ 96 ₰.

Das Wertpapierekonto weist ein Vermögen im Nennwert von 50 400 ℳ, im Kurswert von 53 583 ℳ 25 ₰ auf. Der Gesamtvermögensbestand, einschließlich des Uebertrags vom Kassenkonto, ist 56 068 ℳ 53 ₰.

Die Lehranstalt vereinnahmte an Schulgeld von 93 Lehrlingen im ersten, und 94 Lehrlingen im zweiten Halbjahr 2805 ℳ, an freiwilligen Beiträgen 1483 ℳ, an Zinsen aus dem Kummer'schen, dem Wöller'schen, dem Richter'schen Vermächtnis und der C. F. Peters'schen Stiftung 166 ℳ 50 ₰, an Zuschuß aus der Vereinskasse (s. oben) 1413 ℳ 84 ₰, insgesamt 5868 ℳ 34 ₰. Die Ausgabesumme deckt sich mit dieser Einnahme. An Gehalt an die Lehrer wurden 4545 ℳ gezahlt.

Das Konto der Bestellanstalt zeigt eine Ausgabe von 22 741 ℳ 46 ₰ und, nach dem oben erwähnten Zuschuß aus der Vereinskasse, eine dieser Summe gleichkommende Einnahme. An Beiträgen gingen ein 22 090 ℳ. An die Beamten und Hilfsbeamten wurden insgesamt 11 616 ℳ gezahlt, an Mietzins 3000 ℳ, an Heizung (für 1888) 308 ℳ, an Beleuchtung 469 ℳ 62 ₰, zur

Ortskrankenkasse 42 ℳ 90 ₰, für Fernsprechleitung 150 ℳ, an weiteren Kosten der Einrichtung 6573 ℳ 35 ₰, an verschiedenen Ausgaben (Drucksachen, Instandhaltung, Reinigung ꝛc.) 581 ℳ 59 ₰.

Die Friedrich Fleischer'sche, die Anonyme und die Jubiläumsstiftung besitzen nach dem Kurswerte ein Gesamtvermögen von 37 700 ℳ 16 ₰. Die Zinseneinnahme des letzten Jahres betrug 1210 ℳ 50 ₰. An Hilfsbedürftige gelangten zur Verteilung 1018 ℳ 85 ₰.

Das G. E. Schulze'sche Vermächtnis mit einem Vermögensbestande von 14 329 ℳ 17 ₰ vereinnahmte an Zinsen 435 ℳ. An Unterstützung und Pension wurden 190 ℳ ausgezahlt.

Zum Titel Bestellanstalt erbat sich das Wort

Herr August Volkening (Firma: Siegismund & Volkening): Es lägen auf der Bestellanstalt eine große Menge Papiere für ihn, welche infolge der über seine Firma verhängten Sperre ihm nicht ausgehändigt würden und welche, da die Absender äußerlich nicht erkennbar seien, auch nicht an diese zurückgegeben würden. Er habe den Vorstand brieflich um Aushändigung der Schriftstücke ersucht, sei aber unter Hinweis auf § 17 der Geschäftsordnung für die Bestellanstalt in ablehnendem Sinne beschieden worden. Er frage nun, was denn mit diesen Schriftsachen beabsichtigt sei, ob sie etwa vernichtet werden sollten, oder ob und wann einmal ein Zeitpunkt in Aussicht genommen sei, an welchem sie ihm ausgeliefert werden könnten. Die geschäftliche Korrespondenz sei eine Wertsache nicht nur für ihn selber, sondern auch für die mit ihm korrespondierenden Firmen. Diese Werte könnten nicht ohne weiteres vom Vorstande zerstört werden.

Vorsitzender Herr Dr. Eduard Brockhaus: Der Vorstand würdige vollkommen die eigentümliche Schwierigkeit dieser Lage. In früherer Zeit habe der Gebrauch bestanden, solche Papiere, welche der Geschäftsordnung gemäß nicht befördert werden durften und deren Absender äußerlich nicht erkennbar waren, zu eröffnen. Das sei jetzt unthunlich, nachdem man einmal große Unannehmlichkeiten deswegen gehabt, bei welcher es besonderer umfassender Darlegungen seitens des Vorstandes und einer dankenswerten Rücksicht des Gerichts bedurft habe, daß von diesem eine Niederschlagung der Angelegenheit erfolgt sei. Es gebe eben unter den gegenwärtigen Umständen kein anderes Mittel, als diese Briefe, so weit möglich, an den Absender zurückzugeben, soweit letzteres wegen Mangels einer äußerlichen Erkennbarkeit nicht möglich sei, sie unbestellt liegen zu lassen.

Herr Volkening: Er sehe diese Schriftsachen als sein Eigentum an und werde eventuell sein Recht durch Klage weiter verfolgen. Er habe übrigens diese Antwort, welche ihm nichts Neues sage, hier nicht erwartet, sondern glaube, daß auf seine Anfrage hin der Vorstand verpflichtet sei, sein Anliegen durch eine Frage an die Versammlung zur Erledigung zu führen.

Vorsitzender Herr Dr. Eduard Brockhaus verlas den hier zutreffenden § 17 der Geschäftsordnung der Bestellanstalt und wiederholte seine frühere Erklärung.

Herr Dr. von Hase: Die Post benachrichtige die Empfänger schwer bestellbarer Briefe, sie möchten ihren Korrespondenten empfehlen, der Aufschrift des Briefes die Wohnung des Empfängers hinzuzufügen; so sei auch Herrn Volkening zu raten, daß er seine Korrespondenten anweise, ihm nichts durch die Bestellanstalt zukommen zu lassen, da dieser Weg für ihn verschlossen sei.

Herr Hermann Haessel: Er finde, daß es eine Unmöglichkeit sei, Herrn Volkening die ihm gehörigen Papiere zurückzuhalten; er begreife gar nicht, welchen stichhaltigen Rechtsgrund der Vorstand für die Zurückhaltung fremder Korrespondenz geltend zu machen gedenke. Die Satzungen des Börsenvereins seien für den Leipziger Verein hier nicht maßgebend.

Vorsitzender: Es handle sich hier gar nicht um die Satzungen des Börsenvereins, sondern zunächst nur um die Geschäftsordnung der Bestellanstalt. Diese sei von der Hauptversammlung genehmigt und gelte dem Vorstande so lange als Richtschnur und Gesetz, als nicht Herr Haessel oder ein anderes Mitglied des Vereins in ordnungsmäßiger Form einen Antrag auf Abänderung derselben einbringe und dieser von der Hauptversammlung beschlossen werde. Auch handle es sich hier keineswegs um ein Novum; seit langer Zeit beständen Vorschriften, daß bestimmte Papiere nicht zu befördern seien, der Usus, wie damit zu verfahren sei, habe sich nicht erst seit diesem Jahre herausgebildet. Der richtigste Weg für Herrn Volkening, Unbequemlichkeiten zu vermeiden, scheine ihm der von Herrn Dr. von Hase vorgeschlagene.

Herr Credner: Er halte den eingetretenen und hier mit Recht gerügten Uebelstand für entschieden unnatürlich. Was für Bestimmungen die Satzungen oder die Geschäftsordnung auch vorschreiben möchten, er halte dafür, daß der Verein die Pflicht habe, hier einen Ausweg zu suchen. Der einfachste erscheine ihm der, daß Herr Volkening die Erlaubnis erteilen möge, seine Briefschaften zu öffnen, um sie an die Absender zurückgeben zu können.

Herr Volkening: Er wolle die Erlaubnis gern erteilen, doch wisse er nicht, wer die Arbeit übernehmen solle. Er verlange eine gerechte Behandlung, hier liege die Ungerechtigkeit zu Tage.

Vorsitzender: Wenn Herrn Volkening so sehr daran liege, die Störung, welche ja nicht abzuleugnen sei, zu vermeiden oder zu mildern, so möge er doch einen der hier gemachten Vorschläge annehmen. Die Satzungen und auf Grund derselben bestehenden Vorschriften könne man seinetwegen nicht ändern. —

Es erfolgte hierauf, wie schon bemerkt, die Genehmigung der Rechnung des Jahres 1889. Der Herr Vorsitzende ging sodann zur Berichterstattung über den Haushaltplan des Jahres 1890 über, auch zu diesem bemerkend, daß der Bericht den Mitgliedern gedruckt vorliege, und darum mit Zustimmung der Versammlung von der vollständigen Verlesung absehend.

Der Haushaltplan beschränkt sich auf die drei Titel: Vereinskasse, Bestellanstalt und Lehranstalt, deren Ziffern, in Anlehnung an die des Vorjahres, unter Wegfall des einmaligen Postens für Neueinrichtungen und des Zuschusses bei der Bestellanstalt, sowie Erhöhung des Postens für verschiedene Ausgaben bei dieser auf 2000 ℳ, eingestellt sind. Hier gab der Posten für Heizung mit 1000 ℳ (gegen 308 für 1888), sowie der auf 2000 ℳ (gegen 581 ℳ) erhöhte Posten für verschiedene Ausgaben, Herrn Hermann Haessel zu bezüglichen Anfragen Veranlassung.

Schatzmeister Herr Kommerzienrat Franz Wagner: Er wolle nicht leugnen, daß auch ihm der erstere Posten außerordentlich hoch erscheine und die unerwartete Forderung für das Jahr 1889 sein Bedenken erregt habe. Im alten Lokale hätten ungefähr 300 ℳ für Heizung genügt; im Buchhändlerhause habe man aber leider eine recht teure Centralheizung, deren Gesamtkosten am Schlusse des Jahres auf die einzelnen Räume nach Maßgabe ihres Kubikmeterinhaltes verteilt würden. Nach dieser Berechnung hätte die Bestellanstalt im Jahre 1889 für etwa 900 ℳ Heizung gebraucht. Der Posten sei aber im Vorjahre nicht gebucht, da die Rechnung erst nach dessen Abschlusse, in diesem Januar, zur Zahlung vorgelegt worden sei; da er nun aber doch rechnungsmäßig in das Vorjahr gehöre und auch für das laufende Jahr Vorsorge getroffen werden müsse, so hätte der Vorstand geglaubt, durch entsprechende Erhöhung des Postens für allgemeine Unkosten dem voraussichtlichen Anspruch rechtzeitig begegnen zu müssen.

Herr Haessel dankte für die gegebene Auskunft, welche ihn vollkommen befriedige.

Vorsitzender Herr Dr. Eduard Brockhaus hob aus dem Titel Vereinskasse den dort in Ausgabe gestellten Beitrag zum Centralverein für das gesamte Buchgewerbe mit dem Bemerken hervor, daß die vorjährige ordentliche Hauptversammlung auf Grund eines dort verlesenen Schreibens des Centralvereinsvorstandes und einer persönlichen Befürwortung des Herrn Dr. von Hase diesen Beitrag für 1889 zugebilligt habe, und daß der Vorstand empfehlen möchte, dem gut geleiteten und zweifellos Nutzen stiftenden „Centralverein" auch für 1890 den gleichen Zuschuß zu bewilligen.

Der Haushaltplan für 1890 wurde einstimmig genehmigt.

Herr Albert Brockhaus: Die Versammlnng werde sich erinnern, daß in der Kantateversammlung des Börsenvereins im Jahre 1888 über eine buchhändlerische Verkehrsordnung Beschluß gefaßt worden sei, welche seitdem versuchsweise in Wirksamkeit sei, und daß damals gleichzeitig bestimmt worden, einzubringende Abänderungsvorschläge der Kantateversammlung von 1890 vorzulegen. Letzteres könne nun in diesem Jahre nicht geschehen; der Vereinsausschuß, welcher sich mit dieser Frage zu befassen hatte und dem er (Redner) angehöre, sei zu der Erkenntnis gelangt, daß eine vollkommen erschöpfende Prüfung

jetzt nicht möglich sei, und habe beschlossen, eine Vertagung derselben auf das Jahr 1891 zu beantragen. Wenn der Redner sich vergegenwärtige, welche erhebliche Wichtigkeit für den ganzen Buchhandel und die ihm nahestehenden Geschäftszweige, namentlich auch für die Mitglieder des Leipziger Vereins, eine solche im allgemeinen rechtsverbindliche Verkehrsordnung habe, wenn er dagegen in Betracht ziehe, daß seiner Ansicht nach in der bestehenden Verkehrsordnung nur der Willensausdruck einer verschwindend kleinen Anzahl von Mitgliedern des Börsenvereins wiedergegeben sei, daß hiermit höchst einseitige Rechtsnormen geschaffen seien, deren Bekanntgabe an die Gerichtshöfe bereits mehrfach zu Entscheidungen geführt hätte, so halte er für dringend notwendig, daß der Leipziger Verein bei Zeiten zu dieser Angelegenheit Stellung nehme. Es sei ihm bekannt, daß der Vorstand des Börsenvereins in nächster Zeit mit Bezug auf die beabsichtigte Revision der Verkehrsordnung mit Anfragen an die einzelnen Kreis- und Ortsvereine herantreten werde; bei der großen Wichtigkeit der Sache schlage er nun vor, daß der Leipziger Verein sich nicht auf eine einfache Beantwortung dieser Fragen beschränke, sondern durch einen eigens hierfür niedergesetzten Ausschuß der in seiner Zusammensetzung möglichst alle im Leipziger Verein vertretenen Geschäftszweige umfasse, eine vollständig neue Ausarbeitung der Verkehrsordnung vornehmen lasse. Er greife, um dem Verein die Notwendigkeit einer außerordentlichen Hauptversammlung, lediglich zur Regelung der Personenfrage, zu ersparen, zu dem ungewöhnlichen Mittel, sogleich hier die Personenfrage anzuregen und wenn möglich gleich heute zur Entscheidung zu bringen. Er schlage vor, den Ausschuß aus sieben Mitgliedern zusammenzusetzen und hierzu einen Musikalienhändler, zwei Verleger, einen Sortimenter, einen Importsortimenter und einen Kolportagebuchhändler zu wählen. Einen Kommissionär schlage er aus dem Grunde nicht vor, weil es dem Verein Leipziger Kommissionäre überlassen bleiben müsse, sich selbständig mit der Frage zu beschäftigen. In diesem Sinne empfehle er der Versammlung die Herren Dr. Max Abraham, Martin Wigand, Robert Voigtländer, Bernhard Liebisch, Adolf Rost, Alexander Twietmeyer, Rudolf Giegler.

Der Antrag wurde auf die Frage des Vorsitzenden ausreichend unterstützt.

Vorsitzender Herr Dr. Ed. Brockhaus: Als Mitglied des Börsenvereinsvorstandes könne er bestätigen, daß der letztere demnächst die Aufforderung an die Vereine richten werde, die Verkehrsordnung zu prüfen. Es sei wichtig, daß der Verein Vorkehrung treffe, dieser Aufforderung in sachgemäßer und umfassender Weise zu entsprechen, und durchaus zweckmäßig sei es, daß der Ausschuß schon von der heutigen Hauptversammlung ernannt werde.

Herr Dr. von Hase: Er sei mit dem Antrage und auch mit den vorgeschlagenen Personen vollkommen einverstanden, nicht aber

damit, daß die Kommissionäre ausgeschlossen sein sollten. Bei allen Beratungen im Verein seien naturgemäß auch die Kommissionäre vertreten gewesen; er möchte empfehlen, daß bei der gleichen Mitgliederzahl des Ausschusses statt der vorgeschlagenen zwei Verleger deren nur einer und außerdem ein Kommissionär zugezogen würde. Der Einwand, daß ein selbständiger Kommissionärverein bestehe, sei nicht stichhaltig, es gebe in Leipzig ja auch einen Verlegerverein.

Herr Dr. Kirchhoff: Er stehe dem Antrage durchaus sympathisch gegenüber und wünsche nur die Kommission noch um einen Sortimenter verstärkt zu sehen. Es sei ihm aufgefallen, daß bei der etwas hastigen Beratung der im einseitigen Interesse der Verleger festgestellten Verkehrsordnung in der Kantateversammlung 1888 die Sortimenter, welche doch die große Mehrheit hatten, in vollkommener Harmlosigkeit ihren Wortführern folgten, ohne zu bedenken, wie die neue Rechtsordnung sie den Verlegern gegenüber ungünstiger stellte, und daß sie sich ins eigene Fleisch schnitten.

Herr Credner: Mit dem Antrage selbst einverstanden, sei er es weniger mit der hier gleichzeitig angeregten Personenfrage, welche ihm zu wenig vorbereitet scheine. Redner stellte folgenden Unterantrag, welcher ausreichende Unterstützung fand: „Die Hauptversammlung beauftragt den Vorstand, das Ergebnis der Ausschußberatung zunächst einer außerordentlichen Hauptversammlung vorzulegen."

Herr Grunow: Er verstehe nicht, warum die Kommissionäre von diesem Ausschusse ferngehalten werden sollten. Das einfachste und richtigste scheine ihm, daß von jedem in Leipzig vertretenen Vereine ein Delegierter in den Ausschuß entsandt würde.

Herr Credner beantragte, den Ausschuß auf zehn Mitglieder zu verstärken, worunter ein Mitglied des Vorstandes, und die Ernennung der Mitglieder dem Vorstande zu überlassen.

Vorsitzender Herr Dr. Eduard Brockhaus: Er halte eine heutige Bestimmung über den Anteil der einzelnen Vereine an dieser Beratung für verfrüht, da man noch nicht wisse, wie der Börsenvereinsvorstand in dieser Frage vorzugehen beasichtige. So viel er gehört, wolle sich dieser an jeden einzelnen Verein wenden.

Herr Credner: Eben deshalb scheine ihm nicht zweckmäßig, schon heute durch Akklamation die Wahl der Ausschußmitglieder vorzunehmen.

Auf Einwendung des Vorsitzenden erklärte sich Herr Credner mit der Beschränkung des Ausschusses auf sieben Mitglieder einverstanden.

Herr Dr. Abraham: Die Verkehrsordnung für den Musikalienhandel müsse naturgemäß eine von der des Buchhandels wesentlich verschiedene sein. Der Verein der Musikalienhändler sei im Begriff, eine selbständige Verkehrsordnung zu schaffen; Redner möchte daher die Zuziehung eines Musikalienhändlers nicht befürworten, bäte jedenfalls von seiner Person hierbei abzusehen.

Herr Albert Brockhaus: Die Beteiligung des Musikalienhandels sei dennoch sehr erwünscht, da es im Verkehr des Musikalienhandels eine Menge Bestimmungen gebe, deren Abänderung, wie dem Redner bekannt, gewünscht werde, und hier im Anschluß an das Vorgehen des Buchhandels, der sich doch häufig mit dem Musikalienhandel berühre, eine vortreffliche Gelegenheit auch für letzteren sich biete.

Herr Dr. Kirchhoff: Er könne unbedingt zustimmen, daß alle Zweige des Leipziger Bücher- und Druckschriftenhandels im Ausschusse vertreten seien, was namentlich auch für die Antiquare von Wichtigkeit sei. Es sei wünschenswert, daß bei Kollision gewisser Fragen im Ausschusse die nötige Aufklärung von den sachkundigen Vertretern der betreffenden Geschäftszweige gegeben werden könne. Der Antiquariatshandel seinerseits bedürfe keiner kodifizierten Verkehrsordnung.

Herr Dr. von Hase hielt gegenüber Herrn Dr. Abraham die Zweckmäßigkeit einer Vertretung des Musikalienhandels aufrecht.

In der Abstimmung wurde der Antrag des Herrn Albert Brockhaus auf Niedersetzung eines Ausschusses zur Neubearbeitung einer buchhändlerischen Verkehrsordnung mit sofortiger Wahl der Mitglieder durch die gegenwärtige Hauptversammlung abgelehnt, dagegen wurden die beiden Credner'schen Anträge:

1) daß die Hauptversammlung den Vorstand beauftrage, einen Ausschuß aus sieben Mitgliedern zur Revision der Verkehrsordnung zu ernennen,

2) daß der Vorstand das Ergebnis der Ausschußberatung zunächst einer außerordentlichen Hauptversammlung vorlegen solle,

angenommen.

Der Vorsitzende verkündete das inzwischen festgestellte Ergebnis der Neuwahl an Stelle der beiden satzungsgemäß ausscheidenden Vorstandsmitglieder.

Abgegeben sind 130 Stimmzettel (absolute Mehrheit 66).

Es erhielten Herr Carl Voerster 123 Stimmen, Herr Dr. Eduard Brockhaus 75 Stimmen, Herr Dr. Carl Lampe-Vischer 54 Stimmen.

Gewählt sind die Herren Carl Voerster und Dr. Eduard Brockhaus.

Herr Carl Voerster nahm die Wahl an.

Herr Dr. Eduard Brockhaus erklärte: Er hätte gewünscht, daß das Zahlenverhältnis anders ausgefallen wäre, nicht, daß sich mehr, sondern viel weniger Stimmen auf seinen Namen vereinigt hätten. Er schätze die Ehre, Mitglied des Vorstandes zu sein, ja vollkommen, anderseits wisse er aber auch, wie groß die Anforderungen des Amtes seien und wie erheblich der ihnen zu bringende Zeitaufwand sei. Er habe sich im stillen daher eigentlich schon häufig gewünscht, bei passender Gelegenheit zurücktreten zu dürfen, demungeachtet aber halte er sich aus dankbarer Rücksicht für diejenigen Mitglieder, welche ihm ihre Stimmen gegeben hätten, für verpflichtet, seine persönlichen Wünsche zurücktreten zu lassen und die Wahl anzunehmen. (Vielfaches Bravo!)

Als Stellvertreter wurde neugewählt Herr Dr. Alphons Dürr, mit 79 Stimmen, welcher die Wahl annahm.

In den Ausschuß für die Bestellanstalt wurden gewählt die Herren Max E. Cyriacus, Richard Einhorn, Max Forberg, Richard Schulze, Rudolf Thomas, Alfred Voerster, in den Rechnungsausschuß die Herren Dr. Max Abraham, Richard Linnemann, Hermann Rost. Sämtliche Herren erklärten die Annahme der Wahl.

Herr Liebisch verlas einen von einer großen Anzahl von Mitgliedern unterzeichneten Antrag folgenden Inhalts:

Das Abkommen des Vorstandes des Vereins der Buchhändler zu Leipzig mit dem Vorstande des Börsenvereins, betreffend die Nichtbeförderung der Papiere der vom Börsenvereinsvorstand gesperrten Firmen durch die Leipziger Bestellanstalt, ist aufgehoben.

Herr Credner: Der eben gehörte Antrag sei in ähnlicher Form schon frühere Hauptversammlungen durchlaufen und werde, wenn heute abermals abgelehnt, immer wiederkehren. Durch seine Ablehnung werde keine Beruhigung der herrschenden Erregung eintreten, die Gegensätze würden im Gegenteil nur schärfer zugespitzt werden. Die gegenwärtigen Zustände hätten bereits die Wirkung gehabt, daß zwei hochachtbare Mitglieder aus dem Vereine ausgetreten seien, weil sie sich den Beschränkungen des Verkehrs nicht unterwerfen wollten. Durch Beharren auf dem eingeschlagenen Wege seien ganz unhaltbare Zustände geschaffen worden. Der Verein sei in die Lage gekommen, daß er den ausgetretenen Mitgliedern, jetzigen Nichtmitgliedern, durch die Bestellanstalt ihre Papiere auch weiterhin zustellen müsse, ohne daß sie einen Beitrag zahlen. So sei der thatsächliche Zustand, den man sich eigentlich hüten solle bekannt werden zu lassen, da zu befürchten sei, daß dadurch leicht weitere Austrittserklärungen veranlaßt werden könnten. Er bitte um Annahme des Antrages.

Vorsitzender Herr Dr. Eduard Brockhaus: Er halte sich zunächst dringend verpflichtet, seinem Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß dieser Antrag hier ganz unerwartet am Schlusse der Hauptversammlung hervortrete. Er könne und wolle ja die Berechtigung eines ausreichend unterstützten Antrages nicht anfechten; immerhin glaube er für den Vorstand die Rücksicht in Anspruch nehmen zu dürfen, daß wichtige Anträge ihm einige Tage vor der Hauptversammlung mitgeteilt würden, um ihm Zeit zur Vorbereitung und Feststellung der geschäftlichen Behandlung zu geben. — Was den Inhalt des Antrags betreffe, so sei derselbe nach des Redners Ueberzeugung absolut gegenstandslos. Es stehe ihm der klare Wortlaut des Mietvertrages mit dem Börsenvereinsvorstand entgegen. Er begreife nicht, wie man einseitig eine Fassung vorschlagen könne: „Das Abkommen mit dem Börsenverein ist aufgehoben." Man meine also wohl, daß das Mietverhältnis aufgehoben werden solle. Das könne nicht einseitig geschehen. Das betreffende Abkommen sei ein nicht unwesentlicher Bestandteil des Mietvertrages, dessen einseitige Verletzung den Vermieter

zu sofortiger Kündigung berechtige. Man müsse sich also die Folge gegenwärtig halten, daß man nach kurzer Zeit aus dem Buchhändlerhause werde ausziehen müssen. Auch abgesehen von diesem Vertragsverhältnis bestehe übrigens die von einer Hauptversammlung genehmigte Geschäftsordnung der Bestellanstalt, welche dem Antrage entgegenstehe und nicht ohne weiteres umgeworfen werden könne. Ferner erkläre ein Paragraph der Vereinssatzungen den Leipziger Verein zum Organ des Börsenvereins und erläutere sehr bestimmt die Pflichten, welche der Verein als solcher dem Börsenverein gegenüber habe. Der Antrag sei somit vollkommen zwecklos; er bitte dringend ihn abzulehnen.

Herr Hermann Haessel: Aus allen diesen Darlegungen von ganz ungewöhnlichen Verhältnissen sehe man nur zu deutlich, daß sich der Vereinsvorstand in Verlegenheit befinde. Er persönlich sei um jene Zeit leider durch Krankheit verhindert gewesen, dem Gange der Dinge zu folgen und daher später, ebenso wie seine Mitantragsteller, durch die Mitteilung der Thatsachen überrascht worden. Er könne sich keinenfalls denken, daß jener Vorstandsbeschluß, welcher jetzt das Hinausdrängen zweier hochangesehener Firmen aus dem Verein zur Folge gehabt habe, einstimmig gefaßt worden sei. Der Vorstand habe nicht den Auftrag gehabt, das Mietverhältnis in dieser Form ohne vorherige Befragung der Hauptversammlung einzugehen. Es wäre etwas anderes gewesen, wenn der Börsenvereinsvorstand die Dienstfertigkeit des Leipziger Vereins seinerseits durch Gegenleistungen belohnt hätte, aber statt dessen nehme er vom Leipziger Verein den höchsten Mietszins, mehr als das doppelte dessen, was er von der Berufsgenossenschaft der Buchdrucker empfange. Aus der ganzen Sachlage trete eine große Belästigung des Verkehrs hervor; es sei dringend geboten, mit vollkommener Gerechtigkeit zu erwägen, wie abgeholfen werden könne. Er bitte um Annahme des Antrages.

Vorsitzender Herr Dr. Eduard Brockhaus berichtigte einige Bemerkungen des Vorredners und bemerkte zu dem vorliegenden Antrage, daß man doch nur in der Weise vorgehen könne, daß man den Vertrag kündige und abwarte, ob die Kündigung angenommen werde.

Herr Dr. A. Schmitt: Die Sperre der Beförderung durch die Bestellanstalt werde doch nur dann einen Zweck haben, wenn man sich Nutzen von ihr versprechen könne. Dieser Nutzen werde aber nicht erreicht, denn die Beförderung geschehe doch, wenn auch in anderer Form. Die bestehenden Vorschriften würden mit großer Leichtigkeit umgangen. Jeder Leipziger wisse, wie er eine als unbestellbar zurückkommende Schriftsache zu behandeln habe. Er kouvertiere sie einfach unter Adresse des Kommissionärs und gebe sie der Bestellanstalt wieder, welche sie dann anstandslos befördere. Wo liege hier also der praktische Nutzen der Maßregel? Diese sei viel weniger eine Strafe für die Gesperrten als eine Belästigung der Mitglieder des Vereins. Eine Aenderung dieses Zustandes sei notwendig, wenn nicht noch weitere

bedauerliche Spaltungen im Verein eintreten sollten. Man möge sich übrigens nicht vorzeitig wegen der Kosten eines Umzuges der Bestellanstalt aufregen, diese Kosten seien nicht gar so erheblich; man zahle gegenwärtig recht hohen Mietzins und Nebenspesen und werde den gleichen Raum anderswo um einen wesentlich billigeren Preis haben, der auch etwa wirklich große Kosten des Umzuges und der Neueinrichtung leicht wieder hereinbringen könne. Er erkenne übrigens ganz wohl das Unrichtige der Fassung des vorliegenden Antrages und wolle denselben in der folgenden Weise abändern:

Die Hauptversammlung beschließt, den Vorstand zu ersuchen, beim Vorstande des Börsenvereins dahin zu wirken, daß das Abkommen des Leipziger Vereins mit demselben im Mietvertrag der Bestellanstalt aufgehoben werde, eventuell den Mietvertrag zu kündigen.

Herr Credner: Er nehme diese Fassung gern an, um so mehr, als der Leipziger Verein sich in der außerordentlich glücklichen Lage befinde, daß zwei seiner Vorstandsmitglieder gleichzeitig Mitglieder des Börsenvereinsvorstandes seien, dem außerdem ein weiteres Mitglied des Leipziger Vereins angehöre. Diese würden gewiß darauf hinwirken können, die Sache in gütlicher Weise zu regeln.

Vorsitzender Herr Dr. Eduard Brockhaus: Er wolle dem Vorredner nur in seinem Namen bemerken, daß jeder Einzelne hier doch lediglich nach seiner eigenen Meinung und Ueberzeugung handeln werde. Es sei jedermanns eigene Sache, wie er sich hier zu verhalten gedenke; er bitte nicht zu provozieren. Zum Antrag des Herrn Dr. Schmitt habe er zu bemerken, daß auch dieser Fassung der Inhalt des Mietvertrages entgegenstehe, nach welchem der Börsenverein wohl jederzeit halbjährlich, der Leipziger Verein aber nicht vor 1894 kündigen könne, wie das übrigens erst in der letzten Hauptversammlung vom Juli v. J. ausführlich erörtert worden sei.

Herr Hermann Haessel: Er bitte um Aufklärung, wie der Vorstand dazu gekommen sei, die Bestellanstalt in dieser Weise an den Börsenverein auszuliefern.

Vorsitzender Herr Dr. Eduard Brockhaus: Er müsse den Vorredner bitten, im Börsenblatt 1889 Nr. 156 den Bericht über die Hauptversammlung vom 1. Juli v. J. nachzulesen.

Herr Credner: Im Mietvertrage stehe, daß, wenn das Abkommen bezüglich der Bestellanstalt vom Verein nicht eingehalten werde, dieser das Lokal nach halbjährlicher Kündigung zu räumen habe; also möge man den Börsenvereinsvorstand von dieser Bedrohung Gebrauch machen lassen.

Vorsitzender Herr Dr. Eduard Brockhaus: Der Vorredner beachte nicht, daß der Vermieter sich hier nur ein Recht gewahrt habe, eine Verpflichtung nicht eingegangen sei.

Herr Dr. Schmitt zog seinen Antrag zurück.

Nach Ablehnung einer durch Herrn Liebeskind beantragten namentlichen Abstimmung wurde der von Herrn Liebisch verlesene Antrag mit 65 gegen 59 Stimmen abgelehnt. (Lebhaftes Bravo!)

Herr Adolf Rost: Er wolle nachträglich bemerken, daß ihm die Fassung des hier viel besprochenen Paragraphen der Geschäftsordnung für die Bestellanstalt unglücklich erscheine. Es handle sich um Feststellung des Begriffs „Schleudererpapiere". Der bezügliche Paragraph begreife hierunter die „ein- und ausgehenden" Papiere. Das sei nicht richtig. Nur die bei der Bestellanstalt von „Schleuderern" eingehenden Papiere könnten „Schleudererpapiere" genannt werden. Ein z. B. von der Firma B. G. Teubner aufgegebenes Papier sei eben ein Papier dieser Firma, welches als Papier eines vom Vereinsausschuß nicht beanstandeten Mitgliedes unbedingt befördert werden müßte. Die beiden Worte „und ausgehenden" sollten somit gestrichen werden.

Ein vom Redner gestellter, hierauf abzielender Antrag wurde vom Antragsteller auf Wunsch zurückgezogen, um im Vorstande weiter erörtert zu werden.

---

## Verein der Buchhändler zu Leipzig.

### Außerordentliche Hauptversammlung des Vereins der Buchhändler zu Leipzig am 21. April 1890, nachmittags 3 Uhr, im Deutschen Buchhändlerhause.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 93.)

Tagesordnung:

1) Besprechung des Berichts der vom Vorstande des „Vereins der Buchhändler zu Leipzig" zur Beratung der buchhändlerischen Verkehrsordnung berufenen Kommission.
2) Besprechung der auf der Tagesordnung der diesjährigen Kantate-Hauptversammlung des Börsenvereins stehenden Gegenstände.

Der Vorsitzende, Herr Dr. Eduard Brockhaus, eröffnete die außerordentliche Hauptversammlung mit der Feststellung der vorschriftsmäßig erfolgten Einberufung und der Mitteilung, daß der königliche Notar Herr Justizrat Anschütz das Protokoll der Verhandlungen führen werde.

Zur Tagesordnung berichtete er, daß die im Auftrage der letzten ordentlichen Hauptversammlung vom Vorstande zur Durchsicht der Verkehrsordnung berufene Kommission, deren Mitglieder die Herren E. Reinicke, Otto Harassowitz, Dr. Oskar von Hase, Otto Maier,

Adolf Rost, A. Twietmeyer, Rudolf Winkler waren, sich ihrer Aufgabe in mehreren Sitzungen unterzogen habe und die Ergebnisse ihrer Arbeit der Versammlung vorlägen. Die beteiligten Herren hätten für ihre große Mühewaltung den Dank des Vereins verdient, dem er im Namen des Vereins hiermit Ausdruck gebe. Da die Abänderungsvorschläge sich als Drucksache in den Händen jedes Vereinsmitgliedes befänden, so dürfe er annehmen, daß jeder der Anwesenden genügend unterrichtet sei, und könne er wohl von einer Verlesung des Ganzen absehen, zumal es nötig sein werde, später bei Durchberatung der einzelnen Paragraphen auf die Abänderungsvorschläge und diejenigen Fassungen, bei welchen keine Aenderung vorgeschlagen sei, zurückzukommen.

Es erübrige für den Vorstand nur, dessen formelle Stellung zu den Anträgen der Kommission vor der Versammlung darzulegen. Der Vorstand sehe dieselben nur als Grundlage zu einer Beratung in der Hauptversammlung an; endgiltige Beschlüsse könnten indes jetzt noch nicht gefaßt werden, mit solchen müsse gewartet werden, bis der Vereinsausschuß auf Grund der von den anderen Vereinen gemachten Vorschläge seine Beratungen abgeschlossen haben werde; dann werde erst die übernächste Hauptversammlung des Börsenvereins der Zeitpunkt für endgiltige Feststellung der Verkehrsordnung sein. Das schließe aber nicht aus, daß man schon jetzt über den Gegenstand sich ausspreche; es sei im Gegenteil durchaus wünschenswert, daß, wenn in einzelnen Punkten abweichende Meinungen beständen, diese erörtert würden.

Die Kommission hatte ihren Vorschlägen „allgemeine Bemerkungen und Motive“ vorangeschickt. Die ersteren seien an dieser Stelle sogleich hier wiedergegeben, die letzteren werden bei dem entsprechenden Paragraphen ihre Stelle finden.

Die „allgemeinen Bemerkungen“ lauten:

> „Die Kommission muß ihrem Berichte die Bemerkung vorausschicken, daß keins von ihren Mitgliedern allgemeine Klagen über die jetzt bestehende Verkehrsordnung zu erheben oder solche von anderen gehört hat. Sie scheint sich im Gegenteil im ganzen und großen zu allseitiger Befriedigung bewährt zu haben.
>
> In Betreff der redaktionellen Anordnung des Ganzen wurden dagegen Stimmen laut, welche es als wünschenswert bezeichneten, hierin eine Aenderung zu treffen. Es wurde betont, daß eine Anzahl von für Laien zur Aufklärung über die einzelnen Geschäftszweige und geschäftlichen Einrichtungen bestimmten Erläuterungen unmöglich als „Verkehrsordnung“ bezeichnet werden könne. Es sei deshalb vielleicht zu erwägen, bei der neuen Fassung den Text in zwei Teile zu teilen, einen allgemein belehrenden und einen wirklich den „Verkehr“ behandelnden. Doch soll das nicht als Antrag ausgesprochen sein, sondern nur für den Fall erwähnt werden, daß auch von anderer Seite derselbe Wunsch geäußert würde.

Die Hauptversammlung, zunächst über das Allgemeine des Kommissionsentwurfs befragt, trat hierüber in keine Besprechung ein.

Der Herr Vorsitzende ging sodann zu den einzelnen Paragraphen der Verkehrsordnung über, bei jedem einzelnen die Meinungsäußerung der Versammlung erbittend, sowohl über die Abänderungsvorschläge der Kommission als auch über Inhalt und Form derjenigen Paragraphen, welche der Kommissionsentwurf unverändert gelassen hatte.

§ 1. der Verkehrsordnung (unverändert) wurde angenommen.

§ 2. Aenderungsvorschlag: Zeile 1 statt (Satzungen § 2) einzuschalten: (Musikalien-, Kunst- und Landkartenhandel). Begründung: Es wurde für wünschenswert gehalten, nicht erst auf die Satzungen zu verweisen, sondern die Nebenzweige behufs größerer Klarheit gleich hier zu nennen.
Wurde angenommen.

§ 3. Aenderungsvorschlag: Zeile 4 hinter „Abart" einzuschalten: des Verlagsgeschäfts.
Wurde angenommen.

§ 4. Aenderungsvorschlag: Zeile 2 hinter „Verleger" einzuschalten: oder Zwischenhändler.
Wurde angenommen.

§ 5. Aenderungsvorschlag: Zeile 7 hinter „Import ausländischer Litteratur" einzuschalten: Kolportagegrossogeschäft.
Wurde angenommen.

§ 6. Aenderungsvorschlag: Zeile 4—7 der Satz: „Oft ist der Antiquar gleichzeitig Sortimenter: für alle Sortimentsgeschäfte, welche er macht, sind die Bestimmungen dieser Verkehrsordnung maßgebend" fällt weg; statt dessen: Die Bestimmungen dieser Verkehrsordnung sind für ihn nur in den Fällen maßgebend, in denen er andere als Antiquariatsgeschäfte macht.

Wurde angenommen.

Herr Hiersemann beantragte folgenden Zusatz:

„Als Sortiment gelten auch sogenannte Restauflagen und herabgesetzte Verlagsartikel, sobald von den Besitzern, bezw. Verlegern derselben ein ermäßigter Ladenpreis öffentlich, d. h. durch Anzeige im Börsenblatt oder durch besonderes Cirkular festgesetzt worden ist.

Es veranlaßten ihn zu diesem Antrage verschiedene unliebsame Vorkommnisse des letzten Jahres, in denen gutgläubige Erwerber von Restauflagen durch nachfolgende Unterbietung empfindlich geschädigt worden seien. Es könne einem Erwerber von Restauflagen nicht gleichgiltig sein, wenn sein erworbener Artikel billiger angezeigt werde als zu dem von ihm festgesetzten herabgesetzten Ladenpreise. Um ein Beispiel anzuführen, so meine er, daß, wenn ein Antiquar ein Buch, dessen Ladenpreis 500 ℳ betragen habe, in Restauflage übernehme, seinerseits den Preis auf 300 ℳ herabsetze und das Buch dem

Handel mit 25 Prozent offeriere, weder Sortimenter noch Antiquar berechtigt sein solle, diesen Preis öffentlich zu unterbieten.

Der Antrag fand ausreichende Unterstützung.

Herr Voigtländer: Die Anregung des Vorredners sei entschieden als dankenswert zu begrüßen. Das Geschäft in Restauflagen habe einen derartigen Umfang angenommen, daß es nicht als gewöhnliches Antiquariat bezeichnet werden könne; anderseits könne die Verkehrsordnung es auch nicht als Sortiment betrachten. Diese Erwägungen hätten im rheinisch-westfälischen Kreisverein schon vor einigen Jahren Veranlassung gegeben, dem Gegenstande näher zu treten. Redner sei dort persönlich in der Lage gewesen, diese Angelegenheit durchzuarbeiten bei Beratung der von dem genannten Verein festgestellten Ordnung für den Restbuchhandel, welche, wie bekannt, dort in Geltung sei. Nach seinen Erfahrungen dürfe er mitteilen, daß die Verhältnisse des Restbuchhandels ziemlich schwieriger und verwickelter Natur seien. Die Versammlung werde darum nicht gut thun, schon jetzt durch Abstimmung eine Entscheidung herbeizuführen; er schlage vor, den Paragraphen mit dem Zusatzantrage des Herrn Hiersemann zur nochmaligen Durchberatung an die Kommission zurückzuverweisen.

Vorsitzender Herr Dr. Eduard Brockhaus: Der Zusatz scheine ihm bei § 6 nicht an der richtigen Stelle zu sein; seiner Ansicht nach gehöre er zu § 12, welcher über den Ladenpreis und dessen geforderte Beachtung handle.

Herr Hiersemann: Er müsse widersprechen. Es handle sich um die Feststellung des Begriffes Restbuchhandel und dessen Begrenzung, also um das Geschäft des Antiquars. Es liege ihm übrigens nicht daran heute eine Beschlußfassung zu erzielen, es genüge ihm der Ausdruck des Wunsches, daß sein Vorschlag in einer nachträglichen Beratung der Kommission zur Erwägung gelange und man zu einer klaren Entscheidung komme, ob Restauflageartikel neue Bücher seien oder nicht.

Herr Dr. Kirchhoff: Er begreife nicht, wie man zu der Künstelei komme, einen neuen Begriff schaffen zu wollen. Wenn der Verleger einen Artikel verramsche, dann sei dieser überhaupt kein neues Buch mehr, und von einem Ladenpreise, der zu respektieren sei, könne keine Rede sein.

Herr Voigtländer: Der Restbuchhandel sei viel älter, als vielfach angenommen werde. Die Unterschiede zwischen Sortiment, Restbuchhandel und Antiquariat seien ganz bedeutend, und es sei zu verwundern, daß diese Verhältnisse außer im rheinisch-westfälischen Verein bisher nirgend beachtet und auch von der Verkehrsordnung nicht gewürdigt seien.

Herr Harrassowitz: Er schließe sich der Ansicht des Herrn Dr. Kirchhoff an und empfehle gleichfalls die Ablehnung des von Herrn Hiersemann beantragten Zusatzes. Derselbe vermenge zweierlei grundverschiedene Artikel, deren Auseinanderhaltung unbedingt notwendig

sei. Es sei zu unterscheiden zwischen solchen Artikeln, deren Restauflage mit dem Verlagsrecht verkauft worden sei, und solchen, deren Verlagsrecht dem Verleger verbleibe. Bei ersteren bedürfe es keiner neuen Bestimmung, sie seien an einen neuen Verleger übergegangen, und dieser bestimme einen neuen Ladenpreis, der nach der Verkehrsordnung und den Satzungen zu respektieren sei; bei letzteren habe der Ladenpreis aufgehört, sie allein seien Gegenstände des antiquarischen Handels. Man brauche also den Zusatz nicht; er bitte ihn abzulehnen.

Nachdem Herr Hiersemann seinen Antrag zurückgezogen und der Versammlung anheimgestellt hatte, den Wunsch auszusprechen, daß § 6 unter Berücksichtigung des von ihm empfohlenen Zusatzes einer Nachberatung in der Kommission unterzogen werden möchte, wurde auch dieses Verlangen in der Abstimmung abgelehnt.

§ 7 (unverändert) wurde angenommen.

§ 8. Aenderungsvorschlag erstens: Zeile 5 „die Woche nach dem" fällt weg, statt dessen „den Sonntag" 2c. 2c.; zweitens: hinter „abgehalten wird" einzuschalten: und die drei darauffolgenden Tage.

Der zweite Satz des § 8 würde demnach lauten:

Unter Buchhändlermesse (Satzungen § 14) versteht man den Sonntag Kantate, an welchem die satzungsgemäße jährliche ordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler im Deutschen Buchhändlerhause in Leipzig abgehalten wird, und die drei darauffolgenden Tage.

Begründung: Geht aus der Erwägung hervor, daß es ganz überflüssig ist, säumigen Zahlern eine längere Reihe von Respekttagen zuzubilligen, als es das Gesetz bei Wechselzahlungen thut.

Herr Richard Schulze: Die Aenderung beschränke die Abrechnung auf drei Tage. Jeder Kommissionär wisse, daß die Erledigung dieser Arbeit binnen einer so kurzen Frist nicht möglich sei. Als vor einigen Jahren der Börsenverein die Abrechnung auf eine Woche beschränkt habe, habe sich für die Kommissionäre, die doch praktisch hier zunächst beteiligt seien, die Notwendigkeit einer Verlängerung herausgestellt, und man halte gegenwärtig die letzte Abrechnung thatsächlich erst am Montag nach Ablauf dieser Woche, weil sich eben ein früherer Schluß nicht ermöglichen lasse. Man möge doch bedenken, welche Anforderungen um die Messe an die Arbeitskraft des Kommissionärs und von dessen Personal gestellt werden. Die Abrechnung an sich wolle erledigt sein und beanspruche ihre bestimmte Zeit; dazu komme, daß viele Beträge auf der Hauptabrechnung nicht abgeliefert werden könnten, sondern herumgetragen werden müßten; das laufende Geschäft könne inzwischen ja auch nicht ruhen, außerdem hätten die anwesenden Kommittenten mit Recht zu beanspruchen, daß der Kommissionär sich ihnen persönlich widme. Alles das erfordere Zeit, und diese bitte er, wenigstens in dem bisher üblichen Maße, den Kommissionären zu lassen.

Herr Carl Voerster: Er stimme der Ansicht des Vorredners vollkommen bei und sehe gar keinen Grund dafür, das immerhin schwierige Geschäft der Abrechnung zu überstürzen. Er beantrage daher den Paragraphen beizubehalten, wie er ist.

Herr Rudolf Winkler: Als Mitglied der Kommission könne er mitteilen, daß es dieser vollkommen fern gelegen habe, die Abrechnung selber zu ändern und den Kommissionären beschwerlich zu werden. Bekanntlich habe früher der letzte Zahltag viel weiter hinausgelegen, dann habe der Mittwoch vor Himmelfahrt lange Jahre als Schlußtag gegolten. Auch dieses Datum sei als zu fern liegend erkannt worden, und der Börsenverein habe die Abrechnungsdauer neuerdings auf eine Woche verkürzt. Wenn nun auch hiergegen Bedenken geäußert seien, so habe er seinerseits als einziger Vertreter des Kommissionsgeschäfts in der Kommission doch keinen Grund gesehen, diesen entgegenzutreten, und daher in der Kommission nicht gegen die abermalige Kürzung gestimmt. Es handle sich hier gar nicht um die Abrechnung der Kommissionäre unter sich, um das Austragen der Gelder und die vollkommene Erledigung aller derjenigen Zahlungsgeschäfte, welche die Abrechnung mit sich bringe, sondern einzig um die Frage, bis zu welchem Tage Meßagio bewilligt werden solle, und da seien auch ihm drei Tage für Zubilligung dieser Prämie auf prompte Zahlung genügend erschienen. Keineswegs dürfe die Kürzung so verstanden werden, als seien nun die Kommissionäre verpflichtet, die gesamte Erledigung innerhalb dreier Tage zu bewirken; so habe die Kommission die Aenderung auch nicht verstanden wissen wollen. Uebrigens sei der Antrag von der Verlegerseite ausgegangen und in der Kommission einstimmig angenommen worden.

Herr Richard Schulze: Es handle sich nicht darum, was die Kommission verstanden wissen wolle, sondern um das, was in der Verkehrsordnung stehe, wie der Wortlaut des Gesetzes sei. Sehr wohl sei es möglich, daß auf Grund dieses Wortlautes über kurz oder lang von den Kommissionären beansprucht würde, daß sie in der That ihre ganze Abrechnung innerhalb dieser drei Tage zu erledigen hätten.

In der Abstimmung wurde der Aenderungsvorschlag abgelehnt.

§ 9, 10, 11 (sämtlich unverändert) wurden angenommen.

§ 12. Aenderungsvorschlag erstens: Zeile 4 hinter „zu beziehen ist" einzuschalten: vorausgesetzt, daß vom Verleger kein niedrigerer Rabatt als 25 Prozent gewährt wird;
zweitens: Zeile 14 hinter „und die" einschalten: deutsche;
drittens: Zeile 15 hinter „Bestimmungen dieses" einzuschalten: und des vorhergehenden.

§ 13. Aenderungsvorschlag: Zeile 4 hinter „gemacht" einzuschalten: oder sie dem Besteller vor Zusendung angezeigt.

Begründung: Die Aenderungsvorschläge zu § 12 und 13 dürften sich von selbst erläutern und bezwecken lediglich, Un-

klarheiten zu beseitigen resp. Mißverständnisse unmöglich zu machen.

Wurden angenommen.

§ 14, 15 (beide unverändert) wurden angenommen.

Zu § 16 war von der Kommission keine Aenderung vorgeschlagen.

Herr **Credner**: Die im zweiten Satz dieses Paragraphen festgesetzte Frist von 3 Monaten für eine Anzeige betreffs solcher Fortsetzungen, welche der Sortimenter nicht fest behalten will, danach die weitere Frist von 3 Monaten nach inzwischen erhaltener Aufforderung zur Rücksendung, sei viel zu lang und entspreche den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht. Das seien, wenn man die Zeit bis zum Eingang der Rücksendungsaufforderung mitrechne, mehr als 6 Monate und dann könne der Sortimenter noch die Einwendung machen, daß er die Aufforderung nicht empfangen habe, woraus gar leicht weitere 3 Monate Verzögerung sich entwickeln könnten. Er beantrage aus dieser Erwägung folgende Aenderung des zweiten Satzes von § 16:

Der Sortimenter ist aber nach Empfang solcher Fortsetzungen, welche er nicht fest behalten will, verpflichtet, dieselben dem Verleger binnen 3 Monaten zurückzusenden.

Wurde angenommen.

§ 17 (unverändert) wurde angenommen.

§ 18. Aenderungsvorschläge, **erstens**: Zeile 3 hinter „bis zu dem" einzuschalten: vom Verleger angezeigten;

**zweitens**: Zeile 3 und 4 zu streichen: „an welchem der Fakturabetrag zahlbar ist".

Begründung: Der Termin, „an welchem der Fakturabetrag fällig ist", kann schwerlich bleiben. Bei allen Barexpeditionen giebt es einen solchen Termin nicht, denn das Geld ist vorher bezahlt. Bei Werken, die Ende Dezember erscheinen oder gar erst im neuen Jahre „in alter Rechnung" geliefert werden, wäre der Termin die darauf folgende Messe, also unter Umständen viel zu kurz.

Wurde angenommen.

§ 19 (unverändert) wurde angenommen.

§ 20. Aenderungsvorschlag: Zeile 2 statt „schadlosen" zu setzen „unbeschädigten".

Begründung: Der Ausdruck „schadlos" schien der Kommission sehr wenig deutsch und sehr gezwungen zu sein.

Wurde angenommen.

§ 21. Aenderungsvorschläge, **erstens**: Zeile 1 statt „schadlosen" zu setzen: unbeschädigten;

**zweitens**: Zeile 13 und 14 zu streichen: „vom Inhaber oder seinem Kommissionär eigenhändig unterzeichnete".

Begründung: Muß wegfallen, weil es in großen Geschäften unmöglich ist, daß der Inhaber „eigenhändig" solche Arbeit macht.

Wurde angenommen.

§ 23, 24 (beide unverändert) wurden angenommen.

§ 25. Aenderungsvorschlag: Zeile 5, hinter „Sortimenter hat" einzuschalten: „nicht Abgesetzes zurückzuschicken und"; desgleichen Zeile 6, hinter „zu lassen" einzuschalten: (vgl. § 30).

Begründung: Der Zusatz schien nötig, weil nach dem Handelsgesetzbuch niemand verpflichtet ist, unverlangte Zusendungen zurückzuschicken, sondern sie nur „zur Verfügung zu stellen" braucht und verlangen kann, daß sie der Absender abholt. Es wurde hervorgehoben, daß das auch schon im Buchhandel vorgekommen sei, und für nötig befunden, die Verpflichtung zur Remission ausdrücklich hervorzuheben.

Wurde angenommen.

§ 26. Aenderungsvorschlag: Zeile 2, hinter „Frachtgut hat" einzuschalten: sofern der Verleger solche macht.

Begründung: Die Einschränkung soll verhüten, daß jemand aus dem Paragraphen eine Verpflichtung des Verlegers herausliest, direkte Sendungen zu machen.

Wurde angenommen.

§ 27 (unverändert) wurde angenommen.

§ 28. Aenderungsvorschlag: Zeile 4, hinter „Vereinbarung" einzuschalten: Er ist in den in § 5 erwähnten Zwischengeschäften zur Regel geworden.

Wurde angenommen.

§ 29 (unverändert) wurde angenommen.

§ 30. Aenderungsvorschlag, erstens: Zeile 2, 3 statt „in dem" einzuschalten: im neuesten Jahrgang des;
zweitens: Zeile 4, „(neuester Jahrgang)" zu streichen, dafür zu setzen: Adreßbuches;
drittens: Zeile 11, hinter („vergl. § 9") einzuschalten: und § 25).

Herr Credner: Er schlage vor:

erstens in Zeile 1 statt des Wortes „erfolgt" zu setzen: „kann erfolgen", zweitens in Zeile 8 und 9 statt der Worte: „d. h. also auch gegen die betreffende Bezeichnung im Buchhändleradreßbuch" zu setzen: „oder ohne anderweitige Vereinbarung".

Erstere Aenderung scheine ihm notwendig, um das nicht unmögliche Mißverständnis zu verhüten, als wäre der Verleger zu unverlangten Sendungen an diejenigen Firmen, welche solche annehmen, verpflichtet; die letztere sei deswegen erwünscht, weil das Adreßbuch mit der einfachen Anbringung eines *n* vor der Sortimenterfirma dem Verleger keinen ausreichenden Maßstab bieten könne. Thatsächlich fehle bei vielen Sortimentsfirmen diese Bezeichnung, obwohl sie von einzelnen Verlegern gern und widerspruchslos seit langen Jahren unverlangte

Sendungen annehmen und zwar ohne daß sie die betreffenden Verleger von deren Ausnahmestellung in Kenntnis gesetzt hätten. Eine in diesem Sinne langjährig bestehende Gewohnheit begründe ein gewisses Recht für den Verleger, es sei, wenn auch unausgesprochen, eine thatsächlich vorhandene Vereinbarung, und diesem thatsächlichen Verhältnis wolle sein Vorschlag Ausdruck geben.

Vorsitzender Herr Dr. Ed. Brockhaus: Er wolle dem Vorredner gegenüber nur darauf aufmerksam machen, daß eine besondere anderweitige Vereinbarung entgegen den sonstigen allgemeinen Verwahrungen der Sortimentsfirma und entgegen der Verkehrsordnung ja nie ausgeschlossen sei; bezüglich der vorgeschlagenen Aenderung des Wortes „erfolgt" in „erfolgen kann" sei zu bemerken, daß hier ein Mißverständnis kaum zu befürchten sei. Die Verkehrsordnung wolle ja nichts weiter als den herrschenden Gebrauch mitteilen, ein kategorischer Gesetzestext sei sie nicht und wolle auch nicht als solcher aufgefaßt werden.

Herr Credner: Es handle sich nur darum, daß man den Text der Verkehrsordnung so geben müsse, nicht wie die Bearbeiter und die heutige oder spätere Versammlung sie auffassen, sondern wie ein anderer, Außenstehender sie auffassen könne.

§ 30 wurde mit den Aenderungen der Kommission, wie auch mit den Aenderungen des Herrn Credner angenommen.

§ 31. Aenderungsvorschlag: Zeile 6, statt „diesbezüglich" zu setzen „hierauf bezüglich".

Begründung: „Diesbezüglich" ist Zeitungsjargon, aber kein in anständigem Deutsch zu duldendes Wort.

Wurde angenommen.

§ 32 (unverändert) wurde angenommen.

§ 33. Aenderungsvorschlag: Zeile 9, „wie z. B. viele Zeitschriften, Kalender ꝛc." als überflüssig zu streichen.

Herr Credner: Er beantrage:

im letzten Absatz dieses Paragraphen den ganzen ersten Satz:

Hat der Verleger irrtümlich gegen bar oder irrtümlich ein anderes als das bestellte Buch bar gesandt, so ist er verpflichtet, dasselbe auch gegen bar zurückzunehmen

zu streichen.

Es sei wohl nur selbstverständlich, daß, wenn der Verleger sich geirrt habe, er auch verpflichtet sei, sofort jeden möglichen Schaden abzuwenden und das irrtümlich gesandte Buch so wie geliefert, also bar, zurückzunehmen. Das sei allgemein geltender handelsrechtlicher Grundsatz und bedürfe keiner ausdrücklichen Bestätigung in einer Verkehrsordnung.

Vorsitzender Herr Dr. Ed. Brockhaus: Die betreffende Stelle unterscheide zwei Möglichkeiten des Irrtums, die eine, bei welcher nur die Art der Expedition auf Irrtum beruhe, insofern versehentlich bar

expediert sei statt in Rechnung, die andere, bei welcher ein unrichtiges Buch gesandt wurde. Er bitte Herrn Credner, bei seinem Antrage diese beiden Fälle zu sondern.

Nachdem Herr Credner seinen Antrag zurückgezogen, wurde § 33 mit den Abänderungen der Kommission angenommen.

§ 34 (unverändert) wurde angenommen.

§ 35 hatte die Kommission ohne Aenderung gelassen.

Herr Credner: Er bitte in Zeile 1 statt „übersendet" zu sagen: „pflegt . . . dem Sortimenter . . . den sogenannten Transportzettel zu übersenden". Es solle hier keine Verpflichtung des Verlegers ausgesprochen werden, daß er den Transportzettel unbedingt übersenden müsse und daß diese Einsendung des Transportzettels für den Sortimenter gewissermaßen die Vorbedingung der Abrechnung und Zahlung sei, was aus der gegenwärtigen Fassung herausgelesen werden könne. Viele Verleger sendeten keine Transportzettel aus, das stände in ihrem Belieben, ein Zwang bestehe in dieser Hinsicht nicht. Dagegen müsse der Sortimenter unter allen Umständen zur Ostermesse abrechnen und zahlen, er zahle dann eben nach seiner Buchung; hiervon könne ihn die Unterlassung des Verlegers nicht befreien, und es werde gut sein, nach Lage dieser thatsächlichen Verhältnisse dem Sortimenter die Möglichkeit einer Einrede der bezeichneten Art zu nehmen.

Vorsitzender Herr Dr. Eduard Brockhaus: Das Uebersenden der Transportzettel durch den Verleger sei die Regel, und nur diese sollte in der Verkehrsordnung zum Ausdruck kommen.

Der Aenderungsvorschlag des Herrn Credner wurde abgelehnt.

§ 36. Aenderungsvorschläge, erstens: Zeile 3, hinter „oder" einzuschalten: nicht;
zweitens: Zeile 7, statt „in der Buchhändlermesse" einzuschalten: bis Sonnabend vor Kantate.
Begründung: Die Aenderung ergiebt sich aus dem Antrag zu § 8. Aber auch wenn dieser nicht angenommen wird, dürfte es nützlich sein, einen ganz bestimmten Tag zu nennen.
Wurde angenommen.

§ 37. Aenderungsvorschläge, erstens: Zeile 4, statt „dieser" einzuschalten: oder sämtliche disponierte;
zweitens: Zeile 5, „oder sämtliche" zu streichen;
drittens: Zeile 6, hinter „Benachrichtigung" einzuschalten: die durch eine Anzeige im Börsenblatt erfolgen kann.

Herr Credner: Für die jetzigen Verhältnisse sei die Frist von drei Monaten für die Rücksendung zurückverlangter Disponenden viel zu lang. Er beantrage, statt „innerhalb drei Monaten" zu setzen: „innerhalb vier Wochen".

Herr Otto Maier: Die Rücksendung innerhalb vier Wochen werde in vielen Fällen für den Sortimenter seine Schwierigkeiten haben. Man disponiere doch zum großen Teile deswegen, weil das

betreffende Buch zur Ansicht versandt und zur Zeit der Remission weder zurückgekommen noch vom Kunden fest behalten sei. Namentlich der Sortimenter in kleineren Städten werde unter der Maßregel sehr zu leiden haben, da er seine Neuigkeiten meist auf das Land zur Ansicht versende und das Publikum bekanntermaßen sich mit der Rücksendung nicht beeile. Vielfach versende man auch Neuigkeiten, die im Dezember einlaufen, erst im Januar.

Herr Credner: An solchen Sortimentern, welche die Neuigkeiten einen Monat lang unbenutzt liegen lassen, werde dem Verleger wenig liegen. Die Neuigkeiten seien Wertsachen. Sie hätten dem Verleger Geld gekostet und dieser knüpfe ganz natürlich Hoffnungen daran, die er zur Ostermesse erfüllt zu sehen wünsche.

Herr Dr. Kirchhoff: Die Ostermesse sei dazu bestimmt, die Rechnung zu ordnen, also müßten zu dieser Zeit die Verhältnisse des abgelaufenen Jahres abgeschlossen sein. Vier Wochen Frist nach der Messe für gestrichene Disponenden seien angemessen, danach könnten und müßten solche Disponenden zurück sein.

Herr Justus Naumann: Er wolle zur redaktionellen Feststellung des Textes bemerken, ob es nicht zweckentsprechend sei, in Zeile 7 zu sagen: in feste alte Rechnung.

Herr Credner: Es handle sich hier weniger um diesen Punkt, als darum, die Disponenden zurückzubekommen. Auch sei nicht allein die Streichung der Disponenden von der Ostermeßdisponendenfaktur gemeint, sondern auch das Zurückverlangen von zunächst stillschweigend bewilligten Disponenden im Laufe des Jahres. Die zur Ansicht versandten und infolgedessen disponierten Bücher kämen doch in der Mehrzahl im Laufe des Jahres vom Kunden an den Sortimenter zurück und lägen sodann während des ganzen übrigen Jahres auf dem Lager des Sortimenters, meist ohne Zweck, ja meist ohne daß der Sortimenter es wisse. Es sei doch ein merkwürdiges Verhältnis: im Eingange des Paragraphen sei ausgesprochen, daß dem Verleger jederzeit die Verfügung über die Disponenden zustehe; sogleich hinterher werde ihm klar gemacht, daß er drei Monate nach Eingang seiner Aufforderung beim Sortimenter zu warten habe.

Die Aenderungen der Kommission wurden angenommen.

Der Aenderungsantrag des Herrn Credner (Beschränkung der Frist auf vier Wochen) wurde angenommen.

§ 38. Aenderungsvorschlag: zu streichen die Stelle in den 3 letzten Zeilen „bezw. der Verleger quittiert und kreditiert bei solchen Zahlungen hundert Prozent, während er nur neunundneunzig erhielt“.

Begründung: Der gestrichene Satz ist in betreff der Quittung falsch. Es wird nur über die wirklich bar erhaltene Summe, also über 99 Prozent, quittiert.

Wurde angenommen.

§ 39. Aenderungsvorschlag, erstens: Zeile 1 und 2, „nach der Buchhändlermesse" zu streichen;

zweitens: Zeile 4, hinter „ihm" einzuschalten: nach der Messe.

Begründung: Die gestrichenen Worte sind überflüssig. Die meisten Verleger nehmen die Prüfung der Remittenden wohl alsbald nach Empfang vor.

Vorsitzender Herr Dr. Ed. Brockhaus: Er wolle hier noch eine Hinzufügung stilistischer Natur empfehlen, da das alleinstehende Wort „alsbald" nicht viel besagen könne, es müsse doch wohl heißen „alsbald nach Empfang".

Herr Justus Naumann: In diesem Paragraphen sei davon die Rede, daß der Verleger dem Sortimenter einen Rechnungsabschluß zu schicken habe. Er möchte das nicht als Verpflichtung aufgefaßt wissen und bitte die betreffende Stelle entsprechend zu ändern. Er erinnere daran, daß viele große Sortimentsfirmen, namentlich ausländische, die geschäftliche Gepflogenheit hätten, nach Regelung der Rechnung ihrerseits einen solchen Abschluß zu senden. Da sei also ein Abschlußzettel seitens des Verlegers nicht nötig, sondern nur eine Bestätigung bezw. Berichtigung des empfangenen. Wo das Konto zur Messe glatt erledigt wurde, dürfte ein Abschlußzettel überhaupt überflüssig sein, wodurch dem Verleger Zeit und Mühe erspart würden, wie denn die Ausfertigung eines solchen in diesem Falle thatsächlich nicht allgemein Gebrauch sei. Wolle der Sortimenter aber einen Abschlußzettel haben, so sei es selbstverständlich, daß er ihn bekomme.

Vorsitzender Dr. Eduard Brockhaus: Eine solche Verpflichtung solle auch nicht ausgesprochen sein, es handle sich in der Verkehrsordnung nur um die Feststellung des Usus.

Herr Dr. von Hase: Thatsächlich lege der Sortimenter Wert darauf, den Abschlußzettel zu haben, der ihm als Belag für die ordnungsmäßige Erledigung der Jahresrechnung gelten solle und auf den er sich bei vorkommenden Differenzen berufen könne. Es sei der Ordnung wegen, und der Sortimenter sei in seinem vollen Rechte, wenn er auf Erfüllung dieses Gebrauches halte.

Herr Dr. Kirchhoff: Man wolle doch ein altes Herkommen nicht beseitigen, das seine große Berechtigung habe. Manches habe sich im Laufe der Jahre an den Einrichtungen der Messe naturgemäß geändert, in seinen (Redners) jungen Jahren habe die Messe vier und gar fünf Wochen gedauert; aber darauf sei schon zu damaliger Zeit streng gesehen worden, daß die Abschlußzettel spätestens am Mittwoch vor Himmelfahrt hinausgingen. Man habe hier einen alten Brauch; rüttle man nicht daran.

Die Aenderungen der Kommission wurden angenommen.

Die Hinzufügung des Herrn Dr. Eduard Brockhaus: „alsbald nach Empfang" wurde ebenfalls angenommen.

Der Antrag des Herrn Justus Naumann, die Worte: „und ihm einen summarischen Rechnungsabschluß über den Stand des Kontos zu übersenden" zu streichen, wurde abgelehnt.

Die §§ 40 bis 46 (unverändert) wurden angenommen.

Die Kommission hatte ferner empfohlen, folgende zwei weitere Paragraphen in die Verkehrsordnung einzufügen:

Hinter § 3 als neuen Paragraph:

Der Musikalienhandel beruht auf der Grundlage des Buchhandels, dessen Verkehrsordnung mit nur geringen Abweichungen als „Verkehrsordnung für den deutschen Musikalienhandel" angenommen worden ist. Wesentlich unterscheidet sich der Musikalienhandel vom Buchhandel nur in Bezug auf das Verlagsrecht, sowie auf die Höhe des Rabatts.

Hinter § 5 als neuen Paragraph:

Der Importbuchhandel beschäftigt sich mit der Einfuhr ausländischer Litteratur nach Deutschland und den angrenzenden Ländern. Für ihn gelten die Bestimmungen der Verkehrsordnung nur insoweit, als sie den ausländischen Bezugsquellen gegenüber zur Geltung gebracht werden können.

Nach einer kurzen Erörterung, an welcher sich die Herren Credner, Dr. von Hase, Dr. Eduard Brockhaus, Carl Rühle und Dr. Kirchhoff beteiligten, wurde der erste dieser Zusatzparagraphen, welcher den Musikalienhandel betrifft, abgelehnt.

Der zweite Zusatzparagraph (Importbuchhandel) wurde ohne Debatte angenommen.

Auf Antrag des Herrn Albert Brockhaus wurde nach einer Debatte, welche zwischen den Herren Albert Brockhaus, Dr. Eduard Brockhaus, Dr. Kirchhoff, Dr. von Hase, August Volkening geführt wurde, folgender Beschluß gefaßt:

Die Hauptversammlung des Leipziger Vereins beschließt: der Vereinsausschuß möge die lediglich für Laien zur Aufklärung über die einzelnen Geschäftszweige und geschäftlichen Einrichtungen in der Verkehrsordnung gegebenen Erläuterungen, welche unmöglich als Verkehrsordnung betrachtet werden können, aus dem Texte ausscheiden und besonders geben.

---

In der nun folgenden Besprechung über die Gegenstände, welche auf der Tagesordnung der bevorstehenden Kantateversammlung des Börsenvereins stehen, gab kein Punkt zu einer Bemerkung aus der Versammlung Veranlassung.

Zu Punkt 6, betreffend den Antrag des Herrn Voigtländer auf Ausarbeitung einer Verlagsordnung, verwies der Herr Antragsteller

auf seine ausführliche Begründung im Börsenblatt*) und bemerkte, daß er auf Befragen gern bereit sein werde, weitere Auskunft zu geben. Er habe sich vorbereitet, seinen Antrag auch in dieser Versammlung zu begründen, sehe aber der vorgerückten Stunde wegen hiervon ab.

Zum Wahlmann des Leipziger Vereins für die Wahlen in den Vereinsausschuß wurde der bisherige Wahlmann, Herr Albert Brockhaus, auf weitere drei Jahre durch Zuruf ernannt.

---

# Gremium der Buch-, Kunst-, Musikalien- und Antiquar-Handlungen in Prag.

## Generalversammlung am 18. Juni 1890.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 172.)

Am 18. Juni fand die diesjährige Generalversammlung des Buchhändlergremiums in Prag unter dem Vorsitze des dermaligen Vorstehers Herrn Franz Kytka statt. — Nachdem nun auch die 7 in den Vorstädten Karolinenthal (3), Smichov (2), Königliche Weinberge (1) und Žižkov (1) bestehenden Buchhandlungsfirmen laut Entscheidung der kaiserlich-königlichen Statthalterei dem Prager Gremium zugeteilt worden sind, zählt dasselbe nunmehr 66 Mitglieder.

Vor Uebergang zur Tagesordnung gedachte der Vorsitzende in beredten Worten der in der letzten Zeit verstorbenen Mitglieder und zwar der Herren: Ottomar Beyer (Chef der J. G. Calve'schen kaiserlich-königlichen Hof- und Universitätsbuchhandlung), Hermann Dominicus, Jaroslav Pospíšil und Franz Řivnáč. Die Versammlung ehrte durch Aufstehen das Andenken aller dieser um den Prager Buchhandel hochverdienten Männer.

Die nachstehend angeführte Tagesordnung der heurigen Generalversammlung, welche diesmal zum ersten Male den Gremialmitgliedern gedruckt übermittelt wurde, enthielt einige besonders beachtenswerte Anträge. Sie umfaßte:

1. Den Geschäftsbericht.
2. Den Rechenschaftsbericht und Voranschlag für 1890.
3. Einladung zur Beschickung der allgemeinen Landesausstellung, welche 1891 in Prag abgehalten werden soll, und die eventuelle

---

*) Abgedruckt in diesem Bande, S. 8 u. folg.

Gewährung eines Beitrages aus der Gremialkasse, a) zum Gründungsfonds, b) zum Garantiefonds.

4. Fortsetzung der Beratung der neuen Gremialstatuten.

5. Antrag auf Begründung einer Gremialkrankenkasse.

6. Antrag auf Begründung eines Invalidenfonds für unbemittelte Gremialmitglieder und Angehörige des Gremiums.

7. Ansuchen um Gewährung einer dauernden Unterstützung aus der Gremialkasse.

8. Antrag auf Ermächtigung des Gremialvorstandes bezüglich Erhöhung des Beitrages für die Stuttgarter Sendungen.

Aus dem vom Vorsteherstellvertreter Herrn A. Reinwart vorgetragenen Geschäftsberichte ist hervorzuheben, daß der Gremialvorstand durch Entsendung einer Deputation (der Herren Kytka und Reinwart), wie auch durch Ueberreichung mehrerer Gesuche an die kaiserlich-königliche Regierung das Standesinteresse eifrig zu wahren bestrebt war und diese Schritte auch von Erfolg waren, besonders was die Verleihung von Konzessionen und Licenzen betrifft.

Aus dem von Herrn A. Storch Sohn als Kassaführer vorgetragenen Kassenberichte ist zu entnehmen, daß in der letzten Zeit das Gremialvermögen trotz namhafter laufender Auslagen (besonders an Unterstützungen wurden größere Beiträge geleistet) sich um 1700 fl. vermehrt hat, so daß der dermalige Kassenbestand 6450 fl. beträgt.

Für die im nächsten Jahre in Prag abzuhaltende allgemeine Landesausstellung leistete das Gremium 100 fl. zum Gründungs- und 200 fl. zum Garantiefonds. Die Beteiligung bei dieser geplanten Landesausstellung seitens des Buchhandels verspricht eine recht rege zu werden; für die neunte, die polygraphischen Gewerbe umfassende Gruppe beabsichtigt das Ausstellungskomitee einen besonderen Pavillon errichten zu lassen.

Die neuen Gremialstatuten wurden bis auf einen von Herrn Simáček gestellten Abänderungsantrag, bezüglich Normierung der Anzahl von Lehrlingen, unverändert nach dem vom Gremialvorstande vorgelegten Statutenentwurfe genehmigt.

In der nächsten Zeit wird vom Prager Magistrate eine Generalversammlung des Hilfspersonals (Gehilfen und Austräger) einberufen werden behufs Konstituierung zu einem Vereine, der dann Delegierte zu der Generalversammlung für die zu begründende Gremialkrankenkasse zu wählen haben wird. Die Generalversammlung des Gremiums erteilte die prinzipielle Zustimmung zur Errichtung einer Gremialkrankenkasse.

Die Entscheidung über die Begründung eines Invalidenfonds wurde bis nach der Konstituierung der Gremialkrankenkasse vertagt.

Einem verdienten arbeitsunfähigen Austräger wurde eine ständige Jahresunterstützung aus dem Gremialfonds gewährt.

In der letzten Generalversammlung wurde auch der Beschluß gefaßt, die Sonntagsruhe, während der Sommersaison (bis Ende August) einzuhalten; dieser zweckmäßigen Einrichtung haben sich nun alle Firmen angeschlossen, so daß an Sonntagen die Geschäfte überhaupt nicht geöffnet werden.

Der Generalversammlung wohnten als Delegierte der Gehilfenschaft die Herren Brandeis, Burian und Šlambor bei, die für die Interessen ihrer Kollegen warm und mit Erfolg eintraten.

Mit Beginn der nächsten Wintersaison beabsichtigt der Gremialvorstand eine Fachschule für die Lehrlinge ins Leben zu rufen, welche allgemein als Bedürfnis anerkannt wird.

---

## Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler.

### Auszug aus dem Protokoll der III. ordentlichen Korporationsversammlung am 29. April 1890.

(Nach der österreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz.)

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 105.)

Der Vorsitzende, Herr C. Aug. Artaria, welcher statt des auf seine Stelle als Vorsteher verzichtenden Herrn Eugen Marx präsidierte, erklärte, daß auch er seinerseits seine Stelle niederlege und zwar aus dem alleinigen Grund, daß er auch im Vereine der österreichisch-ungarischen Buchhändler eine Funktionärstelle bekleide und eine Mitwirkung in beiden Korporationen nicht thunlich erscheine. Im Anschlusse an diesen Rücktritt erfolgte auch jener des Herrn Marx, dessen Abschiedsschreiben vom Vorsitzenden mit dem Ausdrucke tiefsten Bedauerns zur Vorlesung gebracht wurde.

Zum 1. Punkt der Tagesordnung übergehend, verlas Herr Artaria folgenden Rechenschaftsbericht über die Verwaltungsperiode 1889—90 (II. Jahr):

Infolge des Rücktritts unseres geehrten Vorstehers Herrn Eugen Marx habe ich als sein Stellvertreter in letzter Stunde die provisorische Leitung der Geschäfte übernommen; ich bin daher nicht in der Lage, Ihnen einen umfassenden Geschäftsbericht über die verflossene Verwaltungsperiode vorzulegen. Ich werde mich auf die wichtigeren Mitteilungen beschränken und mich im übrigen kurz fassen.

Ihr Vertretungskörper hat im Laufe des letzten Geschäftsjahres in 11 längeren Sitzungen beraten, und zwar am 25. Juni 1889, 25. September 1889, 23. Oktober 1889, 30. Oktober 1889, 13. November 1889,

4. Dezember 1889, 22. Jänner 1890, 13. Februar 1890, 12. März 1890, 26. März 1890 und 23. April 1890, und sind Sie mit den Protokollen dieser Sitzungen durch die Oesterreichisch-ungarische Buchhändler-Correspondenz bekannt gemacht worden.

Der Ausschuß hat im verlaufenen Jahre einige Veränderungen erfahren, welche infolge Absterbens einiger Mitglieder, sowie durch freiwilligen Austritt begründet waren.

Wir beklagen den Tod eines der angesehensten Mitglieder des Vorstandes. Herr Wilhelm Ritter v. Braumüller, der uns jederzeit ein treuer Berater war, schied am 30. Dezember 1889 aus diesem Leben; durch seine lange Thätigkeit und verschiedenen Funktionen in den buchhändlerischen Vertretungskörpern, sowie als Leiter einer der hervorragendsten österreichischen Verlagsfirmen ist ihm eine dauernde pietätvolle Erinnerung gesichert. Ebenso verlor der Ausschuß durch die hoffnungslose Erkrankung des Herrn Emil Kosmak, welche im Frühjahre 1889 erfolgte, ein eifriges Mitglied. Endlich schied zu unserem großen Bedauern mit Beginn dieses Jahres unser geehrter Kollege Herr Th. Demuth aus Ihrem Vertretungskörper, diesen Entschluß mit Hinweis auf sein vorgerücktes Alter und seine Gesundheit begründend.

Doch auch außerhalb des Vorstandes der Korporation forderte der Tod seine Opfer.

Fast gleichzeitig mit Braumüller starb am 2. Januar 1890 zu Abazzia, wo er Erholung suchte, Herr R. v. Waldheim. Ich halte es kaum für nötig, über die Verdienste dieses Mannes ein Wort zu sagen. Wir verlieren mit ihm eine Zierde der österreichischen Druckindustrie!

An Mitgliedern der Korporation wurden ferner in ein besseres Jenseits abberufen die Herren: Otto Ehrenberg in Firma Rockenstein's Nachfolger (7. Juli 1889), Albert Last (20. Juli 1889), Georg Draudt (19. März 1890), C. A. Müller (13. April 1890) und kürzlich auch Frau Clara Gottlieb.

Anstatt der bereits genannten Herren wurden von den Ersatzmännern in den Ausschuß einberufen die Herren Friedrich Beck, Heinrich Kirsch und Carl Konegen.

Eine in Bezug auf die Organisation unseres Gremiums wichtige Frage fand im Herbste vorigen Jahres ihren Abschluß. Nachdem bereits früher die Statuten der Gehilfenversammlung Bestätigung fanden, wurden endlich auch jene des schiedsgerichtlichen Ausschusses und der Gehilfenkrankenkasse genehmigt. Letztere traten bereits im Monate November in Aktivität, und kann mit Genugthuung konstatiert werden, daß trotz der Ungunst, welche in sanitärer Beziehung im letzten Winter über Wien herrschte, die Gehilfenkrankenkasse in befriedigender Weise funktionierte.

Mit der Direktion der Schulbücherverläge wurden, nachdem von dieser Seite in entgegenkommender Weise auf die Interessen des Buchhandels durch raschere Expedition Rücksicht zu nehmen in Aussicht gestellt wurde, Unterhandlungen gepflogen, welche einen einheitlichen Rabatt und eine Verkürzung der Expeditionsfrist zur Grundlage hatten. Dieselben sind noch nicht zum Abschlusse gelangt, doch ist alle Aussicht vorhanden, daß den Wünschen der Korporation Rechnung getragen werde.

Auch mit der Zollbehörde wurde in verschiedenen Fällen Fühlung gesucht und unter anderem ein Abkommen getroffen, daß die stempelfreie Behandlung transitierender stempelpflichtiger Journale ermöglicht wurde. Leider muß hier bedauernd erwähnt werden, daß die strenge Handhabung der Stempelpflicht den Kommissionsverkehr Ungarns über Wien fast gänzlich zerstört hat und daß nur wenige Firmen von dem Uebereinkommen mit dem kaiserlich-königlichen Zollamte Gebrauch machen können.

Eine der Hauptfragen, welche den Vertretungskörper in den Sitzungen wiederholt beschäftigte, war das Verhältnis der Korporation zur Speditions-

firma Bindtner. Dem bestehenden Verkehrskomitee fiel die Aufgabe zu, dieses Verhältnis genau zu prüfen und über etwaige Veränderungen bezüglich des mit jener Firma bestehenden Vertrages dem Ausschusse zu referieren. Die Firma Bindtner hat bereits im Jahre 1888 infolge der damals gepflogenen Unterhandlungen sich zu einer Ermäßigung ihrer Tarife herbeilassen müssen, ohne daß damals allen Wünschen der Korporation entsprochen wurde. Die stramme Handhabung des Stempelgesetzes verzögerte einerseits die Zollabfertigung und gab auch zu anderen Meinungsverschiedenheiten Anlaß. Ohne die Schwierigkeiten, welche sich für die Speditionsfirma unzweifelhaft ergaben, zu verkennen, mußte der Ausschuß doch die an die Korporation gestellten Forderungen, sowie einige eingelaufene Klagen eingehend prüfen; im Namen des Verkehrskomitees erstattete Herr Schellbach ein eingehendes Gutachten, welches die eventuelle Kündigung empfahl. Es beschloß daher der Ausschuß, diese Frage der Generalversammlung vorzulegen, welche zu entscheiden haben wird, ob eine Kündigung des Vertrages mit Th. Bindtner in Aussicht zu nehmen sei. Auch liegen von drei Speditionsfirmen Anträge vor, wovon der eine allerdings einige Vorteile gegen die Bindtner'schen Bedingungen darzubieten scheint.

In den letzten Sitzungen beschäftigte den Ausschuß die von seiten Seiner Excellenz des Herrn Statthalters von Niederösterreich an ihn gerichtete Aufforderung, eine Liste von zur Kolportage geeigneten Werken vorzulegen. Gemeinsam mit den hiebei interessierten Firmen wurde ein derartiges Verzeichnis von circa 200 Artikeln zusammengestellt und dem Statthalter überreicht.

Bei dieser Gelegenheit kam auch ein Uebereinkommen der Kolportagefirmen zu stande, welches das Verhältnis derselben zu den Kolporteuren in geebnete Bahnen lenkte.

Noch muß ich erwähnen, daß die Vorstehung bei Gelegenheit der Beratung des Gemeinderates, eine Grillparzer-Festschrift betreffend, die Interessen des heimischen Buchhandels dadurch wahrte, daß sie in einer Eingabe die Verhältnisse ihres Standes schilderte und sich dagegen verwahrte, daß der Wiener Verlagsbuchhandel zu gunsten ausländischer Firmen übergangen werde.

Auch bezüglich einer zeitgemäßen Aenderung des Preßgesetzes hat der Ausschuß in letzter Sitzung beraten und das hierzu bestehende Komitee des österreichisch-ungarischen Buchhändlervereines durch Delegierte des Ausschusses verstärkt, welches demnächst seine Beratungen beginnen wird.

Gegenüber der Frage der Schleuderei hat Ihr Vertretungskörper jederzeit Stellung genommen und Zuwiderhandelnde wiederholt vor sein Forum citiert, und wurde in allen Fällen eine Rückkehr zu den geordneten Verhältnissen erzielt. Hier sind auch die erfolgreichen Bemühungen bezüglich einheitlicher Berechnung der Reclam'schen Universalbibliothek zu erwähnen.

Das Komitee zur Wahrung der Standesehre, sowie der schiedsgerichtliche Ausschuß haben im verflossenen Verwaltungsjahr je einmal funktioniert.

So hat denn der durch Ihr Vertrauen gewählte Ausschuß in allen Fragen gemeinsamer Interessen stets nur diese vor Augen gehabt und nach bestem Wissen und Können nichts unterlassen, um die dem Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhandel zustehenden Rechte und Vorteile zu erhalten.

Der Rechenschaftsbericht wurde, ohne daß hierzu jemand das Wort ergriff, zur Kenntnis genommen.

2. Punkt der Tagesordnung: Kassabericht für 1889. Herr Wilhelm Müller, welcher auch von seinem Posten zurücktritt, verlas den Kassaausweis, welcher von den Rechnungsrevisoren Herren L. Mayer und Julius Schellbach geprüft und richtig befunden wurde. Die Versammlung nahm denselben genehmigend zur Kenntnis und votierte dem abtretenden Kassierer ihren Dank.

Als 3. Punkt der Tagesordnung war die Frage des Verhältnisses der Korporation zur Speditionsfirma Th. Bindtner angesetzt.

Der Antrag des Ausschusses:

> Die Generalversammlung ermächtige den Ausschuß, die Kündigung des Speditionsvertrages mit der Firma Th. Bindtner vorzunehmen,

wurde mit bedeutender Majorität angenommen. Als Erweiterung hierzu wurde der Ausschuß ermächtigt, unter Berücksichtigung sämtlicher vorliegenden Offerten, neue Unterhandlungen mit Th. Bindtner oder einer anderen Firma anzuknüpfen.

Es wurden nun die Wahlen des Vorstehers und Vorsteherstellvertreters vorgenommen. Dieselben ergaben, daß

Herr Jul. Schellbach als Vorsteher
und Herr V. A. Heck als Vorsteherstellvertreter

mit 40 von 43 abgegebenen Stimmen gewählt erscheinen, welches Ergebnis mit lebhaftem Beifall begrüßt wurde.

Da aber durch diese Wahlen zwei Stellen des Ausschusses vakant wurden, so wurde beschlossen, gleichzeitig auch diese neu zu besetzen.

Es wurden daher 6 Ausschußmitglieder und 4 Ersatzmänner gewählt.

Während des Skrutiniums ergriff Herr Rudolf Lechner das Wort:

„Ich möchte mir erlauben, den Antrag zu stellen: Die heutige Generalversammlung wolle beschließen, an Herrn Marx eine Dankadresse zu senden.

Die Verdienste, welche sich Herr Marx während seiner zweijährigen Amtsführung um die Korporation erworben hat, darf ich wohl als allgemein anerkannt annehmen. Seine außerordentliche Thätigkeit und unermüdliche Arbeitskraft, mit der er sich der Förderung der allgemeinen Interessen widmete, obgleich er selbst in seinem großen und umfangreichen Geschäfte über die Maßen angestrengt war, werden immer als ein leuchtendes Beispiel seltener Selbstlosigkeit in unserer Korporation dastehen. Wir alle sehen ihn nur mit großem Bedauern aus dem Vorstande scheiden und rufen ihm die tiefempfundensten Abschiedsworte nach!"

Die Versammlung ergriff die Gelegenheit, um ihre Sympathieen für den scheidenden Vorsteher zum lauten Ausdruck zu bringen, und wurde der Ausschuß beauftragt, Herrn Eugen Marx den Dank der Gesamtkorporation zu übermitteln.

Nachdem noch Herr Schellbach als neuer Vorsteher das Wort ergriffen, seinen Dank für das bewiesene Vertrauen ausgesprochen und die Versammlung der intensivsten Vertretung der Gesamtinteressen versichert hatte, schloß der Herr Vorsteherstellvertreter, da sonst niemand mehr sich zum Worte meldete, die Sitzung.

Als Ausschußmitglieder wurden gewählt: die Herren Carl Gräser, Ad. Robitschek, Ant. Schroll, C. Konegen, F. Deuticke; als Ersatzmänner: die Herren Otto Friese, H. O. Miethke, C. Reger.

---

# Deutscher Kunstverlegerverein.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 70.)

In Berlin trat am 22. Januar 1889 ein Verein unter dem obigen Namen zusammen, welcher nach § 1 seiner Satzungen bezweckt, „den Frühdrucken von Kunstblättern durch Buchung und Abstempelung Schutz zu verleihen, um zu verhüten, daß die angegebene Anzahl der Frühdrucke überschritten werde und daß Drucke minderen Wertes als solche höheren Wertes in den Handel kommen“.

Den Gründern des Vereins, acht Berliner Firmeninhabern, traten inzwischen zwölf weitere ordentliche Mitglieder bei, unter diesen das königlich preußische Kultusministerium; ferner sechs außerordentliche Mitglieder. Das Recht, die Frühdrucke der in ihrem Verlage erschienenen Kunstblätter abstempeln zu lassen, steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Abstempelung geschieht in der unteren linken Ecke unter dem Bilde innerhalb des Plattenrandes mittels Trockenstempels und bietet folgende Abstufungen, welche sich durch die Besonderheit des Stempelbildes unterscheiden: Sterndrucke, Markdrucke, Künstlerdrucke, Vor der Schriftdrucke, Besprechungsexemplare, Probedrucke. Fehldrucke werden mit einem Farbstempel auf der Bildfläche selbst versehen.

Der Verein hat in der kurzen Zeit seines Bestehens bereits eine achtungswerte Thätigkeit entfaltet. Im ersten Vereinsjahre sind 1776 Frühdrucke in einem Gesamtverkaufswerte von 209 145 ℳ abgestempelt worden, gewiß ein Beweis dafür, einem wie großen Bedürfnis der Verein entgegengekommen ist. Daß der junge Verein sich zugleich eines ausgezeichneten Rufes unter Künstlern, Kennern und Geschäftsmännern erfreut, zeigt die Thatsache, daß z. B. der bekannte große englische Verein, welcher die gleichen Ziele anstrebt, The Printseller's association in London, die Abstempelungen des deutschen Vereins den eigenen Abstempelungen gleichwertig erachtet und als solche erklärt hat.

Den gegenwärtigen Vorstand bilden die Herren: Rudolf Schuster, 1. Vorsitzender; Alexander Stiefbold, 2. Vorsitzender; Raimund Mitscher, Schatzmeister; Albert Meder; Hugo Schroeder, sämtlich in Berlin. — Die Satzungen des „Deutschen Kunstverlegervereins“ werden jedem Interessenten auf Verlangen vom Schatzmeister des Vereins, Herrn Raimund Mitscher in Berlin S. 14, zugesandt.

---

III.

# Aufsätze
## zur Organisation des deutschen Buchhandels.

# Ein Weg zur Erhaltung des Provinzialsortiments.

Von Dr. Wilhelm Ruprecht in Göttingen.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 6.)

In meiner Schrift „Der Ladenpreis“*) ꝛc. ist nur die volkswirtschaftliche Bedeutung eines durch die Aufrechterhaltung der Ladenpreise gestützten Sortimenterstandes nachgewiesen, nicht aber sind die Wege besprochen, welche zu einer Aufrechterhaltung der Ladenpreise führen können. Diese Wege zu finden und zu betreten ist Sache der Verleger. Die großen Berliner und Leipziger Verleger scheinen jedoch nach ihrem bisherigen Verhalten in der Rabattfrage in ihrer großen Mehrheit, wenn auch mit rühmlichen Ausnahmen, nicht gewillt zu sein, das Provinzialsortiment wirksam zu unterstützen, obwohl sie dazu in erster Linie im stande wären. Das beruht teilweise wohl in mangelhafter Erkenntnis der Sachlage, der Gebundenheit durch phrasenhafte Begriffe über die Gewerbefreiheit**), ohne Zweifel aber auch vielfach mit in dem Streben, das Verlagsgeschäft entgegen seiner geschichtlichen Stellung in Deutschland immer mehr zu centralisieren und zu monopolisieren, einem Streben, welches auf die klare Erkenntnis gegründet ist, daß, wenn das jedem Verleger zur Verfügung stehende wohlfeile Betriebsmittel, der deutsche Provinzialbuchhandel, gefallen ist, derjenige am besten wirtschaften und alle Konkurrenz ertöten wird, welcher mit dem größten Kapital, mit den größten Arbeitskräften versehen ist. Manche mögen sich auch dieses Strebens nicht bewußt sein, sie glauben aber im Gefühle ihrer Macht die Vernichtung oder Schwächung des Provinzialsortiments am ehesten ertragen zu können, und ziehen sich deshalb engherzig von der Rücksicht auf das Gemeinwohl zurück.

---

*) Der Ladenpreis im Deutschen Buchhandel. Seine volkswirthschaftliche Bedeutung und Berechtigung. Dritte durchgesehene Auflage. 8 Seiten. gr. 8°. 1889.

**) Schlagworte, wie „das Rad der Zeit läßt sich nicht zurückdrehen“, „wir leben im Zeitalter der Gewerbefreiheit“, kann man in Reden und Schriften der Gegner jeder Reform („Reaktion“) dutzendweise finden; trotz ihrer Inhaltsleere müssen sie als Hauptgründe erscheinen.

Da unter diesen Umständen von der Mehrzahl der großen hauptstädtischen Verlagsfirmen kein Heil zu erwarten ist, so muß der gegenwärtig bei geschlossenem Vorgehen noch eine Macht bildende Provinzialverlag die Waffen zur Rettung des bedrohten Provinzialsortiments ergreifen, falls er nicht des zweifelhaften Vorrechts, welches dem Odysseus zuerkannt wurde, teilhaftig werden will, als letzter gefressen zu werden.

Die Notwendigkeit eines solchen Vorgehens, bei welchem man wohl auch die Unterstützung einer Anzahl Berliner und Leipziger Verleger finden würde, ist jedoch nicht allgemein erkannt. Obwohl kaum einer der in Frage kommenden Verleger den Wert eines weitverzweigten tüchtigen Provinzialsortiments verkennen wird, hört man oft den Einwand: die Sortimenter sind die uns zugemuteten Opfer nicht wert, sie wollen nur geschützt werden, um mit geringerer Mühe ihren Lebensunterhalt erwerben zu können. Der Vertrieb der Neuigkeiten ist überall eingeschränkt und wird immer mehr aufhören.

Gewiß führt jeder Verleger eine Anzahl Konten, die ihn mit Mißmut erfüllen müssen. Aber bei aufmerksamer Beobachtung kann er sich doch der Ueberzeugung nicht verschließen, daß zahlreiche rühmliche Ausnahmen vorkommen, daß viele Bücher eben nur durch das ausgebreitete Provinzialsortiment abgesetzt, bezw. beim Publikum eingeführt und dann zu gangbaren Büchern werden.

Daß aber viele Sortimenter den Neuigkeitenvertrieb stark einschränken, weil sie nicht für den Absatz der Berliner und Leipziger „Schleuderfirmen" arbeiten wollen, oder weil mit der nötigen Bildung versehene Leute sich in immer geringerer Anzahl dem dornenvollen Berufe zuwenden, ist unter den gegenwärtigen Umständen kein Wunder. Die Verleger haben eben, da sie es zu dem gegenwärtigen Zustande haben kommen lassen, die Sortimenter, welche sie verdienen. Uebrigens ist auch darauf aufmerksam zu machen, daß viele Verleger durch die Begünstigung des zu ungesunder Ausdehnung gelangten Zwischenhandels der Barsortimente die Fühlung mit dem Sortiment aufgeben und so Machtmittel (Nichtlieferung von Brotartikeln und dergl.) zum Erzwingen der Thätigkeit der Sortimenter für ihre Neuigkeiten verlieren.

Andere Verleger sagen pessimistisch: es nützt nichts, sich gegen den Strom zu stemmen, es ist keine Aussicht, das Rabattunwesen auszurotten. Ohne der Erfolge zu gedenken, die unzweifelhaft bereits erreicht sind, und die nur durch fortgesetzte Arbeit gesichert und vergrößert werden können, geben sie mißmutig den Kampf auf, lassen die Sache gehen, wie sie geht. Diese sind — es ist nicht schmeichelhaft, aber wahr — dem Vogel Strauß gleich, der bei herannahender Gefahr den Kopf in den Sand steckt. Sie verkennen, daß es sich hier um einen Kampf vieler Schwachen gegen einige ihre Kraft mißbrauchende Stärkere handelt, der, wie die Geschichte lehrt, immer wieder entbrennen wird, der gekämpft werden muß, früher oder später, bis er wenigstens für ein Zeitalter entschieden oder bis wenigstens ein einigermaßen ge-

sunder Zustand erkämpft ist. Die Gefahr verschwindet nicht, wenn man das Auge vor ihr verschließt, sondern sie wird größer, da der Gegner, dem Zeit gelassen wird, erstarkt, während die eigenen Waffen rostig, die Bundesgenossen schwächer werden. Erhalten ist leichter, als aufbauen, was niedergerissen ist; — noch ist es Zeit.

Erkennt man die Aufrechterhaltung des Ladenpreises als richtiges Mittel zum Zweck an, so ist nicht zu verkennen, daß schwerlich allein das mit Strenge durchgeführte Verbot des Börsenvereins Uebertretungen verhindern wird. Dauernd wird das nur gelingen, wenn man Luft und Sonne nach Möglichkeit gerecht verteilt, wenn man die Vorzugsrechte der Plätze Berlin und Leipzig beschneidet, und so auch in diesen Städten das Bedürfnis nach einer stärkeren Beschränkung oder Abschaffung des Kundenrabatts weckt. Dadurch wird die Möglichkeit der Schleuderei, soweit sie auf gesteigertem Umsatz des einzelnen Geschäfts beruht, nicht ausgerottet, aber die Auswüchse werden seltener und unbedeutender werden und daher leichter zu bekämpfen sein. Man vereinigt auf diese Weise die vorbeugende Thätigkeit mit den gegenwärtig allein gebrauchten, viel weniger wirksamen Repressivmaßregeln.

Verkürzung des Rabatts für die Leipziger und Berliner Geschäfte muß also die Parole sein. Der Vorzug des Platzes Berlin beruht in erster Linie darauf, daß der Berliner Verlag eine ganz gewaltige Ausdehnung erreicht hat und noch mehr erreichen wird. Für den übrigen Verlag hat auch der Berliner Sortimenter meist die Leipziger Spesen ꝛc. zu tragen. Der gegenwärtig vom Verlagsbuchhandel gewährte Rabatt ist in der Voraussetzung bemessen, daß der Sortimenter Kommissions- und Transportspesen zu tragen hat, er ist also für die am Verlagsorte befindlichen Buchhandlungen zu hoch, falls ein großstädtischen Verhältnissen entsprechender Umsatz erzielt wird. Die unausbleibliche Folge ist der Kundenrabatt, welcher, durch rücksichtslosen Wettbewerb ganz unangemessen gesteigert, schließlich zur Ausdehnung der einzelnen Geschäfte durch Unterbieten der Sortimenter in den Provinzen zwingt und dann zur Landplage wird. Da nun aber die Berliner Verleger nicht die Initiative ergreifen und den Lokalrabatt angemessen kürzen werden — ob sie nicht bald nachfolgen würden, ist eine andere Frage — muß der Provinzialverlag die Schleuderei zu erschweren suchen; er darf nicht dulden, daß Berlin „der Wasserkopf Deutschlands" wird, welcher die Kräfte der Glieder aussaugt. Folgen die Berliner Verleger nach, so würden die Provinzialverleger die Rabattverkürzung für Berlin wieder aufheben können und müssen. Für sie würde die Rabattverkürzung in Ansehung Berlins also nur eine hoffentlich vorübergehende Kampfesmaßregel sein. Anders würde es mit Leipzig stehen. Die Leipziger Firmen werden zwar geltend machen, daß man dort nur durch Berlin gezwungen den Rabatt erhöht habe. Gewiß hat eine große Anzahl Leipziger Kollegen auch dem Unwesen zu steuern gesucht, aber sie werden unter den gegenwärtigen,

Leipzig unverhältnismäßig begünstigenden Rabattverhältnissen dem Einfluß der „Versandgeschäfte“, dieser fragwürdigsten Errungenschaft unserer Zeit — man kann sie rein physisch betrachtet wohl Schmarotzerpflanzen nennen — auf die Dauer nicht widerstehen können. So lange die Provinzialverleger Leipziger Lager unterhalten, bezw. franko nach Leipzig liefern, sollte daher eine Rabattkürzung für Leipzig eintreten, der sich hoffentlich auch die Leipziger Verleger anschließen würden.

Ohne Zweifel würden auch viele ehrenwerte Geschäfte durch eine solche Maßnahme geschädigt werden, da Ausnahmen auch bei soliden Geschäften im Interesse einer erfolgreichen Durchführung nicht gemacht werden können. Wer kann auch aus der Ferne kontrollieren: wer ist „solide“ und wer nicht; hier würde man einen Unwürdigen begünstigen, dort einen Würdigen benachteiligen, vor allem aber ist festzuhalten, daß die Herabsetzung des Rabatts durchaus der Billigkeit entspricht, daß ohne Härten lange genossene, durch die Entwickelung der heutigen Verkehrsverhältnisse zur Plage gewordene Vorzugsrechte sich nicht beseitigen lassen. Viele Geschäfte würden ihre Betriebsweise ändern, die allein auf Preisunterbietung gebauten fallen müssen. Welch ein Nutzen läge aber allein schon darin für die Verleger und das Provinzialsortiment, wenn die von den Buchbinderkommissionären großgesäugten Konkurrenten, die mit Büchern handeln, aber nicht für den Absatz wirkende Buchhändler sind, mit ihren Erzeugern fallen würden. Die Barsortimente, ein nur für gewisse Zweige wünschenswerter Zwischenhandel, dessen Wert viele Verleger von Schulbüchern und wissenschaftlichen Werken zu überschätzen, dessen Gefahren sie nicht zu erkennen scheinen, könnten den alten Rabatt genießen, sofern sie sich verpflichten, Leipziger und Berliner Firmen mit entsprechend beschränktem Rabatt, und an Buchbinder und dergl. überhaupt nicht zu liefern.

Die Kürzung müßte meines Erachtens mindestens 5 Prozent betragen, wäre also bei dem hauptsächlich in Frage kommenden Rabatt von 25 Prozent leicht zu rechnen.

Nur zwei Einwände lassen sich gegen die Kürzung vom Standpunkt des Verlegers erheben. Entweder man besorgt Schädigung durch die zu erwartende Einschränkung der Thätigkeit der Berliner und Leipziger Firmen, oder man besorgt die Undurchführbarkeit, die Umgehung der Maßregel.

Es mag Firmen unter den Provinzialverlegern geben, welche in hohem Maße auf die Thätigkeit der Berliner und Leipziger Sortimenter rechnen müssen, besonders Verleger von sogenannten Konkurrenzartikeln. Aber auch für diese gilt es zu überlegen, ob nicht die Kundschaft des gesamten Provinzialsortiments, die Erhaltung eines leistungsfähigen, gebildeten, emsig für den Vertrieb neuer Bücher arbeitenden Sortimenterstandes für sie von größerer Wichtigkeit ist, als die Thätigkeit der großen Berliner und Leipziger Firmen. Für den Verleger wissenschaftlicher Werke z. B. kann nur eine Antwort

sein, ihm muß das Provinzialsortiment als Ganzes mehr wert sein; denn es ist geradezu traurig, was (mit rühmlichen Ausnahmen) die meisten Berliner und Leipziger Sortimenter von Werken absetzen, die nicht mehr oder weniger „von selbst gehende“ Brotartikel sind. Daß sich außerdem die Thätigkeit des zielbewußten Teiles der Sortimenter den Verlegern, welche sich ihrer Notlage annehmen, in hervorragendem Maße zuwenden wird und muß, ist keine Frage. Endlich ist zu bedenken, daß, da die Berliner und Leipziger Sortimenter die Brotartikel der Provinzialverleger nicht entbehren können, die durch die Kürzung gewonnenen 5 Prozent immerhin auch in das Gewicht fallen, und daß man in einzelnen Fällen mit guten Berliner Handlungen bei besonderer Thätigkeit für einzelne Werke auch besondere Bedingungen vereinbaren kann.

Werden so die meisten Verleger auf die Dauer nur Nutzen von der Kürzung des Rabatts haben, so entsteht doch die Frage der Durchführbarkeit der Maßregel. Die Möglichkeit, daß wenigstens im Barverkehr auf gefälschte, die Gefahr der Gefängnisstrafe wegen Urkundenfälschung nach sich ziehende Zettel, oder im Einverständnis mit einer Provinzialhandlung in deren Namen bestellt und bezogen wird, ist vorhanden. Die Gefahr ist jedoch gering, falls die mit dem Provinzialsortiment stehenden und fallenden Kommissionäre, wie sicher zu erwarten ist, aufmerksam sind, und der Verleger nicht an Hinz und Kunz, womöglich noch mit erhöhtem Barrabatt liefert. Bei einiger Aufmerksamkeit muß jeder Verleger die Firmen, welche sich zur Vermittelung hergegeben, an ihrem Bedarf bald erkennen, dem Verfasser ist es wenigstens in zahlreichen Fällen leicht gelungen. Vor allem aber ist festzuhalten, daß kein Verleger verpflichtet ist, jedem Leipziger Winkelkommissionär, bezw. jeder neuen, einem Lokal- oder Provinzialverein nicht angehörenden Firma in der Provinz, die „über Leipzig verkehrt“, ohne weiteres zu liefern. Bestellungen werden ihm durch solche Weigerung selten genug verloren gehen. Der Verein Leipziger Kommissionäre muß aber, wenn er seine Lebensinteressen richtig versteht, unbedingt noch mehr als bisher den Schutz des Provinzialsortiments auf seine Fahnen schreiben, sogenannten Schleuderfirmen keinerlei Dienste mehr leisten und peinlich streng in der Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern sein. Denn selbst der größte unter ihnen geht unter, wenn das Provinzialsortiment und mit ihm der Provinzialbuchhandel überhaupt fällt; er kann aber auch zu Falle kommen, falls die Lokal- und Provinzialvereine der Sortimenter strenge Anforderungen an seinen Geschäftsbetrieb hinsichtlich der Bekämpfung der Schleuderei stellen, was durchaus der Billigkeit entspricht. Wird die Rabattkürzung gegenüber den Leipziger Firmen zum Nutzen des Provinzialbuchhandels durchgeführt, so wird das, es mag seltsam klingen, Leipzigs Stellung im Buchhandel nur festigen, wie der Baum kräftiger wird, den man beschneidet.

Zum Schlusse möchte ich mich gegen die wenden, welche, statt Berlin und Leipzig zu verkürzen, dem Provinzialsortiment dadurch zu helfen glauben, daß sie den Vorteil größerer Bezüge auf die Mitglieder verteilende, so aber den Zweck des Partiepreises, ein Lohn für besondere Verwendung zu sein, vielfach vereitelnde Vereinssortimente begünstigen, oder durch portofreie Lieferung und andere Mittel den Verlegerrabatt erhöhen. Daß der Sortimenter seine Unkosten auf jede Weise zu verringern sucht, ist billig und recht. Dagegen würde jede Rabatterhöhung seitens des Verlegers ein Danaergeschenk sein. Unsere Zeit drängt auf eine Verminderung des Gewinns im einzelnen in allen Gewerben; eine Erhöhung der Verlegerrabatte würde ohne Frage den Kundenrabatt erhöhen. Man denke an die Verhältnisse im Musikalienhandel. Nicht derjenige Verleger ist der wahre Freund des Provinzialsortiments, welche durch hohe Rabattanerbieten seine Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen sucht, sondern derjenige, welcher durch möglichst gleiche Verteilung von Licht und Schatten und durch Anwendung seiner Machtmittel gegen ungesunde Auswüchse des Wettbewerbes das Provinzialsortiment stützt.

Anhangsweise möchte ich noch kurz einen viel radikaleren, namentlich von Verlegern, welche vom Mittelpunkt Leipzig sehr entfernt wohnen, befürworteten Plan besprechen: Aufhebung der Leipziger Lager, Beibehaltung des Verkehrs über Leipzig nur in bestimmten Fällen (Neuigkeiten, Fortsetzungen, à cond.-Lieferungen, Remittenden), direkte Frankolieferung mit verkürztem Rabatt.

Es ist keine Frage, daß der Buchhandel noch immer nicht genügenden Gebrauch von dem billigen Postporto macht, daß die Fracht- und Kommissionsspesen von Verleger und Sortimenter beim Bezug über Leipzig in manchen Fällen höher sind, als das Porto für direkte Postsendung und die bei direkter Zusendung höheren Expeditionskosten des Verlegers zusammen. Es klingt ja auch schön, wenn man das Provinzialsortiment dadurch retten will, daß man das billige und allgemein gleiche Postporto, welches seine Notlage akut gemacht hat, zu seiner Hilfe auszunutzen vorschlägt. Aber abgesehen von den Schwierigkeiten, welche aus der verschiedenen Rabattierung der direkt oder über Leipzig bezogenen Sendungen, aus der Regelung des über Leipzig gehenden starken Verkehrs mit dem Auslande und aus anderen Ursachen entstehen würden, abgesehen von der Gefahr, daß der Neuigkeitenvertrieb mit dem Verkehr über Leipzig leiden würde, fände doch in sehr vielen Fällen eine große Vergeudung von Transportkosten und Expeditionsarbeit statt, und der etwa um die Hälfte eingeschränkte, nie ganz zu entbehrende Verkehr über Leipzig würde noch langsamer und teurer werden. Jedenfalls könnte sich der Verleger nur bei einer erheblichen Rabattkürzung von etwa 5 Prozent zu postfreier Lieferung verstehen. Von dieser würde das Provinzialsortiment, welches man schützen will, abgesehen von seinen entferntesten Außenposten, so wenig

befriedigt sein, daß der Provinzialverlag schwerlich Dank für ein derartiges Vorgehen erzielen würde.

---

Indem ich diese Ausführungen durch den Druck der Oeffentlichkeit übergebe, bin ich mir wohl bewußt, daß ich auf vielen Seiten Verstimmung und Anfeindung hervorrufen werde. Sofern das auf seiten der grundsätzlichen Gegner jeder Reform oder derjenigen, welche durch Schleuderei die Gesamtheit schädigen, eintreten wird, soll es mir gleichgiltig oder vielmehr eine Ehre sein. Diejenigen Kollegen aber, welche nicht zu den erwähnten Gegnern gehören, versichere ich, daß mich bei meinen Vorschlägen kein anderer Gedanke geleitet hat, als der an das Gemeinwohl.

---

## Ein Weg zur Erhaltung des Provinzialsortiments.

### Erwiderung.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 11.)

Nachdem Herr Dr. Wilhelm Ruprecht in Göttingen seine Gedanken unter obigem Titel bereits in einer besonderen Broschüre veröffentlicht hatte, finden wir der letzteren Inhalt nochmals wörtlich im Börsenblatt abgedruckt.

Es dürfte gut sein, wenn wenigstens an dieser Stelle es an einer Erwiderung nicht fehlte.

Herr Dr. Ruprecht empfiehlt als Mittel zur Erhaltung des Provinzialsortiments in erster Reihe „Verkürzung des Rabatts für die Leipziger und Berliner Sortimenter“.

Neu ist der Gedanke nicht; er hat in der Schleudereibewegung, namentlich in der Einkleidung als „Zonenrabatt“, eine gewisse, wenn auch bescheidene Rolle gespielt. Bescheiden, weil bei nur etwas näherem Eingehen auf den Gedanken seine Unausführbarkeit sofort in die Augen sprang.

Ist es denn nicht ein Grundirrtum, eine völlige Verkennung der Verhältnisse, in dem Verleger oder einer Gruppe solcher eine Art Steuerbehörde zu sehen, die von oben herab, aus Gründen des Volkswohls, der Volkswirtschaft, Schutzzölle festsetzen und ihre Tarife mit fiskalischer Gewissenhaftigkeit durch dick und dünn durchführen könne? Ist denn der Verleger nicht Kaufmann, nicht mehr, nicht weniger, der von seiner Konkurrenz, seinem Betriebskapital, seinem Umsatz und Gewinn schlechterdings abhängig ist? Verlagsrechte sind nur sehr bedingungsweise Monopole!

Ist nicht der zweite Grundirrtum der, daß es je gelingen könne, Hunderte von Verlegern nicht nur eines Sinnes, sondern eines Thuns

zu machen in Dingen, die sogar theoretisch noch im Streit der Meinungen stehen, praktisch aber vollends sehr verschieden in ihrer nächsten Wirkung auf den Geldbeutel taxiert werden können? Wird es je möglich sein, Hunderte zum freiwilligen Verzicht auf wirkliche oder vermeintliche gegenwärtige persönliche Interessen zu bringen, um künftige, erhoffte, aber nicht gewisse Vorteile für die Allgemeinheit zu erreichen? Erfreulich wäre ja noch in vielen anderen Dingen solch allgemeine Entschlossenheit und Opferfreudigkeit; man muß aber doch die Menschen nehmen, wie sie sind und ihren persönlichen, oft recht nüchternen Verhältnissen nach sein können.

Soweit man verständigerweise auf dem Wege der freiwilligen Vereinbarung zur Abwehr erkannter Schäden gehen konnte, ist man ja im Börsenverein durch Sammlung der bekannten Verlegererklärungen gegangen. Der Verlauf ist bekannt. Und doch hatte der Börsenverein von vornherein nur Maßregeln gegen Einzelne in Aussicht genommen, ist auch nie über diese Grenze hinausgegangen; er hatte eine Zeit lang eine große Zahl der kapitalkräftigsten, mächtigsten Verlagsfirmen, auch viele Berliner und Leipziger, als Bundesgenossen. Jetzt, nachdem nicht einmal der Börsenverein die Verleger gegen einige wenige Firmen zusammenhalten konnte, wird vorgeschlagen, daß ein viel kleinerer Teil der deutschen Verleger frischen Mutes alle Sortimenter der zwei Vororte des deutschen Buchhandels in Blockadezustand setzen solle!

Ich will gar nicht von der Unwahrscheinlichkeit reden, daß eine erhebliche Anzahl einsichtiger, ruhiger Geschäftsleute sich auf solche Kriegszüge einlassen werde; ich will als Thatsache einmal annehmen, daß der gesamte Provinzialverlag in geschlossener Phalanx gegen Berlin und Leipzig anrückte. Glaubt nun der Urheber dieses Vorschlages, daß seinen Parteigängern allein nach Lage der Machtverhältnisse der Sieg so sehr gewiß sei? Es ist schon mancher Pfeil auf den Schützen selbst zurückgeprallt!

Ich besorge nicht, daß auch nur ein ernster Versuch in dieser Richtung gemacht werden wird; wohl aber dürften doch Veröffentlichungen dieser Art geeignet sein, Mißtrauen und Verwirrung anzustiften, und so die berechtigten Bemühungen um Erhaltung des Sortimentsbuchhandels zum Schaden desselben von dem Felde abziehen, wo sie allein erfolgreich sein können. Daher diese Erwiderung.

Fragt mich nun Herr Dr. Ruprecht, welche anderen Mittel denn ich zur Erhaltung des bedrohten Provinzialsortiments vorschlage, so erwidere ich: Gar keine, — und zwar einfach deshalb, weil das überhaupt Erreichbare meiner Ansicht nach bereits erreicht ist und nur in Ruhe und Eintracht erhalten zu werden braucht.

Erreicht ist in erster Linie durch die Kreisvereine die persönliche Fühlung der Sortimenter unter sich. Es ist eine der erfreulichsten und dem Buchhandel zur Ehre gereichenden Wahrnehmungen der letzten zehn Jahre, daß allein durch die persönliche Annäherung der Kollegen

die Konkurrenz in ihren Schärfen gemildert und in rücksichtsvollere Formen gebracht worden ist. — Erreicht ist zweitens, daß die örtliche Konkurrenz außerhalb Berlins im großen Ganzen nicht mehr auf Schleuderei ausgeht, daß selbst rücksichtslosen Naturen Schranken gezogen sind und der Börsenverein stark genug ist, diese Schranken zu erhalten. Neuen Schleudergeschäften dürfte das Aufkommen doch recht, recht schwer fallen.

Nicht erreicht ist freilich die Ausschließung auswärtiger, namentlich der Berliner Konkurrenz vom Wettbewerb. War das aber überhaupt erreichbar? Auch Verfasser hat es einst gehofft, nicht als Folge anzudrohender Gewaltmaßregeln, sondern weil es für den Berliner und Leipziger Gesamtbuchhandel immerhin erwägenswert schien, seinen Geschäftsnutzen durch Verkürzung des örtlichen Kundenrabatts zu steigern und dafür einen Teil des auswärtigen Absatzes aufzugeben. Es war eine zu optimistische Auffassung; die nächst Beteiligten waren und blieben andrer Ansicht, und, es muß zugegeben werden, unter der Einwirkung besonders schwieriger Verhältnisse.

Aber selbst das Eingehen der Berliner und Leipziger auf die Wünsche ihrer auswärtigen Kollegen hinsichtlich des Rabatts hätte noch keineswegs den Versand nach auswärts so aufhören lassen, daß alle Klagen verstummt wären. Die Anziehungskraft der Hauptstadt eines großen Reiches besteht doch noch aus anderen Dingen, als bloß der Preisunterbietung um einige Prozent. Es kommen da namentlich geistige und Geldkräfte ins Spiel, denen mit Erfolg von auswärts nur mit gleichen Waffen entgegengewirkt werden kann, auch vielfach wird. Und zudem: Was die Reichshauptstadt im großen, das ist die Landes- und Provinzialhauptstadt im kleinen. So lange Magdeburg über Berlin klagt, klagen Schönebeck oder Seehausen über Magdeburg.

Es ist schon viel über die aus dem wachsenden Uebergewicht der Großstädte für das Volksleben entstehenden Schäden geredet und gedruckt worden. Das sind aber allgemeine Schäden, nicht nur solche des Buchhandels; sie können, wenn überhaupt, jedenfalls nicht innerhalb eines einzelnen Standes geheilt werden. Ebensowenig können wir Buchhändler auf eigene Faust gegen die allerdings auch im Buchhandel zunehmende Macht des Kapitals viel erreichen.

Was im Buchhandel durch gemeinsame Maßregeln auf dem Wege äußerer Einwirkung auf das Thun und Lassen des Einzelnen erreicht werden konnte, ist im ganzen erreicht, unbeschadet ruhiger Weiterentwickelung zum Bessern. Halten wir aber, was wir haben! Wer mehr erzwingen will, könnte leicht das Erreichte wieder gefährden. Das geht wohl aus der Geschichte des letzten Jahres mit genügender Deutlichkeit hervor. R. V.

# Eine Frage des Buchhandels.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 84.)

Unter dieser Ueberschrift bringt die Morgennummer der „Kölnischen Zeitung“ vom 4. April an hervortretender Stelle folgenden kurzen, dem deutschen Buchhandel gewiß sehr sympathischen Artikel:

„Es läßt sich nicht leugnen, daß das Bedürfnis und damit auch der Absatz von Büchern u. s. w. im Steigen begriffen ist. Schwerlich dürfte aber (abgesehen von dem Schund verderblicher Kolportagelitteratur) das materielle Ergebnis für den Buchhandel ein vorteilhafteres geworden sein, da nicht allein der Wettbewerb und manche andere Umstände, sondern vor allem die immer größere Billigkeit der Massenlitteratur den Vorteil des Verkäufers schmälert. Der größere Vertrieb der einzelnen Schriften, Journale, Bände, Hefte u. s. w. bedingt noch kein erhebliches Wachstum des Kapitalumsatzes im ganzen, während einerseits Arbeitslöhne und sonstige Nebenkosten sich fortwährend steigern. Unter Vorausschickung dieser Betrachtung, welche im allgemeinen auf die letztjährigen buchhändlerischen Verhältnisse anzuwenden ist, erklärt sich die im Buchhandel immer ausgesprochener zu tage tretende Bewegung, welche dahin geht, dem Sortimentsbuchhändler die notwendigen, ohnehin zu beschränkten Ergebnisse seines Geschäftsbetriebs dadurch, soweit es möglich, zu sichern, daß an den vom Verleger bestimmten Ladenpreisen festgehalten wird. Die große Mehrzahl aller einsichtigen deutschen Verleger selbst unterstützt diese Bestrebung, da sie die Wichtigkeit der Aufrechterhaltung der bisherigen Gliederung des deutschen Buchhandels, welche ohne einen soliden existenzfähigen Sortimentsbuchhandel unmöglich ist, erkannt haben. Es ist über diese Angelegenheit bereits so viel geschrieben worden, daß wir uns wohl enthalten dürfen, die verschiedenen Gesichtspunkte nochmals zu beleuchten. Nur eines können wir nicht genügend wiederholen, nämlich daß der deutsche Buchhandel durch seine eigentümliche Organisation, welche seinen Geschäftsbetrieb höchst vorteilhaft von den buchhändlerischen Einrichtungen fast aller anderen Kulturstaaten unterscheidet, als eine der Hauptadern betrachtet werden kann, durch welche das Blut deutscher Bildung bis in die kleinsten Winkel des Vaterlandes hindurchpulst. Diese Organisation muß jedoch notwendig auf die Dauer zerstört werden, wenn die preußischen Behörden fortfahren, einen erhöhten Abzug bei den Anschaffungen für Bibliotheken u. s. w. vom Provinzialbuchhandel zu beanspruchen, während die sächsische und andere Regierungen, von der Richtigkeit vorstehender Auffassung durchdrungen, schon längst davon abgesehen haben. Wir hoffen, daß unsere Ministerien endlich Verordnungen erlassen, die nicht von der Selbstsucht

beschränkter Lokalinteressen oder von doktrinärer Kurzsichtigkeit beeinflußt sind."

Die „Allgemeine Zeitung", welche diesen Artikel in ihre Morgennummer vom 9. April übernahm, ergänzt dessen Schlußausführungen durch folgende Bemerkung: „Wie wir unsererseits hören, ist diese Angelegenheit an den zuständigen Stellen in Berlin Gegenstand wohlwollender Erwägung, deren Abschluß wohl in ziemlich nahe Aussicht zu nehmen ist." Auch die Redaktion des Börsenblattes kann dies bestätigen, sowie übrigens auf Grund ihrer Informationen versichern, daß der Börsenvereinsvorstand dem oben mitgeteilten Artikel vollkommen fern steht.

---

# Zur buchhändlerischen Verkehrsordnung.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 148.)

Die buchhändlerische Verkehrsordnung vom 28. April 1888 unterscheidet drei Geschäftszweige: den Verlag, das Sortiment und das Antiquariat.

„Der Sortimenter", sagt dieselbe, „bezieht die Bücher vom Verleger und verkauft sie an das Publikum. Der Antiquar, dessen Verkehr sich nach besonderen Grundsätzen regelt, beschäftigt sich mit dem Einkauf und Verkauf gebrauchter oder aus zweiter Hand bezogener Werke oder Restauflagen und macht seine Preise nach eigenem Ermessen. Oft ist der Antiquar gleichzeitig Sortimenter; für alle Sortimentsgeschäfte, welche er macht, sind die Bestimmungen dieser Verkehrsordnung maßgebend."

Hieraus müßte geschlossen werden, daß, wenn der Antiquar Bücher von dem Verleger kauft und an das Publikum verkauft, der Charakter des Sortimentsgeschäftes gegeben ist, bei welchem er den Bestimmungen der Verkehrsordnung und den Satzungen des Börsenvereins zu folgen hat. Ebenso liegt auf der anderen Seite die Folgerung nahe, daß der Sortimenter Antiquariatsgeschäfte abschließt, wenn er aus zweiter Hand bezogene Druckerzeugnisse an das Publikum vertreibt.

Daß beides unrichtig oder nur sehr beschränkt richtig ist, braucht Berufsgenossen gegenüber nicht bewiesen zu werden.

Wenn aber eine buchhändlerische Verkehrsordnung wirklichen Wert haben soll, so ist in erster Linie eine unanfechtbare und erschöpfende Begriffsbestimmung für die einzelnen buchhändlerischen Geschäftszweige erforderlich. Es ist ein Buchhändler noch nicht fraglos als Sortimenter charakterisiert, wenn von ihm gesagt wird, daß er vom Verleger bezieht und an das Publikum verkauft; denn der Antiquar thut unter

Umständen dasselbe und bleibt trotzdem nach den üblichen Anschauungen, auch in dem besonderen Falle, Antiquar.

Giebt der Ein- und Verkauf an sich nicht das Unterscheidungsmerkmal zwischen Sortiment und Antiquariat ab, so kann ein solches nur in der Art der von beiden Geschäftszweigen vertriebenen Waren enthalten sein. Die Begriffsbestimmung für Sortiment und Antiquariat muß deshalb die Verschiedenheit der von jedem der beiden Geschäftszweige vertriebenen Warenarten deutlich zum Ausdruck bringen.

Ursprünglich ist alle buchhändlerische Ware, von der geistigen Urheberschaft, die hier nicht in Frage kommt, abgesehen, das Ergebnis verlegerischer Thätigkeit, und es bietet sich fürs erste an ihr selbst kein Unterscheidungsmerkmal, welches für die Begriffsbestimmung des Sortiments- und Antiquariatsbetriebs verwendbar wäre. Wohl aber ist hier die Thatsache zu beachten, daß das neue Erzeugnis der Verlegerarbeit in keinem normalen Falle gleichzeitig dem Sortiment und dem Antiquariat übergeben wird, sondern, daß es nahezu regelmäßig das Sortiment ist, welches den Vertrieb an das Publikum in erster Reihe übernimmt. Der Erstvertrieb der buchhändlerischen Ware ist zweifellos vorzugsweise die Arbeit des Sortimenters; aber es würde sich jeder Sortimentsbuchhändler mit Recht dagegen wehren, wenn ihm eine sich darauf gründende Begriffsbestimmung nur den Vertrieb der Neuheiten zuweisen wollte; er möchte vielmehr für sich den ausschließlichen Vertrieb der verlegerischen Erzeugnisse im Neuzustande beanspruchen.

Durch die Entwicklung des deutschen Buchhandels hat dies Sortimenterverlangen eine empfindliche Einschränkung erfahren, da auch das Antiquariat, welches ursprünglich nur Bücher in gebrauchtem Zustand vertrieb und die Beschaffung vergriffener oder seltener Druckerzeugnisse vermittelte, Bücher im Neuzustand in seinen Gewerbebetrieb hineinzog und, ohne dabei Rücksicht auf die mit dem Sortimentsvertrieb verbundenen Verpflichtungen zu nehmen, auch bei gleichartiger Ware besonderen Grundsätzen folgte.

Da die Verkehrsordnung als eine Ergänzung und Erläuterung der Statuten des Börsenvereins aufgefaßt werden muß, erscheint es als eine unabwendbare Notwendigkeit, daß in derselben bei der Begriffsbestimmung für Sortiments- und Antiquariatsbetrieb festgestellt werde, welche Art buchhändlerischer Ware im Neuzustand den Gesetzen für den Sortimentsbetrieb unterliegt, und welche andere im Antiquariat nach eigenen Grundsätzen vertrieben werden darf.

Die Erledigung dieser Frage ist nur aus thatsächlichen Gebräuchen zu gewinnen und darf, um praktischen Wert zu haben, nicht rein theoretisch versucht werden.

Der feste oder schwankende Preis bei Büchern im Neuzustand ist die einzige thatsächliche Grundlage zu einer Trennung in Sortiments- und Antiquariatsware.

Die Stetigkeit oder Veränderlichkeit eines Buchpreises hängt aber bei Voraussetzung einer strengen Einhaltung der Börsenvereinssatzungen ausschließlich von dem Willen des Verlegers ab.

Hiernach unterscheiden wir die im Neuzustand befindliche Buchhändlerware in zwei Arten: eine, deren Verkaufspreis der Verleger aufrecht erhalten will, und eine andere, bei welcher der Verleger die Verfügung über den Verkaufspreis aus der Hand gegeben hat.

Somit dürfte es erst eine unanfechtbare und erschöpfende Begriffsbestimmung sein, wenn die Verkehrsordnung als Sortimenter denjenigen Buchhändler bezeichnet, welcher sich mit dem Vertrieb solcher verlegerischen Erzeugnisse im Neuzustand beschäftigt, die nach der Willenserklärung der Verleger einen festen Verkaufspreis besitzen. Ebenso deutlich ergiebt sich daraus die Erklärung des Begriffes „Antiquar". Es würde heißen müssen: „Der Antiquar beschäftigt sich mit dem Einkauf und Verkauf gebrauchter, vergriffener und seltener Druckerzeugnisse, oder mit dem Ein- und Verkauf solcher Druckerzeugnisse im Neuzustand, welche nach der Willenserklärung der Verleger keinen festen Verkaufspreis besitzen." Man könnte bei so langatmiger Begründung höchst einfacher Begriffsbestimmungen mit Recht den Vorwurf der Schwatzhaftigkeit und Pedanterie gegen die Herleitungsart erheben, wenn dieselbe mit der Begriffsbestimmung ihren Endzweck erreicht hätte. Mit der Herleitung wird aber ebenso wie mit der Begriffsbestimmung selbst ein verwendbarer Beitrag zum Ausbau der buchhändlerischen Verkehrsordnung bezweckt.

Seit der denkwürdigen Frankfurter Versammlung wurde von der buchhändlerischen Mehrzahl die Herbeiführung fester Preise in dem Verkehr mit dem Publikum angestrebt, und der Sortimentsbuchhandel ist unbestreitbar dem Ziele vollständiger Preisübereinstimmung wesentlich näher gekommen. Bei gewissenhafter Beachtung der Börsenvereinssatzungen und der sie ergänzenden Kreis- und Ortsvereinsbestimmungen kann der Sortimenter kaum mehr in Zweifel darüber geraten, wie er verkaufen darf, und was ihm im Interesse seines ganzen Standes untersagt ist, besonders, wenn der einfache Grundsatz Anerkennung findet, daß der Verlegerwille so lange auf die Einhaltung des von ihm bestimmten Verkaufspreises gerichtet ist, bis der Verleger einen anderen Willen ausdrücklich erklärt hat. Diese Richtung, welche im Sortimentshandel den Wettbetrieb des Verstandes und der Einsicht fördert und den auf Unterbietung begründeten ausschließt, würde sich noch erfreulicher haben gestalten können, wenn sie nicht gleichzeitig einem entgegengesetzten Wachstum einen allzu fruchtbaren Nährboden geboten hätte.

Derjenige Zweig des Antiquariats, welcher sich sehr widersinnig als „Modernes Antiquariat" oder nur halb richtig als „Restbuchhandel" bezeichnet, hat sich, seitdem das Sortimenterstreben öffentlich auf Preisübereinstimmung gerichtet ist, im stillen mit verdoppeltem Eifer bemüht,

seinen Kundenkreis auf Kosten des satzungstreuen Sortimentsbuchhandels zu vergrößern. Hiermit soll nur eine Thatsache erwähnt und durchaus kein Vorwurf erhoben werden. Es gab eben bisher für das Antiquariat, soweit es sich mit dem Vertrieb von Druckerzeugnissen im Neuzustand beschäftigt, keinerlei allgemein anerkannte Begriffsbestimmung, welche die Grenzlinie zwischen der Thätigkeit des Sortimenters und des Antiquars bezeichnete. Der Name allein berechtigt bis heute zu einer schwer angreifbaren Vermischung von Sortimenterthätigkeit und Antiquariatsbetrieb, wodurch in unzähligen Fällen die von dem Sortiment gewollte Preisübereinstimmung unmöglich gemacht wird und das Festhalten an den Verlegerpreisen in den Augen des bücherkaufenden Publikums geradezu als eine thörichte Halsstarrigkeit erscheinen muß.

Je länger diese Begriffsverwirrung ungestört weiter wirken kann, desto mehr wird das Ziel der Preisübereinstimmung wieder in die Ferne geschoben, bis es schließlich nur noch als Erinnerung an ein schönes, aber eitles Bemühen übrig bleibt. Wenn es nicht fraglos dazu kommen soll, muß bald ein fester Damm errichtet werden, welcher dem Ueberströmen des Antiquariatsbetriebs in den Sortimentshandel einen starken Widerstand entgegensetzt.

Die Neubearbeitung der buchhändlerischen Verkehrsordnung, welche von dem Börsenvereinsvorstand unter Mithilfe aller buchhändlerischen Vereinigungen in Angriff genommen ist, bietet hierzu die nicht zu versäumende Gelegenheit. Wenn bei dieser Arbeit die im Vorstehenden gefundenen Begriffsbestimmungen für Sortiment und Antiquariat beachtet werden, so kann es nicht schwer fallen, jetzt herrschende und die angestrebte Preisübereinstimmung gefährdende Unsitten zu beseitigen, ohne übertriebene oder unbillige Anforderungen an die beteiligten Verleger- und Antiquarkreise zu stellen. Allerdings muß dabei vorausgesetzt werden, daß denselben die Erhaltung der eigenartigen Organisation des deutschen Buchhandels und eine treuliche Wahrung der Standesehre nicht vollständig gleichgiltige Dinge sind.

Wenn es allgemeine Anerkennung findet, daß der Vertrieb von Druckerzeugnissen im Neuzustande erst dann in den Thätigkeitsbereich des Antiquariats gehört, wenn der einheitliche Verkaufspreis von seiten der Verleger aufgehoben worden ist, würde die neue Verkehrsordnung, um die scharfe Scheidung zwischen Sortiment und Antiquariat durchzuführen, es grundsätzlich zum Ausdruck bringen müssen, durch welche Umstände ein solcher Verlegerwille als gegeben zu betrachten ist.

Den Laien wird es befremden, daß es noch einer Erläuterung für die Umstände bedarf, durch welche der Verleger seinen Willen bekundet, einen festen Verkaufspreis aufzuheben, und der halb in buchhändlerischen Geschäftsbetrieb Eingeweihte kann die scheinbar berechtigte Frage aufwerfen, warum denn nicht die einfache Mitteilung

solchen Verlegerwillens in unserer Fachzeitung genügt? Gewiß würde die Anzeige einer Preisaufhebung im Börsenblatte genügen, um jede weitere Erklärung überflüssig zu machen; aber es liegt nicht in unserer Macht, den Verleger zu einer solchen öffentlichen Kundgebung zu verpflichten, da es in den weitaus meisten Fällen den Büchererzeugern unerwünscht ist, von dem Mißraten ihrer Sprößlinge öffentlich Zeugnis abzulegen, und keinerlei vorhandene Handhabe den Verleger zur Erfüllung einer aufgedrängten Verpflichtung zu zwingen vermag.

Die sehr beklagenswerte Unwahrscheinlichkeit, daß die Verlegergesamtheit jemals zur Förderung der allgemeinen buchhändlerischen Interessen und zur Hochhaltung der Standesehre die öffentliche Ankündigungspflicht für jede Preisaufhebung anerkennen will und kann, gebietet es somit festzustellen, in welchen Fällen der verlegerische Wille zur Aufhebung des Ladenpreises als gegeben anzusehen ist, wenn eine öffentliche Erklärung darüber vermieden wurde.

Die Restbuchhandelsordnung des rheinisch-westfälischen Kreisvereins, der erste gesetzgeberische Versuch auf diesem Gebiete, kennt außer der öffentlich erklärten Preisaufhebung noch eine geheime in zwei Abstufungen.

Erste Stufe: Die Preisaufhebung ist für den ganzen Buchhandel giltig, wenn die Faktur des Verlegers einen bezüglichen Vermerk in Druck enthält. Es handelt sich hier also um eine Willensbekanntmachung, die sich nur auf den jeweiligen Interessentenkreis, d. h. auf alle Besteller des im Preis herabgesetzten Buches beschränkt und den übrigen Teil des Buchhandels ununterrichtet läßt. Der Aufdruck soll im Gegensatz zu einer Aufschrift die Preisaufhebung als eine allgemein giltige kennzeichnen.

Zweite Stufe: Die Preisaufhebung gilt ferner für den ganzen Buchhandel vollzogen, wenn der Verleger einen Auflagerest oder einen Auflageteil an Restgroßhändler verkauft hat.

Als Restgroßhändler wird der Buchhändler bezeichnet, welcher das im Preis herabgesetzte verlegerische Erzeugnis nicht an das Publikum, sondern nur an den Sortimenter und den Antiquar oder Restkleinhändler weiter liefert. In jedem Falle, in welchem der Restgroßhändler ohne Zwischenhändler mit dem Publikum verkehrt, ist seine Thätigkeit als die eines Kleinhändlers zu beurteilen. Diese Begriffstrennung zwischen Restgroßhändler und Restkleinhändler ist offenbar deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil nur die durch ersteren unter Preis angebotenen Druckerzeugnisse als nach Verlegerwillen allgemein im Preis herabgesetzt angesehen werden dürfen.

Bei Anerkennung der hier gegebenen Begriffsbestimmungen für Sortiment und Antiquariat würde kein Antiquariatsgeschäft vorliegen, wenn der Restkleinhändler irgend ein verlegerisches Erzeugnis verkauft, dessen Preisherabsetzung weder durch öffentliche Verlegererklärung noch durch bezüglichen Fakturenaufdruck oder durch Verkauf an den

Restgroßhändler vollzogen worden ist. In allen solchen Fällen würde es sich vielmehr um ein Sortimentsgeschäft handeln, bei welchem die Satzungen des Börsenvereins und deren Ergänzungen uneingeschränkt in Rücksicht zu ziehen sind. Es ist somit durchaus folgerichtig, wenn die Restbuchhandelsordnung des rheinisch-westfälischen Kreisvereins es den Sortimentern und Restkleinhändlern verbietet, von einer seitens des Verlegers vereinzelt erteilten Erlaubnis zur Preisveränderung Gebrauch zu machen.

Eine allgemeine Anerkennung dieses Grundsatzes und seine Aufnahme unter die gesetzkräftigen Börsenvereinsbestimmungen bieten den einzig gangbaren Weg zur nahezu völligen Sicherung der angestrebten Preisübereinstimmung, welche durch die Rabattvorschriften angebahnt, aber keineswegs mit genügender Folgerichtigkeit durchgeführt erscheint.

Alle Fachgenossen, welche im Sortiment den Wettbewerb durch das Mittel der Preisunterbietung ernstlich bekämpfen wollen, dürften den Wunsch teilen, daß eine Hauptversammlung diesen Grundsätzen zustimmt, welche sich folgerichtig aus den gegebenen Begriffsbestimmungen herleiten.

Möge es zum Heil unseres Standes und zur Wahrung seiner Ehre so geschehen!

Köln, im Juni 1890.

A. Ganz.

---

# Zur Frage der Verlegerverpflichtungen.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 216.)

Im Gegensatz zu allen anderen Fabrikationszweigen setzt der Verleger für jedes seiner Produkte (Verlagswerke) einen Ladenpreis (Verkaufspreis) für das Publikum fest, und zwar nicht willkürlich, sondern nach genauer Berechnung der Herstellungskosten, Schätzung des mutmaßlichen Absatzes und Feststellung einer Verkaufsprovision, bei welcher die den Vertrieb des Buches besorgenden Sortimenter in genügender Anzahl bestehen können. Diesen Ladenpreis, welcher die Grundlage des buchhändlerischen Geschäfts bildet und ohne welchen der buchhändlerische Vertrieb außerordentlich erschwert wäre, veröffentlicht er sodann in Anzeigen und Katalogen. Er giebt damit dem Publikum kund, daß ein bestimmtes Buch zu dem von ihm bezeichneten Preise sowohl durch ihn selbst, als durch jede Sortimentshandlung bezogen werden könne. Er garantiert zugleich durch diese Veröffentlichung dem Publikum mit seinem Namen, seiner Verlagsfirma, daß es beim Bezahlen des von ihm angesetzten Preises nicht übernommen

sein werde. Bei ihm einlaufende Bestellungen expediert er selbst zu dem veröffentlichten Preise, und er veranlaßt die mit ihm in Verbindung stehenden Sortimenter, bei Verkäufen ebenfalls diesen Preis zu verlangen (wobei je nach Ortsgebrauch dem Käufer ein kleiner Skonto gewährt werden kann).

Wenn nun der Schleuderer den vom Verleger festgesetzten und veröffentlichten, sowie von anderen Sortimentern eingehaltenen Verkaufspreis unterbietet, wobei er durch Vermehrung seines Umsatzes den ihm bei den einzelnen Verkäufern entgehenden Nutzen wieder hereinzubringen beabsichtigt, so schädigt er neben den konkurrierenden Sortimentern auch den Verleger zunächst materiell, indem er die zu einer überall gleichmäßig intensiven Verbreitung des Werkes notwendigen Sortimenter ruiniert, das Publikum mißtrauisch gegen die Anzeigen des Verlegers macht, den Wert eines Buches und der bei dem Verleger lagernden Vorräte desselben durch seine Preisherabsetzung mindert, wodurch unter anderm auch die Interessen des Autors verletzt werden können; er schädigt ihn aber auch moralisch, indem er ihn dem scheinbar berechtigten Vorwurf aussetzt, daß der vom Verleger öffentlich angezeigte und von dem Käufer im Vertrauen auf die Reellität der anzeigenden Firma bezahlte Ladenpreis ein zu hoher, ein ungerechtfertigter sei. Hätte der Verleger keinen Ladenpreis veröffentlicht, so würde der Käufer sich umgesehen haben, wo er das Buch am billigsten bekomme, während er nun im guten Glauben, daß Verleger X. als reeller Mann keinen zu hohen Preis veröffentlicht haben werde, diesen Preis bezahlt und gegenüber einer von anderer Seite an ihn gelangenden bedeutend billigeren Offerte zu dem Glauben kommen muß, daß er um denjenigen Betrag geschädigt worden sei, welchen der unterbietende Sortimenter weniger für das Buch verlangt. (Im Buchhandel giebt es ja nicht wie in fast allen anderen Handelszweigen die Möglichkeit einer Verschiedenheit der Ware, welche die Preisverschiedenheit erklären könnte.) Selbstverständlich setzen sich auch die den Ladenpreis des Verlegers festhaltenden Sortimenter derartigen Vorwürfen der Unreellität aus; aber sie können wenigstens auf die Veröffentlichung des Verlegers hinweisen, während dieser, wenn er nicht selbst in den Ruf der Unsolidität kommen will, nicht weniger thun kann, als dem ihn unterbietenden Sortimenter, insolange dieser bei seiner schädigenden Geschäftspraxis beharrt, nicht mehr zu liefern, seine Geschäftsfreunde aufzufordern, demselben ebenfalls nicht mehr zu liefern, und diese Aufforderung entweder selbst oder durch eine mit Wahrnehmung gemeinschaftlicher Standesinteressen betraute Stelle ergehen zu lassen. Der Verleger handelt hier einfach im Stande der Notwehr. Er will sich von einem auf ihn geworfenen Makel reinigen und den Andern durch Versagung seines Verlags hindern, ihm weiter zu schaden. Nun wissen wir ja leider, und die Schleuderer bestätigen es gelegentlich triumphierend, daß sie fast jeden ihnen vom Verleger versagten Verlags-

artikel dennoch bekommen. Aber sie bekommen dieselben doch nur mit größeren Mühen und Kosten, und dieser Umstand wird sie, wie zu hoffen ist, mit der Zeit veranlassen, ihre alle Anderen und besonders auch die Verleger schädigenden Geschäftsprinzipien zu ändern. Sobald sie sich verpflichten, die Schädigung künftig zu unterlassen, wird dies mitgeteilt und die abgebrochenen Geschäftsverbindungen werden wieder hergestellt.

Schreiber dieser Zeilen ist durch einen drastischen Fall, welcher sich vor dreizehn Jahren in einer benachbarten Universitätsstadt abspielte, zu aktiver Teilnahme an der Bewegung gegen die Schleuderei veranlaßt worden. Eine Buchhandlung, welche in jener Universitätsstadt zugleich Verlags- und Sortimentsgeschäfte betreibt, verkaufte in ihrem Sortimentsgeschäft den eigenen wissenschaftlichen Verlag an Studenten und Professoren zu den von ihr auf Grund genauer und gewissenhafter Berechnung der Kosten für Verlag und Sortiment festgestellten und veröffentlichten Ladenpreisen unter Gewährung des ortsüblichen Skontos. Nun kommt eines Tages ein angesehener Universitätsprofessor in den Laden des betreffenden Verlegers und Sortimenters, zeigt demselben die Zuschrift eines Leipziger (oder Berliner) Sortimenters, in welcher dieser die neuen, kaum erschienenen eigenen Verlagsartikel des Geschäftsinhabers um 15 Prozent billiger als dieser franko zu liefern sich erbietet, und zwar nicht nur für den einzelnen vorliegenden Fall, sondern ganz im allgemeinen auch für die Folge. Der Professor überschüttet den Geschäftsinhaber vor dessen Personal und mehreren zufällig im Laden anwesenden Kunden mit Vorwürfen der Unreellität, der Uebervorteilung, welche ganz zweifellos vorhanden sein müsse, wenn vom Verleger am Verlagsorte selbst 15 Prozent mehr für ein Werk verlangt werde, als es auf weite Entfernung aus zweiter Hand geliefert werden könne. Wenn ich mich recht erinnere, fiel sogar das Wort „Betrug“ 2c.

Der Fall ist dadurch besonders drastisch, daß der verkaufende Sortimenter zugleich der Verleger des Buches war, was ja übrigens häufig vorkommt. Aber ganz abgesehen von dieser speziellen Sachlage, scheint mir unter allen Umständen eine schwere moralische Schädigung des Verlegers darin zu liegen, wenn einzelne Sortimenter den Ladenpreis, welchen der Verleger auf Grund gewissenhafter Berechnungen je nach der Natur des Verlagswerks und der für Herstellung und Absatz aufzuwendenden Kosten und Mühen ansetzt und öffentlich ankündigt, ihrerseits unterbieten, obwohl der Verleger auf den Fakturen, mit welchen er die Bestellungen an die Sortimenter effektuiert, ausdrücklich den Ladenpreis beifügt.

Ich wiederhole: meiner Auffassung gemäß ist der Verleger nicht nur berechtigt, er ist es seinen materiellen Interessen und seiner geschäftlichen Ehre schuldig, mit allen erlaubten Mitteln gegen ein solches Verfahren zu kämpfen und sich mit anderen zu gemeinschaftlicher Ab-

mehr zu verbinden. Eigentlich müßte das Verfahren ja öffentlich gekennzeichnet werden; man müßte dem Publikum sagen, die betreffenden Unterbietungen seien unsolide, nur durch die Schädigung und Vernichtung zahlreicher Anderer mögliche. Leider aber wissen wir aus Erfahrung, daß dies bei einem großen Teil des Publikums als Reklame für die Schleuderer wirken würde, daß das Renommee des Schleuderns den Umsatz der betreffenden Firma erheblich vermehrt. Die Veröffentlichungen der Schleuderfirmen erfolgen deshalb seitens des Börsenvereinsvorstandes nur in unserem Vereinsorgan, dem Börsenblatt, welches in der Hauptsache nur von Fachgenossen gelesen wird. Aber auch hier wirken sie bei den wenigen Nichtbuchhändlern, die das Blatt in die Hand bekommen, zuweilen als Empfehlungen der Schleuderer, weshalb die Frage aufgeworfen werden kann, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die betreffenden Firmen nicht im Börsenblatt, sondern wie früher durch Cirkular den Vereinsmitgliedern resp. den verbündeten Verlegern mitzuteilen.

---

# IV.

# Gesetze und Verordnungen

## und Erläuterungen hierzu.

# Ueber Abstempelung der Exemplare
## von Werken der Litteratur und Kunst und der Vorrichtungen nach Inkrafttreten der Berner Uebereinkunft.

(Nach den „Mittheilungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler".)

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 9.)

Die zu Ausführung der Berner Uebereinkunft erlassenen reichsgesetzlichen Bestimmungen in dem Gesetz vom 4. April 1888, der kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1888 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. August 1888 stützen sich insgesamt zunächst auf den in Artikel 14 der Uebereinkunft gemachten Vorbehalt von Einschränkungen und Bedingungen, unter denen die Anwendung der Uebereinkunft auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens noch nicht Gemeingut gewordenen Werke, mithin die sogenannte rückwirkende Kraft zulässig sein sollte, und weiter auf das Schlußprotokoll Nr. 4 Ziffer 2, wonach diese Einschränkungen und Bedingungen in Mangel besonderer Abkommen unter den Verbandsländern über diesen Punkt, d. h. über eben diese rückwirkende Kraft, durch autonome gesetzliche Vorschriften der einzelnen Länder sollten festgestellt werden können.

Vorschriften dieser letzteren Art sind, nachdem das Deutsche Reich davon Abstand genommen hat, mit den betreffenden Staaten noch besondere Abkommen im Sinne von Nr. 4 Ziffer 2 des Schlußprotokolls zu schließen, in der angezogenen kaiserlichen Verordnung und Bekanntmachung des Reichskanzlers enthalten und bezwecken, den bei unbeschränkter Durchführung des Artikel 14 der Uebereinkunft gewährten rückwirkenden Rechtsschutz bezüglich solcher Exemplare von Werken und solcher Herstellungsvorrichtungen, welche entgegen den Bestimmungen der Uebereinkunft, wiewohl, nach dem vor ihrem Inkrafttreten geltenden Rechtszustande, erlaubter Weise hergestellt waren, oder deren Herstellung damals bereits im Gange war, wenigstens bedingt und zeitlich auszuschließen. Hierfür ist das auch früher in ähnlichen Fällen gewählte Verfahren der polizeibehördlichen Abstempelung jener wenn ferner zu verbreitenden Exemplare und vorhandenen Vorrichtungen und die Festsetzung eines Zeitpunktes, bis zu welchem die abgestempelten

Vorrichtungen benutzt werden dürfen — 31. Dezember 1891 — gewählt worden.

Ueber den Umfang der vorzunehmenden Abstempelungen haben sich jedoch in den Kreisen des Musikalienhandels verschiedene Ansichten gebildet, namentlich infolge mißverständlicher Auslegung, welche § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. August 1888, also lautend:

> „Die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juli 1888, sowie die vorstehenden Bestimmungen (über die Abstempelung) finden insoweit keine Anwendung, als den an der Uebereinkunft vom 9. September 1886 beteiligten Verbandsländern: Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien und der Schweiz gegenüber die mit denselben geschlossenen Spezialverträge Platz greifen“

erfahren hat. Folge hiervon war, daß die Abstempelung in Fällen als entbehrlich unterlassen wurde, in welchen es derselben nach der richtigeren Ansicht bedurfte. So liegt der Fall vor, daß ein Leipziger Musikverleger vor geraumer Zeit das ausschließliche Verlagsrecht an verschiedenen, auch jetzt noch nicht Gemeingut gewordenen Klavierwerken eines englischen Komponisten für Deutschland erworben, die betreffenden Werke aber erst später nach Vorschrift des preußisch-, beziehungsweise sächsisch-englischen Litterarvertrags vom 13./27. Mai 1846 in die in Berlin und Leipzig geführten Register und zwar erst zu einer Zeit hat eintragen lassen, wo dieselben Werke in zahlreichen von anderen deutschen Verlegern veranstalteten Ausgaben in Deutschland bereits erschienen und, mithin erlaubter Weise, verbreitet waren. Diese Verleger haben die bei Inkrafttreten der Berner Uebereinkunft in ihrem Besitz befindlichen Exemplare ihrer Ausgaben, ingleichen die Herstellungsvorrichtungen nicht abstempeln lassen, in der Meinung, daß im gegebenen Falle der zwischen den genannten deutschen Staaten und Großbritannien abgeschlossene Spezialvertrag Platz greife und deshalb die Abstempelung nach dem oben erwähnten § 8 der Bekanntmachung vom 7. August 1888 sich verüberflüssige.

Das ist irrig. Die Vorschrift des § 8 war lediglich geboten durch den Inhalt des „Zusatzartikels“ der Berner Uebereinkunft, wonach letztere in keiner Weise die weitere Geltung der zwischen den vertragschließenden Ländern bestehenden Abkommen, soweit dieselben den Urhebern oder deren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte einräumen oder Bestimmungen enthalten, welche der Berner Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen, berühren solle, und will daher nur sagen, daß die bei Inkrafttreten der Berner Uebereinkunft vorhandenen Exemplare solcher Werke aus einem der Verbandsländer, welche in einem deutschen Staate kraft des zwischen diesen und dem anderen Lande bestehenden Spezialvertrags geschützt sind, nicht erst noch abgestempelt zu werden brauchen, und dasselbe gilt von den Vorrichtungen. Hiernach war zwar jener Leipziger Musikverleger der Notwendigkeit über-

hoben, die Exemplare seiner von Zeit der Einregistrierung in Gemäßheit des preußisch- und sächsisch-englischen Vertrags berechtigten deutschen Ausgaben der fraglichen Werke, sowie die Vorrichtungen abstempeln zu lassen, um denselben die ungehinderte weitere Verbreitung zu sichern; nicht aber waren es die Verleger solcher Ausgaben derselben Werke, welche zwar erlaubt hergestellt wurden und, ohne daß es vom Berechtigten gehindert werden konnte, bisher verbreitet werden durften, auf welche aber der preußisch- und beziehungsweise sächsisch-englische Vertrag keine Anwendung leidet, da diese Verträge nur Rechte der Urheber des einen Landes in dem andern und der Rechtsnachfolger dieser Urheber zum Gegenstand haben, jene Verleger aber nicht Rechtsnachfolger des Komponisten sind und somit für ihre Ausgaben eben den vertragsmäßigen Schutz gar nicht erlangen konnten. Bezüglich dieser Ausgaben greift vielmehr dasselbe Verhältnis Platz, wie für Werke aus Verbandsländern, mit denen wie z. B. Spanien bisher überhaupt keine Litterarkonvention bestand, indem die vor Inkrafttreten der Berner Uebereinkunft in Deutschland erlaubt hergestellten Exemplare z. B. spanischer Werke samt den Vorrichtungen der Abstempelung bedurften, um den nunmehrigen Rechtsschutz des spanischen Autors oder seines Rechtsnachfolgers beziehungsweise bis zum 31. Dezember 1891 auszuschließen. Dem Obigen entsprechend hat auch auf Antrag des berechtigten Verlegers das Landgericht zu Leipzig die bei einem dritten Herausgeber vorgefundenen, mit dem vorschriftsmäßigen Stempel nicht versehenen Exemplare der Werke jenes englischen Komponisten für Nachdruck erklärt und die Einziehung verfügt.

---

## Der Kolportagebuchhandel in Oesterreich.

(Aus der „Oesterreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz“.)

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 174.)

Der Vorstand der Wiener Korporation empfing folgende Zuschrift der kaiserlich-königlichen Polizeidirektion in Wien:

„Die hohe kaiserlich-königlich niederösterreichische Statthalterei hat laut des Erlasses vom 28. Juni 1890, Z. 4198 Pr., behufs Regelung des Sammelns von Pränumeranten oder Subskribenten, Maßnahmen getroffen, welche sich im wesentlichen speziell auf die Fixierung in der erwähnten Weise zu vertreibender Preßerzeugnisse, sowie auf die Form der erforderlichen Befugnis beziehen.

In ersterer Richtung wurde nach Einvernehmung der Beteiligten ein Verzeichnis angelegt, in welches eine größere Zahl von zum

Sammeln von Pränumeranten geeigneten Werken aufgenommen wurde und in dem auch die einer weiteren Verbreitung würdigen inländischen Druckschriften besonders bezeichnet sind.

Von nun an dürfen Erlaubnisscheine zum Sammeln von Pränumeranten in der Regel nur für die in diesem, im Anschlusse mitfolgenden Verzeichnisse enthaltenen Druckwerke, und zwar in der Weise ausgefertigt werden, daß die mit * bezeichneten, im Inlande herausgegebenen Werke von den betreffenden Pränumerantensammlern unter allen Umständen geführt werden müssen, beziehungsweise, daß die Erteilung eines Erlaubnisscheines überhaupt von der Erklärung des Gesuchstellers, die betreffenden Druckschriften gleichfalls verbreiten zu wollen, abhängig gemacht wird, während den Pränumerantensammlern, beziehungsweise den Buchhandlungsfirmen die Auswahl unter den übrigen Druckschriften freisteht und sie sonach bei Einbringung der Gesuche um Ausfertigung eines Erlaubnisscheines diejenigen von den letzteren Druckschriften, deren Vertrieb sie nicht zu übernehmen beabsichtigen, in das Verzeichnis nicht aufzunehmen, beziehungsweise in einem etwa bereits gedruckten Verzeichnisse durchzustreichen haben. Es bleibt übrigens selbstverständlich den Buchhandlungsfirmen unbenommen, von Fall zu Fall auch um die Zulassung von anderen Druckschriften als die dermalen im Verzeichnisse enthaltenen anzusuchen, und würde sodann im Falle der Willfahrung eine Ergänzung des Verzeichnisses veranlaßt werden.

Was die Form des Erlaubnisscheines zum Pränumerantensammeln betrifft, so empfiehlt sich zur Hintanhaltung von Mißbräuchen die Einführung einer, die genaue Konstatierung der Personsidentität des Pränumerantensammlers ermöglichenden Legitimation.

Von diesem Gesichtspunkte aus hat die hohe kaiserlich-königlich niederösterreichische Statthalterei laut des eingangs citierten Erlasses Nachstehendes angeordnet:

Der Erlaubnisschein wird nunmehr in Buchform mit festem Einbande auszufertigen und mit einer Photographie des betreffenden Pränumerantensammlers zu versehen sein. Die erste Seite hat das im § 12 der Amtsinstruktion zum Preßgesetze vorgeschriebene Formular D mit der Bemerkung zu enthalten, daß die Sammlung ‚auf die in dem beigehefteten Verzeichnisse angeführten Druckschriften‘ gestattet ist. Die nächstfolgende Seite ist zur Aufnahme nachstehender ‚Vorschrift‘ bestimmt:

1. Dieser Erlaubnisschein gilt nur für diejenige Person, welche in demselben verzeichnet ist, und darf weder an andere Personen abgetreten, noch auf andere Personen ausgedehnt werden.
2. Dieser Erlaubnisschein berechtigt nur zum Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten auf die in dem beiliegenden Verzeichnisse angeführten Druckschriften, nicht aber

zum Hausieren mit denselben oder zu deren Ausrufen, Verteilen oder öffentlichem Feilbieten.

3. Der Inhaber dieses Erlaubnisscheines darf Pränumeranten oder Subskribenten nur für Rechnung jener, in dem beigehefteten Verzeichnisse namhaft gemachten Buchhandlungsfirmen sammeln, über deren Ansuchen dieser Erlaubnisschein ausgefertigt wurde.

4. Außerachtlassungen dieser Vorschrift ziehen, abgesehen von den mit eventuellen Uebertretungen des Preßgesetzes verbundenen Folgen, die Einziehung dieses Erlaubnisscheines für den Pränumerantensammler und den Verlust der Möglichkeit, einen solchen Erlaubnisschein wieder zu erlangen, nach sich.

Am Kopfe der dritten Seite ist die Fertigung der Behörde, als:

‚Ausgefertigt:
von der kaiserlich-königlichen Bezirkshauptmannschaft: . . . . .
vom Stadtrate in: . . . . .‘

anzubringen und das Amtssiegel beizudrücken.

Der folgende Raum dient für die Eintragung von etwaigen Verlängerungen des Erlaubnisscheines. Die letzte Seite hat die Personsbeschreibung des Inhabers des Erlaubnisscheines zu enthalten, und auf der Innenseite des rückwärtigen Einbanddeckels ist dessen Photographie mittels zweier, oben und unten einzuschlagender Oesen anzubringen und mit dem Stempel zu versehen. Dem Buche ist ferner auch das, den Namen der betreffenden Buchhandlungsfirma ersichtlich machende Verzeichnis der von dem Inhaber des Erlaubnisscheines zum Vertriebe übernommenen Druckschriften in einer, jeden Austausch unmöglich machenden Weise beizuheften.

Diese Bücher werden ähnlich den Licenzbüchern für Wandergewerbe bei der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden.

Bei der Ausfertigung eines Erlaubnisscheines hat die betreffende Partei die Gestehungskosten zu ersetzen.

Euer Wohlgeboren werden hiervon als Vorstand der Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, jene hiesigen Buchhandlungsfirmen, welche sich mit dem Sammeln von Pränumeranten und Subskribenten befassen, in geeigneter Weise von den im vorstehenden mitgeteilten Normen zu verständigen.

Wien, am 13. Juli 1890. Rauscher.

An
den Herrn Vorstand der Korporation der Wiener
Buch-, Kunst und Musikalienhändler in Wien.“

Der Vorstand der Wiener Korporation bemerkt hierzu:

Das nachstehend abgedruckte, in gewissem Sinne als offiziell zu betrachtende Verzeichnis kann in Separatabdrücken gegen Erstattung der

Druckkosten (per 50 Exemplare 60 Kr.) durch die Bestellanstalt bezogen werden. Ueber die Weiterführung dieser Liste durch die Korporation wird das Nötige veranlaßt werden, und mögen jene Firmen, welche für die Kolportage geeignete Werke angemeldet wissen wollen, ihre diesbezüglichen Wünsche bekannt geben.

Gesuche um Erlaubnisscheine in der neuen Form sind wie bisher in Wien bei der kaiserlich-königlichen Polizeidirektion einzubringen.

Diese Einrichtung, welche das Entgegenkommen der hohen Behörden, soweit es der enge Rahmen unseres Preßgesetzes gestattet, beweist, bringen wir hiermit zur Kenntnis des Buchhandels, und dürfen solche wohl als ersten Schritt zur Regelung der österreichischen Kolportageverhältnisse betrachten. — Weiteres wird vor prinzipieller Aenderung der heute noch bestehenden Preßbestimmungen nicht zu erwarten sein.

## Verzeichnis der Werke,

welche zum Sammeln von Pränumeranten von der hohen kaiserlich-königlich niederösterreichischen Statthalterei für geeignet erklärt wurden.

*1. An der schönen blauen Donau. Wien, Eberle & Comp.
2. Anekdotenbibliothek. Wien, Hartleben.
3. Arbeitsstube. Berlin, Gebhardi.
4. Asboth, Bosnien und Herzegowina. Wien, Hölder.
5. Balbi, Erdbeschreibung. Wien, Hartleben.
6. Bazar, Illustrirte Damenzeitung. Berlin.
7. Becker's Weltgeschichte. Stuttgart, Union.
*8. Bermann, Alt- und Neu-Wien. Wien, Hartleben.
*9. Bermann, Maria Theresia. Wien, Hartleben.
10. Bernstein, Volksbücher. Berlin, Dümmler.
11. Bibeln, Diverse, der British & Foreign Bible-Society. Wien.
12. Bibliothek, Chemisch-technische. Wien, Hartleben.
13. Bibliothek, Geographische Jugend- und Volks-. Wien, Hölder.
14. Bibliothek classischer Romane aller Völker. Wien, Dittmarsch.
15. Bibliothek, Historische. Wien, Hölder.
16. Bibliothek, Elektro-technische. Wien, Hartleben.
17. Bibliothek für die Jugend von Heller. Wien, Hölder.
18. Bibliothek für Prediger. Freiburg, Herder.
*19. Bibliothek der Sprachenkunde. Wien, Hartleben.
20. Bibliothek der Weltliteratur. Stuttgart, Cotta.
21. Bibliothek des Wissens und der Unterhaltung. Stuttgart. Union.
22. Bilder-Atlas. Leipzig, Brockhaus.
23. Bilderschatz, Classischer. München, Verlagsanst. für Kunst und Wissenschaft.
24. Bilz, Heilverfahren. Dresden, Bilz.
25. Blatt, Das neue. Leipzig, Payne.
26. Blätter, Fliegende. München, Braun & Schneider.
27. Blätter für das Kunstgewerbe. Wien, Waldheim.
28. Bock, Buch vom gesunden und kranken Menschen. Leipzig, Keil's Nachfolger.
29. Brehm, Tierleben. Wien, Bibliographisches Institut.
30. Breier, Romane. Wien, Rubinstein.
31. Brehm, Vom Nordpol zum Aequator. Stuttgart, Union.
32. Brehmer, Erzählungen. Stuttgart, Franckh.
33. Breymann, Bauconstructionslehre. Leipzig, Gebhardt.
34. Brockhaus, Conversationslexikon. Leipzig, Brockhaus.
35. Brockhaus, Kleines Conversations-Lexikon. Leipzig, Brockhaus.

36. Buch der Erfindungen. Leipzig, Spamer.
37. Buch für Alle. Stuttgart, Union.
38. Burchardt, Handels-Correspondenz. Wien, Hartleben.
39. Busch-Album. München, Bassermann.
40. Businger, Leben Jesu. Einsiedeln, Benziger & Comp.
41. Carlén, Romane. Stuttgart, Franckh.
42. Chavanne, Sahara. Wien, Hartleben.
43. Chronik der Zeit. Stuttgart, Union.
44. Cochem, Leben und Leiden Christi. Freiburg, Herder.
45. Cotta, Volksbibliothek. Stuttgart, Cotta.
46. Collection Prochaska. (Jugendschriften.) Teschen, Prochaska.
47. Dammer, Bibliothek der gesammten Naturwissenschaft. Stuttgart, Weisert.
48. Defregger-Album. Wien, Bondy.
49. Deutsche Kunst- und Musikzeitung. Wien, Rebay & Robitschek.
50. Deutschland, Das humoristische. Berlin, Fischer.
51. Deutschlands Kunstschätze. Leipzig, Payne.
52. Dombrowsky, Encyklopädie der gesammten Forst- und Jagdwissenschaft. Wien, Perles.
53. Doré, Bibel. Stuttgart, Verlagsanstalt.
54. Dumas, Meisterwerke. Wien, Hartleben.
55. Ebers, Aegypten. Stuttgart, Verlagsanstalt.
56. Ebers, Palästina. Stuttgart, Verlagsanstalt.
57. Enderes, Frühlingsblumen. Prag, Tempsky.
58. Engelhorn's Romanbibliothek. Stuttgart, Engelhorn.
59. Engelmann, Sagenborn. Stuttgart, Neff.
*60. Erde, Die, in Bildern und Karten. Wien, Hartleben.
61. Erfindungen und Erfahrungen, Neueste. Wien, Hartleben.
62. Fäh, Grundriß der Geschichte der bildenden Künste. Freiburg, Herder.
63. Falkenhorst, Bibliothek denkwürdiger Forschungs-Reisen. Stuttgart, Union.
64. Familienblatt. Berlin, Schorer.
65. Faulmann, Stenographische Unterrichtsbriefe. Culturgeschichte. Geschichte der Schrift. Geschichte der Buchdruckerkunst. Wien, Hartleben.
66. Frauen-Zeitung, Illustrirte. Wien, Lipperheide.
67. Freitag's gesammelte Werke. Leipzig, Hirzel.
68. Friese, Wiener Humor. Wien, Daberkow.
69. Fuchs, Diäten und Reisekosten der kaiserlich-königlich österreichischen Staatsbeamten und -Diener. Wien, Hölder.
70. Für's Haus. Dresden, Expedition.
71. Gegen den Strom. Flugschriften. Wien, Gerold.
72. Gaal, Musterbriefsteller. Wien, Hartleben.
73. Gartenlaube. Oesterreichische Ausgabe. Leipzig, Keil's Nachfolger.
74. Gerstäcker, Gesammelte Schriften. Jena, Costenoble.
*75. Geschichte, Oesterreichische, für das Volk. Wien, Volksschriftenverein.
76. Gewerbehalle. Stuttgart, Engelhorn.
77. Goffine, Katholische Hauspostille. Einsiedeln, Benziger & Comp.
78. Goethe's Werke. Illustrirt. Stuttgart, Verlagsanstalt.
79. Gräf, Möbeljournal. Halle, Knapp.
80. Grillparzer's Werke. Stuttgart, Cotta.
81. Grüß Gott. Wien, Pichler.
82. Hackländer's Werke. Stuttgart, Krabbe.
83. Hackländer's ausgewählte Werke. Wien, Hartleben.
84. Hackländer, Aus dem Soldatenleben. — Der letzte Bombardier. — Europäisches Sklavenleben. — Handel und Wandel. — Humoristische Schriften, Illustrirte. Stuttgart, Krabbe.
85. Haidinger, Selbstadvokat. Wien, Manz.

86. Hayek, Naturgeschichte. Wien, Perles.
87. Hand- und Hausbibliothek. Stuttgart, Union.
88. Handlexikon des kaufmännischen Wissens. Wien, Hartleben.
89. Hänselmann, Naturgeschichtliche Werke. Stuttgart, Hänselmann.
90. Haymerle, Biographische Charakterbilder. Wien, Hölder.
91. Hausfrauen-Zeitung. Wien, Administration.
92. Hausschatz, Deutscher. Regensburg, Pustet.
93. Heimat, Die. Breslau, Schottlaender.
94. Heimgarten. Graz, Leykam.
95. Heine's Werke, Illustrirt. Wien, Bensinger.
96. Hetsch, Donau. Wien, Hartleben.
97. Hellwald, Amerika. Leipzig, Schmidt & Günther.
98. Hellwald, Frankreich. Leipzig, Schmidt & Günther.
99. Hellwald, Die Erde. Stuttgart, Union.
100. Hirth, Formenschatz. München, Hirth.
101. Hoffmann, E. T. A., Erzählungen. Wien, Bondy.
102. Hoffmann, Pflanzenkunde. Stuttgart, Hoffmann.
103. Holub, 7 Jahre in Südafrika. Wien, Hölder.
104. Holub, Von der Capstadt in's Land der Maschukulumbe. Wien, Hölder.
105. Hübner, Spaziergang um die Welt. Leipzig, Schmidt & Günther.
106. Humboldt, Werke. Stuttgart, Cotta's Nachfolger.
107. Jesus, Maria und Josef. Dresden, Münchmeyer.
*108. Illustration, Die. Wien, Steiner & Comp.
109. Jugend, Deutsche. Stuttgart, Union.
110. Junker, Reisen in Afrika. Wien, Hölzel.
111. Kalender, Krakauer, diverse österreichische, von Fromme, Perles, Prochaska, Steinbrenner, Ueberreuter und Waldheim.
112. Kamerad, Der gute. Stuttgart, Union.
113. Karmarsch und Heeren, Technisches Wörterbuch. Prag, Haase.
114. Kaserer, Handbuch der österreichischen Justizverwaltung. Wien, Hölder.
115. Kindergartenlaube. Nürnberg, Verlag.
116. Kinderlaube. Dresden, Meinhold.
117. Kisch, Wien. Wien, Gerold.
118. Klencke, Hauslexikon der Gesundheitslehre. Leipzig, Kummer.
119. Krones, Geschichte Oesterreichs für die Jugend. Wien, Waldheim.
120. König, Der praktische Zuschneider. Wien, Rubinstein.
121. Körner's Werke. Illustriert. Wien, Bensinger.
122. Kränzchen. Stuttgart, Union.
123. Kraft, Wiener Köchin. Brünn, Karafiat.
124. Kreitner, Im fernen Osten. Wien, Hölder.
125. Kunst für Alle. München, Verlag für Kunst und Wissenschaft.
126. Kunst, Die moderne. Berlin, Bong.
*127. Kunstchronik, Allgemeine. Wien, Mohr.
128. Länderkunde von Europa. Prag, Tempsky.
129. Lauche, Handbuch der Obstcultur. Berlin, Parey.
130. Lehnert, Um die Erde. Wien, Hölder.
131. Lehrbücher der Modenwelt. Berlin, Lipperheide.
132. Leixner, Literatur-Geschichte. Leipzig, Spamer.
133. Leixner, Unser Jahrhundert. Stuttgart, Engelhorn.
134. Lenau's Werke. Illustriert. Wien, Bensinger.
135. Lessing's Werke. Illustriert. Wien, Bensinger.
136. Linzer Köchin. Wien, Daberkow.
137. Littrow, Wunder des Himmels. Berlin, Dümmler.
138. Löwe's Unterrichtsbriefe. Wien, Daberkow.
139. Krauß, Von der Ostsee bis zum Nordcap. Neutitschein, Rainer Hosch.
140. Lützow, Kunstschätze Italiens. Stuttgart, Engelhorn.
141. Maier-Rothschild, Handelswissenschaft. Wien, Hartleben.

142. Manz'sche Gesetzes-Ausgaben. Wien, Manz.
143. Mappe, Die. Wien, Spielhagen & Schurich.
144. Marlitt's Romane. Leipzig, Keil's Nachfolger.
145. Marryat, Romane. Berlin, Zieger.
146. Martin, Naturgeschichte. Wien, Brockhaus.
147. Maschinenbauer, Der. Leipzig, Verlag
148. Maschinen-Constructeur. Wien, Spielhagen & Schurich.
149. Mayer, Franz, Oesterreichische Geschichte. Prag, Tempsky.
150. Meggendorfer, Humoristische Monatshefte. Eßlingen, Schreiber.
151. Meisterwerke der Holzschneidekunst. Leipzig, Weber.
152. Meyer's Konversationslexikon. Wien, Bibliographisches Institut.
153. Meyer's Handlexikon. Leipzig, Bibliographisches Institut.
154. Meyer's Volksbücher. Wien, Bibliographisches Institut.
155. Missionen, Die katholischen. Wien, Verlag.
*156. Mode, Die elegante. Wien, Expedition.
157. Modenwelt, Die. Wien, Lipperheide.
*158. Monarchie, Die österreichisch-ungarische, in Wort und Bild. Wien, Hölder.
159. Monatsbände. Teschen, Prochaska.
160. Moscheles, Classiker der Musik. Stuttgart, Verlagsanstalt.
161. Mothes, Baulexikon. Leipzig, Spamer.
162. Müller, Geschäftsbuch. Teschen, Prochaska.
163. Müller, Rechtsbuch. Teschen, Prochaska.
164. Müller, Haus- und Familienbuch. Teschen, Prochaska.
165. Müller, Illustrirtes Kräuterbuch. Ulm, Ebner.
166. Musikalischer Hausfreund. Leipzig, Koch.
167. Musikalische Jugendpost. Stuttgart, Grüninger.
168. Musikzeitung. Stuttgart, Grüninger.
169. Musterbücher. Stuttgart, Engelhorn.
170. Nationalbibliothek von Classikern. Berlin, Dümmler.
171. Nationalbibliothek, Oesterreichische. Von Weichelt. Wien, Daberkow.
172. National-Litteratur, Deutsche. Stuttgart, Union.
173. Naturgeschichte der drei Reiche. Eßlingen, Schreiber.
174. Naturkunde, Allgemeine. Wien, Bibliographisches Institut.
175. Naumann, Musikgeschichte. Stuttgart, Union.
176. Nord und Süd. Breslau, Schottlaender.
*177. Oesterreichs deutsche Jugend. Wien, Sallmayer'sche Buchhandlung.
*178. Oesterreichisch-Ungarische Revue. Wien, Dr. J. B. Meyer.
179. Orientreise des Kronprinzen Rudolf. Wien, kaiserlich-königliche Hof- und Staatsdruckerei.
180. Ornamentenschatz, Der. Stuttgart, Hoffmann.
181. Panorama des Wissens. Leipzig, Payne.
182. Payer, Oesterreichisch-ungarische Nordpolexpedition. Wien, Hölder.
183. Penn, Geschichte Wiens. Brünn, Karafiat.
184. Pierer's Conversations-Lexikon. Stuttgart, Union.
185. Platz, Der Mensch. Wien, Woerl.
186. Poestion, Island. Wien, Brockhaus.
187. Prochaska, Oesterreichisch-ungarische Jugendschriften. Teschen, Prochaska.
*188. Proschko, Volks- und Jugendschriften. Wien, Manz.
189. Proschko, Jugendschriften. Graz, Leykam.
190. Raimund's Werke. Wien, Konegen.
191. Ranke, Der Mensch. Wien, Bibliographisches Institut.
192. Ratzel, Völkerkunde. Wien, Bibliographisches Institut.
193. Rolfus, Kirchengeschichte. Freiburg, Herder.
194. Romanbibliothek, Deutsche. Stuttgart, Verlagsanstalt.
195. Romane, Illustrirte, aller Nationen. Stuttgart, Verlagsanstalt.
196. Roner, Leben Maria. Einsiedeln, Benziger & Comp.

197. Rosegger's Schriften. Wien, Hartleben.
198. Ruff, Illustrirtes Gesundheits-Lexikon. Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt.
199. Rundschau, Architektonische. Stuttgart, Engelhorn.
200. Rundschau, Deutsche. Berlin, Gebr. Paetel.
*201. Rundschau, Geographische. Wien, Hartleben.
202. Ruß, Vögel der Heimat. Prag, Tempsky.
203. Saphir's Schriften. Brünn, Karafiat.
204. Scheff, Handbuch der Zahnheilkunde. Wien, Hölder.
205. Schanzenbach, Leben Jesu. Ulm, Ebner.
206. Scheibe's Romane. Wien, Martin.
207. Scherr, Bildersaal. Stuttgart, Union.
208. Schiller, Deutsche Unterrichtsbriefe. Wien, Hartleben.
209. Schiller's Werke. Illustriert. Stuttgart, Verlagsanstalt.
210. Schlagintweit, Indien. Leipzig, Schmidt & Günther.
211. Schlosser's Weltgeschichte. Berlin, Seehagen.
212. Schmid, Hermann, Schriften. Leipzig, Keil's Nachfolger.
213. Schubert, Handbuch für Metallarbeiter. Wien, Hartleben.
214. Schwartz, Romane. Stuttgart, Franckh.
215. Schweiger-Lerchenfeld, Afrika. — Eisernes Jahrhundert. — Von Ocean zu Ocean. — Orient. — Kaukasus. — Das adriatische Meer. Wien, Hartleben.
216. Seehäfen, Die, des Weltverkehrs. Wien, Volkswirthschaftl. Verlag.
217. Shakespeare's Werke. Illustriert. Stuttgart, Verlagsanstalt.
218. Siegmund, Naturgeschichtliche Werke. Wien, Hartleben.
219. Smets, Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien, Hartleben.
220. Smolle, Das Buch von unserem Kaiser. Wien, Pichler.
*221. Smolle, Charakterbilder aus der vaterländischen Geschichte. Wien, Hölder.
222. Sohr-Berghaus, Atlas. Glogau, Flemming.
223. Soll und Haben. Wien, Waldheim.
224. Spamer's illustrirtes Conversations-Lexikon. Leipzig, Spamer.
225. Spielhagen, Sämmtliche Werke. Leipzig, Staackmann.
226. Staatslexikon. Von der Görres-Gesellschaft. Freiburg, Herder.
227. Stamm, Selbst ist der Mann. Wien, Hölder.
228. Stamm, Würde der Frauen. Wien, Hölder.
229. Steidl, Hausadvokat. Wien, Hartleben.
230. Steidl, Rechtsrathgeber. Wien, Hartleben.
231. Stein der Weisen. Wien, Hartleben.
232. Stern, Buchführung. Wien, Rubinstein.
233. Stern, der Gewerbetreibende auf der Höhe der Zeit. Wien, Rubinstein.
234. Sterne, Sommerblumen. Prag, Tempsky.
235. Sterne, Herbst- und Winterblumen. Prag, Tempsky.
236. Stieler, Hand-Atlas. Gotha, J. Perthes.
237. Stimmen aus Maria-Laach. Freiburg, Herder.
238. Stöckl, Kochbuch. Wien, Rubinstein.
239. Stolz, Legende. Freiburg, Herder.
240. Sträßle, Naturgeschichte. Stuttgart, Nitzschke.
241. Taschenbuch, Oesterreichisches statistisches, 1890. Wien, Hölder.
242. Toussaint-Langenscheidt's Unterrichtsbriefe, französisch, englisch. Berlin, Langenscheidt.
243. Ueber Land und Meer. Stuttgart, Verlagsanstalt.
244. Uhland's Industrielle Rundschau. Wien, Spielhagen & Schurich.
245. Uhland's technische Rundschau. Wien, Spielhagen & Schurich.
246. Uhland's Wochenschrift für Industrie & Technik. Wien, Spielhagen & Schurich.
247. Ulbrich, Handbuch der österreichisch-politischen Verwaltung. Wien, Hölder.

*248. Umlauft, Die Alpen. Wien, Hartleben.
*249. Teuffenbach, Vaterländisches Ehrenbuch. Teschen, Prochaska.
250. Toifl, Türken vor Wien im Jahre 1683. Prag, Tempsky.
251. Topographie von Niederösterreich. Wien, Verein für Landeskunde.
252. Umlauft, Die österreichisch-ungarische Monarchie. Wien, Hartleben.
253. Umlauft, Das Luftmeer. Wien, Hartleben.
254. Universal-Bibliothek, Musikalische. Wien, Daberkow.
255. Universum. Wien, Verlag.
256. Universum, Das neue. Stuttgart, Union.
257. Unser Vaterland. Stuttgart, Union.
258. Unser Wissen von der Erde. Prag, Tempsky.
259. Unsere Helden. Salzburg, Dieter.
260. Unsere Zeit. Leipzig, Brockhaus.
261. Unter den Fahnen. Prag, Tempsky.
262. Urbanitzky, Die Elektricität. Wien, Hartleben.
263. Verne, Schriften. Wien, Hartleben.
264. Volks-Atlas. Wien, Hartleben.
265. Volksbücher, österreichisch-ungarische. Wien, Verlag.
266. Vom Fels zum Meer. Stuttgart. Union.
267. Vorbilder, Decorative. Stuttgart, Hoffmann.
268. Vorlagen für Möbeldecorationen. Halle, Knapp.
269. Warte, Katholische. Salzburg, Pustet.
270. Weber's Weltgeschichte. Leipzig, Engelmann.
271. Weiß, Weltgeschichte. Graz, Styria.
272. Weitzel, Unterrichtsbriefe. Leipzig, Schäfer.
273. Welt, Alte und neue. Einsiedeln, Benziger & Co.
274. Welt, Die illustrirte. Stuttgart, Verlagsanstalt.
275. Weltgeschichte, Allgemeine. Berlin, Grote.
276. Weltverkehr, Der. Leipzig, Spamer.
277. Werfer und Steck, Heiligenlegende. Ulm, Ebner.
278. Westermann's Monatshefte. Braunschweig, Westermann.
279. Wetzer und Welte's Kirchenlexikon. Freiburg, Herder.
*280. Wien, Das geistige. Wien, Brockhausen.
281. Wiener Mode. Wien, Colbert & Ziegler.
282. Willkomm, Pflanzen-Atlas. Eßlingen, Schreiber.
283. Wissen, Das, der Gegenwart. Prag, Tempsky.
284. Wurzbach, Biographisches Lexikon. Wien.
285. Zeitung, Neue illustrirte. Wien, Expedition.
286. Zeitschrift für Schulgeographie. Wien, Hölder.
287. Zeitung, Leipziger illustrirte. Leipzig, Expedition.
288. Zenz, Lehrbuch der speciellen Methodik. Wien, Hölder.
289. Zipperlen, Illustrirtes Thierarzneibuch. Ulm, Ebner.
*290. Zöhrer, Kaiserbuch. Wien, Gerold.
291. Zschokke's Novellen. Wien, Bondy.
292. Zur guten Stunde. Berlin, Dominik.

Böhmische Litteratur:

293. Brehm, Zivot zvířat. Prag, Otto.
294. Čechy. Prag, Otto.
295. Holub Druhá, cesta. Prag, Otto.
296. Světozor. Prag, Šimáček.
297. Zábavné listy. Prag, Hynek.
298. Zlatá Praha. Prag, Administrace Zlaté Prahy.

# Die Stempelpflicht der Zeitschriften in Oesterreich.

(Nach der „Oesterreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz".)

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 190.)

## 1. Stempelpflicht der Zeitschriften.

1. Alle Zeitschriften Oesterreich-Ungarns und des Auslandes, welche ein- oder mehrmal die Woche, 52mal im Jahre oder 4mal monatlich erscheinen, sind der Stempelabgabe unterworfen. Ankündigungs- oder Anzeigeblätter, welche nicht als Bestandteil einer Zeitschrift ausgegeben werden und Anzeigen und Ankündigungen verschiedener Personen enthalten, unterliegen nach § 6 der kaiserlichen Verordnung vom 23. Oktober 1857, Nr. 207, Reichsgesetzblatt, ohne Rücksicht darauf, wie oftmal dieselben, dann ob sie periodisch oder nicht periodisch erscheinen, ebenfalls der für Zeitschriften festgesetzten Stempelgebühr von jedem Exemplar.

Der Stempel für die in Oesterreich-Ungarn und in Deutschland erscheinenden Zeitungen beträgt 1 kr., für alle anderen Zeitungen 2 kr. ö. W.

2. Für die Beurteilung der Stempelpflicht der Zeitschriften sind der Inhalt und das programmmäßige Erscheinen derselben, in letzterer Beziehung daher die Zwischenräume, in welchen sie am Orte ihres Erscheinens gedruckt zur Hinausgabe gelangen, maßgebend.

Zeitschriften, welche in aus mehreren, nach ihrem Inhalte und nach der Art des Erscheinens stempelpflichtigen Nummern zusammengesetzten Heften ausgegeben, beziehungsweise aus Ungarn oder aus dem Auslande eingebracht werden, unterliegen für jede Nummer eines solchen Heftes der gesetzmäßigen Gebühr, ohne Unterschied, ob die einzelnen Nummern in ihrer Originalausstattung belassen worden sind, oder ob auf denselben die Titelköpfe ꝛc. entfernt und der dadurch frei gewordene Raum durch einen anderen Text ausgefüllt wurde.

Die auf den Umschlägen aufgedruckten Bezeichnungen, z. B. „Erscheint alle 14 Tage", „Ausgabe für Oesterreich" sind daher für sich allein nicht entscheidend.

3. In gleicher Weise sind auch die nach Semestern oder Jahrgängen gebundenen Zeitschriften, wozu auch die für die Jugend berechneten und in der Regel am Schlusse des Jahres in Prachteinbänden eingeführten ausländischen Zeitschriften gehören, zu behandeln, wobei aber zu berücksichtigen kommt, daß diejenigen Nummern, seit deren Herausgabe mehr als ein halbes Jahr verstrichen ist, stempelfrei sind.

4. Stempelpflichtig sind ferner auch jene periodischen Druckschriften, auf welche in der Regel von den Lesern selbst ein Abonnement nicht eingehoben wird, sondern welche an die Unternehmer anderer Zeit-

schriften zu dem Ende abgegeben werden, daß sie ein- oder mehrmals in der Woche als Beilagen der letzteren verwendet werden, in welchen Fällen dann in den Titelkopf der ersteren „Beilage der . . . Zeitung" eingedruckt zu werden pflegt. (Vgl. lit. c der Ausnahmen.)

Befreit von der Stempelgebühr sind:

a) Die amtlichen österreichischen Zeitungen und diejenigen, welche der Besprechung rein wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer oder anderer Fachgegenstände gewidmet sind (Fachblätter), von denen aber jene österreichischen Blätter, deren Ankündigungen sich nicht auf Gegenstände ihres Faches beschränken, oder welche Unterhaltungslektüre enthalten, stempelpflichtig sind.

   Die Entscheidung darüber, ob eine Zeitschrift als Fachblatt vom Stempel frei zu lassen sei, steht dem kaiserlich-königlichen Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem kaiserlich-königlichen Finanzministerium zu und ist von der betreffenden Redaktion einzuholen. Es sind daher, mit Ausnahme der amtlichen österreichischen, alle Zeitungen, welche wenigstens viermal monatlich erscheinen und deren Anerkennung als Fachblätter bei den genannten Ministern noch nicht erwirkt wurde, als stempelpflichtig anzusehen und zu behandeln.

   Alle als Fachblätter anerkannten in- und ausländischen, beziehungsweise ungarischen Zeitungen sind im Zeitungspreisverzeichnisse enthalten und mit einem F (Fachblatt) nebst der bezüglichen Nummer des Finanz-Verordnungsblattes oder der Geschäftszahl des kaiserlich-königlichen Finanzministeriums bezeichnet.

b) Die für Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses, an die Hofämter für fremde, sich zeitweilig in Oesterreich aufhaltende Souveraine, für die kaiserlich-königlichen Ministerien und die Person der Minister, dann an die Behörden unter Kreuzband einlangenden ausländischen und ungarischen, sonst stempelpflichtigen Zeitungen. Hingegen ist bei dem Bezuge ausländischer Zeitungen im postamtlichen Pränumerationswege die Stempelgebühr auch von den erwähnten Abonnenten ohne Ausnahme zu entrichten.

c) Die Nebenblätter (Abend- und Extrablätter) einer Zeitung in der Anzahl des vergebührten Hauptblattes, wogegen die Ueberzahl der Stempelgebühr unterliegt.

   Beilagen eines Haupt- oder eines Nebenblattes sind nur dann als stempelfrei zu behandeln, wenn sie aus derselben Unternehmung, wie das Hauptblatt, beziehungsweise Nebenblatt, hervorgehen und dabei keine selbständige Zeitschrift darstellen, d. i. nur in der Anzahl des betreffenden Haupt-, beziehungsweise Nebenblattes gedruckt und diesem als integrierender Bestandteil zugelegt werden und wenn diese Zusammengehörigkeit auf beiden ersichtlich gemacht wird.

d) Die an das kaiserlich-königliche Ministerium des Innern, an die Statthalterei, beziehungsweise Landesregierung des Kronlandes, an die Hofbibliothek und die Universitäts- oder Landesbibliothek einzusendenden Pflichtexemplare.

Gesandte und Geschäftsträger fremder Staaten genießen in Oesterreich rücksichtlich der Stempelgebühr bei den an sie einlangenden ausländischen oder ungarischen Zeitungen keine Begünstigung.

e) Jene sonst stempelpflichtigen ungarischen oder ausländischen wenigstens einmal in der Woche erscheinendeu Zeitschriften, seit deren Ausgabe in Ungarn oder im Auslande mehr als sechs Monate verflossen sind.

f) Die von Handelsfirmen herrührenden Geschäftsberichte (Marktberichte), welche Mitteilungen über die jeweiligen Warenpreise und den Warenbestand, also durchwegs nur thatsächliche Mitteilungen ohne irgend eine Diskussion volkswirtschaftlichen Inhaltes enthalten, in der Regel keinen Titel führen und für welche auch kein verantwortlicher Redakteur bestellt und kein Abonnement zulässig ist, von denen auch keine Pflichtexemplare hinterlegt werden, welche endlich nicht für das Publikum als solches bestimmt sind, sondern als freiwillige Mitteilungen an Geschäftsfreunde des betreffenden Hauses, demnach zu einem im Rahmen der gewöhnlichen kaufmännischen Korrespondenz liegenden Zwecke erscheinen, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Vervielfältigung (Druck, Lithographie, Hektographie u. s. w.) und ohne Rücksicht auf die Zeitfolge ihres Erscheinens.

g) Jene Zeitungen, welche aus Ungarn oder vom Auslande kommen und über Oesterreich nach dem Auslande oder nach Ungarn transitieren.

### 2. Kontrolle rücksichtlich der Stempelentrichtung.

5. Jedes Exemplar einer periodischen Zeitschrift des Inlandes (Oesterreichs), welches dem Stempel unterliegt, ist, wenn die Versendung im Postwege unter Schleife oder Kreuzband geschehen soll, der Postanstalt in der Art zusammengelegt zu übergeben, daß das Stempelzeichen auf der Außenseite des Exemplars sichtbar sei.

(Hier folgen nun nähere Bestimmungen für die Postämter, wie bei der Kontrolle 2c. zu verfahren ist.)

# Invaliditäts- und Altersversicherung
## in Bezug auf Privatbeamte und Handlungsgehilfen.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 168.)

Aus einem am 20. Juni d. J. im Verein der Handlungsgehilfen zu Köln von Herrn E. Böhm über vorstehendes Thema gehaltenen Vortrag teilen wir nach der „Kölnischen Volkszeitung" nachstehend das Wichtigste mit.

Das Gesetz, welches unterm 22. Juni 1889 vom Kaiser genehmigt wurde, tritt nach Verlautbarungen aus Regierungskreisen am 1. Januar 1891 in Kraft, denn bis dahin werden die notwendigen Vorarbeiten beendigt sein. Es beruht auf dem Grundsatze des Versicherungszwanges für fast zwölf Millionen Menschen beiderlei Geschlechts, ruft also eine Versicherungsanstalt ins Leben, wie sie in diesem gewaltigen Umfange noch nirgends besteht. Die größte deutsche Versicherungsanstalt, die Gothaer, hatte Ende 1889 nur 73 581 Versicherte.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung ist auf Gegenseitigkeit gegründet, d. h. die Einnahmen kommen, freilich nach Abzug eines kleinen Teiles für die Verwaltung, voll und ganz den Versicherten zu gute. Die Beiträge (Prämien) stehen deshalb auch nicht für immer fest, können vielmehr je nach Bedarf erhöht oder auch ermäßigt werden. Die Kosten werden aber nicht von den Versicherten allein aufgebracht, sondern ein Drittel haben die Arbeitgeber (Prinzipale) zu tragen und ein zweites Drittel schießt das Deutsche Reich aus seinen Mitteln zu.

Von der Versicherung ausgeschlossen, also versicherungsunfähig sind 1. alle Personen unter 16 Jahren und 2. diejenigen, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr im stande sind, mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 festgesetzten Tagelohnes gewöhnlicher Arbeiter zu verdienen. Das entspricht dem Grundsatze, wonach jemand, der bereits abgebrannt ist, nicht nachträglich gegen den schon entstandenen Brandschaden sich versichern kann.

Nicht versicherungspflichtig sind 1. alle diejenigen, welche nur gegen freien Unterhalt arbeiten, z. B. die Lehrlinge, auch wenn sie hin und wieder Taschengeld und ein Weihnachtsgeschenk, aber keinen festen Lohn erhalten. 2. Die in den Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge (nicht aber die Hausknechte und Ausläufer). 3. Die Beamten des Reiches und der Bundesstaaten, sowie die im Kommunaldienst mit Pensionsberechtigung Angestellten.

Versicherungspflichtig sind u. a.:

1. Alle Handlungsgehilfen und Ladengehilfinnen, sofern ihr Gehalt 2000 ℳ im Jahre nicht übersteigt. Tantièmen, vertragsmäßige Gratifikationen und Naturalbezüge (freie Wohnung, Beköstigung, Kleidung u. s. w.) finden dabei auch Berücksichtigung.

2. Betriebsbeamte unter derselben Voraussetzung.

3. Gehilfen im weitesten Sinne, die das Gesetz neben den (Handwerks-) Gesellen ausdrücklich aufführt. Hierzu gehören eine große Reihe von Privatbeamten, welche nicht in kaufmännischen Geschäften arbeiten, wie z. B. die Sekretäre bei den Rechtsanwälten und Notaren, die Privatgehilfen der Landräte, Bürgermeister, Steuerempfänger, die Schreiber auf Versicherungsbureaux u. s. w. Bei diesen hört auch nicht die Versicherungspflicht bei einem Gehalt von mehr als 2000 ℳ auf, wie bei den Handlungsgehilfen und Betriebsbeamten, sondern sie müssen ganz wie die „Arbeiter" im Sinne des Gesetzes unter allen Umständen versichert werden, mag ihr Einkommen auch noch so hoch sein.

4) Dienstboten beiderlei Geschlechts (Kutscher, Diener, Hausknechte, Köchinnen, Dienstmädchen u. s. w.), und zwar auch diese wiederum ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Lohnes.

Zweifelhaft erschien es dem Vortragenden, ob auch Erzieher und Erzieherinnen, Hauslehrer und Hauslehrerinnen, Privatsekretäre der Herrschaften und dergl. der Versicherungspflicht unterliegen. Ob ein Versicherungspflichtiger In- oder Ausländer ist, kommt nicht in Betracht.

Solche Personen, welche aus öffentlichen Kassen Pensionen, Wartegelder oder eine Unfallrente im Mindestbetrage der Invalidenrente beziehen, sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien.

Die Versicherten werden in vier Lohnklassen eingeteilt. Es gehören diejenigen mit einem Jahresverdienst bis zu 350 ℳ in die erste, über 350 bis 550 in die zweite, über 550 bis 850 in die dritte und über 850 ℳ in die vierte Lohnklasse. Der Durchschnitt von 300 ℳ für die erste, 500 für die zweite, 720 für die dritte und 960 für die vierte Lohnklasse ist im Gesetz ausdrücklich angegeben, weil er bei Feststellung der Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) neben dem durch das Krankenkassengesetz bestimmten ortsüblichen Tagelohn als Grundlage dienen muß.

Die wöchentlichen Beiträge belaufen sich auf 14 ₰ für die erste, 20 ₰ für die zweite, 24 ₰ für die dritte und 30 ₰ für die vierte Lohnklasse und sind vom Arbeitgeber (Prinzipal, Dienstherrn) zu entrichten dadurch, daß besondere Marken von entsprechendem Werte auf die sogenannte Quittungskarte geklebt werden. Diese Beitragsmarken werden bei jeder der 83 000 Postanstalten des Deutschen Reiches käuflich sein. Die letzteren übernehmen auch die unentgeltliche Auszahlung der Renten. Der Prinzipal ist haftbar für die ordnungsmäßige Verwendung der Marken, wie denn überhaupt das Gesetz fast überall an den Arbeitgeber als die verantwortliche Persönlichkeit sich hält. Zuwiderhandlungen werden unter Umständen sehr schwer geahndet: das Gesetz kennt Strafen bis zu 3000 ℳ Geldbuße und bis zu sechs Monaten Gefängnis, wobei auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden darf.

Die angegebenen Zahlen stellen den vollen Beitrag zur Versicherung dar. Der Prinzipal (Dienstherr) ist jedoch befugt (aber durchaus nicht verpflichtet!), die Hälfte dieser Beiträge spätestens beim zweiten, auf die betreffende Beitragswoche folgenden Lohn-(Gehaltszahlungs-)Tage dem Versicherten in Abzug zu bringen.

Der Invalidenrente wird ein Betrag von 60 ℳ zu Grunde gelegt, dazu der Reichszuschuß von 50 ℳ macht 110 ℳ. Sie steigt dann mit jeder Beitragswoche in der ersten Lohnklasse um 2 ₰, in der zweiten um 6 ₰, in der dritten um 9 ₰ und in der vierten um 13 ₰, beträgt also mindestens (nach Zurücklegung der fünfjährigen Wartezeit) in der ersten Lohnklasse 114 ℳ 70 ₰, in der zweiten 124 ℳ 10 ₰, in der dritten 131 ℳ 15 ₰ und in der vierten 140 ℳ 55 ₰. Sie beträgt höchstens (nach fünfzig Beitragsjahren) in der ersten 157 ℳ, in der zweiten 251 ℳ, in der dritten 321 ℳ 50 ₰ und in der vierten 415 ℳ 50 ₰.

Der Altersrente dient als Grundlage lediglich der Reichszuschuß von 50 ℳ. Dieser Betrag wächst mit jeder Beitragswoche in der ersten Lohnklasse um 4 ₰, in der zweiten um 6 ₰, in der dritten um 8 ₰ und in der vierten um 10 ₰. Es kommen aber nur bis zu 1410 Beitragswochen (30 Beitragsjahre à 47 Beitragswochen) in Anrechnung; wurde länger gezahlt, so werden diejenigen 1410 Wochen zu grunde gelegt, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind. Die Altersrente (zahlbar erst nach Vollendung des 70. Lebensjahres) kann demnach höchstens betragen für die erste Lohnklasse 106 ℳ 40 ₰, für die zweite 134 ℳ 60 ₰, für die dritte 162 ℳ 80 ₰ und für die vierte 191 ℳ.

Die Wartezeit währt für die Invalidenrente 5 und für die Altersrente sogar 30 Beitragsjahre. Ein Beitragsjahr hat aber nur 47 Wochen; 30 Beitragsjahre sind also ungefähr 27 Kalenderjahre. Man kann mithin die Wartezeit von fünf Beitragsjahren (zu 47 Wochen) auf etwas mehr als $4^1/_2$ Kalenderjahre abkürzen, wenn man ohne Unterbrechung in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse steht. Die Versicherung erlischt jedoch, wenn in vier Kalender-

jahren nicht Beiträge für mindestens 47 Wochen entrichtet wurden. Daraus geht hervor, daß die 47 Beitragswochen eines Beitragsjahres in verschiedenen Kalenderjahren liegen können.

Als Beitragswochen, obwohl in ihnen keine Beiträge entrichtet wurden, gelten auch Verhinderungen aus folgenden Gründen.

1. Krankheit, die länger als sieben aufeinanderfolgende Tage andauerte und mit Erwerbsunfähigkeit verbunden war. Die Krankheit darf sich der Betreffende aber nicht vorsätzlich oder bei Begehung eines durch richterliches Erkenntnis festgestellten Verbrechens, durch schuldbare Beteiligung an Schlägereien, durch Trunkenheit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben. Auch kommt bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, die über diesen Zeitraum hinausgehende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.

2. Militärische Dienstleistung, zu welcher der Versicherte in Friedenszeiten behufs Erfüllung seiner Wehrpflicht eingezogen wurde oder zu welcher er im Kriegsfalle auch freiwillig sich meldete. Krankheit und militärische Dienstleistung können aber nur dann der Beschäftigung in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gleich geachtet werden, wenn sie den Betreffenden an der Fortsetzung desselben hindern; er muß also notwendig vorher in einem solchen gestanden haben.

Die sehr wichtigen Uebergangsbestimmungen des Gesetzes lassen nun eine Abkürzung der Wartezeit zu.

Für Versicherte, welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erwerbsunfähig (invalide) werden, vermindert sich die Wartezeit bei der Invalidenrente um so viele Wochen, als sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden haben; es müssen jedoch mindestens schon 47 Wochenbeiträge für sie geleistet sein. Wenn, wie ziemlich sicher, das Gesetz am 1. Januar 1891 in Kraft gesetzt wird, so sind bereits am 26. November 1891 die ersten 47 Wochen vorüber; wer also für diese 47 Wochen Beiträge bezahlt hat, kann im Falle des Eintretens der Invalidität schon von da an auf die Invalidenrente Anspruch erheben, wenn er den Nachweis zu führen vermag, daß er innerhalb der Zeit vom 26. November 1886 bis zum 31. Dezember 1890 ($4 \times 47 =$) 188 (Beitrags-) Wochen in einem Lohn- oder Dienstverhältnis gestanden hat, welches die Versicherungspflicht begründet haben würde, wenn das Gesetz damals schon bestanden hätte. Dabei gelten auch die oben angeführten Behinderungen (Krankheit und Militärdienst), soweit sie vorschriftsmäßig bescheinigt sind, als Beitragswochen.

Für den Versicherungspflichtigen ist also jede Woche, die er vor dem Inkrafttreten des Gesetzes innerhalb der angegebenen Zeit in einem Arbeitsverhältnis zubringt, trotzdem er keine Beiträge während der Zeit zu entrichten hat, ebenso wertvoll wie eine Beitragswoche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes. Deshalb sorge jeder Versicherungspflichtige dafür, daß er bis zum 1. Januar 1891 ununterbrochen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt bleibt.

Hinsichtlich der Altersrente war eine Abkürzung der Wartezeit (30 Beitragsjahre) für diejenigen, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes das 40. Lebensjahr bereits überschritten haben werden, noch notwendiger, wenn nicht ein großer Teil der jetzt Lebenden der vom Gesetzgeber ihnen zugedachten Wohlthaten ohne eigene Schuld verlustig gehen sollte. Die vorgeschriebene Wartezeit verkürzt sich für diese Versicherungspflichtigen um eben so viele Beitragsjahre, als sie am 1. Januar 1891 an Lebensjahren die Zahl 40 überschritten haben werden, wenn sie nachweisen können, daß sie während der dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorangehenden drei Jahre 1888, 1889 und 1890 wenigstens 141 Wochen (drei Beitragsjahre à 47 Wochen) in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnis standen. Gesetzmäßige Unterbrechungen durch Krankheit und Militärdienst kommen auch hier wieder in Anrechnung.

Für alle Prinzipale (Arbeitgeber) folgt hieraus, daß sie ihre mehr als neununddreißigjährigen Angestellten, wenn irgend möglich, vor 1891 nicht entlassen sollten, um denselben den Anspruch auf die Altersrente zu erhalten.

Diese 141 Wochen sind aber auch bei allen denjenigen, welche am 1. Januar 1891 60 Jahre und älter sein werden, für die Höhe der Altersrente entscheidend, weil die Höhe des in den 141 Wochen bezogenen Gehaltes oder Lohnes für die Bemessung der Rente maßgebend ist. Bei den in den ersten zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig werdenden Altersrenten kommen nämlich für die vor Inkrafttreten des Gesetzes liegende Wartezeit (eben jene 141 Wochen) die Steigerungssätze derjenigen Lohnklasse zur Anwendung, welche dem durchschnittlichen Jahreseinkommen des Gehilfen ꝛc. von 1888 bis 1890 entsprechen.

Die Betreffenden mögen sich also außer dem Nachweise über die versicherungspflichtige Beschäftigung in den drei letzten Jahren auch einen solchen über die Höhe des Gehalts verschaffen und sorgfältig aufheben. Wer einen Lohnnachweis nicht beibringt, für den wird die Altersrente nach der niedrigsten Lohnklasse berechnet, was eintretendenfalls einen Unterschied von 85 ℳ jährlich bedeuten kann.

Bei Erlangung der Invalidenrente vor Ablauf der Wartezeit wird für die Berechnung des Betrages der jährlichen Rente nur die unterste Lohnklasse zu Grunde gelegt, weshalb hier Lohnnachweise unnötig sind.

Wer am 1. Januar 1891 70 Jahre oder darüber ist, tritt sofort in den Genuß der Altersrente, falls er 1. überhaupt noch versicherungsfähig ist (vgl. oben); 2. ein Wochenbeitrag für ihn entrichtet wurde (wodurch die Versicherung in Kraft tritt) und wenn er 3. nachweist, daß er in den Jahren 1888 bis 1890 mindestens 141 Wochen in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse stand. Nach der letzten Berufszählung giebt es in Deutschland mehr als 117 000 Arbeiter beiderlei Geschlechts im Alter von 70 bis 84 Jahren. An diese wäre also sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes eine lebenslängliche Altersrente zu zahlen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen bei ihnen zutreffen.

Das Gesetz beansprucht nun die erforderlichen Nachweise in beglaubigter Form. In Preußen haben die beteiligten Ministerien durch eine gemeinschaftliche Verfügung vom 20. Februar 1890 angeordnet, daß als die vom Gesetze zu Beglaubigungen bestimmten „unteren Verwaltungsbehörden" die Ortspolizeibehörden zu gelten haben. In denjenigen Gemeinden, welche für die Verwaltung der Ortspolizei oder für die Gemeindeverwaltung in besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere) eingeteilt sind, wie in allen größeren Städten, gelten als untere Verwaltungsbehörden die Vorstände dieser Bezirke (Polizeikommissare). Diese haben also die Bescheinigungen der Prinzipale über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über die Höhe des bezogenen Gehalts oder Lohnes — weiteres, z. B. Bemerkungen über Fähigkeiten, Führung u. s. w. sollen die Bescheinigungen nicht enthalten — zu beglaubigen. Sie sind verpflichtet, die Beglaubigungen zu verweigern, wenn das Geschäftslokal des betreffenden Arbeitgebers nicht in ihrem Bezirke liegt. Die Beglaubigungen erfolgen vollständig kostenfrei; sie werden aber nur erteilt vor dem Inkrafttreten des Gesetzes. Dasselbe gilt in allen Punkten von den Beglaubigungen der Nachweise über Krankheiten. Militärische Dienstleistungen werden durch die Militärpapiere nachgewiesen und bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Die Prinzipale erwerben sich also nach dem Gesagten ein Verdienst, wenn sie ihren Angestellten bei Erlangung der erforderlichen Nachweise nicht nur nicht hinderlich, sondern nach Kräften behilflich sind.

Das ganze Gesetz besteht aus 162 Paragraphen, deren einfaches Lesen in sehr vielen Fällen die gewünschte Aufklärung nicht bringt. Wer sich über das Gesetz oder einzelne Teile desselben genau unterrichten will, darf sich das eingehende Studium eines ausführlichen Kommentars, welcher auf die Entstehungsgeschichte dieses in seiner Ausdehnung einzig dastehenden Gesetzes, auf die

Motive zu der Regierungsvorlage, sowie auf die Kommissions- und Reichstags-verhandlungen Bezug nimmt, nicht verdrießen lassen. Es erschien bereits eine ganze Litteratur über das Gesetz.

---

# Zur Invaliditäts- und Altersversicherung.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 280.)

Im deutschen Reichsanzeiger erfolgte die amtliche Bekanntmachung zur Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, betreffend die Entwertung und Vernichtung von Marken (§§ 109, 112, 114, 117, 120, 125):

Entwertung.

1) Sofern auf Grund der §§ 112 oder 114 a. a. O. die Einziehung der Beiträge durch Organe von Krankenkassen, durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landescentralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungs-anstalt eingerichtete Stellen (Hebestellen) erfolgt, kann die Landescentralbehörde anordnen, daß von der die Beiträge einziehenden Stelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung zu entwerten sind (§ 109 a. a. O.). Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwertung von der Landescentralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwertungs-tages vorgeschrieben werden.

2) Arbeitgeber, welche die Marken einkleben, sowie Versicherte sind befugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken in der Weise zu entwerten, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels mit einem die Marke in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden schwarzen wage-rechten schmalen Strich durchstrichen werden. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen gelten, so lange die die Marken enthaltende Quittungskarte noch nicht zum Umtausch eingereicht ist, nicht als Entwertungszeichen.

3) Sofern auf Grund des § 111 a. a. O. für den Bezirk einer Versicherungs-anstalt durch das Statut derselben für Versicherte, welche nicht in einem regel-mäßigen Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherten bestimmt worden ist, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im voraus zu entrichten, kann die Landescentralbehörde anordnen, daß die betreffenden Marken entwertet werden, sobald die Einziehung der Hälfte des Wertes der betreffenden Marke von dem zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber erfolgt. Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwertung von der Landescentralbehörde zu regeln, dabei darf die Angabe des Entwertungstages vorgeschrieben werden.

4) Ueber die Form der Entwertung der Marken in den Fällen des § 117 Abs. 4 und des § 120 kann die Landescentralbehörde besondere Anordnung treffen.

5) Marken, welche nicht bereits anderweit entwertet worden sind, müssen entwertet werden, nachdem die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Um-tausch eingereicht worden ist. Diese Entwertung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landescentralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie bisher etwa versäumt sein sollte, von jeder Be-hörde, an welche die Karte nach dem Umtausch gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwertung bleibt der entwertenden Stelle freigestellt. Auf die Außenseite der Quittungskarte ist handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Vermerk „entwertet" zu setzen und die entwertende Stelle zu bezeichnen.

6) Bei der Entwertung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwert der Marke, die Lohnklasse und die Ver-sicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke, erkennbar bleiben.

7) Wer den vorstehenden oder den von der Landescentralbehörde auf Grund der Bestimmung in Ziffer 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark belegt werden. Die Haftung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden bleibt hierdurch unberührt.

### Vernichtung.

8) Die Vernichtung von Marken (§ 125 a. a. O.) erfolgt durch Abreißen oder völlige Unkenntlichmachung. Dabei ist auf die Quittungskarte handschriftlich oder unter Verwendung von Stempeln der Vermerk „. . . . *) Marken vernichtet", sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Die Vernichtung von Marken kann auch dadurch erfolgen, daß dieselben durch einen darauf gesetzten amtlichen Vermerk als ungültig erklärt werden.

---

*) Hier ist die Zahl der vernichteten Marken einzurücken.

V.

# Gesetzentwürfe,

## Vorschläge zu Aenderungen bestehender Gesetze, Petitionen, Denkschriften.

# Materialien

## zur Organisierung eines neuen Gesetzes zum Schutze von Werken der bildenden Künste.

Von Eduard Quaas in Berlin.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 274.)

In dem nachfolgenden Entwurfe für den schutz- und verlagsrechtlichen Teil dieses Gesetzes unterbreite ich dem Buch- und Kunsthandel eine Verbindung von Ideen, die mich lange bewegten und denen ich allmählich rechtlichen Zusammenhang und Form zu geben versuchte. Gleichwohl betrachte ich sie nur als Material, von dem ich indes bei Aufnahme und Verwebung in das Gesamtbild eines neuen Gesetzes für hohe Kunst nichts aufgegeben sehen möchte.

Das in dieser Richtung jetzt bestehende Gesetz steht in Begründung des Urheberrechtes und dessen Ausdehnung wesentlich auf dem Boden des Litterargesetzes. Von der Litteratur aber, im Gegensatze zur Kunst, möchte der Ausspruch gelten: „Ihr fehlt es nicht an geistigen Eigenschaften, doch gar zu sehr am greiflich Tüchtighaften."

Eine leibliche Schwester der Kunst ist sie nicht; die Sorge für das Leibliche ist beim Urheber eines Schriftwerkes nur in seltenen Fällen vorhanden. Den geistigen Gehalt eines Schriftwerkes vermag auch der schlechteste Buchdruck identisch wiederzugeben. Dem Kunstoriginal aber gleicht auch die vollendetste Nachbildung nie ganz; der künstlerische Urheber hat den Doppelgänger seines Ursprungswerkes um so andauernder im Auge zu behalten, je weniger die Vervielfältigungen einer und derselben von ihm gebilligten Platte oder Form entstammen, sondern individuelle Auffassungen der Nachbildner vertreten.

Hieraus entspringt das Bedürfnis, dem Künstlerurheber im neuen Gesetze eine eingreifendere Stellung zu geben, auf seine unveräußerlichen Rechte hinzuweisen.

Auch der Erwerber von Rechten wurde in einer zweckentsprechenden Weise gegen Umgehungen des Urhebers sichergestellt.

Ferner erschien es notwendig, den aus dem Buchhandel herübergenommenen Begriff „Verlag“ oder „Verlagsrecht“ seiner dort umfassenden Bedeutung für den Kunsthandel zu entkleiden, die hier zur Ungerechtigkeit führt. Im Buchhandel ist die Sorge für den Druck mehr oder minder nur eine Wahl unter bestehenden Ausstattungsformen, also etwas Nebensächliches. Im Kunsthandel tritt zwischen Künstler und Verleger der Nachbildner, das Erfordernis der Nachbildung, in gesetzlichem Sinne: eines zweiten Kunst- oder kunsttechnischen Werkes. Wenn die Meinung besteht, das Kunstoriginal sei Gegenstand des Verlages, so muß dem widersprochen werden; — nur die zweite neue Darstellung (Nachbildung oder Vervielfältigung) desselben tritt mit der Thätigkeit des Verlages in Verbindung. Sonach verbleibt das Verlagsrecht, gemäß der Auffassung des nachstehenden Entwurfes, im Kunstverkehr so lange ein hohler Begriff, als über die Mittel der Vervielfältigung oder Nachbildung nicht ein direktes Zugeständnis des Urhebers an den Verleger erfolgt ist.

Diese Mittel der Darstellung aber sind auf nichtkünstlerischer Seite seit einem Vierteljahrhundert dergestalt vermannigfacht, ihre Leistungsfähigkeit ist in einem Maße gesteigert worden, daß sie als gefährliche Konkurrenten der reproduzierenden „Künste“ diese überflüssig zu machen drohen. Mag man über die Zukunft der letzteren denken wie man wolle; als Pflicht der Gegenwart erscheint es, ihrer Uebung, soweit es möglich, auch gesetzlich Vorschub zu leisten und, insofern mit ihrem höheren Kunstwerte auch der Aufwand von Kapital größer wird, durch Verleihung eines ausschließenden Charakters einen gewissen Schutz zu gewähren.

Daß diese Verhältnisse für den Künstler wie Kunstunternehmer für die Gestaltung ihrer Verträge einigermaßen übersichtlich erscheinen, daß das sachliche Material zur Information des Richters reicher als bisher geboten werde, ist das Ziel des nachstehenden Entwurfes.

Auf den Inhalt des nachstehenden Entwurfes weiter einzugehen oder jeden Paragraph desselben mit Motiven zu begleiten, mußte ich mir an dieser Stelle und für den Augenblick versagen. Abweichende Meinungen würde ich gern kennen und für mich nützen.

Was der Gesetzentwurf an Fachbegriffen erforderte, habe ich unserer Muttersprache entnommen oder — mit mehr oder weniger Glück — aus ihr heraus zu bilden gesucht.

## Entwurf eines Gesetzes zum Schutze von Werken der bildenden Künste.

### § 1.

Gegenstände des Schutzes und Definition des Kunstwerkes.

Alle Gegenstände, welche aus dem Kreise der Anschauung oder der Idee (Phantasie) durch die bildende freie Hand des Menschen, als Bild in der Fläche oder als Bildwerk in dreifacher Ausdehnung, ein- oder mehrfarbig, Gestalt oder Form erhalten haben, mit dem vorwiegenden Zwecke, als abgeschlossenes Ganzes

die Empfindung anzuregen, sind als Werke der bildenden Künste anzusehen und diesem Schutzgesetze unterstellt.

§ 2.

Definition der Vervielfältigung und Nachbildung.

Außer den ursprünglichen Erzeugnissen der bildenden Künste sollen auch alle nach denselben in rechtmäßiger Weise angefertigten Vervielfältigungen und Nachbildungen den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes genießen.

Im Sinne dieses Gesetzes soll inbegriffen sein:

1. in der Vervielfältigung:

Die Wiedergabe des Ursprungswerkes durch Anwendung von technischen und mechanischen Mitteln der Abformung und des Abgusses, Ab- und Umdruckes, der Abspiegelung und Festhaltung (Fixierung) des gewonnenen Spiegelbildes behufs Verwendung für alle damit zusammenhängenden Durchschein- (Transparent-), Ab- und Umdrucks-, Ab- und Umformungsverfahren, einschließlich der auf mechanischem Wege erzeugten Vergrößerungen und Verkleinerungen — alles ohne hervortretende Benutzung künstlerischer Nachhilfe.

2. in der Nachbildung:

Die Wiedergabe des Ursprungswerkes durch die freie Hand eines zweiten Künstlers, entweder als in sich fertiges, selbständiges Werk, oder als Platte oder Form, einfach oder in Mehrzahl, um Abdrücke, Abformungen oder Abgüsse davon herzustellen.

§ 3.

Kunst oder Industrie.

Inwiefern Gegenstände des Gebrauches und der Nutzung durch die angenommene Form sich zu Werken der bildenden Künste erheben, oder andererseits Formenbildungen und Farbenzusammenstellungen, welche ein abgeschlossenes Ganzes darzustellen von vornherein nicht bestimmt erscheinen, als Muster oder Modelle für Werke der Industrie anzusehen sind, hat der Richter unter Hinzuziehung von Sachverständigen frei zu entscheiden.

§ 4.

Merkmale des Industriewerkes.

Künstlerische Ursprungswerke, welche der Urheber zu einzelnen, für die Verwertung bestimmten, freien Nachbildungen überläßt, die nicht seinen Namen tragen, oder welche an Werken der Industrie, der Fabriken, der Manufakturen und Handwerke sich rechtmäßigerweise vervielfältigt vorfinden, treten als Muster und Modelle für Werke der Industrie in das für sie bestehende Schutzgesetz über.

§ 5.

Kunstwerke als solche an Industriewerken.

Befindet sich an einem Werke der Baukunst, der Industrie, der Manufakturen, des Handwerks ein für die Zier desselben eigens erfundenes und vom Urheber an demselben ausgeführtes Kunstwerk, so verbleibt es sowohl als Ursprungswerk, wie in seinen als Einzelwerk rechtmäßig hergestellten Wiederholungen, bei Erfüllung der im § 10 Ziffer 2 gegebenen Vorschriften, unter dem Schutze dieses Gesetzes.

Ebenso soll der nachträglich herbeigeführte Zusammenhang einer als Einzelwerk rechtmäßig hergestellten Vervielfältigung oder Nachbildung eines Kunstwerkes mit einem Werke der Industrie ꝛc. den Rechtsstand der ersteren nicht verändern.

§ 6.

Werke der Baukunst.

Die Werke der Baukunst sind nur für den Nachbau frei.

Rechtmäßige Abbildungen des künstlerischen Teiles eines Bauwerkes genießen entweder nach den §§ 1 und 2 den Schutz dieses Gesetzes, oder im

Vereine mit Abbildungen der zweckdienlichen Teile desselben, wenn ein erläuternder Text sie begleitet, den Schutz des Gesetzes gegen Nachdruck von Schriftwerken.

§ 7.

Richtung des Schutzes und des Verbotes.

Der den Werken der bildenden Künste und ihren rechtmäßigen Nachbildungen oder Vervielfältigungen zugemessene Schutz richtet sich gegen unbefugte Wiedergabe des Kunstinhalts in Gestalten, Formen oder Farben, die mit denen des Ursprungswerkes übereinstimmen oder in ihrer unwesentlichen Abweichung sich als Umgehung dieses Schutzgesetzes kennzeichnen.

Jede solche Wiedergabe, ohne die Genehmigung des dazu allein Berechtigten, ist verboten. Dabei macht es keinen Unterschied,

1. ob die Wiedergabe unmittelbar nach dem Ursprungswerke, oder nach einer Vervielfältigung oder Nachbildung desselben erfolgt ist;
2. ob die Wiedergabe durch ein anderes Verfahren entstanden ist als dasjenige, in welchem das Ursprungswerk erzeugt worden oder nicht;
3. ob das Ursprungswerk, dessen Vervielfältigung oder Nachbildung den Namen des Urhebers auf sich trägt oder nicht, vorausgesetzt, daß gegen den Zuwiderhandelnden der Nachweis geführt werden kann, es sei der wahre Name des Urhebers des nachgebildeten Kunstwerkes bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt in Erfahrung zu bringen gewesen.

In gleicher Weise ist es verboten:

4. daß der zur Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Nachbildung Berechtigte eine größere Anzahl von Exemplaren herstellt, als ihm vertragsmäßig, ferner daß er zur Herstellung sich anderer Verfahren bedient, als ihm, entweder vertragsmäßig, oder nach den §§ 19 bis 26 dieses Gesetzes, zusteht.
5. daß der Urheber oder dessen Erben Verfügungen treffen, zu welchen sie nach den §§ 19, 20 Ziffer 1, 21, 23 und 26 dieses Gesetzes nicht mehr berechtigt sind.

§ 8.

Zur Wiedergabe freigegeben.

Die Wiedergabe eines geschützten Kunstvorbildes in Gestalten und Formen einer davon abweichenden selbständigen Entwickelung, welcher der Charakter der im ersten Abschnitt des § 7 angedeuteten Umgehung nicht anhaftet, ist gestattet. Maßgebend für die Entscheidung hierüber ist allein die Beurteilung des neuen Kunstwerkes, wie es, in oder durch Platten und Formen, oder ohne dieselben, in letzter Vollendung zur Erscheinung bestimmt ist.

Ferner sind, auch ohne Genehmigung des Urhebers, für die Wiedergabe frei:

1. Abbildungen von Denkmälern, welche als Staats- oder Gemeindeeigentum auf oder an öffentlichen Plätzen, wie in oder an Straßen bleibend sich befinden;
2. Aufnahmen von Städteansichten, Straßenfronten, von Inneren öffentlicher Gebäude, in denen geschützte Werke der Kunst sichtbar werden, vorausgesetzt, daß die Darstellung der letzteren nicht als die Hauptsache erscheint;
3. die Aufnahme einzelner Werke der bildenden Künste in ein dem Inhalte nach ein zusammenhängendes Ganzes bildendes Schriftwerk, so daß die Abbildung zur Erläuterung eines Gesamttextes dient. Es muß jedoch der Urheber und die Quelle der Entnahme angegeben sein, widrigenfalls die Strafbestimmung des § †*) Platz greift;

---

*) Die durch Kreuze bezeichneten §§-Ziffern beziehen sich auf den ausführenden zweiten Teil dieses Gesetzes, der noch zu schaffen ist.

4. die Einzelnachbildung eines Kunstwerkes, insofern sie ohne Absicht der Verwertung stattgefunden und mit dem Namen des Urhebers auch den Namen des Nachbildners auf sich trägt. Mit dem Versuche der Verwertung wird die Nachbildung jedoch zur widerrechtlichen und verfällt nach § †*) dieses Gesetzes der Beschlagnahme wie der Auslieferung an den Verletzten.

## § 9.

### Dauer des Schutzes.

Die Dauer des im § 7 erläuterten Rechtsschutzes erstreckt sich

1. für den Urheber des Kunstwerkes auf seine Lebenszeit und auf weitere dreißig Jahre nach seinem Tode (§ 32);
2. für denjenigen, der das Ursprungswerk zum erstenmale rechtmäßig veröffentlicht, wenn und so lange der Urheber des Ursprungswerkes nicht bekannt, auf fünfzehn Jahre nach der ersten Veröffentlichung (§§ 32 und 33).

Diese Schutzfristen laufen auch zum Vorteile von Erben oder Rechtsnachfolgern des Urhebers oder berechtigten Veröffentlichers ohne Unterbrechung fort.

Bei Werken der bildenden Künste, ursprünglichen, wie Vervielfältigungen oder Nachbildungen, welche dazu bestimmt sind, zu einem geschlossenen Ganzen vereinigt zu werden, wird, sobald sie in der hierfür geeigneten Form vollständig vorhanden, die Dauer des Rechtsschutzes nach den unter den verschiedenen Urhebern und Nachbildnern am längsten Lebenden bemessen.

Kunstwerke ohne Namen oder mit Namen von Urhebern oder Nachbildnern, deren Leben oder Todesjahr nicht bekannt, bleiben bis zur Bekanntwerdung ohne Einwirkung auf die Feststellung der gemeinsamen Schutzfrist, genießen aber diese höchste Schutzfrist mit, wenn ihre Anzahl die Hälfte der für die Vereinigung bestimmten Kunstwerke nicht erreicht. Erreichen sie diese Hälfte, so treten alle zur Vereinigung bestimmten Kunstwerke in den ihnen nach Lage dieses Gesetzes gebührenden Einzelschutz zurück.

## § 10.

### Formelle Bedingungen zur Erlangung des Schutzes.

In Wirksamkeit tritt der in den §§ 7 und 9 begründete Schutz

1. für das Ursprungswerk, wenn auf ihm der Urheber,
2. für die Vervielfältigung oder Nachbildung, wenn auf ihr der berechtigte Vervielfältiger, Nachbildner, oder an deren Stelle der berechtigte Veröffentlicher (Verleger)

seinem Namen und seiner Eigenschaft nach zum Ausdruck gebracht ist.

In der solcherart namensbezeichneten Wiedergabe des Ursprungswerkes ist dieses letztere selbst, auch wenn es namensunbezeichnet ist und nicht schon durch Erfüllung der im § 11 vorgeschriebenen Formalitäten den Urheberschutz für sich erlangt hat, in diesen Schutz eingeschlossen.

Bei Sammelwerken

1. eines und desselben Urhebers,
2. verschiedener Urheber, aber des gleichen Vervielfältigers oder Nachbildners,
3. bekannter oder unbekannter Urheber, Vervielfältiger oder Nachbildner, aber eines allen gemeinsamen Veröffentlichers (Verlegers)

genügt es für den Eintritt in den Schutz, wenn der allen gemeinsame Vervielfältiger, Nachbildner oder Veröffentlicher nur auf dem Titelblatte des Sammelwerkes genannt ist.

---

*) Vergl. die Anmerkung auf S. 272.

§ 11.

Der Schutz für Anonyma durch Anmeldung des Urhebers verlängert.

Um Werke der bildenden Künste, auf welchen der wahre Name des Urhebers fehlt, mögen dieselben veröffentlicht sein oder nicht, wider ungerechtfertigte Vervielfältiger oder Nachbildner sicherzustellen und den Urheber derselben in den Genuß des nach § 9 Ziffer 1 ihm zustehenden Rechtsschutzes eintreten zu lassen, ist die Einrichtung getroffen, daß diese namensunbezeichneten Kunstwerke unter

1. Beschreibung des Kunstgegenstandes, Angabe der Größe des Ursprungswerkes und Beilegung einer Abbildung desselben aus dem Gebiete der zeichnenden Künste, oder der Photographie und ihrer Vervielfältigungsarten, welche die Größe des Aktenformates nicht überschreiten darf,
2. Angabe des vollständigen wahren Urhebernamens

auf Antrag des Urhebers oder seines Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolgers beim Stadtrate in Leipzig zur Aufnahme in die daselbst bestehende Eintragsrolle angemeldet werden können.

Die Eintragung des Kunstwerkes mit dem Datum, an welchem sie erfolgt ist, wird vom Stadtrate in Leipzig ohne weiteres im „Deutschen Reichsanzeiger“ und in einem namhaften Kunstorgane veröffentlicht. Nach Ablauf von vierzehn Tagen, das Datum der Veröffentlichung nicht mitgerechnet, tritt eine gesetzliche Vermutung zu Gunsten der Urheberschaft des Angemeldeten in Kraft, welche er nur in streitigen Fällen als richtig zu erweisen hat.

Die Kosten der Eintragung mit 3 ℳ, sowie der Veröffentlichung fallen dem Antragsteller zur Last.

Die erste Bescheinigung über die erfolgte Eintragung wird dem Antragsteller kostenfrei erteilt, für jede weitere Ausfertigung derselben wird 1 ℳ an Gebühren erhoben.

§ 12.

Es ist niemandem gestattet, dem namensunbenannten Werke eines seiner Urheberschaft nach bekannt Gewordenen (§ 11), auch wenn die Veröffentlichung im übrigen rechtmäßig erfolgt, ohne dessen Genehmigung diesen Urhebernamen hinzuzufügen.

§ 13.

Schutzesdauer für posthume Werke.

Die erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlichten, sowie diejenigen Kunstwerke, deren Urheber bei ihrer ersten Veröffentlichung nicht bekannt war, nachträglich aber festgestellt wurde, genießen den Schutz gegen unbefugte Vervielfältigung und Nachbildung dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers, mindestens aber während eines Zeitraumes von fünfzehn Jahren, von ihrer Veröffentlichung an gerechnet (§§ 32 und 33).

§ 14.

Rechtsschutz des zweiten Urhebers.

Wer ein von ihm nicht herrührendes Werk der bildenden Künste auf rechtmäßige Weise durch eine Kunst (§ 2 Ziffer 2) zur Darstellung bringt, welche von der des Urhebers verschieden, der erwirbt außer dem Rechtsschutze, den er vom Ursprungswerke für sich abzuleiten berechtigt ist, für diese vom ihm hervorgebrachte Nachbildung den Rechtsschutz eines zweiten Urhebers (§ 9 Ziffer 1).

Aber auch alle übrigen Nachbildungen und Vervielfältigungen eines bereits zum Gemeingut gewordenen (gemeinfreien) Kunstwerkes sollen einen Rechtsschutz von fünfzehn Jahren, von ihrer Veröffentlichung an, genießen (§§ 32 und 33).

§ 15.

Eigenschaft des Urhebers.

Als Urheber eines Kunstwerkes wird, bis zu erfolgtem Gegenbeweise, derjenige angesehen, dessen Name sich auf demselben als Erzeuger verzeichnet findet. Der Künstlerurheber kann sich, unbeschadet dieser Eigenschaft, zur Herstellung des Kunstwerkes künstlerischer, technischer oder mechanischer Hilfskräfte bedienen.

§ 16.

Urheberrecht und dessen Uebergang.

Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder nachzubilden, steht dem Urheber desselben allein zu und geht für die in diesem Gesetze (§ 9 Ziffer 1) bestimmte Zeitfrist auf dessen Erben ohne weitęres über.

§ 17.

Uebergang der Rechte der Darstellung und Veröffentlichung.

Vom Urheber wie von dessen Erben können Rechte auf Herstellung von Vervielfältigungen und Nachbildungen des Ursprungswerkes, ohne oder für den Zweck der Verwertung, der Veröffentlichung oder des Verlages

1. entweder im Umfange eines oder beider im § 2 Ziffer 1 und 2 dieses Gesetzes hingestellten Darstellungskreise,
2. oder unter Beschränkung auf gewisse technische oder Kunstverfahren

auf andere übertragen werden.

In einem allgemein auf den Darstellungskreis der Nachbildung (§ 2 Ziffer 2) erlangten Rechte soll diejenige Kunst, in welcher der Urheber sein Kunstwerk hervorgebracht hat, nicht mit inbegriffen sein und besonderer Anführung und Zuerkennung bedürfen.

§ 18.

Auch nach den umfassendsten Uebertragungen von Rechten auf Nachbildung und Vervielfältigung seitens des Urhebers auf andere verbleibt dem Urheber fortdauernd das nur mit seinem Tode erlöschende Recht, sein Kunsterzeugnis in eigenhändigen Wiederholungen zu verwerten.

§ 19.

Der Urheber, welcher im Bereiche des Darstellungskreises der Vervielfältigung (§ 2 Ziffer 1) ein Recht vergeben, ist zur Verleihung eines zweiten innerhalb dieses Kreises nicht mehr befugt. Dagegen bleibt er für den Darstellungskreis der Nachbildung (§ 2 Ziffer 2) verfügungsfähig.

Hat der Urheber aber für den Darstellungskreis der Nachbildung (§ 2 Ziffer 2) nur ein Recht vergeben, entweder diesen Kreis ganz umfassend, oder für ein oder mehrere darin enthaltene Kunstverfahren, so ist er, unter Ausnahme dessen, was er an Rechten sich vorbehalten, weder im Darstellungskreise der Nachbildung, noch in dem der Vervielfältigung, zu einer weiteren Erteilung von Rechten oder Genehmigungen befugt.

§ 20.

Tragweite der Verlagsverträge.

Bei Verträgen über Rechte der Veröffentlichung oder des Verlages, denen die Angabe des Umfanges der dafür zulässigen Darstellungsmittel fehlt, verbleibt dem Urheber die Verwendung dieser letzteren zu eigenem Vorteile, beziehentlich die Bestimmung über dieselben, so lange und in dem Umfange, als

1. für den Mitvertragenden nicht schon gemäß § 21 Abschnitt 2 dieses Gesetzes unter Ablauf der dort bestimmten Frist von zehn Jahren Rechte entstanden sind, welche diese Freiheit des Urhebers beschränken;
2. über Zulassung von Darstellungsmitteln Vereinbarungen nicht nachträglich stattgefunden haben.

Diesen Mangel vermögen auch Beiwörter, welche Rechten der Veröffentlichung oder des Verlages den möglichsten Umfang sichern sollten, wie beispielsweise: ausschließlich, unbeschränkt, umfassend, und andere, nicht zu beseitigen.

§ 21.

Schriftliche Form der Verträge.

Für alle in die §§ 17—20 einschlägigen Verträge oder Vereinbarungen ist die schriftliche Form vorgeschrieben.

Doch soll ein durch den Zeitraum von zehn Jahren unangefochten fortgesetzter Betrieb einer unter mündlicher oder stillschweigender Genehmigung des Urhebers hergestellten Vervielfältigung oder Nachbildung dem Hersteller und Veröffentlicher, für das dabei angewendete bestimmte Verfahren, gegenüber dem Urheber die schriftliche Form der Rechtsübertragung ersetzen und jede weitere Verfügung des Urhebers für Darstellungen in demselben Verfahren ausschließen.

Bei der hier erforderten Berechnung der Betriebsfrist soll das angefangene Kalenderjahr, in welchem die Veröffentlichung zuerst stattgefunden, als voll mit in Ansatz treten.

§ 22.

Untersagungsrecht des Urhebers bei anonymen Werken und erteilten Genehmigungen.

Durch die gemäß § 11 für die Urheberschaft an einem namensunbezeichneten Kunstwerke in Kraft tretende gesetzliche Vermutung erlangt der als Urheber desselben Eingetretene für sich und seine Rechtsnachfolger das Recht, allen Vervielfältigern und Nachbildnern des namensunbezeichneten Kunstwerkes die fernere Wiedergabe desselben, sowie die Verbreitung der noch vorhandenen Exemplare, von einem bestimmten Tage an zu untersagen, die Vernichtung dieser Exemplare wie der dafür verwendeten Platten und Formen, oder die Aushändigung derselben zu fordern.

Das gleiche Recht soll dem Urheber wie dessen Rechtsnachfolgern innerhalb der im § 21 bestimmten Frist von zehn Jahren denjenigen gegenüber zustehen, welche auf Grund einer mündlichen oder stillschweigenden Genehmigung die Herstellung von Vervielfältigungen oder Nachbildungen eines Ursprungswerkes und deren Veröffentlichung oder Verwertung betrieben, mag dieses Ursprungswerk den Namen seines Urhebers auf sich tragen oder nicht.

Auf Abbildungen zur Illustration oder zur Erläuterung von Schriftwerken, mögen sie periodisch erscheinen oder nicht, finden die dem Urheber hier erteilten Rechte der Untersagung, beziehentlich des Widerrufes, keine Anwendung.

§ 23.

Rechte und Pflichten des Erwerbers.

Der Erwerber eines gemäß § 19 Abschnitt 2 ausschließenden Nachbildungsrechtes kann diese Ausschließung gegen alle Nachbildungen und Vervielfältigungen geltend machen, für welche der Urheber nicht nur auf seine gleichen, sondern auch in der Form gleichartigen (?) Darstellungen desselben Kunstgegenstandes Rechte verleihen oder verliehen haben möchte.

Auf Vervielfältigungen oder Nachbildungen von Kunstgegenständen, welche die im Eingang des § 8 erforderten Eigenschaften an sich tragen, findet dieses Recht der Ausschließung keine Anwendung.

Hat der Inhaber eines die Nachbildung betreffenden ausschließenden Rechtes diese Nachbildung in einer für das Ursprungswerk angemessenen Weise innerhalb zehn Jahren vom Datum der darüber getroffenen Verabredung an gerechnet, nicht ausgeführt und veröffentlicht, so soll der Urheber berechtigt sein, für dieses Ursprungswerk das Nachbildungsrecht neben dem ersten Erwerber noch anderweitig zu vergeben.

## § 24.

### Entschädigungsanspruch des Erwerbers.

Derjenige, welcher die Darstellung und Veröffentlichung eines Kunstwerkes

1. entweder bei fehlendem Urhebernamen in gutem Glauben gemäß § 9 Ziffer 2
2. oder auf Grund mündlicher oder stillschweigender Genehmigung gemäß § 21 Absatz 2

betreibt, hat, sobald der Urheber das ihm zustehende Untersagungsrecht, beziehentlich den Widerruf ausübt, sich den Vorschriften des § 22 zwar zu fügen, vom Urheber, dessen Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolgern aber, bei Auslieferung der vorrätigen Abdrücke, Abgüsse, Platten und Formen, den Schadenersatz für dieselben zum Herstellungspreise zu beanspruchen.

## § 25.

### Rechtsübergang vom Erwerber auf Dritte.

Seitens der Vervielfältigungs-, Nachbildungs- und Veröffentlichungsberechtigten ist die Weiterübertragung von Rechten auf Dritte durch Vertrag, Geschäftsübergang oder von Todes wegen auch ohne die Genehmigung des Urhebers statthaft:

1. für die Vervielfältigung (§ 2 Ziffer 1) ohne Ansehung der bis dahin für diesen Zweck verwendeten Mittel,
2. für die Nachbildung (§ 2 Ziffer 2) mangels weitergehender Verabredungen nur insoweit, als die vorhandenen Formen oder Platten zur Herstellung von Nachbildungen noch verwendet werden können.

Ein Einspruch gegen die Person des späteren Rechtserwerbers steht dem Urheber oder dessen Erben nur unter dem Nachweise von Thatsachen oder Umständen zu, die seinem künstlerischen Rufe schädlich sind oder es werden können.

## § 26.

### Begrenzung des Rechtsbodens des Gesetzes für hohe Kunst.

Durch die Uebertragung eines Rechtes auf dem Gebiete der Vervielfältigung oder Nachbildung begiebt sich der Urheber, gegenüber dem Erwerber, der Verfügung über sein Kunstwerk zu Zwecken der Industrie (§ 4).

Auch der Erwerber ausschließlicher und unbeschränkter Nachbildungs- und Vervielfältigungsrechte hat, wenn das Werk der bildenden Künste zu industriellen Zwecken (§ 4) nicht ausdrücklich abgetreten worden, nicht die Befugnis, zu solchen Zwecken es selbst zu verwenden, eine solche Verwendung zu gestatten oder rechtlich zu übertragen.

Widerrechtliche Genehmigungen und Rechtsübertragungen dieser Art können innerhalb des im § 21 Abschnitt 2 bestimmten Termins auf Antrag des Verletzten aufgehoben werden und machen den Zuwiderhandelnden für alle daraus entspringenden Schäden ersatzpflichtig.

## § 27.

### Entstehung und Uebergang des Nachbildungsrechtes.

In dem Eigentume an einem Werke der bildenden Künste ist das Recht für Nachbildung oder Vervielfältigung desselben nicht mit inbegriffen.

Es ist daher für den Erwerber solcher Rechte eine Verpflichtung auch nicht vorhanden, das Kunstwerk, auf welchem sie ruhen, käuflich an sich zu bringen oder zu behalten.

Andererseits ist aber der Eigentümer eines Kunstwerks auch nicht verpflichtet, dasselbe an den Urheber oder seine Rechtsnachfolger zum Zwecke der Nachbildung oder Vervielfältigung herauszugeben.

## § 28.

### Nachbildungsrecht am Eigentume haftend.

Ist ein Werk der bildenden Künste aber unter Umständen in Auftrag gegeben worden, aus denen die Nachbildung oder Vervielfältigung als alleiniger

Zweck erhellt, so erwirbt der Besteller schon in dem Eigentume das Recht für Nachbildung oder Vervielfältigung desselben für sich ausschließlich.

§ 29.

Rechtsverhältnis bei Illustrationen.

Das bei Illustrationen für Zeitungen, Zeitschriften, Jahrbücher, Kalender und periodische Sammelwerke aller Art, welche Verleger, Herausgeber oder bei der Herausgabe Beteiligte in Auftrag gegeben haben, namentlich auch nach Maßgabe des § 28 dieses Gesetzes erworbene ausschließliche Recht soll die weitere Befugnis des Urhebers nicht beschränken, nach Ablauf von drei Jahren, vom Erscheinen der Nummer, des Heftes oder Bandes an gerechnet, das der Illustration zu Grunde liegende Kunstvorbild zu selbständigen Kunstwerken, wie deren Nachbildungen und Vervielfältigungen zu verwerten.

Andererseits stehen dem Inhaber eines ausschließlichen Rechtes gegen Verwertung von gleichartigen Kunstvorbildern des Urhebers auf dem Gebiete der Illustration die Befugnisse des § 23 dieses Gesetzes zur Seite.

§ 30.

Selbständige Kunstwerke, welche vom Urheber zur Abbildung in Schriftwerke überlassen worden sind, dürfen außerhalb des mit diesen Schriftwerken anfänglich geschaffenen Zusammenhanges, mangels weitergehender Verabredung, nicht verwendet werden.

§ 31.

Bildnisse und deren Veröffentlichung.

Bei Bildnissen, seien sie auf künstlerischem oder kunstmechanischem Wege hervorgebracht, geht das Recht, Nachbildungen oder Vervielfältigungen davon herstellen zu lassen, ohne weiteres auf den Besteller über.

Der Abgebildete ist berechtigt, gegen eine Veröffentlichung seines Bildnisses, von wem sie auch ausgehen mag, während seiner Lebenszeit Einspruch zu erheben.

§ 32.

Berechnung der Schutzfrist.

In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist wird das Todesjahr des Urhebers, beziehentlich das Kalenderjahr der ersten Veröffentlichung eines Kunstwerkes, nicht eingerechnet.

§ 33.

Veröffentlichung. Definition.

Ein Kunstgegenstand gilt als veröffentlicht von dem Tage an, wo er auf öffentlichen Plätzen, in öffentlichen Gebäuden, in öffentlichen Ausstellungen, in Kunstauktionen, im Kunst- und Verlagshandel, also auf eine der genannten Arten zugänglich geworden.

§ 34.

Das Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger keine Anwendung.

---

Der nachstehende Paragraph würde in den ausführenden Teil des Gesetzes gehören:

§ 35.

Alle gegen die Vorschriften dieses Gesetzes eintretenden Rechtsverletzungen, welche der § 7 dieses Gesetzes unter Ziffer 1—5 als verbotene Handlungen nicht hingestellt hat, sollen nur auf dem Wege des bürgerlichen Rechtsstreites verfolgt werden können.

---

Hiermit betrachte ich die mir zunächst liegende Aufgabe zu Ende geführt. Möge das hier dargebotene Material sowohl meine Herren Kollegen, wie die der Wissenschaft angehörenden Freunde dieses Rechtsstoffes zu thätiger Mitwirkung anregen.

Berlin SW., Yorkstraße 4, im November 1890.

Eduard Quaas.

---

# Zu dem Quaas'schen Entwurf

## eines neuen Gesetzes zum Schutze von Werken der bildenden Kunst.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 290.)

Der ganze Kunstverlagshandel wird Herrn Quaas dafür dankbar sein, daß er durch seinen Entwurf die Aufmerksamkeit der Interessenten auf das Gesetz vom 9. Januar 1876 gelenkt hat. Denn dieses Gesetz bedarf in der That einer baldigen Revision, der recht wohl der Quaas'sche Entwurf zu Grunde gelegt werden könnte. Es sei mir nun gestattet, an dieser Stelle auf einige Punkte dieses Entwurfes, hauptsächlich auf Grund einer Anzahl neuer gerichtlicher Entscheidungen näher einzugehen.

Im ersten Teil des § 8 versucht der Entwurf die Beseitigung der Mängel des § 6 Alinea 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, welcher die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden Kunst durch die plastische Kunst, oder umgekehrt, freistellt. Man sollte meinen, der Unterschied zwischen plastischer und zeichnender Kunst sei ein so in die Augen fallender, daß niemals darüber Zweifel entstehen könnten, ob eine Nachbildung plastischer oder zeichnerischer Natur sei. Und doch haben die bekannten Prozesse von Goupil Nachf. in Paris und Berlin gegen Schierholz & Sohn in Plaue i/Th. wegen Nachbildung durch Lithophanie (Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen XVIII, 102, in Strafsachen XVIII, 321), ferner ein Prozeß derselben Firma wegen Nachbildung durch Diaphanie auf Lampenschirmen (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen XVII, 365), endlich der im Börsenblatt vom 12. August vorigen Jahres besprochene Rechtsfall „Verlagsanstalt Bruckmann, München, c/a Bleul, Berlin", gelegentlich dessen der künstlerische Sachverständigenverein zu Berlin einen mit Reliefpressung nachträglich versehenen Buntdruck horribile dictu als plastisches Kunstwerk erklärte, — diese drei Fälle haben genugsam erwiesen, wie nötig eine deutlichere Fassung jenes Alinea 2 des § 6 sei.

§ 8 Al. 3. „Aufnahme einzelner Werke der bildenden Kunst in ein Schriftwerk." Herr Quaas eliminiert in diesem Alinea die in dem Al. 4 des § 6 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 aufgenommene

Bedingung, daß das Schriftwerk als Hauptsache erscheinen muß. Diese Bedingung scheint mir jedoch außerordentlich nötig zu sein, wie mehrfach geführte Prozesse erweisen. So haben z. B. sowohl die Photographische Union wie Franz Hanfstaengl, beide in München, gegen E. A. Seemann in Leipzig Klage erhoben wegen unberechtigter Aufnahme von Abbildungen in der „Zeitschrift für bildende Kunst" (siehe Börsenblatt vom 7. Januar 1886 und vom 18. März 1889). Meiner Auffassung nach will das Gesetz nur Abbildungen gestatten, wie sie z. B. der Lübkesche „Grundriß der Kunstgeschichte" enthält. Da aber, wo die Reproduktionen einen prätentiöseren Charakter annehmen, wie z. B. in den Photogravürebeilagen der Seemannschen „Zeitschrift für bildende Kunst", kann der Schutz dieser Bestimmung meiner Meinung nach nicht beansprucht werden. Wenn daher Herr Quaas diesen Passus überhaupt ändern will, so wäre es wohl nötig, das Verhältnis zwischen Text und Abbildung näher zu präzisieren.

Was nun den Begriff „Erläuterung des Textes" anbelangt, so ist hierfür das Urteil des Reichsgerichtes vom 23. Mai 1887 (Entscheidungen in Civilsachen XVIII, 150) interessant, durch welches dem Huttlerschen Verlage in München auf Antrag des Bildhauers J. Beyrer daselbst untersagt wurde, autotypische Reproduktionen von dessen im Dom zu Augsburg befindlichen, die 14 Kreuzwegstationen darstellenden Plastiken in ein religiöses Erbauungsbuch aufzunehmen, da es sich in diesem Falle nicht um eine Erläuterung, sondern um eine Ausschmückung des Textes handle.

§ 14, der sogenannte Kupferstecherparagraph, verleiht dem Kupferstecher &c. für seinen Stich &c. den Rechtsschutz eines zweiten Urhebers. Durch den Ausdruck „Rechtsschutz" ist allerdings gegenüber dem § 7 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 schon ein wesentlicher Fortschritt geschaffen, denn die Fassung dieses § 7 ist so unglücklich wie nur möglich. Offenbar war es nur die Absicht des Gesetzgebers, dem nachbildenden Kupferstecher &c. für seine Werke den gleichen Schutz gegen Nachbildung zu verleihen, welchen die originären Werke des erfindenden Künstlers durch das Gesetz vom 9. Januar 1876 erhalten haben. Leider drückt sich das Gesetz sehr ungenau aus, indem es sagt, daß der Kupferstecher in Bezug auf das von ihm hervorgebrachte Werk das „Recht eines Urhebers" habe, während es doch offenbar nur meint „den Schutz des Rechtes eines Urhebers". Eine allzu wörtliche Auslegung dieses Paragraphen würde also ein dem originären Rechte des Urhebers parallel laufendes des nachbildenden Kupferstechers &c. statuieren, welches letzterer nach Belieben ausnützen könnte. Er dürfte also von seinem Kupferstich das Holzschnittrecht, das photographische Recht, ja sogar das Farbendruckrecht vergeben, ohne daß der eigentliche Urheber des Werkes etwas dagegen einwenden könnte. Daß hierdurch eine heillose Verwirrung notwendigerweise entstehen muß, liegt auf der Hand; denn der § 7 stellt die handwerksmäßigsten

Leistungen eines Holzschneidergehilfen, welcher in einem jener großen Ateliers, die neuerdings in Stuttgart, Leipzig, Berlin ꝛc. entstanden sind, arbeitet, mit den Radierungen eines Waltner, Koepping oder Raab völlig in eine Linie! Indem der Gesetzgeber den Nachbildner schützen wollte, dachte er sicherlich nicht an die großen Holzschneideateliers, die jetzt fast jede große illustrierte Zeitung besitzt, oder an die kaufmännisch betriebenen Holzschneidefirmen, die auf „& Comp." endigen. Ihm schwebten künstlerische Individualitäten vor!

Um nun jener Verwirrung zu steuern, möchte ich am Schluß des § 14 im Quaas'schen Entwurfe nicht sagen „den Rechtsschutz eines zweiten Urhebers", sondern deutlicher „den gleichen Schutz gegen Nachbildung, wie ihn der Urheber bezüglich der Nachbildung seiner Werke genießt"; mit andren Worten, der Kupferstecher ꝛc. soll bezüglich der Nachbildung seines Stiches ꝛc. nur ein Verbietungsrecht haben. Auf handwerksmäßige Hervorbringungen großer moderner Fabrikreproduktionsateliers sollte dieser Paragraph aber keine Anwendung finden.

§ 23. Hier hat der Verfasser den Fall übersehen, der in einer Klage der Photographischen Gesellschaft in Berlin gegen die Kunsthändler Scholl und Forndran in München ausgetragen worden ist. Das Börsenblatt 1886, Nr. 61 und 146 berichtet darüber: Die Photographische Gesellschaft hatte von dem Professor Richter das ausschließliche photographische Vervielfältigungsrecht seines bekannten Bildes „Die Königin Luise" erworben. Scholl und Forndran veranstalteten einen Farbendruck nach diesem Bilde, ohne den Urheber, resp. dessen Rechtsnachfolger zu fragen. Diese stellten nun keinen Strafantrag, wohl aber die Photographische Gesellschaft, welche ja nur das photographische Recht besaß. Der Erstrichter stellte das Verfahren ein, weil er die Photographische Gesellschaft nicht für legitimiert hielt, auf Grund des ihr übertragenen photographischen Vervielfältigungsrechtes den, in fraglichem Falle allerdings unberechtigt unternommenen Farbendruck zu verfolgen. Das Reichsgericht (Entscheidungen in Strafsachen XIV, 217) trat dieser Ansicht nicht bei: „auch der Inhaber eines beschränkten Verlagsrechtes sei selbständig befugt, jede, also auch die außerhalb des ihm eingeräumten Gebietes liegende widerrechtliche Nachbildung des Originalwerkes zu verfolgen, wofern nach den konkreten Umständen sein Rechtsanteil gefährdet sei." Vielleicht wäre es ersprießlich, dieser Auffassung des Reichsgerichtes durch ein besonderes Alinea des § 23 Ausdruck zu geben.

§ 25 gestattet die Weiterveräußerung der Verlagsrechte an Dritte auch ohne Genehmigung des Urhebers unter bestimmt normierten Beschränkungen. Diese Veräußerungsberechtigung ist ein Novum, und zwar ein für den Verleger wichtiges und gerechtfertigtes Novum, mit welchem Herr Quaas sich ganz auf dem Boden der Rechtsanschauung des Reichsgerichts (Entscheidungen in Strafsachen XVII, 268) bewegt. Wohl hauptsächlich mit Rücksicht auf diesen Paragraphen läßt Herr

Quaas in § 2 seines Entwurfs eine Scheidung zwischen mechanischer Reproduktion (Vervielfältigung) und Reproduktion durch einen Künstler (Nachbildung) eintreten. Handelt es sich nämlich um die erstere, so läßt der Entwurf einen Widerspruch seitens des Urhebers bezüglich der Verlagsübertragung nur dann zu, wenn dieselbe seinem künstlerischen Rufe nachweislich schaden kann; handelt es sich jedoch um Nachbildungen durch Künstlerhand, so ist bei der Verlagsübertragung nur Ausnützung der vorhandenen Platten gestattet.

Diese Scheidung scheint mir unnötig; denn jenes für die erste Gattung dem Urheber eingeräumte allgemeine Widerspruchsrecht dürfte auch für die zweite Gattung genügen. Das Mehr, welches in dieser Beziehung Herr Quaas vorschlägt, würde z. B. den Erwerber eines ausschließlichen Vervielfältigungsrechtes, wofern er sich den Verkauf nicht ausdrücklich vorbehalten hat, daran hindern, die Rechte der Nachbildung durch Künstlerhand (Stich, Radierung, Lithographie, Holzschnitt) an einen Dritten zu veräußern. Nun ist aber die Erwerbung der ausschließlichen Vervielfältigungsrechte durch die hierbei hauptsächlich in Betracht kommenden großen photographischen Verleger (Hanfstaengl und Photographische Union in München, Photographische Gesellschaft in Berlin u. a.) fast zur Regel geworden, und wenn ein Künstler solchen Firmen das ausschließliche Vervielfältigungsrecht eines Bildes überträgt, so denkt er gar nicht daran, der betreffenden Firma Hemmnisse z. B. bezüglich des Verkaufs des Holzschnittrechts in den Weg zu legen, auch wenn die Erwerberin des ausschließlichen Vervielfältigungsrechts einen Vorbehalt betr. Weiterveräußerung nicht gemacht hat. Mit Rücksicht auf diese thatsächlichen Verhältnisse wird der Entwurf jene Scheidung in § 25 fallen lassen können, wie es denn ja überhaupt im Zuge der Zeit liegt, im geschäftlichen Leben das Spiel der Kräfte sich frei entfalten zu lassen.

§ 28. Der selbstverständliche Uebergang des Vervielfältigungsrechtes an den Besteller, sofern aus den Umständen die Nachbildung als alleiniger Zweck der Bestellung des Originales erhellt, ist als eine der wichtigsten Neuerungen des Quaas'schen Entwurfes zu bezeichnen.

§ 29. Al. 1. Hierdurch wird in sehr glücklicher Weise der unglückselige § 12 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 beseitigt, was schon E. A. Seemann im Börsenblatt vom 7. Januar 1886 und 29. Oktober 1888 forderte, indem er darauf hinwies, „daß dieser dem § 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend ‚Das Urheberrecht an Schriftwerken' nachgebildete Paragraph keine Rücksicht auf die hier wesentlich verschiedene Sachlage nehme."

Gewiß ist die Sachlage eine wesentlich verschiedene. — Wenn ein Zeitungsverleger ein Feuilleton in seinem Journale zum Abdruck gebracht hat, so kann man wohl sagen, daß für ihn nun sich kein erhebliches Vermögensinteresse mehr an diesen Abdruck knüpfe, und

wir finden es daher ganz erklärlich, daß dem Schriftsteller die Befugnis eingeräumt wird, nach zwei Jahren weiter über dieses Feuilleton zu verfügen. Ganz anders ist die Sachlage aber da, wo ein bildender Künstler dem Verleger eines illustrierten Blattes die Genehmigung zu einer Nachbildung erteilt. Hier läßt der Verleger immer eine, oft kostspielige Druckform, meist einen Holzschnitt, herstellen in der Hoffnung, daß er durch weitere Verwertung der Form, z. B. durch Galvanoverkauf, einen Teil der erheblichen Herstellungskosten wieder hereinbringen kann. Sein Vermögensinteresse an dieser Nachbildung ist also mit dem Abdruck in der Zeitung, auch wenn zwei Jahre verstrichen sind, noch gar nicht erschöpft, denn in seinem Besitze befindet sich noch der Holzstock, von dem er nach vielen Jahren noch zu hohen Preisen Galvanos verkaufen kann.*) Der Kunstverleger hat also ein vermögensrechtliches Interesse daran, daß jener § 12 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 beseitigt werde, wie das in glücklicher Weise der § 29 des Quaas'schen Entwurfes thut, der dem Künstler nur die Befugnis giebt, das der Illustration zu Grunde liegende Vorbild nach drei Jahren zu neuen selbständigen Kunstwerken zu verwerten. Es sei hierbei an den bekannten Prozeß von Heinsius-Bremen gegen Professor Plockhorst-Berlin erinnert, gelegentlich dessen das Berliner Landgericht Professor Plockhorst jene Befugnis erteilte (S. Börsenblatt 1889, Nr. 230).

Die §§ 18—42 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, die bekanntlich laut § 16 auch für das Gesetz vom 9. Januar 1876 als Ausführungsbestimmungen Giltigkeit haben, will Herr Quaas augenscheinlich vollinhaltlich beibehalten, er fügt nur unter Ziffer 35 eine Bestimmung hinzu, dahin lautend, daß alle von § 7 seines Entwurfes nicht getroffenen Rechtsverletzungen nur auf dem Wege des bürgerlichen Rechtsstreites verfolgt werden können. Auf der hiermit gewiesenen Bahn möchte ich noch weitergehen, indem ich vorschlage, unter allen Umständen den § 21 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dahin zu verändern, daß in den Fällen, wo der Verleger erweislich am Nachdruck ganz schuldlos ist, nicht Konfiskation des letzteren, sondern nur Entschädigung eintritt. Das Gesetz vom 9. Januar 1876 hat zwar ebenso wie das Gesetz vom 11. Juni 1870 mit dem uns aus römischen Rechtsanschauungen, denen ja die Materie ganz fremd war, überkommenen ungeheuerlichen Begriff „geistiges Eigentum“ vollständig gebrochen, es bestraft jedoch, wie ich schon in der „Kunst für Alle“

*) Daß auf Grund dieses § 12 möglicherweise sogar der Holzschneider nach zwei Jahren zum Abdruck der von ihm geschnittenen Illustrationen, vielleicht auf Grund zurückbehaltener Galvanos oder phototypischer Reproduktionen, schreiten könnte, darauf hat schon E. A. Seemann in dem oben angeführten Aufsatz hingewiesen; denn der Holzschneider hat ja in dieser Beziehung, wie oben ausgeführt, durch § 7 die gleichen Rechte wie der Urheber.

(1889, Heft 4) ausführte, den Verletzer des Autorrechtes wie einen veritablen Einbrecher, indem es u. a. das widerrechtlich an sich genommene Gut, d. h. also den Nachdruck, unter allen Umständen konfiszicrt. Nun ist es aber meist nicht möglich, aus einem illustrierten Werk oder aus Journalen das unrechte Gut herauszunehmen, ohne das Ganze zu vernichten! Zeigt sich also hier schon im Objekt, daß die Theorie vom verletzten geistigen Eigentum, die in diesem unglückseligen Paragraphen aus den Zeiten des heiligen römischen Rechtes noch spukt, in ihren Konsequenzen zu Widersinnigkeiten führt, so tritt das am Subjekt noch mehr hervor.

Derjenige, der sich eines absichtlichen oder fahrlässigen Nachdrucks schuldig macht, soll gewiß herbe Strafe erleiden; wenn jedoch ein Verleger infolge einer irrtümlichen Aussage des Künstlers ohne jede eigene Schuld und Fahrlässigkeit einen sogenannten „objektiven" Nachdruck begeht, so sollte das Gesetz nicht Konfiskation verfügen, sondern Entschädigung des Verlagsrechtsinhabers. Wohin die Konfiskation in diesem Falle führen kann, beweist folgendes Exempel: Ein Konkurrent der Gartenlaube erfährt zufälligerweise, sagen wir von einem Holzschneider, daß die Gartenlaube ein Bild im Schnitt hat, von dem er das ausschließliche Buchdruckrecht erworben, ein Fall der doppelten Vergebung, welcher bei der geschäftlichen Unexaktheit der Künstler schon oft da war. Der Konkurrent läßt die betreffende Nummer ruhig herstellen und vor der Ausgabe die ganze Auflage, d. h. also ca. 250 000 Exemplare konfiszieren. Das bedeutet ein Schaden an Material allein von ca. 15 000 *M*. Dazu kommt noch der ideelle Nachteil, daß in der betreffenden Woche keine Gartenlaube erscheinen kann, da die Herstellung einer Ersatznummer 14 Tage in Anspruch nimmt. In der so entstandenen Lücke könnte die Konkurrenz sich vielleicht mit Erfolg festnisten. Und wodurch ist dieser ungeheure Schaden verursacht? Weil die Gartenlaube die 50 oder 100 *M* für das Holzschnittrecht nicht an den rechtmäßigen Inhaber desselben bezahlt hat, sondern an den Künstler, der sich aus vielleicht sehr verzeihlichem Irrtum noch für den Besitzer des Holzschnittrechtes gehalten hat. Wie leicht kann ein geschäftsungewandter Künstler — und das sind sie fast alle — bei der jetzt allgemeinen üblichen Teilung der Verlagsrechte die Grenzen zwischen den einzelnen von ihm veräußerten Rechten verkennen, wie leicht kann dadurch ein Verleger seine Verlagswerke der auf Antrag der Konkurrenten ausgeführten Konfiskation aussetzen? Darum fort mit der Konfiskation bei seitens des Verlegers nachweislich unverschuldetem Nachdruck und dafür Festsetzung eines Schadenersatzes. Nur auf diese Weise läßt sich jener ungeheure Widerspruch des Gesetzes beseitigen, daß es da, wo vielleicht der Schadenersatz auf 50 *M* zu bemessen wäre, durch Konfiskation einem unschuldigen Verleger einen Schaden von 20 000 *M* zufügt. Der Regreß dieserhalb an den Künstler wird in vielen Fällen wenig Erfolg versprechen.

Das wären meine Bemerkungen zu der verdienstvollen Quaas'schen Arbeit. Mögen sie auch andre veranlassen, zu diesem schwierigen Thema ihre Meinung kundzugeben!

München, im Dezember 1890. F. Schwartz.

---

# Abänderungsvorschläge

## zu dem Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 nebst Motiven.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 296.)

Im Anschluß an die Vorschläge der Herren Eduard Quaas in Berlin und F. Schwartz in München zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876, bringen wir in nachfolgendem auf Veranlassung des Börsenvereinsvorstandes die in dessen Auftrage im Mai d. J. von den Herren E. A. Seemann in Leipzig und Rechtsanwalt Dr. Paul Schmidt ebenda ausgearbeiteten Vorschläge zur Abänderung dieses Gesetzes nebst den Motiven zur Kenntnis unserer Leser. Red. d. Börsenbl.

| **Bestehendes Gesetz,** betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876. | **Abänderungsvorschläge.** |
| --- | --- |
| A. Ausschließliches Recht des Urhebers. | |
| § 1. | § 1. |
| Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder teilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu. | Das Recht, ein Kunstwerk nachzubilden, steht nur dem Urheber zu. |
| | § 1a. |
| | (Neu, dem bisherigen § 7 entsprechend.) |
| | Dem Urheber gleich zu achten ist der reproduzierende Künstler, der durch Stich, Holzschnitt, Lithographie oder durch ein anderes Kunstverfahren eine Druckplatte zum Zweck der Vervielfältigung eines Originalwerkes berechtigter Weise (§ 3a) herstellt. |

| Bestehendes Gesetz. | Abänderungsvorschläge. |
|---|---|
| § 2.<br>Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden. | § 2.<br>Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über; es kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf andere übertragen werden. |
| § 3.<br>Auf die Baukunst findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung. | § 3.<br>Unverändert. |
| | § 3a.<br>Wenn der Urheber eines Originalkunstwerkes (eines Werkes der Malerei, Zeichnerei oder Bildhauerei) oder einer zur Vervielfältigung eines Originalwerkes dienenden Form oder einer zum Abdruck der Nachbildung eines Originalwerkes bestimmten Druckplatte (Kupferplatte, Holzstock u. s. w.) an einen Dritten verkauft, so ist damit stillschweigend die Uebertragung des Nachbildungs-, beziehungsweise Vervielfältigungsrechtes ausgesprochen, wofern nicht der Urheber sich das Recht ganz oder in beschränkter Weise ausdrücklich bei der Veräußerung vorbehalten hat.<br>Ein Vorbehalt dieser Art verpflichtet den Eigentümer eines Originalwerkes nicht, dieses zum Zweck der Nachbildung, beziehentlich Vervielfältigung dem Urheber zur Verfügung zu stellen. |
| § 4.<br>Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines Werkes der bildenden Künste zur Hervorbringung eines neuen Werkes. | § 4.<br>Unverändert. |
| § 5.<br>Jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§ 1, 2) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:<br>1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerk;<br>2. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist;<br>3. wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem | § 5.<br>Jede Nachbildung eines Kunstwerks, welche in der Absicht, sie zu verkaufen oder nach stattgefundener Vervielfältigung zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§ 1, 1a, 2 und 3a) hergestellt wird, ist verboten.<br>Unter dieses Verbot fallen auch solche Nachbildungen, welche<br>1. durch ein anderes, als bei dem Originalwerk angewendetes Kunst- oder technisches (photomechanisches) Verfahren hervorgebracht,<br>2. nicht unmittelbar nach dem Originale, sondern nach einer Nachbildung, beziehungsweise photomechanischen Kopie desselben angefertigt oder |

**Bestehendes Gesetz.**

Werke der Baukunst, der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet;

4. wenn der Urheber oder Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider eine neue Vervielfältigung des Werkes veranstalten;
5. wenn der Verleger eine größere Anzahl von Exemplaren eines Werkes anfertigen läßt, als ihm vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

§ 6.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwertung angefertigt wird. Es ist jedoch verboten, den Namen oder das Monogramm des Urhebers des Werkes in irgend einer Weise auf der Einzelkopie anzubringen, widrigenfalls eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark verwirkt ist;
2. die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst, oder umgekehrt;
3. die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche auf oder an Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend sich befinden. Die Nachbildung darf jedoch nicht in derselben Kunstform erfolgen;
4. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Jedoch muß der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle angegeben werden, widrigenfalls die Strafbestimmung im § 24 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken rc. (Bundes-Gesetzblatt 1870 S. 339), Platz greift.

**Abänderungsvorschläge.**

3. an einem Bauwerke oder einem Kunstgewerbeerzeugnisse als Zierat angebracht sind,
4. von dem Urheber, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger oder dem Verleger dem zwischen beiden bestehenden Vertrage zuwider angefertigt werden,
5. welche von dem Verleger in einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werkes angefertigt werden, als ihm vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

§ 6.

Absatz 1 unverändert.

Ziffer 1 unverändert.

Ziffer 2 unverändert.

Ziffer 3 unverändert.

Ziffer 4 (neu):

Die Aufnahme einzelner Abbildungen von Kunstwerken in ein die Kunsttheorie, Kunsttechnik oder Kunstgeschichte (Kunstwissenschaft) behandelndes oder für den Kunstunterricht bestimmtes, auf diese Abbildungen Bezug nehmendes Schriftwerk. Der Verfasser oder Verleger des betreffenden Schriftwerkes ist jedoch verpflichtet, unter jeder einzelnen Abbildung die Quelle in einer keinen Zweifel übrig lassenden Form anzugeben, ferner in dem Falle einer photomechanischen Reproduktion diese als solche kenntlich zu machen und dem Berechtigten eine, den Herstellungskosten der Druckplatte gleichkommende Entschädigung zu zahlen.

Wird die Quelle nicht oder nicht in

**Bestehendes Gesetz.** | **Abänderungsvorschläge.**

der vorgeschriebenen Weise angegeben, so hat der Verfasser des die Abbildung enthaltenden Schriftwerkes eine Geldstrafe bis zu 60 ℳ verwirkt. Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.

§ 7.

Wer ein von einem Anderen herrührendes Werk der bildenden Künste auf rechtmäßige Weise, aber mittelst eines anderen Kunstverfahrens nachbildet, hat in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers (§ 1), auch wenn das Original bereits Gemeingut geworden ist.

§ 7.

Fällt weg.

§ 8.

Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Eigentum am Werke einem Anderen überläßt, so ist darin die Uebertragung des Nachbildungsrechts fortan nicht enthalten; bei Porträts und Porträtbüsten geht dieses Recht jedoch auf den Besteller über.

Der Eigentümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zum Zweck der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben.

§ 8.

Fällt weg.

## B. Dauer des Urheberrechts.

§ 9.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird für die Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

Bei Werken, welche veröffentlicht sind, ist diese Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Werke vollständig genannt oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt ist.

Werke, welche entweder unter einem anderen, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchen ein Urheber gar nicht angegeben ist, werden dreißig Jahre lang, von der Veröffentlichung an, gegen Nachbildung geschützt. Wird innerhalb dieser dreißig Jahre der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu

§ 9.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2. Bei Kupferstichen und anderen durch ein Kunstverfahren bewirkten Reproduktionen (Kunstblättern) ist diese Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Werke vollständig genannt oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt ist.

Absatz 3 unverändert.

| Bestehendes Gesetz. | Abänderungsvorschläge. |
|---|---|
| legitimierten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§ 39 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, Bundesgesetzbl. 1870 S. 339) angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im Absatz 1 bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben. | |
| § 10. | § 10. |
| Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abteilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abteilung an berechnet. Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abteilung. Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abteilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abteilungen rc. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln. | Fällt weg. |
| § 11. | § 11. |
| Die erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlichten Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachbildung geschützt. | Unverändert. |
| § 12. | § 12. |
| Einzelne Werke der bildenden Künste, welche in periodischen Werken, als Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern rc. erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren, vom Ablaufe des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken. | Fällt weg. |
| § 13. | § 13. |
| In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist wird das Todesjahr des Verfassers, beziehungsweise das Kalenderjahr der ersten Veröffentlichung oder des ersten Erscheinens des Werkes nicht eingerechnet. | In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist wird das Todesjahr des Künstlers, beziehungsweise das Kalenderjahr der ersten Veröffentlichung oder des ersten Erscheinens des Werkes nicht eingerechnet. |

**Bestehendes Gesetz.**

§ 14.

Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste gestattet, daß dasselbe an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet wird, so genießt er den Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Industrie ꝛc. nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nur nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

§ 15.

Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.

**Abänderungsvorschläge.**

§ 14.

Unverändert.

§ 15.

Unverändert.

### C. Sicherstellung des Urheberrechts.

**Bestehendes Gesetz.**

§ 16.

Die Bestimmungen in den §§ 18—42 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundes-Gesetzblatt 1870 S. 339), finden auch auf die Nachbildung von Werken der bildenden Künste entsprechende Anwendung.

Die Sachverständigenvereine, welche nach Maßgabe des § 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Werken der bildenden Künste abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, Kunstgewerbtreibenden und aus anderen Kunstverständigen bestehen.

**Abänderungsvorschläge.**

§ 16.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2. Die Sachverständigenvereine, welche nach Maßgabe des § 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Werken der bildenden Künste abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, Kunstverlegern, Kunstgewerbetreibenden und aus anderen Kunstverständigen bestehen.

### D. Allgemeine Bestimmungen.

**Bestehendes Gesetz.**

§ 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Alle früheren in den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs geltenden Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit.

§ 18.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf alle vor dem Inkrafttreten des-

**Abänderungsvorschläge.**

§ 17.

Bleibt zunächst offen.

§ 18.

Absatz 1. Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf alle vor dem Inkraft-

**Bestehendes Gesetz.**

selben erschienenen Werke der bildenden Künste Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachbildung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Deutschen Reichs werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen.

Nach Ablauf der für die Legalisierung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Reichskanzleramt erlassen.

§ 19.

Die Erteilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von den Regierungen einzelner deutscher Staaten erteilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

Der Privilegienschutz kann indes nur für den Umfang derjenigen Staaten

**Abänderungsvorschläge.**

treten desselben erschienenen Reproduktionen von Kunstwerken Anwendung, selbst wenn diese nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachbildung genossen haben.

Absatz 2—6 unverändert.

§ 19.

Unverändert.

**Bestehendes Gesetz.**

geltend gemacht werden, von welchen derselbe erteilt worden ist.

Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet werden. Das Kuratorium der Eintragsrolle hat das Privilegium öffentlich bekannt zu machen.

§ 20.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

Wenn Werke ausländischer Urheber bei inländischen Verlegern erscheinen, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 21.

Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Deutschen Reich gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Deutschen Reichs erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger, als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Deutschen Reich, wohl aber im ehemaligen deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.

**Abänderungsvorschläge.**

§ 20.

Absatz 1. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Kunstwerke inländischer Urheber, gleichviel ob Vervielfältigungen davon im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht erschienen sind.

Absatz 2. Wenn Reproduktionen von Kunstwerken ausländischer Urheber bei inländischen Verlegern erscheinen, so stehen diese Reproduktionen unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 21.

Diejenigen Kunstwerke ausländischer Urheber, von denen Reproduktionen in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Deutschen Reich gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Deutschen Reichs erschienenen Kunstwerken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger, als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von noch nicht reproduzierten Kunstwerken solcher Urheber, welche zwar nicht im Deutschen Reich, wohl aber im ehemaligen deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.

## Motive.

Zuvörderst muß es als sehr wünschenswert bezeichnet werden, die ganze das Urheber- bez. Verlagsrecht behandelnde Gesetzgebung einer

Revision zu unterziehen und auf die Grundlagen zurückzuführen, die das preußische Landrecht bietet.

Da indessen das Bessere des Guten Feind zu sein pflegt, und das leider ziemlich verunglückte Gesetz über das Kunsturheberrecht dringend der Verbesserung bedarf, so erscheint es ratsam, zunächst nur an dieses die bessernde Hand anzulegen, gleichzeitig aber auch, wenn irgend möglich, das Photographie-Urheberrecht in einer den thatsächlichen Gepflogenheiten entsprechenden Weise zu modifizieren. Denn da die photomechanischen Vervielfältigungsverfahren heutzutage eine so große Rolle im illustrierenden Verlagsbuchhandel spielen, so wird der Gesetzgeber kaum umhin können, beide Gesetze im Zusammenhang zu behandeln und sie in Einklang zu bringen.

Das Gesetz vom 9. Januar 1876 leidet hauptsächlich an zwei Uebelständen. Einenteils ist es gar zu schablonenhaft dem in mancher Beziehung auf ganz anderen Voraussetzungen beruhenden Gesetze über das Urheberrecht vom 11. Juni 1870 nachgebildet, anderenteils gewährt es so gut wie fast gar keinen Schutz gegen die rücksichtslose Ausbeutung fremden Eigentums durch zinkographische Reproduktion von Holzschnitten, Stichen und anderen Abbildungen, die sich unter dem Deckmantel der Bestimmungen des § 6 Absatz 4 vollzieht.

Diese allgemeinen Bemerkungen vorausgeschickt, ist zur Begründung der Abänderungsvorschläge im einzelnen folgendes anzuführen:

Die Ueberschrift würde den Gegenstand, um den es sich handelt, vielleicht treffender, zweifellos kürzer mit „Kunstwerken" statt „Werken der bildenden Künste" bezeichnen. Jedenfalls ist die so schleppende Bezeichnung im gewöhnlichen Leben gar nicht üblich. Man spricht entweder von einem Kunstwerke (im Gegensatz zum Tonkunst- oder Dichtkunstwerke) oder von einem Bildwerke. Der erstere Ausdruck verdient wegen seiner Gebräuchlichkeit im praktischen Leben den Vorzug.

§ 1 ist nur im Wortlaut verändert.

§ 1a entspricht dem § 7 des Gesetzes. Der Sinn dieses Paragraphen ist hier deutlicher ausgedrückt. Der Ausdruck „mittels eines anderen Kunstverfahrens" ist jedenfalls sehr unglücklich gewählt.

Die reproduzierende Kunstthätigkeit, die in der Praxis des Verkehrs die Hauptrolle spielt und für das Verlagsgeschäft vorzugsweise in Frage kommt, ist hier gleich an dem Eingange des Gesetzes zu ihrem Rechte gekommen.

Auf diese Weise werden die nachfolgenden Bestimmungen verständlicher. Es ist übrigens zu erwägen, ob die reproduzierende (auf Vervielfältigung durch ein Druckverfahren berechnete) Kunst nicht besser für sich in einem besonderen Zusatze zu behandeln ist. Die gesetzliche Regelung der Sache würde dadurch sehr an Klarheit gewinnen.

§ 2 ist nur im Wortlaut verändert.

§ 3a. In diesem Paragraphen ist im Gegensatze zu dem bisherigen Gesetze der Grundsatz angenommen, daß das Recht der Vervielfältigung an der Sache haftet, wofern kein Vorbehalt gemacht ist.

Dieser Grundsatz hat stets bei allen zum Zweck der Vervielfältigung von dem Unternehmer (Verleger) bestellten oder diesem von einem Künstler angebotenen Originalzeichnungen, ebenso bei Holzschnitten, Stichen u. s. w. gegolten. Er gilt auch heute noch, trotz der entgegenstehenden Bestimmung des Gesetzes, die geradezu widersinnig ist.

Die Verkehrung dieses, auch in Frankreich und anderen Ländern geltenden Grundsatzes in sein Gegenteil ist durch die Uebertragung der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w., auf das in Rede stehende Gesetz verschuldet worden. Die Sachlage ist bei Kunstwerken aber eine wesentlich andere. Das Kunstwerk hat einen Eigenwert in sich selbst, im Gegensatz zu dem Manuskript, das erst durch Vervielfältigung verwertbar wird. Ist ein Kunstwerk mit der Absicht, aus der Vervielfältigung Nutzen zu ziehen, geschaffen, so wird es in der Regel von dem Verleger erworben und bleibt nur ganz ausnahmsweise Eigentum des Künstlers, der mitunter auch (z. B. Hendschel, Allers) als Selbstverleger auftritt bez. die Vervielfältigungen (Exemplare) durch einen Kommissionsverleger für eigene Rechnung verkaufen läßt. Ist das Kunstwerk aber nicht mit dieser Absicht geschaffen, findet der Künstler vielmehr in dem Verkauf des von ihm geschaffenen Kunstwerks an einen Liebhaber oder einen Kunsthändler den eigentlichen Nutzen, so ist der Gewinn, der ihm aus der Verwertung des Vervielfältigungsrechtes erwächst, nur ein Nebengewinn, und diesen kann er sich durch einen Vorbehalt beim Verkauf auch bei der neuen Gestaltung des Gesetzes sichern. Ein solcher Nebengewinn ist auch in der Regel nur bei Gemälden mit figürlicher Darstellung, insbesondere bei Genrebildern zu erzielen. Jedenfalls bildet er im großen ganzen die Ausnahme und nicht die Regel; der Gesetzgeber hat aber in erster Linie die Regel und nicht die Ausnahme zu berücksichtigen.

Der Grund, weshalb gerade die Künstler bei dem Zustandekommen des Gesetzes auf die Trennung des Vervielfältigungsrechtes von der Sache selbst hingewirkt haben, liegt darin, daß die Vervielfältigung sehr schnell und leicht durch ein photomechanisches Verfahren herbeigeführt werden kann und die photographischen Nachbildungen in einzelnen Fällen dem Verlegerphotographen einen erheblichen Gewinn bringen, der sich dadurch noch steigern kann, daß der Erwerber des unbeschränkten Vervielfältigungsrechts dieses an Holzschneider oder an Verleger

illustrierter Blätter in Beschränkung auf die xylographische Vervielfältigung gegen eine Entschädigung abtritt. Die zu Handelszwecken vorgenommene photomechanische Vervielfältigung findet in den weitaus meisten Fällen gleich nach Vollendung des Kunstwerks, meist während der großen Kunstausstellungen statt, der Handelswert erschöpft sich aber in der Regel schon im Verlauf weniger Jahre.

Mit dem erwähnten Vorbehalt ist der Künstler im stande, den Nebengewinn ebenso gut zu wahren, wie es gegenwärtig durch eine gesetzliche Bestimmung geschieht, die den thatsächlichen Verhältnissen des Kunst- und illustrierenden Buchverlags nicht im entferntesten entspricht.

Etwas anders liegt die Sache freilich bei plastischen Kunstwerken. Hier kann die Form, das Modell, mitunter einen wesentlich höheren Wert darstellen als das Originalwerk. Immerhin dürfte auch hier der „Vorbehalt" den Vorzug vor der Trennung des Rechtes von der Sache verdienen. Uebrigens liegt der Handel mit plastischen Kunstwerken der Hauptsache nach in den Händen von Bronzewaarenfabrikanten oder Gipsgießern, deren Verhältnis zum Urheber sich besser nach dem Gesetze zum Schutze der Muster und Modelle regelt. Noch sei darauf hingewiesen, daß der Widersinn der Trennung des Rechtes von der Sache sich deutlich in der in § 8 Absatz 2 getroffenen Bestimmung kundgiebt. Darnach gleicht das Recht des Urhebers, wenn er es nicht vor dem Verkauf der Sache ausgeübt hat, dem Messer ohne Klinge, an dem der Griff fehlt.

§ 5. In Absatz 1 ist zur Verdeutlichung statt „Verfahren" „Kunst- oder technisches Verfahren" gesetzt.

In Absatz 2 ist eine Aenderung im gleichen Sinne gemacht.

Absatz 3 ist nur im Wortlaut geändert.

In Absatz 4 ist auch der Rechtsnachfolger des Urhebers genannt.

Absatz 5 ist nur im Wortlaut verändert.

Da Verlagsverträge, wie sie zwischen Verleger und Schriftsteller üblich sind, im Kunstverlagshandel kaum vorkommen und hier das Motiv der Verbesserung bei neuen Auflagen ganz und gar fehlt; im Gegenteil die ersten Abdrücke den Vorzug vor späteren haben, so ist diese Bestimmung nur in Rücksicht auf den „Vorbehalt" des Vervielfältigungsrechts des Kunstwerks geboten.

§ 6. Ziffer 1—3 sind unverändert.

Ziffer 4 ist durchweg neu redigiert, da seine bisherige Fassung häufig zu Rechtsstreiten Veranlassung gegeben hat. Das Kunstwerk bezw. die Nachbildung eines solchen erscheint in Schriftwerken der bezeichneten Art nicht als zufällige, dem ästhetischen

Genusse dienende Beigabe, sondern hat hier dieselbe Bedeutung, wie die in § 43 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., vom 11. Juni 1870 aufgeführten Zeichnungen und Abbildungen.

Das Erfordernis der Quellenangabe ist schärfer gefaßt, damit die Anleihen, welche Verfasser oder Verleger bei fremden Verlegern ohne deren Wissen machen, deutlicher wahrnehmbar sind, als es bisher meist der Fall war.

Auf die allem litterarischen Anstand hohnsprechende „illoyale" Konkurrenz, die mit Hilfe der Phototypie sich das Eigentum anderer zu Nutze macht, ist schon eingangs hingewiesen. Diesem Unwesen durch eine gesetzliche Bestimmung zu steuern, wird sehr schwer sein, da bestimmte Grenzen zwischen dem Erlaubten und Verbotenen kaum zu ziehen sind. Deshalb empfiehlt es sich, dem Benutzer fremder Abbildungen eine verhältnismäßig geringe Entschädigungspflicht aufzuerlegen. Eine solche Bestimmung hat zweifelsohne den Vorzug, daß sie praktisch durchführbar ist, keine Zweifel über den Anspruch aufkommen läßt, zugleich aber der Verlagsthätigkeit als Förderungsmittel der allgemeinen Bildung keine nennenswerten Schranken entgegenstellt.

§ 7 ist durch 1a ersetzt.

§ 8 ist durch 3a ersetzt.

§ 9 Absatz 1 bleibt unverändert.

Absatz 2. Hier giebt der Ausdruck „welche veröffentlicht sind" zu Zweifeln Anlaß. „Veröffentlichen" ist ein bei Kunstwerken ungewöhnlicher Ausdruck. Es können offenbar nur graphische Reproduktionen von Kunstwerken gemeint sein, denn nur diese „erscheinen" im Handel.

Der hier getroffenen Bestimmung ebenso wie der in Absatz 3 enthaltenen sieht man ihre Herkunft aus dem Gesetz vom 11. Juni 1870 deutlich an. Einen greifbaren Zweck haben beide Absätze nicht, sind aber auch ungefährlich.

§ 10. Dieser Paragraph ist Wort für Wort aus dem Gesetze vom 11. Juni 1870 (§ 14) herübergenommen, paßt aber durchaus nicht auf die Verhältnisse des Kunstverlagshandels und wird am besten ganz in Fortfall gebracht.

§ 12 muß wegfallen, da er ganz und gar nicht mit den thatsächlichen Gepflogenheiten vereinbar ist. Er ist ebenfalls ohne genauere Prüfung der Berechtigung aus dem Nachdrucksgesetze herübergenommen.

§ 13. Hier ist naiver Weise der „Verfasser" aus dem Gesetze vom 11. Juni 1870 stehen geblieben. Er müßte nach Analogie des § 14 „Urheber eines Werkes der bildenden Künste" oder besser „Künstler" heißen.

§ 16 Absatz 2. Die Einschaltung „Kunstverlegern“ bedarf keiner Motivierung.

§ 17. Die Fassung dieses Paragraphen läßt sich vorläufig nicht feststellen.

§§ 18, 20 und 21. Die hier erfolgten Einschaltungen bedürfen keiner Motivierung.

---

# Vom österreichischen Buchhandel.

## Eingangszoll.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 280.)

Die „Oesterreichisch-ungarische Buchhändler-Correspondenz“ vom 29. November veröffentlicht folgende Bekanntmachung vom Vorstande des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler:

Mit Rücksicht auf die demnächst stattfindenden Zollverhandlungen mit Deutschland hat der Vorstand folgende Eingabe an das kaiserlich-königliche Handelsministerium gemacht, die er durch eine Audienz bei dem betreffenden Referenten zu unterstützen beabsichtigt:

Hohes kaiserlich-königliches Handelsministerium!

Anläßlich der demnächst stattfindenden Unterhandlungen mit Deutschland, bezüglich eines neuen Handelsvertrages, beehrt sich der ergebenst unterzeichnete Vorstand des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler folgende Punkte zur gütigen Berücksichtigung dringend zu empfehlen:

Obwohl dem bestehenden Zolltarif nach Bücher zur Einfuhr in Oesterreich zollfrei sind, so haben doch die Zollbehörden eine solche Menge kleiner Nebenumstände ausfindig und — dem Geiste obigen Satzes entgegen — zum Maßstabe der Beurteilung gemacht, daß diese Bestimmung oft genug illusorisch wird.

Thatsächlich müssen Bücher oft Zoll zahlen, und sehr häufig sind die darauf hinzielenden Untersuchungen mit einer solchen Menge von Unbequemlichkeiten und Plackereien verknüpft, daß sie mit der Höhe der dann eintretenden Verzollung in keinem Verhältnis stehen.

So werden z. B. die bekannten Münchener Bilderbogen (in gebundenen Bänden) mit Zoll belegt, weil in jedem Bande einige Bilder ohne Text enthalten sind, ebenso und aus gleichem Grunde das Bilderwerk „Herrn Petermanns Jagdbuch“,

so genügt ein weißes Blatt, wie es in Gebetbüchern und Albums zum Einschreiben einer Widmung üblich, um das Buch als zollpflichtig zu erklären;

so wird für Bilderbücher auf Pappe und Leinwand der Zoll für Kurz- und Leinenwaren erhoben;

so werden Emballagen (nur zum Schutz der Werke, die ohne solche nicht versendbar) in Form von Kartons, Pappen, Brettern, Mappen 2c. 2c. gesondert und apart als Einfuhrartikel behandelt;

so soll ein Metallbestandteil — oft vom minimalsten Gewicht —, wie er zur Zierde oder zum Schutze des Einbandes zuweilen angebracht wird, ein Werk zu einer „Metallware“ umgestalten!!

Nach einer Auslegung in diesem Sinne wurde eine hiesige Firma wegen Bezugs einer Bibel mit Metallbeschlag (Gewicht der Bibel 15 kg) zu einem Zolle von 15 fl. Gold und — (wegen Nichtdeklaration — obgleich die Absicht einer Hintergehung durch Deklaration des die Bibel schützenden Kartons auf das drastischste widerlegt war —) zu einer Zollstrafe von 75 fl. Gold verurteilt.

Ist das eine Auffassung im Geiste des Gesetzes?

In Anbetracht aller dieser Mißstände, deren Aufzählung verzehnfacht werden könnte, erlaubt sich der gehorsamst unterzeichnete Vorstand die Bitte zu stellen:

Das hohe kaiserliche und königliche Handelsministerium wolle in dem neuen Handelsvertrage gütigst aussprechen, daß

Bücher und Bilder in jeder Gestalt, roh, gebrochen, broschiert und gebunden, unbedingt frei;

Einbände, die fest mit dem Werke verbunden, oder Mappen, die den Einband ersetzen — ohne Rücksicht, ob verzollbare Materiale (Bänder, Eckbeschläge, Schließen rc.) — bei deren Anfertigung verwendet wurden, unbedingt frei;

Kartons, Pappen, Bretter, Mappen mit und ohne textile Ausstattung — die nur zum Schutz der Werke vor Beschädigung dienen — unbedingt frei;

Bilderbücher, Bilder, mit und ohne Text, einzeln oder gebunden auf Pappe oder Leinwand, unbedingt frei;

Bücher mit einem oder mehreren Blatt Papier (für Widmung und Vormerkungen), so lange sie sich durch gedruckten Text als gedruckte Bücher ausweisen, unbedingt frei

von Zoll in Oesterreich eingeführt werden können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Wien, den 24. November 1890.
I., Jasomirgottstraße 6.

Der Vorstand
des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler.

Rudolf Lechner, Vorsteher. Franz Deuticke, Schriftführer. C. Aug. Artaria, Schatzmeister.

---

# Der Ratenhandel.

(Abdruck aus der „Oesterreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz".)

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 300, 1891 Nr. 3 und 10.)

**Von seiten des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler wurde gemeinsam mit der Vorstehung der Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler folgende Petition, betreffend den von der hohen Regierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlungen, an die beiden Häuser des Reichsrates vorbereitet:**

„Hohes Haus!

Die Hohe Regierung hat in der zehnten Session dieses Hohen Hauses den als Protokollbeilage Nr. 1015 erschienenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung, eingebracht.

In den erläuternden Bemerkungen zu diesem Entwurfe erscheint als Zweck derselben bezeichnet, daß die Uebelstände, die sich bei der Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung herausgestellt hätten, beseitigt werden.

Es wird in denselben anerkannt, daß diese Geschäftsart in neuerer Zeit einen ganz außergewöhnlichen Umfang erreicht hat. Es wird ferner anerkannt, daß vom wirtschaftlichen Standpunkte aus gegen diese Form des Geschäftsbetriebes und des Warenumsatzes eine Einwendung nicht erhoben werden kann, daß vielmehr das Ratengeschäft einen die Einzelwirtschaften befruchtenden und volkswirtschaftlich günstigen Einfluß zu üben vermag, insoweit durch das Zugeständnis der ratenweisen Tilgung des Kaufpreises auf der einen Seite die Anschaffung von Waren verhältnismäßig höheren Wertes auch den weniger bemittelten Kreisen der Bevölkerung ermöglicht, auf der anderen Seite aber infolge der Erleichterung des Absatzes der Waren die Handelsthätigkeit gefördert wird.

Es wird jedoch in diesen erläuternden Bemerkungen, unmittelbar an diese Anerkennung anschließend, behauptet, daß erfahrungsgemäß der Ratenhandel sich nicht mehr ausschließlich auf dieser gesunden Basis bewegt, indem nach mehreren Richtungen hin Ausartungen des Geschäftsbetriebes und Ausschreitungen der mit dem Ratenhandel sich befassenden Personen zu Tage getreten seien, die eine Abhilfe notwendig machen.

Die ergebenst gefertigten Korporationen beabsichtigen durchaus nicht, den vorstehend citierten Erwägungen, welche die Basis des eingangs erwähnten Gesetzentwurfes bilden, irgendwie entgegenzutreten.

Wenn dieselben trotzdem in vorliegender Petition an dieses Hohe Haus mit der Bitte herantreten, bei der endgiltigen Stilisierung des erwähnten Gesetzentwurfes, dessen Wirksamkeit auf den Buchhandel auszuschließen, so thun sie es im Bewußtsein, beweisen zu können, einerseits, daß die Vorzüge, welche anerkanntermaßen der Geschäftsbetrieb gegen Teilzahlung für die einzelnen Wirtschaften und für die Volkswirtschaft haben kann, beim buchhändlerischen Ratengeschäfte in ganz hervorragendem Maße vorhanden sind, anderseits, daß alle die Nachteile, welche dem Teilzahlungsgeschäfte beim Betrieb auf ungesunder und unsolider Basis innewohnen können, im buchhändlerischen Teilzahlungsgeschäfte infolge der eigentümlichen Organisation und der Natur desselben gänzlich ausgeschlossen sind.

Wird dies nachgewiesen und wird weiters, was nachstehend geschehen soll, bewiesen, daß das vorgeschlagene Gesetz, wenn es auch auf das buchhändlerische Ratengeschäft seine Anwendung findet, geeignet ist, dasselbe vollständig zu vernichten, dann erscheint wohl die mit dieser Petition ausgedrückte Bitte in der vollkommensten Weise gerechtfertigt.

Der Uebersicht halber sollen im Nachstehenden folgende Punkte erwiesen werden:

1. Daß das buchhändlerische Ratengeschäft in allen Fällen und unter allen Umständen alle jene Vorzüge aufweist, welche das Teilzahlungsgeschäft zu einem volkswirtschaftlich nützlichen machen, und daß es eine dringende Notwendigkeit nicht nur für die Produzenten (denn auch diese kommen ja, wenn sie anständige Menschen sind, in Betracht), sondern in noch höherem Grade für die Konsumenten ist.

2. Daß die dem Ratenhandel anhaftenden Uebelstände dem buchhändlerischen Ratengeschäfte nicht anhaften.

3. Daß das buchhändlerische Ratengeschäft durch das vorgeschlagene Gesetz vernichtet, daß dadurch der Buchhandel überhaupt ungeheuer geschädigt, und daß die Volksbildung darunter leiden würde.

ad 1. Das buchhändlerische Teilzahlungsgeschäft befaßt sich in erster Linie mit dem Vertriebe von solchen umfangreichen Werken, welche ihrem Inhalte

nach zum Teil für die große Menge der Gebildeten, zum Teil für gewisse fachliche Kreise bestimmt und für diese auch außerordentlich nützlich und notwendig sind, deren Preis aber infolge ihres Umfanges und der Kostspieligkeit ihrer Herstellung die Anschaffung, wenn sie gegen sofortige Bezahlung auf einmal erfolgen sollte, nur wenigen möglich wäre.

Dazu gehören beispielsweise die großen Konversationslexika, welche anerkanntermaßen Vorzügliches bieten, dazu gehören die fachwissenschaftlichen Encyklopädieen und Sammelwerke.

Daß es eine Wohlthat, ja eine Notwendigkeit für alle Interessenten ist, den Erwerb derartiger Werke gegen Teilzahlungen zu ermöglichen, wird niemand leugnen, der nicht die Notwendigkeit der Bildung überhaupt, sei es nun allgemeine oder fachliche, in Abrede stellt.

Es ist bekannt, was für ein Schatz von Wissen, was für eine Fülle von jedermann nützlichen Kenntnissen in einem Konversationslexikon steckt, und es kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß kein anderes Werk in so hohem Maße wie dieses geeignet ist, auf die Bildung fördernd und erweiternd einzuwirken, die Lücken des Wissens auszufüllen und auch im praktischen Leben durch Erteilung von tausenderlei Auskünften oft in einer Weise zu nützen, daß dadurch die Anschaffungskosten reichlich aufgewogen werden. Dasselbe gilt in noch höherem Maße für fachwissenschaftliche Werke.

Der Besitz dieser Werke ist also zweifellos erstrebenswert, und es sollte eine Thätigkeit, welche den Erwerb derselben erleichtert, ja in Tausenden von Fällen allein ermöglicht, gefördert und nicht gehemmt werden.

Weiteres sind der Gegenstand des Vertriebes durch das buchhändlerische Ratengeschäft: große Geschichtswerke, Klassiker und sonstige wirklich gute Bücher, deren Anschaffung gegen Zahlung auf einmal dem Mittelstande schwer fallen würde, deren Besitz aber zweifellos sowohl im Interesse des Einzelnen, als auch im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen ist. Wird doch vom Standpunkt des letzteren die Hebung des allgemeinen Bildungsniveaus als besonders wichtig angesehen.

Das buchhändlerische Teilzahlungsgeschäft hat außer diesen direkten Vorteilen für die Gesamtheit des Publikums noch einen sehr wesentlichen indirekten Nutzen.

Es ist nämlich das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der sogenannten Schundlitteratur.

Letztere, deren verderbliche Wirkung bekannt ist, hat nur dadurch eine solche Ausdehnung erreicht, weil sie den unbemittelten Personen, deren Phantasie für geistige Eindrücke empfänglich ist, ermöglicht, ihre Leselust auf eine scheinbar billige, jedenfalls aber bequeme Weise zu befriedigen.

Eine wöchentliche Ausgabe von 30 Kreuzern ist für jedermann leicht zu erschwingen. Man braucht sich zu diesem Zwecke nur hie und da einen vorübergehenden Genuß zu versagen, und diese Ersparnis genügt, um sich mit einem Lesestoffe zu versorgen, der die Phantasie anregt und unterhält, aber auch verdirbt.

Indem das buchhändlerische Ratengeschäft in einer ebenso bequemen Weise die Erwerbung wirklich guter, unterhaltender und belehrender Bücher ermöglicht, arbeitet es der Verbreitung schlechter Litteratur in wirksamerer Weise entgegen, als dies alle gegen dieselbe gerichteten Gesetze und Verordnungen können.

Es erscheint also die Nützlichkeit dieses Geschäftsbetriebes im Buchhandel für das konsumierende Publikum ganz besonders prägnant. Der Vorteil desselben für die Produzenten und Vermittler, für den Buchhandel also, dessen Interessen ja, wenn sie nicht mit gewichtigeren kollidieren, auch nicht außer acht gelassen werden dürfen, liegt in folgendem:

Das Erscheinen vieler und gerade der hervorragendsten Werke wäre in Frage gestellt, wenn nicht durch ein von allen beengenden Fesseln freies Teilzahlungsgeschäft die Sicherheit geboten wäre, bedeutende, die hohen Herstellungskosten verteilende Auflagen zu erreichen.

Wie wäre es ohne den Verkauf gegen Teilzahlungen zum Beispiele möglich gewesen, daß die vierte Auflage des Meyerschen Konversationslexikons zur Zeit, als sie komplett wurde, einen Abonnentenstand von 145 000 hatte! — Vielleicht hätten sich kaum 30 000 Abnehmer für dieses nutzbringende Werk gefunden, wenn der Bezug nur durch sofortigen Erlag des ganzen Kaufpreises auf einmal möglich gewesen wäre. Bei einer so geringen Auflage hätte aber nicht geboten werden können, was faktisch geboten wurde. Die deutsche Litteratur wäre um ein hervorragendes Werk ärmer, und dem Buchhandel würde der Nutzen, den er bei dem Verkaufe dieses Werkes erzielt, entgangen sein.

Gleiches und Aehnliches gilt von vielen anderen Werken, ja man kann sagen, daß der gesamte heutige Buchhandel, selbst derjenige, der sich nicht in gerade ausgesprochener Weise mit dem Vertriebe gegen Teilzahlungen befaßt, einen sehr schweren Schlag erleiden würde, wollte man diese Geschäftsart einschränken.

Gerade die jetzige realistische Zeitrichtung bringt es mit sich, daß für geistige Genüsse an letzter Stelle Geld ausgegeben wird. Man muß deshalb dem Publikum den Ankauf von Büchern sehr bequem machen, sonst erfolgt er überhaupt nicht.

Es ist also nach dieser Richtung hin eine Notwendigkeit, das buchhändlerische Teilzahlungsgeschäft zu schützen, und es erscheint auch nachgewiesen, daß dasselbe eines solchen Schutzes würdig ist.

ad 2. Die Mißbräuche, welche dem Ratengeschäfte anzuhaften pflegen, und deren Beseitigung anzustreben ist, teilen sich nach dem Berichte der ersten Sektion der Handels- und Gewerbekammer in Wien, betreffend den Ratenhandel (Seite 2 dieses Berichtes), in drei Gruppen:

a) Es wird durch Agenten die Unterfertigung des Ratenbriefes und zwar häufig von den Frauen in Abwesenheit deren Männer durch geradezu bebetrügerische Vorspiegelungen erschlichen, oder durch Zureden oder bloße Zudringlichkeit erlangt.

b) Es werden über den Inhalt des Ratenbriefes von dem Agenten abweichende Angaben gemacht, wobei auf den Leichtsinn oder gar auf die Unkenntnis der Unterfertiger im Lesen gerechnet wird, und es werden von dem Agenten mündlich günstigere Bedingungen, als im Ratenbriefe enthalten sind, zugesichert.

c) Es sind in den Ratenbriefen selbst für den Käufer onerose Bestimmungen enthalten und zwar insbesondere die Vereinbarung des Gerichtsstandes des Wohnortes des Verkäufers, dann der Verzicht auf das Rechtsmittel der Anfechtung des Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte, und der Ausschluß der Gewährleistung für die Mängel der Waren.

An die Aufzählung dieser Gruppen knüpfte der erwähnte Bericht unmittelbar folgende Erwägung: „Klar ist, daß das Gewicht dieser Argumente gegen Ratengeschäfte hauptsächlich davon abhängt, ob thatsächlich minderwertige oder für den Käufer gänzlich entbehrliche und seinen Vermögensverhältnissen nicht entsprechende Waren geliefert werden.“

Bestehen nun diese Uebelstände beim buchhändlerischen Teilzahlungsgeschäfte?

ad a) Was hier gerügt wird, bezieht sich offenbar nur auf Fälle, in welchen die Besteller Personen von mangelhafter Intelligenz, Arbeiter und insbesondere deren Frauen sind. Solchen Leuten kann der redegewandte Agent leicht irgend welche Schundware aufschwatzen, die blendet, aber lange nicht den Wert hat, um den sie verkauft wird.

Die Eitelkeit auf der einen, die leichte Anschaffungsart auf der anderen Seite veranlassen zu wirtschaftlich unnützen und bei unbemittelten Personen deshalb auch schädlichen Käufen. Das kann aber beim Verkaufe von Büchern naturgemäß nicht der Fall sein.

Der Absatz hervorragender, bildender Litteraturerzeugnisse wird bei uns leider noch nicht in Arbeiterkreisen gefunden, und wenn schon ein besserer Arbeiter ein derartiges Werk bestellt, so findet diese nützliche Erwerbung in den seltensten Fällen die Förderung seitens dessen Frau. Gerade im Gegensatze zu allen

anderen Teilzahlungsgeschäften zeigt sich das Solide des buchhändlerischen darin, daß nicht 1 Prozent der Bestellungen von Frauen ausgeht.

Vorspiegelungen können vom Reisenden, der Bestellungen auf Bücher aufnimmt, gar nicht gemacht werden. Er kann nicht sagen, daß er etwas Besseres oder billiger als ein anderer liefern kann, denn alle neuen Exemplare eines Buches — nur neue Bücher werden gegen Teilzahlungen verkauft — sind gleich, und alle Buchhändler verkaufen zu gleichen, vom Verleger festgesetzten Preisen.

Die einzige Konzession, die ein Reisender gegenüber anderen machen kann, besteht in der Günstigkeit der Anschaffungsbedingungen, in der Höhe der Teilzahlung. Das Geschäft kann also nur in reeller Weise zu stande kommen.

ad b) Dieser Punkt trifft offenbar beim Buchhandel ebenfalls nicht zu; denn zweifellos wird nur der ein Buch, und insbesondere ein gutes Buch bestellen, der nicht bloß lesen kann, sondern der auch einen gewissen höheren Bildungsgrad besitzt.

Bei einem Vergleich der Kundenregister einer Buchhandlung, welche Bücher gegen Teilzahlungen verkauft, und derjenigen eines anderen Warenabzahlungsgeschäftes tritt der große Unterschied in der Qualität dieser beiden Kundenkreise deutlich hervor. Im letzteren Falle begegnen wir meist wenig bemittelten Personen aus Berufsständen, die eine nur geringe geistige Begabung erfordern, Personen von zu geringer Intelligenz, um einzusehen, daß sie ein Verbrechen gegen ihre eigene wirtschaftliche Existenz begehen, wenn sie, durch die Teilzahlungsofferte verlockt, oft unnütze Dinge zu verhältnismäßig hohen Preisen kaufen; im ersteren Falle dagegen finden wir fast durchwegs offenbar gebildete Leute, die eben die Gelegenheit ergreifen, gute Bücher auf eine außerordentlich bequeme Weise zu erwerben, ohne für die Erleichterung auch nur das Opfer eines Kreuzers zu bringen.

Es kann also der sub b) ins Auge gefaßte Uebelstand bei buchhändlerischen Teilzahlungsgeschäften gar nicht in Betracht kommen.

ad c) Von den in dieser Gruppe aufgezählten verpflichtenden Bedingungen, die in den Ratenbriefen vorzukommen pflegen, findet sich in den Bestellscheinen auf Bücher gegen Teilzahlungen nur eine einzige vor, nämlich diejenige, in welcher der Gerichtsstand des Verkäufers vereinbart ist. Daß dies nicht oneros ist, soll weiter unten bei Besprechung des Gesetzentwurfes selbst, insbesondere bei Besprechung des § 4 desselben, nachgewiesen werden. Der Verzicht auf das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte aber und der Ausschluß der Gewährleistung für die Mängel der Ware kommt im Buchhandel nicht vor, er kann der Natur des Geschäftes nach gar nicht vorkommen und zwar aus folgenden Gründen:

Während bei anderen Geschäftszweigen im einzelnen Falle dieser oder jener Geschäftsmann auf die Unkenntnis und ähnliche Schwächen des Käufers spekulierend je nach der Weite seines Gewissens den Preis bestimmt, gestatten die althergebrachten, durch drakonische Satzungen sanktionierten Geschäftsgebräuche beim Buchhandel dem Egoismus des Einzelnen kein freies Spiel.

Es ist eine allgemein bekannte und unbestrittene Thatsache, das jedes Buch bei seinem Erscheinen seitens des Verlegers (Fabrikanten) einen allgemein giltigen, öffentlich angezeigten Verkaufspreis für das Publikum (Ladenpreis) erhält.

Der Detaillist (Sortimenter) bezieht die Bücher vom Verleger und hat nach § 3, Ziffer 6 der Satzungen des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler vom 1. September 1888 (desgleichen nach den auch für Oesterreich-Ungarn geltenden Bestimmungen des § 12 der buchhändlerischen Verkehrsordnung des Börsenvereines der Deutschen Buchhändler vom 28. August 1888) die Pflicht beim Verkaufe an das Publikum die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise einzuhalten.

Während bei anderen Geschäftszweigen die Preise beim Kaufe auf Kredit überhaupt, insbesondere aber bei dem Ratengeschäfte, mehr oder weniger entsprechend höher sind, als beim Barkaufe, ist dies beim Buchhandel ausgeschlossen und ist hier von einem Entgelte für die Kreditierung und von einer Risikoprämie

nicht die Rede; denn so wenig der Sortimenter ein Buch billiger verkaufen darf, ebensowenig darf er es teurer verkaufen. Er ist unter allen Umständen genau an den Ladenpreis gebunden.

Die Folgen einer Uebertretung dieser Satzungen sind für die wirtschaftliche Existenz sehr schwere. Denn sobald auf eine an den Vorstand der oben erwähnten Vereine gerichtete Anzeige ermittelt wird, daß sich ein Sortimenter eine derartige Uebertretung hat zu Schulden kommen lassen, wird bekannt gemacht, daß dem Betreffenden von keinem Verleger mehr etwas geliefert werden dürfe. Derselbe läuft Gefahr, wirtschaftlich vernichtet zu werden.

Es ist also in genügender Weise dafür gesorgt, daß von einer Uebervorteilung beim buchhändlerischen Geschäfte nicht die Rede sein kann. Daraus folgt mit zwingender Logik, daß in dem Bestellscheine auf Bücher gegen Teilzahlungen der Verzicht auf Anfechtung wegen laesio enormis nie vorkommen kann, weil er sinnlos wäre. Der Buchhändler, der auf Teilzahlungen verkauft, nimmt von dem Käufer weder eine Entschädigung für den Zinsenverlust, noch eine Gefahrprämie. Ersatz für Zinsen und Gefahrprämie muß er zum Teil in dem Entgegenkommen des Verlegers finden, der ihm, um ihn zu unterstützen, für das Teilzahlungsgeschäft einen höheren Rabatt gewährt; zum Teil wird sein Gewinn dadurch verringert.

Auch die Bedingung des Verzichtes auf Gewährleistung für die Mängel der Ware kommt bei Büchern nicht vor, denn die Qualität eines Buches ist in allen neuen Exemplaren gleich. Es ist also die Möglichkeit ausgeschlossen, daß ein Exemplar besondere Mängel haben kann, etwa wie dies bei einer anderen nicht vertretbaren Sache möglich ist. Es kann höchstens vorkommen, daß ein Buch fehlerhaft gebunden oder beim Binden zerrissen wurde. In solchen Fällen erfolgt von jedem Buchhändler der Umtausch ohne jeden Anstand.

Was aber unter solchen Mängeln einer Ware eigentlich verstanden wird und wofür die Haftung durch die fragliche Bedingung eben ausgeschlossen werden soll, nämlich die mangelhafte Qualität der Ware, infolge welcher sie sich dem Verkäufer billiger stellt, als dieselbe Ware in guter Qualität, das ist bei Büchern selbstverständlich ausgeschlossen.

Auf den Nachweis, daß die Ungiltigkeits-Erklärung des Verzichtes wegen laesio enormis dem Buchhandel gegenüber keinen Sinn hätte, könnte eingewendet werden, daß ja dann dem Buchhandel an der Ungiltigkeits-Erklärung eines solchen Verzichtes nichts liegen könne. Es ist dies auch ganz richtig. Der Buchhändler hat eine solche Bestimmung absolut nicht zu fürchten, und nur weil der Zweck der ergebenst gefertigten Vorstehungen dahin geht, die Befreiung des Buchhandels von dem vorgeschlagenen Ratengesetze überhaupt zu erwirken, erschien der Nachweis, daß derartige Bedingungen beim Buchhandel nicht vorkommen können, notwendig.

ad 3. Wir gelangen nun zur Besprechung der Folgen, die sich für den Buchhandel ergeben würden, wenn der fragliche Entwurf Gesetz werden sollte, ohne daß bezüglich des Buchhandels eine Ausnahme statuiert würde, wollen zunächst den Effekt der einzelnen Paragraphen des Entwurfes besprechen und dann zusammenfassen und die Gesamtwirkungen eines solchen Gesetzes erörtern.

ad § 1. Diese Bestimmung kann dem buchhändlerischen Ratengeschäfte, weil sie nach obiger Darlegung bei demselben überhaupt keine Anwendung findet, nicht schaden. Das Wesen des Buchhandels schließt es aus, daß bei dem Verkaufe von Büchern ein Verzicht auf das Anfechtungsrecht wegen Verletzung über die Hälfte und auf die Gewährleistung vorkommt.

ad § 2. Gegen diese Bestimmung kann keine Einwendung erhoben werden; sie wird in der Regel auch ohne gesetzliche Vorschrift beobachtet.

ad § 3. Diese Bestimmung ist zweifellos geeignet, die Eintreibung des Schuldbetrags von säumigen Schuldnern sehr zu erschweren.

Im Falle eines Prozesses wird man verschiedene Einwände zu gewärtigen haben. Es wird in vielen Fällen behauptet werden, der Agent habe ganz etwas

anderes gesagt, als im Bestellscheine steht ꝛc., und der Gläubiger ist in solchen Fällen unverschuldet im großen Nachteile.

Er kennt den Vorgang, der sich bei der Bestellung abspielte, den Inhalt des damals geführten Gespräches selbstverständlich nicht aus eigener Anschauung.

Der Agent ist in der Regel, wenn er als Zeuge vernommen werden soll, auf der Reise, und wenn er zufällig anwesend ist, so erinnert er sich, nachdem er seither Hunderte von anderen Geschäften gemacht hat, nicht mehr seines damaligen Gespräches mit dem Geklagten Man ist auf diese Weise dem Schuldner vollkommen ausgeliefert.

Eine solche Bestimmung mag allenfalls einen Sinn haben und es mag die vorteilhafte Seite ihrer Wirkung die nachteilige übertreffen in Fällen, wo die Besteller Personen geringer Intelligenz sind, wo sie insbesondere nicht lesen können, oder zum mindesten die Sprache, in welcher der Bestellschein abgefaßt ist, nicht verstehen. Solche Fälle können sich aber bei Bestellungen auf Bücher nicht ergeben, und es wäre deshalb nicht gerechtfertigt, den Buchhandel durch eine Bestimmung treffen zu lassen, die den ehrlichen und bona fide handelnden Verkäufer dem unredlichen und zahlungsunwilligen Käufer ausliefert.

Die Erwägung, aus der die Bestimmung des § 3 entspringt, ist offenbar die, daß die Käufer von Waren gegen Teilzahlungen eine geringe Intelligenz haben.

Nachdem diese Voraussetzung beim buchhändlerischen Teilzahlungsgeschäfte nicht zutrifft, ist auch die Bestimmung nicht am Platze.

ad § 4. Die Bestimmung dieses Paragraphen ist geeignet, das buchhändlerische Teilzahlungsgeschäft außerordentlich zu erschweren, ja fast ganz lahm zu legen. Die Wirkungen desselben wären nicht nur für den Verkäufer, sondern in den meisten Fällen, was oberflächlich betrachtet parador klingen mag, selbst für den Käufer von größtem Nachteil und nur in vereinzelten Fällen für den letzteren von Vorteil.

Der Zweck, der mit der Bestimmuug dieses Paragraphen verfolgt wird, ist offenbar die Erleichterung der Rechtsverteidigung für den Geklagten.

Diese Erleichterung kann doch nur von Nutzen sein, wenn sich der Geklagte im Rechte befindet, wenn also im Falle seiner Verteidigung schließlich die Klage abgewiesen wird. Diese Fälle sind ganz vereinzelt. Sie bilden nicht fünf Prozent, vielleicht nicht einmal zwei Prozent der Gesamtzahl der aus Ratengeschäften herrührenden Klagen, und es wäre wohl nicht richtig, wenn man in Bevorzugung einer so verschwindend geringen Anzahl von Geklagten eine derartige folgenschwere Bestimmung erlassen würde, um so mehr, als es sich bei derselben ja nicht um eine Ermöglichung, sondern nur um eine Erleichterung der Rechtsverfolgung handelt. Denn wenn irgend ein Geklagter sich im Rechte fühlt, so findet er leicht Mittel und Wege, auch bei einem anderen Gerichte als bei dem seines Wohnortes sein Recht zu wahren. Das Forum contractus ist ja fast ausnahmslos das Gericht in einem größeren Orte, in welchem viele Advokaten wohnen, aus deren Reihe er sich entweder direkt oder durch einen Advokaten seines Wohnortes einen Vertreter bestellen kann. Er weiß ja, daß der Gegner die Kosten zahlen muß, wenn die Klage zurückgewiesen wird.

Dagegen würden für den Verkäufer durch die Bestimmung des § 4 die Kosten des gerichtlichen Verfahrens bedeutend vergrößert werden. Der Kläger würde die Sache seinem in der Regel im Orte des Forum constractus befindlichen Vertreter übergeben und dieser müßte dann einen im Wohnorte des Geklagten befindlichen Advokaten substituieren, denselben brieflich informieren und sich von ihm Berichte erstatten lassen.

Die Inanspruchnahme eines zweiten Advokaten, die vielfachen, nicht zu umgehenden Schreibereien ꝛc. würden bedeutende Kosten verursachen, die schließlich der Geklagte zu tragen hätte, wenn er, was ja fast ausnahmslos der Fall ist, sachfällig wird.

Sind die Kosten aber uneinbringlich, so hat wieder der Kläger ganz unnützerweise den Schaden. Es tritt also eine Erschwerung, eine Verteuerung

der Rechtshilfe ein, und zu einer solchen ist um so weniger Grund vorhanden, als ja auch nach Aeußerungen der einvernommenen Bezirksgerichte die Inanspruchnahme des Gerichtes bei Teilzahlungsgeschäften vielmehr den Zweck hat, einen moralischen Druck auf den Geklagten auszuüben, als ihn in Wirklichkeit zur Einhaltung seiner Verpflichtungen zu zwingen.

Es geht dies aus dem Umstande hervor, daß sehr viele Klagen, aber sehr wenige Exekutionsgesuche eingebracht werden.

Die Klage selbst verursacht dem Kläger, wenn er sie beim Gerichte seines eigenen Wohnortes einbringen kann, verhältnismäßig geringe Kosten. Sein Advokat, dem er in der Regel eine Anzahl von Klagen auf einmal übergiebt, vertritt ihn vereinbarungsgemäß billig, oder der Kläger besorgt sich die Sache gar selbst, in welchem Falle er nur die Stempelauslagen zu tragen und die notwendigen Arbeiten zu leisten hat.

Reicht der durch die Klage und durch das die Exekution androhende Urteil auf den Geklagten ausgeübte Druck nicht aus, denselben zur Einhaltung seiner Verpflichtungen zu vermögen, dann nimmt der Kläger in der Regel an, daß hier Hopfen und Malz verloren sei. Er riskiert nicht die Exekutionskosten, die schon bedeutender sind als die Klagekosten und in der Regel in solchen Fällen zu keinem Resultate führen, und verzichtet auf weitere Geltendmachung seiner Forderung als aussichtslos.

Warum soll nun dem Kläger dieses Mittel, den Schuldner zur Zahlung zu veranlassen, benommen werden; warum soll die Rechtshilfe gleich in den ersten Stadien in nutzloser Weise verteuert werden? Die seltenen Fälle, in denen der Geklagte, trotzdem er im Rechte ist, sich wegen der weiten Entfernung des Gerichtsortes nicht verteidigt, können doch nicht genügenden Grund dafür abgeben. Wenn man aber schon auf diese Fälle Rücksicht nehmen soll, dann darf wohl behauptet werden, daß dieselben unter den Kunden des Buchhandels ganz besonders selten vorkommen können.

Allenfalls mag ein Bauer oder Taglöhner sich deshalb ruhig verurteilen lassen, weil er nicht weiß, wie er sich verteidigen soll. Bei Bücherkäufern wird so etwas infolge ihrer höheren Intelligenz gewiß nicht vorkommen. Die von jenen Mitgliedern der ergebenst gefertigten Corporation, die das Teilzahlungsgeschäft betreiben, gemachten Erfahrungen führen zu dem unanfechtbaren Schlusse, daß, wenn die Bestimmung des § 4 Gesetz werden sollte, das Einbringen von Klagen für sie einen effektiven Schaden bedeuten würde, denn in Summa machen die durch solche Klagen eingetriebenen Beträge lange nicht so viel aus, wie die gerichtlich bestimmten Kosten. Wenn der Verkäufer aber für jede Klage einen anderen Advokaten in Anspruch nehmen soll, so muß er doch mindestens demselben so viel an Kosten bezahlen, als das Gericht dem Gegner zuspricht. Der Kläger müßte also in Summa thatsächlich daraufzahlen, und es würde sonach die fragliche Bestimmung für denselben faktisch die Abschneidung des Rechtsweges bedeuten.

Wird aber an dem, in den Motiven der Hohen Regierung zum Ausdrucke kommenden Standpunkte, daß das Ratengeschäft an sich, insoweit es in solider Weise betrieben wird, etwas volkswirtschaftlich Nützliches ist, festgehalten, so darf man dasselbe nicht in dieser Weise des Rechtsschutzes berauben. Der Verkäufer würde seinem Schuldner gegenüber geradezu machtlos, sobald dieser erkennt, daß es sich für seinen Gläubiger nicht lohne, wegen des nicht bedeutenden Betrages sich einen Advokaten zu nehmen und Kosten zu zahlen, um möglicherweise dann doch nichts zu bekommen. Eine Erschwerung der Rechtsverfolgung läge ferner darin, daß in dem Sitze zahlreicher Bezirksgerichte nur ein oder zwei Advokaten fungieren. Diese sind oft mit dem zu Klagenden bekannt, vertreten ihn gar selbst, und der Kläger ist dann überhaupt nicht in der Lage, sich vertreten zu lassen.

Die Bestimmung des § 4 würde geradezu eine Prämie für den zahlungsunwilligen Schuldner sein, für den Schwindler, der von vornherein in der Absicht bestellt, nichts zu bezahlen. Es würde erfahrungsgemäß solche Personen

geradezu zu den betrügerischen Bestellungen veranlassen, wenn sie wüßten, daß dem Gläubiger ihre Verfolgung so teuer kommen müßte, daß er sie lieber unterlassen würde.

Die Bestimmung des § 4 würde zur Folge haben, daß das Teilzahlungsgeschäft von Ungarn aus betrieben werden müßte. Dann können die Schuldner in Ungarn eingeklagt werden, und die österreichischen Gerichte exequieren die erlassenen Urteile.

Wir glauben also nachgewiesen zu haben, daß der aus der Bestimmung des § 4 zu gewärtigende Schaden weit größer wäre, als der mögliche Nutzen, und daß insbesondere der Buchhandel von derselben ohne Schädigung des ihr zu Grunde liegenden maßgebenden Momentes befreit werden darf.

ad § 5. Alinea 1 dieses Paragraphen ist für den Buchhandel deshalb ohne Bedeutung, weil ja durch das Preßgesetz das Hausieren mit Büchern ohnehin verboten ist. Es dürfen also durch einen Hausierer schon nach diesem Gesetze Bücher weder gegen sofortige, noch gegen ratenweise Bezahlung geliefert werden.

Was jedoch die Bestimmung des Alinea 2 anbelangt, so kann dieselbe verschieden interpretiert werden. Je nach dieser Auslegung würde sie das buchhändlerische Teilzahlungsgeschäft entweder gar nicht berühren oder aber geradezu vernichten. Entscheidend ist dabei die Auslegung der Worte „wirtschaftlicher Bedarf.“ Man kann diesen Ausdruck so auffassen, daß man sagt, von Büchern gehören nur Fachwerke zum wirtschaftlichen Bedarfe der betreffenden Fachleute, alle anderen Bücher bilden keinen Gegenstand des wirtschaftlichen Bedarfes, sondern — das wäre der logische Schluß — einen Luxusartikel.

Soll diese Auffassung durch den fraglichen Gesetzentwurf vertreten werden, will derselbe also eine derartig enge Auslegung des Begriffes „wirtschaftlicher Bedarf,“ dann wäre seine Wirkung für den Buchhandel wohl gleichbedeutend mit dem absoluten Verbote des Verkaufes von Büchern gegen Teilzahlung. Denn das buchhändlerische Ratengeschäft wird fast ausschließlich durch Reisende betrieben. Dieselben müßten ihre Thätigkeit einstellen, wenn sie nur Fachwerke an Fachleute verkaufen dürften; denn dieser Absatz wäre seiner Geringfügigkeit wegen nicht lohnend, und damit wäre es mit dem ganzen Geschäftszweige zu Ende.

Macht sich eine nicht so engherzige Auffassung geltend, dann gehören alle Bücher der schöngeistigen und populär-wissenschaftlichen Richtung zum wirtschaftlichen Gebrauche eines jeden Gebildeten und eines jeden, der es werden will, und die Bestimmung des Alinea 2 des § 5 kann rücksichtlich von Büchern nur höchstens auf den Verkauf von Fachwerken an Nichtfachmänner Anwendung finden. Daß es aber, um einen solchen Verkauf hintanzuhalten, keiner gesetzlichen, unter Strafsanktion gestellten Bestimmung bedarf, liegt wohl auf der Hand; denn daß sich kein Schlosser juridische und kein Schuster Fachwerke, die für den Schneider bestimmt sind, kaufen wird, ist wohl selbstverständlich.

Wird also die erste Auslegung als die richtige angenommen, so ruiniert sie das buchhändlerische Teilzahlungsgeschäft und ist also angesichts der unbestreitbaren volkswirtschaftlichen Vorteile desselben gemeinschädlich und in hohem Grade ungerecht. Oder die zweite Auffassung ist die richtige, dann ist die Bestimmung für den Buchhandel überflüssig.

Die Bestimmung müßte in authentischer Weise dahin festgestellt werden, daß Bücher zum wirtschaftlichen Bedarfe eines jeden, der dafür Interesse hat, gehören. Es liegt ja übrigens gerade hinsichtlich von Büchern am allerwenigsten ein Grund vor, den Verkauf derselben durch Reisende irgendwie durch ein Gesetz zu beschränken.

Der Vertrieb von Büchern und Preßerzeugnissen überhaupt durch Reisende unterliegt ja ohnedies den sehr strengen Bestimmungen des Preßgesetzes. Warum sollen diese Bestimmungen jetzt hinsichtlich eines speziellen Zweiges des Buchhandels dennoch verschärft werden? Es läßt sich weiters auch kein Grund dafür finden, daß nur die Vereinbarung von solchen Kreditkäufen, bei denen die Abzahlung in Raten bedungen wird, einer solchen Beschränkung unterliegen

soll, während dieselbe wegfällt, wenn die Zahlung gleich, oder wenn sie auf einmal zu einem späteren Zeitpunkte erfolgen soll.

An einem konkreten Beispiele wird sich die innere Haltlosigkeit dieser Bestimmung am besten nachweisen lassen.

Ein zur Aufnahme von Bestellungen im Sinne des Preßgesetzes behördlich berechtigter Subskribentensammler nimmt eine Bestellung auf ein Konversations-Lexikon auf. Er wird durch die Bestimmung des Alinea 2 des § 5 zweifellos nicht getroffen, wenn er mit dem Besteller bedingt, daß ihm das Werk bandweise geliefert werden soll, und er den Betrag für jeden Band gleich nach Erhalt zu bezahlen hat. Er wird weiters nicht getroffen, wenn er mit dem Besteller vereinbart, daß er das ganze Werk auf einmal erhält und die Zahlungen auf einmal, sei es gleich oder später, zu leisten hat. Wenn er aber die Bestellung auf die für den Besteller vorteilhafteste Weise aufnimmt, nämlich so, daß derselbe das ganze Werk auf einmal erhält und die Zahlungen in kleinen, kaum fühlbaren Raten leisten soll ohne daß, was ja beim Buchhandel selbstverständlich ist, irgend eine Preiserhöhung eintritt, dann muß er erst Nachforschungen darüber anstellen, ob die Anschaffung des Lexikons nicht nur den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers entspricht, sondern ob es einen Gegenstand des wirtschaftlichen Bedarfes desselben bildet.

Warum soll denn dem Subskribentensammler gerade für den Fall dieser Verkaufsmodalitäten eine derartige Falle gelegt werden?

Warum soll gerade dann von ihm eine Beurteilung der Vermögensverhältnisse des Bestellers verlangt werden, zu der er in den meisten Fällen nicht die genügende Befähigung hat, und bei der er, wenn er noch so gewissenhaft ist, schließlich Gefahr läuft, daß sie hinterher bei einem eventuellen Rechtsstreite vom Richter als unrichtig angesehen werden würde! Ist die Anschaffung eines Lexikons für den Betreffenden unwirtschaftlich, dann ist sie es in noch höherem Maße, wenn er das Werk gegen sofortige Bezahlung oder auf Kredit gegen Zahlung auf einmal, als wenn er es auf Kredit gegen Zahlung in Raten kauft.

Erachtet man es für notwendig, derartige unwirtschaftliche Käufe durch Strafsanktionen gegen die Verkäufer zu verhindern, dann müßte man damit bei den für den Käufer am wenigsten vorteilhaften Verkaufsarten anfangen, nicht aber bei derjenigen, welche die Erfüllung seiner Verpflichtungen dem Käufer am leichtesten macht.

ad § 6. Hinsichtlich dieses, die Strafsanktionen enthaltenden Paragraphen wäre zu bemerken, daß die Bestimmung, wonach auch solche Personen straffällig werden, welche andere Personen zu dem nach § 5 untersagten Zwecke verwenden, infolge ihrer Härte und ihrer Unklarheit nur geeignet ist, dem sich vor Konflikten mit dem Strafgesetze Hütenden den Geschäftsbetrieb unmöglich zu machen.

Wenn ein Reisender irgend ein Buch gegen Teilzahlungen verkauft, das nicht zum Geschäftsbetriebe oder überhaupt zum wirtschaftlichen Bedarfe des Käufers dient, so soll nicht nur der Reisende, sondern auch der Prinzipal strafbar sein. Der Prinzipal soll also für das Verschulden des Reisenden bestraft werden, für ein Verschulden, welches existiert oder nicht existiert, je nachdem der Richter die eine oder die andere Ansicht hat, während beide Ansichten möglicherweise die gleiche Berechtigung haben. Also wenn ein noch so gewissenhafter Reisender in der Ueberzeugung, daß der Käufer durchaus keinen unwirtschaftlichen Ankauf macht, das Geschäft abschließt und der zahlungsunwillige Käufer hinterher erklärt, der Ankauf habe seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprochen, so soll sowohl der unschuldige Reisende als auch der Prinzipal, den noch weniger ein Verschulden trifft, in Strafe genommen werden!

Dies würde dem Grundsatze der Strafrechtspflege widersprechen, wonach jeder nur für eine von ihm selbst begangene strafbare Handlung strafrechtlich haftet. Was wird also demjenigen, der sich einer derartigen Gefahr nicht aussetzen will, anderes übrig bleiben, als den Geschäftsbetrieb durch Reisende aufzugeben, was beim buchhändlerischen Ratengeschäfte gleichbedeutend ist mit dem Aufgeben dieses Geschäftszweiges überhaupt?

Kann das der Zweck des Gesetzes sein, welches das reelle Ratengeschäft schützen soll? Die gefertigten Korporationen glauben daher, daß zum Schutze der im § 5 enthaltenen Vorschrift eine Ausdehnung der Straffälligkeit auf den Prinzipal jedenfalls sehr ungerecht wäre.

ad § 7. Zu dem einen Thatbestande des in diesem Paragraphen normierten Vergehens gehören zwei Voraussetzungen:

1. Ausbeutung des Leichtsinnes, der Verstandesschwäche und der Unerfahrenheit dadurch, daß man zu Anschaffungen beredet, die den wirtschaftlichen Verhältnissen des Erwerbers offenbar nicht entsprechen.

2. Gewerbsmäßige Betreibung dieser Ausbeutung.

Wenn die gefertigten Korporationen bei Besprechung der voraussichtlichen Wirkungen dieses Paragraphen genötigt sind, den Inhalt desselben auch vom allgemeinen und nicht nur von dem Standpunkte des Buchhandels zu erörtern, so geschieht dies deshalb, weil sich eben in diesem Falle vom Standpunkte des Buchhandels nichts anderes einwenden läßt, als von dem Standpunkte des reellen Ratenhandels überhaupt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an dieser Stelle auf das ad § 5 Gesagte hingewiesen werden, wo nachgewiesen wurde, daß eine derartige Bestimmung angesichts ihrer Unklarheit und der Unmöglichkeit, den Begriff der wirtschaftlichen Verhältnisse und des wirtschaftlichen Bedarfes in einer allgemein giltigen, für jedermann verständlichen Weise zu begrenzen, ganz ungeeignet ist, den Thatbestand einer strafbaren Handlung zu bilden.

Galt dies schon rücksichtlich des Verbotes, für den Käufer unwirtschaftliche Geschäfte als Verkäufer abzuschließen, so gilt dies in noch höherem Maße hinsichtlich des Beredens zu solchen Geschäften.

Zu der dortigen Unklarheit darüber, was unter dem wirtschaftlichen Bedarfe zu verstehen ist, tritt hier eben noch eine zweite Unklarheit, worin denn ein Bereden gefunden werden könne. Dieses Wort kann in einem so weiten Sinne aufgefaßt werden, daß man, um nicht möglicherweise wegen Vergehens der Ausbeutung durch Beredung bestraft zu werden, überhaupt nicht wird reden dürfen. Vielleicht wird aber nicht einmal das Nichtreden genügen, denn das Bereden könnte möglicherweise auch von manchem Richter in anderen Handlungen, in schriftlichen Anpreisungen, in dem Inhalte von Prospekten ꝛc. gefunden werden.

Würde der Entwurf zum Begriffe der Ausbeutung wirklich das fordern, was nach dem gewöhnlichen Sinne dieses Wortes dazu gehört, nämlich vor allem die Uebervorteilung des Käufers, dann brauchte der Bücherhandel von seinem Standpunkte aus über eine solche Bestimmung kein Wort zu verlieren, weil ihre Anwendung auf denselben ganz ausgeschlossen wäre, da es ja im Buchhandel eine Uebervorteilung nicht giebt.

§ 7 kennt aber eine Ausbeutung ohne Uebervorteilung. Ja, diese Art der Ausbeutung wäre selbst dann möglich, wenn der Verkäufer, beispielsweise durch dringenden Geldbedarf veranlaßt, weit unter dem Preise verkauft. Ist es nicht widersinnig, in einem solchen Falle von Ausbeutung zu sprechen und denjenigen, der mit Verlust verkauft, zum Ausbeuter zu stempeln und als solchen zu bestrafen?

Gemildert wird allerdings die Bestimmung dieses Paragraphen durch den Zusatz „wenn er solche Geschäfte gewerbsmäßig betreibt.“ Ein genügender Schutz liegt aber darin nicht; denn dazu ist die Einschränkung viel zu unbestimmt. Was soll denn unter dem gewerbsmäßigen Betriebe solcher Geschäfte verstanden werden? Müssen mehrere derartige Geschäfte gemacht worden sein, oder muß der Betreffende ausschließlich solche Geschäfte machen, um seine Handlung als „gewerbsmäßig“ hinzustellen?

Diese Einschränkung kann nur dem nicht skrupulösen Geschäftsmanne die Möglichkeit bieten, sich um die strafbare Handlung herumzudrücken. Sie ist dem vorsichtigen und gewissenhaften Verkäufer nicht genügend. Der letztere wird das Teilzahlungsgeschäft ganz aufgeben müssen, denn er wird sich nicht

dem aussetzen wollen, daß irgend ein zahlungsunwilliger Käufer mit der Anzeige kommt, er fühle sich beredet und dadurch ausgebeutet, eine Anzeige, die, trotzdem doch eigentlich der Verkäufer bei vorenthaltener Zahlung der Ausgebeutete ist, für den konzessionierten Buchhändler leicht den Verlust der Konzession und damit den vollständigen Ruin zur Folge haben könnte.

In eine Erörterung des zweiten in § 7 normierten Thatbestandes, welcher darin besteht, daß das Vergehen der Ausbeutung begangen wird, indem sich der Verkäufer maßlose Vorteile versprechen läßt, brauchen sich die gefertigten Korporationen nicht einzulassen, da dieser Fall im Buchhandel gänzlich ausgeschlossen ist.

ad § 10. Die Einwendungen, welche die ergebenst gefertigten Korporationen gegen die Bestimmung vorzubringen haben, daß § 4 auf solche Klagen Anwendung findet, welche auf derartige Geschäfte sich gründen, die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes abgeschlossen würden, sind nicht spezifisch buchhändlerisch. Sie können von jeder anderen Branche mit ebenso vollem Rechte erhoben werden. Diese Bestimmung enthält nämlich die Schädigung wohlerworbener Privatrechte, welche, den elementaren Rechtsbegriffen widerstreitend, bei Schaffung neuer Gesetze sonst immer in der skrupulösesten Weise vermieden wird.

Es gilt als Grundsatz, daß Verträge mit Rücksicht auf ihre Giltigkeit, Wirksamkeit, Klagbarkeit und Zulässigkeit von Einreden nach dem Gesetze zur Zeit ihres Entstehens zu beurteilen sind. Auch der vorliegende Entwurf trägt diesem Grundsatze insofern Rechnung, als er die Bestimmungen des § 1 und § 3, welche rein privatrechtlicher Natur sind, nicht rückwirken lassen will. Nur hinsichtlich des § 4 soll eine Ausnahme gemacht werden, angeblich weil die Bestimmung dieses Paragraphen einen öffentlich-rechtlichen Charakter hat.

Es ist nun einmal nicht richtig, daß Gesetze öffentlich-rechtlichen Charakters grundsätzlich rückwirkend zu sein haben.

Das Strafgesetz hat gewiß einen öffentlich-rechtlichen Charakter, und doch setzt Artikel 9 des Kundmachungspatentes zum Allgemeinen Strafgesetze vom 27. Mai 1852 fest, daß dasselbe auf vor seiner Wirksamkeit begangene Handlungen nur dann Anwendung finden dürfe, wenn es für solche Handlungen geringere Strafen androhe, als das früher in Geltung gewesene Strafgesetz.

Die Bestimmung des § 4 ist aber zum geringsten Teile öffentlich-rechtlicher Natur. Sie ist vor allem eine privatrechtliche. Der Staat, die Gemeinschaft der Staatsbürger, hat gar kein Interesse daran, vor welchem Gerichte die Parteien ihren Rechtsstreit ausfechten. Wichtig ist dies nur für die Streitteile selbst. Für diese hat aber der vereinbarte Gerichtsstand ebenso einen materiellen Wert, wie etwa der vereinbarte Zahlungstermin, ja selbst wie der vereinbarte Preis.

Viele Geschäfte wären von dem Verkäufer gar nicht gemacht worden, wenn er sich bei Abschluß derselben bewußt gewesen wäre, daß die eventuelle Verfolgung der aus denselben sich ergebenden Ansprüche im Rechtswege solche Kosten und Schwierigkeiten verursachen würde, wie sie mit der Einklagung vor dem Gerichtsstande des Käufers verbunden sind. Viele derzeitige Schuldner würden, wenn diese Bestimmung Gesetz werden sollte, einfach in der Voraussetzung nicht zahlen, daß der Verkäufer die hohen Klagekosten in ihrem Wohnorte doch nicht riskieren kann. Derartigen zweifelhaften Leuten hätte der Verkäufer, wenn die Bestimmung des § 4 vorher bestanden hätte, vielleicht gar nicht kreditiert. Er ist das Risiko eingegangen, weil sich der Käufer seinem, des Verkäufers, Gerichtsstande unterwarf, und jetzt soll ihm dieses einen Teil seines Vermögens bildende Recht ohne weiteres, ohne jeden rechtlichen, ohne jeden Billigkeitsgrund und ohne jede moralische Berechtigung genommen werden. Gleichbedeutend wäre, wenn man hinsichtlich einer Anzahl von Forderungen das Erlöschen derselben dekretieren würde; denn der faktische Effekt dieser Bestimmung müßte der sein, daß viele Forderungen, deren Einbringlichkeit eine zweifelhafte ist, mit Rücksicht auf die Kosten nicht eingeklagt werden würden; Forderungen, welche man nicht

erworben hätte, wenn man von vornherein für den Streitfall mit dem Gerichtsstande des Käufers hätte rechnen müssen.

Es ist diese Bestimmung eine so eklatant ungerechte und Privatrechte verletzende, daß das Hohe Haus dieselbe sicherlich ablehnen wird.

Fassen wir das bisher Gesagte kurz zusammen, so ergiebt sich folgendes:

1. Das buchhändlerische Ratengeschäft bietet vermöge seiner notorischen Geschäftsgebräuche, vermöge der Organisation der Buchhändler volle Garantie gegen Uebervorteilung und sonstige Mißbräuche und steht hinsichtlich des Betriebes durch Reisende und Agenten unter scharfer Kontrolle des Preßgesetzes, das vollkommen hinreichend ist, um etwaigen diesbezüglichen Ungehörigkeiten abzuhelfen. Das buchhändlerische Ratengeschäft ist nur für intelligente Kreise berechnet, also für Leute, die wohl wissen, was sie thun, und nicht für solche, welche wegen ihrer geistigen Beschränktheit des besonderen Schutzes der Gesetze bedürfen. Es kann also vom volkswirtschaftlichen Standpunkte zu keinerlei Klage Anlaß geben.

2. Das buchhändlerische Ratengeschäft ist ein Hauptzweig des heutigen Buchhandels und stellt sich vor allem zur Aufgabe, den Erwerb wirklich guter und wertvoller Werke, welche in die amtliche Liste derjenigen, auf welche Subskribenten gesammelt werden dürfen, aufgenommen sind, auch den Minderbemittelten in der bequemsten Weise zu ermöglichen. Es repräsentiert demnach in sich einen großen Teil jener kulturfördernden Bedeutung des Buchhandels überhaupt und ist also volkswirtschaftlich in hohem Grade nützlich.

Dasselbe gehört also, wenn irgend eines, zu den reellen, des gesetzlichen Schutzes würdigen Ratengeschäften.

3. Das buchhändlerische Ratengeschäft würde durch den vorliegenden Entwurf vollständig vernichtet werden. Derselbe legt dem reellen und gewissenhaften Geschäftsmanne so viele Fallen, er setzt ihn so vielen Gefahren infolge subjektiver, unberechenbarer richterlicher Auffassung und so vielen Chikanen von zahlungsunwilligen Käufern und boshaften Schuldnern aus, daß ihm nichts übrig bleiben wird, als den Geschäftsbetrieb aufzugeben.

Das Gesetz, das sich zum Zwecke setzt, das reelle Ratengeschäft zu schützen und dem unreellen entgegenzuarbeiten, würde also in erster Linie das reellste und verdienstvollste Ratengeschäft vernichten.

Deshalb glauben die ergebenst gefertigten Corporationen die Bitte stellen zu dürfen: Das Hohe Haus geruhe, dem nun von der Hohen Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlungen, in bezug auf den Buchhandel dahin abzuändern, daß die Bestimmungen desselben auf ratenweise Erwerbung von Gegenständen des Buchhandels keine Anwendung finden.

Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler.
Corporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler.

# VI.

# Rechtsauslegung.

# Zum Verlagsrecht.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 45.)

In Nr. 32 dieses Blattes las man folgende

### Offene Anfrage.

Hat der Verleger, der seinerzeit das Verlagsrecht einer Anzahl Zeichnungen erworben und dieselben vor Jahren veröffentlicht hat, das Recht, nach dem Tode des Künstlers dieselben in einer den künstlerischen Charakter wahrenden Weise verkleinern und kolorieren zu lassen, wenn eine Bestimmung darüber bei der ersten Vereinbarung nicht gemacht wurde?

Zu bemerken ist, daß der Künstler bei Lebzeiten andere seiner Zeichnungen selbst koloriert hat und die jetzige Kolorierung von würdiger Künstlerhand geschehen soll. y.

Bei Beantwortung der Frage darf wohl angenommen werden, daß es sich nicht um Geldforderungen, sondern nur um ein künstlerisches Interesse des Urhebers oder seiner Erben handelt; ferner, daß ein Vertrag, welcher dem Verleger alle Urheberrechte (nicht nur Verlagsrechte) unbeschränkt überträgt, nicht vorliegt.

Unter diesen Voraussetzungen dürfte die gestellte Frage in ihrer allgemeinen Fassung zu verneinen sein.

Es ist ein ganz wesentlicher Teil der Rechte des Urhebers, an dem von ihm geschaffenen Werke Veränderungen anzubringen oder solche zu untersagen. Für Schriftwerke ist es einer der wenigen allgemein und widerspruchslos anerkannten verlagsrechtlichen Sätze, daß Aenderungen im Inhalt des Werkes ausschließlich dem Urheber zustehen, daß der Verleger das Manuskript ohne Ab- und Zuthaten genau so zu veröffentlichen habe, wie es ihm von dem Autor zum Druck übergeben ist. Dahn nimmt sogar (Behrend's Zeitschrift für Gesetzg. V., S. 8) an, daß dieses Abänderungsrecht des Urhebers als höchst persönliches Recht mit seinem Tode erlischt und daß selbst seine Erben keine Umarbeitungen vornehmen dürfen.

Das Interesse des Urhebers, seine Individualität unverkümmert vor der Oeffentlichkeit oder der Nachwelt zur Geltung zu bringen, ist bei Kunstwerken oft in noch höherem Maße vorhanden, als bei Schriftwerken.

Will der Urheber sich dieses höchst persönlichen Rechts begeben, so bedarf es dazu einer ganz ausdrücklichen Willensäußerung; auch in die unbeschränkteste Uebertragung des Verlagsrechtes ist es nicht eingeschlossen. —

Es fragt sich im vorliegenden Fall, ob durch verkleinerte oder kolorierte Wiedergabe der ursprünglichen Zeichnungen in das Abänderungsrecht des Urhebers eingegriffen wird.

Veröffentlichungen von künstlerischen Erzeugnissen in verschiedenen Maßstäben, also auch Verkleinerungen, sind im Kunsthandel eine alltägliche Erscheinung. Das beweist, daß vom künstlerischen Standpunkt gegen verständige Aenderungen des Maßstabes sich meistens nichts einwenden läßt. Auch die verkleinerte Zeichnung kann in jedem Strich das ursprüngliche Werk bleiben. Indes hängt es doch immer von sachverständiger Beurteilung des besonderen Falles ab, ob die Veränderung des Maßstabes nicht doch als Veränderung des künstlerischen Charakters und Wertes anzusehen wäre. Bei übertriebener Verkleinerung oder Vergrößerung wird das sicher der Fall sein.

In dem nachträglichen Kolorit aber eines vom Künstler für einfarbigen Druck bestimmten Blattes dürfte doch unter allen Umständen eine wesentliche Veränderung des künstlerischen Gehaltes, Wertes oder Charakters gefunden werden können. Für Mehrfarbendruck arbeitet der Künstler von vornherein anders als für Einfarbendruck, und umgekehrt. Die Wirkung seiner Arbeit beruht bei so verschiedener Technik auf ganz verschiedenen Mitteln des künstlerischen Ausdrucks. Der Ruf des Künstlers ist gefährdet, wenn von den unter seinem Namen verbreiteten Abdrücken mit Recht gesagt werden kann: Der Künstler war ungeschickt, denn die Technik seiner Arbeit entspricht nicht der Technik ihrer Wiedergabe.

Nun könnte zwar die Verantwortlichkeit für die nachträglichen Zuthaten von dem Urheber ferngehalten werden, indem der Kolorist sich neben dem Künstler ausdrücklich nennt. Bei Veröffentlichungen, die auf künstlerische Bedeutung Anspruch machen, wäre das sogar selbstverständlich. Aber auch danach bliebe noch der triftige Einwand übrig, daß die künstlerische Individualität der Zeichnung, wie sie im Einfarbendruck zur Erscheinung kommt, durch das Kolorit getrübt werde. Daran kann es rechtlich nichts ändern, ob das Kolorit von geschickter oder ungeschickter Hand zugefügt wird oder ob der Künstler andere Zeichnungen selbst in ähnlicher Weise behandelt hat. Die von B. kolorierte Zeichnung des A. ist nicht mehr eine Arbeit von A. allein, sondern von A. und B. zusammen, also eine andere. Festgestellt aber, daß nachträgliches Kolorit eine Aenderung des Charakters der ursprünglichen Arbeit sei, so ist und bleibt es ein Eingriff in ein wesentliches Urheberrecht, zu dem der Verleger der ausdrücklichen Genehmigung der Berechtigten bedarf.

Zur Veranschaulichung der praktischen Folgen einer Nichtbeachtung dieses Rechts denke man Zeichnungen der Pletsch, Richter, Menzel u. a. der Bethätigung der Kolorierlust eines jeden anheimgegeben, den Erbschaft oder Kauf dereinst noch zum Verleger ihrer Arbeiten machen können. Robert Voigtländer.

---

## Zum Verlagsrecht.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 53.)

Den Ausführungen des Herrn R. Voigtländer in Nr. 45 dieses Blattes, welche sich auf die in Nr. 32 des Börsenblattes gestellte „Offene Anfrage" beziehen, erlaube ich mir einige Bemerkungen entgegenzusetzen.

Zuvörderst diejenige, daß mir der Auskunfterteilende von einer nicht zutreffenden Annahme auszugehen scheint. Denn augenscheinlich ist die Anfrage von einem Verleger gestellt und betrifft daher kein rein ideelles, sondern ein damit zusammenhängendes materielles Interesse. Jenes zum Ausgangspunkte einer Rechtsfrage zu machen, dürfte ein Verleger selten in die Lage kommen. Vorauszusetzen ist also, daß der Anfragende sich durch die ablehnende Haltung der Erben des betreffenden Künstlers in seinen vermögensrechtlichen Interessen geschädigt fühlt. Dies zuvor.

Wenn nun in der Antwort des weiteren gesagt wird: „Für Schriftwerke ist es einer der wenigen allgemein und widerspruchslos anerkannten verlagsrechtlichen Sätze, daß Aenderungen am Inhalte des Werkes ausschließlich dem Urheber zustehen" ꝛc., so wird mit dieser — im allgemeinen gewiß nicht strittigen Behauptung — nicht die Spitze der obigen Anfrage getroffen, nämlich der Umstand, wie sich ein Verleger nach dem Tode des Urhebers in Bezug auf ein Werk zu verhalten habe, das der Veränderung bedürftig geworden ist.

Nun sind mehrere der hervorragendsten Juristen, welche das Verlagsrecht behandeln (Eisenlohr, Klostermann, Wächter), darüber einig, daß dem Verleger die Veränderung, — Bearbeitung eines Schriftwerkes durch fremde Hand nach dem Tode des Verfassers nicht untersagt werden kann, falls nicht ein vermögensrechtliches Interesse der Erben dagegen streitet. Dahns abweichender Standpunkt nimmt mich — nebenbei erwähnt — wunder; er selber hat, ohne Bedenken zu äußern, das Werk eines fremden Verfassers — von Wieterheims Geschichte der Völkerwanderung — in völlig verändertem Zustande neu herausgegeben.

Daß ein künstlerisches Erzeugnis in Bezug auf seine Unantastbarkeit gemäß dem Urhebergesetze vor einem Schriftwerke bevorzugt

sei, ist mir nicht ersichtlich, ebensowenig, daß das Gesetz der vermögensrechtlichen Benachteiligung eines Verlegers zu gunsten der ideellen Künstlerinteressen das Wort rede.

Unbestreitbar liegt aber eine solche Schädigung des Verlegers vor, wenn diesem, nachdem eine Verständigung mit dem Urheber ausgeschlossen ist, verwehrt wird, die durch maßgebende Absatzbedingungen beeinträchtigte Verkäuflichkeit eines Werkes mittels zweckmäßiger Veränderungen wiederherzustellen. Ganz besonders ist dies der Fall, wenn Zeichnungen den künstlerischen Bestandteil eines Textwerkes bilden, das in Quart- oder Folioformat erschienen, aber für später zur Herausgabe in kleinerem Formate bestimmt ist.

Anderseits lassen sich Fälle namhaft machen, wo die kolorierte Reproduktion ursprünglich einfarbiger Blätter eine wesentliche Verbesserung bedeutet. Man denke an naturwissenschaftliche und ähnliche Tafelwerke. Hierbei trägt in den seltensten Fällen die künstlerische Technik Veranlassung zu ihrem einfarbigen Dasein, sondern vielmehr die Rücksicht auf die Kostspieligkeit mehrfarbiger Vervielfältigung. In solchen Fällen könnte von der Verletzung künstlerischer Eigenart in den Zeichnungen durch Ausmalen von seiten eines anderen Künstlers nicht die Rede sein, wie denn überhaupt die technische Ausführung bei dem Drucke übergebenen künstlerischen Erzeugnissen eine viel geringere Rolle spielt, als der zum Ausdruck kommende künstlerische Gedanke.

Ich meinerseits bezweifle, zum Teil aus vorerwähntem Grunde, sogar, daß die nach dem Tode des Urhebers (immer dies zu merken!) von seiten eines Verlegers in Ermangelung anderer Bestimmungen vorgenommenen Veränderungen eines Kunst- oder Schriftwerkes stets allgemein als Verbesserung anerkannt werden müssen. Zwar wird jeder Verleger bei der Wahl des Bearbeiters eines verwaisten Werkes nach bestem Ermessen handeln — wie oft wird aber dieses „beste Ermessen" dennoch getäuscht, ohne daß aus dem schlechten Ergebnisse dem Verleger ein Vorwurf gemacht werden könnte.

Bei Büchern sind derartige Verschlimmbesserungen alltägliche Vorkommnisse, und was die Unantastbarkeit des Urheberentwurfs angeht — so besteht bei manchen litterarischen Erscheinungen die Ursprünglichkeit in wenig mehr als dem Namen des einstigen Verfassers.

Wenn so weitgehende Veränderungen bei einem Schriftwerke statthaft sind, so ist schwer einzusehen, warum ein Erzeugnis der Zeichenfeder oder des Malerpinsels vor Veränderung geschützt sein sollte, die unter Umständen wesentlichen Verbesserungen gleich zu achten sind.

Ob sie das sind — darüber läßt sich nur entscheiden, wenn man den Charakter der fraglichen „Zeichnungen" genauer kennt.

Leipzig. Peter Hobbing.

# Zum Verlagsrecht.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 58.)

Den Ausführungen des Herrn Peter Hobbing in Nr. 53 dieses Blattes möchte ich folgendes entgegenhalten:

Meine Erörterungen beziehen sich, wie kaum mißverständlich ist, auf solche künstlerische Erzeugnisse, welche ästhetischen Zwecken dienen sollen (Romane, Gedichte Gemälde, Zeichnungen, musikalische Kompositionen u. ähnl.), bei denen also veränderte Zeitumstände keinen innern sachlichen Grund zu Abänderungen geben können. Daß der Verleger glaubt, ein Vermögensinteresse an nicht ausdrücklich vertragsmäßig ihm zustehenden veränderten Auflagen oder Ausgaben zu haben, kann die Rechte des Urhebers und seiner Erben nimmer einschränken. Es wäre das höchst unbillig und würde, wenn gestattet, zu den größten Mißbräuchen führen.

Aber auch, soweit Herr Hobbing an Erzeugnisse zu wissenschaftlichen und praktischen Zwecken (er nennt naturwissenschaftliche Tafelwerke) denkt, steht ihm die heutige Rechtsprechung in Deutschland nicht zur Seite.

Die Frage, ob auf den Verleger durch den Tod des Autors das Recht zu Abänderungen bei neuen Auflagen übergehe, wird allerdings von hervorragenden Juristen, mehr oder weniger bedingt, bejaht, am unbedingtesten von Harum. Auch Artikel 379 des neuen schweizerischen Obligationenrechts scheint, freilich nicht klar genug, diese Auffassung zu vertreten. Der in gleicher Richtung laufende Artikel 1169 des österreichischen Gesetzbuchs von 1811 ist ohne verlagsrechtlichen Ersatz aufgehoben, das neue ungarische Gesetz schweigt sich über die wichtige Frage aus.

Für Deutschland aber ist zur Zeit maßgebend die Entscheidung des Reichsgerichts (II. Civilsenat) vom 1. Juli 1884.*) Die Urteilsbegründung befaßt sich sehr ausführlich und grundsätzlich mit der Frage, und nennt es „außer allem Zweifel“, daß das neuere Urheberrecht nicht nur das Vermögensinteresse des Schriftstellers schützen wolle, sondern auch das Interesse, welches derselbe daran hat oder haben kann, daß sein Werk nur so, wie es von ihm verfaßt ist, veröffentlicht werde. Jede willkürliche Aenderung, welche der Verleger, sei es bei den ersten, sei es bei den folgenden Auflagen am Schriftwerke vornimmt, sei ein widerrechtlicher Eingriff in das Urheberrecht, welches, soweit es nicht zur Ausnützung dem Verleger übertragen ist, beim Verfasser, bezw. dessen Rechtsnachfolgern zurückbleibe. Die Verlags-

*) Vergl. Börsenblatt 1884 Nr. 221.

rechte des Verlegers können sich nicht erweitern, wenn das Urheberrecht in andere Hände übergehe. — Wohlgemerkt, beziehen sich diese Ausführungen auf ein Werk, zu dessen Umarbeitung sich der Verfasser bei Lebzeiten verpflichtet, ihre Notwendigkeit also im voraus anerkannt hatte. Es ist also zweifellos, daß auf Grund dieser Rechtsanschauung unverständige Erben den Verleger auch an den dringlichsten Aenderungen in neuen Auflagen zu hindern, das Verlagsobjekt also zu ruinieren das Recht haben.

Das Reichsgerichtserkenntnis trifft das praktisch Richtige m. E. nur für ästhetische Erzeugnisse; hinsichtlich wissenschaftlicher und praktischer Erzeugnisse stellt es sich in Widerspruch mit der üblichen Verlagspraxis, mit den Bedürfnissen des Buchhandels und häufig genug wohl auch dem wohlverstandenen Interesse der Erben. Eine sehr sachgemäße Kritik des reichsgerichtlichen Standpunktes giebt A. Schürmann in seinem Buche: „Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger" S. 306 ff. Auch giebt er in § 5 seiner Grundordnung den richtigen Schlüssel zur Lösung dieser, wie vieler anderer unklaren verlagsrechtlichen Aufgaben, indem er für deren Beurteilung die Art der Entstehung des Verlagsverhältnisses — ob vom Autor oder Verleger herbeigeführt — entscheidend gemacht wissen will.

So lange wir die dringend notwendige, demnächst im Börsenverein anzustrebende Ordnung des Verlagsrechts noch nicht erreicht haben, thut der Verleger am besten, wenn er bei Abschluß seiner Verlagsverträge von dem Grundsatz ausgeht: Nur die Rechte, welche der Autor dir ausdrücklich im Vertrage abtritt, wirst du besitzen.

Leipzig. Robert Voigtländer.

---

# Das Lieferungsgeschäft im Buchhandel.

## I.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 48 und 51.)

### Urteil des königlichen Landgerichts Leipzig vom 25. April 1889.

In Sachen des

Buchhändlers Gustav Fock in Leipzig, Klägers,

gegen den

Verlagsbuchhändler W. Spemann in Stuttgart, Beklagten,

erkennt die zweite Kammer für Handelssachen des königlichen Landgerichts zu Leipzig für Recht:

Der Beklagte ist schuldig,

1. dem Kläger

a) 150 Exemplare des 5. bis mit 12. Heftes des Jahrgangs VIII (1888/89) der in seinem, Beklagtens, Verlage erscheinenden Monats-

schrift „Vom Fels zum Meer“, und zwar je 137 Exemplare zum Ladenpreis von 1 ℳ für das Heft mit 30 Prozent Rabatt, und je 13 Freiexemplare, jedes Heft jedesmal nach seinem Erscheinen;

b) 25 Exemplare des in seinem, Beklagtens, Verlage erscheinenden Werkes „Pierer's Konversationslexikon“, siebente Auflage, Lieferung 37 und folgende bis einschließlich 230, zum Preise von 35 ₰ für das Heft jeder Lieferung mit 40 Prozent Rabatt, sowie

c) 1 Exemplar des nämlichen Werkes von Lieferung 37 an zum nämlichen Preise mit 20 Prozent Rabatt, ferner

d) 30 Exemplare desselben Werkes in broschierten Halbbänden zum Preise von 3 ℳ 25 ₰ mit 40 Prozent Rabatt, und zwar Halbband 3 bis mit Halbband 24,

gegen Berichtigung des Kaufpreises in der Weise, daß derselbe auf das zwischen den Parteien geführte, am Ende jedes Kalendervierteljahres abzuschließende und je vierzehn Tage nach dem Abschlusse durch Zahlung zu regulierende Barkonto für feste Bezüge zu buchen ist, in Leipzig zu liefern,

2. dem Kläger den durch verzögerte Vertragserfüllung entstandenen Schaden zu ersetzen;

3. die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Das Urteil ist, soweit Beklagter zur Lieferung der bis jetzt bereits erschienenen Werke verurteilt ist, vorläufig vollstreckbar, dafern Kläger 600 ℳ Sicherheit leistet.

Thatbestand:

Inhalts der Akten H. g. II 15/89 und 49/89 hat der Kläger gegen den Beklagten vor dem Prozeßgericht auf Lieferung, beziehungsweise auf Anerkennung der Verpflichtung zur Lieferung der illustrierten Zeitschrift „Vom Fels zum Meer“ und des „Pierer'schen Konversationslexikon“ geklagt. Durch Beschluß vom 9. April 1889 ist die Verbindung der beiden Prozesse zum Zwecke der gemeinschaftlichen Verhandlung und Entscheidung derselben angeordnet worden.

Die Parteien haben sich über folgende Thatsachen einverstanden erklärt:

1.

Im Anfange des Jahres 1888 bestellte der Kläger, welcher eine Sortimentsbuchhandlung in Leipzig betreibt, bei dem Beklagten mittels Bestellzettels 25 Exemplare von Lieferung 2 und folgenden, sowie 30 Exemplare von Halbband 1 und folgenden des in des Beklagten Verlag in 7. Auflage erscheinenden Werkes, betitelt „Pierers Konversationslexikon“. Dieses Werk soll nach dem vom Beklagten ausgegebenen (und zu den Akten überreichten) Prospekt in 230 Lieferungen oder in 24 broschierten Halbbänden erscheinen.

Der Beklagte hat sich verpflichtet, dem Kläger die gedachten Exemplare zu dem Preise von 35 ₰ für jedes Heft (Lieferung) und von 3 ℳ 25 ₰ für jeden Halbband mit 20 Prozent Rabatt in Leipzig zu liefern.

Außerdem verpflichtete sich der Beklagte dem Kläger, demselben behufs Ausführung einer dem Beklagten direkt zugegangenen, von demselben dem Kläger zugewiesenen Bestellung 1 Exemplar des in Rede stehenden Werkes (Heftausgabe) zum Preise von 35 ₰ für das Heft mit 20 Prozent Rabatt zu liefern.

2.

Weiter bestellte der Kläger bei dem Beklagten im September 1888 mittels (zu den Akten überreichten) Bestellzettels (unter Ziffer 4a) 150/137 Exemplare der bei letzterem erscheinenden illustrierten Monatsschrift „Vom Fels zum Meer“ 1888/89 Heft 2 und folgende Gesamt-Kontinuation — welche Zeitschrift im August 1888 den VIII. Jahrgang begonnen hatte und deren 1. Heft als Probeheft vor dem September 1888 erschienen war — jedes Heft sofort nach seinem Erscheinen an den Kläger in Leipzig zu liefern zu dem Preise von 1 ℳ für das Heft mit 30 Prozent Rabatt und mit einem Freiexemplar auf je 10 Exemplare, so daß 150 Hefte zu liefern, dagegen nur 137 zu bezahlen waren.

Der Prospekt d. d. Stuttgart, 20. Juli 1888 (vom Beklagten zu den Akten überreicht), mittels dessen der Beklagte dem Kläger das Erscheinen des VIII. Jahrganges der gedachten Zeitschrift anzeigte, enthält unter den auf der zweiten Seite mitgeteilten „Bezugsbedingungen" unter der Ueberschrift „Wichtige Bedingungen" unter anderem folgenden Vermerk:

„Zur Unterstützung eines soliden Geschäfts stelle ich jede Verbindung mit Handlungen ein, die mit einem Rabatt liefern, der über den ortsüblichen Skonto hinausgeht."

3.

Bezüglich der Berichtigung des Kaufpreises für die unter 1 und 2 gedachten Werke ist zwischen den Parteien vereinbart, daß dessen Betrag auf Barkonto berechnet, das letztere am Schlusse jedes Kalendervierteljahres abgeschlossen und der dem Beklagten zukommende Saldo von dem Kläger binnen vierzehn Tagen nach dem jedesmaligen Abschlusse ausbezahlt werden sollte.

4.

Der Beklagte hat die erstgedachten Bestellungen Klägers angenommen, demselben jedoch Pierers Lexikon nur bis einschließlich Heft 36 (erschienen am 1. Dezember 1888), beziehentlich einschließlich Halbband 2 (erschienen im Juli 1888), von der Zeitschrift „Vom Fels zum Meer" aber nur die 4 ersten Hefte unmittebar nach ihrem Erscheinen geliefert.

Die Weiterlieferung hat Beklagter, ungeachtet er hierzu vom Kläger aufgefordert worden ist, eingestellt und im Dezember 1888 dem letzteren erklärt, daß er jede weitere Geschäftsverbindung mit ihm abbreche.

Auf Grund der vorstehenden Thatsachen und unter Bezugnahme darauf, daß dem Kläger durch die Nichterfüllung der Verträge großer Schaden entstanden sei, beziehentlich noch entstehe, dessen Spezialisierung vorbehalten werde, fordert nun

der Kläger

vom Beklagten Lieferung der Werke, soweit sie bis jetzt erschienen, sowie Anerkennung seiner Verpflichtung zur Lieferung der künftig erscheinenden und Ersatz des durch Nichtlieferung erwachsenen Schadens. Die hierauf gerichteten Anträge Blatt 1b 2 der Akten H. g. II 15/89 und 49/89 sind von ihm verlesen worden;

der Beklagte

hat Klagabweisung beantragt.

Von den zur Begründung dieses Antrags vorgebrachten Thatsachen beruhen zunächst noch folgende im erklärten Einverständnisse der Parteien:

5.

Es ist gegenwärtig im deutschen Buchhandel eine Bewegung im Fluß, die dahin geht, daß die Verleger mit aller Energie darauf dringen, daß die Sortimentsbuchhändler die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise ihrer Verlagswerke streng einhalten, daß die Sortimenter also keinesfalls unter dem Ladenpreise verkaufen dürfen, sofern nicht etwa einzelne Werke von den Verlegern selber zu ermäßigten Preisen dem Publikum angeboten werden.

Es sind auch hierauf bezügliche Bestimmungen in die „Satzungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig" vom 25. September 1887 aufgenommen worden. Die Parteien, welche Mitglieder dieses Vereins sind, haben sich diesen Satzungen unterworfen.

In § 1 Ziffer 2 der letzteren wird als Zweck des Börsenvereins unter anderen

„die Feststellung allgemein giltiger geschäftlicher Bestimmungen im Verkehr der Buchhändler, sowie der Buchhändler mit dem Publikum in Bezug auf die Einhaltung der Bücherladenpreise, beziehungsweise den von letzteren zu gewährenden Rabatt"

bezeichnet, und nach § 3 Ziffer 4 und 5 der Satzungen ist jedes Mitglied des Vereins verpflichtet,

„jedes öffentliche Anerbieten von Rabatt an das Publikum in ziffernmäßiger oder unbestimmter Form zu unterlassen und

bei Verkäufen an das Publikum innerhalb Deutschlands, Oesterreichs rc. die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise einzuhalten rc."

Wegen geflissentlicher Nichtbeachtung dieser Verpflichtung kann nach § 8 Ziffer 1 der Satzungen die Ausschließung des betreffenden Mitgliedes aus dem Börsenverein erfolgen.

6.

In Ergänzung dieser Satzungen hat der Börsenverein der Deutschen Buchhändler am 28. April 1888 eine „buchhändlerische Verkehrsordnung" angenommen, welche in §§ 11 und 12 folgendes bestimmt:

„Die Preisbestimmung der buchhändlerischen Ware ist eine andere, als diejenige sonstiger gewerblicher Erzeugnisse. Während hier der Grossist oder Detaillist vom Fabrikanten zu einem zwischen ihnen besonders vereinbarten Preise einkauft und den Verkaufspreis an seine Abnehmer selbständig bestimmt, erhält jedes Buch bei seinem Erscheinen seitens seines Verlegers einen allgemein giltigen, öffentlich angezeigten Verkaufspreis für das Publikum (Ladenpreis, Ordinärpreis), und die Sortimenter genießen davon einen seitens des Verlegers gewährten Rabatt, dessen Höhe oft verschieden ist, je nach der Zahl der gleichzeitig bezogenen Exemplare (Freiexemplare bei Partiebestellungen), oder je nachdem der Sortimenter in Rechnung oder gegen bar bezieht. Der Erlaßpreis für den Sortimenter wird Netto-Preis, beziehungsweise Bar-Preis oder Netto-Bar-Preis genannt.

Für außerhalb des eigentlichen Gebietes des deutschen Buchhandels (Deutsches Reich, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz) erschienene Werke gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht."

7.

Auf den Ankündigungen seiner Verlagswerke und auf seinen Fakturen hat der Beklagte den Vermerk stehen: „Ankündigung meiner Verlagswerke unter dem Ladenpreis gestatte ich nicht." Derselbe Vermerk befindet sich auf den Remittenden-Verzeichnissen des Beklagten, wovon derselbe 1 Exemplar der Ostermesse 1888 (unter ⊙, beziehentlich 4b) zu den Akten überreichte.

Dem Kläger ist dies, als er mit dem Beklagten in Geschäftsverbindung trat, bekannt gewesen, ebenso kennt er die Satzungen des Börsenvereins nebst Verkehrsordnung und hat, bevor er „Vom Fels zum Meer" bei Beklagtem bestellte, den unter 2 erwähnten Prospekt, insbesondere die „wichtige Bedingung" gelesen, Widerspruch gegen dessen Inhalt aber nicht erhoben.

8.

In dem vom Kläger für den Buchhandel herausgegebenen Lagerverzeichnis XXI 1888/89, sowie in dem Nachtrag hierzu, welchen Beklagter unter 6 und 7 überreichte, ist das Geschäft Klägers als „Zentralbezugsquelle für im Preise herabgesetzte Bücherwerke" bezeichnet.

In dem gedachten Nachtrag hat Kläger unter anderen unter Nr. 1061 des Verlagswerks des Beklagten „Schatzkästlein des guten Raths", dessen Ladenpreis Beklagter auf 5 ℳ festgesetzt hat, zu 3 ℳ 75 ₰, bar zu 2 ℳ 85 ₰ im Buchhandel ausgeboten.

Lagerverzeichnis XXI nebst Nachtrag ist vom Kläger auch ans Publikum ausgegeben worden. In den betreffenden Exemplaren ist jedoch nicht der „bisherige Preis" und „Barpreis", sondern nur der jetzige Preis, wie er in der Mittelspalte des Lagerverzeichnisses enthalten ist, angegeben.

Von dem Lagerverzeichnis XXI nebst Nachtrag hat Beklagter im Dezember 1888 Kenntnis erhalten.

Der Beklagte

macht nun geltend, daß er zur Aufhebung der mit dem Kläger abgeschlossenen Lieferungsverträge berechtigt sei, und zwar aus folgenden Gründen:

a.

Der Kläger gehöre zu denjenigen Sortimentern, welche sich der Forderung der Verleger wegen Festsetzung der Ladenpreise grundsätzlich nicht fügten.

Das Lagerverzeichnis enthalte, abgesehen vom „Schatzkästlein des guten Raths" zahlreiche Bücher, hinsichtlich deren das Verlagsrecht der betreffenden Verleger noch zu Recht bestehe und deren Auflagen seitens der Verleger durchaus noch nicht vollständig abgesetzt seien.

Speziell das in seinem Verlage erschienene „Schatzkästlein" anlangend, so sei das Verfahren des Klägers geeignet, ihn schwer zu schädigen. Denn dieses im Jahre 1888 erschienene Werk gehe noch ausgezeichnet, und hoffe er, noch verschiedene Auflagen von demselben veranstalten zu können. Der Absatz des Werkes werde für ihn als Verleger wesentlich beschränkt, ja es leide das Renommee des Verlagsartikels, wenn es von den Sortimentern zu einem erheblich niedrigeren Preise als dem Ladenpreise öffentlich ausgeboten werde.

Dieses Verhalten und Verfahren des Klägers enthalte eine grobe Verletzung der demselben nach den Satzungen des Börsenvereins und der Verkehrsordnung obliegenden Verpflichtungen, welche ihn, Beklagten, zur Aufhebung des geschäftlichen Verkehrs mit Klägern berechtige.

b.

Er habe den Geschäftsgrundsatz, nur mit solchen Sortimentern zu arbeiten, welche sich streng an die Satzungen hielten. Dem Kläger sei dies durch die auf seinen, Beklagtens, Fakturen ꝛc. enthaltenen Vermerke, daß er Ankündigung seiner Verlagswerke unter dem Ladenpreis nicht gestatte, bekannt gewesen. Kläger habe sich hiermit thatsächlich einverstanden erklärt, da er, ohne gegen den Vermerk Widerspruch zu erheben, die Geschäftsverbindung mit ihm eingegangen sei, beziehentlich fortgesetzt habe.

Auch hiernach sei Kläger zur Einhaltung der von ihm, Beklagten, bestimmten Ladenpreise verpflichtet, er, Beklagter, aber, da Kläger dem strikt zuwiderhandle, zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen zu Klägern berechtigt.

Bezüglich der Zeitschrift „Vom Fels zum Meer" komme aber

c.

noch in Betracht, daß jedes Heft derselben ein in sich abgeschlossenes Ganzes für sich bilde und die Zeitschrift daher auch den Bestellern gegenüber heftweise berechnet und bezahlt werde.

Er, Beklagter, müsse es sich gefallen lassen, daß ein Besteller im Laufe eines Jahrganges Hefte abbestelle. Er sei den Sortimentern gegenüber nur heftweise zu liefern verpflichtet und daher auch berechtigt, ohne daß es der Angabe eines Grundes bedürfe, die Lieferung weiterer Hefte zu verweigern.

In dieser Beziehung bestehe im Buchhandel eine dahingehende allgemeine Usance.

d.

Der Kläger habe sich der im Prospekt oben unter 2 enthaltenen „wichtigen Bedingung" stillschweigend unterworfen. Hiernach liege bezüglich der Zeitschrift „Vom Fels zum Meer" nur ein bedingter Kauf vor; es sei unter der Bedingung kontrahiert, daß Kläger die Verlagswerke des Beklagten nicht mit einem Rabatt liefere, welcher über den ortsüblichen Skonto hinausgehe. Dieser Bedingung sei durch die Herabsetzung des Ladenpreises für das „Schatzkästlein" vom Kläger zuwidergehandelt worden.

Der Kläger

widerspricht den An- und Ausführungen des Beklagten, bestreitet dessen Berechtigung zum einseitigen Rücktritt von den abgeschlossenen Kaufverträgen und erklärt sich auf das Vorbringen des Beklagten im einzelnen dahin:

zu a.

Die kurz vor dem Erscheinen einer neuen Auflage eines Werkes noch vorhandenen Exemplare würden im Interesse des Verlegers billiger verkauft. Dies habe er gethan. Einen Verstoß gegen die „Satzungen des Börsenvereins" involviere dies keineswegs.

Das „Schatzkästlein des guten Raths" habe er aber überhaupt nicht vom Beklagten, sondern vom Buchhändler Strauß in Bonn unter dem Ladenpreis gekauft, welcher das Werk vom Beklagten bezogen habe.

Aus zweiter Hand billiger erworbene Bücher dürfe er verkaufen, wie er wolle, er sei an den Ladenpreis dem Verleger gegenüber nicht gebunden. In den Statuten des Vereins der Leipziger Sortimentsbuchhändler vom 8. April 1885, § 4, sei dies ausdrücklich anerkannt. Der Kläger legt ein Exemplar der Statuten vor und verlas § 4 derselben.

zu b.

Beklagter könne sich seinen, durch festen Kauf übernommenen Verpflichtungen durch Proklamationen der hier gedachten Art nicht entziehen.

zu c.

Der Jahrgang, nicht das einzelne Heft sei ein Ganzes. Die einzelnen Hefte enthielten außer kürzeren Abhandlungen auch größere, durch mehrere Hefte fortlaufende Erzählungen. Jeder Jahrgang enthalte ein Verzeichnis über den Gesamtinhalt der Hefte. Daß die Zeitschrift heftweise berechnet und bezahlt werde, sei richtig.

Der Beklagte

hat eingeräumt, daß ein Werk kurz vor dem Erscheinen einer neuen Auflage billiger verkauft werde, was indes nur der Verleger anordnen könne. Er bestritt weiter nicht, daß der Kläger das „Schatzkästlein" nicht von ihm bezogen habe und daß die Hefte der Zeitschrift „Vom Fels zum Meer" größere, durch mehrere Hefte durchgehende Erzählungen enthielten, jeder Jahrgang ein Gesamtinhaltsverzeichnis habe.

Die vorgelegten Statuten erkannte er als solche an, widersprach aber im übrigen dem Vorbringen Klägers, und berief sich für seine Behauptungen, soweit sie vom Kläger bestritten sind, auf das Gutachten eines Sachverständigen.

Der Kläger benannte unter Ueberreichung der Verkaufsrechnungen den Buchhändler Strauß in Bonn als Zeugen dafür, daß er das „Schatzkästlein" von dem letzteren gekauft, Strauß dasselbe aber vom Beklagten bezogen habe.

Zufolge Beschlusses vom 14. März 1889 — Blatt 16 der Akten — ist der Buchhändler Kefelshöfer als Sachverständiger vernommen worden. Wegen der Aussage desselben wird auf das Abhörungsprotokoll, Blatt 19 flg. der Akten, verwiesen. Der Inhalt der vorgelegten Schriftstücke ist, soweit auf letztere von den Parteien Bezug genommen worden ist, zum Vortrag gelangt.

## Gründe.

**Der Kläger fordert vom Beklagten Lieferung der bei demselben bestellten Werke, soweit sie bis jetzt erschienen sind, sowie Anerkennung seiner Verpflichtung zur Lieferung der weiteren Hefte, bez. Bände dieser Werke nach deren jedesmaligem Erscheinen. Die Klage ist also teils als Leistungs- teils als Feststellungsklage erhoben. Die Zulässigkeit der letzteren unterliegt keinem Bedenken, da der Kläger an der alsbaldigen Feststellung des vorliegenden streitigen Rechtsverhältnisses offenbar ein erhebliches rechtliches Interesse hat.**

Was nun die Sache selbst anlangt, so kann den Gründen, aus denen der Beklagte zur Aufhebung der mit dem Kläger abgeschlossenen Lieferungsverträge sich für berechtigt hält, nicht beigetreten werden.

Angenommen, der Kläger hätte durch den Verkauf des in Beklagtens Verlag erschienenen „Schatzkästlein" unter dem von letzterem bestimmten Ladenpreis oder sonst den im Thatbestande wiedergegebenen Bestimmungen der Satzungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler bezw. der buchhändlerischen Verkehrsordnung zuwidergehandelt, so würde dies gemäß § 8, Ziffer 1. der Satzungen nach Befinden nur die Ausschließung des Klägers aus dem Börsenverein zur Folge haben können. Eine andere, weitergehende Strafbestimmung für die Nichterfüllung der den Mitgliedern des Vereins nach den Satzungen obliegenden Pflichten ist in denselben nicht vorgesehen, insbesondere ist den Mitgliedern des Vereins für den Fall der Nichtbeachtung der Satzungen in den letzteren nicht der Verlust der Rechte angedroht, welche sie aus den in ihrem Geschäftsverkehr miteinander abgeschlossenen Verträgen gegenseitig erworben haben. Sollten Zuwiderhandlungen gegen die Satzungen für die einzelnen Mitglieder des Vereins so weittragende, in deren Rechtssphäre tief eingreifende Folgen nach sich ziehen, so hätte dies ausdrücklich ausgesprochen werden müssen. Auf die mehrgedachten Satzungen kann sich also der Beklagte für seine Weigerung, die mit dem Kläger abgeschlossenen Lieferungsverträge zu erfüllen, nicht mit Erfolg berufen.

Der Beklagte hat weiter darauf Bezug genommen, daß die Ankündigungen seiner Verlagswerke, beziehungsweise seine Fakturen den Vermerk enthalten „Ankündigungen meiner Verlagswerke unter dem Ladenpreis gestatte ich nicht", sowie daß Kläger sich diesem Verbote thatsächlich unterworfen habe. Wäre dies der Fall und wollte man selbst die für den Kläger hiernach sich ergebende Verpflichtung, dergleichen Ankündigungen zu unterlassen, als eine mit zur Erfüllung der mit Beklagtem abgeschlossenen Lieferungsverträge gehörige Leistung ansehen, so würde doch der Beklagte, falls Kläger seiner Verpflichtung nicht nachkommt, nicht zur Aufhebung dieser Verträge berechtigt sein, da die Parteien darüber, welchen Rechtsnachteil die Zuwiderhandlung gegen jenes Verbot für den Kläger haben soll, nichts bestimmt haben, Beklagter sich insbesondere das Recht des Rücktritts von den Lieferungsverträgen für den gedachten Fall nicht vorbehalten hat. Dem Beklagten steht demnach wegen der vom Kläger etwa begangenen Ueberschreitungen des mehrerwähnten Verbots nur ein Anspruch auf Ersatz des ihm durch dieselben erwachsenen Schadens gegen den Kläger zu (§ 864 Bürgerliches Gesetzbuch).

Bezüglich der Zeitschrift „Vom Fels zum Meer" ist das Verlangen nach Vertragsaufhebung vom Beklagten noch auf die im Prospekt enthaltene „Wichtige Bedingung" (vergleiche oben Thatbestand unter 2), sowie darauf gestützt worden, daß jedes einzelne Heft dieser

Zeitschrift ein Ganzes für sich bilde, in einem solchen Falle nach buchhändlerischer Usance aber die Abbestellung der Hefte ohne Angabe des Grundes zulässig sei.

Das Bestehen einer solchen Usance ist indes vom Sachverständigen nicht bestätigt worden. Die Behauptung aber, jedes Heft dieser Zeitschrift sei ein abgeschlossenes Ganzes, wird schon durch die Thatsache widerlegt, daß größere Erzählungen durch mehrere Hefte fortlaufen, also ein Heft Fortsetzungen von in früheren Heften begonnenen Erzählungen enthält. Auch hat der Beklagte in seinem Prospekte vom 20. Juli 1888 dem Kläger den „neuen Jahrgang" offeriert; es ist von letzterem daraufhin auch der ganze Jahrgang, Heft 2 „folgende", Gesamtkontinuation, bei Beklagtem bestellt worden. Damit entfallen die vom Beklagten aus der Heftlieferung gezogenen Folgerungen von selbst.

Was nun die „wichtige Bedingung" anlangt, so sind im Prospekt vom 20. Juli 1888, mittels dessen der Beklagte zur Bestellung der Zeitschrift „Vom Fels zum Meer" aufgefordert hat, unter den „Bezugsbedingungen" die Vorteile aufgeführt, welche Beklagter den Sortimentern je nach der Höhe der aufgegebenen Kontinuation gewähren will. Unter diese Bezugsbedingungen ist die „wichtige Bedingung" gedruckt, in welcher der Beklagte zunächst erklärt, daß er mit nur 25 Prozent ohne Freiexemplare liefere, wenn mehrere Firmen sich zusammenthun, um ihm eine hohe gemeinsame Kontinuation anzugeben, oder wenn eine Handlung einer andern liefert, welche an einem der Kommissionsplätze einen eigenen Vertreter hat. Im unmittelbaren Anschluß hieran heißt es dann weiter: „zur Unterstützung eines soliden Geschäfts stelle ich jede Verbindung mit Handlungen ein, die mit einem Rabatt liefern, der über den ortsüblichen Skonto hinausgeht".

Berücksichtigt man den Zusammenhang, in welchem diese Worte mit den unmittelbar vorhergehenden stehen, sowie den Zweck, welchen beide „wichtige Bedingungen" gleichmäßig verfolgen; erwägt man weiter, daß in dem ganzen Prospekt überhaupt nur von der Zeitschrift „Vom Fels zum Meer" die Rede ist, der übrigen Verlagswerke des Beklagten aber mit keinem Worte gedacht wird, so kann der Passus „die mit einem Rabatt liefern, der ꝛc." auch nur auf die im Prospekt allein angebotene Zeitschrift „Vom Fels zum Meer", nicht aber auf jedes andere beliebige Verlagswerk des Beklagten bezogen werden. Hätte der Beklagte den Sortimentsbuchhändlern den Abbruch der Geschäftsverbindung nicht nur für den Fall, daß sie „Vom Fels zum Meer", sondern auch für den Fall, daß sie irgend eines seiner Verlagswerke mit einem über den ortsüblichen Skonto hinausgehenden Rabatt liefern, androhen und die Einhaltung dieses Skonto seitens der Sortimenter in Bezug auf alle seine Verlagswerke ganz allgemein als Bedingung für seine Geschäftsbeziehungen zu denselben hinstellen wollen, so hätte er dies in dem (Spezial=)Prospekt vom 20. Juli 1888 in einer

jeden Zweifel über seine Absicht ausschließenden Weise zum klaren und deutlichen Ausdruck bringen müssen.

Da Beklagter dies nicht gethan hat, so muß die „wichtige Bedingung“ nach der Regel des § 813 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und da dieselbe als Strafbestimmung eine extensive Auslegung nicht gestattet, zum Nachteil des Beklagten, welcher Rechte daraus herleitet, ausgelegt werden.

Daß der Kläger „Vom Fels zum Meer“ mit so hohem Rabatt verkauft habe, ist vom Beklagten nicht behauptet. Auf das vom Kläger unter dem Ladenpreis verkaufte, in Beklagtens Verlag erschienene „Schatzkästlein“ leidet aber die „wichtige Bedingung“ nach dem soeben Dargelegten keine Anwendung. Es braucht deshalb auch nicht erörtert zu werden, welche Folge es haben würde, wenn der Kläger, wie er behauptet, dieses Werk nicht vom Beklagten, sondern aus zweiter Hand zu einem billigeren, als dem Ladenpreise erworben hätte.

Aus vorstehenden Erwägungen und da Beklagter den Abschluß der Lieferungsverträge eingeräumt hat, rechtfertigt sich die Verurteilung des Beklagten.

Wegen der Kosten, sowie der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wird auf §§ 87, 650 der Civilprozeßordnung verwiesen.

---

## Urteil des königlichen Oberlandesgerichts in Dresden vom 15. Oktober 1889.

Die Berufung gegen das Urteil der zweiten Kammer für Handelssachen des Landgerichts zu Leipzig vom 25. April 1889 wird als unbegründet zurückgewiesen; zur Tragung der Kosten des Rechtsmittels wird der Beklagte verurteilt.

### Entscheidungsgründe.

I.

Den Gründen der vorigen Instanz gegenüber dem Einwande des Beklagten, er sei zur Aufhebung der mit dem Kläger im Anfange des Jahres 1888 und im September desselben Jahres abgeschlossenen Verträge wegen Lieferung des Werkes „Pierer's Conversationslexikon“ und der Zeitschrift „Vom Fels zum Meer“ berechtigt, war allenthalben beizupflichten. Im Anschluß an dieselben ist hier nur noch folgendes hervorzuheben:

Die Behauptung des Beklagten im Berufungsverfahren (Punkt IV seines Schriftsatzes vom 22. August 1889), daß der Kläger die Zeitschrift „Vom Fels zum Meer“ lediglich heftweise bestellt habe, ist nach seiner erläuternden Bemerkung nicht so gemeint, daß er die Bestellung für jedes einzelne Heft aufgegeben, beziehungsweise jedesmal wiederholt habe. Nach der hiernach maßgebend bleibenden, von ihm in erster Instanz im Einverständnisse mit dem Kläger abgegebenen,

unter 2 des vorigen Thatbestandes festgestellten Erklärung hat er — mittels des Bestellzettels unter 4a — 150 Exemplare „Vom Fels zum Meer", Jahrgang 1888/89, Heft 2 und folgende, Gesamtkontinuation, jedes Heft sofort nach seinem Erscheinen zu liefern, bestellt. Diese Bestellung kann nicht anders aufgefaßt werden, als daß er im voraus die sämtlichen zu dem Jahrgange 1888/89 gehörigen Hefte fest bestellt hat, und der Beklagte, welcher in dem Prospekte vom 20. Juli 1888 den (ganzen) „neuen Jahrgang" zur Lieferung angeboten, kann die Rechtswirksamkeit dieser Bestellung nicht bestreiten, nachdem er dieselbe durch Lieferung der Hefte 2 bis 4 thatsächlich angenommen hatte.

Unerheblich sind die neueren Beweisanträge des Beklagten bezüglich seiner Behauptung unter III, 1 des angezogenen Schriftsatzes, daß der Kläger durch den billigen Verkauf des „Schatzkästleins" sich nach buchhändlerischen Grundsätzen der „Schleuderei" schuldig gemacht habe. Wäre dies der Fall, so würde doch damit, wie die vorige Instanz richtig ausgeführt hat, für den Beklagten kein Rechtsgrund zur Aufhebung des mit dem Kläger geschlossenen Lieferungsvertrags geschaffen worden sein.

Anlangend endlich den Versuch des Beklagten, die im Prospekte vom 20. Juli 1888 enthaltene „Wichtige Bedingung" zu seiner Rechtsverteidigung zu verwerten, so läßt sich derselben nicht ohne weiteres die ihr von dem Beklagten untergelegte Bedeutung und Tragweite beimessen. Ihre Fassung läßt zufolge ihrer Unbestimmtheit eine verschiedene Deutung ihres Sinnes zu, insbesondere trägt der Satz „stelle ich jede Verbindung mit Handlungen ein, die &c." seinem Wortlaute nach nicht weiter als zu der Auffassung, daß der Beklagte damit habe ankündigen wollen, er werde mit solchen Geschäftsfreunden, welche mit einem den ortsüblichen Skonto überschreitenden Rabatt arbeiten würden, keine weiteren Geschäfte machen, also für die Zukunft den Geschäftsverkehr mit ihnen abbrechen. Schon aus diesem Grunde würde der Beklagte nicht in der Lage sein, auf Grund dieser Bedingung die Erfüllung der hier fraglichen fest abgeschlossenen Lieferungsgeschäfte zu verweigern.

II.

Was hiernächst die Einzelheiten der gegen den Beklagten ausgesprochenen Verurteilung anlangt, so giebt das Rechtsmittel

1. zu einer Aenderung des angefochtenen Urteils in Punkt 1 der Urteilsformel keinen Anlaß. Diese Entscheidung ist im Zusammenhange mit dem Eingange der Entscheidungsgründe und mit der wegen der vorläufigen Vollstreckbarkeit gegebenen Anordnungen dahin aufzufassen, daß darin der Beklagte zur Lieferung derjenigen Hefte und beziehungsweise Bände der beiden Werke: „Pierer's Conversationslexikon" und „Vom Fels zum Meer", Jahrgang 1888/89, welche zur Zeit der Verkündung des Urteils bereits erschienen waren, verurteilt

und hinsichtlich der damals noch nicht erschienenen Teile jener Werke seine Verpflichtung festgestellt worden ist, dieselben nach ihrem jedesmaligen Erscheinen zu liefern. Dieser Inhalt der Entscheidung entspricht der rechtlichen Lage des Falles zur Zeit der Verkündung des angefochtenen Urteils, insbesondere erachtet das Berufungsgericht mit der vorigen Instanz für jenen Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Feststellungsklage (§ 231 der Civilprozeßordnung) in dem im angefochtenen Urteile angenommenen Umfange für gegeben. Selbstverständlich war dem eventuellen Antrage des Klägers, die Verurteilung des Beklagten durchgängig auf die geklagten Leistungen als solche zu richten, keine Folge zu geben, da er überhaupt kein Rechtsmittel gegen das vorige Urteil eingelegt und überdies erklärt hat, an der Ausführung der geklagten Lieferungen gegenwärtig kein unmittelbares Interesse mehr zu haben.

2. In Bezug auf die Verurteilung des Beklagten zum Ersatze des dem Kläger durch verzögerte Vertragserfüllung entstandenen Schadens in Punkt 2 der vorigen Urteilsformel ist zu bemerken, daß die etwa aus den Ausführungen des Reichsgerichtes in seinen Entscheidungen für Civilsachen Band XXI, Seite 382 abzuleitenden Bedenken gegen die Zulassung einer Klage auf Schadenersatz unter Vorbehalt der Liquidation, da sie nur die prinzipale Schädenklage betreffen, auf die vorliegende, nur accessorische Geltendmachung des Schädenanspruchs keine Anwendung leiden (vergleiche angezeigte Entscheidungen, Band XII, Seite 353).

III.

Bei der hiernach sich ergebenden durchgängigen Sachfälligkeit des Beklagten war es bei seiner Verurteilung zur Tragung der instanzlichen Kosten ebenfalls zu belassen und ihm auch die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Berufung aufzuerlegen (§ 92 der Civilprozeßordnung).

---

## Das Lieferungsgeschäft im Buchhandel.

### II.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 58.)

Der im Börsenblatt Nr. 48 und 51 mitgeteilten „Gerichtsentscheidung“ über diesen Gegenstand liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zu Grunde:

Gustav Fock in Leipzig hatte eine Partie des Spemannschen „Schatzkästlein“ von E. Strauß in Bonn erworben und kündigte das-

selbe in seinen Katalogen mit dem Zusatz an: Ladenpreis 5 ℳ, jetziger Preis 3 ℳ 75 ₰; bar 2 ℳ 85 ₰. Unter Berufung auf seine Geschäftsbestimmungen &c. hob deshalb Spemann die Verbindung mit Fock alsbald auf und verweigerte ihm auch die Lieferung der Fortsetzungen.

Fock bezog von ihm:

150/137 „Vom Fels zum Meer“ in Monatsheften à 1 ℳ;

25 beziehungsweise 26 „Pierers Conversationslexikon“ in Lieferungen

(auf 230 Lieferungen im Ganzen berechnet);

30 desgleichen in Halbbänden, deren 24 erscheinen sollen.

Unterm 22. Februar vorigen Jahres wurde dem Unterzeichneten eine gutachtliche Aeußerung in dieser Angelegenheit abverlangt. Ich antwortete:

„In Erwiderung Ihres Geehrten vom 22. bemerke ich, daß Herr Spemann meines Dafürhaltens im Rechte ist. Wenn er eine Geschäftsverbindung aufhebt, so kann er alle Kontinuationen zurückbehalten, die einzeln berechnet werden. Das Recht des Publikums wird dadurch nicht berührt. Es kann auf anderem Wege von ihm befriedigt werden.“

Das Königliche Landgericht in Leipzig hat anders entschieden und das Oberlandesgericht in Dresden die Berufung dagegen verworfen. Danach ist Spemann schuldig, die Fortsetzung der Monatsschrift bis zu Ende des betreffenden Jahrgangs, sowie die Fortsetzung von Pierers Conversationslexikon bis zur Vollendung des Ganzen zu liefern. Demzufolge wurde Spemann wegen verzögerter Vertragserfüllung zur Schadloshaltung des Klägers Fock und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

Das Leipziger Landgericht und mit ihm das Oberlandesgericht in Dresden gehen hierbei von der Annahme aus, daß es sich bei derartigen Geschäften zwischen Verlegern und Sortimentern um Lieferungsverträge im allgemein handelsrechtlichen Sinne handle, und wenn diese Annahme stichhaltig ist, so steht außer Frage, daß Spemann kein Recht hatte, die Lieferung der Fortsetzungen zu verweigern. Ebenso war dann Fock verpflichtet, die ganze Zahl der Fortsetzungen zu nehmen. „Nach der Natur des Lieferungsgeschäftes als eines perfekten Kaufvertrags“ — sagt Endemann — „ist vom einseitigen Rücktritt des Bestellers oder Lieferanten nicht die Rede.“

Wenn die Anwendung dieses Rechtssatzes auf die „Lieferungsgeschäfte“ des Buchhandels ohne Anfechtung bleibt und im Verlagshandel mehr und mehr Aufnahme findet, so werden sich den vorhandenen Nöten des deutschen Sortimentsbuchhandels neue Nöte hinzugesellen. Alle durch Tod, Zahlungsunfähigkeit, unbefriedigte Erwartungen &c. herbeigeführten Abgänge an der Kontinuation würden dann zuletzt ihm zur Last fallen. Der Sortimentshandel wird freilich fragen,

wie er dazu komme, z. B. Pierers Konversationslexikon fortbeziehen zu sollen, wenn inmitten des Erscheinens der 230 Lieferungen Kontinuanten verloren gehen. Er habe es nicht in der Hand, die Abnehmer so weit angelegter Lieferungsunternehmungen zusammenzuhalten. Dies sei Verlegerrisiko, mit dem der Sortimenter nach seiner Stellung zum Geschäfte nichts zu schaffen habe. Gleichviel, beruht das buchhändlerische Lieferungsgeschäft seiner Natur nach auf einem perfekten Kaufvertrag, so kommen diese und andere Gründe zu gunsten des Sortimentshandels nicht in Betracht.

Das buchhändlerische Lieferungsgeschäft beruht aber auf keinem perfekten Kaufvertrag. Die Seele des deutschen Buchhandelsbetriebs ist der bedingte Kauf, das Konditionsgeschäft — ohne dasselbe läßt sich überhaupt kein Buchhandel nach deutscher Art betreiben; auf ihm beruht die ganze Organisation und das eigenartige Institut unseres über In- und Ausland verbreiteten Sortimentsbuchhandels. Der Sortimentsbuchhandel setzt seine Spesen und seine Thätigkeit ein für den Vertrieb litterarischer Unternehmungen, dafür gewährt ihm der Verlagsunternehmer entsprechende Bezugsvorteile und schützt ihn gegen die Gefahr des Ansammelns unverwendbarer Ladenhüter durch das Recht der Remmission. Für alle vertriebsbedürftigen Bezüge wird der Kauf erst perfekt, wenn der Sortimenter zur Ostermesse weder remittiert noch disponiert. Unter dieser Auffassung steht auch das Lieferungsgeschäft, welches nur scheinbar fixer Kauf ist. Wenn der Sortimenter bei einem Unternehmen, welches in 200 Lieferungen erscheinen soll, mit 100 Abnehmern beginnt, so hat er beim Erscheinen der letzten Lieferung unter Umständen kaum noch 80 davon. Das Lieferungsgeschäft würde in den meisten Fällen recht kümmerlich ausfallen, wenn der Verleger das Wagnis für solche Abgänge auf den Sortimenter abwälzen wollte. Dies ist seine Sache und im deutschen Buchhandel auch nicht anders bekannt. Der Sortimenter berichtigt seinen Bedarf von Heft zu Heft, von Band zu Band nach Abgang und Zuwachs von Abnehmern, und wo ihm Bände und Hefte liegen bleiben, sendet er dieselben dem Verleger zu Ostern zurück.

Vielleicht wendet man hier ein: es sei nicht unbedingt notwendig, die Bedeutung des in Rede stehenden richterlichen Spruchs auf das gesamte Lieferungsgeschäft des Buchhandels zu beziehen; denn so wie sich neben dem Konditionsgeschäft der feste Kauf finde, so könne auch das buchhändlerische Lieferungsgeschäft unter Umständen die vom Handelsrecht gemachten Voraussetzungen erfüllen. Gewiß, dies k a n n sein. Was aber in der aktenmäßigen Darstellung des vorliegenden Streitfalles mitgeteilt wird, unterscheidet sich in nichts von der Art, wie Lieferungsgeschäfte im allgemeinen im Buchhandel eingegangen werden. Die streitige Frage würde sich somit darauf zurückführen, ob der Verleger trotz der grundverschiedenen Art des buchhändlerischen Lieferungsgeschäfts das Recht habe, bei Aufhebung von Geschäftsverbindungen die

Lieferung der Fortsetzungen zu verweigern. Wenn man ihm dies Recht absprechen will, so kann man ihm auch ungefähr das Recht streitig machen, Geschäftsverbindungen, so lange kein Zahlungsmangel eintritt, aufzuheben. In keinem Lande der Welt ist es mehr oder auch nur in gleichem Maße üblich wie in Deutschland, Bücher band-, teil- und lieferungsweise erscheinen zu lassen. Die Massenunternehmungen gelangen durchweg in dieser Form zur Ausgabe; aber auch in der wissenschaftlichen Litteratur erscheint ein Werk von einigem Umfang selten anders als in Bänden, Halbbänden oder in noch bescheideneren Partikeln. Die Fortsetzungen solcher Unternehmungen schleppen sich nicht selten zehn Jahre und länger hin, so daß sich im Sortimentsbuchhandel die Kontinuationslisten in erstaunlicher Menge ansammeln. In den Kontinuationen steckt deshalb vielfach der Kern des Umsatzes; können sie nicht versagt werden, so kommt die Aufhebung der Geschäftsverbindung als letztes Mittel der Geschäftsraison um den besten Teil ihrer Wirkung.

Das Recht des Publikums auf vollständige Lieferung eines Werkes bleibt dabei ungefährdet. Das Publikum wird im einzelnen Falle nicht einmal darauf aufmerksam, daß Differenzen zwischen Sortimenter und Verleger bestehen. Dies deshalb nicht, weil der Verkehr zwischen beiden nicht immer ein direkter ist und zu sein braucht. Ein guter Teil des Umsatzes wird heutzutage, sogar begünstigt durch den Sortimentsbuchhandel, indirekt herbeigeführt. Auch für versagte Kontinuationen giebt es Vermittler, nur daß dadurch die Bezugsvorteile geschmälert werden.

Halle a. S., 8. März 1890.

Aug. Schürmann.

---

# Das Lieferungsgeschäft im Buchhandel.

## III.

## Metakritik zu dem Gutachten von August Schürmann in Nr. 58 des Börsenblattes für den deutschen Buchhandel

von Karl Friedrichs, Dr. jur. in Breslau.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 68.)

Motto: Die Seele des deutschen Buchhandelsbetriebes ist der bedingte Kauf, das Konditionsgeschäft.
Schürmann.

Im buchhändlerischen Verkehr kommen im wesentlichen drei Geschäfte zur Anwendung. Der Tausch (permutatio, échange), von welchem hier nicht weiter zu sprechen ist, — der Kauf (emtio, venditio)

— und der Konditionsvertrag. Den letztgenannten halte ich für eine Kombination eines bedingten Kaufes mit einem bedingten, der Leihe (commodatum) ähnlichen Geschäfte, insbesondere für eine Anwendung des contractus aestimatorius oder sogenannten Trödelvertrages auf den Handel mit Büchern.

Vergl. Motivierungsentwürfe des bürgerlichen Gesetzbuches 2, S. 517.

Buhl in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht XXV, S. 178 ff., S. 480.

Regelsberger in Holtzendorffs Encyclopädie der Rechtswissenschaft, II (Rechtslexikon), 3, S. 912.

Urteil des königlich Sächsischen Landgerichts zu Leipzig vom 7. Januar 1889, Börsenblatt 1889 S. 891.

Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung genügt es indessen, wenn man das Konditionsgeschäft mit Schürmann als „bedingten Kauf" bezeichnet.

Das Lieferungsgeschäft ist kein selbständiges Geschäft. Es ist vom Handelsgesetzbuche (Artikel 271 Nr. 2) nur deshalb neben dem Kaufgeschäfte besonders genannt worden, weil es unter anderen Umständen als absolutes Handelsgeschäft anzusehen ist, als der reine Kauf. Nämlich beim einfachen Kaufe, oder beim Kaufe einer vorhandenen Sache, ist es der Käufer, welcher das Geschäft dadurch zu einem Handelsgeschäft macht, daß er die Absicht hegt, die gekaufte Ware später weiter zu veräußern. Beim Lieferungsgeschäfte oder beim Verkauf einer zukünftigen Sache ist es aber der Verkäufer, welcher das Geschäft zum Handelsgeschäfte macht, dadurch daß er die Absicht hat, die versprochenen Waren später zum Zwecke der Lieferung anzuschaffen.

Im vorliegenden Falle steht aber nicht in Frage, ob ein Handelsgeschäft vorliegt oder nicht; denn nach Artikel 273, Nr. 5 des Handelsgesetzbuches sind die Geschäfte des Buch- und Kunsthandels immer Handelsgeschäfte, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden.

Für den vorliegenden Fall also können wir das Lieferungsgeschäft (Kauf über eine zukünftige Sache) ohne weiteres als Abart des Kaufes im allgemeinen auffassen und seinen Regeln unterwerfen.

Als Kauf kann das Lieferungsgeschäft alle diejenigen Formen annehmen, deren der Kauf überhaupt fähig ist. Wir können uns denken ein Lieferungsgeschäft unter Vorbehalt des bessern Käufers, unter Vorbehalt des Eigentums, unter irgend einer Bedingung — alles dies wird selten vorkommen, — endlich auch als unbedingtes Geschäft und als Konditionslieferungsvertrag.

Der Konditionslieferungsvertrag würde folgenden Inhalt haben: A verspricht, dem B alle während des Jahres (n) erscheinenden Fortsetzungen des Buches x ohne Nachnahmeforderung zu liefern — B verspricht, die gelieferten Fortsetzungsstücke bis zur Ostermesse des Jahres (n+1) zu remittieren oder zu bezahlen. Dieser Vertrag unter-

scheidet sich von dem festen Lieferungsvertrag genau ebenso, wie der Konditionsvertrag über vorhandene Bücher sich von dem einfachen Kaufe auf feste Rechnung unterscheidet; d. h. in dem einen Falle darf der Sortimenter die Waren zurückschicken, die er nicht hat verkaufen oder selbst gebrauchen können oder wollen — und im andern Falle darf er dies nicht oder nur dann, wenn der Verleger sich aus Gutmütigkeit, Anstandsgefühl oder irgend einem andern Grunde damit einverstanden erklärt hat. Jedes dieser beiden Geschäfte hat seine selbständige Regelung, deren Vermischung juristisch unmöglich ist und, wie ich annehmen möchte, auch vom Standpunkte des Geschäftsmannes.

Da das feste Lieferungsgeschäft von dem Lieferungskonditionsgeschäft verschieden ist, so muß es auch eine Regel geben, nach der man erkennt, welches von beiden vorliegt. Es liegt auch kein Anlaß vor, hier andere Grundsätze anzunehmen als bei dem Geschäfte über vorhandene Ware.

Wenn ein Buch ausdrücklich à condition oder als fest bestellt ist, so hat es hierbei lediglich sein Bewenden; für den Fall, daß der Wille des Bestellenden keinen deutlichen Ausdruck gefunden hat, nahm Gerber an, daß jedes Sortimentsgeschäft im Zweifel als Konditionsvertrag gelten müsse.

Gerber, System des deutschen Privatrechts. 11. verbesserte Auflage, Jena 1873, § 199, Note 10.

Diese Ansicht ist aber längst veraltet und ebenso irrig, wie die von Schürmann, welcher die Entscheidung davon abhängig macht, ob auf dem Bestellformular ein Vordruck für feste und Konditionsbestellung vorhanden ist oder nicht.

Schürmann, die Usancen des Deutschen Buchhandels. Leipzig 1867, S. 98.

Schürmann, Organisation und Rechtsgewohnheiten des Deutschen Buchhandels. Band 2. Halle 1881, S. 43.

Die richtige und allgemein angenommene Ansicht ist die, daß im Zweifel jede Bestellung als feste anzusehen ist.

Koch in Holtzendorffs Encyclopädie der Rechtswissenschaften II (Rechtslexikon) 3, 1, S. 710.

Schellwitz, in Weiskes Rechtslexikon. 2, S. 499.

Wächter in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, 2, S. 483.

Weidling, das buchhändlerische Konditionsgeschäft, Berlin 1885, S. 88, Note 5.

Diese Rechtsvermutung ist endlich auch von der buchhändlerischen Verkehrsordnung (§ 15) angenommen und für ihr Geltungsgebiet zur allgemeinen Vertragsberedung gemacht worden. Ebenso gelten Bestellungen „zur Fortsetzung“ als für feste Rechnung erteilt.

Vergl. Schürmann, Usancen, S. 98.

Irrig ist noch Rössig, Handbuch des Buchhandelsrechts, Leipzig 1804, S. 306.

Rechtlich ist der Sortimenter somit nicht in der Lage, die Fortsetzungswerke, bei welchen ihm die Kunden ausbleiben, dem Verleger zu remittieren, und diese Bestimmung entspricht meines Erachtens auch der Billigkeit. Denn welcher Verleger hätte Lust, Fortsetzungswerke, welche so schnell veralten, wie Zeitschriften oder Konversationslexika, zu liefern, wenn er die Aussicht hätte, die ganze Auflage in der nächsten Ostermesse als Makulatur wieder bei sich einlaufen zu sehen? — Wenn der Sortimenter ausdrücklich „zur Fortsetzung à condition“ bestellt und der Verleger hierauf eingeht, so ist die Lage der Dinge natürlich anders; aber der Verleger weiß auch, was ihn treffen kann, und kann sich darauf einrichten.

Ebenso fest wie der Sortimenter an die von ihm abgeschlossenen Verträge gebunden ist, ist es auch der Verleger.

Es ist ganz gewiß wahr, daß das Konditionsgeschäft, der bedingte Kauf, die Seele des deutschen Buchhandelsbetriebs ist. Worin äußert es sich aber? Darin, daß in feste Geschäfte die Grundsätze des Konditionsgeschäftes hineingezwängt werden, sobald es einer Partei gefällt, wider Willen der andern davon Gebrauch zu machen, oder darin, daß neben dem festen Geschäfte das Konditionsgeschäft anerkannt ist und in umfassender Weise benutzt wird? Der Jurist sagt: Nur auf die letztere Weise — und der Geschäftsmann kann nichts anderes sagen. Wenn es wirklich zulässig wäre, wie Schürmann anzunehmen scheint, daß eine Partei nach Belieben jeden Kauf nachträglich in ein Konditionsgeschäft verwandeln könnte, so würde die Rechtsunsicherheit des Verkehrs ganz unabsehbar sein. Nehmen wir an, ein Sortimenter bezieht 12 Exemplare eines Werkes fest und bar mit 40 Prozent Rabatt und hat sie mit vieler Mühe sämtlich abgesetzt. Nun kommt der Verleger und sagt: „Die Seele des buchhändlerischen Geschäftsbetriebes ist das Konditionsgeschäft; ich gebe bei Konditionsgeschäften aber nur 25 Prozent, also sei so gut und zahle mir 15 Prozent auf jedes Buch nach. Du kannst dir ja deine Bücher von deinen Kunden wieder holen und mir zurückschicken“. Wohin wollte das führen! Ebenso ist es, wenn ein Sortimenter ein Buch fest mit erhöhtem Rabatt bezogen hätte, und da er es nicht absetzen kann, als Konditionsware betrachtete, das Buch dem Verleger zurückschicken wollte und sich damit einverstanden erklärte, wenn der Verleger ihm das remittierte Buch nicht mit 40 Prozent, sondern nur mit 25 Prozent Rabatt berechnete.

Nun spricht Schürmann von der Aufhebung der Geschäftsverbindung. Geschäftsverbindung ist ein Wort, welches der Jurist nicht kennt — soweit es sich nicht um einzelne Abrechnungsgrundsätze im Kontokorrentverkehr handelt. — Was kann aber die Aufhebung der Geschäftsverbindungen bedeuten? Zweierlei ist möglich. Entweder der

eine Teil weigert sich, in Zukunft neue Geschäfte mit dem andern abzuschließen oder der eine Teil hält sich für berechtigt, die in der Vergangenheit abgeschlossenen aber in der Zukunft zu erfüllenden Verträge aufzuheben.

Welche Wirkung hat das erste Verfahren, das Aufhören der Geschäftsverbindung für die Zukunft? Der Verkäufer liefert dem Käufer keine Ware mehr. Dies ist, wenn der Verkäufer ein Monopol für eine bestimmte Ware hat, für den Käufer ein sehr schwerer Nachteil, der sein ganzes Geschäft ruinieren kann, und dem er nur entgehen kann, wenn er einen Strohmann vorschiebt und diesem einen Teil seines Gewinnes abgiebt. Ein solcher Strohmann ist aber nicht immer zur Hand. Ein Monopol hat aber jeder Verleger eines gegen Nachdruck geschützten Werkes, welches nicht, wie Traumbücher, Anekdotensammlungen, eventuell auch Kalender und Atlanten u. s. w., durch jedes ähnliche Werk vertreten werden kann. Man denke nur: einem Schulbuchsortimenter werden die in der Schule eingeführten Lesebücher entzogen. Die Kunden, die gezwungen sind, diese Art Bücher von einem andern zu holen, werden auch bald ihren übrigen Bedarf bei diesem decken.

Oder der Sortimenter weigert sich, in Zukunft Bücher von einem gewissen Verleger zu nehmen. Dadurch kann auch dieser, wenn er auf den Massenabsatz angewiesen ist, einen sehr empfindlichen Schaden erleiden. Zuzugeben ist, daß der Sortimenter sich gegen den Verleger durch Vorschiebung eines Strohmannes decken kann, und daß anderseits der Sortimenter auch nicht gegen jeden Verleger mit Entziehung des Absatzes vorgehen kann; aber gilt etwas ähnliches nicht auch in vielen anderen Fällen; kommt es nicht auch außerhalb des Buchhandels täglich vor, daß ein Geschäftsmann ein Recht nicht ausübt, weil ihm die Ausübung mehr Schaden machen würde als die Unterlassung?

Es hat daher einen sehr guten Sinn, wenn man den Abbruch der Geschäftsbeziehungen bloß auf die Zukunft bezieht, und dies ist auch der einzige Sinn, den der Ausdruck haben kann.

Denn die einseitige Aufhebung der bereits abgeschlossenen Geschäfte kann damit nicht gemeint sein. Kein Jurist wird so etwas annehmen und kein Geschäftsmann, der ein wenig über Ursachen und Folgen nachdenkt, wird widersprechen.

Die einseitige Aufhebung einer begründeten Verpflichtung ist eine ganz exorbitante Maßregel. Das Handelsgesetzbuch kennt sie in dem Falle, wenn beim Kaufe der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises oder der Verkäufer mit der Lieferung der Ware im Verzuge ist (Artikel 354. 355. Handelsgesetzbuch); aber wenn ein Kontrahent von dieser Befugnis Gebrauch machen will, so muß er dies dem andern Kontrahenten anzeigen und ihm dabei, wenn die Natur des Geschäftes es zuläßt, noch eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung

des Versäumten gewähren. (Artikel 356 des Handelsgesetzbuches.) Nur bei sogenannten Fixgeschäften ist es anders. (Artikel 357 des Handelsgesetzbuches.) Auch kein Staatsbeamter kann einem Untergebenen eine Disziplinarstrafe auferlegen, ohne dieselbe vorher angedroht zu haben.

Es bleibt daher sehr wohl möglich, daß der eine Kontrahent zu dem andern sagt: „Wenn du dich nach meinen Geschäftsbedingungen nicht richten willst, so will ich das Recht haben, alle unter uns abgeschlossenen Verträge unerfüllt zu lassen, und du brauchst deine Gegenleistung nur pro rata der von mir vorgeleisteten zu machen," und es ist auch möglich, daß der andre hierauf eingeht. Aber so lange dies nicht ausdrücklich verabredet ist, hat keiner eine solche Befugnis, und aus dem allgemeinen Ausdruck „Abbruch der Geschäftsverbindungen", welcher sich sehr schön aus der Bezugnahme auf die Zukunft erklären läßt, wird und kann kein Sachverständiger eine so einschneidende einseitige Befugnis für einen Kontrahenten herauslesen.

Nun noch eins. Es ist thatsächliche Uebung, daß die Sortimenter beim Fortfall eines Kunden die Fortsetzung von Lieferungswerken abbestellen, und es ist thatsächliche Uebung, daß die Verleger sich diese Abbestellung gefallen lassen. Das haben sie bisher gethan, und das können die Verleger auch in Zukunft. Es ist Erfahrungssatz, daß bei jedem langatmigen Werke ein gewisser Prozentsatz der Kunden abfällt, durch Tod, Zahlungsunfähigkeit, Mißvergnügen und durch Umzug. Dieser Wegfall wird vom Verleger bei der Kalkulatur berücksichtigt, und er gleicht sich zum Teil auch dadurch aus, daß einzelne Interessenten das bisher Erschienene von dem abgefallenen Kunden billig kaufen und dann bei ihrem Sortimenter die Fortsetzung nachbestellen. Es ist nur die Frage, ob die Verleger sich die Abbestellungen aus Gutmütigkeit, aus Anstandsrücksichten, vielleicht aus dem Gefühl der wirtschaftlichen Schwäche, gefallen lassen, oder ob sie durch einen Rechtssatz dazu gezwungen sind. Ein Satz des geschriebenen Rechtes, welcher die Verleger zwänge, besteht nicht, wie ich oben ausgeführt habe. Sobald die Fortsetzungen fest bezogen sind, kann der Sortimenter sie nicht remittieren.

Vielleicht besteht ein Handelsgewohnheitsrecht. Die Bildung von Handelsgewohnheitsrecht contra legem wird zwar durch Artikel 1 des Handelsgesetzbuches ausgeschlossen; aber es giebt Juristen, welche der Ansicht sind, daß eine gesetzliche Ausschließung von Gewohnheitsrecht über die Macht des Gesetzgebers hinausgeht und somit unwirksam ist. Wir müssen daher fragen, ob die Annahme der Aufkündigung durch die Verleger opinione necessitatis erfolgt: d. h. infolge der Ueberzeugung, hierzu verpflichtet zu sein, oder nicht. Nun meine ich aber doch: wenn ich etwas auf Grund einer Verpflichtung thue, so will ich zuerst wissen, ob der Fall der Verpflichtung überhaupt vorliegt; d. h. der Verleger würde in diesem Falle von dem Sortimenter den Nach-

weis oder die Bescheinigung verlangen, aus welchem Grunde er einen Teil der Fortsetzung abbestellt; wenn also der Sortimenter sagte: „einer meiner Kunden ist verzogen", so würde der Verleger fragen: „Wohin geht er und von welchem Geschäfte wird er die Fortsetzung weiter beziehen?" Da dies, so viel ich weiß, niemals geschieht*), so muß ich annehmen, daß kein Gewohnheitsrechtssatz besteht, sondern daß nur eine allgemein geübte Kulanz vorliegt, welche auch in allen anderen Geschäftszweigen täglich geübt wird.

Es bleibt also bestehen: beide Kontrahenten sind an den Lieferungsvertrag — wenn er nicht ausdrücklich à condition abgeschlossen ist — gebunden, und wen dies zu hart dünkt, muß sich, nach Lage des bestehenden Rechtes, die Befugnis zum Rücktritt durch ausdrückliche, angenommene Erklärung sichern.

---

# Das Lieferungsgeschäft im Buchhandel.

## IV.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 80.)

Herr Dr. jur. K. Friedrichs in Breslau kommt, entgegen meinen Ausführungen, in Nr. 68 des Börsenblattes zu dem Ergebnis, daß sich das „Lieferungsgeschäft" im Buchhandel in nichts unterscheide von dem Lieferungsgeschäft im allgemein handelsrechtlichen Sinne: der Verleger habe auch nach Abbruch einer Geschäftsverbindung, sofern dieselbe nicht durch Zahlungsmangel herbeigeführt ist, zu liefern und der Sortimenter zu nehmen. Wenn der Verleger auf Erfüllung dieser Verpflichtung des Sortimenters nicht zu bestehen pflege, so sei dies seiner Ansicht nach nur eine allgemein geübte Kulanz, welche auch in allen anderen Geschäftszweigen täglich geübt werde. Sobald die Fortsetzungen fest bezogen seien, könne der Sortimenter sie nicht remittieren; etwas anderes sei es, wenn er „zur Fortsetzung à condition" bestelle — eine Form, die bekanntlich erst neu eingeführt werden müßte.

Herr Dr. Friedrichs zeigt, daß er sich mit der Fachlitteratur beschäftigt hat, aber sicheren Boden hat er dabei nicht gewonnen. So nennt er Gerbers Ansicht, daß jedes Sortimentsgeschäft im

---

*) Wir glauben dem Herrn Verfasser hier widersprechen zu dürfen auf Grund der Wahrnehmung, daß thatsächlich viele Verleger sich ernstlich um den Verbleib ihrer Lieferungsabnehmer bekümmern. Bei besonders teuren Fortsetzungswerken darf letzteres sogar als Regel betrachtet werden. Fälle von gleichzeitiger Androhung der Haftung des Sortimenters für den Fortbezug sind uns nicht bekannt geworden. Red.

Zweifel als Konditionsvertrag gelten müsse, längst veraltet und ebenso irrig „wie die von Schürmann, welcher die Entscheidung davon abhängig macht, ob auf dem Bestellformular ein Vordruck für feste und Konditionsbestellung vorhanden ist, oder nicht“.

Wo bei mir der Irrtum liegen soll, verstehe ich nicht. Die Sache verhält sich folgendermaßen. Es giebt zweierlei Verlangzettel: mit und ohne Vordruck der Bezeichnungen „à condition. fest. bar“. Geht ein Zettel ohne Vordruck ein, auf dem der Bezugsmodus auch handschriftlich nicht angedeutet ist, so gilt die Bestellung als fest. Hierüber herrscht kein Streit. Streitfrage ist nur, wie es bei Zetteln mit Vordruck gehalten werden soll, sobald eine der drei Bezeichnungen „à condition. fest. bar.“ nicht deutlich hervorgehoben, also im Zweifel gelassen ist. Hier kommt Gerbers Annahme zu Recht, daß jedes Sortimentsgeschäft im Zweifel als Konditionsvertrag anzusehen sei. Im letzten Grunde ist dies aber nichts dem Buchhandel Eigenartiges, sondern hängt mit dem allgemeinen Grundsatz im Handel und Wandel zusammen, daß man aus fremden Irrtümern keinen Vorteil ziehen und Zweifelhaftes nicht ohne weiteres zu seinen Gunsten auslegen soll. Dieser Grundsatz kann wohl mißachtet werden, aber veralten kann er nicht.

Friedrichs nimmt ferner wie bei vollständigen Schriften so auch bei Kontinuationswerken eine strenge Scheidung von Konditions- und festen Bezügen an. „Jedes dieser beiden Geschäfte“ — sagt er — „hat seine selbständige Regelung, deren Vermischung juristisch unmöglich ist und, wie ich annehmen möchte, auch vom Standpunkte des Geschäftsmannes.“ Es fragt sich eben, ob man Kontinuationswerke und vollständige Buchobjekte in der grundsätzlichen Behandlung gleichstellen darf. Die Praxis thut dies nicht. Wie Friedrichs ganz richtig bemerkt, gelten Bestellungen „zur Fortsetzung“ als fest; aber er übersieht den anderen wichtigen Grundsatz, wonach Sendungen von Fortsetzungen, welche, wie in der Regel, im weiteren Verlaufe des Erscheinens eines Kontinuationswerkes vom Verleger ohne erneuten Auftrag nach Maßgabe des früheren Bedarfs gemacht werden, nicht als fest zu betrachten sind. Darauf führt sich die vermeintliche Vermischung von festem Kauf und Konditionsgeschäft zurück und darauf gründet sich der Anspruch des Sortimenters, unverwendbare Fortsetzungen dem Verleger zurücksenden zu können. Der deutsche Buchhandel kennt überhaupt keinen Kontinuationszwang. Hierin besteht einer seiner wichtigsten Vorzüge; kommt er einmal um denselben, so wird er sich wahrscheinlich auch noch in anderer Weise den Grundsätzen des kaufmännischen Warenhandels und damit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen anpassen.

Vielleicht geht dann auch der buchhändlerische Begriff der „Geschäftsverbindung“ verloren, ein Wort, welches, wie Friedrichs sagt, der Jurist nicht kennt. Dieser Begriff ist nach seiner besonderen Bedeutung ein Ausfluß des Konditionsgeschäfts. Ein noch so reger Bar-

verkehr zwischen zwei Firmen stellt keine Geschäftsverbindung im buchhändlerischen Sinne her. Dazu gehört der Verkehr in Rechnung. Nun aber kann es vorkommen und kommt es vor, daß der Verleger die Rechnung kündigt, weil sich der Sortimenter lediglich auf feste Bezüge, auf den Bezug der gangbarsten Marktware beschränkt und damit andere nützlichere Geschäftsverbindungen in seiner Nähe stört. Dem Verlagsunternehmer ist der Novitätenvertrieb die wichtigste Voraussetzung bei Anknüpfung und Pflege einer Geschäftsverbindung, und wo diese Voraussetzung zutrifft, da zeigt sich das Konditionsgeschäft als der Hebel des ganzen Geschäfts und als der volle Ausdruck der Solidarität der Verleger- und Sortimenterinteressen, wie sie sich in der Behandlung der Kontinuationswerke wenigstens nach einer Seite, freilich einer sehr belangreichen, zu erkennen giebt.

Die eigenartigen Beziehungen zwischen Verlegern und Sortimentern machen es verständlich, daß die Aufhebung der Geschäftsverbindung auch ohne Zahlungsmangel aus den verschiedensten Gründen erfolgen kann, und je nach Art der Gründe gelangt diese Maßregel mehr oder weniger verschärft zur Anwendung. Friedrichs vertritt nun die Meinung, daß dieselbe sich nur auf die Zukunft beziehen könne, dies sei der einzige Sinn, den sie haben könne. „Denn" — fährt er fort — „die einseitige Aufhebung der bereits abgeschlossenen Geschäfte kann damit nicht gemeint sein. Kein Jurist wird so etwas annehmen und kein Geschäftsmann, der ein wenig über Ursachen und Folgen nachdenkt, wird ihm widersprechen."

Soweit dabei die große Masse der Kontinuationswerke in Frage kommt, wird dem Juristen widersprochen werden müssen; dies sind keine abgeschlossenen Geschäfte, da sie, wie gesagt, das Konditionsverhältnis und die damit zusammenhängende Kontinuationsfreiheit wesentlich zur Voraussetzung haben. Fehlt es hieran, so bietet der Fortbezug weit angelegter Kontinuationswerke unter Umständen mehr Gefahr als Vorteile. Vor Gericht wird daher der Sortimenter, wenn zu seinen Gunsten entschieden wird, selten auf Lieferung der Fortsetzungen bestehen, sondern die Schadloshaltung vorziehen.

Der Kontinuationszwang tritt überall ein, wo nach Aufhebung der Geschäftsverbindung mit und ohne Gerichtsentscheidung auf Lieferung der Fortsetzungen bestanden wird. Die Frage nach der Verpflichtung des Verlegers dazu hat deshalb nur sekundäre Bedeutung. Wie ich schon in meinen ersten Artikel zugegeben habe, kann diese Verpflichtung zweifellos vorhanden sein. Herr Dr. V. Lehmann in Danzig, dem meine damalige Auslassung ebenfalls rechtliche Bedenken verursacht hat, führt in Nr. 73 des Börsenblattes folgendes Beispiel an: „Der Verleger kündigt ein Konversationslexikon in Lieferungen an, und ein Sortimenter übergiebt einem Kolporteur das Sammeln von Subskribenten unter der Bedingung, daß er ihm für jeden sicheren Subskribenten 20 ℳ zahlt. Das Geld muß er auszahlen, sowie ihm

die Bestellungen vorgelegt werden. Wird Herr Schürmann das auch noch ein Konditionsgeschäft nennen?“ Das Kontinuationsgeschäft darf nicht ohne weiteres Konditionsgeschäft genannt werden; es steht nur indirekt unter den Wirkungen des letzteren und diese Wirkungen versagen nach Aufhebung der Geschäftsverbindung, lassen sich auch durch keinen Richterspruch wieder herstellen. Der Sortimenter hat in dem von Lehmann angeführten Falle sicherlich Anspruch auf Lieferung der Fortsetzung, nur daß damit für ihn die Gegenverpflichtung erwächst, dieselbe, nach dem Kontinuationsstande beim Abbruch der Beziehungen auch in voller Zahl zu nehmen.

Durch die Terminologie wird übrigens hier leicht eine irrige Auffassung gefördert. Wenn vom Lieferungsgeschäft im Buchhandel gesprochen wird, so denkt man nämlich unwillkürlich an Lieferungswerke und dergleichen. So sicher es nun ist, daß im Buchhandel Lieferungsgeschäfte im vollen rechtlichen Sinne vorkommen, so dürften dieselben doch bei kompletten Büchern eher in reiner Form anzutreffen sein, als bei unabgeschlossenen Kontinuationswerken. Sie entstehen vornehmlich bei Subskriptionen auf erst erscheinende Bücher. Um ein konkretes Beispiel anzuführen: eine Leipziger Verlagshandlung schloß zur Zeit ein Abkommen mit einer Londoner Firma, wonach sie derselben ein in Vorbereitung befindliches, mit einem Mal vollständig zur Ausgabe gelangendes Werk in 60 Exemplaren zum Vorzugspreise von 40 bis 50 Thaler das Exemplar zu liefern hatte. Ein Konditionsgeschäftsverhältnis bestand zwischen beiden Firmen nicht, aber es hätte bestehen können. Wäre dem so gewesen und dies Verhältnis inzwischen gestört worden, so war die Leipziger Firma natürlich nichtsdestoweniger verpflichtet, jene 60 Exemplare zu liefern, sowie der Londoner Firma oblag, sie zu dem bedungenen Preise zu nehmen. Hier lag ein festes, mit einem Mal abzuwickelndes Kaufgeschäft vor.

Derartige Geschäfte strebt der moderne Kolportagehandel, der sich in seinen Maximen ja wesentlich vom regulären Buchhandel unterscheidet, auch bei Kontinuationswerken an, und dementsprechend wird sein Verhältnis zum Publikum ein ganz anderes. So heißt es in der Instruktion einer auf Kolportagegeschäfte ausgehenden Verlagshandlung für ihre Reisenden: „Die Abmachung mit dem Subskribenten muß eine durchaus gewissenhafte sein. Derselbe darf über seine Verpflichtung, das verlangte Werk auch vertragsmäßig abzunehmen, nicht im unklaren gelassen werden, da er eventuell zur Erfüllung des Vertrags gerichtlich angehalten wird.“ Doch kommt auch die Kolportage nicht vollständig zum Ziel und muß beim Bezug von Lieferungswerken gewisse Freiheiten einräumen.

Halle a. S., 5. April 1890.

Aug. Schürmann.

# Zu den Handelsgebräuchen des Antiquariats.

## I.

Von Dr. jur. L. Heß in Ellwangen.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 113.)

Kann der Käufer, welcher ein ihm angebotenes Werk bestellte, die Nachlieferung von etwaigen Defekten verlangen, oder ist der Verkäufer nur zur Zurücknahme des unvollständigen Werkes verpflichtet? Eine gerichtliche Entscheidung über diese wichtige Frage scheint noch nicht vorhanden zu sein. Dieselbe bildete vor kurzem den Gegenstand eines Prozesses; derselbe wurde zwar durch Vergleich erledigt; aber die aus diesem Anlaß gemachten Untersuchungen dürften zur Lösung der Frage führen.

Es soll im folgenden erst der Prozeßthatbestand, sodann die rechtliche Beurteilung und endlich das gewonnene Resultat dargelegt werden.

I. Der Fall war, abgesehen von Nebenpunkten, folgender: Antiquar A bot dem Antiquar B mittels Bücherzettels Pfeiffers Germania an. B bestellte das Werk; beim Empfang entdeckte er, daß in Band V Seite 1 bis 128 fehlten, und verlangte von A Nachlieferung derselben. Dieser erwiderte, er könne und müsse das Fehlende nicht liefern und ersuche um Einsendung des vollen Betrages oder Zurückgabe des Werkes. B beharrte auf Nachlieferung. Nunmehr klagte A auf Bezahlung des vollen Kaufpreises oder Zurückgabe. Er gab zur Klagebegründung an, es sei in derartigen Fällen bei den Antiquaren Handelsgebrauch, daß man das Werk zurückgebe, nicht aber Ergänzung verlange, daß der Verkäufer somit zur Zurücknahme, nicht aber zur Ergänzung verpflichtet sei. B bestritt diesen Handelsgebrauch.

II. Was ist nun Rechtens?

Es giebt, wie überhaupt beim Kauf, so auch beim Kauf von Büchern zwei Arten, den Spezieskauf, d. h. Kauf eines bestimmten einzelnen Exemplares eines Werkes, und den Genuskauf, d. h. den Kauf eines Werkes, bei dem nur irgend ein vertragsmäßig beschaffenes Exemplar dieses Werkes zu liefern ist. Meistens und auch im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Genuskauf (hier sollte eben irgend ein, natürlich vollständiges Exemplar der Germania geliefert werden). Es soll nun, da hier nicht alle Fälle besprochen werden können, nur der Genuskauf behandelt werden. Dies ist auch der weitaus häufigste Fall.

Das Handelsgesetzbuch bestimmt, daß bei Handelsgeschäften in erster Linie die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, sodann die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung kommen.

a) Das Handelsgesetzbuch selbst berührt die vorliegende Frage nicht. Es bestimmt nur, wie Mängel zu rügen sind, nicht aber, welche materiellen Rechte und Pflichten aus der Lieferung mangelhafter Waren entstehen.

b) Es fragt sich also in zweiter Linie, ob ein Handelsgebrauch besteht, der das vorliegende Geschäft regelt. Dies wurde vom Verkäufer behauptet, der sagte, es sei in einem solchen Falle Handelsgebrauch, daß man nicht Ergänzung verlange, sondern das defekte Werk zurückgebe.

Handelsgebräuche sind Gewohnheitsrechte des Handels. Als solche erscheinen nun aber nicht etwa alle thatsächlichen Geschäftsgebräuche; diese sind nur Handelsgewohnheiten. Gewohnheitsrecht sind diese Gebräuche nur dann, wenn diejenigen, welche sie ausüben, dies thun in der Ueberzeugung, damit ein Recht zu üben, mit anderen Worten: in der Ueberzeugung, zur Befolgung dieser Gebräuche berechtigt, beziehungsweise verpflichtet zu sein, und wenn diese Uebung in dem betreffenden Kreise längere Zeit hindurch gleichförmig erfolgte.

Es ist also hier zu untersuchen, ob die Antiquare bei einem derartigen Geschäfte Ergänzung von Defekten nicht verlangen, beziehungsweise nicht gewähren, ob sie dabei davon ausgehen, hierzu nicht berechtigt, beziehungsweise nicht verpflichtet zu sein, und ob diese Uebung schon längere Zeit gleichförmig besteht.

Das Vorhandensein eines solchen Gebrauches kann nun am besten durch Vernehmung von Antiquaren erwiesen werden. Der, geschilderte Fall wurde deshalb auch vom Käufer sechs angesehenen, in den verschiedensten Teilen Deutschlands wohnenden Antiquaren vorgelegt und dieselben um Mitteilung ihrer Ansicht gebeten. Die Gutachten lauten inhaltlich geordnet in der Hauptsache folgendermaßen:

1. „Wir glauben kaum, daß der Lieferant gezwungen werden kann, zu komplettieren; wir haben noch nie jemanden gezwungen, zu liefern."

2. „Juristisch ist die Handlung jedenfalls zur Ergänzung verpflichtet; buchhändlerischer Brauch (oder Mißbrauch) ist es allerdings, in solchen Fällen die Bücher zurückzugeben."

3. „Usus ist nach meiner Erfahrung und Ansicht, daß, wenn sich ein derartiger Defekt herausstellt und derselbe nicht nachgeliefert werden kann, zu welchem Zweck aus Billigkeitsgründen eine gewisse Frist einzuräumen ist, der Verkäufer das Werk zurücknehmen muß."

4. „Vorausgesetzt, daß die Ergänzung überhaupt billigerweise zu ermöglichen ist, dürfte wohl der Betreffende die Ergänzung nicht ohne weiteres verweigern können."

5. „Nach meiner Ansicht und Kenntnis und Erfahrung in den antiquarischen Usancen sind Sie vollständig berechtigt, die Komplettierung zu verlangen."

6. Dieses Schreiben spricht sich einfach für Anwendung des allgemeinen bürgerlichen Rechtes aus.

Das Ergebnis dieser Gutachten ist unzweifelhaft, daß der behauptete Handelsgebrauch nicht besteht. Nur eine Stimme spricht für denselben (Nr. 1). Alle anderen Gutachten sprechen für das Gegenteil. Einige (Nr. 3 und 4) verlangen Nachlieferung der Defekte, sofern sie überhaupt möglich ist. Eine andere Ansicht (Nr. 2) sagt, die Zurückgabe sei allerdings Brauch, aber juristisch sei der Verkäufer zur Ergänzung verpflichtet; das heißt nichts andres, als daß dieser Brauch nicht auf Rechtsüberzeugung beruhe, sondern nur eine Handelsgewohnheit, nicht ein Gewohnheitsrecht sei (s. oben). Die anderen Gutachten verneinen den behaupteten Handelsgebrauch vollständig. Die Ansichten sind also ganz verschieden (wenn man nicht weiter gehen und sogar sagen will, der überwiegende Teil spreche gegen das Vorhandensein eines solchen Gebrauches), und diese Verschiedenheit würde eher vermehrt als vermindert werden, wenn man noch weitere Antiquare als Sachverständige hören würde.

Darnach steht fest, daß der behauptete Gebrauch nicht übereinstimmend in den beteiligten Kreisen geübt wird, geschweige denn, daß es infolge von Rechtsüberzeugung geschieht; es ist also nicht Handelsgebrauch, daß der Käufer lediglich das defekte Werk zurückgeben, aber eine Ergänzung nicht verlangen dürfe.*)

c) Da also auch ein zutreffender Handelsgebrauch nicht besteht, so entscheidet über das vorliegende Geschäft das allgemeine bürgerliche Recht.

III. Nach dem gemeinen und preußischen Recht hat nun der Käufer die Wahl, ob er ohne weiteres vom Kauf zurückstehen oder ob er die Ware unter Beanspruchung des Minderwertes behalten will. Er kann aber auch auf Lieferung einer vertragsmäßigen Ware bestehen, somit verlangen, daß der Verkäufer ihm ein anderes vollständiges Exemplar liefere oder die Defekte ergänze. Letzteres ist die übereinstimmende Ansicht von Theorie und Praxis, während auch das erstere Wahlrecht gegen Windscheid vom Reichsoberhandelsgericht und Reichsgericht angenommen wird.

IV. Eine weitere vom obigen unabhängige Frage ist die über den etwaigen Schadenersatz.

---

*) Im vorliegenden Prozesse gab der Verkäufer nachträglich auch zu, es sei ihm nicht möglich, den von ihm behaupteten Handelsgebrauch zu beweisen.

Schürmann, Usancen des deutschen Buchhandels. 2. Aufl. Halle 1881, spricht sich über die hier behandelte Frage nicht aus. Er sagt nur (S. 208), der Antiquar müsse, wenn es sich um zu ersetzende Defekte handele, das Buch zurücknehmen, falls die Defekte nicht schnellstens geliefert würden. Die Hauptfrage aber, nämlich in welchen Fällen die Defekte zu ersetzen seien, berührt er nicht.

# Zu den Handelsgebräuchen des Antiquariats.

## II.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 118.)

Die Schlußfolgerung des Herrn Dr. Heß in Nr. 113 d. Bl. ist ungenau, denn die Gutachten Nr. 4 und 5 übergehen einfach die Frage, was zu geschehen hat, wenn der Verkäufer die Defekte nicht nachliefern kann, was auch beim sogenannten Genuskauf leicht denkbar ist.

Wie will da der Käufer sein theoretisch unanfechtbares Recht auf Vollständigkeit geltend machen? Daher stammt mit gutem Grunde der Usus, daß der Verkäufer das unvollständige Werk gegen Rückerstattung des vollen Betrags und in erschwerenden Fällen gegen Leistung einer Entschädigung für gehabte Auslagen zurückerhält.

E. F. N.

---

# Zu den Handelsgebräuchen des Antiquariats.

## III.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 121.)

In der von Herrn Dr. jur. L. Heß in Nr. 113 behandelten Streitfrage,

> ob der Antiquar bloß zur Rücknahme und nicht auch zur Ergänzung defekt gelieferter Exemplare verpflichtet sei,

sollte ich vor dem hiesigen Amtsgericht als Sachverständiger meine Meinung abgeben; ich lehnte aber ab, da mir die Frage bei aller praktischen Bedeutung zu wenig Gegenstand einer gerichtlichen Sachverständigenvernehmung schien, und verwies statt dessen auf meine Usancen, 2. Auflage S. 208. Die betreffende Stelle lautet:

In Bezug auf Beschaffenheit der Exemplare „gilt der Grundsatz, daß etwaige Mängel im Katalog (ähnlich natürlich auf dem Offertenzettel) bemerkt werden müssen und, wo sich solche Bemerkungen nicht finden, das offerierte Exemplar als gut erhalten und vollständig anzunehmen ist. Ein Verstoß hiergegen verpflichtet den Antiquar zur Rücknahme des Buches, sofern er, wenn es sich um zu ersetzende Defekte handelt, diese Defekte nicht schnellstens zu stellen vermag."

Dem entsprach auch die Auffassung und das Verhalten des Verkäufers in diesem Falle. Wie er mir schrieb, hatte er einer württembergischen Firma Pfeiffers Germania 1.—32. Band, Halbfranz, zu

230 ℳ offeriert, vielleicht mit dem Zusatz „Sehr schönes Exemplar“ oder „Komplettes schönes Exemplar“. Nachdem das Geschäft zustande gekommen war, schrieb der Käufer, daß am 5. Band, Seite 1—128 fehle, und ersuchte um Nachlieferung. Darauf antwortete der Verkäufer, daß er bei der vorzüglichen äußeren Beschaffenheit des Exemplars einen Defekt nicht vermutet habe und daß es auch nicht üblich sei, ein derartiges Werk Seite für Seite zu kollationieren; das Fehlende (der Band ist vergriffen) könne er leider nicht nachliefern, auch das Exemplar nicht billiger als offeriert abgeben, indes sei er gern bereit, unter Tragung sämtlicher Kosten dasselbe zurückzunehmen.

Da der Käufer sich weigerte, hierauf einzugehen, so klagte der Verkäufer auf Zahlung des vollen Kaufpreises oder Rückgabe, wobei er sich, wie Heß mitteilt, darauf berief, daß es bei den Antiquaren in solchen Fällen Handelsbrauch sei, das Werk zurückzugeben, nicht aber die Ergänzung zu verlangen, und daß der Verkäufer somit wohl zur Rücknahme, nicht aber zur Ergänzung verpflichtet sei.

Herr Dr. Heß knüpft hieran die Frage, ob ein solcher Handelsbrauch nachweisbar sei — der Kläger hatte nachträglich erklärt, den Nachweis nicht liefern zu können — und ob die Uebung desselben schon längere Zeit gleichförmig bestehe? Nach seiner Meinung wird man hierüber am besten Gewißheit erlangen können durch Vernehmung von Antiquaren und er fügt hinzu, daß über den vorliegenden Fall sechs angesehene Antiquare aus den verschiedensten Teilen von Deutschland abgehört worden seien, deren Antworten er mitteilt.

Dies ist die Methode, welche die Geschäftswelt herkömmlich auf Irrwege geführt hat, sobald sie Handelsbräuche feststellen wollte. Sicherlich können durch solche Erhebungen interessante Materialien gewonnen werden, aber direkt zu verwerten sind sie nicht; im Gegenteil, sie verwirren denjenigen, welcher das Buchhandelsrecht nicht im Zusammenhange und in seinen Grundlagen übersieht. Die mitgeteilten sechs Antworten bestätigen die alte Erfahrung; nur die erste und dritte entsprechen dem Sachverhalt; die zweite ist widerspruchsvoll, die vierte zu unbestimmt, die fünfte ist geradezu falsch und nicht minder die sechste, welche sich einfach für Anwendung des allgemeinen bürgerlichen Rechts erklärt.

Heß kommt hiernach zum Schlusse, daß der behauptete Handelsbrauch nicht bestehe, so daß über das streitige Geschäft allerdings das allgemeine bürgerliche Recht entscheide. Nach dem gemeinen und preußischen Recht habe nun der Käufer die Wahl, ob er ohne weiteres vom Kauf zurückstehen oder ob er die Ware unter Beanspruchung des Minderwertes behalten wollte. Er könne aber auch auf Lieferung einer vertragsmäßigen Ware bestehen, somit verlangen, daß der Verkäufer ihm ein anderes vollständiges Exemplar liefere oder die Defekte ergänze.

Der letztere Satz könnte, wenn er giltiger Rechtssatz würde, dem

antiquarischen Verkehr die allergrößten Verlegenheiten bereiten; allein er ist auf denselben nicht anwendbar, und zwar aus folgenden Gründen:

Wenn man jeden „Handelsbrauch“ im einzelnen und namentlich, wie Heß verlangt, seine gleichförmige Bethätigung für längere Zeit nachweisen müßte, so würde man nicht weit kommen. Handelsbrauch, „Usance“ ist für mich von jeher ein Schlagwort gewesen für das, was man die Naturgesetze des Verkehrs im Wandel der geschichtlichen Formen, in denen sie mehr oder minder deutlich zum Ausdruck gelangen, nennen kann. Für unsere Streitfrage kommt daher vor allem die Natur, die besondere Art der antiquarischen Geschäfte in Frage. Auf diese Weise wird auch der kapitale Irrtum in der Heßschen Annahme, daß es sich im antiquarischen Verkehr meistens und auch im vorliegenden Falle um einen Genus- und nicht um einen Spezieskauf handle, am besten erhellen. Wodurch kennzeichnen sich nun die antiquarischen Geschäfte und, vorausgesetzt daß sie unter sich nicht durchaus gleichmäßig sind, was giebt ihnen für die Außenwelt das charakteristische Gepräge?

Die Lagervorräte des höheren wie des niederen Antiquariats bestehen so gut wie gänzlich aus Büchern und Kollektionen, die bereits in Händen des Publikums waren und wieder in den Handel zurückgekehrt sind. Darunter befinden sich beim niederen Antiquariat vorwiegend und beim höheren Antiquariat wenigstens in größerer Zahl Bücher, welche noch vom Verleger in ungebrauchtem Zustande zu haben sind. Dies der Grund, weshalb der Antiquar derartigen Lagerbestand gewöhnlich erheblich unter dem Verlegerpreise ausbietet. Der andere Teil des Lagerbestandes besteht aus solchen Büchern, die nach Alter und Ursprung oder wegen Erschöpfung der Vorräte vom Verlagsunternehmer nicht mehr zu beziehen sind. Demgemäß werden sie vielfach zu weit höheren Preisen ausgeboten, als die ursprünglichen Verkaufspreise waren.

Die Annahme hat allen Grund, daß der Antiquar den Lagerbestand, welchen er durch Katalog oder Offertenzettel ausbietet, gewöhnlich nur in einem einzigen Exemplar besitzt. Dies Exemplar hat den Preis, den er dafür verlangt; hätte er ein anderes in Händen, so würde er unter Umständen einen höheren oder auch einen mäßigeren Preis dafür ansetzen. Wertvolle Bücher, namentlich wenn sie nicht allzu stark in Umlauf sind, wird er dagegen gern in mehreren Exemplaren nebeneinander führen und selbst kleinere Verlagsreste erwerben, sofern er ihrer ausschließlich Herr werden kann. Die Regel aber ist, daß er die von ihm ausgebotenen Bücher, insbesondere große und kostspielige Kollektionen nach Art von Pfeiffers Germania, nur in je einem Exemplar besitzt. Daher der stehende Vorbehalt auf den Offertenzetteln: „wenn nicht inzwischen verkauft“.

Nicht alles jedoch, was der Antiquar durch Katalog ankündigt oder besonders offeriert, hat er auf Lager. Manche Bücher beschafft er erst, sobald Nachfrage geschieht. Dabei macht er sich entweder

besondere Bezugsvorteile beim Verleger zu nutze, oder er nutzt den Mangel an Bezugsquellenkunde aus, der sich beim Sortimentshandel leicht da einstellt, wo die deutschen Bücherkataloge ihn im Stich lassen; z. B. das gesuchte Buch ist ausländischen Ursprungs, steht deshalb nicht im deutschen Katalog, aber es lagert in kleineren oder größeren Vorräten irgendwo in Deutschland.

Der Kläger sagt in dem oben angezogenen Briefe, daß es nicht üblich sei, Bücher wie Pfeiffers Germania Blatt für Blatt zu kollationieren. Diese Praxis wird sich zur Erleichterung des Geschäftsganges wohl noch etwas weiter erstrecken, so daß sich das Kollationieren vielfach nur auf besonders wertvolle Objekte beschränken mag. Eine namentlich im Einbande säuberlich gehaltene Büchersammlung oder Bibliothek neueren Ursprungs giebt ja auch in dieser Beziehung nicht viel zu Bedenken Anlaß. Defekte ergeben sich daher auch in diesem buchhändlerischen Zweige gewöhnlich erst, wenn das Buch seinen Käufer gefunden hat, und dann bleibt dem Verkäufer, gewisse Ausnahmefälle abgerechnet, nichts als Rücknahme übrig.

Es ist eben eine irrige Annahme, auf deren Richtigstellung alles ankommt, daß es sich im Antiquariat meistens und so auch in unserem Streitfalle um Genuskauf (Kauf eines beliebigen Exemplars irgend eines Werkes, also wie beim Sortimenter) handle. Wäre dies so, so würde der Antiquar nach Art des Sortimenters auch meistens zur Ergänzung defekter Exemplare verpflichtet sein; allein er hat es umgekehrt in der Regel mit dem Spezieskauf (Kauf eines bestimmten Exemplars) selbst da zu thun, wo das Buch noch vom Verleger zu haben ist. Der Verleger wird vom Käufer umgangen wegen des wohlfeileren Preises; dafür muß das antiquarische Exemplar mit den ihm anhaftenden Mängeln genommen werden, und ist es defekt, so fehlt die Möglichkeit der Ergänzung, da der Verleger Defekte nur an denjenigen liefert, welcher das Buch von ihm selbst bezogen hat.

Der Genuskauf ist nur dann annehmbar, wenn der Antiquar mehrere gleichbeschaffene Exemplare auf Lager hat, oder wenn er sich, wie in denjenigen Fällen, wo er das Buch erst auf Nachfrage vom Verleger oder Kommissionär bezieht, auf einen Hintermann stützen kann und damit die Möglichkeit gewinnt, etwaige Defekte nachliefern zu können. Dies sind jedoch Ausnahmefälle, welche sich keinem antiquarischen Katalog oder Offertenzettel ansehen lassen, so daß vom rechtlichen Standpunkte die Annahme zu gelten hat, daß es sich im antiquarischen Verkehr stets um Spezieskauf handle. Verhält es sich anders, so wird der Antiquar in seinem eigensten Interesse diese Annahme berichtigen und das defekte Buch nicht zurückverlangen, sondern ergänzen.

Es bleibt somit dabei, was ich in meinen „Usancen“ gesagt habe: ein Verstoß gegen die Voraussetzung, daß das Buch gut erhalten und vollständig sei, verpflichtet den Antiquar zur Rücknahme desselben,

sofern er etwaige Defekte nicht schnellstens zu liefern vermag. Die Hauptfrage, deren Beantwortung Heß bei mir vermißt: in welchen Fällen die Defekte zu ersetzen seien, existiert nicht; darüber entscheidet der Verkäufer durch sein thatsächliches Verhalten.

Halle a. S., 24. Mai 1890. Aug. Schürmann.

---

## Zu den Handelsgebräuchen des Antiquariats.

### IV.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 126.)

In Nr. 121 d. Bl. bekämpft Herr August Schürmann die Ausführungen, die in Nr. 113 gegeben wurden. Dem gegenüber beharre ich auf denselben in allen Stücken. Es werden dieselben hier natürlich nicht wiederholt werden. Vielmehr soll nur der Wichtigkeit der Sache halber auf die im Schürmannschen Aufsatz enthaltenen Irrtümer hingewiesen werden.

I. Die Ausführungen bezogen sich, wie ausdrücklich erwähnt wurde, nur auf den Genuskauf. Nach der gegnerischen Ansicht soll es sich im antiquarischen Verkehr meist um den Specieskauf handeln. Das halte ich für unrichtig. Es muß auf Grund rechtlicher Erwägungen vielmehr gesagt werden:

a) Bücher, auch antiquarische, sind in der Regel vertretbare Sachen. Wenn also, wie meistens, der Verkäufer ein Buch ganz allgemein anbietet, so macht er sich verbindlich, ein Exemplar des angebotenen Werkes in der angegebenen Beschaffenheit zu liefern. Es liegt also ein Genuskauf mit den erwähnten Rechtsfolgen vor.

b) Will aber der Verkäufer der Natur des Buches als einer vertretbaren Sache zuwider nur ein individuelles Exemplar anbieten, so muß er dies in dem Angebot deutlich zum Ausdruck bringen. Dies geschieht z. B. durch folgenden Wortlaut: „ich besitze ein Exemplar von . . . und biete Ihnen dasselbe . . . an“. Es kann sich ausnahmsweise auch aus der Natur der Sache ergeben; wenn z. B. ein Gutenbergdruck angeboten wird, so weiß man, daß es sich nur um ein bestimmtes Exemplar und nicht etwa um einen Partieartikel handelt. Als individualisierende Merkmale erscheinen aber nicht auch die allgemeinen Beschreibungen von Einband, Erhaltung und dergleichen, wenn dieselben nicht mit voller Bestimmtheit auf ein einzelnes Exemplar hinweisen. Dies gilt auch für beim Verleger vergriffene und seltene Werke.

Es liegt keine Veranlassung vor, diese für alle Handelsgeschäfte maßgebenden Grundsätze auf die Geschäfte des Antiquariatshandels

nicht anzuwenden. Denn sie widersprechen der Natur der letzteren nicht. Ob der Anbietende ein Exemplar oder mehrere auf Lager hat, ob er das Exemplar als herabgesetzt vom Verleger bezieht oder als Partieartikel erwarb, oder auf die Bestellung hin erst von einem anderen Antiquar verschreibt, das alles ist dem Käufer ganz gleichgiltig. Er beansprucht die angebotene Ware in handelsmäßiger und vertragsmäßiger Güte wie jeder andere Kaufmann, unbekümmert um die Individualität des einzelnen Exemplares, wofern nicht das Gegenteil ausdrücklich erhellt.

Nun wird erwidert, das Kollationieren erstrecke sich vielfach nur auf besonders wertvolle Werke. Wenn das auch vielfach der Fall sein sollte, so ist es doch nicht allgemeiner Geschäftsbrauch (vergleiche z. B. die Bemerkung in den Katalogen von Ludwig Rosenthal in München: „Jedes Buch wird beim Eingang Blatt für Blatt kollationiert") und daher für die Entscheidung der vorliegenden Frage nicht maßgebend. Wer es aber unterläßt, thut dies auf sein Risiko.

Wenn der Käufer sich von der Vollständigkeit des gekauften Buches überzeugen will, so muß er es kollationieren. Weshalb soll man von dem Verkäufer nicht dasselbe verlangen können? Es muß sich jeder Kaufmann nach der Natur seiner Ware richten. Wer nach dem Gewicht verkauft, muß sich von der Richtigkeit des Gewichtes überzeugen, wer Bücher verkauft, von der Vollständigkeit derselben. Es gäbe eine große Unsicherheit im antiquarischen Verkehr, wenn der Verkäufer einfach sagen dürfte: „Gieb mir das Buch zurück, den Fehler kannte ich nicht, und es fällt mir daher auch nicht ein, ihn zu beseitigen." Man könnte so doloser Weise auf ein Uebersehen des Fehlers spekulieren; niemand könnte sich auf ein Angebot verlassen, und für den erwachsenen Schaden könnte, da er nicht immer direkt nachzuweisen ist, vom Verkäufer kein oder nicht genügender Ersatz gefordert werden.

Es liegt also kein Grund vor, für den antiquarischen Verkehr ein Privilegium des Verkäufers zu schaffen.

II. Sodann wurden die Ausführungen über den Handelsbrauch bemängelt: „Wenn man jeden Handelsbrauch im einzelnen und namentlich, wie Heß verlangt, seine gleichförmige Bethätigung für längere Zeit nachweisen müßte, so würde man nicht weit kommen." Dieser Satz ist voll von Mißverständnissen und Irrtümern.

Einen Handelsbrauch soll man nicht beweisen müssen! Nun ist der Richter doch berufen, das Recht anzuwenden; das Gesetzesrecht kennt er; Gebräuche des Handels kennt er in der Regel nicht. Wenn nun eine Partei sich auf einen solchen Brauch beruft, — wie soll der Richter diesen ihm unbekannten Brauch anwenden, wenn er ihm nicht bewiesen wird!?

Daß bezüglich des Handelsbrauches eine, eine längere Zeit andauernde gleichförmige Uebung verlangt werde, ist unrichtig; es

wird vielmehr erfordert, daß die thatsächlichen Geschäftsgebräuche, die Handelsgewohnheiten, längere Zeit hindurch gleichförmig in der Rechtsüberzeugung (opinione necessitatis) geübt werden; denn dadurch werden sie zu Handelsgebräuchen, zum Handelsgewohnheitsrecht im Sinne des Handelsgesetzbuchs. Diese Uebung wird zur Existenz des „Handelsgebrauchs" nicht etwa nur von mir verlangt, sondern von einem allgemein anerkannten Rechtssatz, den die Juristenwelt der gegnerischen Ansicht zuliebe wohl kaum fallen lassen dürfte.

III. Es ist weiter gesagt: „Handelsbrauch, Usance, ist für mich von jeher ein Schlagwort gewesen für das, was man die Naturgesetze des Verkehrs im Wandel der geschichtlichen Formen, in denen sie mehr oder minder deutlich zum Ausdruck gelangen, nennen kann."

Es steht natürlich jedem frei, für sich eine eigene Definition von „Handelsbrauch" zu entwerfen. Der Richter aber beachtet unter diesem Ausdruck nicht ein beliebiges Schlagwort, sondern nur das, was im rechtlichen Sinne Handelsbrauch ist; für diesen aber werden die erwähnten Erfordernisse aufgestellt. Wer sich eine davon abweichende Meinung bildet, muß es sich eben gefallen lassen, daß die bösen Juristen dieselbe höchstens als interessantes Material ansehen, das aber für die Rechtsprechung nicht zu verwerten ist.

IV. Es wird auch bestritten, daß durch das Gutachten von Antiquaren das Vorhandensein von Geschäftsgebräuchen bewiesen werden kann. Dies ist eigentümlich. Wer anders als ein Antiquar kann darüber Auskunft geben, welche Geschäftsgebräuche im antiquarischen Verkehr bestehen? Wie kann man hier anders eine übereinstimmende Uebung feststellen, als durch Vernehmung einer Mehrzahl von Antiquaren? Ein solcher Gebrauch ist doch nicht schon dadurch nachgewiesen, daß er in einem Buche behauptet wird.

Die Befragung hat nun in der That ergeben, daß eine übereinstimmende Uebung nicht besteht. Dieses Ergebnis wird auch nicht dadurch beseitigt, daß die abweichenden Ansichten ohne weiteres für falsch erklärt werden. Das wäre eine etwas zu oberflächliche Beweisführung.

Recht sonderbar berührte mich die Schlußfeststellung: „Die Hauptfrage, in welchen Fällen Defekte zu ergänzen seien, existiert nicht; darüber entscheidet der Verkäufer durch sein thatsächliches Verhalten." Also der Käufer wird einfach der Willkür des Verkäufers preisgegeben! Dies braucht nicht widerlegt zu werden.

Damit ist für mich diese Erörterung zu Ende.*)

Ellwangen, 1. Juni 1890. Dr. jur. L. Heß.

*) Was zu geschehen hat, wenn der Verkäufer seiner Pflicht zu ergänzen nicht nachkommen kann, bestimmt sich nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht, was nebst den weiteren hierher gehörigen Punkten vielleicht später ausgeführt werden soll. Meist wird dem Käufer das Recht eingeräumt, selbst auf Kosten des Verkäufers zu ergänzen oder vollen Schadenersatz wegen entgangenen Gewinnes zu verlangen (nicht bloß Auslagenerstattung).

# Zu den Handelsgebräuchen des Antiquariats.

## V.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 126.)

In den dankenswerten und interessanten Erörterungen der Herren Dr. L. Heß und Aug. Schürmann im Börsenblatt Nr. 113 und 121 über die Streitfrage, „ob der Antiquar bloß zur Rücknahme und nicht auch zur Ergänzung defekt gelieferter Exemplare verpflichtet sei", scheint mir ein und zwar ein nicht unwichtiger Gesichtspunkt übersehen zu sein.

Ganz richtig sagt Schürmann in seinen „Usancen", daß ein Verstoß gegen die Voraussetzung, daß das gelieferte Buch gut erhalten und vollständig sei, den Antiquar zur Rücknahme desselben verpflichte, sofern er etwaige Defekte nicht schnellstens zu liefern vermöge. Nicht richtig aber ist es nach meiner Ansicht, wenn er im Börsenblatt hierzu erläuternd hinzusetzt: „Die Hauptfrage . . . ., in welchen Fällen die Defekte zu ergänzen seien, existiert nicht; darüber entscheidet der Verkäufer durch sein thatsächliches Verhalten." — Dies halte ich für irrtümlich; denn nicht der Verkäufer hat zu entscheiden, ob er die Defekte liefern will oder kann, sondern dem Käufer steht das Recht zu, Ersatz zu fordern.

Die juristische Frage des Genus- oder Spezies-Kaufes lasse ich unberührt; ich möchte hier nur nebenbei bemerken, daß ich es für verkehrt halte, das antiquarische Kaufgeschäft im allgemeinen durchaus in eine der beiden Kategorieen einordnen zu wollen, da jeder einzelne Fall für sich allein in dieser Hinsicht zu berücksichtigen ist.

Die Frage, um die es sich hier handelt, liegt nach meiner Auffassung einfach folgendermaßen: Wenn ein als vollständig und gut gehalten angebotenes und geliefertes Exemplar eines Buches diesen Bedingungen nicht entspricht, so hat der Käufer das Recht, entweder dasselbe ohne weiteres zurückzugeben oder Ersatz der Defekte zu verlangen. Ersteres, die Rückgabe, steht nach meiner Ansicht dem Käufer auch in dem Falle frei, wenn der Verkäufer die Defekte zu ergänzen sich bereit erklärt; denn sehr oft wird der Käufer ein nicht sofort vollständig geliefertes Exemplar später überhaupt nicht mehr verwenden können. (Ob bei einem Rechtsstreit dies ausdrücklich nachzuweisen sein würde, lasse ich dahingestellt.) Will dagegen der Käufer das Exemplar behalten und beansprucht er Ergänzung der Defekte, so kann der Fall eintreten, daß der Verkäufer sich außer stande erklärt, die Defekte zu liefern. In solchem Falle ist es Sache des Käufers, dem Verkäufer nachzuweisen, wie und wo er die Defekte erlangen kann. Vermag er diesen Nachweis nicht zu geben, so erlischt die Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung derselben, und er hat das Exemplar zurückzunehmen.

Ich bin überzeugt, daß, wenn eine derartige Streitsache zur richterlichen Entscheidung gebracht würde, in diesem Sinne Recht gesprochen werden würde, und es ist vielleicht nicht unwichtig, bei diesem Anlaß auf einen Fall hinzuweisen, der zwar nicht ganz analog, aber in seinem Schlußresultat doch sehr ähnlich ist.

§ 319 des Handelsgesetzbuches bestimmt: „Bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf." Es ist mir wenigstens ein Fall bekannt, wo auf Grund dieses Paragraphen der einen (bedingungslosen) Antrag stellende Antiquar, welcher inzwischen das angebotene Exemplar eines vergriffenen Werkes anderweitig verkauft hatte, zur Lieferung eines anderen gleichwertigen Exemplars verurteilt und, da er sich hierzu außer stande erklärte, dem Kläger die Verpflichtung auferlegt wurde, ein solches innerhalb einer bestimmten Zeit nachzuweisen. In diesem Falle kommt jedenfalls die Ansicht, welche Schürmann vertritt, daß es sich im antiquarischen Verkehr stets um Spezieskauf handele, nicht zur Geltung.

Schürmann weist darauf hin, daß, falls die Verpflichtung des Antiquars, die Defekte zu ergänzen, giltiger Rechtssatz würde, dem antiquarischen Verkehr durchaus die allergrößten Verlegenheiten entstehen könnten, und es ist nicht zu leugnen, daß eine solche Verpflichtung unter Umständen recht unbequem werden könnte. Auf der anderen Seite darf man aber nicht übersehen, daß sie auch einen heilsamen Einfluß auf die antiquarische Geschäftsführung auszuüben geeignet ist — insofern als sie den neuerdings leider mehr und mehr einreißenden nachlässigen Gewohnheiten in der Lieferung unvollständiger Exemplare entgegentritt. Es gehört zu den geschäftlichen Obliegenheiten des Antiquars, seine Bücher vor Verkauf auf ihre Vollständigkeit und gute Erhaltung hin zu prüfen, und ich kann Herrn Schürmann nicht zustimmen, daß sich Defekte in diesem buchhändlerischen Zweige gewöhnlich erst ergeben, wenn das Buch seinen Käufer gefunden hat. Ernstliche Differenzen werden, wie die Erfahrung lehrt, aus solcher Verpflichtung in den allerseltensten Fällen entstehen — das Schreckmittel aber, daß es nicht mit der einfachen Rücknahme abgemacht ist, wird seinen guten Einfluß nicht verfehlen; das Ansehen des Antiquars kann hierbei nur gewinnen, besonders nach außen, dem Publikum gegenüber.

Leipzig, 31. Mai 1890.

Otto Harrassowitz.

# Zu den Handelsgebräuchen des Antiquariats.

## VI.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 136.)

Herr Dr. jur. Heß erklärt in Nr. 126 des Börsenblatts, bei seinen Ausführungen in allen Stücken zu beharren. Darnach soll der Antiquar nicht bloß, wie ich behauptete, zur Rücknahme defekter Bücher verpflichtet sein, sondern auf Verlangen des Käufers auch zur Ergänzung der Defekte oder zum Nachlasse im Preise.

Die Abfertigung meines ersten Artikels macht er sich dabei ziemlich leicht. Er ruft z. B. aus: „Einen Handelsbrauch soll man nicht beweisen müssen!" Zu diesem Ausruf habe ich ihm keinen Anlaß geboten. Mein Widerspruch richtet sich nur gegen die von ihm befürwortete „beste" Art, Handelsbräuche festzustellen, nämlich, wie im vorliegenden Falle, sechs Antiquare aus den verschiedensten Teilen von Deutschland über die streitige Frage abzuhören. Darauf sind sechs Antworten eingegangen, von denen jede ungefähr anders lautet, ein Umstand, der doch einigen Zweifel an der Richtigkeit der Methode hätte aufkommen lassen sollen.

Heß übersieht, daß sich das Buchhandelsrecht bei weitem nicht bloß aus Bräuchen zusammensetzt, die offen zu Tage liegen, sondern zum nicht geringen Teil aus Normen, die unter wechselnden Formen mehr oder minder deutlich zum Ausdruck gelangen und über deren Richtigkeit nur Beobachtung und Studium des Verkehrs Gewißheit verschaffen können. Darauf bezieht sich mein Wort: „Handelsbrauch, Usance ist für mich von jeher ein Schlagwort gewesen für das, was man die Naturgesetze des Verkehrs, wie sie im Wandel der geschichtlichen Formen mehr oder minder deutlich zum Ausdruck gelangen, nennen kann," ein Wort, welches Heß trotz der praktischen Erläuterung, die ich demselben auf dem Fuße folgen ließ, nicht verstanden hat.

Danach muß unterschieden werden zwischen höherem und niederem Antiquariat. Die Geschäfte des einen wie des anderen sind bezüglich der maßgebenden Momente schon unter sich nicht ganz gleichartig; auf beiden Seiten werden vertretbare und nichtvertretbare Kaufobjekte in bunter und ungleicher Mischung geführt. Die Regel bilden die nichtvertretbaren Bücher, d. h. solche, die nur in einem einzigen Exemplar geführt und ausgeboten werden. Je mehr man sich aber dem sogenannten modernen Antiquariat nähert, desto mehr findet man vertretbare Bücher, bis sie zuletzt überwiegend werden. Vom modernen Antiquariat rede ich in meinem ersten Artikel deshalb nicht, weil es im Wesen Sortimentshandel, nach antiquarischen Prinzipien betrieben, ist, und der Sortimentsbuchhandel hat es durchweg mit vertretbaren

Sachen zu thun, ist daher auch stets zum Ersatz von Defekten oder eventuell zum Umtausch des Exemplares gehalten. Nach solcher Lage der Dinge wird es erklärlich, daß sechs Antiquare, nebeneinander abgehört, die uns beschäftigende Frage sehr verschieden beantworten können, und daß trotzdem jeder dieser Antiquare von seinem Standpunkte und nach dem Grade seiner Erfahrungen recht haben kann.

Meine Ausführungen in Nr. 121 (Börsenbl.) gelten dem Antiquariat im normalen herkömmlichen Sinne; für welches die nichtvertretbaren Bücher und der Spezieskauf die Regel bilden, und für diese Art wirklicher und nicht bloß nomineller Antiquariatsgeschäfte bleibe ich dabei, daß der Antiquar, wenn er sie nicht ergänzen kann, bloß zur Rücknahme defekter Bücher verpflichtet ist, selbstverständlich unter Ersatz der unnütz verursachten Spesen. Deshalb sagte ich zum Schluß: „Die Hauptfrage, deren Beantwortung Heß bei mir (in den „Usancen") vermißt: in welchen Fällen die Defekte zu ersetzen seien, existiert nicht; darüber entscheidet der Verkäufer durch sein thatsächliches Verhalten." Diese Schlußfeststellung hat Heß sonderbar berührt. Er schließt demnach seinerseits: „Also der Käufer wird einfach der Willkür des Verkäufers preisgegeben. Dies braucht nicht widerlegt zu werden. Damit ist für mich diese Erörterung zu Ende."

Er wirft somit die Feder weg, ohne zu erwägen, daß der Verkäufer mindestens im nämlichen Grade wie der Käufer, und unter Umständen mehr als dieser, dabei interessiert sein kann, das einmal eingegangene Geschäft nicht rückgängig gemacht zu sehen, und daß er daher aller Mutmaßung nach den Defekt liefern wird, wenn er ihn irgendwie auftreiben kann. Welche Sicherung gegen „Willkür" soll nun dem Käufer noch sonst notthun, sobald er auch die ihm unnütz verursachten Spesen ersetzt bekommt? Es bleibt nichts anderes übrig, als Nachlaß im Preise, und darum scheint es sich im vorliegenden Falle lediglich gehandelt zu haben, da der Verkäufer nicht im stande war, den Defekt zu ergänzen; er schrieb mir auch, daß er nicht willens sei, das Exemplar trotz des Defekts wohlfeiler abzulassen als offeriert.

Herr Otto Harrassowitz giebt in der nämlichen Nr. 126 (Börsenbl.) eine treffende Antwort auf die von Heß aufgeworfene „Hauptfrage": in welchen Fällen die Defekte zu ergänzen seien. Er sagt: Erklärt sich der Verkäufer außer stande, die Defekte zu liefern, so „ist es Sache des Käufers, dem Verkäufer nachzuweisen, wie und wo er die Defekte erlangen kann. Vermag er diesen Nachweis nicht zu geben, so erlischt die Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung derselben und er hat das Exemplar zurückzunehmen." Hiermit kann ich mich einverstanden erklären, schwerlich jedoch Herr Dr. Heß; denn anders wäre es über Pfeiffers Germania nicht zu solchen Auseinandersetzungen gekommen.

Der von Harrassowitz erwähnte Fall einer vorbehaltslosen Offerte, ohne Einhaltung der gesetzlichen Frist, innerhalb welcher der Empfänger derselben geantwortet haben konnte, paßt übrigens zum gegenwärtigen

Streitfall nicht ganz. Die Nichteinhaltung einer solchen Offerte ist ein Verstoß gegen einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, dem der Buchhandel so gut untersteht wie jeder andere kaufmännische Zweig, wobei ich voraussetze, daß die Offerte durch Post oder Telegramm, nicht etwa im Buchhändlerwege erfolgt ist. Stimmt meine Voraussetzung, so wundere ich mich sogar, daß der Offertensteller, welcher die Antwort nicht vorschriftsmäßig abwartete, so gut davon gekommen ist, d. i., daß er zur Lieferung eines gleichwertigen Exemplars unter der Einschränkung verurteilt wurde, daß der Empfänger der Offerte ein solches innerhalb einer bestimmten Zeit nachzuweisen habe. Für die Frage, ob es sich im Antiquariat in der Hauptsache um Genus- oder Spezieskauf handelt, ist jenes Erkenntnis meiner Ansicht nach ohne Belang.

Was das Kollationieren betrifft, worauf Harrassowitz am Schlusse zu sprechen kommt, so möchte ich nicht in das Ansehen kommen, als wenn ich in dieser Beziehung einer laxen Geschäftspraxis das Wort reden wollte. Allein man darf in der Strenge der Ansprüche auch nicht zu weit gehen. Thatsächlich hat das Antiquariat hierin von jeher eine gewisse Freiheit in Anspruch genommen, wahrscheinlich weil es sie unter Umständen in Anspruch nehmen kann und muß. Das Kollationieren bietet oft genug seine Schwierigkeiten, namentlich bei älteren Publikationen; aber es kommen auch eigentümliche Verstrickungen vor. Unter mehreren Zustimmungsschreiben wird mir z. B. der Fall aus Tübingen mitgeteilt, daß ein Antiquar von einem anderen einige Bände einer Zeitschrift bezog, wobei sich ergab, daß an einem Bande Titel und Register fehlten. Auf seine Reklamation erhielt er die Antwort „Titel und Register werden erst mit Heft 1 des nächsten Jahrgangs ausgegeben, welchen Sie nicht mit bezogen und bestellten.“ Will man trotzdem geltend machen, daß beim Mangel strikter Grundsätze dolose Absichten gefördert werden könnten, so läßt sich dies Bedenken gegen die deutsch-buchhändlerischen Einrichtungen ganz allgemein erheben. Wer nach formaler Sicherstellung in allen Stücken verlangt, der bedenkt nicht, daß er, ob Verleger, Sortimenter oder Antiquar, durch außergewöhnliche Institutionen begünstigt und gehoben wird, deren Basis das genossenschaftliche Vertrauen bildet.

Halle a. S., 11. Juni 1890.

Aug. Schürmann.

---

# Zu den Handelsgebräuchen des Antiquariats.

## VII.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 136.)

Es sei dem Unterzeichneten gestattet, in dieser schon mehrfach besprochenen Angelegenheit ebenfalls das Wort zu nehmen und an die Seite des von Herrn Dr. Heß angegriffenen Herrn A. Schürmann zu treten. So wenig ich mich in einem früheren Falle in Sachen Spemannscher Kontinuation mit dem Gutachten Schürmanns befreunden konnte, so sehr muß ich mich dieses Mal zu seinen Ausführungen bekennen.

Zunächst das Technische. Mit Recht sagt Schürmann, bei Heß walte ein kapitaler Irrtum ob, wenn er glaubt, bei antiquarischen Geschäften handle es sich um Genuslieferungen. Das Antiquariat nimmt begrifflich nicht darum im Buchhandel eine Sonderstellung ein, weil es mit gebrauchten Büchern im Gegensatz zu neuen Exemplaren handelt, welche noch Gegenstand des geschäftlichen Verkehrs sind. Diese Art Antiquariat wird gewiß innerhalb des Buchhandels — auch von Sortimentern — häufig betrieben, sie ist jedoch, wenn ich ein mir nicht sympathisches Schlagwort brauchen darf: Bücherhandel, ist Trödel und darf bei den Begriffsbestimmungen der einzelnen buchhändlerischen Zweige in keiner Weise zur Geltung kommen. Ich sehe hier auch von der unsinnigen Begriffsschaffung eines „modernen Antiquariats" ganz ab. Die Erklärung der Verkehrsordnung über „Antiquariat" ist unbrauchbar.

Die Begriffsbestimmung des Antiquariats als besonderen buchhändlerischen Geschäftszweiges muß als wesentlichstes Erfordernis aufstellen, daß der Antiquar mit Büchern handelt, die sich nicht mehr innerhalb des Geschäftsbetriebes der anderen buchhändlerischen Zweige befinden. Dies ist das Entscheidende beim Antiquariat, wie ein Blick auf das Wesen unserer größten Antiquariatshandlungen lehrt.

Derartige „reine" Antiquariatsgeschäfte werden selbstverständlich mitunter auch von Sortimentern und selbst Verlegern betrieben, ebenso wie von Antiquaren und Sortimentern in dem oben bezeichneten Sinne mit alten Büchern „getrödelt" wird in Fällen, wo dem Käufer die neuen zu teuer sind. Dieser Trödel — ich bitte dem Wort eine gehässige Bedeutung nicht beizulegen — ist überhaupt nicht eine handelsrechtlich in Frage kommende Seite des buchhändlerischen Geschäfts, und es können sich daher auch gar nicht besondere buchhändlerische Bräuche über seine Behandlung gebildet haben. Streitfragen über ihn sind daher nach geschriebenem Recht zu beurteilen.

Das Antiquariat, von dem ich spreche, kann nach seiner Eigenart nur einen Spezieskauf kennen. Wenn der Antiquar anbietet, so bietet

er das oder eines der bei ihm befindlichen Exemplare eines Werkes an, gleichgiltig ob er sich Ersatz dafür durch Eingehen eines neuen „antiquarischen“ Geschäfts besorgen kann oder nicht. Bei seinem Angebot kommt zur Geltung der Artikel 279 des Handelsgesetzbuches:

> „In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.“

Und nun komme ich zu dem zweiten und juristischen Irrtum des Herr Dr. jur. Heß.

Herr Dr. Heß sagt: „Daß bezüglich des Handelsbrauches eine, eine längere Zeit andauernde gleichförmige Uebung verlangt werde, ist unrichtig; es wird vielmehr erfordert, daß die thatsächlichen Geschäftsgebräuche, die Handelsgewohnheiten, längere Zeit hindurch gleichförmig in der Rechtsüberzeugung (opinio necessitatis) geübt werden; denn dadurch werden sie zu Handelsgebräuchen, zum Handelsgewohnheitsrecht im Sinne des Handelsgesetzbuches. Diese Uebung wird zur Existenz des „Handelsgebrauchs“ nicht etwa nur von mir verlangt, sondern von einem allgemein anerkannten Rechtssatz, den die Juristenwelt der gegnerischen Ansicht zu lieb wohl kaum fallen lassen dürfte.“

Welche Juristenwelt? Die Rechtsprechung des früheren Reichsoberhandelsgerichts und des jetzigen Reichsgerichts, ebenso Goldschmidt, Laband, von Hahn, Behrend, Endemann, Keyßner und andere mehr sind anderer Ansicht, und ihnen schließt sich die geltende Meinung an. Ich verweise Herrn Dr. Heß besonders auf die Darlegungen bei Behrend I 1, 1880, Endemann, Handbuch I 1, 1881 § 10 und Goldschmidt, Handbuch I. 2. Aufl. 1874 § 35.

Die geltende Meinung verlangt vom Handelsbrauch im Sinne des Handelsgesetzbuchs durchaus nicht, daß er in der Ueberzeugung einer Rechtsbethätigung, also mit der opinio necessitatis zur Ausübung gelange. Eine solche Ausübung wird nur verlangt bei den Handelsgebräuchen, von denen Artikel 1 des Handelsgesetzbuchs spricht. Nur hier handelt es sich um Handelsgewohnheitsrecht. Die Handelsgebräuche des Artikels 279 des Handelsgesetzbuchs, der in unserem Falle zur Geltung kommt, sind kein Recht und sind begrifflich verschieden von denen des Artikels 1. Sie sind nur Mittel zur Willensinterpretation und erfordern nur die einzige Eigenschaft, daß sie im Sinne des thatsächlich geltenden Brauchs zur Ausübung gelangen mit der „opinio utilitatis“. Die Willensauslegung bei einem Handelsgeschäft geschieht also im Zweifel nach der Voraussetzung, daß das allgemein Uebliche im bestimmten Falle auch wirklich gewollt sei, und daß ein jeder, welcher Handelsgeschäfte abschließt, sich stillschweigend der Annahme unterwirft, als sein Wille gelte das sonst bei ähnlichen Geschäften im Handelsverkehr als Brauch Beobachtete. Eine Bekannschaft mit der Usance, die begrifflich erforderlich ist, erscheint im einzelnen Falle nicht einmal unbedingt nötig, indem still-

schweigend als selbstverständlich betrachtet wird, daß nach den bestehenden Geschäftsgebräuchen verfahren werden soll, selbst wenn sie der Beteiligte nicht im einzelnen kennt. (Entscheidungen I, 91; VI, 368). „Die Art der Geschäftsbehandlung, welche sich in gewissen Rechtsverhältnissen gestaltet hat, bildet für diejenigen, welche fortwährend in diese Verhältnisse treten und darin handeln, einen stillschweigend vereinbarten Inhalt ihres Vertrages“ (Wächter).

Es ist ein Irrtum des Herrn Dr. Heß, daß die Handelsgewohnheiten des Buchhandels Handelsgewohnheitsrecht im Sinne des Artikels 1 des Handelsgesetzbuchs sind. Eine Beobachtung des Geistes in der Geschäftswelt, wie er sich in der Anwendung der Usance bethätigt, läßt ersehen, daß wir es hier in keiner Weise mit einem Gewohnheitsrecht im Sinne objektiver Rechtsnorm zu thun haben, sondern vielmehr mit Geschäftsgebräuchen, die auf der reinen opinio utilitatis und dem Grundsatz bloßer Konvenienz beruhen und welche man im Buchhandel beobachtet, nicht, weil es so Recht ist, sondern weil es der bestehende Brauch so mit sich bringt.

Daß im Buchhandel laienhaft oft von einem sogenannten buchhändlerischen „Gewohnheitsrecht“ gesprochen wird, wenn man den Inbegriff unserer eigenartigen Gebräuche meint, ist unwesentlich bei einer juristischen Begriffsbestimmung. Die Handelsbräuche des Buchhandels kommen bei einer Willensauslegung, im Gegensatz zum Handelsgewohnheitsrecht, selbst gegenüber dispositiven Gesetzesbestimmungen zur Geltung*).

Wir können den Schluß ziehen. Bietet ein Antiquar Werke zum Verkauf an, so meint er damit nicht irgendwelche Exemplare eines bestimmten Werkes, sondern er meint bestimmte Exemplare irgend eines gewünschten Buches. Bestellt jemand auf ein solches Angebot die Bücher, so setzt er ebenso stillschweigend voraus, daß der Antiquar bei seinem Angebot im Hinblick auf bestimmte ihm zur Verfügung stehende Exemplare gehandelt hat. Nur so ist der vernünftige Sinn des Brauchs zu verstehen, und auf Grund dieses Brauchs wird der beiderseitige Wille nach Artikel 279 des Handelsgesetzbuchs interpretiert und vorkommenden Falles sogar ergänzt. Von irgend einer Rechtsüberzeugung und deren Bethätigung ist gar nicht die Rede; denn Heß irrt, wie oben gezeigt, wenn er sagt: „Der Richter beachte als Handelsbrauch nur das, was im rechtlichen Sinne Handelsbrauch ist.“ Nur das Thatsächliche entscheidet.

Ein solcher Brauch, wie der hier erforderliche, ist aber meiner Ansicht nach vorhanden und auch zu beweisen, nur darf man nicht nach dem Vorgange des Herrn Dr. Heß — auch die Verkehrsordnung macht es so — über Handelsgebräuche abstimmen lassen wollen. Mit Recht sagt Schürmann hiervon: „Dies ist die Methode, welche die

---

*) Vgl. meine Schrift: „Das buchhändlerische Konditionsgeschäft.“ Berlin 1885. Kapitel IV: „Die buchhändlerische Usance.“

Geschäftswelt herkömmlich auf Irrwege geführt hat, sobald sie Handelsbräuche feststellen wollte.“ Letztere sind vielmehr in ihrem Zusammenhange und in ihren Grundlagen aufzusuchen. Das Gutachten eines Sachverständigen genügt, nur muß es eben ein „Sach“-Verständiger sein, der die juristische Seite außer Betrachtung läßt. Der Richter kann sich den Gründen seines Gutachtens anschließen oder nicht, selbst wenn hundert große Antiquare über den Fall hundertundein verschiedene Ansichten haben sollten.

Ueber die Frage, ob ein Antiquar bei fehlerhafter Lieferung nur zur Zurücknahme oder zu anderweitiger Leistung verpflichtet ist, entscheidet einzig und allein und von Fall zu Fall die Untersuchung, ob er bei seinem Angebot mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorgegangen ist. Eine grundsätzliche Entscheidung ist hier überhaupt nicht zu fällen. Verpflichtet zur Nachlieferung von Defekten oder zum Umtausch gegen ein tadelloses Exemplar ist er nie*), da der Handelsbrauch nur einen Spezieskauf bei reinem Antiquariatsgeschäft kennt. Will der Antiquar nicht tadellos nachliefern oder ergänzen, so kann er bei mangelnder Sorgfalt im Angebot nicht nur zur Rücknahme, sondern auch zum Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich des dem Käufer entgangenen nachweisbaren Gewinns verhaftet werden.**)

Der Grad der angewendeten Sorgfalt ist von Fall zu Fall zu bestimmen. Eine Grenze giebt es nicht. Ihre annähernde Festsetzung wird jedesmal Sache des Sachverständigen und richterlichen Ermessens sein. Ein nicht gesuchtes Werk von fünf Bänden, in dem zehn Seiten fehlen, ist anders zu behandeln, als ein seltener und teurer Inkunabeldruck, welchem ein halbes Blatt mangelt.

Berlin. Konrad Weidling.

*) Die von Herrn Dr. Heß ausgesprochene Behauptung, es könne vom Verkäufer auf das Uebersehen eines Fehlers „dolos spekuliert“ werden, hat mit einer grundsätzlichen Feststellung überhaupt nichts zu thun.

**) Dies ist wohl schon ein genügender „Schreckschuß“. Der von Herrn Harrassowitz mitgeteilte Fall kann hier nicht zum Vergleich herangezogen werden. Der Antiquar war an seine Offerte gebunden, da er nicht hinzugesetzt hatte: „Falls nicht inzwischen verkauft“. Verkaufte er nun doch, bevor er die rechtzeitig aufgegebene Annahmeerklärung, d. h. die Bestellung erhielt, so konnte er eben sein bei der Offerte im Auge gehaltenes Exemplar überhaupt nicht mehr liefern. Nur aus diesem Grunde mußte er Ersatz schaffen, obschon ich auch hier dahingestellt lasse, ob ein Ersatzzwang instanzenmäßig durchführbar gewesen wäre, wenn sich der Verkäufer zur vollen Entschädigung bereit erklärt hätte.

# Zu den Handelsgebräuchen des Antiquariats.

## VIII.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 148.)

Die Ausführungen in Nr. 136 d. Börsenbl. geben noch einmal zu einer Erwiderung Anlaß, aber nur bezüglich eines Punktes, da der sonstige Inhalt nur Wiederholungen giebt.

Herr K. Weidling wirft mir einen juristischen Irrtum vor. Nur dagegen muß ich mich noch wenden.

1) Es wird die von mir gegebene und als von der ganzen Juristenwelt geteilt bezeichnete Definition über den Handelsbrauch mitgeteilt. Daran schließt sich folgendes:

> „Welche Juristenwelt? Die Rechtsprechung . . . . sind anderer Ansicht und ihnen schließt sich die geltende Meinung an. . . . .
>
> Die geltende Meinung verlangt vom Handelsbrauch im Sinne des Handelsgesetzbuchs durchaus nicht, daß er in der Ueberzeugung einer Rechtsbethätigung, also mit der opinio necessitatis zur Ausübung gelange. Eine solche Ausübung wird nur verlangt bei den Handelsgebräuchen, von denen Artikel 1 des Handelsgesetzbuchs spricht. Nur hier handelt es sich um Handelsgewohnheitsrecht. Die Handelsgebräuche des Artikels 279 des Handelsgesetzbuchs, der in unserem Fall zur Geltung kommt, sind kein Recht und sind begrifflich verschieden von denen des Artikels 1."

Nach dieser Erwiderung sollte man ja glauben, ich hätte vom Handelsbrauch im Sinn von Artikel 279 des Handelsgesetzbuchs gesprochen. Dagegen verwahre ich mich entschieden. Gleich in der ersten Ausführung (Börsenblatt Nr. 113) sagte ich: „Das Handelsgesetzbuch bestimmt, daß bei Handelsgeschäften in erster Linie die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, sodann die H a n d e l s g e b r ä u c h e und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung kommen." Das ist fast wörtlich der Inhalt von Artikel 1 des Handelsgesetzbuchs*). Und nun war nur vom Handelsbrauch im Sinn des Handelsgewohnheitsrechtes, also im Sinn von Artikel 1 des Handelsgesetzbuchs die Rede; nur bezüglich dieses wurden die Erfordernisse besprochen und gesagt, daß dies eine von der ganzen Juristenwelt geteilte Ansicht sei. Nirgends aber wurde des Handelsbrauchs im Sinn von Artikel 279 des Handelsgesetzbuches gedacht. Herr Weidling wendet sich also mit

---

*) Artikel 1 lautet: In Handelssachen kommen, insoweit dieses Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.

seiner Fülle von Citaten gegen eine Behauptung, die gar nicht aufgestellt wurde; er erklärt die Ausführung über den Handelsbrauch im Sinn von Artikel 1 des Handelsgesetzbuchs für falsch, weil die herrschende Meinung nicht etwa über denselben Begriff, sondern über etwas davon begrifflich Verschiedenes, nämlich über den Handelsbrauch im Sinn von Artikel 279 des Handelsgesetzbuchs anders denke. Der Leser urteile nun selbst, wo der Irrtum steckt.

Diese gegnerische Ausführung erscheint um so auffallender, als Herr Weidling an anderer Stelle selbst sagt, daß ich vom Handelsgewohnheitsrecht spreche (denn er führt später aus, es sei meinerseits ein Irrtum, die Handelsgewohnheiten des Buchhandels als Handelsgewohnheitsrecht aufzufassen), und als er selbst sagt, daß bezüglich des letzteren die herrschende Meinung die von mir erwähnte Uebung verlange. Zu diesen Widersprüchen gesellt sich noch folgender. Erst ist gesagt: die geltende Meinung verlange vom Handelsbrauch im Sinne des Handelsgesetzbuches eine solche Uebung nicht; gleich der folgende Satz aber spricht aus: „Eine solche Ausübung wird nur verlangt von den Handelsgebräuchen, von denen Artikel 1 des Handelsgesetzbuchs spricht.“ Also doch von Handelsgebräuchen im Sinne des Handelsgesetzbuchs!

2) Nun zu dem anderen, sachlichen Teil des juristischen Irrtums. Herr Weidling behauptet, im vorliegenden Falle komme nur Artikel 279 des Handelsgesetzbuchs zur Geltung. Hier, an der richtigen Stelle, fehlt die Fülle der Citate. Es lautet aber im Handelsgesetzbuch Artikel 278: Bei Beurteilung und Auslegung der Handelsgeschäfte hat der Richter den Willen der Kontrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften. Artikel 279: In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

Wie der Zusammenhang ergiebt, ist Artikel 279 nur eine Auslegungsregel zur Erkenntnis dessen, was die Parteien gewollt haben. Wenn es also zweifelhaft ist, was ein Kaufmann mit einer Handlung oder Unterlassung als seinen Willen erklären wollte, dann ist, um zu einer richtigen Auslegung des Willens zu kommen, auf Handelsgebräuche Rücksicht zu nehmen. Dies trifft z. B. zu, wenn festgestellt werden soll, ob die Nichtbeantwortung eines Angebots als Annahme oder als Ablehnung zu betrachten sei, ob durch widerspruchslose Annahme einer Faktura die Genehmigung der letzteren zum Ausdruck komme, ob das Stillschweigen auf eine Rücktrittserklärung als Einverständnis aufzufassen sei, welche Bedeutung gewissen kaufmännischen Ausdrücken zukomme u. s. w.

Im vorliegendem Fall handelt es sich doch aber nicht um die Auslegung eines zweifelhaften Willens der Parteien. Dieser war auf Lieferung eines Werkes gerichtet. Zu einer Auslegung, zu einer An-

wendung von Artikel 279 des Handelsgesetzbuchs ist also kein Anlaß. Es wurde dem unzweifelhaften Willen entgegen gehandelt, nicht vertragsmäßig geliefert. Jetzt verlangt der Käufer Verurteilung zur Lieferung gemäß der Vorschrift des bürgerlichen Rechts; der Verkäufer aber sagt: dazu bin ich nach Handelsbrauch nicht verpflichtet. Der Verkäufer sagt doch nicht: das war nicht unser Wille, sondern er sagt: allerdings müßte ich nach bürgerlichem Recht den gewollten Vertrag erfüllen, aber ein Handelsbrauch befreit mich von dieser Verpflichtung; er macht also nicht geltend, der Wille sei anders auszulegen, sondern er beansprucht die Anwendung eines Handelsgewohnheitsrechts, eines Handelsbrauches im Sinn von Artikel 1 des Handelsgesetzbuches. Deshalb kann auch nur dieser Artikel zutreffen. Es handelt sich nicht darum, was als Folgen des Rechtsgeschäftes von den Parteien gewollt ist, sondern welche Folgen das Recht bestimmt.

3) Aber auch die von Herrn Weidling an seine Ansicht, daß Artikel 279 des Handelsgesetzbuches Anwendung finde, geknüpfte Folgerung ist nicht ganz richtig, wenn er sie dahin formuliert: „Nur das Thatsächliche (soll heißen der thatsächliche Handelsbrauch) entscheidet.“ Artikel 279 sagt nur, darauf sei Rücksicht zu nehmen. Der Richter hat also, wenn ihm ein solcher Gebrauch nachgewiesen wird, nicht einfach darnach zu entscheiden, die bloße Existenz des Gebrauches rechtfertigt nicht ohne weiteres seine Anwendung. Es ist vielmehr im einzelnen Falle zu prüfen, ob es Wille der Parteien war, sich diesem Gebrauch zu unterwerfen. Dazu gehört, daß beide Parteien denselben kannten und bei Vertragsschluß beabsichtigten, als Folgen des Vertrages die durch diesen Handelsgebrauch normierten vertragsmäßig festzusetzen.

4) Zum Schlusse dürfte vielleicht interessieren, daß in dem Prozesse, der zu diesen Erörterungen den Anlaß gab, der rechtsgelehrte Vertreter des Verkäufers keineswegs geltend machte, es handle sich um einen Handelsbrauch im Sinne von Artikel 279 des Handelsgesetzbuches.

Ellwangen. Dr. jur. L. Heß.

---

# Zu den Handelsgebräuchen des Antiquariats.

## IX.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 156.)

Es war die Absicht des Unterzeichneten, die Angriffe des Herrn Dr. Heß auf Herrn Aug. Schürmann, nachdem sie von Schürmann selbst thatsächlich abgewiesen worden waren, auch in ihrer juristischen Unhalt-

barkeit zu zeigen. Herr Heß hat sich hierauf in Nr. 148 des Börsenblattes verteidigt, indem er zu seinen alten Irrtümern neue gesellt. Ich begnüge mich, dieselben kurz herzuzählen, um die Leser des Blattes nicht mit Erörterungen zu langweilen, die vielleicht schon den angemessenen Raum überschritten haben.

1) Herr Dr. Heß behauptet, die Bräuche des Buchhandels seien Gewohnheitsrecht, ausgeübt in der Ueberzeugung, es müsse so sein, und nicht bloßer Handelsbrauch, der nur in dem Bewußtsein bethätigt wird, es sei so üblich und hergebracht. Das letztere hatte ich behauptet. Beweisen läßt sich hier nichts, sondern man kann nur nach der Beobachtung des Geistes in der Geschäftswelt urteilen. Der Geschäftswelt ist daher auch füglich die Entscheidung über diese Frage zu überlassen, von der aber jedenfalls behauptet werden kann, daß sie sich niemals von dem juristischen Standpunkt des Herrn Dr. Heß entscheiden läßt.

2) Herr Heß erklärt die Bestimmung des Artikel 279 des Handelsgesetzbuchs, der Richter habe bei der Willensinterpretation auf die Handelsbräuche „Rücksicht zu nehmen" dahin, daß diese Rücksichtnahme keine unter allen Umständen zwingende ist. Vielleicht wäre sie alsdann nur eine Sache persönlicher Liebenswürdigkeit.

> „Der Richter hat also, wenn ihm ein solcher Gebrauch nachgewiesen wird, nicht einfach danach zu entscheiden; die bloße Existenz des Gebrauches rechtfertigt nicht ohne weiteres seine Anwendung. Es ist vielmehr im einzelnen Falle zu prüfen, ob es der Wille der Parteien war, sich diesem Gebrauch zu unterwerfen."

Hier ist Heß zu erwidern, daß auch, wenn es nicht der ausgesprochene Wille war, stets im Zweifel das allgemein Uebliche als im besonderen Falle gewollt anzunehmen ist, daß mitunter sogar nicht einmal die Bekanntschaft mit den Handelsbräuchen hierzu notwendig erscheint und daß danach der Wille der Parteien richterlich ergänzt werden kann. Für den Richter liegt aber in dem Wort: „hat Rücksicht zu nehmen", ein Zwang! Der Heß'sche Satz: „Dazu gehört, daß beide Parteien denselben kannten ꝛc.", ist abermals ein Irrtum.

3) Mit Recht behauptet Heß, der erwähnte Artikel 279 komme bei einer Willensinterpretation in Betracht, macht aber dann den Fehler, daß er sagt, „der Wille war auf die Lieferung eines Werkes gerichtet und zu einer Auslegung, zu einer Anwendung von Artikel 279 des Handelsgesetzbuchs also kein Anlaß". Hier dreht sich Heß wieder in seinem circulus vitiosus mit dem ihm so oft widerlegten Satz vom Genuskauf. Der Wille war vielmehr auf die Lieferung des offerierten Exemplars gerichtet, und wenn der Käufer anders dachte, so mußte er es ausdrücklich sagen, widrigenfalls bei ihm „das allgemein Uebliche" als gewollt anzunehmen ist. Das „allgemein Uebliche" ist im Handelsbrauch des Antiquariatsverkehrs aber der Spezieskauf.

4) Zum Schluß sagt Herr Heß, daß in dem s. Z. von ihm besprochenen Prozeß der „rechtsgelehrte" Vertreter des Verkäufers keineswegs geltend machte, es handele sich um einen Handelsbrauch im Sinne von Artikel 279. Ich kann hieraus nur den schon so oft gezogenen Schluß entnehmen, daß die Handelsbräuche des Buchhandels in den meisten Fällen bei rechtsgelehrten Vertretern nicht besonders gut aufgehoben sind, wie es ja auch das Beispiel des Herrn Dr. jur. L. Heß in Ellwangen zeigt.

Berlin. Konr. Weidling.

# VII.

## Verhandlungen über Litterarverträge mit dem Auslande.

## Vorschläge zu Aenderungen bestehender Verträge.

# Die Litterarkonvention mit den Niederlanden.*)

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 124.)

Die Anregung zum Abschluß eines Vertrages zum gegenseitigen Schutze des Urheberrechtes an Schriftwerken ꝛc. zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche der Niederlande ist von Deutschland ausgegangen, ohne daß es bisher gelungen wäre, die Zustimmung der holländischen Volksvertretung zu dem Gesetzentwurfe, welcher zwischen den beiden Regierungen vereinbart war, zu erlangen. Da durch die ablehnende Haltung der holländischen Zweiten Kammer gegenwärtig ein Stillstand in den Verhandlungen eingetreten ist, so gebe ich in nachstehendem einen Ueberblick über den bisherigen Verlauf der Angelegenheit, welche unzweifelhaft wieder aufgenommen und zu Ende geführt werden muß.

Schon seit längerer Zeit machte sich in den Kreisen deutscher Schriftsteller, Komponisten und Verleger der Mangel einer Litterarkonvention mit den Niederlanden unangenehm fühlbar. Besonders der Musikaliennachdruck wird ganz systematisch und in sehr umfassender Weise in Holland ausgeführt. Eine Nachdruckfirma, die correspondance musicale im Haag, hat allein viele Hunderte der besten Kompositionen unserer hervorragendsten jetzt noch lebenden Komponisten nachgedruckt und mit diesen Nachdruckausgaben Holland, sowie diejenigen übrigen Länder, mit denen Deutschland einen Litterarvertrag nicht abgeschlossen hat, zum Schaden der deutschen Originalausgaben überschwemmt.

Der Büchernachdruck tritt in Holland allerdings verhältnismäßig seltener auf; doch läßt sich eine ganze Reihe deutscher Bücher**) aus

---

*) Mit Erlaubnis des Herrn Verfassers abgedruckt aus: „Erinnerungen aus Dreißig Jahren. 1860—1890. Von Otto Mühlbrecht.“ Als Manuskript gedruckt und nicht im Handel. Lex.-8°. XII und 636 Seiten. Berlin 1890.

**) Schillers und Goethes Werke sind beide noch vor ihrem Freiwerden nachgedruckt, ebenso Körners und Bürgers Gedichte, Freiligraths und Geibels Gedichte, Hamerlings Werke, Heines Werke, Hefeles Konziliengeschichte, Döllingers Reformation, Jörgs Geschichte des Protestantismus, Schmids historischer Katechismus, Hefeles Kardinal Ximenes, Mooren, Nachrichten über Thomas von Kempen, Hirscher, Leben Mariä, Hahn-Hahn, Liebhaber des

neuester Zeit nennen, deren Nachdruck allein Veranlassung genug bietet, eine Aenderung des jetzigen rechtlosen Zustandes anzustreben.

Neben dem Nachdruck sind es aber namentlich die vielen Uebersetzungen deutscher Originalwerke, welche in Holland jahraus, jahrein erscheinen, die unsere Interessen in ganz erheblichem Maße schädigen. Kaum ist in Deutschland ein namhafter Autor auf irgend einem Litteraturgebiete mit einer Novität auf dem Büchermarkte erschienen, so folgt ihm auch sogleich wie sein Schatten eine holländische Uebersetzung auf dem Fuße. Es liegt auf der Hand, daß der Absatz der deutschen Originalausgaben dadurch sehr beeinträchtigt wird, wenn auch die Holländer das Gegenteil behaupten, daß nämlich durch ihre Uebersetzungen erst die Aufmerksamkeit auf das Original hingelenkt und damit dessen Absatzgebiet erweitert werde. Dies muß entschieden bestritten werden, wenigstens ist der Schaden größer als der Vorteil; aber dieser pekuniäre Gesichtspunkt ist nicht der alleinige, der uns den Abschluß einer Litterarkonvention wünschenswert erscheinen lassen muß. Mitunter wird die Uebersetzung unter dem Namen des Autors in einer so verstümmelten, den holländischen Verhältnissen angepaßten Gestalt auf den Büchermarkt gebracht, daß der deutsche Autor, wenn ihm ein Dispositionsrecht zustände, nimmermehr seinen Namen zu dieser Publikation hergeben würde.

Diese beiden Interessen, die litterarische Ehre des deutschen Autors und sein pekuniäres Interesse neben dem des Verlegers, waren und werden noch heute in Holland vielfach beeinträchtigt und haben eine allgemeine Verstimmung in den beteiligten Kreisen bei uns hervorgerufen. Das veranlaßte den früheren Vorsteher des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, Herrn Julius Springer, der Sache näher zu treten; er ließ sich von mir, der ich durch meinen mehrjährigen Aufenthalt im holländischen Buchhandel Kenntnis der dortigen Verhältnisse erlangt hatte, eine Denkschrift ausarbeiten und übergab diese im Januar 1872 den Akten des Börsenvereins. Bald darauf brach ein offener Konflikt zwischen den Autoren und Verlegern in Deutschland und Holland aus. Ende 1873 brachte nämlich ein holländischer Verleger genau im Anschluß an die damals letzte, die 72. Ausgabe von Emanuel Geibels Gedichten einen Nachdruck in deutscher Sprache als 73. Ausgabe auf den holländischen und auch wohl internationalen Büchermarkt, und kurz darauf verfiel auch Ferdinand Freiligrath mit seinen Dichtungen dem direkten Nachdruck in deutscher Sprache in Holland.

Das gab den beiden genannten Dichtern Veranlassung zu einem

---

Kreuzes, deren Büchlein vom guten Hirten und deren Von Babylon nach Jerusalem, Florencourt, meine Bekehrung, Schleininger, Bildung des Predigers, Marx, Verbreitung der Reformation, Staudenmaier, Wesen der katholischen Kirche, Holzwarth, Abfall der Niederlande. Auch Schnorrs Bilderbibel ist auf dem Wege des lithographischen Ueberdruckes vollständig nachgedruckt.

öffentlichen Proteste, und auch der mitbetroffene Verleger, die Cotta'sche Buchhandlung in Stuttgart, war darauf bedacht, eine Verbesserung dieses geradezu unerträglichen Zustandes herbeizuführen.

Meine Denkschrift wurde unter Zustimmung des Börsenvereinsvorstandes seitens der Cotta'schen Buchhandlung durch den Druck weiteren Kreisen zugänglich gemacht. Freiligrath, Geibel und Edm. Hoefer appellierten an die deutschen Autoren und Verleger, und als Resultat ergab sich aus dieser Bewegung eine Petition an den deutschen Reichstag behufs Anbahnung eines Litterarvertrages mit den Niederlanden, welche von etwa dreihundert namhaften Autoren und Verlegern unterzeichnet und in deren Auftrage von mir unter Befürwortung des Professors Gneist im Februar 1874 dem Reichstags-Bureau übergeben wurde. Die Petitions-Kommission, deren Berichterstatter in dieser Sache damals Professor von Schulte war, nahm einstimmig den Antrag an: „Der Reichstag wolle beschließen, dem Herrn Reichskanzler die Petition zur Berücksichtigung zu überweisen.“ Das geschah.

Um das Interesse für die Sache, welche sich voraussichtlich nicht sofort regeln ließ, beständig rege zu erhalten, habe ich dieselbe Petition später dann noch dreimal, am 3. November 1874, am 20. Oktober 1876 und am 5. Februar 1878, dem Reichstage eingereicht und hierauf zuletzt den Bescheid vom Bureau des Reichstags erhalten, „daß nach der Erklärung des zu der Beratung zugezogenen Herrn Regierungs-Kommissarius die Verhandlungen mit der niederländischen Regierung einen günstigen Fortgang genommen haben, wenngleich dieselben zu einem Abschluß noch nicht gelangt sind.“

Unter der Hand erfuhr ich, daß der von unserer Regierung ausgearbeitete Vertragsentwurf im Haag auf wesentliche Bedenken nicht gestoßen sei, doch hätte die Verfolgung der Sache mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Reform der einschlagenden niederländischen Gesetzgebung bisher auf sich beruhen bleiben müssen.

Diese Reform der einschlagenden niederländischen Gesetzgebung mußte allerdings vorhergehen, bevor die holländische Regierung den diesseits erbetenen Schutz des Urheberrechtes in Holland in ausreichendem Maße gewähren konnte. Bis dahin galt dort das Preßgesetz vom 25. Januar 1817, welches derartig mangelhaft war, daß beispielsweise die holländischen Kolonieen ungestraft dem Mutterlande, und umgekehrt, einfach nachdrucken konnten. In litterarischen und buchhändlerischen Kreisen in Holland war man seit dreißig Jahren schon darauf bedacht, dieses mangelhafte Gesetz durch ein neues zu ersetzen, und es ließ sich nicht in Abrede stellen, daß die holländische Regierung guten Grund hatte, das Eingehen einer Litterarkonvention mit Deutschland so lange abzulehnen, bis das erwartete neue holländische Gesetz zum Schutze des Urheberrechtes perfekt geworden sei.

Das neue holländische Preßgesetz ward am 28. Juni 1881 ver-

öffentlicht, trat in Kraft am 1. Januar 1882, und in loyaler Weise wurden nun seitens der holländischen Regierung die Verhandlungen fortgeführt. Dagegen sprachen schon damals viele Anzeichen dafür, daß man dem Zustandekommen der Konvention in den Kreisen der Schriftsteller und des Buch- und Musikalienhandels Schwierigkeiten bereiten würde. Das ganze bisherige Verhalten der direkt beteiligten Kreise in Angelegenheiten des geistigen Eigentums ließ erwarten, daß Deutschland gegenüber der äußerste Widerstand versucht werden würde.

Holland ist bekanntlich der Berner Konvention nicht beigetreten; es hat bis jetzt nur drei Verträge zum Schutze des geistigen Eigentums mit anderen Staaten abgeschlossen: den ersten mit Frankreich im Jahre 1855 (mit Zusatzvertrag von 1860), gezwungenermaßen, weil Frankreich damals keinen Handels- und Schiffahrsvertrag mit den Niederlanden abschließen wollte ohne Litterarkonvention; den zweiten mit Belgien im Dezember 1858 und einen dritten mit Spanien am 27. Juni 1863. In den Beilagen meiner vorerwähnten Denkschrift habe ich die Verhandlungen zusammengestellt, welche in Angelegenheiten dieser Verträge seinerzeit in den holländischen Generalstaaten, im Schoße des Buchhändlerverbandes und zwischen Ministerium und Buchhandel stattgefunden haben. Aus diesen Verhandlungen ließ sich für uns folgern, daß der holländische Buchhandel sich zu allem bereit erklären würde, wenn ihm nur das Recht zugestanden sei, ohne Beschränkung aus dem Deutschen übersetzen zu dürfen. Das aber durfte von unserer Seite nicht zugestanden werden, kein Vertrag ohne Uebersetzungsrecht!

Man konnte aber noch weitere Folgerungen ziehen aus dem Verhalten des holländischen Buchhandels seit dem Vorgehen der Cotta'schen Buchhandlung im Verein mit Geibel, Freiligrath und Hoefer. Die Petition an den deutschen Reichstag nebst meiner von der Cotta'schen Buchhandlung verbreiteten Denkschrift hat viel böses Blut gemacht. Es hat an der schärfsten Befehdung hier wie dort nicht gefehlt; auf beiden Seiten sind dabei Fehler gemacht. In Deutschland wurde irrtümlicherweise die Uebersetzung meistens dem Nachdruck gleichgestellt und hat sich mancher unserer geschädigten Autoren zu den maßlosesten Aeußerungen des Unmutes hinreißen lassen, dabei ganz außer acht lassend, daß man in Holland heute noch unter dem Schutze des Gesetzes gerade so ungehindert nachdrucken und übersetzen darf, wie es auch bei uns vor nicht gar langer Zeit noch geschehen konnte und auch geschah, daß man also kein Recht hat, unsere Nachbarn als eine „Räuberzunft mit Diebessatzungen, unter Oberaufsicht eines Banditenhäuptlings stehend, der die Beute verteilt" (Magazin für die Litteratur des Auslandes 1881 Nr. 26) zu bezeichnen.

Auf holländischer Seite wiederum suchte man den Nachweis zu führen, daß die Nachdrucker Nicht-Holländer, meistens eingewanderte Deutsche seien, daß also das odium des litterarischen Diebstahls auf

das Anklage erhebende Deutschland zurückfalle, dabei außer acht lassend, daß es ganz gleichgültig ist, wer nachdruckt, und daß der Kern der Sache ist, daß ohne Litterarkonvention jedermann in Holland deutsche Bücher nachdrucken kann. Die Fehde hatte sich auf beiden Seiten auf ein falsches Gebiet verirrt, doch ging aus allen Aeußerungen auf holländischer Seite hervor, daß man das Uebersetzungsrecht nicht aufgeben zu können glaubte. Der holländische Buchhandel kämpfte allerdings in diesem Punkte für wichtige Interessen; die kleine Nation von wenigen Millionen ist reich, hat einen verhältnismäßig großen Bedarf an Litteratur, produziert aber begreiflicherweise nicht genügend selbst und ist gewohnt, ohne Beschränkung die geistigen Schätze Englands, Frankreichs, namentlich aber des stammverwandten Deutschlands sich anzueignen. Man hält es dort noch für undenkbar, sich in dieser Freiheit selbst Schranken auferlegen zu können, und doch ist das Land durchweg so wohlhabend, daß sowohl Buchhandel wie Publikum ohne Gefahr es übernehmen können, den von deutscher Seite geforderten Tribut an den geistigen Urheber zu zahlen. Eben weil im Grunde genommen die Streitfrage nur eine pekuniäre ist, darf man hoffen, daß mit der Zeit die den deutschen Wünschen durchaus geneigte holländische Regierung die Bedenken des dortigen Buchhandels überwinden, daß aber auch die deutsche Regierung daran festhalten wird, trotz etwaiger Einwendungen keine Konvention mit den Niederlanden ohne das Uebersetzungsrecht abzuschließen.

Nach dieser einleitenden Betrachtung möchte ich einige Worte sagen über das neue holländische Preßgesetz, unter dessen Schutze im glücklichen Falle des Abschlusses der Konvention auch wir stehen werden. Nachher wollen wir uns noch mit dem von unserm Reichstage und der holländischen Regierung angenommenen Entwurfe beschäftigen.

Das holländische Gesetz vom 28. Juni 1881 zur Regelung des Autorrechts unterscheidet sich von unserm Gesetz vom 11. Juni 1870 hauptsächlich in Bezug auf die Dauer des gewährten Schutzes. Bei uns gilt die Schutzfrist für die Lebensdauer des Urhebers und 30 Jahre nach dem Tode desselben, in Holland 50 Jahre nach dem ersten Erscheinen der Druckschrift, und, wenn der Verfasser diesen Termin überlebt, für ihn lebenslänglich. Bemerkenswert ist aus der Verhandlung der zweiten Kammer der Generalstaaten am 2. Juni 1881, in welcher der Antrag gestellt war, die Schutzdauer auf 30 Jahre herabzusetzen, daß der Justizminister die längere Schutzfrist „mit Rücksicht auf die Verträge, welche mit dem Auslande abzuschließen seien“, nicht verkürzt zu sehen wünschte. Das holländische Ministerium hat also wohl, wie die deutsche Regierung, den Abschluß des Vertrages scharf ins Auge gefaßt.

Ein weiterer Unterschied zwischen beiden Gesetzen ist der, daß in Holland alle Druckschriften, welche einen Schutz genießen wollen, eingetragen werden müssen, während bei uns nur die anonym oder pseudo-

nym erschienenen Druckwerke der Eintragung unterliegen. Artikel 10 des holländischen Gesetzes bestimmt: „das Urheberrecht ꝛc. erlischt, wenn nicht der Urheber ꝛc. zwei auf dem Titelblatt, oder in Ermangelung desselben auf dem Umschlage eigenhändig gezeichnete Exemplare binnen Monatsfrist nach der Herausgabe an das Justizministerium einsendet. Der Einsendung ist eine vom Drucker unterzeichnete Erklärung beizufügen, woraus ersichtlich ist, daß das Werk in seiner innerhalb des Reiches befindlichen Druckerei gedruckt ist. Das Verzeichnis solcher beim Ministerium eingegangenen Druckschriften wird allmonatlich im Nederlandtschen Staatscourant veröffentlicht. Die Eintragung selbst findet unentgeltlich statt, ebenso empfängt der Verleger ꝛc. seine Bescheinigung, und nur für spätere Auszüge aus dem Register sind Kopialgebühren zu erlegen. Bei uns in Leipzig kostet bekanntlich sowohl die Eintragung, wie die Empfangsbestätigung, überhaupt jede schriftliche Auskunft, 1 ℳ 50 ₰.

In Bezug auf Uebersetzungen bestimmt Artikel 5:

Das Recht zur Veröffentlichung von Uebersetzungen gehört dem Urheber, wenn er bei der ursprünglichen Ausgabe das Uebersetzungsrecht sich auf dem Titelblatte, oder in Ermangelung desselben auf dem Umschlage ausdrücklich vorbehalten, und binnen 3 Jahren nach der ursprünglichen Herausgabe seine Uebersetzung durch den Druck veröffentlicht hat.

Die Entschädigungen und Strafen für Kontraventionen laufen in beiden Ländern ziemlich auf dasselbe hinaus; wer Urheberrecht verletzt, kann in beiden Ländern, unbeschadet der zivilrechtlichen Entschädigung, in Geldstrafe bis zu höchstens 2000 fl., eventuell 3000 ℳ genommen werden. Wer aber Nachdruck verbreitet, kann in Holland nur mit Geldstrafe bis zu höchstens 600 fl. bestraft werden; dagegen wird in Deutschland der Verbreiter dem Urheber des Nachdrucks gleichgestellt. In beiden Ländern findet Strafverfolgung nur auf Antrag des Geschädigten statt.

Ein Unterschied besteht noch in dem Verbleib der von Rechtswegen eingezogenen Exemplare. Holland überweist dieselben von Amtswegen unentgeltlich dem Geschädigten, wenn er sich zur Empfangnahme 8 Tage nach rechtskräftigem Erkenntnis meldet, sonst werden die Exemplare vernichtet. In Deutschland steht es dem Beschädigten frei, die Nachdrucksexemplare gegen die Herstellungskosten zu übernehmen. In beiden Ländern kann im Privatbesitz befindlicher Nachdruck nicht mit Beschlag belegt werden.

Man sieht, daß die holländische Gesetzgebung sich in allen wesentlichen Punkten von der deutschen nicht weit entfernt und daß die Rechte unserer Autoren ꝛc., sofern diese die vorgeschriebenen Formalitäten pünktlich erfüllen, nach Abschluß der Konvention unter sicherm Schutze stehen werden. —

Wenden wir uns nun zu dem bis jetzt unerledigten Entwurfe

der beabsichtigten Litterarkonvention, so läßt sich im großen und ganzen nichts gegen denselben einwenden. In der Hauptsache hat man den „Entwurf eines Vertrages zum Schutze des Urheberrechtes 2c." zu Grunde gelegt, welcher von der, durch den Börsenvereinsvorstand in Heidelberg vom 4.—6. September 1871 versammelten Beratungskommission ausgearbeitet wurde. Diesem Entwurfe ist bekanntlich der preußisch-französische Litterarvertrag von 1862, sowie das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 zu Grunde gelegt; von seiten des Buchhandels, aus dessen Schoße er hervorgegangen, dürfte also wohl niemand etwas dagegen einzuwenden haben. Die Zusätze, welche gemacht sind, können nur als eine Verbesserung des Heidelberger Entwurfs angesehen werden, indem damit den besonderen vorliegenden Umständen Rechnung getragen wird.

Dieser Entwurf wurde von den Vertretern der beiderseitigen Regierungen am 13. Mai 1884 im Haag unterzeichnet, am 13. Juni desselben Jahres dem deutschen Reichstage vorgelegt, und in dritter Lesung von diesem — ohne jede Debatte — am 19. Juni 1884 angenommen. Im Haag wurde der Entwurf erst im September 1884 der Zweiten Kammer zur Beratung vorgelegt, man hat aber nicht gewagt, ihn im plenum zu beraten, er wurde einer Kommission überwiesen, welche in ihrem Bericht vom 1. Juli 1885 dem Hause die Nichtannahme in der vorliegenden Form empfohlen hat.

Denn sofort nachdem die Vorlage der Zweiten Kammer zugegangen war, erhoben sich im Lande alle Stimmen dagegen. Die verschiedenen Buchhändlervereine (Vereeniging ter bevordering van de belangen des boekhandels — Nederlandsch uitgeversbond — B. Collegie Eendracht — Rothaan und Genossen — Noordhoff und Smit) sandten Adressen an die Kammer, in welchen Ablehnung der Vorlage gefordert wurde. Und die gesamte Tagespresse, wie die wissenschaftliche, war einig darin, daß mit der Annahme dieser Konvention das Todesurteil für die holländische Buchindustrie gefällt sein würde. Es gab nur wenige Männer, welche sich für ihre entgegengesetzte Meinung öffentlich zu kompromittieren wagten, und die wenigen wurden überall sofort von der Presse mundtot gemacht. Was Wunder, daß unter solchen Umständen die Mitglieder der Zweiten Kammer derartig eingeschüchtert wurden, daß sie sich auf eine Verhandlung über die Vorlage gar nicht einließen. Wie viele der Abgeordneten besitzen überhaupt eine solche Sachkenntnis in der Frage, daß sie sich ein eigenes Urteil bilden können? Die Opposition verquickte außerdem die sachliche Frage mit der Politik, sprach von einer Vergewaltigung durch Deutschland, appellierte an den Patriotismus und hatte damit leichtes Spiel bei der urteilslosen Menge. Genug, die Sache blieb hängen; die Verhandlungen sind nicht abgebrochen, der Entwurf ist nicht offiziell abgelehnt — das wagte man doch nicht den berechtigten Forderungen des Nachbars gegenüber — aber man hüllt sich jetzt bereits seit 6 Jahren in

ein diplomatisches Schweigen, das sehr beredt ist. Uns bleibt vorläufig nichts anderes übrig, als ruhig zu warten, bis eine günstige Gelegenheit es ermöglicht, die Sache wieder aufzunehmen.

Mich hat dieser Verlauf nicht überrascht, ich habe schon im Jahre 1872 am Ende meiner mehrerwähnten Denkschrift darauf hingewiesen: „daß man deutscherseits nicht auf ein Entgegenkommen, auf ein freiwilliges Nachgeben in Holland rechnen dürfe ..... es wird eine passende Gelegenheit benutzt werden müssen, wo die Holländer in der Lage wären, auf einem andern Felde von Deutschland eine Konzession sich machen zu lassen, alsdann könnte von unserer Seite der Abschluß der Litterarkonvention als Gegenleistung zur Bedingung gemacht werden." Man hat mich in Holland damals bei Erscheinen meiner Denkschrift dieser Aeußerung wegen angegriffen und bestritten, daß es in einer idealen Sache eines materiellen Druckes bei den Holländern bedürfe. Als aber Ernst gemacht wurde, da hat sich gezeigt, daß ich vollkommen das Richtige getroffen hatte.

Trösten wir uns einstweilen in Geduld und erinnern wir uns, wie schwer es auch bei uns gewesen ist, die widerstrebenden Elemente zu einer Anerkennung der Rechte auf geistiges Eigentum zu zwingen. Schließlich werden die, fast von allen Kulturstaaten jetzt schon anerkannten Rechtsgrundsätze im litterarischen Verkehr sich auch in Holland ohne Zweifel Geltung verschaffen. Bis dahin werde ich mein Aktenmaterial in Sachen der Litterarkonvention mit den Niederlanden ruhig weiter vervollständigen. Ich habe jetzt schon eine ganz interessante darauf bezügliche Kollektion von 340 Nummern, wohlgeordnet, die ich nächstens der Bibliothek unseres Börsenvereins als einen Beitrag zur Entwickelungsgeschichte des litterarischen Rechts überweisen werde.*)

Otto Mühlbrecht.

## Zur Berner Litterarkonvention.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 234.)

Im Organ des deutschen Schriftstellerverbandes, der „Deutschen Presse", berichten die Herren K. W. Batz und Rechtsanwalt Dr. Ludwig Fuld in Mainz über die Ergebnisse der von der „Association littéraire et artistique internationale" nach Bern berufenen Konferenz von Delegierten der Schriftsteller- und Künstlergenossenschaften der beteiligten Länder zum Zwecke der Vorberatung einer demnächst zu erwartenden Revision der Berner Konvention. Wir geben diesen Bericht in nachfolgendem wieder:

„Zuerst wurde der Beschluß gefaßt, daß es wünschenswert erscheine, daß unter den verschiedenen Staaten, deren Urheberrechtsgesetz-

*) Ist inzwischen geschehen. (Vergl. Börsenblatt 1891 Nr. 58, S. 1493 und Nr. 96, S. 2451.) Red.

gebungen im Wesen einander inhaltlich gleich sind, ein engerer Verband errichtet werde; so lange dies nicht geschehen, sollen die Sonderverträge (Litterarkonventionen), welche von den einzelnen Staaten geschlossen wurden, insoweit aufrecht erhalten werden, als ihre Bestimmungen ohnehin schon günstiger sind als die der Berner Konvention. Dieser Beschluß erscheint im Hinblick darauf, daß das materielle Urheberrecht in den Unionsstaaten nicht gleichheitlich, sondern verschieden geregelt ist, und daß manche der Sonderverträge die Interessen der Schriftsteller und Künstler in dem einen oder andern Punkte in weitergehender Weise schützen, als dies die Konvention thut, gerechtfertigt. Die Bildung einer engeren Union seitens der Staaten mit besonders ausgebildeter Gesetzgebung innerhalb der großen Union ist lebhaft zu wünschen, und dieser Weg zur besseren gemeinschaftlichen Beschützung der Autorrechte empfiehlt sich jedenfalls von dem bisher allein üblich gewesenen des Abschlusses von Sonderverträgen zwischen zwei Staaten, in welchen zumeist die Klausel der meistbegünstigten Nation aufgenommen worden ist.

Der zweite Beschluß beschäftigt sich mit der Beseitigung der cautio judicatum solvi in allen durch die Anwendung der Konvention verursachten Rechtsstreitigkeiten, d. h. der prozessualen Sicherheitsleistung, welche in fast allen Staaten von dem Ausländer zu leisten ist; die Konferenz sprach sich für den Fortfall derselben aus und erklärt es für notwendig, daß die in solchen Sachen in einem Unionsstaate erlassenen Urteile in jedem andern Unionsstaate ohne materielle Nachprüfung vollstreckbar sein sollten.

Der dritte Beschluß erklärt den Erlaß einer Bestimmung für notwendig, welche anerkennt, daß das Wort éditeur im Art. 3 der Konvention in weitestem Sinne aufzufassen ist, so daß nicht nur der Herausgeber einer Zeitschrift, der Verleger eines Buches, sondern auch der Unternehmer theatralischer und musikalischer Vorstellungen darunter verstanden werden muß.

Der vierte Beschluß verlangt, daß die Autoren, welche einem Unionsstaate angehören, in jedem anderen Unionsstaate die ausschließliche Befugnis zur Uebersetzung ihres Werkes für die ganze Dauer des Schutzes des ursprünglichen Werkes besitzen, vorausgesetzt, daß sie binnen 10 Jahren von dem Uebersetzungsrecht Gebrauch gemacht haben. Der Schutz der Autoren gegen Uebersetzungen ihrer Werke wird hierdurch im Vergleiche zu Art. 5 der Konvention sehr wesentlich nach der in- und extensiven Seite erweitert und Referenten können den Beschluß als eine weit vorgeschobene Etappe auf dem Wege bezeichnen, der zu dem Ziele führt, den Autor in demselben Maße gegen Uebersetzung seines Werkes zu schützen, wie er gegen Nachdruck desselben geschützt ist.

Der fünfte Beschluß beschäftigt sich mit dem Schutze der in Zeitungen veröffentlichten Romane und Erzählungen; die Konferenz ver-

langt eine Aenderung des Artikels 7 der Konvention in der Richtung, daß die Befugnis zum Abdruck der in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlichten Aufsätze sich nicht auf den Abdruck von Romanen, Erzählungen, Aufsätzen über Wissenschaft oder Kunst erstreckt. Es ist hierbei zu bemerken, daß nicht nur der Wiederabdruck, sondern auch die Uebersetzung derartiger Veröffentlichungen untersagt sein soll.

Ein sechster Beschluß lautet: „Da der Artikel 2 der Berner Konvention den Autoren zur Erlangung des Schutzes ihrer Rechte nur die Erfüllung der Formalitäten vorschreibt, welche durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgesehen sind, so ist es wünschenswert den Absatz 2 des Artikels 9 § 3, welcher für musikalische Werke die ausdrückliche Untersagung der Reproduktion an der Spitze des Werkes verlangt, zu unterdrücken, da derselbe mit Artikel 2 in Widerspruch steht." Auch diese Forderung erscheint als durchaus gerechtfertigt, da kein Grund vorhanden ist, den Schutz des dem Komponisten gewährten Rechtes an weitere Formalitäten zu knüpfen, als den Schutz des Rechtes, das dem Schriftsteller eingeräumt ist.

Der siebente Beschluß hat die Revision des Art. 10 der Konvention zum Gegenstand, welcher bestimmt, daß unter den untersagten Reproduktionen auch die indirekten Aneignungen, wie Arrangements, Adaptationen u. s. w. verstanden werden, sofern sie nur die Wiedergabe einer fremden Schöpfung mit unwesentlichen Zuthaten sind; die Konferenz beschloß, in den Artikel einen Satz einzufügen, welcher die Umformung eines Romans in ein Theaterstück oder umgekehrt als indirekte, verbotene Reproduktion anerkennt. Dieser Beschluß steht teilweise im Einklang mit der deutschen Rechtsprechung; wir erinnern an das Urteil des Reichsgerichtes in Sachen der Frau Wilhelmine von Hillern wegen der Dramatisierung ihres bekannten Romans „die Geier-Wally", insoweit der Rechtsverletzende sich dabei des Dialogs durch wörtliche Abschrift bemächtigt hatte.

Durch den achten Beschluß wird eine Abänderung des Artikels 11 in dem Sinne verlangt, daß hinfort kein Zweifel darüber besteht, daß den Autoren der Unionsstaaten in Rücksicht des Genusses ihrer Rechte nur die Erfüllung der in Artikel 2 bezeichneten Formalitäten obliegt; wir bemerken zum Verständnis dieses Beschlusses, daß Artikel 11 erklärt, es genüge für die Urheber der durch die Konventionen geschützten Werke, um als solche betrachtet zu werden, bis zum Beweise des Gegenteils, daß ihr Name auf ihren Werken in herkömmlicher Weise genannt ist. Der Beschluß der Konferenz stellt klar, daß den Autoren eine weitere Förmlichkeit hierdurch nicht auferlegt worden ist, was mit Rücksicht darauf, daß in manchen Gesetzgebungen musikalischen Kompositionen ein Schutz nur so lange gewährt wird, als sie im Manuskript existieren und nicht gedruckt sind, von Wichtigkeit ist.

Nach Art. 11 der Konvention können die Gerichte gegebenen Falles die Vorlage eines Zeugnisses der kompetenten Behörde darüber

fordern, daß die in Art. 2 bezeichneten Formalitäten, die die Gesetzgebung des Ursprungslandes erfordert, erfüllt sind; die Konferenz erklärte es für wünschenswert, daß das Internationale Büreau in Bern damit beauftragt werden könne, den Streitteilen auf ihr Nachsuchen Zeugnisse dieses Inhaltes zu verschaffen. Da in manchen Ländern eine zur Ausstellung dieser Zeugnisse kompetente Landesbehörde nicht existiert, so bildet dieser Beschluß eine notwendige Ergänzung der Konvention.

Ein weiterer Beschluß beschäftigt sich mit der Regelung der rückwirkenden Kraft der Berner Konvention, welche durch die englischen Gesetze und Verordnungen in einem für die Autoren höchst ungünstigen Sinne geregelt worden ist; die Konferenz erklärte es für erforderlich, daß Art. 14 der Konvention in allen Staaten eine seinem Sinne entsprechende Anwendung erhalte; demgemäß sei aber zu wünschen, daß die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die Notwendigkeit gelenkt werde, für Stiche, Platten und andere zur mechanischen Vervielfältigung dienenden Mittel einen Zeitpunkt zu bestimmen, nach Ablauf dessen aus den dem Inkrafttreten der Konvention vorhergegangenen Vorgängen keine Befugnis abgeleitet werden kann, das den Autoren ausschließlich zustehende Recht zu beeinträchtigen. Es soll mit andern Worten gestattet sein, die gedachten mechanischen Vervielfältigungsmittel, die vor der Konvention zur Vervielfältigung eines bislang nicht geschützten Werkes dienten, nur während einer bestimmten Frist nach Inkrafttreten der Konvention zur weiteren Vervielfältigung dieses Werkes zu benützen; ist diese Frist verstrichen, so entfällt die Vervielfältigungsbefugnis.

Der folgende Beschluß bezieht sich auf einen der internen Gesetzgebung angehörigen Punkt. Die Konferenz erklärt, alle Unionsstaaten sollen den Grundsatz anerkennen, daß die Veräußerung eines Kunstwerks an sich die Veräußerung der Reproduktionsbefugnis nicht in sich einschließt.

Auch der zwölfte Beschluß beschäftigt sich mit einer Frage der internen Gesetzgebung; es wird gewünscht, daß die Unionsstaaten sich darüber einigen, die unbefugte und widerrechtliche Annahme des Namens eines Künstlers ebenso unter Strafe zu stellen, wie die betrügerische Nachahmung seiner Unterschrift oder eines von ihm angenommenen Erkennungszeichens.

Die beiden folgenden Beschlüsse beschäftigen sich mit dem Schutze der Photographieen und brauchen deshalb hier nur kurz erwähnt zu werden. Die Konferenz erklärte die Bildung einer engeren Union der Staaten, welche den photographischen Erzeugnissen, gleichviel auf Grund welchen Rechtstitels, Schutz gewähren, für wünschenswert und schlug eine Aenderung des auf den Schutz der Photographieen sich beziehenden Artikels 1 des Schlußprotokolles vor, die im wesentlichen nur redaktionelle Bedeutung hat.

Durch den letzten Beschluß verlangt die Konferenz eine Aenderung des Art. 3 des Schlußprotokolles in dem Sinne, daß nur die mechanische Wiedergabe von Liedern durch Drehorgeln und Spieldosen nicht als unerlaubte Reproduktion betrachtet wird, wodurch die Wiedergabe von Musikstücken durch andere Instrumente, wie Phanophon, Xylophon, Orchestrion unter das gesetzliche Verbot gestellt wird.

Die Konferenz hat außer diesen Beschlüssen zwei Wünsche geäußert, welche als authentische Interpretationen zweifelhafter Bestimmungen der Konvention anzusehen sind: die erste bezieht sich auf Art. 2 der Konvention; derselbe soll dahin verstanden werden, daß die Erfüllung der in dem Ursprungslande eines Werkes vorgeschriebenen Förmlichkeiten den Autor von allen anderen in irgend einem Unionsstaate vorgeschriebenen Formalitäten befreit; die zweite bezieht sich auf Art. 12 und erläutert diesen Artikel dahin, daß der Nachdruck in dem Lande strafbar ist, in welchem er begangen wurde, auch wenn das nachgedruckte Werk für ein Land bestimmt ist, dessen Gesetzgebung den Nachdruck nicht verbietet. Es entspricht diese Auffassung den Anschauungen der deutschen Strafrechtswissenschaft, wie dieselben in der bekannten Entscheidung des Reichsgerichtes in Strafsachen vom 1. Oktober 1883 zum Ausdruck gelangt sind". —

---

# Die Wünsche des Londoner Kongresses.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 280.)

Unter dieser Ueberschrift giebt die „Deutsche Presse", das Organ des deutschen Schriftstellerverbandes, eine übersichtliche Zusammenstellung der Beratungsergebnisse auf dem zwölften Kongreß der „Association littéraire et artistique internationale", der in den Tagen vom 4. bis 10. Oktober d. J. in Mansion House in London getagt hat. Wir geben diese Beschlüsse nachstehend wieder:

I.

Prüfung der Berner Konvention.

Referent: Herr Eugen Pouillet,

1. Von der Uebersetzung:

Uebersetzung steht dem Nachdruck gleich; demgemäß begreift das ausschließliche Recht der Wiedergabe, welches den Gegenstand des Urheberrechts bildet, mit Notwendigkeit das ausschließliche Recht auf die Uebersetzung in sich.

2. Von der rückwirkenden Kraft.

Es ist notwendig, daß jeder der Vertragsstaaten einen Zeitpunkt festsetzt, sei es durch Einführung der Abstempelung oder durch irgend

ein anderes Erkennungszeichen, nach dessen Ablauf aus den vor der Konvention liegenden thatsächlichen Vorgängen für dritte keine Rechte mehr in Anspruch genommen werden können.

Ueberall, wo Uebergangsbestimmungen dieses Inhaltes nicht vorhanden sind, soll die Konvention in dem Sinne ausgelegt werden, daß der Gebrauch von Clichés (Holzstöcken, Platten oder lithographischen Steinen), welche vorher hergestellt wurden, untersagt bleibt, und daß das Recht der Verleger, welche sie früher hergestellt hatten, lediglich darauf beschränkt wird, die vor der Konvention vorhandenen Exemplare auszuverkaufen.

Das Verlagsrecht enthält nicht zugleich das Recht der öffentlichen Darstellung und Aufführung; sonach giebt der Besitz von Orchesterpartituren, Orchesterstimmen und Dekorationen aus der Zeit vor der Konvention nicht das Recht, dieselben nach der Zeit ihrer Inkraftsetzung zu benutzen.

Das Recht der öffentlichen Darstellung oder Aufführung bleibt ausschließlich dem Urheber und dem Komponisten vorbehalten.

## II.

## Vom Copy-right (Urheberrecht) in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Referent: Herr Jules Lermina.

Der Kongreß der Assoc. lit. et art. intern. beschließt in seiner im Oktober 1890 abgehaltenen Sitzung den aufrichtigsten Dank der American Copy-right league und den hochherzigen Männern auszusprechen, die in den Vereinigten Staaten die große Sache des litterarischen und künstlerischen nationalen Eigentums verteidigen, und sendet ihnen in der Hoffnung auf den endlichen Sieg des gesunden Menschenverstandes und der Gerechtigkeit den herzlichsten Zuruf, den aufgenommenen Kampf fortzusetzen.

## III.

## Von dem Urheberrecht an dramatischen Werken. — Von der Adaptation des Romans für das Theater.

Referent: Herr Gustav Roger.

1. Das ausschließliche Recht der Urheber und Komponisten dramatischer Werke, die Aufführung und die Veröffentlichung ihrer Werke zu verbieten oder zu genehmigen, sei es in der Originalsprache oder in der Uebersetzung, ist gegenseitig in jedem Staate geschützt.

Dieses Recht bezieht sich sowohl auf die dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke, welche bereits dargestellt oder aufgeführt wurden, gleichviel, ob dieselben handschriftlich vorhanden oder autographiert sind, als auch auf solche, welche im Druck oder auf irgend eine andere bekannte oder noch nicht bekannte Weise lesbar sind; und der Schutz, welcher ihnen in jedem Lande gewährt wird, soll unter

allen Umständen nicht geringer sein, als der, welchen die einheimischen Werke genießen.

2. Das Recht der Veröffentlichung der dramatischen (dramatisch-musikalischen) und musikalischen Werke und das Recht der öffentlichen Aufführung sind durchaus von einander verschiedene Rechte, und die Veröffentlichung eines Werkes berechtigt niemanden, dasselbe ohne Genehmigung des Urhebers aufzuführen, ebensowenig giebt die Aufführung die Befugnis zur Veröffentlichung ohne Zustimmung des Urhebers.

3. Die Urheber und Komponisten dramatischer Werke sollen die oben bezeichneten Rechte genießen und den Schutz der Gesetze, ohne zu irgend einem Vorbehalte oder zu einer vorhergehenden Hinterlegung, noch zu sonst irgend einer Formalität verpflichtet zu sein. Im Falle der Bestreitung ihres Rechts soll zur Feststellung ihres Eigentumstitels die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes genügen, aus welcher hervorgeht, daß das in Rede stehende Werk daselbst den jedem einheimischen Werke gewährten gesetzlichen Schutz genießt.

Zu den unbefugten Wiedergaben gehört auch die Umwandlung eines Romans in ein Theaterstück.

## IV.

### Von der Weglassung des zweiten Absatzes des Schlußparagraphen von Artikel 9 der Berner Konvention.

Referent: Herr Victor Souchon.

Es liegen keine zwingenden Gründe vor, sei es den Autor oder den Musikkomponisten zu verpflichten, durch irgend welche Erklärung auf dem Titel seiner Werke die öffentliche Aufführung zu verbieten. Demgemäß ist der Wunsch auszudrücken, daß der Schlußparagraph des Art. 9 der Berner Konvention, der in Widerspruch mit den Bestimmungen des § 2 des Art. 2 steht, beseitigt werde.

## V.

### Von der Wiedergabe musikalischer Werke durch mechanische Vorrichtungen.

Referent: Herr Henri Levêque.

Es ist zu wünschen, daß der Art. 3 des Schlußprotokolls auf die Spieldosen und Drehorgeln beschränkt und nicht auch ausnahmslos auf alle Spielwerke und deren irgend wie auswechselbare Nebenteile, wie durchlochte Pappen, welche zur mechanischen Hervorbringung von Melodieen dienen können, erstreckt werde.

## VI.

### Von dem litterarischen Eigentum in Zeitungen und Zeitschriften.

Referent: Herr Alexander Chaumat.

1. Das Recht des Urhebers an Artikeln in Zeitungen und Zeitschriften, gleichviel welchen Inhalt dieselben haben, ist das gleiche, wie an sonstigen litterarischen Werken.

Demgemäß dürfen derartige Artikel ebensowenig wie die im Feuilleton veröffentlichten Romane wieder abgedruckt werden, sei es im Original oder in Uebersetzung, ohne die Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger.

Zur Ausübung dieses Rechts bedarf es keines Vorbehalts oder Verbots.

2. Die vermischten Nachrichten (Tagesneuigkeiten), amtliche und andere Mittheilungen, die von Zeitungen oder Zeitschriften veröffentlicht werden, fallen nicht unter die Vorschriften über das litterarische und artistische Urheberrecht, es sei denn, daß sie ausnahmsweise das Ergebnis einer selbständigen geistigen Thätigkeit sind.

Demnach ist ihr Abdruck innerhalb der Grenzen des gemeinen Rechts der Gesetzgebung jeden Landes zulässig.

## VII.

### Von dem artistischen Eigentum an Photographieen.

Referent: Herr A. Vannoir.

Den photographischen Werken ist ohne Beschränkung der Vorteil zu gewähren, welchen die gesetzlichen Vorschriften den Werken der bildenden Kunst gewährt haben. In der Erwartung, daß diejenigen Gesetzgebungen, welche noch nicht auf diesem Standpunkte stehen, dereinst gestatten werden, den Art. 4 der Berner Konvention gleichförmig auf die photographischen Werke anzuwenden ist gegen jeden Versuch einer neuen Gesetzgebung, welche eine rückschrittliche Richtung einschlagen sollte, zu protestieren.

## VIII.

### Von dem Vertrage zwischen Urhebern und Verlegern.

Referent: Herr Karl W. Batz.

(Verlagsvertrag.)

Der Kongreß äußert den Wunsch, daß jedes der verschiedenen Komitees der Association in seinem Lande Erkundigungen und Unterlagen sammle, welche sich zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über den Verlagsvertrag eignen, der alsbald auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses gesetzt werden soll.

[illegible] Artikel [illegible] ausdrücklich [illegible] Schriftsteller-Vereine [illegible] im Einklang [illegible] in Zeitschriften [illegible] oder seines Veröffentlichungsplatzes.

Die Benutzung dieses Rechts [illegible] des Verfassers.

Die politischen Nachrichten [illegible] und andere Mitteilungen, die nur [illegible] sind, fallen nicht unter [illegible] über das literarische und künstlerische Urheberrecht, [illegible] Geschichte oder [illegible] politischen Inhalt [illegible].

Ebenso ist [illegible] der Quelle [illegible] jedem Werke gestattet.

## VII.

### Von dem artistischen Eigentum an Photographien.

Referent: Herr A. [illegible]

Den Photographien [illegible] Schutzdauer der Rechte zu gewähren, welchen die gesetzlichen Bestimmungen den Werken der [illegible] gewährt haben. [illegible]

## VIII.

### Von dem Vertrage zwischen Autoren und Verlegern.

Referent: Herr Paul L. Roß.

(Fortsetzung.)

Der Kongreß äußert den Wunsch, daß jedes der [illegible] Mitglieder der Association in seinem Lande Bestimmungen und Unterlagen sammle, welche sich zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über den Verlagsvertrag eignen, der [illegible] auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses gesetzt werden soll.

# VIII.

# Ausstellungswesen.

# Der Nutzen der Ausstellung im Buchhändlerhause.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 90.)

Aus der Bekanntmachung des Ausstellungsausschusses des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in Leipzig, sowie aus dem Programm des mit der Ausstellung betrauten Sekretariats des Centralvereins für das gesamte Buchgewerbe*) geht hervor, daß das bereits im vergangenen Jahre angebahnte Vorhaben:

> der Jahresausstellung im Buchhändlerhause eine feste Gestaltung zu geben, in welcher die Produktion des abgelaufenen Kalenderjahres, verbunden mit der des laufenden Jahres von Januar bis Ostern, zu einem systematisch geordneten Gesamtbild vereinigt wird,

in diesem Jahre wesentlich vorwärts geschritten ist, wenn es auch weit hinter dem Ideale zurückbleibt.

Es konnte jedoch nicht in der Absicht liegen, einen so großen Aufwand an Zeit, Arbeit und Kosten, wie ihn die Durchführung des Planes erfordert, zu veranlassen, allein um während der wenigen Tage ihrer Anwesenheit den auswärtigen, durch Geschäfte, Versammlungen und gesellige Zusammenkünfte stark in Anspruch genommenen Kollegen für ein Stündchen eine Unterhaltung zu gewähren. Der Schwerpunkt ruht — wie dies auch in dem Erlaß der Ausstellungskommission des Börsenvereins betont wird — darin:

> die Ausstellung zu einer ständigen, jedoch zugleich zu einer beständig wechselnden auszubilden, indem nach Ablauf der jedesmaligen Buchhändlermesse die Erzeugnisse des vergangenen Kalenderjahres ausgeschieden werden, um nach und nach den Erscheinungen des neu begonnenen Jahres Platz zu machen.

Nur die aus der Zeit von Neujahr bis Ostern des angefangenen Jahres stammenden Neuheiten bleiben zurück, gleichsam als verbindendes Glied zwischen der vergangenen und der kommenden Ausstellung, oder buchhändlerisch gesprochen, als Disponenda für die nächste Ausstellung, nach welcher dann die vollständige Abrechnung des Vor-

---

*) Vergl. Börsenblatt 1890 Nr. 63.

jahres stattfindet, d. h. die Verleger ihre Bücher aus dem vergangenen Jahre zurückerhalten, wenn sie nicht gestatten (oder bereits gestattet haben), diese dem Buchgewerbemuseum, soweit sie in den Rahmen desselben passen, als Stiftung einzureihen. Dabei versteht es sich von selbst, daß den Verlegern in der Zwischenzeit nach geschäftlich üblicher Weise das Verfügungsrecht üller die Disponenda verbleibt.

Ob nun dem Verleger mit dieser Art der „Abrechnung", wonach er entweder seine Bücher zurückerhält oder sie verschenkt, gedient sein kann, und ob überhaupt die Ausstellung dem Interesse des gesamten Buchhandels förderlich ist, werden wir in dem Folgenden zu prüfen haben. —

Als im vergangenen Jahre an der Kantate-Festtafel ein allgemein beliebter Stuttgarter Kollege einen sonst nicht gerade im besten Geruch stehenden Gegenstand, „die Leipziger Luft", pries, machte anfänglich nicht allein Schreiber dieser Zeilen, trotzdem er diese Luft seit etwa fünfundfünfzig Jahren bei guter Gesundheit atmet, eine ungläubige Miene; aber der sinnreiche Kommentar des Redners zerstreute bald allgemein jedes Bedenken und machte es sogar dem Herrn Oberbürgermeister der Stadt möglich, das gespendete Lob anzunehmen. „Es ist mir, als ob ich hier eine Geschäftsatmosphäre einatme, die ich in meinem Busen mit nach Hause nehme", meinte der Redner, und der Herr Oberbürgermeister kommentierte: „das liegt darin, daß hier etwas geschaffen wurde, was alle anderen Handelszweige nicht zu schaffen vermochten".

Und so ist es in der That, man steht vor einer Schöpfung, wozu keine Weltstadt ein Seitenstück aufweisen kann: dem Deutschen Buchhändlerhaus. Wir sprechen selbstverständlich nicht von diesem als von einem Meisterwerke der Baukunst; was den Beschauer packt und fesselt, ist das Bewußtsein, vor der äußern Hülle von Stein, Eisen und Holz zu stehen, in welcher das Herz des mächtigen Körpers des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler frisch pulsiert, das Herz, wohin das Blut des Gefäßsystems zusammenfließt, um von dort aus wieder den gesamten Körper erwärmend und belebend zu durchströmen. Unzähligemal ist der deutsche Buchhandel als Träger der deutschen Wissenschaft Litteratur und Kunst gepriesen — mit Recht; denn er hat es verstanden kaufmännischen Sinn im richtigen Maße mit idealem Streben zu vereinigen. Es genügt deshalb aber auch nicht, wenn in dem linken Flügel seines Heims die Institute gesammelt sind, die dem geschäftlichen Interesse dienen und die komplizierte Maschine in raschem Gang erhalten; es genügt auch nicht der Mittelbau mit seinen mächtigen Versammlungs- und Abrechnungsräumen, sondern es gehört zur Abrundung und Herstellung des Gleichgewichts zwischen den materiellen und den geistigen Interessen, welche das Haus vertritt, der rechte Flügel mit seinen der Vergangenheit wie der Gegenwart angehörenden Bücherschätzen und Sammlungen, mit seiner Schau-

stellung dessen, was der Buchhandel als Träger der Wissenschaft, der Litteratur und der Kunst Jahr für Jahr hervorbringt.

Wir fragen in allem Ernst: kann man sich jetzt das Deutsche Buchhändlerhaus ohne Buchgewerbemuseum, ohne Jahresausstellung denken? Sind sie nicht notwendig, wenn man von dem Buchhändlerhaus als einer in ihrer Art einzigen Schöpfung spricht? Würde die „belebende Luft, die man von hier im Busen mit nach Hause trägt", ohne diese Zuthat nicht an erfrischender Kraft wesentlich einbüßen?

Das Publikum wenigstens scheint den rechten Flügel ganz besonders in Ehren zu halten. Sowohl nach der Zahl der Besucher — sie betrug in 10 Monaten des abgelaufenen Jahres über fünftausend — nach der Zeit ihres Aufenthaltes und nach der Lebensstellung, soweit diese uns bekannt wurde, zu schließen, dürfen wir mit einiger Bestimmtheit behaupten, daß das Buchgewerbemuseum und die Ausstellung redlich dazu beitragen, den eigentümlichen Charakter des Wesens und der Organisation des deutschen Buchhandels, welcher im engeren Sinne in dem Buchhändlerhause zu Leipzig seinen Ausdruck finden soll, zu wahren und zu mehren.

Jedoch, wir möchten die Nützlichkeitsfrage mit diesen allgemeinen Bemerkungen nicht als abgeschlossen betrachten, sondern auf dieselbe etwas näher eingehen, indem wir sowohl die Stellung des Publikums zu den erwähnten Institutionen, als auch die Art, wie der Centralverein für das Buchgewerbe bestrebt ist, das Publikum für die Interessen des Buchgewerbes zu erwärmen und warm zu halten, ins Auge fassen. Es wird dann jeder sich leicht ein Urteil bilden können, ob Museum und Ausstellung die allgemeine Unterstützung des Buchgewerbes, speziell des Verlagshandels, verdienen, auf die gerechnet werden muß, soll das Ziel wirklich erreicht werden. —

Unter den Besuchern können wir — unser Fremdenbuch und die Herren Kommissionäre, die uns sehr oft selbst die fremden Gäste zuführen, werden dies bestätigen — zuerst eine bedeutende Zahl von Kollegen erwähnen, die, wenn sie auch nicht zur Messe kommen, doch im Laufe des Sommers oder Herbstes Leipzig einmal besuchen. Auch die ausländische Kollegenschaft war stark vertreten, es befanden sich viele darunter aus fernen Ländern und Weltteilen. Fast im eigentlichen Sinne fanden wir Besucher vom Nordkap bis zum Kap der guten Hoffnung, vom Kap Finisterre bis zu dem Wahrzeichen Japans, dem hohen Fusi-jama. Viele dieser Besucher verweilten tagelang und wiederholt in der Ausstellung und es ist kaum anzunehmen, daß ihr Besuch nicht in einer oder der anderen Weise ihrem Geschäft Nutzen gebracht hat. Selten unterließen sie nach ihrer Rückkehr uns Beweise zu senden, daß sie mit Vergnügen an das Museum denken. Wie vielen Sortimentshändlern wurde es erst hier möglich, eine große Anzahl von Werken einzusehen, die sie bisher nur nach dem Titel in der Bibliographie kannten. Und auch wie viele Verleger bekommen ein

Werk nicht zu Gesicht, von welchem sie hinsichtlich der Ausstattung etwas Neues lernen können. Bei aller Achtung für die Leistungen vieler: etwas lernen kann doch wohl jeder. Stände aber einer wirklich so hoch, daß er selbst nichts mehr zu lernen hätte, so kann er doch neidlos und mit freudigem Stolz es zugeben, wenn andere von ihm lernen.

Eine sehr beachtenswerte und aufmerksame Klasse von Besuchern, das eigentliche Sonntagspublikum, bilden die Gehilfen aus den verschiedenen buchgewerblichen Geschäften, darunter die zahlreichen jungen Männer, Söhne angesehener Kollegen und sonst gut gestellter Eltern, sowohl aus Deutschland wie aus dem Auslande, selbst dem fernsten, die zu ihrer Ausbildung eine längere Zeit in Leipzig verbringen. Auf diese üben namentlich die wechselnden Spezialausstellungen, die jede Woche etwas Neues bringen, eine große Anziehungskraft aus. Hier werden ihnen die einzelnen Blätter der schönsten Mappenwerke, die wir meist der Liberalität des Verlegers verdanken, unter Glas vorgeführt (wie in der Abteilung II der heurigen Kantate-Ausstellung) wie z. B. das Werk Ad. Menzels, die Galerie Schack, die Wiscott-schen Künstlermappen, die Kupferstiche und Holzschnitte von Lippmann, Junghändls Baukunst in Spanien, die Renaissance in Dänemark, Schreibers hellenische Reliefbilder, die ausgezeichnete Initialensammlung A. Schoppmeyers in Berlin u. s. w. Gedruckte Anleitungen, kleine Artikel in wenigstens einem Dutzend Lokal- und Fachblättern, dienen zur Erläuterung dieser Spezialausstellungen, und die Herren Verleger werden sich durch die Notizen im Börsenblatt selbst überzeugt haben, daß ihre Gaben fruchtbringend verwendet, nicht in die Bibliothek des Museums vergraben wurden. Die meisten derselben dienen, soweit das Erscheinen in Einzelblättern dieses zuläßt, nach dem Ausstellen zur Ergänzung der Blattsammlungen, von denen Proben in der diesjährigen Ausstellung ausliegen.

Daß diese Ausstellungen vieles zur Ausbildung des Geschmacks bei der jüngeren Generation beitragen und somit dem ganzen Gewerbe zu gute kommen, kann wohl kaum bezweifelt werden. Eine Auffassung, als sei dies mehr im Interesse Leipzigs als des Ganzen, haben wir wohl kaum von jemand zu befürchten, der das Verhältnis Leipzigs zum Ganzen kennt, also auch nicht zu widerlegen nötig. Unter den erwähnten Verhältnissen dürfen wir wohl die Frage aufwerfen, ob die Ueberweisung eines Exemplars eines Verlagswerkes an den Centralverein, erst zur Ausstellung und dann zur Einverleibung, in den meisten Fällen dem Verleger nicht wenigstens denselben Nutzen bringt, wie die gewöhnlich mit runder Hand als Rezensionsexemplare versandten Werke. Deshalb glauben wir auch, daß die Bitte um schließliche Ueberlassung eines Werkes (was übrigens durchaus keine Bedingung für das Wirken im Interesse des Verlegers ist) nicht in die Klasse der im Buchhandel leider so allgemeinen Bücherbettelei zu

den verschiedensten Zwecken gesetzt werden darf; sie wird ausgesprochen nur im Interesse des Buchgewerbes selbst und macht in berechtigter und nur zu billigender Weise Reklame für das Geschäft.

Aber bedarf der deutsche Buchhandel überhaupt der Reklame? Erfahrene Stimmen sagen hierzu „Ja!“ Und diese Frage führt uns noch auf einen anderen Punkt von Bedeutung, in welchem die planmäßigen Ausstellungen möglicherweise dem Buchhandel gute Dienste leisten können, wenn die Verleger es wollen.

Jedermann weiß, daß die Leistungen des deutschen Buchgewerbes, nach verschiedenen Richtungen hin, nicht allein nicht hinter denen der anderen großen Kulturländer zurückstehen, sondern sogar den Vorrang für sich in Anspruch nehmen können. Und doch hat der französische Buchhandel auf allen Weltausstellungen den Sieg über die sich im Buchhandel konzentrierende Tüchtigkeit des deutschen Buchgewerbes davongetragen. Der Grund hierfür liegt hauptsächlich in der dem deutschen Buchhandel innewohnenden Abneigung, sich der Kollegenschaft zu koordinieren und sich einer Gesamtleitung zu fügen. Jeder will für sich isoliert stehen und seine volle Freiheit behaupten und fällt damit nicht selten durch oder bleibt unbeachtet, denn gewöhnlich muß man die einzelnen deutschen Aussteller in den verschiedensten Winkeln der Ausstellungsräume suchen, ohne sie immer zu finden. In Frankreich fügt sich das im „Cercle de la librairie“ ꝛc. gesammelte Buchgewerbe der Anordnung eines stets schlagfertigen Ausstellungskomitees. Der einfache, saubere Apparat ist nach der Schablone rasch hergestellt, der gemeinschaftliche hübsche Katalog gedruckt. Das Komitee ist an Ort und Stelle zur Aufstellung bereit. Die Toilette ist dem Zwecke angemessen: Gesellschaftsanzug, aber ohne Pracht.

Von den deutschen Ausstellern erscheinen einige in Galauniform und mit Orden behängt, andere im Frack, noch andere im gewöhnlichen Rock oder gar im Schlafrock. Das Ganze macht deshalb den Eindruck einer zusammengewürfelten Gesellschaft, oder, um ohne Gleichnis zu reden: Einer erscheint mit einem prachtvollen Gestell und legt darauf vielleicht einige mitunter nicht einmal recht saubere, broschierte Bände; ein anderer streut die Hefte eines Prachtwerkes über einen Tisch, der dritte bindet eine Broschüre in Kalbleder; rote Leinwand und Gold spielen eine Hauptrolle. — Statt einer zweckmäßigen Auswahl wird der bezahlte Quadratmeter durch einen ungeordneten Haufen von Büchern, wie der Aussteller denkt möglichst vorteilhaft, ausgenutzt.

Nur ein einzigesmal ist Deutschland unter einheitlicher Leitung auf einer Weltausstellung erschienen, in Philadelphia, als sieben Leipziger Kollegen es auf sich genommen hatten, das gesamte deutsche Buchgewerbe unter einen Hut zu bringen, wobei jedoch auf dem Ausstellungsplatze eine energische Repräsentation fehlte. In Wien 1873 hatte nur Stuttgart eine höchst gelungene Kollektiv-Ausstellung durchgeführt. Wer übrigens das Bild eines Kollektiv-Jammers in sich

aufnehmen wollte, der mußte den für Melbourne bestimmten Bücher=hausen sehen, der von Leipzig in der Ostermesse 1888 dorthin ge=sandt wurde.

Hätte man während des Menschenalters, in welchem die Kantate=ausstellungen stattgefunden haben, einen bestimmten Plan mit denselben verfolgt, so wäre vielleicht manches bereits gewonnen. Daß es nicht geschah, kann man bedauern, es giebt aber nicht das Recht, in der alten Weise fortzufahren; denn die Welt geht doch hoffentlich nicht so schnell aus den Fugen, und so lange sie hält, wird man die Aus=stellungen nicht aus ihr herausbringen, sei es auch, daß die Form derselben wechselt.

Sicherlich könnten die Jahresausstellungen vieles dazu beitragen, daß die Verleger sich gewöhnten ihre Artikel ausstellungsmäßig zu kleiden, sich darein finden als einzelne nicht zu dominieren und nicht zu grollen, wenn ihre Bücher friedlich neben denen eines unliebsamen Konkurrenten liegen. Droht eine Weltausstellung, so würden in dem Centralverein bereits verschiedene dem Ganzen zu gute kommende Ele=mente vertreten und Erfahrungen gesammelt sein, um das vorhandene Material und die Art der maßgebenden Aussteller beurteilen und an=gemessen verwerten zu können. Sollen die Jahresausstellungen ihren vollen Nutzen stiften, so ist allerdings eine Erweiterung der Lokalitäten nötig, namentlich damit die neuen Erscheinungen und Verbesserungen auf den sämtlichen Gebieten des Buchgewerbes jährlich vorgeführt werden können, während jetzt im günstigsten Fall nur ein Zweig der=selben in einem Turnus von vier bis fünf Jahren zur Geltung ge=bracht werden kann, wie es in diesem Jahre mit den photomechanischen Verfahren der Fall ist. Auch darf die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein, einen kleinen Teil des Besten, was das Ausland produziert hat, zur vergleichenden und belehrenden Anschauung zu bringen.

Daß dieser Raum unschwer, ohne große Kosten und ohne er=worbene Rechte zu schädigen, geschafft werden kann, liegt ziemlich klar am Tage, wenn kein Vorurteil sich dazwischenstellt und der gute Wille, der ja ganz und gar nicht angezweifelt werden kann, vorhanden ist.

Wir stehen am Vorabend des Tages, der als 450jähriger Jubel=tag der Erfindung der Buchdruckerkunst gefeiert wird (der Central=verein beabsichtigt dies nach seinen geringen Kräften zu thun). Der Tag sollte nicht vorübergehen ohne ernstliche Prüfung und Entschluß=fassung in der Frage: „Ist nicht die Errichtung einer Gutenberghalle, verbunden mit dem Buchhändlerhause für eine permanente Ausstellung der graphischen Gewerbe zweckdienlich und auch pekuniär durchführbar?“

C. B. Lorck.

# Die Eröffnung der buchgewerblichen Ausstellung
## im Buchhändlerhause.
### Leipzig, Cantate 1890.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 102.)

So betitelt sich ein stattliches Heft von VI und 69 enggedruckten Seiten, von welchen die ersten 52 das Verzeichnis der in der Neuigkeitsausstellung Januar 1889 bis 1890 zur Anschauung gebrachten, nach dem Inhalt in sieben Gruppen geordneten Werke und Landkarten enthalten. Die Seiten 53—69 führen den Besucher durch die zweite Abteilung: „Die photomechanischen Verfahren," deren Wesen den meisten noch ziemlich unbekannt sein dürfte. Der Leser findet hier eine gemeinfaßliche Erläuterung, welche ihn bei der betreffenden Stelle des Führers stets auf die zum Verständnis ausgehängten oder ausgelegten Proben hinweist.

Man sieht hieraus, daß man es mit einem planmäßig angelegten, anziehenden und belehrenden Vorhaben zu thun hat, und die Redaktion kann bereits nach einem ersten flüchtigen Besuch versichern, daß die Ausführung des Planes dem Besucher einen wirklichen Genuß bereiten wird, zugleich auch, was bei Ausstellungen selten vorkommt, daß alles bis aufs kleinste vor der Eröffnung fertig geordnet dastand.

Ueber den Nutzen der Ausstellungen im Buchhändlerhause im allgemeinen hat sich Herr Generalkonsul Lorck, der von dem Ausstellungsausschuß des Börsenvereins mit der Durchführung der Ausstellung betraut wurde, im Börsenblatt Nr. 90 vom 21. April d. J. bereits ausführlich ausgesprochen.*) Wir empfehlen Freunden der Ausstellung diesen Aufsatz nachträglich zu lesen, falls es bis jetzt unterlassen worden sein sollte, und beschränken uns unter dem Vorbehalt, Näheres über die diesjährige Ausstellung zu berichten, für heute auf nachstehenden Auszug aus dem Vorwort zu der uns vorliegenden Broschüre.

---

Es lag in diesem Jahre eine doppelte Aufgabe vor, von welcher jeder Teil eine volle Arbeitskraft erforderte.

Der erste Teil bestand darin, ein Bild der buchgewerblichen Produktion des Deutschen Buchhändlerreiches (dessen Grenzen bekanntlich viel weiter gezogen sind, als die des Deutschen Reiches) zu geben, welche ihren Ausdruck in den neuen Erscheinungen des Jahres 1889 und der Zeit von Januar bis Ostern 1890 findet.

Die Zahl dieser Erscheinungen ist, wie „Hinrichs" nachweist, eine fünfstellige. Von einer vollständigen Vorführung derselben konnte und sollte jedoch keine Rede sein. Es wurde deshalb das Zweckdienliche ausgewählt und von den Verlegern erbeten. Eine solche, selbst mit der größten Sorgfalt getroffene Auswahl konnte jedoch nicht ohne Fehl bleiben, und es hing ja außerdem von dem Willen des Verlegers ab, ob er die gewünschten Gegenstände überhaupt und dann auch in einer Gestalt einsenden wollte, die für eine Ausstellung, wenn sie nützen soll, notwendig ist.

Die große Mehrzahl der Verleger ist diesem Wunsche, wenigstens dem ersten Teil desselben, nachgekommen. Bei der sich passiv verhaltenden Minderheit dürften nur selten Abneigung, öfter aber Unschlüssigkeit über das „Wie", schließlich auch mitunter Gründe rein privater Natur bestimmend gewesen sein.

---

*) Vergl. den vorigen Artikel S. 385 u. ff.

Wenn somit in der Neuigkeitsausstellung (in dem Saale links) auch einige Lücken vorkommen, so dürfte doch der Zweck, „ein lebendiges Bild des Jahresschaffens zu geben,“ in der Hauptsache durch die Vorführung der etwa 1300 Nummern, darunter mehr als 220 zum Teil äußerst kostbare Prachtwerke (von den Kunstblättern, von denen weiter unten die Rede sein wird, abgesehen) erreicht sein.

Zur leichteren Uebersicht fand, wie aus dem Katalog hervorgeht, eine Einteilung in sieben Gruppen statt. Eine schärfere Abgrenzung nach vielen Spezialfächern („Hinrichs“ zählt deren 22) war sowohl auf Grund des fehlenden Raumes, als der Verschiedenheit der buchgewerblichen Ausstellungseigenschaften der Fächer ausgeschlossen. Was die Pracht- und großen Mappenwerke betrifft, war sogar eine vollständige Ausscheidung aus der Fachgruppierung notwendig. Diese Werke liegen, möglichst unter Beibehaltung der Folge: „Kunst“ (letzte Abteilung des Saales), „Kunsthandwerk“ (linke Langseite), „Architektur“ und „Anschauungsunterricht“ (erster Abschnitt des Saales) auf einer Tischfläche von gegen 100 Meter Länge aneinander gereiht, während an den über den Tischen befindlichen Mauer- oder Scheidewänden eigens zur Schonung der Kunstblätter angefertigte Rahmen hängen, in welche Illustrationsproben aus vielen der ausgelegten Werke zur Anschauung gebracht sind.

Was den Katalog betrifft, so wird derselbe zwar seiner Bestimmung, als Orientierungsmittel für die Ausstellung zu dienen, genügen; den Ansprüchen einer strengeren Kritik vom bibliographischen Standpunkt aus gerecht zu werden, war aus vielen Gründen für diesmal nicht möglich.

Die Lösung des zweiten Teils der Aufgabe wurde durch die Ausstellung im Saale rechts (der zugleich die „Königl. Sächs. bibliographische Sammlung“ und die Bibliothek des Buchgewerbemuseums umfaßt) versucht. Sie besteht in der Darstellung der verschiedenen in der Photographie wurzelnden, so unendlich wichtig gewordenen mechanisch-chemischen Illustrationsverfahren für den Hoch-, Flach- und Tiefdruck.

Was diese Ausstellung zu einer besonders schwierigen machte, war der Wunsch, nicht nur hübsche Blätter zur Anschauung zu bringen, sondern das Innere der großen **terra incognita** für die meisten der Besucher zu eröffnen. Hierzu war erstens die Teilung in Gruppen, wie bei den Neuigkeiten, notwendig, dann aber auch — und hierin lag die Schwierigkeit — die Entstehung der Platten und die fortschreitende Entwickelung der Blätter durch die verschiedenen Druckstadien vorzuführen.

Die vortreffliche, belehrende Einführung in diesen Teil der Ausstellung durch Herrn Schulz-Hencke enthebt den Schreiber dieses der Notwendigkeit, näher auf diesen Teil der Ausstellung einzugehen. Nur sei erwähnt, daß, wie in der ersten Abteilung, auch in dieser der Raum manchmal der strengen Sonderung der Verfahren Hindernisse bereitete. Jedenfalls dürfte dieser bis jetzt erste Versuch dem ganzen Buchgewerbe ein willkommener sein.

Wenn es nun uns (es ist dies weder eine Bescheidenheits- noch eine Majestätsmehrzahl, sondern Schreiber dieses meint damit seinen Kollegen, den Kustos des Buchgewerbemuseums Herrn Konrad Burger und sich selbst) gelungen sein sollte, die gestellten Aufgaben einigermaßen zur Zufriedenheit zu lösen, so haben wir dies vor allem der großen Zuvorkommenheit der Verleger und der Kunstanstalten zu danken, die nicht nur das nötige Material liehen, sondern zum größten Teil es dem Centralverein als Eigentum für das Buchgewerbemuseum und für die Sammlungen des Vereins überwiesen, soweit es in den Rahmen derselben paßte. In vielen Fällen geschah dies, ohne daß eine Bitte ausgesprochen war, die der Verein in manchen Fällen gar nicht gewagt haben würde.

Der Vorstand des Centralvereins muß sich vorbehalten, sowohl am andern Orte die vielen wertvollen Gaben zu verzeichnen, als auch den einzelnen Gebern seinen Dank auszusprechen. Wenn hier jedoch ausnahmsweise *eine* Anstalt erwähnt wird, so ist es, weil dieselbe nicht eigentlich als Aussteller, vielmehr, wenn es gestattet sein kann dies Wort zu gebrauchen, als Mitveranstalter der

Ausstellung zu betrachten ist. Es handelt sich um die Direktion der Reichsdruckerei in Berlin, die mit einer außerordentlichen Liberalität die vollständige Reihenfolge der Herstellungsverfahren für die Ausstellung hat anfertigen lassen und diese dem Buchgewerbemuseum als Stiftung übergab, wodurch die Lehrzwecke des Museums ganz besonders gefördert werden.

Noch eine Pflicht der Dankbarkeit bleibt zu erfüllen übrig. Durch die Zuvorkommenheit des Herrn Professor Vogel, Direktor der photographischen Abteilung der technischen Hochschule in Berlin, wurde ein Zusammenwirken mit dessen erstem Assistenten, Herrn D. Schulz-Hencke in Berlin vermittelt, der eine allgemein anerkannte Tüchtigkeit mit lebhaftem Interesse für seinen Beruf und mit einer seltenen Klarheit der Darstellung vereinigt, von welcher jeder Besitzer des Katalogs sich überzeugen kann. Eine ins Auge gefaßte große photographische Ausstellung, welche der Centralverein zu veranstalten beabsichtigt für den Fall, daß der Börsenverein der Deutschen Buchhändler dem Plane seine Zustimmung giebt, wird noch bessere Gelegenheit geben, die Klarheit des Herrn Schulz-Hencke in Darstellung und Vortrag kennen zu lernen.

IX.

# Statistisches.

## Systematische Uebersicht

### der litterarischen Erzeugnisse des deutschen Buchhandels in den Jahren 1888 und 1889.

Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 23.)

| | 1888 | 1889 |
|---|---|---|
| 1. Sammelwerke. Litteraturwissenschaft. Bibliographie . . . . . . . . . . . . | 430 | 482 |
| 2. Theologie . . . . . . . . . . . . . . | 1623 | 1582 |
| 3. Jurisprudenz. Politik. Statistik. Verkehrswesen | 1490 | 1549 |
| 4. Heilwissenschaft. Tierheilkunde . . . . . . | 1108 | 1248 |
| 5. Naturwissenschaft. Chemie. Pharmacie . . . | 876 | 852 |
| 6. Philosophie . . . . . . . . . . . . | 156 | 188 |
| 7a. Pädagogik. Deutsche Schulbücher. Gymnastik . | 1957 | 2083 |
| 7b. Jugendschriften . . . . . . . . . . . . | 494 | 591 |
| 7c. Bildungsschriften für das weibliche Geschlecht . | 16 | 28 |
| 8. Altklassische und orientalische Sprachen. Altertumswissenschaft. Mythologie . . . . . | 588 | 644 |
| 9. Neuere Sprachen. Altdeutsche Litteratur . . | 543 | 591 |
| 10. Geschichte. Biographieen. Memoiren. Briefwechsel . . . . . . . . . . . . | 842 | 892 |
| 11. Geographie. Reisen . . . . . . . . . . | 505 | 534 |
| 12. Mathematik. Astronomie . . . . . . . . . | 195 | 228 |
| 13. Kriegswissenschaft. Pferdekunde . . . . . | 427 | 525 |
| 14. Handelswissenschaft. Gewerbskunde . . . . | 749 | 840 |
| 15. Bau-, Maschinen- und Eisenbahnkunde. Bergbau. Schiffahrt . . . . . . . . . . | 448 | 383 |
| 16. Forst- und Jagdwissenschaft . . . . . . . | 117 | 109 |
| 17. Haus- und Landwirtschaft. Gartenbau . . . | 429 | 430 |
| 18. Schöne Litteratur (Romane, Gedichte, Theater 2c.) | 1423 | 1715 |
| 19. Schöne Künste (Malerei, Musik 2c.). Stenographie | 670 | 768 |
| 20. Volksschriften. Kalender . . . . . . . . | 780 | 723 |
| 21. Freimaurerschriften . . . . . . . . . . | 23 | 22 |
| 22. Vermischte Schriften . . . . . . . . . . | 753 | 558 |
| Karten . . . . . . . . . . . . . . . . | 374 | 421 |
| Summa | 17016 | 17986 |

---

## Bibel und Buchhandel.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 113.)

Der Bibel-Verlag und -Verkauf, der seit der Verdeutschung der Bibel durch Luther bis Anfang dieses Jahrhunderts meist durch die Hände des Druckhandels ging, ist seit neunzig Jahren fast ganz in die Hände der Bibelgesellschaften und deren Agenten übergegangen. Von welcher Bedeutung diese Verbreitung ist, zeigt eine kürzlich erschienene Statistik des Jahres 1889, die wir hier folgen lassen:

## I. Gesamt-Bibelverbreitung im Jahre 1889.

| 1889 | Bibeln | Testamente | Teile | Summa | 1888 | 1881 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Preußische Haupt-Bibelgesellschaft (nach Abzug der nach Dresden und Nürnberg gelieferten Exemplare) . . . . . . . . | 92 576 | 42 414 | — | 134 990 | 123 824 | 66 744 |
| 2. Württembergische Privilegierte Bibelanstalt . . . . . . | 19 723 | 33 200 | 1 168 | 54 091 | 41 590 | 38 079 |
| 3. Bergische Bibelgesellschaft, Elberfeld . . . . . . . . . | 10 074 | 9 960 | — | 20 034 | 18 746 | 15 890 |
| 4. Sächsische Haupt-Bibelgesellschaft . . . . . . . . . . | 24 543 | 6 118 | 132 | 30 793 | 28 532 | 16 372 |
| 5. Nürnberger Central-Bibelverein . . . . . . . . . . . | 3 512 | 2 925 | 59 | 6 496 | 6 984 | 5 585 |
| 6. Die Bibelgesellschaften in Straßburg, Mülhausen und Colmar | 1 464 | 2 792 | 524 | 4 780 | 3 470 | 5 000 (6. und 7.) |
| 7. Schleswig-Holsteinische Bibelgesellschaft . . . . . . . . | 2 994 | 532 | — | 3 526 | 2 732 | |
| 8. Die von Canstein'sche Bibelanstalt, Halle (selbst und durch kleinere nicht produzierende Bibelgesellschaften) . . . . . | 43 895 | 1 087 | — | 44 982 | 40 356 | 25 000 |
| Summa . . . | 198 781 | 99 028 | 1 883 | 299 692 | 266 234 | 172 670 |
| 1. Britische und ausländische Bibelgesellschaft (nach Abzug der an Bibelgesellschaften gelieferten Exemplare) . . . . . . | 56 787 | 146 019 | 24 366 | 227 172 | 221 566 | 198 646 |
| 2. Schottische Bibelgesellschaft . . . . . . . . . . . . . | 16 937 | 35 856 | 1 207 | 54 000 | 50 244 | 76 801 |
| 3. Amerikanische Bibelgesellschaft, Bremen . . . . . . . . | 7 843 | 15 281 | — | 23 124 | 21 175 | 13 502 |
| Gesamtsumma 1889 . . . | 280 348 | 296 184 | 27 456 | 603 988 | 559 219 | 461 619 |
| " 1888 . . . | 262 605 | 270 266 | 26 348 | — | — | — |
| Verbreitung auf 1000 der Bevölkerung . . . . . | — | — | — | $13_{13}$ | $12_{16}$ | 10 |

## II. Bibelverbreitung in Deutschland in den Jahren 1881 und 1889.

| Jahr | Deutsche Bibel-gesellschaften | Britische und Ausländische Bibelgesellschaft | Schottische Bibel-gesellschaft | Amerikanische Bibel-gesellschaft | Summa | Auf 1000 der Bevölkerung | Kosten der Verbreitung der Brit. u. Ausl. Bibelgesellschaft |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1881 | 172 670 | 198 646 | 76 801 | 13 502 | 461 619 | 10 | ℳ 212 107. 17 |
| 1889 | 299 692 | 227 172 | 54 000 | 23 124 | 603 988 | $13_{13}$ | „ 142 429. 58 |
| mehr in 1889 | 127 022 | 28 526 | — | 9 622 | 142 369 | $3_{13}$ | — |
| weniger in 1889 | | | 22 801 | | | | ℳ 69 677. 59 |

## III. Gesamt-Bibelverbreitung in der Schweiz im Jahre 1889.

| 1889 | Bibeln | Testamente | Teile | Summa | 1888 | 1882/86 Durchschnitt |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Ausgaben der Britischen und Ausländischen Bibelgesellschaft | 13 770 | 22 787 | 6 555 | 43 112 | 40 599 | 52 754 |
| 2. Andere Ausgaben der Heiligen Schrift (die Basler, Züricher Stiersche und andere Bibeln, sowie diverse Ausgaben in französischer Sprache) . . . . . . . . . . . . . | 5 987 | 3 282 | 81 | 9 350 | 8 436 | 8 359 |
| Summa . . . | 19 757 | 26 069 | 6 636 | 52 462 | 49 035 | 61 113 |
| Verbreitung auf 1000 der Bevölkerung . . . . . | — | — | — | $18_{09}$ | $16_{90}$ | $21_{44}$ |

IV. Für die Bibelverbreitung in Deutschland und der Schweiz wurden von der Britischen und Ausländischen Bibelgesellschaft aus ihren Beiträgen zugesetzt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1874 | £ 12 686. 9. 5. | = ℳ 253 729. 42. | = Frcs. 317 161. 77. |
| 1879 | „ 11 696. 17. 4. | = „ 233 937. 33. | = „ 292 421. 66. |
| 1884 | „ 10 721. 5. 2. | = „ 214 425. 17. | = „ 268 031. 46. |
| 1889 | „ 7 121. 9. 7. | = „ 142 429. 58. | = „ 178 036. 98. |

V. Im Jahre 1889 für die Britische und Ausländische Bibelgesellschaft gedruckt in Berlin, Leipzig und Köln:

98 202 Bibeln, 237 316 Testamente, 39 618 Teile, in Summa 375 136 Exemplare.

VI. Gesamtumsatz der Britischen und Ausländischen Bibelgesellschaft in Deutschland und der Schweiz im Jahre 1889.

| | | |
|---|---|---|
| 1) Nach dem Auslande gesandt . . . | 90 209 | Exemplare. |
| 2) In Deutschland verbreitet . . . . | 260 910 | „ |
| 3) In der Schweiz verbreitet . . . . | 43 112 | „ |
| Summa . . . | 394 231 | Exemplare. |

VII. Verbreitung der Britischen und Ausländischen Bibelgesellschaft in Deutschland nach Landesteilen.

| | 1889 | 1888 |
|---|---|---|
| | Exemplare | Exemplare |
| Berlin, Hauptstadt des Deutschen Reichs . . . . . | 23 876 | 25 705 |
| Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck ꝛc. . . . . . | 9 811 | 8 047 |
| Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz . . | 1 759 | 1 726 |
| Pommern . . . . . . . . . . . . . . . . | 4 110 | 4 059 |
| Westpreußen . . . . . . . . . . . . . . . | 7 574 | 5 124 |
| Ostpreußen . . . . . . . . . . . . . . . . | 4 281 | 9 377 |
| Oldenburg, Hannover, Braunschweig ꝛc. . . . . . | 20 696 | 22 533 |
| Brandenburg (Berlin ausgeschlossen) . . . . . . | 4 977 | 4 515 |
| Posen . . . . . . . . . . . . . . . . . | 5 664 | 4 160 |
| Rheinland und Westfalen . . . . . . . . . . . | 38 104 | 38 941 |
| Kleinere Fürstentümer, Thüringen und Provinz Sachsen | 10 094 | 12 143 |
| Königreich Sachsen (einschließlich der von Leipzig aus nach andern Landesteilen gesandten Exemplare) | 35 713 | 31 277 |
| Schlesien . . . . . . . . . . . . . . . . | 23 591 | 17 813 |
| Elsaß-Lothringen . . . . . . . . . . . . . . | 8 186 | 8 294 |
| Bayrische Pfalz, Hessen-Darmstadt und Hessen-Nassau | 19 529 | 19 894 |
| Großherzogtum Baden . . . . . . . . . . . . | 14 321 | 14 848 |
| Königreich Württemberg . . . . . . . . . . . | 7 438 | 7 259 |
| Königreich Bayern (Pfalz ausgeschlossen) . . . . . | 13 606 | 13 640 |
| Deutsches Heer . . . . . . . . . . . . . . | 7 580 | 7 297 |
| Deutschland in Summa . . . | 260 910 | 256 652 |

VIII. Die Anzahl der von der Britischen und Ausländischen Bibelgesellschaft verbreiteten Heiligen Schriften belief sich seit Gründung der Gesellschaft bis Ende März 1889 auf

120 136 783 Exemplare,

wobei £ 10 766 315. 12. 4. (über 215 Millionen Mark) verausgabt worden sind. Die Bibel oder Teile derselben werden jetzt in mehr als 300 Sprachen verbreitet.

So verdienstvoll die Arbeit der Bibelgesellschaften ist, so möchten wir doch bedauern, daß der größere Teil dieser Litteratur nicht durch den Kanal der berufenen Verbreiter von Litteratur, durch die Hände des Sortimentsbuchhandels, geht. Es sind der Ursachen viele, weshalb dieses Arbeitsgebiet dem Buchhandel entzogen wurde, und es wäre nicht uninteressant, eine Studie darüber zu machen, wie durch die Zeit hindurch Buchhandel und Bibel in Beziehung zu einander standen. Heute möchten wir darauf aufmerksam machen, daß einige verlegende Bibelgesellschaften anfangen, dem Sortimenter Rabatt zu geben, und es ihm dadurch ermöglichen, sich für die Verbreitung der Bibel zu bemühen. Es wäre zu wünschen, daß zur Zeit von den Sortimentern dieses Gebiet ins Auge gefaßt würde, und sie sich nun anstrengen möchten, den Absatz in die Hände zu bekommen.

Den Gesellschaften würde es nicht schwer fallen, ihre Preise, die zum Teil unter den Herstellungskosten sind, zu erhöhen; sie werden bald merken, daß der organisierte Buchhandel ein thätiger Agent ist zur Verbreitung ihrer Publikationen.

Eine enge Verbindung und Zusammenarbeit der Bibelgesellschaften mit dem Buchhandel kann, wenn sie in der richtigen Weise angestrebt wird, für beide Teile nur fördernd wirken. Handelt es sich doch dabei nicht nur um das Buch der Bücher, sondern auch um einen Umsatz von nahezu einer Million Mark im Jahre, und der Absatz ist, wie aus der obigen Aufstellung ersichtlich, dabei ein stets zunehmender.

In Hinsicht auf Ausstattung des Buches selbst ist die erfreuliche Thatsache zu konstatieren, daß dieselbe mehr als früher mit den Anforderungen der Zeit Schritt hält. R.

---

X.

# Vermischtes.

# Die zeitlichen Schwankungen der Ostermesse.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 84.)

Ueber das gemeinsame Thema: „Ist eine Festlegung des Ostersonntags wünschenswert und ausführbar?“ sprachen am 24. März 1890 in der „Gemeinnützigen Gesellschaft“ zu Leipzig zwei Redner, die Herren Dr. J. E. Böttcher und Professor Dr. Ernst Hasse, Direktor des statistischen Amtes der Stadt Leipzig.

Da dieser Gegenstand für den deutschen Buchhandel von erheblichem Interesse ist, es namentlich für etwa wieder vorkommende Anträge von Wichtigkeit sein dürfte, eine geschichtliche Uebersicht über die vorangegangenen Bemühungen zur Festlegung der Leipziger Ostermesse beisammen zu haben, so erachten wir für zweckmäßig, von diesen Vorträgen unseren Lesern Kenntnis zu geben, indem wir namentlich die Ausführungen des zweiten Redners über die Messe möglichst eingehend nach dem Bericht im Leipziger Tageblatt wiedergeben.

Der erste Redner behandelte zunächst den thatsächlich bestehenden Zustand der Schwankungen des Osterfestes und deren schwerwiegende Mängel für das bürgerliche Leben und besprach sodann in ausführlicher Weise die Entstehung der Osterregel, die Kalenderreform Gregors XIII., die gewichtige Einrede des gelehrten Bamberger Jesuiten Christoph Clavius, welcher, ein feuereifriger Verteidiger der päpstlichen Reform, für Gregors Kalender mit Heftigkeit eintrat, zwar auch die Festlegung des Ostersonntags im allerheiligsten Auftrage verwarf, dennoch in seinen Schriften sich eine entgegengesetzte persönliche Meinung gewahrt hat, ferner die in der Form ungleich kräftigere und rücksichtslosere Einwendung Luthers, der dringend ein festes Osterdatum forderte. Der Redner kam zu folgendem Schluß:

„Wir hätten nun unsern Wunschzettel zu schreiben, auf welche Art es denn wünschenswert wäre, das Osterfest zu fixieren.

Auf einen Sonntag, das steht fest. Und auch im Frühling, gewiß. Auch innerhalb desjenigen Zeitraumes von fünf Wochen, in welchem es bisher lag. Man kann kurz sagen: eine von diesen fünf Wochen, welche nun die geschickteste ist, wäre auszusuchen.

Meines Erachtens können nur zwei derselben in Frage kommen. Die beiden letzten Wochen wird jedermann ausgeschlossen wissen wollen, denn sie gerade sind es, welche besonders Geschäftsstörungen nach sich ziehen.

Ferner die zweite der fünf Wochen wohl auch, das ist diejenige, welche vom 29. März bis zum 4. April reicht. Denn man wird es unbequem finden, aller drei, vier Jahre einen der Ostertage gerade auf den ersten April mit seinen Geschäften fallen zu sehen.

So bleibt nur die Wahl zwischen der ersten Woche vom 22. bis 28. März und der dritten, die vom 5. bis zum 11. April reicht. Jede der beiden hat ihren eigentümlichen Vorzug.

Feiert man Ostern alljährlich noch Ende März, so hat man den großen Gewinn, daß dann mit dem ersten April alle bürgerlichen Geschäfte beginnen und ununterbrochen fortgehen können; wie ja auch der Johannis-, Michaelis-,

Weihnachtstag vor dem 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar fallen. Aber freilich werden in diesem Falle die Handwerker und Händler sich beklagen, daß ihnen die Faschingszeit alljährlich so verkürzt werden soll, daß sie mit Anfang Februar abschließt; denn das kommt im jetzigen Zustande nur in etwa $^1/_8$ aller Fälle vor, während sie ein andermal bis zum 9. März sich ausdehnen kann.

Die meiste Aussicht auf Annahme hat der Vorschlag, einfach von den fünf Osterwochen die mittelste zu nehmen, die vom 5. bis 11. April (in welche z. B. auch das Ostern dieses Jahres hineinfällt). Dann würde vermutlich das große Publikum von der ganzen Aenderung so gut wie gar nichts merken.

Man wäre auch, theoretisch gesprochen, nur noch ein kleines Schrittchen weiter gegangen, als die abendländische Christenheit von jeher gegangen ist. Während diese den thatsächlich etwas schwankenden Frühlingsgleichtag auf den festen mittleren Tag verlegte, die sogenannte Ostergrenze aber (nämlich den Vollmond) wandern ließ, so braucht man eben nur auch sie, die Ostergrenze, auf einen festen mittleren Tag zu legen, das wäre der 4. April, und unsere Osterregel lautete dann kurz und bündig:

Es ist der dritte Sonntag nach dem 21. März (oder, was dasselbe ist, der erste Sonntag nach dem 4. April)."

---

Es folgte sodann der Vortrag des anderen Redners, Professor Dr. Hasse.

„Meine Herren! Ich hatte eigentlich die Absicht, Ihnen den nachteiligen Einfluß darzulegen, den die Schwankungen des Osterfestes auf eine ganze Reihe bürgerlicher Verhältnisse ausüben. Nachdem dies aber bereits Herr Dr. Böttcher und eigentlich schon Dr. Martin Luther in der uns verlesenen Stelle genügend gethan haben, will ich mich auf die Vorführung eines einzigen Beispiels beschränken. Es ist die Leipziger Ostermesse.

Wie zahlreiche andere*) Messen folgt auch die Leipziger Ostermesse den Schwankungen des Osterfestes, indem sie für die Woche vom Sonntag Jubilate bis zum Sonntag Kantate privilegiert war. Mehr aber noch als alle anderen Messen hatte die Leipziger Jubilate-Messe unter den sich auf fünf Wochen erstreckenden Schwankungen zu leiden, gemäß der Eigenart ihrer hauptsächlichsten Meßwaren und der alle anderen Messen überragenden Größe ihres Verkehrsgebietes.

Die Leipziger Frühjahrs- oder Ostermesse hat von jeher, aber besonders seit Ueberwindung der Konkurrenz von Frankfurt a. M. um 1700**), die Aufgabe gehabt, die Neuigkeiten der deutschen und mitteleuropäischen Industrie dem europäischen Publikum für die Sommersaison vorzuführen. Die sämtlichen Interessenten der Manufakturwarenbranche und der Textilindustrie konnten ihrer Aufgabe deshalb nur dann gerecht werden, wenn Ostern zeitig fiel. Denn nur in diesem Falle konnten die Zwischenhändler und Kleinhändler die in Leipzig bezogenen oder bestellten Waren rechtzeitig, d. h. vor Beginn des Sommers, an den Mann bringen. Wäre die Leipziger Frühjahrsmesse in jedem Jahre im späten Frühjahr abgehalten worden, dann hätten die auf die Sommermoden bezüglichen Geschäfte in der Leipziger Neujahrsmesse Erledigung finden müssen. Denn bei der auf die Bedeutung der sächsischen Industrie gestützten dominierenden Stellung des Leipziger Meßplatzes wäre eine Ablenkung dieses Handelszweiges nach anderen Meßplätzen hin nicht zu fürchten gewesen. In den Jahren

---

*) Braunschweig: Montag nach Invocavit.
Frankfurt a. O.: Reminiscere.
Breslau: Laetare.
Frankfurt a. M.: Judica, seit 1710 verlegt auf Misericordia.
Naumburg: Gründonnerstag, später Septuagesima.
Erfurt: Misericordia und Trinitatis.
Bozen: Trinitatis.

**) Vgl. meine Geschichte der Leipziger Messen. Leipzig 1885.

nun, in denen die Messe spät fiel, mußten die Einkäufer ihre industriellen Geschäftsfreunde an den Fabrikationsorten selbst aufsuchen. Begünstigt durch andere Faktoren, entwickelten sich daraus Gewohnheiten, welche das Meßgeschäft später mehr und mehr untergruben.

Zwei andere Gruppen von Meßhändlern waren dagegen an möglichst späten Terminen der Ostermesse interessiert: die Rauchwarenhändler und die Meßfieranten des fernen Ostens. Denn wenn die Messe zeitig fiel, konnten, namentlich bei den mangelhaften Verkehrseinrichtungen und den bodenlosen Wegen früherer Zeiten, weder Personen noch Waren kurz nach Aufbruch des Winters aus Rußland, Sibirien, den Kaukasus- und Balkanländern rechtzeitig nach Leipzig gelangen. Und die Rauchwaren und andere Rohprodukte des Ostens (Borsten, Federn, Wachs u. s. w.) zählten zu den wichtigsten Meßhandelsgegenständen, während die Meßfieranten des europäischen Ostens sowohl als Verkäufer als auch gleichzeitig als Einkäufer die Seele des Leipziger Meßgeschäftes bildeten. Wenn deshalb auch z. B. die Manufakturwarenhändler in einer frühzeitig fallenden Ostermesse ihre westeuropäische Kundschaft gut versorgen konnten, so waren die einzelnen vorausgeeilten Agenten des Ostens zwar in der Lage, Einkäufe abzuschließen, oft aber nicht, dieselben oder alte Verbindlichkeiten zu regulieren, da ihre Gegenwerte sich noch unterwegs auf irgend einer sumpfigen Landstraße Polens herumtrieben.

Dieser Widerstreit der Interessen an frühen oder späten Meßterminen führte nun zunächst zu einer ungebührlichen Verlängerung der Messe von ursprünglich einer auf später vier Wochen. Denn die Fabrikanten suchten unter dem Vorwande des Auspackens der Waren ihre Geschäfte mit Erfolg immer früher und früher zu beginnen, und es entstand hierbei ein förmlicher Wettlauf unter denselben. Die Rauchwarenhändler, die Bankiers und Spediteure, welche den Käufern aus dem Osten Vorschüsse gegeben hatten, und diese Meßfieranten aus weiter Ferne selbst suchten dagegen die Messen immer mehr über ihr offizielles Ende hinaus zu verlängern.

Bekanntlich ist diese Ausdehnung des Meßgeschäftes selbst wiederum von großem nachteiligen Einfluß auf den Meßhandel gewesen. Somit haben die Schwankungen des Osterfestes unsere Leipziger Ostermesse von jeher sowohl direkt als indirekt auf das ärgste benachteiligt. Und wie den Leipzigern, so ist es auch anderen vom Osterfest abhängigen Messen ergangen, wenn auch vielleicht in minderem Grade.

Demnach ist es wohl erklärlich, daß die an den Meßgeschäften Beteiligten von jeher den Wunsch hatten, die Ostermessen festzulegen und von den Schwankungen des Osterfestes unabhängig zu machen.

Als deshalb mit dem Eintritte Sachsens in den Zollverein die Leipziger Messen eine erneute Bedeutung gewonnen, erschien in dem ‚Allgemeinen Anzeiger‘ und ‚Nationalzeitung der Deutschen‘ vom 1. Juni 1837 folgendes Eingesandt:

‚Die Messen zu Frankfurt a. M. und Leipzig.

Wenn der Unterzeichnete nicht irrt, so ist schon vor Jahren auch in diesem Blatte zur Sprache gekommen, wie unzweckmäßig es sei, daß die Frankfurter Ostermesse und die Leipziger Jubilatemesse sich nach dem beweglichen Osterfeste richten und nicht für deren Anfang und Schluß, wie bei den Herbstmessen, bestimmte Monatstage anberaumt sind. Der Nachteil des bestehenden Herkommens ist besonders in gegenwärtigem Jahre, wo Ostern sehr früh fiel, für alle Meßbesucher und für den Erfolg der Messen selbst von sehr fühlbarem Nachteile gewesen, und vielleicht ist daher jetzt ein günstiger Zeitpunkt, eine Aenderung in der Sache zu bewirken. Der Einwand, daß dann das wechselnde Osterfest zuweilen mitten in den Meßverkehr zu Frankfurt a. M. oder Leipzig fallen würde, kann um deswillen nicht gemacht werden, weil bisher leider sogar alljährlich die Kar- und Osterwoche zu Frankfurt a. M. zum Abschlusse der Hauptmeßgeschäfte diente.

Da jetzt für Verkehrserleichterungen aller Art in Deutschland weit mehr geschieht als früher, so kann gewiß auch an der Bereitwilligkeit des Senates zu Frankfurt a. M. und des Rates zu Leipzig nicht gezweifelt werden, in gegenseitiger Uebereinkunft, nach den Wünschen und zum Besten aller Meßbesucher, die Zeiten ihrer Frühjahrsmessen nach Monatstagen fest zu bestimmen. Sollten einer solchen Einrichtung aber ungekannte Schwierigkeiten entgegenstehen, so würde eine Bekanntmachung derselben in diesem Blatte wenigstens zur Aufklärung und Beruhigung eines großen Teiles der deutschen Gewerb- und Handeltreibenden gereichen, welche bei dieser Angelegenheit nahe beteiligt sind.'

Vielleicht infolge dieser Anregung in der Presse stellte dann im Jahre 1842 die Handelskammer zu Frankfurt a. M. einen auf die Fixierung der Ostermessen zielenden Antrag. Derselbe wurde jedoch von den Magistraten zu Frankfurt a. M. und Leipzig abgelehnt.

Am 16. April 1845 richteten Bodemer & Co. aus Eilenburg und 112 Genossen (lauter Verkäufer) an den Rat der Stadt Leipzig das Gesuch:

,derselbe wolle geeignet finden, den Vorschlag der Verlegung des Meßanfangs in Leipzig auf einen feststehenden Kalendertag unter diesfallsiger Vernehmung mit den übrigen Meßplätzen im Zollverein in Erwägung zu ziehen und diesfallsige Einleitung bei der zuständigen höheren Behörde zu treffen',

und schlugen vor als Beginn der Messe:

| | | |
|---|---|---|
| Leipziger Neujahrsmesse . . . | auf | 1. Januar |
| Braunschweiger Lichtmesse . . . | = | 24. = |
| Frankfurt a. O. Reminisceremesse | = | 20. Februar |
| Frankfurt a. M. Ostermesse . . | = | 15. März |
| Leipziger Jubilatemesse . . . . | = | 15. April |
| Frankfurt a. O. Margarethenmesse | = | 24. Juni |
| Braunschweiger Laurenzmesse . . | = | 31. Juli |
| Frankfurt a. M. Herbstmesse . . | = | 24. August |
| Leipziger Michaelismesse . . . | = | 24. September |

Der Rat der Stadt Leipzig legte die Sache dem Handelsvorstande zur Begutachtung vor.

Dieser hielt die Genehmigung des Antrages nur dann für möglich,

,wenn das Osterfest auf einen bestimmten Kalendertag festgesetzt werden kann und die hiesige Messe nicht mehr davon abhängig gemacht wird'.

Der Rat entschloß sich daher:

,unter Hinweisung auf das Osterfest und auf die sonst bei den betreffenden Regierungen zu fürchtenden Schwierigkeiten abfällig zu bescheiden'.

Später wurde die Frage durch Verordnungen der Kreisdirektion Leipzig vom 13. Juni 1853 und 13. Dezember 1854 erneut angeregt, durch die Verordnung der Kreisdirektion vom 26. März 1856 aber zunächst wieder beiseite gelegt.

Der Abgeordnete Ploß (Fabrikant aus dem Vogtlande) stellte im Jahre 1860 in der Zweiten Kammer des sächsischen Landtages den Antrag:

,die hohe Staatsregierung zu ersuchen, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf zweckentsprechende Einrichtung des Beginnes der Leipziger Frühjahrsmesse hinzuwirken'.

Zur Begutachtung der Frage aufgefordert, erklärten sich jedoch sowohl der Leipziger Rat (15. Dezember 1860), als die Stadtverordneten (16. Januar 1861) und der Handelsvorstand (27. Dezember 1860) gegen eine Fixierung der Ostermesse. Auch die Regierung trat dem bei, wie aus dem nachstehenden Auszug aus der Verordnung der königlichen Kreisdirektion vom 1. September 1861 an den Stadtrat zu Leipzig hervorgeht:

‚Dem Stadtrate hier wird nicht entgangen sein, daß im Verlaufe des eben beendigten Landtages die Verhältnisse der Leipziger Messe nach verschiedenen Richtungen hin auf Veranlassung von Anträgen und Petitionen zum Gegenstande der ständischen Verhandlungen geworden sind.

Die auf eine Fixierung des Anfanges der Leipziger Ostermesse und auf eine Abkürzung der Dauer der Leipziger Messen gerichteten Anträge des Abgeordneten Emmerich hat nun zwar die Ständeversammlung, obgleich der erstere, bei Beratung des Gewerbegesetzes gestellte, trotz des Hinweises auf die seiner Realisierung entgegenstehenden Schwierigkeiten zuerst in der Zweiten Kammer, und zwar unter Zustimmung und selbst Bevorwortung der Leipziger Abgeordneten, Annahme gefunden hatte, infolge späterer eingehender Erörterungen sämtlich auf sich beruhen lassen, und kann daher diese schwierige Frage nunmehr, so lange nicht von außen und im Zusammenhange mit einer allgemeineren Behandlung der im Zollvereinsgebiete bestehenden Messen wieder eine Anregung erfolgt, als erledigt angesehen werden.‘

Wenn wir uns nun fragen, aus welchen Gründen die beteiligten Behörden angesichts der von allen Seiten anerkannten, mit den Schwankungen der Ostermesse verknüpften Mißstände dennoch sich zu einer Festlegung des Termins der Ostermesse nicht entschließen konnten, so lassen sich diese in den umfänglichen Darlegungen entwickelten Gründe kurz in folgende Sätze zusammenfassen:

So lange das Osterfest in der ganzen Christenheit nicht selbst fixiert ist, bringt jedes Zusammentreffen der Messen mit dem Osterfeste große Unzuträglichkeiten für den Meßbesucher mit sich. Entweder werden diese den Geschäftsrücksichten den Vorzug geben, und dann leidet darunter das Familienleben und der kirchliche Sinn in unverantwortlicher Weise. Oder die Handelsleute werden den Familien- und kirchlichen Rücksichten den Vorrang geben und die Ostermessen nicht besuchen. Letztere Gefahr liegt um so näher, je mehr der Besuch der Messen in vielen Handelszweigen nur noch Gewohnheitssache ist und die neueren Geschäftsformen und Verkehrsmittel dem Meßverkehr immer gefährlicher werden.

Diese Gründe dürften noch jetzt maßgebend sein. Wir sind zwar weit davon entfernt, zu glauben, die Fixierung der Ostermesse werde heute die Messe neu beleben. Aber eine Festlegung des Ostermeßtermins im Zusammenhange mit der Festlegung des Osterfestes würde auch heute noch allein ausführbar sein und sich immerhin noch für die Messe nützlich erweisen.

Uns kam es in diesem Zusammenhange nur darauf an, an einem Beispiele zu zeigen, wie sehr die niemandem nützlichen Schwankungen des Osterfestes eine wirtschaftliche Einrichtung von der größten Wichtigkeit einschneidend und rücksichtslos geschädigt haben.“

# Der Gutenbergpfennig,

## eine Dankesschuld des deutschen Buchgewerbes.

### Rede,

gehalten im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig zur 450jährigen Jubelfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst am 5. Juli 1890

von

Dr. Oskar von Hase.

(Aus Börsenblatt 1890 Nr. 156.)

Das erste große Fest, welches alle Deutschen miteinander begangen haben, war die Jahrhundertfeier Gutenbergs. Vor nun fünfzig Jahren fand sich Alldeutschland an der Hauptstätte des deutschen Buchhandels, in Leipzig zusammen, um die vier Jahrhunderte zuvor erfundene Buchdruckerkunst preisend zu erheben, als eine neue göttliche Kraft der Menschheit, geboren aus deutschem Geiste.

In jubelnden Tönen ward damals diese frohe Botschaft eines neuen Geistes verkündet, von dem man Erlösung hoffte aus der Unfreiheit und Verkümmerung des geistigen und vaterländischen Lebens. Dem Lande, welches die Menschheit mit so hoher Gabe beschenkt hatte, konnte und durfte der Segen einer unabhängigen Gedankenwelt und eines freien Volkstumes nicht fehlen. Man rief dem deutschen Erfinder, der zuerst mit beweglichen gegossenen Lettern auf der Buchdruckpresse gedruckt hatte, Heil; weil man die volle Entfesselung des geistigen Verkehres, die Freiheit der Presse ersehnte, damit ungehemmt ein freies einiges deutsches Vaterland erstehe.

Die hohen Worte sind verrauscht; dem Rausche des fünften Jahrzehntes unseres Jahrhunderts folgte die Ernüchterung, bis nach harter bürgerlicher Arbeit die sieghafte That eines Mannes unser Volk zur Einheit eines unabhängigen Staates erhob. Der größte norddeutsche Junker vollbrachte diese That, welcher die vom süddeutschen Jungherrn entfesselte Gedankenwelt vorgearbeitet hatte. Wohl ist die Gedankensaat des erfindungsreichen Mainzers herrlich aufgegangen; aber erst der eiserne Märker hat die Ernte dem Vaterlande eingebracht, als er zu rechter Zeit die Sense zum Schwert umschmiedete.

Schlichter ist seitdem die Sprache unseres Volkes geworden, aber nicht minder innig ist der Dank, den wir heute nach weiteren fünfzig Jahren dem edlen Manne zollen, welcher die menschlichste, die deutscheste Erfindung erdacht und vor allem seinen Gedanken in die That umgesetzt hat.

Nicht mehr feiern wir den Junker Gutenberg als den Erfinder der Preßfreiheit und den Begründer einer Aufklärungszeit, der seine Kunst ersann, um der dunklen Klerisei die Fackel anzuzünden, die finstere Nacht des Mittelalters zu erhellen, also eine abgestandene Weltbildung durch den Geist der Neuzeit zu ersetzen. Gutenberg war ein treuer Diener seiner Kirche; er selbst hat seine, gerade von der Geistlichkeit allenthalben mit Begeisterung aufgenommene Erfindung ganz in dem Sinne ausgeübt, in welchem das erste Halbjahrhundert seiner Kunst ausschließlich der alten mittelalterlich-kirchlichen Weltbildung dienstbar war. Wohl aber ehren wir ihn als den Mann, der mit Bewußtsein zur Ehre „des erlauchten deutschen Volkes, welches Gottes Gnade mit so hehrem Geisteslichte und freiem Gnadengeschenke den andern Völkern der Erden vorzuziehen und zu erleuchten gewürdigt hat", ein kunstvolles Gewerbe ins Leben rief, dessen weittragende Bedeutung für die Entwickelung des Geisteslebens er mit Dank gegen Gottes Güte verkündete. So war er, wenn man will, ein deutscher Prophet, wie etwa Scharnhorst einer für unser wehrkräftiges Volk geworden ist, aber kein tragischer Held einer einseitigen Aufklärung.

Hans zum Gutenberg bedarf jetzt auch nicht mehr der ihm von einer sentimentalen Zeit gereichten Märtyrerkrone; die steht dem lebens- und thatenfrohen Germanentum nicht wohl zu Gesicht und ist geschichtlich unwahr für das thätige, harte Geschlecht, das im Gewerbebetriebe des 15. Jahrhunderts die Kräfte rührte. Ein kunstreicher, lebensfroher Gesell ist dieser echte Mainzer gewesen, die Akten berichten von munteren Zechgelagen mit seinen Genossen. Immer von neuem fand Gutenberg Vertrauen und Förderung im Bunde freundlicher Gesellen, in gemeinsamer Gewerbs- und Handelsgesellschaft; sechs Bündnisse dieser Art lassen sich noch jetzt erweisen. Wohl ist uns aus zusammenhanglosen Blättern von Rechtsstreiten bekannt, in denen der eine und andere seiner Genossen das vertrauensvoll an ihn gewagte Vermögen zu sichern suchte; ein unwürdiges Verfahren ist es, diese Männer, welche den Erfinder als Mitarbeiter oder Verleger gefördert haben, ohne genügenden Nachweis zu verunglimpfen, damit Gutenbergs Gestalt auf dem Hintergrunde schwarzen Undanks der Zeitgenossen lichter erscheine. Der Forscher weiß, daß fast alle in Rechtsbüchern schriftlich bewahrte Ueberlieferung aus jenen Zeiten sich an Streit und Not knüpft; von Hans Gutenberg wird aber berichtet, daß er als ein behaglicher Pfründner am Rhein seine letzten Tage in sorgenlosem Hofdienste verbracht habe. Nur wer kurze, kleine Ziele im Leben hat, dem zerbricht das Leben über vereinzeltem Mißerfolge, und was will selbst einige Lebensnot und -Sorge sagen gegenüber dem alles Leid tilgenden Kranze, der die Unsterblichkeit bedeutet. Ist doch sein Name volkstümlicher geworden als selbst der eines Albrecht Dürer, der, nicht umsonst vom ersten Buchhändler seiner Zeit aus der Taufe gehoben, dem Gewerbe Gutenbergs zuerst die künstlerische Seele eingeflößt hat, und wird Gutenberg doch immer genannt werden als der Vorläufer Martin Luthers, welcher als der beste deutsche Schriftsteller in Gutenbergs Kunst zuerst den Geist einer neuen Zeit goß; Dürer und Luther, beide gehoben und getragen durch Gutenbergs Erfindung.

Nicht mehr brauchen wir wie vor fünfzig Jahren die Hauptarbeit unserer Forschung auf die eifersüchtige Wahrung des Anspruches zu verwenden, daß unserem Deutschland die Ehre der Erfindung gebührt. Gern erkennen wir die hohen Verdienste unserer niederdeutschen Vettern um den frühzeitigen Druck von künstlichen und künstlerischen Holztafeln an; willig bekennen wir den von den Franzosen eifrig verfochtenen zeitlichen Vorrang Straßburgs, als der Wiege der Erfindung, vor Mainz als dem Herde, von dem die Kunst ihren Weltlauf genommen hat; und hat sich's seit der letzten Gutenbergfeier gefügt, daß wir mit der uralten deutschen Stadt die Wiege der Druckkunst zurückgewonnen haben, so ist doch freudig zuzugestehen, daß in keinem Lande, selbst in Italien nicht, die Kunst Gutenbergs früher zur Einführung gekommen ist, als in Frankreich, wo schon im Jahre 1444 zu Avignon Procop Waldvogel die Druckkunst verbreitet und gelehrt hat.

Und gerade diesen Sendboten Gutenbergs, diesen Aposteln der Druckerkunst in allen Ländern abendländischer Bildung werden wir billig ein voll gerütteltes Maß der Anerkennung vergönnen, ohne daß Gutenbergs Verdienst hierdurch verkleinert würde. Was diese deutschen Meister zumal in Italien und Frankreich geleistet, wie sie durch ihren Wagemut das Druckgewerbe in jenen Ländern begründet und zugleich einem deutschen Weltbuchhandel von Anthoni Kobergers großartiger Auffassung die Bahn gebrochen haben, verdient volle Bewunderung.

Die Ueberzeugung aber müssen wir auch nach den Forschungen der letzten Jahrzehnte festhalten: Erfindung und Verbreitung der Druckkunst ist ein deutsches Werk. Gott giebt aber solche Gabe nur denen, die ihn ernstlich bitten, also denen, die an sich selbst arbeiten, um das Ersehnte, soweit es an ihnen liegt, selber zu schaffen. Es ist darum kein Zufall, daß aus der rührigen Volkskraft gewerbthätiger deutscher Städte, an der Straße erster deutscher Bildung, am Rhein, durch einen kunsterfahrenen Mann die edle Gottesgabe der Druckkunst

unserem Volke geboten und von diesem, in ihrer Bedeutung rasch erkannt, der ganzen Welt vermittelt worden ist.

In keinem der seitdem vergangenen Jahrhunderte ließ sich die wachsende Bedeutung der Druckkunst für die Welt so deutlich erkennen, als in diesem letztverflossenen Halbjahrhunderte. Wenig hatte sich von Gutenbergs Erfindung bis zur Mitte dieses Jahrhunderts geändert. Gießer und Setzer, Korrektoren und Drucker, Holzschneider und Ausstreicher, Pergamenter, Papierer und Buchbinder, Verleger und Buchführer gab es schon zu Gutenbergs Zeit miteinander; fremdsprachige Gußlettern, künstlicher Satz, wissenschaftliche Druckberichtigung, mehrfarbiger Druck von Massenauflagen, selbst gedruckte und gemalte Bücherzier, ausgiebige Papiererzeugung und kunstvolle Bindung, buchhändlerischer Unternehmungsgeist, völkerverbindender Großhandel, regelmäßiger Meßverkehr und emsiges Weben alldurchdringenden Kleinhandels — dieses alles vereinigt führte noch am Schlusse des Mittelalters auf der Grundlage einer Weltlitteratur und Weltsprache zu rascher Blüte des Buchdruckes und Buchhandels.

Wichtiges ging seitdem verloren: mit der mittelalterlichen Weltlitteratur und der lateinischen Weltsprache ging der erste Weltbuchhandel deutscher Führung mit seinen Riesenwerken unter, die großen Ueberlieferungen des alten Handschriftenwesens gerieten im Flugschriftenhandel der Reformation in Verfall, Pergament, Ausmalung, kunstvolle Zierung des Einbandes verschwanden, und im dreißigjährigen Kriege verfiel der alte gute Holzschnitt, auf welchen der Buchdruck angewiesen war, ohne daß der ihn ablösende, dem Buchdruck fremde Kupferstich ihn zu ersetzen vermocht hätte. Das Schlimmste war, selbst die Schrift und die einfache Satzgestaltung ging zurück; rührend klingt die Klage der fünf Leipziger Buchdrucker, welche inmitten des dreißigjährigen Krieges den zweihundertjährigen Erinnerungstag der Erfindung Gutenbergs feierten, über den tiefen Verfall ihres Gewerbes.

Die dreihundertjährige Gutenbergfeier, welche Leipzig unter seinem Oberältesten Bernhard Christoph Breitkopf beging, zeigte das ernste Streben der Leipziger Drucker, ihre Kunst vor dem Verfalle zu retten, und es gelang auch Immanuel Breitkopf, nicht nur den Druck zu reformieren, sondern ihm auch ein neues Nebengebiet zu gewinnen, indem er den Satz teilbarer, beweglicher Notenlettern so einfach herzustellen erfand, daß er auf diese Erfindung während des siebenjährigen Krieges einen selbständigen Musikalienhandel zu begründen vermochte; im übrigen aber war der Buchdruck und Buchhandel bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts nicht über die Zeit Gutenbergs und des Mittelalters hinausgekommen, wenn auch die Zahl der Pressen und Buchläden zugenommen hatte.

Die Wende des Jahrhunderts brachte die erste Weiterentwickelung des Gutenbergschen Gedankens: Verbesserungen, wenn auch im alten Geleise weiter schreitend, hat Lord Stanhope eingeführt, welcher die alte hölzerne Presse endlich durch eine eiserne ersetzte und den Versuchen, die beweglichen Lettern wieder zu einer festen, leichter zu bewahrenden Druckplatte zusammenzufassen, der Stereotypie, bestimmte Gestalt gab. Grundsätzliche, gewaltige Grenzerweiterungen der Kunst Gutenbergs nach ihren wichtigsten Seiten zu bieten der Süddeutsche Senefelder und der Norddeutsche König.

Aloys Senefelder ersetzte für wichtige dem Buchdrucke bisher kaum zugängliche Gebiete der Kunst den Letterndruck durch den chemischen Druck, indem er die chemisch empfindliche Platte benutzte, auf welcher nicht nur beliebige Schriftzüge, sondern auch bildliche Darstellungen jeder Art durch mannigfaltige Verfahren ausgeführt und abgedruckt werden können. Dieses neue Druckverfahren, zunächst mit vertiefter oder erhöhter Steinplatte vorgenommen, führte bald infolge des von ihm angewandten Ueberdruckes von Papier zu Umdruck und Metallätzung aller Art, deren wichtigste, weil für die hohe Kunst bedeutsamste Anwendung die Verwertung der schon zu Beginn des Jahrhunderts erkannten chemischen Einwirkung des Sonnenlichtes für die Herstellung von Druckplatten

in Hoch-, Flach- und Tiefdruck ist, wie sie vor dem letzten Gutenbergfeste von Daguerre wissenschaftlich angebahnt worden ist und jetzt unter Verwertung der verschiedensten Umdruck- und Aetzverfahren mannigfach den Buchdruck rückbefruchtend ausgebildet wird. Wer den sinnvollen Blick für die Entwickelung des Großen aus der bunten Fülle kleiner Züge hat, könnte wohl die Entwickelung des Stein- und Lichtdrucks bis zur Schaffung der großen Häuser, die für den Welthandel arbeiten, aus Schreibern und Wanderphotographen anschaulich als ein eigenartiges neuzeitiges Gegenstück zur ersten Verbreitung des Buchdruckes schildern.

Friedrich König ward ein Mehrer von Gutenbergs Reich, indem er die Druckpresse völlig umwandelte und im Jahre 1814 die Handpresse erstmalig durch die Schnellpresse ersetzte. Damit war der Uebergang vom Hand- zum Maschinenbetrieb ermöglicht, doch brach sich auch diese grundsätzlich wichtige Erfindung langsam Bahn; im Jubeljahre der Buchdruckerkunst hatte Leipzig erst zehn Schnellpressen, von da ab stammt die rasche Verbreitung der Schnellpresse durch die Welt; der Dampf begann gleichzeitig wie den Eisenbahnwagen, so die Druckmaschine zu treiben als den sausenden Webstuhl der Zeitmeinung, so daß bald Presse und öffentliche Meinung als unzertrennbare Begriffe erschienen. In diesem letzten Halbjahrhundert nun hat sich die Druckpresse in tausendfältiger Gestalt von der zierlichsten Zwergmaschine bis zum Riesenungetüm, das endloses Papier verschlingt und in gefalzten Druckbogen in die Welt hinauswirft, nicht nur für den Hochdruck von Lettern und gerundeten Stereotypen, Galvanos und Hochätzungen, sondern auch, Senefelders durch die Sonne vollends an den Tag gebrachte Erfindung nützend, für alle Arten des Flächendrucks von Stein-, Zink- und Kupferplatten, sowie von der durchsichtigen Gallertschicht auf der Glasplatte, welche das denkbar Flüchtigste, den Lauf des Blitzes, in seinem Fluge wiedergiebt und aus dem Naturbilde mechanisch alle Farben des Regenbogens zieht. Das Alles ist jetzt Gutenbergs Reich. In Gutenbergs Geiste hat Senefelder dieses Neuland erobert, als er verkündete: „Ich wünsche, daß die Steindruckerei bald auf der ganzen Erde verbreitet, der Menschheit durch viele vortreffliche Erzeugnisse vielfältigen Nutzen bringe und zu ihrer größeren Veredelung gereichen, niemals aber zu einem bösen Zweck mißbraucht werden möge. Dies gebe der Allmächtige; dann sei gesegnet die Stunde, in der ich sie erfand.“ In gleichem Sinne hat Friedrich König sein Werk unternommen, das noch weltbewegender die Gutenbergsche Kunst im Kerne umgestaltet hat.

Wohl hat die Welt und hat unser Volk vor Gutenberg schon eine hohe Bildung und auch einen ansehnlichen Buchhandel besessen, aber die Erfindung des deutschen Meisters bedeutet für den geistigen Verkehr dasselbe, was die Erfindung der Dampfkraft für den Verkehr zu Wasser und zu Lande, und die Entdeckung der Elektrizität für den Nachrichtendienst. Ist Gutenbergs Erfindung vier Jahrhunderte gehütet und geehrt, auch bescheidentlich gemehrt worden, so wurde sie doch erst in diesem letzten Halbjahrhunderte zu einem Gemeingute Aller; die zu Beginn dieses Jahrhunderts angebahnten Neuerfindungen haben erst seit der letzten Gutenbergfeier die ganze Welt durchdrungen, so daß die Presse wirklich eine Weltmacht geworden ist. Die Erfindung der Druckkunst, in ihren zuvor nicht geahnten Folgen wichtiger als die Erfindung des Pulvers, der Dampfkraft und der Elektrizität, hat die gesellschaftliche Gebundenheit und geistige Unfreiheit des Mittelalters überwunden und an deren Stelle die Oeffentlichkeit des gegenwärtigen Lebens gesetzt, an der jeder Einzelne auf dem Erdballe teilzunehmen berufen ist.

Gebührt deshalb dem großen selbstlosen Erfinder der Dank der ganzen Menschheit, so gebührt ihm doch insbesondere der Dank seines Volkes; denn das Volk, aus dessen empfänglichem Schoße die große Menschheitserfindung hervorgehen konnte, mußte, wenn es seinen ureigensten Ueberlieferungen treu blieb, auch empfänglich bleiben für die fruchtbringenden und veredelnden Wirkungen eines solchen neuen Lebensinhaltes. Und wahrlich, Gutenberg ist

für unser Volk, wie für kein anderes der Erzieher gewesen auf geistigem, vaterländischem und gewerblichem Gebiete:

Durch die Buchdruckerkunst ist die der Erfindung rasch folgende Wiedererweckung der Wissenschaften im Humanismus und die Erneuerung des Glaubens in der Reformation gerade dem deutschen Volke so ins Blut übergegangen, daß der deutsche Geist hierdurch auf die Dauer seine besondere Richtung empfangen hat, und daß sich hierauf die allgemeine Schulbildung aufbauen konnte, welche die Zukunft unseres Volkes bedeutet.

Auf dieser gleichmäßigen geistigen Schulung und Zucht unseres Volkes ward die vaterländische Erziehung Aller zur Wehrhaftigkeit möglich, auf die wir den deutschen Staat begründet haben, welcher unsere heimische Bildung gegen die ihr feindlichen Mächte schützen wird.

Das Gutenbergvolk der allgemeinen Schul- und Wehrpflicht konnte es nun auch wagen, voranzugehen in einer Reformation des gewerblichen Lebens, deren Thesen Kaiser Wilhelm I. mit der hohen Friedensbotschaft vom Jahre 1881 an das Eingangsthor des deutschen Reiches angeschlagen hat und die jetzt der jugendkräftige Enkel, unser kaiserlicher Herr Wilhelm II. in Thaten umsetzt.

Wenn für diese idealen Güter, die doch zugleich Grundlage und Sicherung für die irdische Wohlfahrt unseres Volkes sind, jedermann zur Dankesschuld verpflichtet ist, so sind wir Enkel Gutenbergs, die wir werkthätig auf seinen Spuren einherschreiten, ihm noch zu besonderem Dank verbunden.

Gutenberg hat ein Gewerbe begründet, das die ganze Menschheit, soweit sie sich über den Urzustand erhebt, zum Abnehmer hat, und das so mächtig eingreift in die Neuzeit, daß man unser Zeitalter scherzend das papierne genannt hat.

Auch von dieser Entwickelung giebt unser deutsches Vaterland das lebendigste Bild: Eine Buchdruckschnellpresse steht jetzt in jedem kleinsten Landstädtchen aufgerichtet; wo nur irgend die Bedürfnisse über die einfachste Landschule hinausgehen, da sitzt ein Buchhändler und vertreibt Bibel und Schulbücher, wissenschaftliches Handwerkszeug und den frischen Bücherzuwachs des Jahres, sowie die klassischen Werke aller Zeiten, wie sie in den größeren Städten allenthalben gedruckt werden. In den Hauptorten des geistigen Lebens aber sind mächtige Druckplätze entstanden, in denen Gutenbergs Kunst als Großgewerbe auftritt, neben den Buchdruckereien eine Fülle von Unternehmungen, welche mehr oder weniger selbständig wirkend, doch alle zu Gutenbergs Fahne schwören, neben den Setzern, Korrektoren und Druckern, Schriftgießern und Stempelschneidern, Holzschneidern und Kupferstechern, Buchbindern und Buchhändlern, wie sie alle schon in früher Zeit miteinander thätig waren, Stein- und Lichtdrucker aller Spielarten, Stereotyper und Galvanoplastiker, dazu die Erzeuger und Bearbeiter der Rohstoffe, Metall- und Papierhändler, die Maschinenfabrikanten für Schnellpressen und alle die Tausende und Abertausende von Hilfsmaschinen des Buchdrucks und seiner Nebengewerbe, dazu vor allem die Verfasser und Künstler, sowie ein ganzes Heer von geistigen und geschäftlichen Hilfskräften.

Das mannigfaltige bunte Getriebe fährt dem Betrachtenden auseinander, wenn man es nicht in großen Verbänden betrachtet, wie sie etwa die Statistik des Deutschen Reiches zusammenfaßt, welche die Zahl der Erwerbsthätigen, Arbeiter und Angehörigen dieser vereinigten Gruppe nach der Volkszählung vom Jahre 1882 auf nahezu viermalhunderttausend angiebt, so daß fast der hundertste Teil unseres gesamten Volkes in diesem Gewerbe seine Nahrung findet, während bei der gleichmäßigen Schulbildung die Gesamtheit Abnehmer ist. So bescheiden auch der Anteil sein mag, der auf den einzelnen Gutenbergsjünger kommt, so muß doch ein Gewerbe, dessen Arbeiter, ohne den Unternehmungsgeist zu schädigen, unter allen Gewerben Deutschlands nach amtlichem Ausweise mit den höchsten, ihm nach Vorbildung und Leistung durchaus gebührenden Arbeitsverdienst haben, als ein blühendes gelten.

Welche Pflichten legt uns nun das Bürgerrecht im Reiche Gutenbergs, die Zugehörigkeit zu einem großen, aufstrebenden, ehrenhaften und ehrenvollen Berufe auf? Welche Aufgaben haben wir bereits geleistet, welche Pflichten sind noch zu erfüllen?

Gutenberg hat die Kunst, mit ehernen Zungen zu reden, eine freie Gottesgabe genannt; es bedarf hier, wo seine Jünger sich ihm zu Ehren versammelt haben, keiner Worte um auszuführen, daß der Mißbrauch so hehrer Gabe eine Versündigung wider den Geist der fortschreitenden Menschheit ist; um so weniger bedarf es dieses Hinweises, da wir Söhne des Landes sind, das vor anderen dieses Gnadengeschenkes gewürdigt worden ist.

Der vor einem halben Jahrhundert berufen war, Gutenbergs Ehre auf freiem Marktplatze zu Leipzig zu verkünden, schloß mit den Worten: „Du aber, Allmächtiger, der du jedem Volke seine Bestimmung zugeteilt hast, laß unser Jubelfest der Buchdruckerkunst dir ein Dankfest sein für die hehre Gabe und hilf du selber, daß sie forthin durch menschliche Willkür weder gemißbraucht noch verkümmert werde."

Die Stätte, an der wir heute versammelt sind, dieses Deutsche Buchhändlerhaus, ist keine Markthalle des geistigen Verkehrs, sondern ein Mittelpunkt der „Ehrenarbeit des deutschen Buchhandels für des Vaterlandes Gesittung, Wissenschaft und Kunst", sie ist von dem „zu kraftvollem und ehrenhaftem Geschäftsbetriebe verbundenen Börsenverein der Deutschen Buchhändler" gestiftet und begründet „als ein dauerndes Denkmal der Einigkeit seiner Mitglieder, als eine Stätte für die edelsten Bestrebungen des Buchhandels wie des gesamten Druckgewerbes". Drei edle Bildnisse sind für alle Zeiten in den Grundstein geborgen worden: des Kaisers, des Königs und Johann Gutenbergs.

Des Kaisers sind die deutschen Buchdrucker von alten Zeiten her, sie führen seit Jahrhunderten den Reichsadler im Wappen; dem erlauchten Könige, von dessen Lande die allgemeine deutsche Schriftsprache durch Gutenbergs Lettern ausgegangen ist, haben am achthundertjährigen Ehrentage seines Geschlechtes alle deutschen Druckgewerbe als ihrem Schutzherrn gehuldigt; unserm Ahnherrn Gutenberg legen wir heute das Gelübde der Treue gegen ihn und gegen uns selbst ab:

wir wollen die Ehre unseres Standes wahren,
wir wollen das Können in unserer Kunst mehren,
wir wollen um Gutenbergs Zeichen geschart in ehrlicher, werkfroher Arbeit allen anderen Gewerben voranschreiten.

Deutsche Buchhändler und Buchdrucker sind schon in frühen Zeiten wohlangesehene Leute gewesen; ist, wie auf solchem Grenzgebiete geistiger, künstlerischer und handwerksmäßiger Thätigkeit natürlich, gar manch buntes Völklein nicht immer auf ebenem Schulwege in ihre Reihen gelangt, so wurde doch allezeit der Stand ehrbar erhalten und unter Herren wie Gehilfen sind unsaubere Gesellen nach Möglichkeit fern gehalten worden. Drum gelten jetzt Buchhändler und Buchdrucker in großen und kleinen Städten als Vertrauensleute und auch die Gehilfen als angesehene Vertreter der Arbeiterschaft. Der wunde Fleck früherer Zeit, das Nachdruckwesen, ist in Deutschland beseitigt; umsomehr gilt es nun, sich unbehindert der „Ehrenarbeit für Deutschlands Gesittung" hinzugeben. Es wird den deutschen Buchdruck und Buchhandel nicht nur zieren, sondern auch fördern, wenn er wieder das von großen Gesellschaften ihm entzogene Gebiet des Druckes und der Verbreitung des Buches der Bücher in die eigene Hand nimmt; er wird seine Ehre wie seinen Bestand auf die Dauer besser wahren, wenn er weniger auf die Zahl der Veröffentlichungen sein Augenmerk richtet, als auf deren bleibenden Wert; ein heiliges Amt haben Buchhandel und Buchdruck vor allem da, wo sie berufen sind, der Erziehung des deutschen Volkes zu dienen, namentlich durch die vaterländische Presse: „Jedes gedruckte Wort ist ein Lob Gutenbergs"; gemach: „Jedes unnütze Druckwort ist eine Sünde wider Gutenbergs Geist". Das herrliche alte Wort unseres Standes „Gott grüß' die Kunst" ist eine Lästerung im Munde eines Mannes,

der das große volkstümliche Erziehungsmittel einer freien Presse durch Zulassung selbstischer Beeinflussung und schmutziger Anzeigen, durch Anpassung an die niederen Triebe der Menschheit entwürdigt. Unser Beruf will als ein verantwortungsvolles Amt betrachtet sein, dessen Ehre wir vor Gott und uns selbst wahren sollen.

Standesehre ist aber nicht ohne tüchtige Mannesleistung denkbar, ohne Bewahrung der alten Errungenschaften und ohne Durchführung neuer großer Aufgaben. Gewiß ist der große Gedanke Gutenbergs, wie nun ein jeder große Gedanke, gerade durch seine Erfindung unverlierbar geworden, aber doch ist in Zeiten der Erregung und der Not gar manche wertvolle Ueberlieferung außer acht gelassen oder beiseite gesetzt worden und so zum Schaden der Kunst verloren gegangen. Es ist darum eine Dankespflicht gegen den großen Erfinder, wie eine Enthaltungspflicht für unser Gewerbe, die Erfindungs- und Entwickelungsgeschichte desselben zu erforschen und jede Anregung als einen bleibenden Wert im Gedächtnisse festzuhalten. Es ist kein Zufall, daß das Aufkommen der Geschichtschreibung des deutschen Buchhandels und der erste Anlauf zu einer Buchdruckergeschichte sich an die letzte Jubelfeier Gutenbergs anknüpft. Hier galt es, die Flamme der Begeisterung als ein nicht erlöschendes Feuer auf den stillen Herd des eigenen Heims zu übertragen und zu einer nachhaltigen, wohlthätigen Macht zu entfachen. Aus der Ausstellung des Jubeljahres ist dank der Hingabe Albrecht Kirchhoffs, welcher darüber zum Begründer der wissenschaftlichen Geschichte des Buchhandels geworden ist, die große Fachbibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler erwachsen; aus demselben Gedanken heraus hat Heinrich Klemm, der glühende Gutenbergverehrer, die Wiegendrucke der Buchdruckerkunst in einer Sammlung vereinigt, welche in den letzten Jahren durch die Freigebigkeit des Königreichs Sachsen zur Grundlage für das Deutsche Buchgewerbe-Museum geworden ist.

Wenige Jahre sind es her, daß wir mit der Begründung des Deutschen Buchgewerbe-Museums begonnen haben, planmäßig die Musterleistungen Gutenbergs und aller durch ihn angebahnten Druckverfahren zu sammeln und eine Vorbildersammlung für alle Zweige des Buch- und Kunstdruckes samt ihren Hilfsgewerben zu schaffen. Die in kaum einer Woche zumeist aus eigenen Beständen zusammengestellte Gutenberg-Ausstellung, deren Schätze vom Johannistage bis gestern in vier mächtigen Sälen des Deutschen Buchhändlerhauses dargeboten wurden, erweist die Fruchtbarkeit dieses Sammlungsgedankens; die glänzenden Vorträge, welche Ihnen das Buchgewerbe-Museum über das Sonnenlicht-Druckverfahren in dieser Gutenbergfestzeit bietet, führen gleichfalls eine großartige Welt vor Ihre Augen. Ausstellung und Vortrag vereint als geschichtlich-praktischer Anschauungsunterricht geben nicht nur ein treues Bild der Entwickelungsgeschichte der graphischen Künste, sondern legen zugleich die großen Ziele für unser Streben klar.

Eine Gutenberghalle bildete den Schlußstein der Ausstellung, wohl als vorbedeutungsvolles Abbild der großen Gutenberghalle, welche Karl Berend Lorck mit der offenbarungsfreudigen Seherkraft des großen Johannes vor Augen sieht, ohne die apokalyptischen Reiter des Kleinmutes, der Gleichgiltigkeit, der Eigensucht und des Geldmangels zu fürchten; geliebt's Gott, so wird noch in diesem Jahrzehnt im Norden des Buchhändlerhauses eine stattliche Gutenberghalle zur lebendigen Schaustellung von den thatkräftigen Unternehmern errichtet werden, welche in mächtigen Großbetrieben die tausendfältigen Maschinen für Papierbereitung und Schriftguß, Schnellpressendruck und Buchbinderei bauen. So darf in Bibliothek und Museum, in Mustersammlung und Maschinenhalle, in Schrift und Vortrag keine Anregung verloren gehen, welche einmal den Erstlingsgedanken Gutenbergs nach irgend einer Seite auszubauen unternommen hat, selbst wenn ihr ein sofortiger Erfolg nicht beschieden war.

Strenge Selbstzucht, ehrlicher Wettbewerb im Austausche der Leistungen, Heranziehung anspruchsvoller Leser, vor allem aber Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses für das Gewerbe sind die Vorbedingungen, wenn wir unsere Pflicht

im Reiche Gutenbergs erfüllen wollen. Viel können hierzu tüchtige Buchhändler- und Buchdruckerschulen thun. Auch die deutsche Hochschule für das Buchgewerbe, in die sich Leipzigs Kunstakademie verwandeln muß, wenn sie ihre Pflicht gegen die graphischen Gewerbe erfüllen und nicht durch mangelnden Einfluß der bildenden Künste die Führung Sachsens im deutschen Buchgewerbe gefährden will. Die Hauptpflicht aller Unternehmer aber bleibt es, ihre Lehrlinge zu tüchtigen Arbeitern und Meistern auf ihren Gebieten auszubilden und einen ehrenhaften, geistig selbständigen Gehilfenstand zur Mitarbeiterschaft zu gewinnen.

Zusammenschluß deutschen Buchgewerbes heißt das Losungswort für diesen friedlichen Aufmarsch der gesamten Truppenmacht Gutenbergs. Das Wort Buchgewerbe ist neu; erst im neuschaffenden letzten Jahrzehnt haben wir es hier aufgebracht, um das Gefühl der Zusammengehörigkeit erstmalig zu erzeugen, das den Buchdruck mit allen den verschiedenen graphischen Künsten zu einem Druckgewerbe, dieses Druckgewerbe mit den Verarbeitern der Rohstoffe, den Papiererzeugern und Schriftgießern, sowie mit den Vertreibern der fertigen Druckerzeugnisse, dem Buchhandel, zu einem großen deutschen Buchgewerbe verbindet, dessen Glieder für Verständigung unter sich und Wirkung nach außen aufeinander angewiesen sind, wie die deutschen Staaten auf das Reich.

Der altangesehene deutsche Buchhandel, der uns wie stets so auch heute gastlich beherbergt, bildet den gegebenen Kernpunkt; als die erste allgemeine deutsche Genossenschaft hat er sich im Börsenverein der Deutschen Buchhändler eine Organisation geschaffen wie kein anderer Stand; seine straffe Centralisation nützt er dazu aus, allen Gliedern ringsum im Lande die unverkümmerte Wirksamkeit zu sichern.

Die Buchdrucker haben sich erst vor zwei Jahrzehnten zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Stellung in entsprechender Weise zum Deutschen Buchdrucker-Verein, dem noch eine große Zukunft bevorsteht, zusammengethan. Die erste freie Zusammenfassung von Buchhändlern und Druckern alten wie neuen Schlages, Papierfabrikanten, Schriftgießern, Buchbindern und Druckhilfsgewerben aller Art fand im Jahre 1884 durch den Centralverein für das gesammte Buchgewerbe mit Ausschluß aller Wirtschaftspolitik zu technischen und erzieherischen Zwecken statt; auf seiner Flagge steht:

Begründung des deutschen Buchgewerbe-Museums,
Hebung des buchgewerblichen Unterrichtswesens,
Veranstaltung buchgewerblicher Ausstellungen.

Eine feste Grundlage für die straffe Einigung der gesamten Druckgewerbe bot sich in der mächtigen Gliederung der deutschen Gewerbe in staatlich begründete, aber frei selbstverwaltende Berufsgenossenschaften. Die deutschen Buchdrucker griffen diesen fruchtbaren Gedanken der kaiserlichen Botschaft frisch und dankbar auf, so daß sie nicht nur als erste deutsche Berufsgenossenschaft vom Reichs-Versicherungsamte konstituiert wurden, sondern auch die wichtigen ersten Jahre führend an der Spitze der deutschen Berufsgenossen gestanden haben. Freilich, bei Begründung der eigenen Berufsgenossenschaft haben die Buchdrucker alten Schrots als Erstlinge Gutenbergs zunächst etwas scheel gesehen auf das Eindrängen chemischer Neudrucker; man fürchtete wohl bei solcher Vereinigung das Recht der Erstgeburt preiszugeben und ließ sich deshalb ohne großes Murren, entgegen dem natürlichen Anspruche auf Führung des gesamten Druckgewerbes, die Abtrennung der auf Senefelder und das Sonnenlicht fußenden Zukunftsgewerbe samt der alten Genossenschaft der Buchbinder, als einer papierverarbeitenden Berufsgenossenschaft gefallen, deren unklares Grenzgebiet doch zwischen der rohstoffverarbeitenden Papiermacher-Berufsgenossenschaft und der Druck-Berufsgenossenschaft nicht auf die Dauer haltbar ist.

Aufgabe aller Druckgewerbe wird es nun sein, auf Grund einer fortschreitenden Organisation in gleicher Weise wie der Buchhandel die Leistung aller ihrer Mitglieder rings im Lande zu heben, Lehrlingszüchterei und Schmutzkonkurrenz zu ertöten.

Wollen wir aber ernsthaft die Ehre unseres Standes wahren und heben, unser Können sichern und mehren, so müssen wir als Angehörige des vornehmsten deutschen Gewerbes in freudiger Uebernahme der Pflichten vor allen anderen Gewerken voranschreiten. Dies kann nur bei mannhaftem Eintreten in die freie Selbstverwaltung unserer Angelegenheiten und bei einträchtigem Zusammenwirken der Druckerherren und Gehilfen geschehen. Die neue Schule der Volkswirtschaftslehre spricht aus, daß es sich in der Entwickelung der Gegenwart darum handele, im Arbeitsvertrage an die Stelle des alten patriarchalischen Verhältnisses zwischen Meister und Geselle das der Gleichberechtigung zwischen Unternehmer und Ausführer zu setzen; zugegeben, soweit es sich gegen die einseitige Regelung von oben herab richtet, mag drum doch jeder Drucker dem schönsten Patriarchentypus nacheifern, den sich unser Volk in der ernsten, männlichen Gutenberggestalt mit dem sinnvollen, milden Haupte frei geschaffen hat; zugegeben auch, soweit es sich um gegenseitige vertrauensvolle Gewährung und würdige Vertretung gleichen Rechtes, nicht um verödenden Rechtsstreit oder Lösung aller Rechtsbande handelt.

Wir Drucker, Herren wie Gehilfen, sind von altersher als aufrechte Männer zu gemeinsamem Berufe vereinigt; beide haben wir das Haupt noch freier tragen gelernt in der frischen Luft der Neuzeit und denken es weiter so zu halten. An Stelle der früheren örtlichen Einigungen zwischen Meistern und Gesellen sind jetzt große Reichsverbände der Unternehmer und Gehilfen getreten, so namentlich der Deutsche Buchdrucker-Verein und der Unterstützungs-Verein Deutscher Buchdrucker, die sich zur Einigung die Hand geboten haben und just dabei waren, dieses Verhältnis in einen festen, vertrauensvollen Rechtsbund umzugestalten, als unseres jungen Kaisers mutvolles Wort zu solcher Einigung aufrief. Die Organisationen der Buchdrucker sind in gar manchen Beziehungen vorbildlich für die Entwickelung des Gewerbelebens, und noch jüngst habe ich von königlichem Munde das Vertrauen aussprechen hören, daß die Buchdruckereibesitzer dieses Landes ihre Pflicht thun, und daß die Buchdruckergehilfen als die gebildetsten Arbeiter sich auch als die verständnisvollsten für die Entwickelung des Gewerbelebens bewähren würden. So wollen wir denn in gemeinsamer Pflichterfüllung den Auswüchsen schrankenlosen Gewerbebetriebes entgegentreten, die tüchtige Ausbildung des heranwachsenden Geschlechtes fördern und jedem Arbeiter zu gebührendem Lohne und zum Schutze im Unglück verhelfen, der jedem ehrenhaften Jünger Gutenbergs zusteht.

Mag auch der Dank, den wir unserm Schutzpatron schulden, ein gemeinsamer sein, mag dieser Dank sich sichtbar verkörpern zur Ehre Gutenbergs und der Vollender seines Werkes. In Straßburg, Mainz und Frankfurt, den ersten Schauplätzen der Kunst Gutenbergs und dem ehemaligen Meßplatze des Bücherhandels, sind ihm einst Denkmäler gestiftet worden, in der Hauptstadt des deutschen Buchhandels und Druckgewerbes, in Leipzig, ist aber noch das allgemeine deutsche große Ehrendenkmal zu errichten, das Johann Gutenberg, den größten Erfinder, feiert, daneben als selbständige Gestalten die großen Fortbildner und Mehrer seines Reiches Aloys Senefelder und Friedrich König.

Zur Verwirklichung dieses Gedankens schlage ich eine bescheidene freiwillige Ehrensteuer vor, den

Gutenbergpfennig.

Zahlt jeder selbständige Unternehmer der siebentausend Betriebe in den drei großen Berufsgenossenschaften des Papier- und Druckgewerbes einen einzigen Pfennig wöchentlich für jeden Kopf der von ihm beschäftigten Arbeiter und will die weit über hunderttausend Mann starke Gehilfenschaft es sich nicht nehmen lassen, wie einst vor fünfzig Jahren in gleicher Weise zu steuern, so wird sich schon zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts, vielleicht auf dem ehemaligen Johannisfriedhofe im Westen des Deutschen Buchhändlerhauses, ein mächtiges Ehrendenkmal der Erfindung und Vervollkommnung der Buchdruckerkunst erheben. Aus den Pfennigen der Typographen mag die ragende Gestalt

Gutenbergs erstehen, aus der Ehrensteuer der Stein- und Lichtdrucker Aloys Senefelder, aus den Sammlungen der Presse Friedrich König, für die alle die Papiermacher den festen Sockel und die Buchbinder sinnvolle geschichtliche Zierung beschaffen könnten. So wird der Gutenbergpfennig — Männer allgemeinen Vertrauens werden bereitwillig das Werk in die Hände nehmen — bald eine Dankesschuld des deutschen Buchgewerbes abtragen.

Das Bildnis Gutenbergs ist nicht nur in den Grundstein dieser Weihehalle des deutschen Buchgewerbes versenkt, es lebt auch wohl geborgen in dem Herzen eines thatenfrohen Geschlechtes, neben dem Bilde des Vaters unserer Kunst aber auch, gemeinsam wie im Grundstein, das Bild des Kaisers und des Königs.

Der greise unvergeßliche Kaiser Wilhelm I. ist heimgegangen, bald nach ihm sein edler Sohn Friedrich, der es nicht verschmäht hat, Gutenbergs Kunst selbst zu erlernen; dem kaiserlichen Enkel, der allen friedlichen Gewerben mächtige Förderung gewährt und insbesondere jedem treuen Arbeiter seinen Schutz verheißen hat, sowie dem erlauchten Könige dieses Landes als dem Schutzherrn des deutschen Buchgewerbes rufen wir am Tage Gutenbergs dankbar Heil.

Hoch lebe unser vielgeliebter Kaiser Wilhelm, hoch unser innig verehrter König Albert von Sachsen!

# Sachverzeichnis.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Druck von Ramm & Seemann in Leipzig.

Druck von Ramm & Seemann, Druckerei des Börsenblattes, Leipzig.

Kruis

Ausgewählte Aufsätze und Mitteilungen aus dem Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 1890

Bd.: 8.

Leipzig 1891